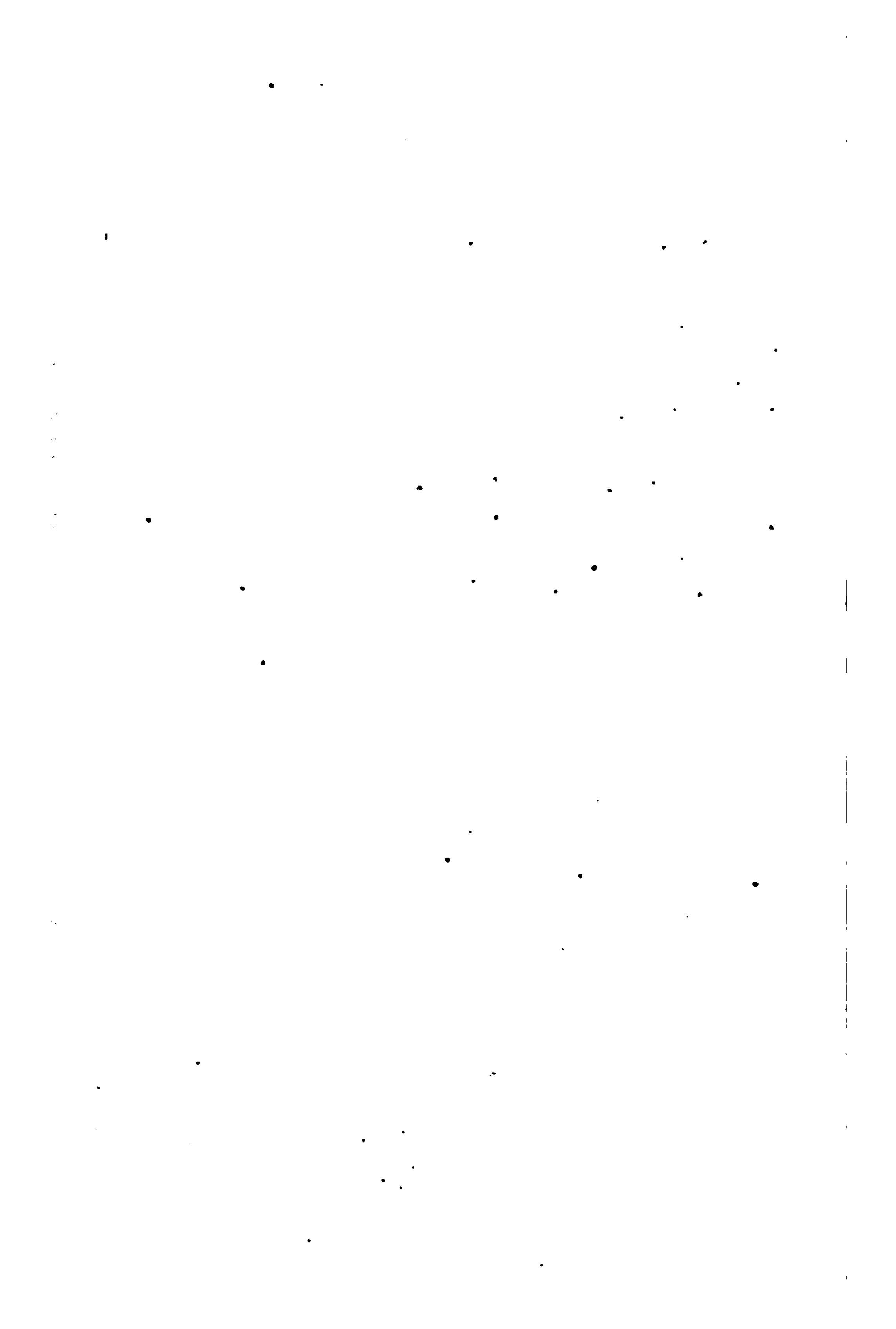
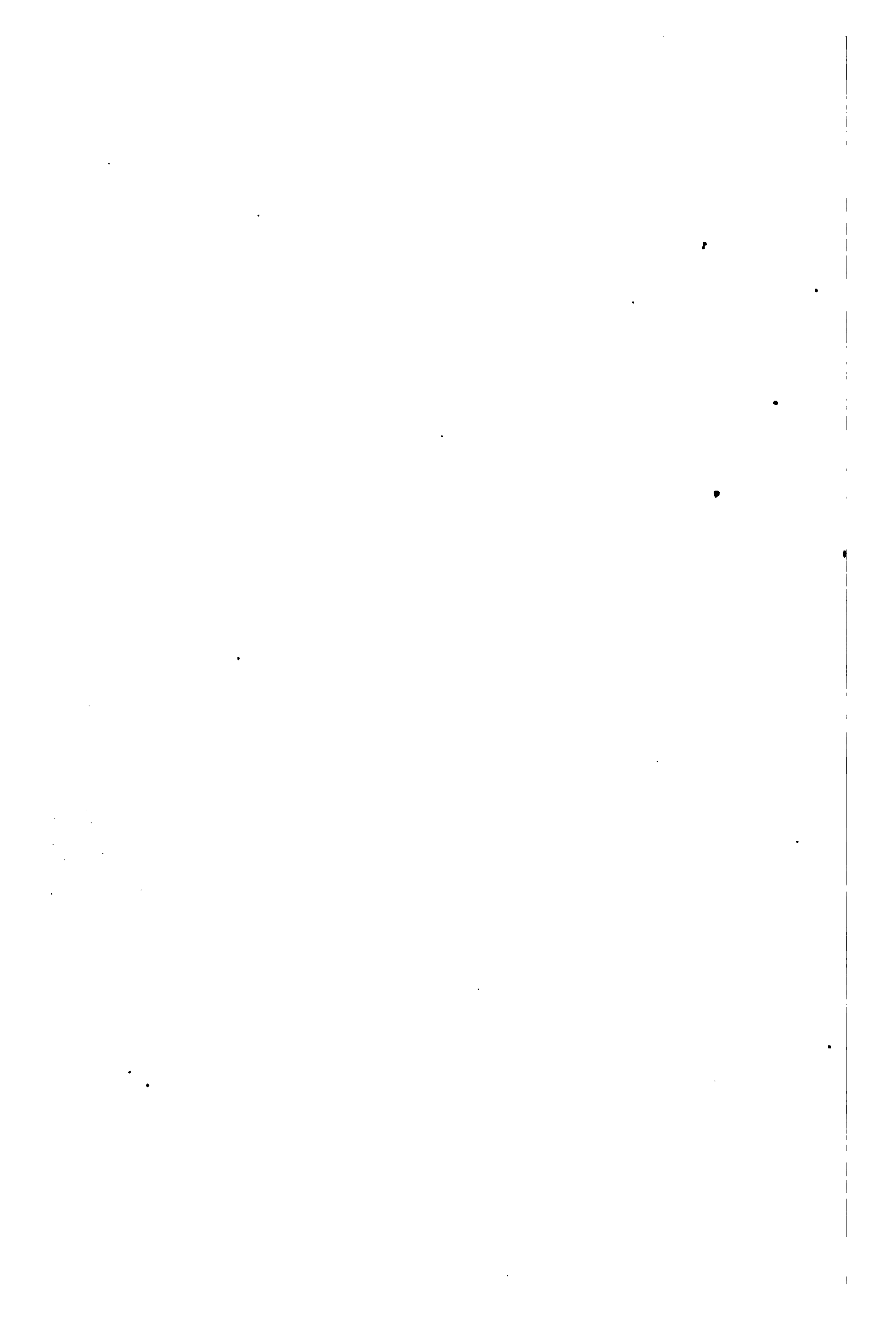








15.

Das

Europäische Völkerrecht

der Gegenwart

auf den bisherigen Grundlagen.

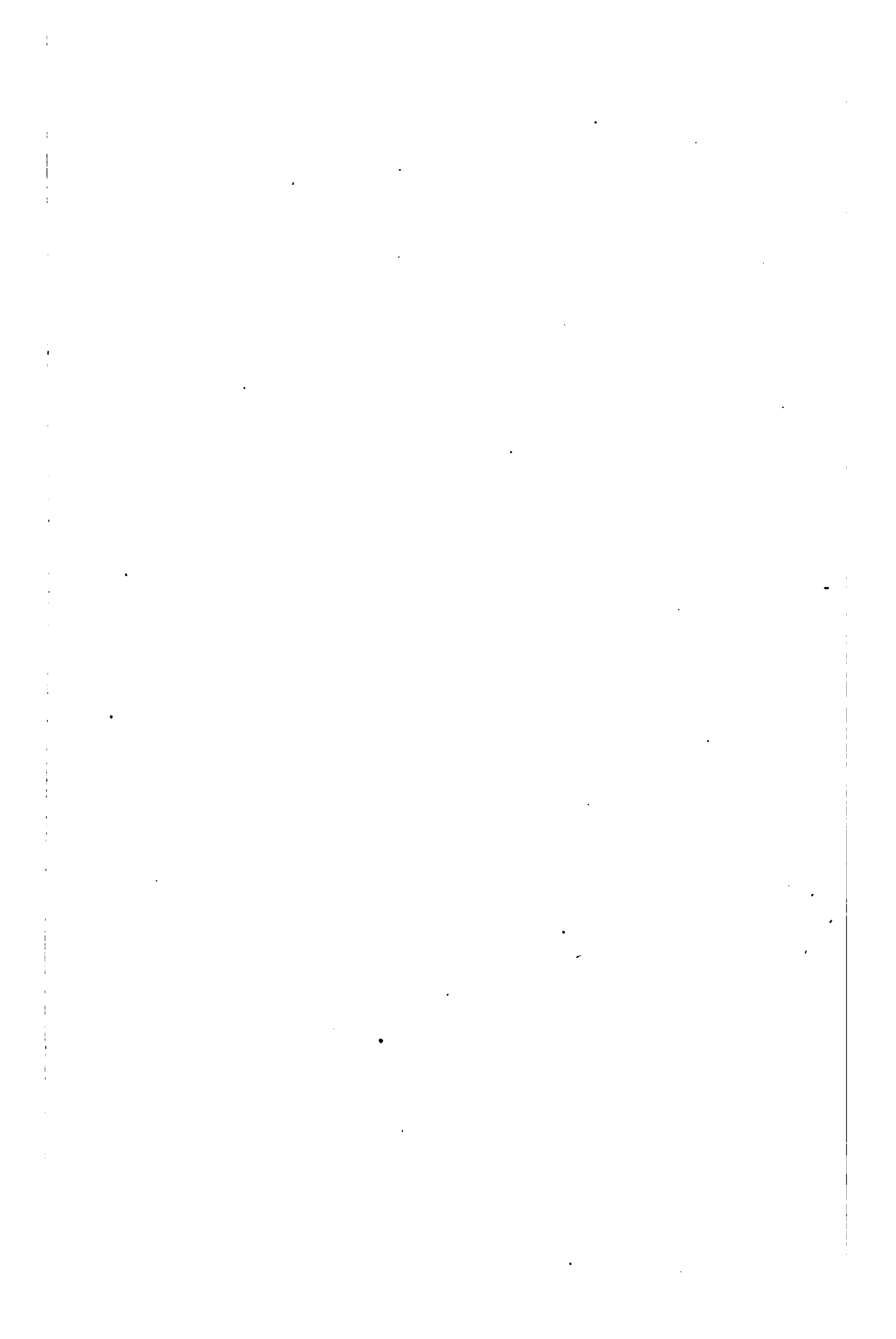
Von

Dr. August Wilhelm Heffter,
Königl. Preuß. geheimem Ober-Tribunalsrathe a. D., ordentlichem Professor des Rechts an der Friedrich-Wilhelms-Universität und Ordinarius der Juristen-Facultät zu Berlin ꝛc.

Siebente Ausgabe
bearbeitet
von

Dr. F. Heinrich Geffcken,
o. Prof. des öffentl. Rechts an der Universität Straßburg.

Berlin.
Verlag von E. H. Schroeder.
1881.



Das

Europäische Völkerrecht

der Gegenwart

auf den bisherigen Grundlagen.

Von

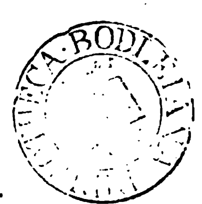
Dr. August Wilhelm Heffter,
Königl. Preuß. geheimem Ober-Tribunalsrathe a. D., ordentlichem Professor des Rechts an der Friedrich-Wilhelms-Universität und Ordinarius der Juristen-Facultät zu Berlin ꝛc.

Siebente Ausgabe

bearbeitet

von

Dr. F. Heinrich Geffcken,
o. Prof. des öffentl. Rechts an der Universität Straßburg.



Berlin.
Verlag von E. H. Schroeder.
1881.

Vorwort.

Das vorliegende Werk erschien zuerst 1844; sodann mit zeitgemäßen Verbesserungen und Nachträgen 1848, 1855, 1861, 1867. Nebenher habe ich im Jahre 1866 und im Laufe des Jahres 1872/73 die französische Uebersetzung des Dr. J. Bergson († zu Paris 1863) mit den nothwendigen Abänderungen wieder veröffentlicht. So hat es in der deutschen Litteratur des Völkerrechtes im Anschluß an die letzten Hauptvertreter Gr. Friedrich v. Martens und Joh. Ludwig Klüber Boden gewonnen und ist es auch im Ausland nicht unbeachtet geblieben*). Der jetzt zu bewerkstelligenden neuen Ausgabe konnte daher nur eine Revision und Ergänzung des bisher Geleisteten im Hinblick auf die neuesten weltgeschichtlichen Thatsachen und auf die gleichzeitigen Fortschritte der Publicistik als Ziel gestellt werden. Das System und die Anordnung der Materien ist unverändert geblieben.

Allerdings ist der thatsächliche und litterarische Stoff in den letzten Jahren außerordentlich angewachsen und seine Bewältigung, besonders mit schon gealterten Kräften, sehr erschwert. Von welch' umfassender Bedeutung sind die Verhandlungen der Alabamafrage, vornehmlich die des Genfer Schiedsgerichts selbst! Indeß nicht jede, wenn auch noch so großartige Thatsache ist ein völkerrechtliches Princip; wissenschaftliche und praktische Bestrebungen aber vermögen

*) Eine Bearbeitung ist 1860 von dem nun schon verstorbenen Professor zu Athen, Diomed Kyriakos, in neugriechischer Sprache und von den Herren Rzesinski und Rybzowski 1864 zu Krakau in polnischer Sprache veranstaltet.

nur die schon jetzt unabweisbaren Principien klarzustellen oder die Annahme neuer Principien vorzubereiten.

In dieser letzteren zwiefachen Hinsicht ist in letzter Zeit viel gethan und steht noch mehr bevor.

Ein reges Bemühen um sichere Grundlagen der allgemeinen und besonderen internationalen Praxis ist fast in allen bedeutenderen Nationen, wenngleich hier und da mit nationaler Beschränkung bemerkbar, unbefangener in dem neuen Reich Italien. Eine vorzügliche Anerkennung verdient das Werk des Herrn Charles Calvo, le droit international théorique et pratique (Paris 1870, 1872), wegen seines reichen Inhaltes, der uns unter Anderem die Staaten des mittleren und südlichen Amerika um Vieles näher bringt; sodann die periodische Revue de droit international et de législation comparée der Herren Aßer, Rolin-Jaequemyns und Westlake.

Dem Völkerrecht der Zukunft hat sich die edle Thätigkeit der Männer des Friedens mit ihren Bemühungen um eine schiedsgerichtliche Institution für internationale Streitigkeiten, ja um eine Codification des völkerrechtlichen Stoffes zugewendet, wofür, nächst Bluntschli's modernem Völkerrecht nun auch Mr. David Dudley Field Outlines of an International code (2 Thle. New-York 1872) dargeboten hat, ein Werk, welches zugleich vielfache Nachweisungen der bestehenden Verträge über die einzelnen Gegenstände von internationaler Bedeutung enthält.

Mögen diese Bestrebungen, aller Schwierigkeiten ungeachtet, mit reichem Erfolg gekrönt werden!

Berlin, im September 1873.

Heffter.

Vorwort zur siebenten Ausgabe.

Ich bin auf den Antrag des Herrn Verlegers, eine neue Ausgabe des Heffter'schen Völkerrechtes zu übernehmen, gern eingegangen, weil ich es bedauern würde, wenn dies Werk deshalb in Zukunft weniger gebraucht werden sollte, weil es nach dem Tode seines Verfassers allmählich veraltete.

Der große Erfolg des Buches erklärt sich aus seinem Verdienst, in knapper Form und mit juristischer Präcision ein Bild des wirklich geltenden Völkerrechtes zu geben. Heffter verkennt nicht dessen Unvollkommenheiten und Lücken, aber er hütet sich dieselben in der Art auszufüllen, wie Bluntschli dies in seinem Rechtsbuch gethan, in welchem das anerkannt gültige Recht vermischt mit dem erscheint, was nach Ansicht des Verfassers Recht sein sollte. Unstreitig hat die Wissenschaft das Recht und die Pflicht die Mängel des geltenden Rechtes zu beleuchten und auf die Vervollkommnung des Bestehenden hinzuarbeiten, aber dies berechtigt sie nicht dem Augenblick vorzugreifen, wo eine Rechtsanschauung wirklich zum allgemein geltenden Rechtssatz durch den consensus gentium geworden ist. Auf diese Weise geräth man stets in Gefahr das Wünschenswerthe und oft das nur subjectiv Gewünschte mit dem Wirklichen und Möglichen zu verwechseln und giebt dadurch der skeptischen Kritik der Leugner des Völkerrechtes Raum, welche derartige persönliche und oft unausführbare Forderungen zum Anlaß ihrer Behauptung nehmen, daß es wohl ein internationales Herkommen, aber kein internationales Recht gäbe. Ein solches läßt sich nur mit Erfolg behaupten, wenn man sich streng an das hält, was wirklich allgemein als gültiges Recht anerkannt ist und hiervon die wünschenswerthen Reformen

genau trennt, dies aber ist eben die gesunde Grundlage auf der das Heffter'sche Völkerrecht beruht und die es zu einem zuverlässigen Führer macht. Da meine Aufgabe nur war eine neue Ausgabe desselben zu liefern, so habe ich mich nicht berechtigt gehalten, die Anordnung des Stoffes, so wenig glücklich ich dieselbe halte, und den Text des Werkes zu ändern, wie dies z. B. von Abdy bei der neuen Ausgabe von Kent's Commentaries und von Sir Sherston Baker bei der von Halleck's International Law geschehen ist. Selbst wenn man die eigenen Einfügungen durch Klammern bezeichnet, ist nicht immer klar zu erkennen, was dem ursprünglichen Verfasser und was dem Bearbeiter gehört, da der Zusammenhang oft Aenderungen des Textes erfordert. Man sieht dies auch bei der Bearbeitung der Rau'schen Lehrbücher von Wagner, wo man bei den oft combinirten Initialen R. und W. im Zweifel darüber bleiben muß, wessen Werk man vor sich hat.

Ich habe also den Text principiell unverändert gelassen und mich darauf beschränkt die litterarischen Nachweise und Daten bis auf die Gegenwart fortzuführen. Die mir nothwendig erscheinenden Ergänzungen dagegen, meine eigenen Ansichten und meine Abweichungen von Heffter habe ich in selbständigen, durch ein G. bezeichneten Ausführungen gegeben. Um für die Erweiterung des Werkes Raum zu gewinnen, sind die bisherigen Anlagen, welche einige größere völkerrechtliche Aktenstücke umfaßten, fortgeblieben, da dieselben ja leicht in den betreffenden Sammlungen einzusehen sind, ebenso der Abschnitt „Die diplomatische Kunst“, die nicht eigentlich zum Völkerrecht gehört.

Straßburg, November 1880.

Geffcken.

Uebersicht des Inhalts.

Erstes Buch.

Das Völkerrecht oder die Grundrechte der Nationen in Friedenszeiten.

Erster Abschnitt.

Die Subjecte des Völkerrechtes und ihre internationalen Rechtsverhältnisse.

Zweiter Abſchnitt.

Recht der Sachen.

Dritter Abſchnitt.

Das Recht der Verbindlichkeiten.

Zweites Buch.

Das Völkerrecht im Zustande des Unfriedens oder die Actionenrechte der Staaten.

Erster Abschnitt.

Von den völkerrechtlichen Streitigkeiten und deren Erledigung überhaupt.

Zweiter Abschnitt.

Der Krieg und sein Recht.

Dritter Abſchnitt.

Die Neutralen und ihre Rechte.

Vierter Abſchnitt.

Die Beendigung des Krieges; die Uſurpation und das Poſtliminium.

Drittes Buch.

Die Formen des völkerrechtlichen Verkehres oder die Staatenpraxis in auswärtigen Angelegenheiten ſowohl im Kriege wie im Frieden.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Ceremonialrechte im perſönlichen Verkehre der Nationen und ihrer Souveräne.

Zweiter Abſchnitt.

Der diplomatiſche Verkehr der Staaten.

Dritter Abschnitt.

Besondere Anstalten für den Rechts- und socialen Verkehr der Staaten und Völker.

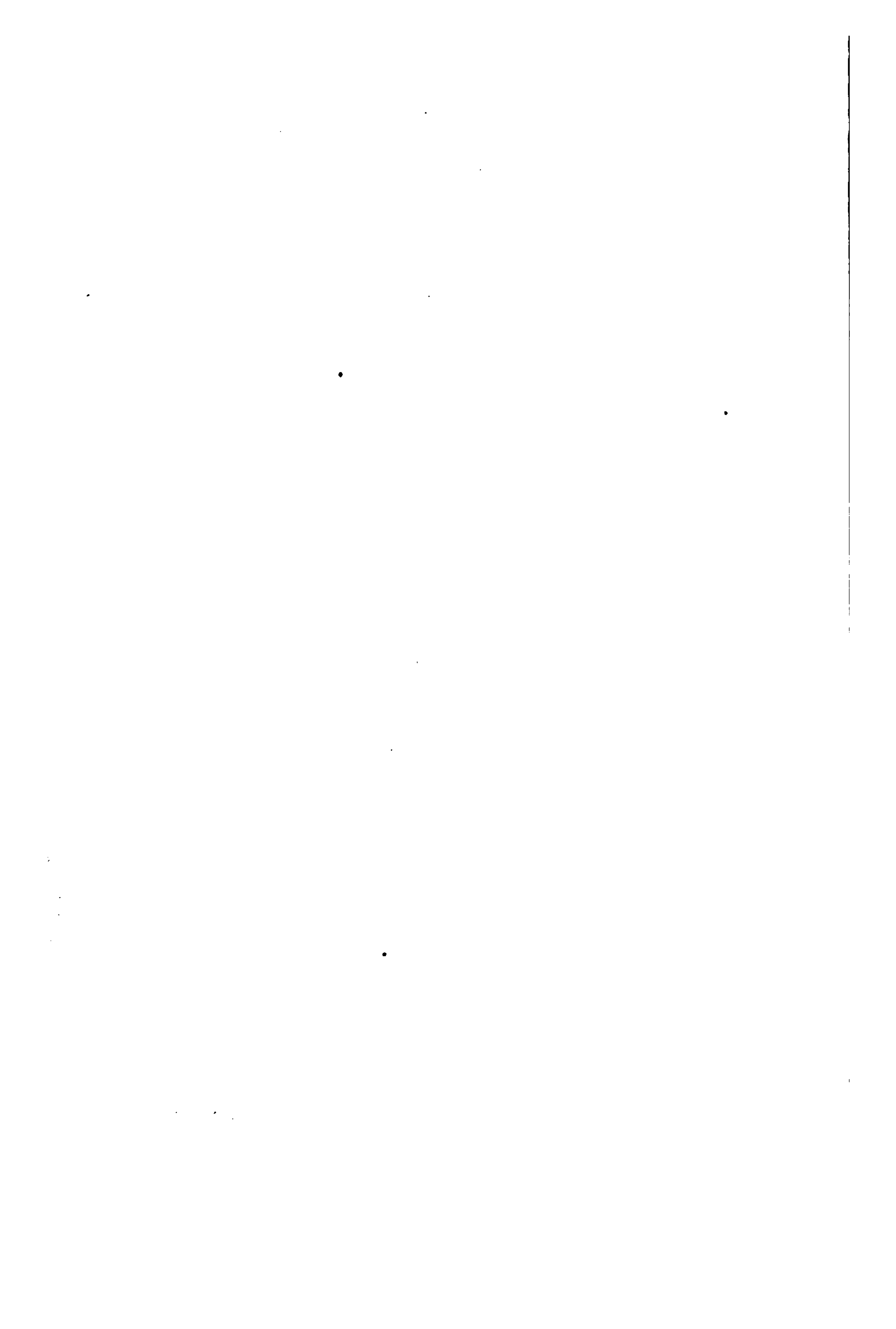
Vierter Abschnitt.

Gebrauch von Kundschaftern. L'Espionnage.

Das

Europäische Völkerrecht

der Gegenwart.



Einleitung.

I.

Völkerrecht überhaupt.

Bedeutung und Existenz eines Völkerrechtes.

1. Völkerrecht, ius gentium, hieß in seiner antiken und weitesten Bedeutung, wie sie die Römische Rechtswissenschaft aufgestellt hat[1]), die gemeinsame Völkersitte, welche nicht allein unter den Nationen im gegenseitigen Verkehr als Regel beobachtet ward, sondern auch die inneren gesellschaftlichen Zustände in den Einzelstaaten gleichmäßig durchdrang und regelte, so weit sie nicht daselbst ihre eigenthümliche Begründung oder Gestaltung empfangen hatten. Es enthielt demnach theils ein äußeres Staatenrecht, theils ein allgemeines Menschenrecht. In der neuen Welt ist ihm nur die erstere Bedeutung eines äußeren Staatenrechtes, ius inter gentes[2]), droit international verblieben. Der andere Bestandtheil des antiken Völkerrechtes, gleichsam das gemeinsame Privatrecht aller Menschen von gleicher Sitte, hat sich dagegen in dem inneren Rechtssystem der Einzelstaaten verloren; dem heutigen Völkerrecht gehört er nur noch in so fern an, als gewisse Menschenrechte und Privatverhältnisse zugleich auch unter die Tutel oder Gewährleistung verschiedener Nationen gegenseitig gestellt sind.

Giebt es nun ein äußeres Staatenrecht überhaupt und überall? In der Wirklichkeit gewiß nicht für alle Staaten oder Völker des Erdballes. Immer hat es nur in gewissen Kreisen derselben eine Entwickelung und Geltung erlangt[3]); auf die umfassendste Weise ist es in dem christlichen Europa und in den von hier aus gegründeten Staaten in das allgemeine Bewußtsein getreten, so daß man ihm

den Namen eines Europäischen gegeben hat und mit Recht noch immer geben darf[4]). Die Staaten selbst mit ihren Vertretern und mit den unter ihrem Schutze stehenden sind darin die Personen oder Rechtssubjecte.

[1]) Ueber diesen Begriff s. m. Isidor. Orig. V, 4. Dirksen im Rhein. Mus. f. Jurispr. I, 1. Welcker, Encyclop. und Method. Stuttg. 1829. S. 88. 123. v. Savigny System I, S. 109. 413.

[2]) Dieser Ausdruck ist zuerst von Zouch im Jus feciale v. 1650 als der richtigere anerkannt. D'Aguesseau nannte es droit entre les gens; seit Bentham ist die Benennung droit international, international law gebräuchlich worden. Wheaton, histoire du droit des gens. p. 45. 46. (2 éd. p. 142).

[3]) Ein anderes Völkerrecht befolgen wilde Völkerschaften, ein anderes die Moslim u. s. w. Richtig bemerkt von Leibnitz Cod. iur. gent. prooem., Montesquieu, Espr. d. Lois I, chap. 3. Ward. Inqu. into the Law of Nations, I, 156. K. Th. Pütter, Beitr. zur Völkerr.-Gesch. Leipzig. 1833. S. 50 ff. Ueber das Völkerrecht der Chinesen, Hindu und Perser H. Ph. E. Haelschner, de iure gent. ap. gentes Orientis. Hal. 1842. Ueber Völkerr. d. Wilden und Halbwilden: Fallati, in d. Tüb. Zeitschr. f. Rechtswissensch. 1840. Ueber das der h. Pforte s. § 7.

[4]) [G. H. geht in dieser Beschränkung gewiß zu weit. Die heutigen Staaten Amerika's sind von den Europäischen als Kolonien, nicht als Staaten gegründet, dazu haben sie sich selbst erhoben. Die Vereinigten Staaten haben während ihres noch nicht hundertjährigen Bestehens in der Praxis wie in der Wissenschaft eine weit größere Bedeutung für das Völkerrecht gewonnen als manche alte europäische Staaten. Andrerseits ist nicht zuzugeben, daß, wie Bluntschli (7) sagt, das Gebiet der Herrschaft des V. R's. die ganze Erdoberfläche sei, soweit sich auf ihr Menschen berühren. Auf wilde oder halbcivilisirte Völkerschaften, welche selbst die Grundsätze unseres V. R's. nicht respektiren, können wir dieselben nicht einfach anwenden. Man muß also nicht sowohl von einem europäischen Völkerrecht als dem aller civilisirten Staaten sprechen.]

Grundlage und Sanction des Völkerrechtes[1]).

2. Recht im Allgemeinen ist die äußere Freiheit der Person. Vereinzelt setzt es der Mensch sich selbst, indem er seinen Willen zur That macht und ihn wiederum bindet, wo es die innere Ueberzeugung gebietet oder der äußere Nutzen anräth. In geselliger Verbindung mit Anderen wird es durch den gemeinsamen Willen oder durch denjenigen gesetzt, welcher die Uebrigen seinem Recht unterworfen hält; es ist hier die gesellschaftliche Ordnung. Ohne solche giebt es keine dauernde Verbindung[2]). Entweder ist es nun ein garantirtes Recht, welches unter dem Schutze und Zwange einer dazu ausreichenden

Macht gestellt ist, oder ein freies Recht, welches der Einzelne selbst schützen und sich erhalten muß. Das Völkerrecht gehört in seiner Ursprünglichkeit zur letzteren Art. Der einzelne Staat setzt sich zunächst sein Recht gegen Andere selbst; giebt er die Isolirung auf, so bildet sich im Verkehre mit den Anderen ein gemeines Recht, wovon er sich nicht wieder lossagen kann, ohne seine Existenz und seinen Zusammenhang mit den anderen aufzuopfern oder doch in Gefahr zu bringen. Mit der Bildungsstufe der Völker hat dieses Recht eine bald engere, bald weitere Ausdehnung. Es beruhet zuerst nur auf äußerer Nothwendigkeit oder äußerlichem Nutzen. In höherer Entwickelung nimmt es aber auch das sittlich Nöthige und Nützliche in sich auf; es stößt das Unsittliche allmählich von sich aus und fordert ein in diesen Grenzen gehaltenes Handeln.[3]) In der That beruht es daher auf einem allseitigen ausdrücklichen oder doch mit Gewißheit vorauszusetzenden Einverständniß (consensus) innerhalb eines gewissen Staatenkreises, auf der Ueberzeugung, daß jeder seiner Theile unter gleichen Umständen dieselbe Nöthigung so und nicht anders zu handeln empfinden werde, es seien nun die Beweggründe äußerliche oder moralische[4]). Fremd ist dagegen dem Völkerrecht eine gesetzgeberische, von höherer Gewalt ausgehende Gestaltung[5]), da die Staaten in ihrer Unabhängigkeit keiner gemeinsamen irdischen Obrigkeit unterworfen sind. Es ist das freieste Recht, welches existirt; es ermangelt in der Anwendung sogar einer organischen selbständigen Richtergewalt. Aber als Organ und Regulator dient die öffentliche Meinung, als Schutz die Staatengenossenschaft, und das letzte Gericht ist die Geschichte, welche als Dike das Recht bestätigt und als Nemesis das Unrecht ahndet[6]). Seine höchste Sanction liegt in der Weltordnung, welche, indem sie den Staat setzte, dennoch nicht die menschliche Freiheit in Einzelstaaten gebannt und damit abgeschlossen, sondern dem Menschengeschlecht den ganzen Erdball erschlossen hat[7]); seine innere Bestimmung (sein Telos) ist die, der allseitigen Entwickelung des Menschengeschlechtes in dem Verkehre der Nationen und Staaten eine Basis zu geben, worauf jeder Einzelstaat für seinen Theil mitwirken und ein Hebel sein kann[8]). Für und gegen diejenigen freilich, welche nur ihren eigenen Willen und Nutzen als Gesetz betrachten und mit ihrer Macht durchzusetzen vermögen, deshalb auch von anderen Staaten und Staatenkreisen sich entfernt halten, giebt es überhaupt kein internationales Recht[9]), nur Machtverhältnisse.

¹) Sehr unvollkommen hat den Verfasser der gegenw. Schrift Mr. Wheaton in s. Eléments du droit internat. Leipz. 1848. I, p. 18 verstanden. S. deshalb auch Ch. Calvo, Dr. international. 2me édition. t. 1 p. 102.

[G. Die Frage der Grundlage und Sanction des Völkerrechtes ist in neuester Zeit mehrfach eingehend erörtert. Lasson „Princip und Zukunft des Völkerrechts, Berlin 1871" verneint dessen rechtliche Natur überhaupt und betrachtet es lediglich als eine freie Abmachung unter Gleichstehenden, die gewohnheitsmäßig beobachtet werde, so lange man es für passend und nützlich halte. Bergbohm „Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts, Dorpat 1877" glaubt die rechtliche Natur desselben dadurch beweisen zu können, daß zur Natur des Rechts nicht mehr als der Rechtssatz gehöre, seine Realisirung sei nicht erforderlich, damit positives Recht bestehe. Da es ferner keine Autorität über den Staaten gebe, so könne man auch nicht sagen, daß das V. R. über denselben stehe, es gelte zwischen ihnen. Fricker, der „das Problem des Völkerrechts" bereits früher behandelt hatte (Tüb. Ztschr. f. Staats-Wissensch. Bd. 28) hat darauf richtig bemerkt (ibid. Bd. 34), daß damit nichts gewonnen sei. Entweder gelten die internationalen Normen nur durch Anerkennung der Staaten, oder sie stehen mit objectiver Autorität über ihnen, obwohl sie selbst an der Herstellung der Normen mitarbeiten, wie im Staate die legislativen Factoren an einem Gesetze. Ist ein Recht über den Staaten unmöglich, dann ist auch das Bestreben ein solches zwischen ihnen zu bilden, nur äußeres Rech der Einzelstaaten, welches sich auf ihren Verkehr unter einander bezieht, also kein V. R. Vgl. ferner R. v. Mohl die Pflege der internationalen Gemeinschaft als Aufgabe des V. R's. (Staatsrecht, Völkerrecht und Politik I, S. 379). Bulmerincq Praxis, Theorie und Codification des V. R's. 1874. Zuletzt hat die Frage behandelt Jellinek, Die rechtliche Natur der Staatenverträge, ein Beitrag zur juristischen Construction des V. R's. 1880.]

²) UBI SOCIETAS IBI IUS EST. [G. Si nulla est communitas quae sine jure conservari possit — certe et illa quae genus humanum aut populos complures inter se colligat, jure indiget.] (Grot. Proleg. 23.)

³) Tiefer dargelegt von F. A. Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. Berl. 1860. S. auch H. Ahrens, Cours du dr. naturel. Éd. VI. Leipzig 1868.

⁴) Vgl. Fallati Genesis d. Völkergesellschaft. Tüb. Ztschr. Bd. 1.

⁵) Mehrere, besonders Britische Rechtsgelehrte, z. B. Rutherford, Institutes of nat. law. II, 5, leugnen deshalb dem äußeren Staatenrecht jeden positiven Charakter ab. Sie sahen nicht, daß das Recht überall auch in den Staaten selbst, wenigstens zum größten Theile, ohne den Einfluß einer höheren Gewalt entstanden und befestigt war, jenes ius non scriptum, quod consensus fecit. Richtiger hat Mr. Austin (Province of iurispr. determ. Lond. 1832) die Sache durchschaut.

⁶) [G. Das Wort Schillers „die Weltgeschichte ist das Weltgericht" ist zwar nicht unbedingt richtig, weil erfahrungsmäßig nicht jedes Unrecht im Völkerleben auf Erden seine Strafe findet. Aber gewiß vollzieht sie sich in bei weitem den meisten Fällen an Einzelnen wie an Staaten. Die Eroberer des Alterthums wie der Neuzeit, welche mit dem Wohl der Völker spielten um

ihrem Ehrgeiz zu fröhnen, haben doch schließlich ihren Meister und ihre Nemesis gefunden. Ludwig XIV., Napoleon I. haben das V. R. ihrer Zeit mißachten können, aber haben traurig geendet. Nicht minder rächt sich das Unrecht der Nationen. Kann ihnen der Natur der Sache nach auch nicht im technischen Sinne wie dem Einzelnen eine Strafe zuerkannt werden, so ist doch die Folge, welche ihr Unrecht trifft, im Verlust von Land und Leuten, Zerstörung von Hilfsquellen, Zahlung von Contributionen, Minderung des Ansehens und der politischen Machtstellung, wahrlich nicht minder fühlbar, als für den Einzelnen die Freiheitsstrafe. Es gilt auch hier das Sprichwort: „Gottes Mühlen mahlen langsam, aber trefflich klein." Man muß nur im Völkerleben auf längere Perioden zurückblicken. Ranke erwiderte im Herbst 1870 auf die Frage von Thiers: A qui donc faites-vous la guerre, puisque l'Empire n'est plus? — A Louis quatorze.]

7) Sehr schön äußert sich hierüber mit Cic. de off. 3, 6. Lactant. div. Instit. 6, 6.

8) Diese großartigere Ansicht findet sich bereits in des Spaniers Franz Suarez († 1617) Werke de legib. et Deo legisl. II. 19, 4. Vgl. von Ompteda Literatur I, 187. Ueber die sociale Aufgabe des Völkerrechtes s. nun Rob. v. Mohl Staatsr., Völkerr., Pol. Tüb. 1860. I. S. 578 ff.

9) Darauf gründet sich die Theorie von Dr. Lasson, Princip und Zukunft des V. R. 1871.

Natur der Völkergesetze.

3. Als Regulative eines praktischen und socialen Völkerrechtes betrachten Viele nur die in Verträgen oder in gegenseitiger gleichförmiger Behandlung deutlich kund gegebene Uebereinstimmung der Staatsgewalten nebst der Analogie der hierdurch vereinbarten Grundsätze. Andere stützen es vornehmlich auf Gewohnheit, noch Andere setzen ein höheres, alle Staaten verpflichtendes Gesetz hinzu, ein Naturrecht, welches sie philosophisch construiren. Die Wahrheit ist, daß, wie schon bemerkt, für unabhängige Staaten ein giltiges Recht wesentlich durch gemeinsamen Willen (consensu) besteht, welches zu seiner Giltigkeit weder einer ausdrücklichen Anerkennung in Verträgen, noch einer Bestätigung durch Gewohnheit überall bedarf, vielmehr sind dieses nur einzelne Arten der formellen Erscheinung des Völkerrechtes [1]). Es giebt nämlich:

I. ein schon aus innerer Nöthigung anzuerkennendes, darum auch keiner ausdrücklichen Anerkennung bedürftiges gegenseitiges Recht der Staaten, insbesondere der in einem gleichartigen Culturgrade stehenden Staaten. Denn es giebt Grundsätze, die kein derartiger Staat verleugnen darf, wenn er dauernd und mit Sicherheit an dem

gemeinsamen Staatenverkehre Theil nehmen will, deren Anerkennung also auch jeder bei dem andern voraussetzt, weil er sonst alle Verbindung mit demselben vermeiden und aufheben würde. So ist von selbst in dem Friedlichzusammenbestehenwollen das Recht der gegenseitigen Achtung der Persönlichkeit enthalten; so in dem Wollen eines zuverlässigen Verkehres das Recht der Verträge und Gesandtschaften; so in der Ausschließung eines ewigen Kriegszustandes das Gesetz einer menschlichen Kriegführung. Ein solches ungeschriebenes, von selbst verstandenes Recht verkennen wollen, hieße die Sittlichkeit der christlichen Staaten auf die niedrigste Stufe stellen. Daneben giebt es allerdings noch

II. ein durch bestimmte Willensacte gesetztes Recht. Dieses wird begründet und bezeugt innerhalb gewisser Staatenkreise:

a. durch allseitige stillschweigende oder ausdrückliche Anerkennung eines allgemeinen Grundsatzes in einem gegebenen Falle ohne Beschränkung auf denselben;
b. durch den Inhalt und Geist der Staatenverträge;
c. durch die gleichförmige Anwendung und Beobachtung des nämlichen Grundsatzes in gleichartigen Fällen, wobei einerseits die Meinung von einer Verpflichtung gegen den Andern, andererseits dessen Meinung von einem Forderungsrecht vorwaltet; — das Staaten-Herkommen, die Staaten-Observanz. Ihr Beweis ergiebt sich vorzüglich aus dem Dasein gegenseitiger gleicher Interessen und aus der Reciprocität der Behandlung.

Verschieden davon ist das bloß einseitige innere Staatsherkommen jeder einzelnen Macht wider auswärtige Staaten und Unterthanen, der sog. modus vivendi, bestehend in Beobachtung gewisser Maximen gegen Auswärtige, sei es, der eigenen inneren Ordnung gemäß, oder aus Rücksichten der Menschenfreundlichkeit und Gefälligkeit (comitas gentium[2]), so lange sie nicht zu einem Staaten-Herkommen geworden ist, oder aus noch engeren rein subjectiven Rücksichten, wie die s. g. Staats-Galanterie, d. i. die freiwillige Beobachtung gewisser Anstandsregeln (§ 194).

Neben dem in solcher Weise begründeten gemeinsamen Staatenrecht einer bestimmten Völker-Vereinigung kann es natürlich auch besondere Rechte gewisser Staaten unter einander geben, deren Entstehungsarten weiterhin nachgewiesen werden sollen (§ 11).

[1]) Auch von dem Völkerrechte gilt, was Modestin in l. 40. D. de Legib. sagt: Omne ius aut necessitas fecit aut consensus constituit aut firmavit consuetudo. Vergl. unten bei § 8 die Worte von Bynkershoek Quaest. iur. publ. III, 10. [G. Lord Stowell erklärte: „some people have foolishly imagined that there is no other law of nations as that derived from positive compact and convention. (Robinson Admiralty Rep. IV, p. 7) und das englische Manifest an Rußland v. 23. April 1780 erklärt: H. M. has acted conformable to the clearest principles generally acknowledged as the law of nations, being the only law between powers where no treaties subsist and agreeable to the tenor of his different engagements with others; these engagements have altered this primitive law by mutual stipulations proportioned to the will and convenience of the contracting parties.]

[2]) Die Bedeutung dieser comitas ist im V. R. oft über-, bisweilen unterschätzt worden. Daß sie eine Quelle des internationalen Rechtes sein **kann**, ist unleugbar, namentlich bei gleichem Interesse an Gegenseitigkeit. Im Besonderen nimmt man darauf Bezug im sogenannten internationalen Privatrecht. Erörterungen darüber sind in John C. Hurd, Topics of Jurispr. conn. with conditions of freedom and bondage. New York 1856. § 78 sqq.

Inhalt des Völkerrechtes und Verhältniß zur Politik.

4. Keine gesellschaftliche Verbindung kann auf einen ewigen Frieden Rechnung machen; und nicht bloß der einzelne Mensch, auch die Nationen sündigen an sich und unter einander. Zur Sühne und Emporhebung aus dem Versinken dient der Krieg. Ein goldenes Zeitalter ohne ihn, ohne seine Nothwendigkeit, wäre ein Zustand der Sündlosigkeit der Völker. Gewiß erzeugt auch der Krieg geistige Bewegung und stählt Kräfte, welche im Frieden schlafen oder versumpfen und ohne Ernte bleiben[1]). Immerhin ist er die Herstellung des Friedens, ein Schutz gegen das Unrecht und gegen Störungen der Freiheit des vernünftigen Völkerwillens. So kann ihn also auch das Völkerrecht nicht ignoriren, vielmehr hat es ihm recht eigentlich das Gesetz vorzuschreiben. Es zerfällt daher selbst wesentlich in zwei Abschnitte:

I. in **das Recht des Friedens**, oder die Grundverhältnisse der Staaten im friedlichen socialen Zusammenbestehen in Rücksicht auf Personen, Sachen und Obligationen;

II. in **das Recht des Unfriedens**, oder das **Actionenrecht**[2]), welches die Wege und Grundsätze der internationalen Rechtsbefolgung befaßt.

An beide schließt sich sodann noch

III. die äußere Staatenpraxis, insbesondere das Recht und die Form des diplomatischen Verkehres[3]).

Einzelne Theile des Völkerrechtes sind das Seerecht, das s. g. internationale Privatrecht und Fremdenrecht.

Neben dem Völkerrecht und unter den Staatswissenschaften ihm am nächsten steht die äußere Politik der Staaten oder die Klugheitslehre von dem richtigen Verhalten eines einzelnen Staates gegen die anderen. Ein Widerspruch zwischen Völkerrecht und Politik, wenn er auch in der Praxis öfters vorhanden ist, kann naturgemäß nicht stattfinden; es giebt nur Eine Wahrheit und keine sich widersprechenden Wahrheiten. Eine sittlich correcte Politik kann niemals thun und billigen, was das Völkerrecht verwirft, und andererseits muß auch das Völkerrecht gelten lassen, was das Auge der Politik für den Selbstbestand eines Staates schlechterdings als nothwendig erkennt. Denn der Vorbehalt dieses Selbstbestandes ist ohne Widerrede die Bedingung des Eintrittes in eine Völker-Genossenschaft, ebenso gewiß auch der Vorbehalt der eigenen Volkswohlfahrt im Zwiespalt[4]) mit der Wohlfahrt Anderer, wo die Frage des Rechtes oder der Selbsterhaltung nicht vorliegt.

[1]) „Nullum omnino corpus sive sit illud naturale sive politicum, absque exercitatione sanitatem suam tueri queat. Regno autem aut reipublicae iustum atque honorificum bellum loco salubris exercitationis est. Bellum civile profecto instar caloris febrilis est, at bellum externum instar caloris ex motu, qui valetudini inprimis conducit. Ex pace enim deside et emolliuntur animi et corrumpuntur mores.“ Baco Serm. fidel. t. X. p. 86. S. auch Polybius IV, 31. Trendelenburg, Lücken im V. R. 1870 S. 20.

[2]) Ius belli. Von Isidor ius militare genannt. c. 9. 10. D. 1.

[3]) Gegen obige Anordnung, welche der juristischen Anschauung und Gewöhnung sehr nahe liegt, haben sich manche Stimmen erklärt, z. B. Bulmerincq, die Systematik des V. R. Dorpat 1858, auch Mohl u. A. Die kunstvollste Methodik wird jedoch in der Ausführung immer wieder auf die obigen Kategorieen zurückführen oder daran erinnern. Der Verfasser hat sie nicht aus Bequemlichkeit oder Gewöhnung festgehalten.

[G. Diese Auffassung H's. wird sich mit gutem Grunde bestreiten lassen, was er als gesonderte dritte Abtheilung anführt gehört gewiß unter die erste, das Gesandtschaftsrecht ist ein Theil des Friedensrechtes. Mir scheint das System des V. R. am richtigsten etwa folgendermaßen gruppirt. 1. Buch. Die Subjecte des V. R's. Bedingungen und Eigenschaften völkerrechtlicher Persönlichkeit. Unbedingte Rechte der Staaten als völkerrechtlicher Personen. Der eigne Rechtskreis der Staaten als völkerrechtlicher Personen. 2. Buch. Die Verhältnisse der Staaten zu einander in ihren friedlichen Bezie-

hungen. Die Staatsoberhäupter als Organe staatlichen Verkehrs. Die Beamten des Staatenverkehrs. Die internationalen Rechtsverhältnisse. 3. Buch. Der Streit der Staaten. Unfriede ist zu wenig gesagt, derselbe ist aktiv, also Streit, ius belli dagegen geht zu weit, da es Streit ohne Krieg, ja ohne Gewalt giebt. Zweifelhaft erscheint, ob man die Neutralität als einen besonderen vom Streit getrennten Abschnitt behandeln soll, da sie erst durch den Krieg entsteht und viele Fragen des Kriegsrechtes z. B. Blokade, Prisen u. a. m. sich kaum getrennt für Kriegführende und Neutrale behandeln lassen.]

4) Denn ohne solchen wird eine sittliche Politik nicht vergessen, was Cicero (de off. III, 6) und mit ihm Lactant. (Inst. div. VI, 6) gesagt: Qui civium rationem dicunt habendam, externorum negant, hi dirimunt communem humani generis societatem etc.

Natürliche Garantie des Völkerrechtes: das Gleichgewicht der Staaten.

5. Auch da, wo sich ein bestimmtes Völkerrecht im Bewußtsein und in der Uebung der Nationen befestigt hat, zeigt die Geschichte unzählige Gefahren und Verletzungen desselben auf. Es ist vorzüglich dem Anreize der Macht bloßgestellt, über andere zu herrschen und sie sich dienstbar zu machen. Zu seinem Schutze kann indessen ein gewisses Gleichgewicht der Staaten und Nationen unter einander wesentlich beitragen. Dieses Gleichgewicht besteht im Allgemeinen darin, daß jeder Einzelstaat, indem er sich zu einer Verletzung des Völkerrechtes an Anderen entschließt, eine gleichkräftige Reaction nicht nur des Bedrohten, sondern selbst der übrigen zu erwarten hat, welche an demselben völkerrechtlichen System Theil nehmen, um einer gefährlichen Veränderung der bestehenden Staatsverhältnisse entgegen zu wirken [1]). Praktisch ist es nicht bloß mit einem materiellen Gleichgewicht der einzelnen Staaten unter einander denkbar, welches allerdings geschichtlich selten oder nie existirt hat, überdies auch, wenn je zuweilen vorhanden, dennoch einer steten Veränderung unterworfen wäre, da die Nationalkraft sich nicht in allen Staaten gleichmäßig entwickelt, fortschreitet und sinkt; sondern es kann auch auf einer moralischen Gesammtbürgschaft ungleicher Staaten beruhen, vermöge deren alle Glieder einer Staatengesellschaft sich verpflichtet halten, der bedenklichen Uebermacht Einzelner vorzubeugen und mit vereinter Macht entgegen zu treten. Natürlich darf aber auch hier die erforderliche physische und moralische Kraft der Uebrigen zur Abwehr des Mächtigsten nicht fehlen, sonst wird diesem gegenüber Gleich-

gewicht und Völkerrecht ein leerer Schall[2]). An und für sich aber ist die Idee eines politischen Gleichgewichtes der Staaten durchaus keine Chimäre, wofür sie manche erklärt haben, sondern eine höchst natürliche für Staaten, die sich zu demselben Recht bekennen wollen; nur die Anwendung, welche davon zu manchen Zeiten gemacht ist, und die Folgerungen, die darauf gebaut wurden, sind verwerflich[3]).

[1]) [G. Das Gleichgewicht kann nicht wohl in einer Erwartung bestehen, sondern diese folgt erst aus demjenigen Machtverhältniß der Staaten, welches wir als Gleichgewicht bezeichnen und dessen Nothwendigkeit eben aus dem Mangel einer Autorität über den Staaten sich ergiebt. Es besteht keine Sicherheit im internationalen Leben, wenn ein Staat eine so überwiegende Machtstellung hat, daß er die andern in ihrer freien Action, ihren Interessen und ihrer Integrität bedrohen kann. Es soll dazu selbst nicht der Versuch gemacht werden dürfen, vielmehr soll schon die Furcht vor dem gemeinsamen Widerstand der Andern stark genug sein, solche Gelüste in Schranken zu halten. Ein solches System bedingt eben so wenig die Gleichheit seiner Glieder an Macht als die Hemmung des natürlichen Wachsens eines jeden derselben durch legitime Mittel. Die Ungleichheit der Staaten ist vielmehr so unvermeidlich, wie im Staat die Ungleichheit der Einzelnen an Begabung und Vermögen. Es ist gerade eine wesentliche Aufgabe des richtig bemessenen Gleichgewichtes die kleinen Staaten, sofern sie überhaupt die Bedingungen der Selbständigkeit erfüllen, aufrecht zu erhalten; in dem Maße als sie von großen Mächten absorbirt würden, müßten die Reibungen unter diesen zunehmen. Die Behauptung Lasson's (Princip rc. S. 103) kleine Staaten seien eine Gefährdung des Friedens, der Zankapfel der Mächtigen, der natürliche Anlaß und Schauplatz der Kriege, durch ihre bloße Existenz gedrängt mit rastlosen Kriegen die Großen, die ihnen schaden könnten, uneinig zu halten, ist die ärgste Verkehrung des Sachverhaltes. Wann haben Belgien, Holland, Schweiz, Rumänien die Uneinigkeit zwischen ihren großen Nachbarn geschürt? ihr Interesse ist vielmeht einzig auf die Bewahrung des Friedens gerichtet. — Wenn das Princip des Gleichgewichts maßgebend erst in der modernen Staatenwelt geworden ist, so ist es doch so naturgemäß, daß wir es im Keime selbst schon im Alterthume finden, verfolgte doch die Beredsamkeit des Demosthenes das Ziel die griechischen Staaten gegen Philipp zu vereinigen τό μὴ τοῦτον ἐᾶσαι πάντα καταστρέψασθαι und Hiero von Syrakus, obwohl Bundesgenosse der Römer, sandte Karthago Hilfe, weil nach dessen Falle Rom Alleinherrscherin sein würde.]

[2]) [G. Das Recht gegen die Bedrohung des Gleichgewichtes einzuschreiten deckt sich eben nicht mit der Verpflichtung dazu. Man kann von keinem Staate verlangen, daß er gegen das Unrecht eines andern eintritt und sein Schicksal auf's Spiel setzt, wenn er nicht gegründete Aussicht auf Erfolg hat. Man kann nicht erwarten, daß Portugal oder Holland Rußland in den Weg treten, wenn dasselbe im Orient das Gleichgewicht gefährdet. Ja selbst Großstaaten können dem internationalen Unrecht gegenüber nicht stets zu den Waffen greifen.

Die Westmächte protestirten 1846 mit Recht gegen die Einverleibung Krakau's, aber sie waren nicht bereit dies durch bewaffnete Intervention zu hindern, denn man konnte nicht behaupten, daß dieser Gebietszuwachs Oesterreichs das Gleichgewicht gefährde. Aber wenn ein Staat einem Umsturz des Gleichgewichts passiv zusieht, der die Macht hat dies zu hindern, so verliert er nicht nur sein politisches Ansehen, sondern wird auch die Folgen schwer fühlen. Als Preußen 1805 Oesterreich von Napoleon niederwerfen ließ, hatte es seinen eigenen Sturz für das nächste Jahr angebahnt. Als England 1877 Rußlands Angriff auf die Türkei geschehen ließ, obwohl Lord Beaconsfield nach dem Berliner Congreß erklärte, daß der Krieg vermieden wäre, wenn England damals fest gesprochen hätte, legte es den Grund zu den gegenwärtigen Verwickelungen im Orient.]

[3]) Die Schriften über das Europäische Gleichgewicht finden sich nachgewiesen in v. Ompteda Lit. II, 484 ff., v. Kamptz n. Lit. 98. 99 und in Klüber dr. des gens § 42. S. auch Fichte, Reden an die D. Nation. Berlin 1808 S. 411—417. [G. Das bedeutendste Werk sind die Fragmente aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa von Gentz, 1806. Ausgewählte Schriften von Weick. Bd. IV. 1838.] Ueber den Einfluß der Idee des Gleichgewichts auf das Völkerrecht vergl. den folg. §.

II.

Das Europäische Völkerrecht.

Geschichtliche Genesis[1]).

6. Schon in der alten Welt finden sich übereinstimmende Völkergebräuche im wechselseitigen Verkehre, vornehmlich in Betreff der Kriegführung, der Gesandtschaften, Verträge und Zufluchtsstätten; jedoch beruhete die Beobachtung dieser Gebräuche nicht sowohl auf der Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit gegen andere Völker, als vielmehr auf religiösen Vorstellungen und der dadurch bestimmten Sitte. Man hielt Gesandte und Flehende für unverletzbar, weil sie unter dem Schutze der Religion standen und mit heiligen Symbolen erschienen; man stellte eben so die Verträge durch Eide und feierliche Opfer unter jene Schutzmacht. An und für sich aber hielt man sich keinem Fremden zu Recht verpflichtet; „ewiger Krieg den Barbaren" war das Schiboleth selbst der gebildetsten Nation des Alterthumes, der Griechen[2]); sogar ihre Philosophen erkannten einen rechtlichen

Zusammenhang mit anderen Völkern nur auf Grund von Verträgen an[3]). Ein engeres Band und ein dauerndes Rechtsverhältniß bestand wohl unter stammverwandten Völkerschaften, jedoch hauptsächlich nur durch den Einfluß eines gemeinsamen Götter-Cultus und der damit zusammenhängenden politischen Bundesanstalten[4]).

Kein wesentlich verschiedener Standpunkt zeigt sich bei den alten Römern[5]). Sie hatten ein ius feciale mit besonderen Eingeweiheten, aber nur für Kriegsgebrauch und für Verträge[6]). Später verlor es sich in der Politik der Stadtherrschaft und des ersten Kaiserreiches. Diese war schonend und großartig gegen Geringere, in weltbeherrschender Tendenz, freilich aber auch vernichtend, wenn es galt, besonders gegen Rivale. Und selbst Roma's humanes Fremdenrecht, ein Hauptbestandtheil seines ius gentium, kam allein den zu einem Verkehr zugelassenen Völkerschaften und Gästen zu gute.

Will man nun dieses das Völkerrecht der alten Welt nennen, so läßt sich nicht widersprechen; gewiß stand es auf einer sehr geringen Stufe; es war ein Theil des Religionsrechtes aller oder doch bestimmter Nationen[7]).

Noch roher erscheint die Völkersitte im Mittelalter, nicht allein in den Berührungen der Gläubigen mit den Ungläubigen, sondern auch selbst unter christlichen Staaten. Am rohesten in den nördlicheren Seeländern[8]).

Dem Christenthum war es indeß vorbehalten, die Völker auf einen andern Weg hinzuleiten. Seine Menschenliebe, sein Gebot: thue auch deinen Feinden Gutes, konnte nicht mit einer ewigen Feindschaft der Nationen zusammen bestehen[9]). Zur gegenseitigen Annäherung der Europäischen christlichen Staaten und zur Anerkennung wechselseitiger allgemeiner Rechte trugen vorzüglich folgende Umstände bei:

- die Vereinigung der abendländischen Kirche unter einem geistlichen Oberhaupte. Rom hat das Verdienst, auf Abstellung vieler Barbareien im Völkerverkehr durch geistliche Macht hingewirkt zu haben[10]);
- das Ritterthum und die Kreuzzüge[11]);
- die durchgängige Verbreitung des Römischen Rechtes mit dem Charakter eines für alle Christen giltiges Rechtes[12]).

Hierin lag die Gründung eines allgemeinen Europäischen Völkerrechtes. Seine positiven Unterlagen waren die Grundsätze des

Christenthumes und des Römischen Rechtes, so weit es die Kirche nicht mißbilligte; die für unantastbar, weil natürlich und göttlich, gehaltenen Regeln des Privatrechtes wurden nun auch auf die Völkerverhältnisse übertragen, und selbst die Kirchenspaltung des sechzehnten Jahrhunderts konnte das neugeschlungene Band nicht wieder auflösen, da auch die reformatorischen Lehren daran festhielten. Die festere innere Abschließung der Einzelstaaten gegen auswärtigen Einfluß gab dem Völkerrecht sogar eine neue Basis und Entwickelung auf derselben, nämlich in dem Souveränetätsbegriffe [13]) und der damit in Verbindung stehenden Gleichheit aller Staaten.

Bei weitem mehr wurde die neue Pflanze gefährdet durch die allmähliche Verbreitung jener Staatskunst, welche nur den eigenen Vortheil kennend jedes fremde Recht und Interesse hintansetzte, ohne in der Wahl der Mittel bedenklich zu sein; einer Politik, die in Italien geboren und in Spanien mit besonderem Erfolg geübt, fast bei allen Cabinetten Platz nahm und, wenn auch nicht zu gleich positiven Bestrebungen, doch zu ähnlichen Gegenbestrebungen aufforderte; einer Politik endlich, die, indem sie sich der hergebrachten Formen mit täuschendem Scheine bediente, jeden Grundsatz des Rechtes materiell verleugnete [14]). Eine Reaction hiergegen ward die Idee des s. g. politischen Gleichgewichtes, aufgefaßt als das Princip, daß jede Macht, sei es für sich allein, sei es durch Coalitionen, eine andere Macht an der Erlangung einer Uebergewalt verhindern dürfe, hergeleitet aus dem Recht der Selbsterhaltung, freilich aber auch nicht selten gemißbraucht. Die praktische Durchführung dieses Gedankens wurde nun die Hauptaufgabe der Europäischen Politik [15]), in diesem Mittelpunkt concentrirt sich seit dem sechzehnten Jahrhundert beinahe die Anregung und Entwirrung aller Staatshändel [16]). Das Recht trat dabei freilich sehr in den Hintergrund; es war fast nur der wissenschaftlichen Pflege überlassen, die sich aber, wie früher in der Reformationszeit, so von Neuem unter den Stürmen des dreißigjährigen Krieges und des ganzen siebenzehnten Jahrhunderts zu einer Macht erhob, welcher sich sogar die Gewaltigen nicht ganz entziehen konnten. Der Aufgangsstern war Hugo Grotius [17]), angehörig einer kleinen neuentstandenen aber thatenreichen Republik, wo das System der Toleranz und des Moderantismus herrschte, die zugleich auch der Herd der Europäischen Diplomatie wurde. Groot rief mit all-

gemein verständlicher Sprache die Grundsätze des Christenthums, die Lehren der Geschichte, die Aussprüche der Weisen über Recht und Unrecht in das Gedächtniß der Menschheit; sein Werk wurde unvermerkt ein Europäischer von allen Confessionen gebilligter Völker-Codex [18]).

Dennoch gelang es nicht, das Recht ganz auf den Thron zu heben, welchen die Politik eingenommen hatte; diese benutzte das wissenschaftliche Recht mehr zur Färbung ihrer Ansprüche, als sie sich demselben unterordnete; nur eine gewisse Mäßigung der Staatskunst in ihren Erfolgen, ein sich Zufriedengeben mit billiger Ausgleichung wird statt des strengen Rechtes im vorigen Jahrhundert sichtbar (§ 8). Völkerrecht und Gleichgewicht erlag indeß seit dem Ausgang dieses Jahrhunderts dem Waldstrome der Revolution und dem von ihr gegründeten Kaiserthume [19]), bis eine allgemeine Coalition gegen Frankreich jenen Strom in seine früheren Ufer zurückzudrängen vermochte. Durch die Verträge von 1814 und 1815 wurden wenigstens die germanischen Staaten Europa's in ihrer naturgemäßen Sonderung wiederhergestellt, und damit war für's Erste auch ein politisches Gleichgewicht unter den Landmächten wieder möglich gemacht. Sofort mußten nun auch die Grundsätze des Völkerrechtes zur Geltung kommen, wenn die neue Schöpfung und das hergestellte Gleichgewicht von Bestand sein sollten [20]). Beinahe sämmtliche christliche Monarchen Europa's gaben sich in einer s. g. heiligen Alliance persönlich das Wort, sich und ihre Staaten als Glieder einer großen christlichen Familie betrachten zu wollen [21]) und erkannten dadurch das wirkliche Bestehen einer christlichen Staatengesellschaft an; ausdrücklich erklärten ferner die Bevollmächtigten der fünf Europäischen Großmächte am Aachener Congreß 1818 den festen Entschluß ihrer Regierungen, sich, zur Erhaltung eines dauernden Friedenszustandes, weder unter einander, noch auch gegen dritte Staaten von der strengsten Beobachtung des Völkerrechtes entfernen zu wollen.

Seit dieser Zeit und auf Grund der damals getroffenen Verabredungen bildeten jene Großmächte gewissermaßen ein Staatentribunal, wo die wichtigsten politischen Angelegenheiten, nicht nur dieser Staaten selbst, sondern auch dritter Staaten, berathen und festgestellt wurden [22]). Die hierdurch unterstützte Reaction gegen die noch fortglimmende Revolution rief letztere im Jahre 1830 um so entschiedener hervor, und natürlicher Weise konnte weder das revolu-

tionäre Princip, noch auch selbst der basirte nationale Constitutionalismus mit einer derartigen regulatorischen Gewalt der Großmächte sich durchaus einverstanden erklären. Das monarchische und populäre Princip bewachen sich seitdem gegenseitig auch in der Europäischen Politik. Keines derselben verleugnet das Völkerrecht, freilich aber ist die Auffassung des letzteren nicht dieselbe.

Eine neue Phase brachte der orientalische Krieg von 1853/4 und der Pariser Friedensschluß vom 30. März 1856, durch dessen Art. 7 die hohe Pforte in die Gemeinschaft des Europäischen öffentlichen Rechtes und Staatenkreises aufgenommen ward.

[G. Der Pariser Friede ward bedenklich erschüttert durch die einseitige Lossagung Rußland's von der Neutralisirung des Schwarzen Meeres. 30. Okt. 1870. Wenn es dann noch gelang durch den Londoner Vertrag vom 13. März 1871 den übrigen Inhalt des Vertrages von 1856 zu retten, so fiel derselbe in allen wesentlichen Stücken durch den russisch-türkischen Krieg von 1878. An seine Stelle trat der Berliner Vertrag vom 18. Juli 1879, der indeß noch keine wirkliche Lösung des orientalischen Problems gebracht hat. (Vgl. San Stefano und Berlin. Separatabdruck aus der Augsb. Allg. Ztg. 1879. Berner, die Orientfrage beantwortet durch die Verträge v. 1856 und 1879. Berlin 1879.) Die durchgreifendsten Veränderungen im europäischen Staatensystem seit 1856 aber sind die Gründung des Königreiches Italien 1860, des deutschen Reiches und das enge Bündniß desselben mit Oesterreich-Ungarn Sept. 1879.]

Als letztes Ergebniß für unsere Zeit sprechen wir aus: Europa huldigt mit den aus ihm hervorgegangenen transatlantischen Staaten einem gemeinsamen Recht. Keine der darin begriffenen Nationen verleugnet das Dasein und die Verbindlichkeit eines solchen Rechtes. Nur ist es noch in vielen Stücken eine bloße Autoritätslehre ohne ein schon vollendetes allseitiges Zugeständniß und ohne absolute Sicherheit der Anwendung. Die unentbehrliche Voraussetzung für seine zunehmende Festigkeit ist ein bleibendes Gleichgewicht der Staaten, beruhend auf consolidirter Nationalkraft und gegenseitiger Achtung, nicht bloß zu Lande, sondern auch zur See[23]). Ein solches Gleichgewicht ist noch nicht gewonnen und hat ohne Zweifel noch manche Schwankungen der Staatengestaltung und politischen Machtstellung zu bestehen, vielleicht auch Krieg und Umsturz, wenn nicht weise Mäßigung und Beachtung des Völkerwohles und Völkerrechtes dar-

über hinwegführen. Ein „ewiges Gleichgewicht“ würde, wie schon Jean Paul bemerkte, ein Gleichgewicht der vier übrigen Welttheile voraussetzen, welches man, wenige Librationen abgerechnet, der Welt dereinst erst versprechen kann. — Immerhin ist einstweilen ein Europäisches Völkerrecht schützend in das allgemeine Bewußtsein getreten und steht auf einer höheren Stufe der Humanität als jedes bisherige, insonderheit das der alten Welt. In diesem war der Krieg und egoistisches Staatsbewußtsein die Grundlage, in jenem ist der Friede und das sociale Menschenbewußtsein vorherrschend geworden[24]).

[1]) Hauptwerk: R. Ward, Enquiry into the foundation and history of the law of nations in Europe, from the time of the Greeks and Romans to the age of H. Grotius. Lond. 1795. 2 Vols. Dann H. Wheaton, histoire des progrès du droit des gens depuis la Paix de Westphalie. Leipz. 1841. 2me éd. 1846. Dazu Will. Beach Lawrence, Commentaire sur les Élém. du droit intern. et sur l'histoire des progrès du droit des gens de Henry Wheaton. Leipz. 1868. 2 tomes. Müller-Jochmus, Gesch. d. Völkerr. im Alterthum. Leipzig 1848. F. Laurent. (Prof. à Gand): Histoire du dr. d. g. Par. 1851, jetzt in verschiedenen Ausgaben, 18 Bde. unter dem Titel: Études sur l'histoire de l'humanité. De Wal, Inleiding tot Volkenregt. Groning 1835. p. 124—171.

[2]) „Cum alienigenis, cum barbaris aeternum omnibus Graecis bellum est.“ Liv. 31, 29.

[3]) Am deutlichsten Epicur bei Diog. L. Apophth. XXXI, 34—36. Aber auch Plato, Aristoteles. [G. Letzterer rieth Alexander dem Großen, sich an die Spitze der Griechen zu stellen, die Barbaren aber zu knechten.]

[4]) Ein s. g. κοινὸς νόμος Ἑλλήνων. Thuc. III, 58. Vergl. Saint-Croix gouvernem. fédératifs, p. 51. Hier griff besonders der Amphictyonenbund ein. [G. Als indeß die politischen Verhältnisse sich änderten, indem einige Staaten sich zu großer Bedeutung erhoben, andere sanken und sogar ihre Unabhängigkeit verloren, beschränkte sich die Amphictyonie wesentlich auf religiöse Dinge im Zusammenhang mit dem delphischen Heiligthum. In den wichtigsten Kriegen hört man nichts von ihr, einige ihrer Staaten nahmen sogar für die Perser Partei, gegen mächtige Staaten wie Athen und Sparta wagte sie nie aufzutreten, machte auch keinen Versuch den peloponesischen Krieg zu hindern und erklärte sich gegen Sparta erst nach dem Siege des Epaminondas. Ausführlich behandelt die griechischen internationalen Verhältnisse Schömann in seinen Griechischen Alterthümern Bd. 2. 1873. 3. Aufl.]

[5]) Man denke an das: adversus hostem aeterna auctoritas esto der Zwölf-Tafeln und an den noch im Justinianischen Recht beibehaltenen Grundsatz, daß alle Völker, mit denen keinerlei Bündniß bestehe, hostes seien. l. 5. § 2. l. 24. D. de captiv. l. 118. D. de V. S. S. übr. E. Osenbrüggen, de iure Belli et Pac. Romanor. Lips. 1835. H. E. Young, de iure postliminii. Berol. 1854. § 4.

[6]) [G. Dem Collegium feciale lag die Instruction des internationalen Processes ob. Hauptgrundsatz war, daß kein Krieg gerecht, wenn nicht eine förm-

liche Forderung auf Genugthuung (rerum repetitio) und im Falle der Weigerung eine förmliche Kriegserklärung vorausgegangen war. Es liegt darin das Bewußtsein, daß der Krieg erst eintreten soll, wenn die friedlichen Mittel erschöpft, war aber doch wesentlich nur eine Form, die nicht dagegen schützte, daß der Krieg materiell höchst ungerecht sein konnte, weshalb auch Lactantius sagte, die Fecialen seien nur ein Werkzeug gewesen legitime injurias faciendo.]

[7]) Dies ist im Wesentlichen das Resultat der über diesen Gegenstand gewechselten Schriften: W. Wachsmuth, Ius gentium quale optin. apud Graecos. Berol. 1822. A. W. Heffter, Prol. acad. de antiquo iure gent. Bonn 1823.

[8]) Eine verdienstliche Darstellung davon giebt K. Th. Pütter, Beitr. zur Völkerrechts-Gesch. u. Wissenschaft. Leipz. 1843. S. 48 ff.

[9]) [G. Obwohl das Christenthum sich grundsätzlich von der Politik fern hält, hatte es doch den größten Einfluß auf dieselbe, indem es den Staat von den Banden des nationalen Cultus befreite und den antiken Gegensatz aufhob, wonach die Menschheit in herrschende und dienende Racen zerfällt. So schuf es in der Einheit des Menschengeschlechtes und der Gleichberechtigung seiner Glieder die principielle Voraussetzung eines wirklichen Völkerrechtes.]

[10]) Vergl. Walter Kirchenr. § 342. 14. Aufl. 1871. Pütter a. a. O. [G. C. un. X. de sagittar. (5. 15), obwohl alle Concilienbeschlüsse nicht die Treuga Dei und Unterdrückung des Seeraubes durchsetzen konnten. Wenn indeß Walter die Bemühungen der Päpste für die Erhaltung des Friedens betont, so sind eben so wohl Beispiele des Gegentheils zu nennen, so vor allem der Kreuzzug gegen die Albigenser und die Liga von Cambrai und wenn er meint ein Recht der Eroberung sei vom Papste hauptsächlich nur zum Zwecke der Bekehrung des besiegten Volkes anerkannt, so ist doch zu bemerken, daß diese Bekehrung eben gewaltsam stattfand, nicht wie er sagt schonend, so in Preußen, Livland, Mexico und Peru. Außerdem trifft dieser Vorwand in dem merkwürdigsten Beispiel, der Ermächtigung Heinrichs II. Irland zu erobern (1155) nicht zu, Hadrian IV. schreibt vielmehr: Sane Hiberniam et omnes insulas quibus sol justitiae Jesu Christi illuxit et quae documenta fidei Christianae susceperunt, ad jus Beati Petri et sacrosanctae ecclesiae non dubium est pertinere. Er nimmt also eine Hoheit für sich in Anspruch, kraft der er über Irland verfügt und fordert demgemäß für sich eine jährliche Steuer von 1 Denar für jedes Haus. (Bullar. Rom. 1739. II, p. 351.) Am weitesten gingen Innocenz III. und Bonifaz VIII. Ersterer schreibt an den Patriarchen von Konstantinopel (Epp. Lip. II, ep. 209): Jacobus enim, frater Domini, Petro non solum universam ecclesiam sed totum reliquit saeculum gubernandum. Bonifacius erklärt in der Bulle Unam sanctam ecclesiam, der König trage das weltliche Schwert ad nutum et patientiam sacerdotis. Bekannt ist ferner die Anmaßung der Päpste Eide und Verträge für ungültig zu erklären, welche sie als der Kirche nachtheilig betrachteten, so Innocenz III. hinsichtlich der Magna Charta, weil der Prophet gesagt: Constitui te super gentes et regna, dissolve colligationes impietatis (Rymer Foedera, I. p. 135) und Alexander IV. an Heinrich III.: cum juramenti religio fieri non debeat pravitatis et perfidiae firmamentum. (ibid. p. 406.)]

[11]) [G. Das Mittelalter war zwar eine ebenso kriegerische Zeit wie das

Alterthum, aber die Lehensverfassung machte lange Kriege unmöglich, dagegen ging der Krieg nicht nur von Land zu Land, sondern von Schloß zu Schloß, die Unsicherheit war allgemein. Das M. A. zeigt daneben entschieden Fortschritte, das Gastrecht war Pflicht (l. Burg. 38, 1), die Kriegsgefangenschaft war menschlicher, der Rittereid gebot daß nie Mehrere gegen Einen kämpften, alle Wort und Glauben gegen Jedermann halten sollten.]

[12]) Die Juristen des Mittelalters, selbst noch Andreas Alciat zu 1. 118 u. 225. D. de V. S. lehrten: da durch Antonin Caracalla's Verordnung alle Insassen des Römerreiches Römische Bürger geworden, so folge, daß alle Christen nunmehr das Römische Volk darstellten; alle Ungläubige seien nicht — Römer. Nur unter jenen beständen gemeinsame Rechte und Pflichten; gegen Türken und Sarazenen sei nur Krieg und was der Krieg nach Römischem Recht mit sich führe, giltig. S. auch Leibnitz, Praef. ad Cod. iur. gent.

[13]) Richtig bemerkt von Oppenheim, System des Völkerr. S. 20. Klüber datirt diese Umwandlung wohl mit Recht schon seit der Baseler Kirchenversammlung und der seitdem unabhängigeren Stellung der Staaten gegen den Papst (§ 12 du dr. d. g.). [G. Richtiger vom Constanzer Concil, wo zuerst nach Nationen gestimmt ward.]

[14]) [G. Der französische Botschafter in Madrid schrieb Karl IX: Choses d'état permettent ou du moins souffrent le déshonnête.]

[15]) [G. Das Princip des Gleichgewichts hat die Gefahren der österreichisch-spanischen wie der französischen Universalmonarchie beseitigt; Franz I. entschuldigte mit der Nothwendigkeit sein Bündniß mit der Pforte gegen Karl V., Elisabeth half den Niederlanden gegen Philipp II., die zweite Hälfte des 30jähr. Krieges drehte sich um das Gleichgewicht. Zum erstenmal erscheint das Wort im Utrechter Vertrag zwischen England und Spanien: „ad formandam stabiliendamque pacem ac tranquillitatem Christiani orbis justo potentiae equilibrio."]

[16]) Unter anderen bezieht sich darauf der Gedanke Heinrichs IV. von Frankreich, wegen Bildung einer großen europäischen Staatenrepublik, dessen weitere Entwickelung allerdings erst der Abbé Saint-Pierre zur Zeit des Utrechter Friedens in einer Schrift: Projet de traité pour rendre la paix perpétuelle. Utr. 1713 übernahm. Das Nähere davon s. in Toze allgem. christl. Republik. Götting. 1752. Buchholz, N. Monatsschr. 1824. I, 28 ff. Ortolan, in Wolowski Revue de Législation 1850. T. III, p. 345 sqq. Wheaton, hist. I, 317. Wolowski in seiner academ. Abhandl.: Le grand dessin de Henri IV. Par. 1860. Pläne solcher Art sind selten ohne Selbstsucht gemacht worden. Vgl. Droysen, Beitr. z. Lehre v. d. Congressen. Berlin 1869. Auch in neuester Zeit haben sie nicht ganz gefehlt. So z. B. G. Fr. Leckie, historical research into the nature of the balance of power in Europe. Lond. 1817, Marchand, Projet de Paix perpétuelle. Par. 1842. Das Europ. Gleichgewicht der Zukunft. Berl. 1859.

[17]) [G. Grotius hat seinen Vorläufer Albericus Gentilis verdunkelt, der in seiner Zeit sehr angesehen war, aber später vergessen wurde und von Prof. Erskine Holland gleichsam neu entdeckt ward.]

[18]) Treffende Bemerkungen hierüber s. in Fr. Schlegel's Vorlesungen über die neuere Geschichte. Wien 1811. S. 421 f.

[19]) Die vielen dadurch herbeigeführten Verletzungen des Völkerrechtes sind gezeigt in v. Kamptz Beitr. zum Staats- und Völkerr. I, n. 4.

[20]) In diesem Sinne erklärte der Fürst von Benevento in seiner Note vom 19. December 1814 „das politische Gleichgewicht für gleichbedeutend mit den Grundsätzen zur Erhaltung der Rechte eines Jeden und der Ruhe Aller.“

[21]) Ueber die Bedeutung des Actes vgl. L. Pernice, de sancta Confoederatione oratio. Hal. 1855. Eine merkwürdige Erklärung gegen Verträge solcher Art findet sich bei Pufendorf, J. Nat. et Gent. II, 2 c. 11. S. indessen dafür auch Oke Manning, Comment. of the Law of nations. p. 85.

[G. Entstehung und Wesen dieses mystischen Vertrags, den Metternich als verbiage bezeichnete, sind seitdem klargelegt von Bernhardi, Geschichte Rußlands I, 482 ff., vgl. auch Gentz Dép. aux hospodars. I, p. 223. Es war der letzte Versuch das V. R. unmittelbar auf die christliche Religion zu begründen, ein Versuch der rasch an den widersprechenden Interessen der Contrahenten und der Macht der Dinge scheiterte.]

[22]) [G. Begründet durch den Vertrag vom 20. Nov. 1815 Englands, Rußlands, Oesterreichs und Preußens. England protestirte indeß schon auf dem Congreß von Verona gegen die Intervention in innere Angelegenheiten dritter Staaten.]

[23]) [G. Ganz aussichtslos sind auch die Projecte allgemeiner Abrüstung und Schiedsgerichte der Friedensvereine. Der Conflict der Staaten ist unvermeidlich, weil ihre Vielheit unaufhebbar ist und die verschiedenen Interessen sich nicht immer friedlich ausgleichen lassen. Vgl. § 109.]

[24]) Auf die letzte Entwickelung bezieht sich die Schrift von Geyer, Neueste Gestaltung des V. R. Innsbr. 1866.

Gültigkeits-Gebiet des Europäischen Völkerrechtes.

7. Seiner geschichtlichen Wurzel gemäß hat das Europäische Völkerrecht volle Geltung nur in dem Kreise christlicher Völkerstaaten in und außerhalb Europa's, die mit gegenseitiger Anerkennung einen dauernden politischen Verkehr nach den in der Europäisch-christlichen Staatengenossenschaft hergebrachten Rechtsgrundsätzen unter der moralischen Gesammtbürgschaft aller Betheiligten (§ 5) unterhalten, eine wahre gegenseitige Dikäodosie, ein commercium iuris praebendi repetendique. Es findet dagegen nur eine zwanglose, nach der zu erwartenden Reciprocität abgemessene, also eine bloß conventionelle politische Anwendung gegen nicht christliche Staaten[1]); und auf gleiche Weise verhält es sich mit neu entstehenden oder entstandenen Staaten, die noch keine allseitige Anerkennung in dem Gebiete des Europäischen Völkerrechtes erlangt oder noch keinen ausgesprochenen Charakter angenommen haben. Der Verkehr mit ihnen ist ein bloß nach Politik und Sittlichkeit zu regelnder.

Zu den muselmännischen Staaten und Fürsten sind die Europäischen zwar schon seit den Kreuzzügen in mannigfache Vertragsverbindungen getreten[2]; im Uebrigen aber war und blieb das Verhalten nur durch politische Convenienz geregelt[3], da das eigene Völkerrecht der Moslim, wie es im Koran vorgezeichnet ist, so wie die religiöse Ausschließlichkeit und darin beruhende Sitte jener Völker mit einer unbedingten gegenseitigen Anwendung der Grundsätze des Europäischen Völkerrechtes nicht verträglich ist[4]. Erst seit dem Eintritte der hohen Pforte[5] in die Europäische Staatengenossenschaft und deren „öffentliches Recht" (§ 6) ist für sie und ohne Zweifel auch für ihre Nebenländer[6] die Beobachtung des Europäischen Völkerrechtes ihrerseits und gegen sie zur Rechtspflicht geworden, wobei sich allerdings die Beschränkung stillschweigend von selbst verstehen wird, daß sich kein Theil gegen seine Religion Etwas zu thun, zu unterlassen oder zu dulden verpflichtet haben wolle, wodurch dann immer noch die Tragweite der Aufnahme in das „Europäische Staaten-Concert" in Frage gestellt wird[7]. Mit anderen muselmännischen Mächten hat übrigens ein Gleiches nicht stattgefunden.

Obwohl man nun Piraten, selbst bei staatlicher Organisation, als Subjecte des internationalen Rechtes nicht anerkennt, sondern als Rechtlose betrachtet (§ 15. 104): so hat doch die Noth und frühere Schwäche der Seemächte zu einer gewissen Anerkennung der sogenannten Barbareskenstaaten und zur Eingehung von zum Theil sehr schmachvollen Verträgen im Interesse dauernder Handelsverbindungen geführt[8]. Hierbei hat es bis jetzt sein Bewenden behalten. Von allgemeiner Anwendbarkeit des Europäischen Völkerrechtes kann im Uebrigen keine Rede sein, außer bei denjenigen Barbaresken, welche zu den Nebenlanden der Pforte gehören[9].

[1]) Auf ein natürliches Rechtsgesetz verweist hierbei Phillimore, Internat. Law. I. p. 20. Die allgemeinen Phrasen der daselbst angeführten Manifeste und Schriftsteller beweisen das nicht.

[2]) Ward, Enquiry I, 166. II. 321. B. L. Mas Latrie, Traités de paix et documents concern. les relations des Chrétiens avec les Arabes au moyen age. Paris 1868.

[3]) Mably, droit des gens t. II. p. 13. Wheaton, Intern. Law § 10 (ed. by Dana § 37.)

[4]) Vergl. Pütter, Beitr. S. 50.

[5]) Geschichtliches über die politischen Verhältnisse der Europäischen Mächte

zur h. Pforte s. in Herrm. Abeken († 1852) „der Eintritt der Türkei in die Europ. Politik." Mit Vorwort v. Stüve. Berl. 1856.

[6]) Namentlich für Egypten und das Paschalik Acre, in Gemäßheit des Separatactes zu der Convention von Gr. Britannien, Oesterreich, Preußen, Rußland und der Pforte vom 15. Juli 1840. Art. 5: „Tous les traités et toutes les lois de l'Empire Ottoman s'appliquent à l'Égypte et au paschalik d'Acre, comme à toute autre partie de l'Empire O." (Martens) Murhard Nouv. Rec. gén. I, p. 161.

[G. In gewisser Weise modificirt ist die Stellung Egyptens durch den Ferman von 1873, welcher dem Khedive das Recht giebt Verträge mit andern Staaten zu schließen, allerdings unbeschadet der Staatenverträge der Pforte.]

[7]) [G. Wie begründet dieser Vorbehalt war, hat sich durch die Nichtausführung der versprochenen Reformen gezeigt.]

[8]) Leibnitz, Cod. dipl. p. 13. 14. Bynkershoek, Quaest. iur. publ. I, c. 17. Nau Völkerseerecht § 130. Ward, II, 331. Phillimore I, 35. 119, der auch im Anhang ein Verzeichniß dieser Verträge giebt. Lord Stowell anerkannte 1801 die Barbaresken als having the rights and duties of States.

[9]) [G. Heute kann man nicht wohl noch von Barbareskenstaaten sprechen, Marocco ist unzweifelhaft unabhängig, Tunis thatsächlich fast so wie Egypten, Tripolis ist rechtlich eine Provinz des Ottomanischen Reichs, obwohl einzelne Staaten mit seinem Bey Verträge geschlossen haben.]

Aeußere Erkenntnißquellen des Völkerrechtes im Allgemeinen.

8. Das Europäische Völkerrecht, so weit es für alle Glieder der Europäischen Staatengesellschaft gleiche Verbindlichkeit hat, ist ein größtentheils ungeschriebenes Recht — ius non scriptum —, indem sich selbst bei Vereinbarungen über gewisse leitende Grundsätze eine urkundliche Zustimmung Aller nicht leicht nachweisen lassen wird[1]). Eine vollständige Codification ist zur Zeit weder mit Erfolg versucht[2]), noch auch nahezu in Aussicht zu stellen. Die Rechtsquellen sind Consensualgesetze, welche in den verschiedensten Formen (§ 3), namentlich in Verträgen, zum Theil nur durch die übereinstimmende Handlungsweise der Staaten Anerkennung erlangt haben; zum Theil sind es Abstractionen aus dem Wesen allgemein gebräuchlicher Institutionen, so wie aus der übereinstimmenden Sitte und Bildung der Nationen, wie z. B. dasjenige, was hier überall für ein Unrecht gehalten wird, auch für die Staaten und deren Leiter schwerlich ein Recht sein kann[3]).

Als Zeugnisse für einzelne Sätze dienen die Geschichte, die Autoritäten der Wissenschaft (§ 10), desgleichen die Urtheile der Gerichtshöfe, welche über völkerrechtliche Fragen zu entscheiden Anlaß

und Berechtigung haben, wobei jedoch die Kritik nicht ausgeschlossen ist und nicht etwa dasjenige, was der Gerichtshof Eines Landes, wenn auch von noch so hoher Autorität angenommen hat, einen völkerrechtlichen Grundsatz ohne Anderes beglaubigen kann[4]). Die letzte Frage bleibt immer, ob sich eine Uebereinstimmung aller Glieder der großen Staatengesellschaft nachweisen oder präsumiren lasse. Daß hierneben auch ein particuläres, internationales Recht unter gewissen Staaten der Europäischen Genossenschaft auf gleichen Grundlagen und nach besonderen Zeugnissen bestehen könne, versteht sich von selbst (§ 3 a. E.).

[1]) Beispiele von derartigen urkundlichen Vereinbarungen Europäischer Hauptmächte, welchen nächstdem die anderen theils ausdrücklich, theils stillschweigend beigetreten sind, wenn auch erweislich nicht insgesammt, hat der Wiener Congreß und die Pariser Conferenz von 1856 geliefert.

[2]) Eine Erklärung der Völkerrechte decretirte die französische Nationalversammlung am 28. Oct. 1792 und beauftragte damit den Abbé Grégoire. Er übergab sein Project 1795 in 21 Sätzen. Die Convention gab jedoch aus Politik die Sache auf. Man findet dasselbe in einer Kritik von J. Bentham und mit Gegenbemerkungen in Isambert, Annales politiques. Par. 1823. Introduction, gegen Ende. Auch sind darüber die sehr verständigen Bemerkungen von Martens, Einleitung in die Europ. V. R. 1796. Vorrede S. V. zu vergleichen. Der neueste Codificationsversuch ist: Précis d'un Code du dr. intern. par Alph. de Domin-Petrushevecz. Leipz. 1861. Umfassender und motivirter ist Bluntschli's „Das V. R. der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt." Nördlingen. Ausg. 3. 1878. (Siehe darüber meine Vorrede. G.) S. auch D. Field, Outlines of an internat. Code 1872.

[3]) Dies Alles drückte schon Bynkershoek mit den Worten aus: Ius gentium oritur e pactis tacitis et praesumtis, quae ratio et usus inducunt. Quaest. iur. publ. III. 10. Darin ist dann auch eingeschlossen, was die Römischen Juristen naturalis ratio, Neuere mit Cicero de Republ. lib. 3 nach Lactanz (div. Inst. VI, c. 8) recta ratio nennen, die Naturrechtslehrer aber sogar zu einer an sich verbindlichen Lex naturalis stempeln möchten.

[4]) Großen Werth legen hauptsächlich die Britischen und Amerikanischen Publicisten den Aussprüchen ihrer Gerichtshöfe aus bekannten Gründen bei. Man darf diese nationalen Autoritäten nicht überschätzen und z. B. mit Phillimore I, p. 54—59 die Prisengerichtsurtheile nicht ohne Weiteres als Quelle des V. R. ansehen. Nur die Uebereinstimmung der Judicatur verschiedener Staaten kann für diese einen internationalen Grundsatz und präsumtiv durch seine ausreichende Begründung auch gegen andere bezeugen. Einen besonneneren Gebrauch macht hiervon Hurd, Topics § 94 s. S. auch Calvo, Dr. Intern. § 22 s.

Im Besonderen: Staatliche Verhandlungen und Verträge.

9. Als die vorzüglichste äußere Erkenntnißquelle des Europäischen Völkerrechtes erscheinen die Europäischen Staatshändel und Völkerverträge, in deren Geiste und Buchstaben sich die Uebereinstimmung der Nationen oder ihrer Regierungen beurkundet findet.

Im Alterthum lag darin fast die einzige Manifestation eines gemeinsamen Rechtsprincips. Die Verträge der alten Welt stehen jedoch meist nur auf einer geringen Stufe von Bedeutsamkeit; selten gehen sie über die nächsten aktuellen Interessen hinaus; entweder tritt aus ihnen das Wehe der Besiegten entgegen oder die Gründung einer kürzeren oder längeren Waffenruhe, nicht selten jedoch auch die Stiftung eines Handelsverkehrs und selbst einer Dikäodosie nach gleichen freundlichen Rechten [1]). (Gewährung bürgerlicher Rechte *πολιτεία*, wurden auch gewisse politische Rechte gegeben *ἰσοπολιτεία*.)

Auf einer fast noch tieferen Stufe stehen politisch die Staaten- oder vielmehr Fürstenverträge des Mittelalters. Der Staat selbst lösete sich wesentlich in privatrechtliche Verhältnisse und Interessen auf; man verfügte über Staaten und Völker wie über Privateigenthum; nur das Lehnsverhältniß und die Kirche genoß oder gewährte hiergegen einigen Schutz, oft auch diesen kaum [2]).

Eine Vertragspraxis der politischen Interessen begann im fünfzehnten Jahrhundert, mit mancherlei Vor- und Rückschritten [3]), gleichzeitig mit der Entstehung einer Europäischen Politik und im Geiste derselben. Man schloß damals Verträge auf Verträge, oft nur als Maske des Augenblicks, selten von allen Theilnehmern ernstlich gemeint; eben so leicht hob man sie auf und verbündete sich mit dem Gegner des bisherigen Vertragsgenossen [4]). Wo es etwas zu gewinnen und zu theilen gab, drängte man sich dazu und suchte man mitzugewinnen (le système copartageant). Vermählungen und Aussteuer spielen dabei eine wichtige Nebenrolle [5]).

Höhere Interessen wurden durch die religiöse Spaltung im sechzehnten Jahrhundert angeregt, zuerst mehr intensiv im Schoße der Staaten selbst; bald aber mischte sich die äußere Politik ein, um durch Benutzung der inneren Religionshändel Vortheile zu erlangen, ohne eben ängstlich für das Interesse der eigenen Landesreligion besorgt zu sein. In demselben Zeitalter gelangte auch die Handelspolitik zu einem großartigeren Einfluß auf die Europäischen Ange-

legenheiten; sie verflocht mit diesen die Colonialinteressen, wie sie, vorzüglich seit dem Abfall der vereinigten Niederlande von der Spanischen Monarchie, den Krieg selbst in entferntere Weltgegenden hinüberspielte.

Das siebenzehnte Jahrhundert brachte für's Erste die religiöse Aufregung zum Stillstande. Die Politik der Machthaber feierte ihren Triumph auf dem Westphälischen Friedens-Congreß. Er war lange Zeit ihr Stolz, wenngleich der Friedensschluß selbst in mancher Hinsicht sich als verhängnißvolle Pandora demnächst geoffenbart hat. Gewiß wurde er eine lang dauernde Basis des südwestlichen Europäischen Staatenbestandes und des Gleichgewichts darin. Zugleich auch der Wendepunkt zwischen der älteren und neuesten Diplomatie. Bis dahin hatte man noch immer mindestens einen Schein des Rechtes zur Grundlage der Verhandlungen gemacht. Der Friedens-Congreß zu Münster und Osnabrück ließ es schon weniger seine Aufgabe sein, gekränkte Rechte wiederherzustellen, sondern scheute sich nicht, ganz nach politischen Convenienzen zu verfahren und sogar Rechte zu vernichten, z. B. im Wege der Säcularisation und Mediatisirung [6]).

Die nächste Folge war eine überaus geschäftige Politik, theils um irgend äußere Vortheile zu erlangen, theils um das mühsam hergestellte Gleichgewicht aufrecht zu erhalten. Die s. g. Einmischungspolitik kam zur vollen Blüthe, mit ihr die Praxis der allgemeinen Friedens-Congresse und Concerts, worin man bei dem damals herrschenden Regierungssystem seit Unterdrückung der Feudalstände nicht sehr gehindert war. Im Haag war gewissermaßen der neutrale Herd der Diplomatie, wo man die Karten mischte oder das Spiel zu endigen suchte und sich gegenseitig auch bei feindlichen Zuständen aufsuchen konnte.

Noch den größeren Theil des achtzehnten Jahrhunderts hindurch blieb die Europäische Vertragspraxis ein System des politischen Calcüls, jede für das Gleichgewicht gefährliche Uebergewalt möglichst zu beseitigen, wo nicht das Glück der Waffen oder die Verwickelung der Umstände einen Theil unrettbar in die Hand des anderen gegeben hatte. Außerdem ließ man zwar nicht das strenge Recht, wohl aber eine gewisse Mäßigung in den Staatshändeln und bei deren Schlichtung vorwalten; es war vorzüglich der status quo,

auf welchen man wieder zurückzukommen suchte [7]; eine möglichst farblose blasse Diplomatie.

Jedoch auch dieser Geist der Mäßigung schwand längere Zeit hindurch im Norden mit der Theilung Polens, im Westen mit den Siegen der Revolution. Der Sieger dictirte die Tractaten: was dem Besiegten blieb, war Gnade oder weise Schonung für den Augenblick; Veränderungen des Besitzstandes wurden oft nur durch ein Senatus-Consult oder eine Proclamation angezeigt. Alle Verträge seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts bis 1814 drehten sich beinahe um die Achse der Napoleonischen Herrschaft oder insgeheim um den entgegengesetzten Pol, bis der Widerstand dagegen offen aufzutreten vermochte und ein Congreß der acht Europäischen Hauptmächte unter Theilnahme der deutschen Fürsten das Vertragsgewebe von 1815 erschuf, dem die „heilige Alliance“ gewissermaßen noch eine religiöse Weihe und Gesammt-Garantie aufdrücken sollte.

Daran schloß sich die fernere Praxis der Congresse und Conferenzen der fünf Großmächte zunächst an als ein non plus ultra gegen die Revolution [8], oder zur Erhaltung eines möglichst gefahrlosen status quo, seit 1830 auch zu correctorischen Schöpfungen, wie des Königreiches Belgien und Griechenland. Die gefaßten Beschlüsse wurden in Protokollen aufgezeichnet und mitgetheilt, zuweilen durch Declarationen veröffentlicht. Damit war eine neue Form von Völkergesetzen oder Regulativen von bleibender Geltung gefunden [9]).

Die großartigsten Gegenstände von Staatenverträgen, welche theils in Verbindung mit der Tagespolitik standen, theils außer derselben abgehandelt wurden, waren in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Rechte der Neutralen zur See, sodann im gegenwärtigen das Napoleonische Continentalsystem, weiterhin die Unterdrückung des Sklavenhandels, der deutsche Zollverein, endlich wieder von Neuem die Rechtsverhältnisse der Neutralen im Seekriege.

Im Ganzen giebt es allerdings kaum einen Vertrag, woran sich die Europäischen Mächte insgesammt betheiligt haben. Indessen giebt es mehre, die wenigstens von den zu ihrer Zeit tonangebenden Mächten geschlossen sind, denen dann häufig auch die übrigen ausdrücklich oder stillschweigend sich angeschlossen haben, wie z. B. mit dem Westphälischen Frieden, der Wiener Congreßacte, den Pariser Tractaten und Beschlüssen von 1856 [10]) der Fall gewesen ist. Außer-

dem ist freilich jeder internationale Vertrag nur für die daran Betheiligten verbindlich, und selbst eine Vielheit von Verträgen, die denselben Grundsatz proclamiren oder zur Grundlage haben, aber unter verschiedenen Mächten geschlossen sind, kann an und für sich Anderen oder gegen Andere kein Recht zur Anwendung desselben Grundsatzes gewähren, sondern nur zur Beglaubigung eines damit einverstandenen allgemeinen Rechtsbewußtseins dienen.

[1]) Eine verdienstliche Sammlung der alten Völkerverträge befindet sich in Barbeyrac Supplément au corps universel diplom. de J. Du Mont, à la Haye 1739. t. I. Von dem bedeutendsten Interesse sind darin die griechischen σύμβολα περὶ τοῦ μὴ ἀδικεῖν, insbesondere die Verträge zwischen Athen und Sparta, Rom und Karthago, dann zwischen Kaiser Justinian und Cosroes 561 n. Chr. Barb. part. II, p. 196.

[2]) Auch die Verträge jener Zeit finden sich bei Barbeyrac a. a. O. P. II. Bemerkungen darüber bei Ward II, 231 s.

[3]) Nachweisungen und Darstellungen dieser neuen Vertragspolitik und Staatshändel s. in J. J. Schmauß, Einl. zu den Staatswissensch. Lpz. 1740. 1747. 2 Thle. Fr. Ancillon, Tableau des révolutions du système politique de l'Europe. Berl. 1803—1805. 4 ts. Par. 1806. 6 vols. Deutsch übers. von Mann. Berl. 1805. 4 Bde. Ge. Fréd. de Martens, Cours diplomatique ou tableau des relations extérieures des Puissances de l'Europe. Berl. 1801. (t. I. II. Guide diplomatique. 5. umgearb. Aufl. v. Geffcken. 1866. II. enthält eine Mustersammlung von Aktenstücken. t. III. Tableau). Desselben Ge. Fr. v. Martens, Grundriß einer diplom. Gesch. der Europ. Staatshändel und Friedensschlüsse. Berl. 1807. Koch, Tableau des révolutions de l'Europe. Par. 1807. 3 vols. n. éd. Par. 1813. 1814. 4 vols. Abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe, par Koch. Bâle. 1796. 97. 4 vols. refondu par Fr. Schoell, Par. 1817. 1818. 15 ts. Darnach Comte de Garden, Hist. des traités etc. Par. 1849. t. XIV. 1859. C. D. Voß, Geist der merkw. Bündnisse des 18. Jahrhunderts. Gera 1801. 1802. 5 Thle. — des 19. Jahrh. 1803. 1804. 2 Thle. Histoire générale et raisonnée de la diplomatie française par Mr. de Flassan. Par. et Strasb. 6 ts. n. éd. 7 ts. 1811. B. de Cussy, Précis historique des événements politiques dep. 1814—1859. Leipz. 1859.

Sammlungen der Staatenverträge, ohne Beschränkung auf bestimmte Nationen, sind veranstaltet von G. W. Leibnitz, Cod. iur. gent. Hannov. 1693. 1727. Guelferb. 1747. Ejusd. mantissa. Hannov. 1700. 1724. Guelferb. 1727. Jacques Bernard, Recueil des traités de paix etc. Amst. et la Haye. 4 ts. 1700. Jean Du Mont, Corps universel diplomatique. ib. 1726—1731. 8 ts. avec les suppléments par J. Barbeyrac, R. Rousset et J. Yves de St. Priest. F. A. Wenck, Cod. jur. gent. recentiss. 3 vol. Lips. 1781. 86. 95. G. F. de Martens, Rec. des principaux traités d'alliance etc. 8 ts. und 7 Supplementbände des Verf. selbst; hiernächst mit den Supplementbänden

von Saalfeld, Charles de Martens, Sartorius und Murhard. Neueste Fortsetzung von Sammer und Hopf. Außerdem haben die bedeutenderen Staaten noch ihre besonderen Sammlungen, nachgewiesen in den Litteraturwerken von v. Ompteda und v. Kamptz, desgl. in Klübers Bibliothèque choisie am Ende seines droit des gens, und in Mohl, Zeitschr. f. Staatswissensch. 1846. I, S. 87. Besonders wichtig sind Neumann, Oesterreichs Verträge, Martens, Rußlands Verträge mit Oesterreich, 4 Bde. Unternommen war auch ein Nouveau cours de diplomatie ou recueil universel des traités etc. par MM. L. B. Bonjean et Paul Odent à Paris. Eine Auswahl der wichtigeren Verträge lieferten: Bar. Ch. de Martens et Bar. J. de Cussy im Recueil manuel et pratique des traités depuis 1760. Leipz. 1846—57. 7 ts. Ferner ein Diplomatisches Handbuch: Samml. der wichtigsten Europäischen Friedensschlüsse, Congreßacten und sonstigen Staatsurkunden vom Westphälischen Frieden bis auf die neueste Zeit. Mit kurzen geschichtl. Einleitungen herausgegeben von Dr. F. W. Ghillany. 2 Thle. Nördlingen 1855. S. überhaupt v. Mohl, Gesch. u. Lit. d. Staatswissensch. I, 343 f. Fortgesetzte Mittheilungen von Staatsakten geben die Pariser Archives diplomatiques (bei Amyot) und das Staatsarchiv von Aegidi und Klauhold, fortgesetzt von Kremer-Auenrode und Hirsch. 36 Bde.

4) Man denke an die Zeit der Italienischen Händel, welche Frankreichs Ansprüche auf Mailand und Neapel hervorriefen.

5) Buchholz, Gesch. K. Ferdinand I. I, S. 60 f.

6) Die wichtigsten Schriften über den Westphälischen Friedens-Congreß s. in v. Martens Staatshändel, S. 55. Dazu: Die Urkunden und Friedensschlüsse zu Osnabrück und Münster, nach auth. Quellen. Zürich 1848.

7) Vgl. Friedr. Schlegel's Vorlesungen über n. Gesch. S. 509.

8) [G. England zog sich, wie erwähnt, bald zurück und anerkannte unter Canning die Unabhängigkeit der bisherigen spanischen Kolonieen von Amerika. „I called a new world into existence to redress the balance of the old.“]

9) [G. Dies möchte doch sehr zu bezweifeln sein, hinsichtlich der Intervention waren die Mächte nicht einmal unter sich einig.]

10) Darüber Gourdon Histoire du Congrès de Paris. Par. 1857. [G. Zur Adhäsion aufgefordert, wurden die nicht contrahirenden Staaten nur für die Seerechtsdeclaration. — Streng genommen gilt allerdings auch bei solchen Verträgen und Beschlüssen consensus facit ius inter partes, allein je bedeutsamer und zahlreicher die Contrahenten sind, desto mehr kann das von ihnen festgestellte als allgemeine Rechtsnorm, als Ausdruck der internationalen Rechtsüberzeugung gelten, so die Pariser Seerechtsdeclaration, die Beschlüsse des Wiener Congresses über die Flußschifffahrt und den Rang diplomatischer Agenten, die Genfer Convention u. s. w. Dennoch ist es unrichtig, wenn Bluntschli (110) behauptet, daß solche Bestimmungen auch für die nicht vertretenen Staaten gelten. Niemand kann sagen, daß die Pariser Seerechtsdeclaration für die Vereinigten Staaten und Spanien bindend war, welche den Beitritt abgelehnt, oder daß ein Staat an die Genfer Convention gebun-

den wäre, der ihr nicht beigetreten. Die Verein. Staaten haben sich sogar geweigert, den Vorrang der Botschafter vor Gesandten anzuerkennen, da sie dem Wiener Reglement nie beigetreten.]

Die Theorieen und Litteratur des Völkerrechtes.

10. Eine andere, nicht weniger ergiebige Quelle des Europäischen äußeren Staatenrechtes ist die wissenschaftliche oder nur referirende Darstellung desselben in den Schriften der verschiedenen Entwickelungsstadien. Wie in anderen Beziehungen hat auch hier die Wissenschaft und Presse theils bestätigend, theils vorauseilend und vorbereitend gewirkt; sie ist ein Zeugniß von der Wirklichkeit des Rechtes zu ihrer Zeit, so wie von den darin vorgekommenen Schwankungen [1]).

Die alte Welt bietet in dieser Hinsicht kein zusammenhängendes Werk dar. Die Juristen des Mittelalters haben die völkerrechtlichen Fragen ihrer Zeit nach romanistischen und canonistischen Sätzen entschieden. In den Anfängen der neuen Europäischen Zeit trat an die Stelle des Rechtes die raffinirte Staatsklugheit, deren Vertreter und Lehrer vorzüglich Nicolo Macchiavelli wurde. Seine Schrift vom Fürsten ist ein Meisterwerk der sich über jede objective Schranke hinaussetzenden selbstsüchtigen Subjectivität, deren es freilich zu mancher Zeit und für manche Völker bedurft hat, um sie zum Bewußtsein ihrer Versumpfung und zu einer neuen Erhebung zu bringen [2]). Weiterhin suchten im sechzehnten Jahrhundert praktische Juristen ein System gegenseitiger Forderungsrechte unter den christlichen Staaten zu begründen; zuerst nur mehr für einzelne naheliegende Fragen [3]), bis Hugo Groot, geb. 1583, † 1645, den ganzen in der bisherigen Staatspraxis sich darbietenden Kreis des internationalen Rechtes umfassend, dasselbe zu einer eigenen selbständigen Wissenschaft erhob, welche bis auf den heutigen Tag ununterbrochen gepflegt worden ist. Er unterschied in seinem unsterblich gewordenen Buche vom Recht des Friedens und des Krieges, welches 1625 vollendet ward [4]), ein doppeltes Völkerrecht, ein unveränderlich natürliches und willkürliches aller oder doch mehrerer Völker. Eine tiefere Grundlegung findet sich nicht, also auch keine innere Vermittelung des natürlichen und positiven Rechtes. Seine Hauptrichtung war, das wirklich schon, wenigstens in einzelnen Fällen, geübte Recht, so weit es der Sittlichkeit entspricht, zu bestätigen,

für andere noch nicht entschiedene Fragen dagegen eine der Sittlichkeit entsprechende Lösung aus allgemeinen juristischen Regeln und ehrwürdigen Autoritäten zu geben[5]). Diese sittliche Durchsichtigkeit verschaffte dem Buche selbst den bleibendsten Beifall. Demnächst aber haben sich in der Grundansicht und Behandlungsweise vorzüglich zwei Richtungen ergeben, deren jede wieder ihre besonderen Nüancen darbietet.

Die eine Hauptrichtung ist die naturrechtliche, ausgehend von der Thatsache oder Fiction eines der menschlichen Natur eingepflanzten oder vorgeschriebenen Vernunftgesetzes, dem sich kein menschliches Wesen und menschlicher Verein entziehen dürfe. Diese Richtung beginnt schon vor Groot[6]); sie war der nothwendige Gegensatz, um die Herrschaft der rein materiellen politischen Interessen zu stürzen; aber auch in ihr selbst fehlte es nicht an Gegensätzen. Auf der einen Seite gab es Manche, welche ein durch sich selbst verbindliches positives, namentlich internationales Recht gänzlich leugneten und das vermeintlich allein wahre natürliche Recht entweder auf die substanzielle Wucht der Gewalt oder auf einen göttlichen Auftrag der Herrschaft über Andere, wodurch dann erst das menschliche Recht selbst geschaffen werde, gründeten, wie z. B. der Brite Hobbes, geb. 1588, † 1679, der die Gewalt vergötterte[7]), in Frankreich noch in neuerer Zeit, wenn auch in anderer Weise von Bonald[8]); oder auf die ethischen Regeln der Gerechtigkeit für alle Menschen, wie Samuel von Pufendorf, geb. 1631, † 1694, in seinem ius naturae et gentium[9]); sodann Christian Thomasius (1655—1728) in mehreren Schriften[10]).

Je mehr diese Lehren aber gegen die Wirklichkeit anstießen oder der Willkür der Macht das Feld ebneten, desto mehr fanden sie Widerstand. Der größere Theil der Rechtsgelehrten bewegte sich lieber auf dem bequemeren und praktischen Boden der Grootischen Anschauung, legte auch dem Positiven eine Verbindlichkeit bei und betrachtete das s. g. natürliche Recht der Einzelnen und der Völker als eine unmittelbar verbindliche, wenigstens als eine subsidiarisch giltige Quelle. In diesem Sinne lehrte und schrieb zunächst nach Groot der Brite Richard Zouch (1590—1660)[11]). Auch die Philosophen kamen bald hierbei zu Hilfe, vorzüglich Christian Friedrich v. Wolf (1679—1754), welcher sich im Wesentlichen mit Groot einverstanden zeigte[12]). In ähnlicher Weise dachten und schrieben

Hermann Friedrich Kahrel (1719—1787), Adolf Friedrich Glafey (1682—1754)[13]), vorzüglich Emerich van Vattel, ein Schweizer (1714—1767), dessen Werk[14]), ganz dem System Wolf's entsprechend, nur durch seine gefällige und praktische, obgleich oft seichte Weise sich einen Platz neben Groot in den Bibliotheken der Staatsmänner verschafft hat; außerdem T. Rutherford[15]), J. J. Burlamaqui[16]) und Gerard de Rayneval[17]).

Noch weiter in dem Gegensatze zu Pufendorf gingen die vorzugsweisen Anhänger des historisch-praktischen Rechtes, unter denen sich wieder zwei Fractionen unterscheiden lassen: nämlich die reinen Positivisten, welche nur ein durch Herkommen oder Verträge bestätigtes internationales Recht anerkennen, ein Naturrecht oder natürliches Völkerrecht aber ganz ignoriren oder dahingestellt sein lassen, und andererseits diejenigen, welche zwar in dem Völkerwillen allein den Grund eines praktischen gemeinsamen Rechtes finden, denselben jedoch nicht bloß in äußeren Manifestationen suchen, sondern in der Nothwendigkeit der Dinge, in den Standpunkten und Verhältnissen, worin die Nationen zu einander treten, als von selbst gegeben entdecken, somit zwar kein absolut verbindliches ius naturale, wohl aber die naturalis ratio der Personen, Dinge und Verhältnisse, oder auch überhaupt das Wollen der Gerechtigkeit, in den Willen der Nationen eingeschlossen betrachten.

Zur letzteren Fraction gehörte bereits Samuel Rachel (1628 bis 1691), der unmittelbare Gegner Pufendorf's[18]); sodann Johann Wolfgang Textor (1637—1701) mit einigen Andern[19]). Zur Fraction der reinen Positivisten hingegen, den Männern des Herkommens, der Geschichte und Praxis: Cornelius van Bynkershoek (1673—1743)[20]), der Chevalier Gaspard de Real[21]); in Deutschland J. J. Moser (1701—1786), der sich fast nur an äußere Thatsachen hielt[22]); sodann beinahe die ganze neuere publicistische Schule, nachdem Kant das Naturrecht gestürzt, das Recht von der Ethik und Speculation getrennt und lediglich der positiven Willkür überwiesen hatte. In diesem Sinne lehrte und schrieb Ge. Friedrich v. Martens (1756—1821), der das gegenseitige Recht der Nationen wesentlich auf Verträge und die daselbst angenommenen Grundsätze baute[23]); ferner Carl Gottlob Günther (geb. 1772); Friedrich Saalfeld (Göttingen 1809), Theodor Anton Heinrich Schmalz (1760—1831), Johann Ludwig Klüber (1762—1835), Julius Schmelzing, Karl Heinrich Ludwig Pölitz (1772—1834) und Karl Salomo Zachariä

(1769—1843), bei denen überall das natürliche oder philosophische Völkerrecht höchstens als influenzirendes Motiv des Positiven, oder auch als subsidiarisches Recht im Fall der Noth angesehen wird, ohne daß man sieht, wie es zu dieser Ehre kommt, worauf es sich stützt, und ohne daß die vorgetragenen Lehren durchgängig als positive dargethan werden können. Als Gegner dieses Systems ist in neuester Zeit Pinheiro Ferreira in seinen Commentarien zu v. Martens aufgetreten[24]), im Geiste der zuvor erwähnten Fraction, welche einer wissenschaftlichen Reflexion und Polemik nicht entbehren will, wogegen M. Wheaton[25]) sich wesentlich auf die Seite der Praxis und Positivisten gestellt hat, ohne sich der recta ratio, d. i. der Kritik aus den höheren Gesichtspunkten einer allgemeinen Gerechtigkeit zu verschließen. Denselben Standpunkt nehmen im Ganzen auch die neuesten Bearbeitungen des Völkerrechtes.

Am entferntesten von allen bisher geschilderten Fractionen stehen diejenigen, welche das Völkerrecht nur von dem Interesse der Staaten abhängig machen, sei es von den Individual-Interessen jedes Einzelstaates[26]), oder von den allgemeinen Interessen aller Staaten, wie Montesquieu[27]) und in neuerer Zeit Jeremias Bentham[28]). Das wahrhaft Nützliche ist zwar mit dem Sittlich-nothwendigen identisch; es finden jedoch über Jenes gar leicht Mißverständnisse statt[29]).

Auch die neueste Philosophie hat den Streit der Systeme und Principien noch nicht beseitigt. Sie glaubt entweder mit Schelling an eine Gesetz-Offenbarung des göttlichen Geistes für die Nationen, oder sie vindicirt mit Hegel auch das Völkerrecht der menschlichen Freiheit, dem Willen, der sich selbst das Recht setzt oder in Gemeinschaft mit anderen bildet. Die Ueberzeugungen des Verfassers sind bereits oben (§§ 2. 3) ausgesprochen[30]). Die diplomatische Praxis stützt sich meist auf Vattel, allenfalls noch auf Groot und Pufendorf, auf Martens und Klüber, als durch den Tod versiegelte unparteiische Autoritäten, während man bei den Schriften der Neueren eklektisch verfährt und dann vorzüglich die Uebereinstimmung Mehrerer unter ihnen benutzt[31]).

[1]) Litteraturhistorische Notizen und Versuche darüber finden sich in (Burkh. Gotthlf. Struv) Bibliotheca iuris Imperantium. Norib. 1727. Isambert, Annales Politiques. Par. 1823. Introduction. Vgl. G. de Wal, Inleiding tot de Wetensc. van het Europ. Volkenregt. Groning. 1835. p. 1—123. 201—218. Das Neueste bei Mohl, Zeitschr. f. Staatswissensch. 1846. I, S. 3 u. f. und in

der Tüb. Vierteljahrsschr. von 1854, ferner in der Gesch. und Lit. der Staatswissensch. I, 369 ff. S. übrigens auch v. Kaltenborn: Kritik des Völkerrechts. Leipz. 1847. S. 18—230. Calvo, le dr. internat. I, p. 20 s.

²) Ueber den eigentlichen Charakter Machiavelli's und seiner Lehren s. Corn. Star. Numann, in N. Macch. opusc. del Principe. Trai. 1853. Isambert a. a. O. S. 76. S. auch Mundt, Machiavell und der Gang der Europ. Politik. 2. Ausg. Leipz. 1853. Zimmermann, im Werderschen Gymn.-Programm. Berlin 1856. Pasquale Villari N. Macch. e suoi tempi. Firenze 1877. Deutsch von Mangold. Augsb. Allg. Ztg. Beilage 1877 No. 248 ff.

³) Der erste Bedeutendere war Suarez (1538—1617) de Legibus ac Deo legislatore. Der Bedeutendste: Alberico Gentile † 1611, Italiener, zuletzt in Oxford. Seine Schriften: de legationibus, de iure belli, de iustitia bellica ed. Th. Erskine Holland. 1879. Darüber: W. A. Reiger, Progr. de Alberico Gentili. Groning. 1867. Im Allgem. vgl. v. Kaltenborn, die Vorläufer des H. Groot. Halle 1848.

⁴) Ueber die verschiedenen Schicksale dieses Buches s. v. Ompteda § 120 ff. und eine Uebersicht seines Inhaltes ebendas. § 57 ff. Uebersetzungen von Courtin, Barbeyrac und Pradier-Fodéré. 1866. Deutsch von v. Kirchmann.

⁵) Genaueres bei Gustav Hartenstein, Darstellung der R.-Philos. des H. Grotius. (Abhandlungen der phil.-hist. Klasse der Königl. Sächs. Gesellschaft d. Wissenschaften.) Leipz. 1850. H. Ahrens, in Bluntschli Staatswörterb. IV, 509.

⁶) Dahin gehört: J. Oldendorp, † 1557, in s. Isagoge iur. natural. 1539. Nic. Hemming zu Copenhagen, in s. method. apodod. L. nat. Vitemb. 1562.

⁷) Sein am meisten hierher gehöriges Werk sind die Elementa philosophica de cive. 1642.

⁸) Zuerst in s. Théorie du pouvoir politique et religieux. Constance 1796. Dann in s. Législation primitive, u. s. f.

⁹) Zuerst erschienen 1672. Voraus gingen die Elementa iurispr. universalis. 1660. Nachher folgte de officiis hominis et civis. 1673. Vgl. darüber und über seine Gegner Struv, Bibl. iur. imp. I, V.

¹⁰) Besonders in den Fundamenta iur. naturae et gentium. Hal. 1705. 1708. Vgl. Struv. I, VI.

¹¹) Iuris et iudicii fecialis sive iuris inter gentes et quaestionum de eodem explicatio. Zuerst Oxon. 1650 und nachher sehr oft. v. Ompteda § 64. 130. Wheaton, Hist. du progr. p. 45. (I, 141).

¹²) Sein Hauptwerk: Ius gentium methodo scientifica pertractatum. 1749 Darüber v. Ompteda § 93 f. Wheaton, Hist. du progr. p. 121 (I, 227).

¹³) Sein Vernunft- u. Völkerrecht erschien 1723. Sein Völkerrecht 1752.

¹⁴) Le droit des gens. Zuerst 1758, dann Amsterdam 1775, ferner mit Noten von Pinheiro Ferreira und sonstigen Beigaben durch de Hottmanns, Paris 1838, jetzt von Pradier-Fodéré, Par. 1863. [G. Sein Ausgangspunkt ist bezeichnet in Prélim. 36. Le droit des gens n'est originairement autre chose que le droit de la nature appliqué aux nations.] Darüber v. Ompteda § 99. Wheaton p. 127 (I, 236).

¹⁵) Institutes of natural law. 3 Vols. Lond. 1754.

[16]) Principes ou éléments du droit politique. Zuerst Genève 1747, zuletzt Lausanne 1784. In Groß-Britannien viel gebraucht.

[17]) Institutions du dr. de la nature et des gens. Par. an XI (1803) und 1832.

[18]) Ueber ihn und seine Ansichten vgl. v. Ompteda § 73.

[19]) S. ebendaselbst § 74. 75.

[20]) Hauptschrift: Quaestionum iur. publ. Libri II Lugd.-B. 1737 und öfter. Vgl. v. Ompteda § 150. Wheaton, histoire I, 244 und intern. Law. § 7.

[21]) In seinem 1554 erschienenen Werk: La science du gouvernement. P. T.

[22]) Hauptwerk dieses unermüdlichen Publicisten: Versuch des N. Europ. Völkerrechts, 1777—1780. 10 Thle. [G. Er griff zuerst prinzipiell das Naturrecht an und zeigte die subjective Willkür bei der Aufstellung solcher Grundlage.] S. außerdem v. Ompteda § 103. v. Kamptz N. Lit. § 35.

[23]) Seine Ansichten sind zuerst dargestellt in einem zu Göttingen erschienenen Programm v. d. Existenz eines positiven Europ. Völkerrechts. 1784. Seine Schriften in v. Kamptz N. Lit. § 35 u. f. f.

[24]) Le droit des gens p. G. Fr. de Martens, avec des notes p. Pinh. Ferreira. 1831. 2 ts.; par Ch. Vergé. 2 Vols. Par. 1858 u. 1864.

[25]) Elements of the intern. law. Lond. 1836. 2 vols., jetzt herausgegeben zu Boston, von Lawrence (1863) und von Dana (1866.) Französische Bearbeitung unter dem Titel: Éléments du dr. intern. Leipz. Par. 1848. 1858. Commentaire par Lawrence bis jetzt 3 Bde. 1873. English edition with notes von Boyd. London 1880.

[26]) Der Vorwurf eines nationalen Egoismus kann am meisten den Schriftstellern über das Seerecht gemacht werden (wovon unten), namentlich den Britischen, während sich die Französischen in neuerer Zeit mehr dem kosmopolitischen Standpunkt mit den Deutschen und Scandinavischen Schriftstellern zugewendet haben.

[27]) De l'esprit des lois. I, 3.

[28]) Jerem. Bentham, Principles of internat. Law. (Works, coll. under superintendence of J. Bowring. P. VIII, p. 535 s.) [G. Verdienstlich ist seine vernichtende Kritik des Naturrechts.]

[29]) Gute Bemerkungen darüber s. b. Oke Manning, p. 58 s.

[30]) Eine sehr dankenswerthe Uebersicht der verschiedenen Theorieen gab Warnkönig in der Tübinger Zeitschr. f. R.-Wissensch. VII, 622 f.

[31]) [G. Daß sich heute die diplomatische Praxis noch hauptsächlich auf Vattel stützt, ist schwerlich zu behaupten. — Beinahe alle Nationalitäten haben zu der Litteratur des V.-R. im gegenwärtigen Jahrhundert Beiträge geliefert. So, um zunächst nur bei den Verfassern von Werken über das V.-R. im Ganzen stehen zu bleiben, deren nicht schon im Obigen gedacht ist: die Franzosen: de Rayneval, Institutions de dr. de nature et des gens, Par. éd. 2, 1832, Du Rat-Lasalle, Droit et législation des armées de terre et de mer, woselbst t. I, p. 370 ein Précis du droit des gens sich vorfindet. Funck-Brentano et

Sorel, Précis du droit des gens. 1877. Briten: Oke Manning, Commentaries on the Law of nations. Lond. 1839. Wildmann, Intern. Law. Lond. 1849. Rob. Phillimore. Commentaries upon Internat. Law. Lond. 2 edit. 1871—74. 4 Bde. Travers Twiss, The Law of nations. Oxford, 2 edit. 1875. 2 Bde. Nordamerikaner: Kent, Commentaries on American Law (1826) Vol. I. auch besonders unter dem Titel: K. Commentaries on intern. L. revised by Abdy, Cambridge 1866, und nächst H. Wheaton (s. oben): H. W. Halleck, Internat. L., New-York 1861, 2. umgearbeitete Aufl. von Sir Sherston Baker. 2 vol. London 1878, hier ist die erste citirt, cf. Vorrede. Italiener: Romagnosi, Introduzione allo studio del diretto pubbl. 1838 Lud. Casanova, Lezioni di dir. pubbl. internaz. Padova 1868. 1870. Carnazza Amari, Elementi di dir. intern. Catania 1867. Pasqa. Fiore, Diritto intern. pubbl. (übersetzt von Prof. Pradier-Fodéré, Par. 1868. 2 Bde.) Pietro Esperson, Diritto diplom. etc. Vgl. überhaupt Aug. Pierantoni, Gesch. d. ital. V. R. Literatur, übers. v. L. Roncali. Wien 1872. Spanier und Südamerikaner: Antonio Riquelme, Elementos del Derecho Internacional. Madr. 1849. Andr. Bello (in Caracas 1863), Principios de derecho de gentes. 1832, zuletzt Paris 1864. J. Maria Pando (aus Lima † 1840), Elementos del derecho intern. Madrid 1843. Ch. Calvo, el Derecho Intern. Par. 1868, französisch als zweite Ausgabe u. d. Titel: Le dr. Intern. Par. 1870. 1872. 2 Bde. Portugiesen: außer Pinheiro Ferreira: Cours de dr. publ. interne et externe. Par. 1830. Paiva, Elementos do deraito internac. 1843. Russen: Bezobrazof: des principes du dr. des gens. St. Pétersb. 1839. Schriftsteller und Werke über einzelne Theile d. V. R., ganz besonders über das Seerecht, und darunter sehr bedeutende, werden bei den betreffenden Materien Erwähnung finden. — Den Niederländischen Publicisten gebührt ohne Zweifel das Verdienst systematischer Grundlegung, s. überhaupt Did. van Hogendorp, Comment. de iur. gent. studio post Hug. Grotium. Amstelod. 1856. Die Deutschen haben am meisten zum Auf- und Ausbau beigetragen.]

[G. Außer den obengenannten, Mohl, Wurm, Jordan, Kaltenborn, Bulmerincq, und nicht zum wenigsten Heffter selbst.]

III.

Die Specialrechte der Nationen unter einander.

Natur derselben.

11. Unter der Aegide des gemeinsamen Völkerrechtes entstehen die Einzelrechte der verschiedenen Staaten und zwar theils schon von selbst mit dem Eintritte oder Dasein gewisser Verhältnisse, theils durch besondere Erwerbung (§ 12). Ihrem Inhalte nach haben sie entweder die Erhaltung der Existenz, sowie die Beförderung materieller

Interessen zum Gegenstand, oder nur die Würde der einzelnen Nationen. Letzteres sind die in der diplomatischen Sprache s. g. Ceremonialrechte (droits de cérémonie, droits cérémoniels), die entweder ganz für sich bestehen, oder, wie häufig der Fall ist, nur die weitere formelle Ausbildung eines an sich nothwendigen Rechtsverhältnisses sind. Von ihnen wird in der Folge bloß in so weit die Rede sein, als sie dem internationalen Rechtsgebiet wirklich angehören, d. h. so weit Staaten und Regierungen gegen einander darauf zu bestehen ein Recht haben, keineswegs aber von dem ganzen s. g. Ceremoniel der Höfe, Staatsbehörden u. s. w. in auswärtigen und einheimischen Verhältnissen, so weit solches von der eigenen Willkür jedes Staates abhängig ist[1]).

[1]) Wir gebrauchen hier das Wort Ceremonialrecht hauptsächlich in demjenigen Sinne, worin man auch von einem s. g. Ceremonial-Charakter der diplomatischen Personen spricht. Klagen über Mißverstand des Wortes und über ungebührliches Hereinziehen des ganzen Ceremoniels in das Völkerrecht finden sich schon in v. Ompteda, Lit. § 206.

Besondere Entstehungsgründe der Einzelrechte der Staaten.

12. Rechtsverhältnisse einzelner Staaten, welche nicht schon nach gemeingiltigen Grundsätzen des Völkerrechtes von selbst existiren, können begründet werden:

1. durch Verträge der Betheiligten;
2. durch Occupation, d. h. durch Besitzaneignung, welcher kein schon vorhandenes Recht eines Andern entgegensteht,

von welchen beiden noch in der Folge ausführlich zu handeln ist. Außerdem läßt sich eine gültige Rechtsbehauptung nur noch stützen

3. auf unvordenklichen Besitzstand;
4. auf Herkommen oder Observanz, wenn ein Staat gegen den andern oder wenn mehrere unter sich gegenseitig durch eine oder mehrere Handlungen die Anerkennung einer dauernden Verpflichtung unzweideutig dargelegt haben, ohne dabei einem Irrthum oder einem Zwange unterlegen zu haben[1]);
5. auf Besitzergreifung einerseits und ausdrückliche oder stillschweigende Aufgebung des bisherigen Rechtszustandes andererseits.

Dagegen kann weder von s. g. vermutheten oder vorausgesetzten stillschweigenden Conventionen[2]) als einer Quelle von Specialrechten die Rede sein, wenn man darunter nicht etwa den fünften Fall oder die Analogie der Verträge und eines bestimmten Herkommens versteht, welche in diesen beiden Quellen selbst mit eingeschlossen ist[3]), noch auch läßt sich eine allgemeine Anerkennung des Institutes der Verjährung durch bestimmten Zeitverlauf unter den Europäischen Nationen nachweisen[4]), so immanent auch an sich jedem geschlossenen Rechtssystem die Idee oder Nothwendigkeit einer Verjährung ist[5]). Die Dauer von Staatenrechten, welche nicht durch Zweck und Convention auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist daher an sich von dem Verlaufe gewisser Jahre nicht abhängig; sie bestehen so lange, als der Berechtigte sie nicht aufgegeben hat oder in die Unmöglichkeit gekommen ist, sie ferner geltend zu machen[6]). Die Aufhebung kann erfolgen entweder im Wege des Vertrages oder durch einseitige Dereliction, wodurch dann von selbst ein entgegenstehender Besitz jeder Anfechtung überhoben wird; eine Dereliction kann aber allerdings auch aus einem langen Zeitverlauf zu schließen sein, wenn der vormals Berechtigte Gelegenheiten des Widerspruchs oder der Wiederausübung seines Rechtes hat vorübergehen lassen[7]). Immer jedoch entscheidet hier nur die rechtliche Natur eines Verzichtes[8]).

Was den unvordenklichen Besitzstand betrifft[9]) (antiquitas, vetustas, cuius contraria memoria non existit), so kann darunter nur ein solcher gemeint sein, wo der Beweis, daß es jemals anders war, nicht geführt werden kann und demnach die Vermuthung entsteht, daß die Sache oder das Recht dem besitzenden Subject von Anfang an gehört habe. Der jetzige, aber schon uralte Besitzstand ist eine vollendete Thatsache, wogegen die Geschichte nichts vermag. Wie viele Staatenrechte, Grenzen und Besitzungen würden nach bloß theoretischen Rechtsgründen, oder wenn man nach den Rechtstiteln früge, anzufechten sein, wenn nicht das vor der Geschichte geborgene Alter sie niederschlüge?

Außerdem muß freilich auch den Staaten gesagt sein: hundert Jahre Unrecht ist noch kein Tag Recht.

[1]) S. vorzüglich Günther, Europ. Völkerrecht I, S. 16—20. 28—31. Martens nahm nun eine unvollkommene Verbindlichkeit des Herkommens an. Völkerr. § 30.

²) Dagegen bereits Klüber, Dr. d. g. § 3. Martens begriff darunter hauptsächlich den obigen fünften Fall. [G. Da der Vertrag einen ausdrücklich constatirten Consensus voraussetzt, sind stillschweigende oder präsumirte Verträge ein Widerspruch in sich selbst.]

³) Martens a. a. O. § 32. Klüber § 4. Günther § I, 20.

⁴) Eine vielbehandelte Schulfrage, — m. s. die Monographieen bei von Ompteda § 213 und v. Kamptz § 150 — die aber dadurch nicht weiter gebracht ist. Die Praxis hat sich allezeit gegen das Aufdringen eines positiven Institutes der Art gesträubt. Zusammengesetzte Staaten- und Bundeskreise können dasselbe allerdings aufnehmen. So galt es ehemals unter den Mitgliedern des Deutschen Reiches. Unter den heutigen Souveränen Deutschlands ist es aber wegen der Verhältnisse, die sich nicht aus jener Zeit herschreiben, schwerlich noch anwendbar.

[G. Die Unmöglichkeit, für unabhängige Staaten eine bestimmte Verjährungsfrist festzustellen, die im Staate nur auf positiver Rechtsvorschrift beruhen kann, liegt so in der Natur der Sache, daß Erörterungen darüber müßig sind. Grotius hat schon die Sache richtig gestellt, indem er auf die Analogie des Gewohnheitsrechtes hinweist. Tempus vero, quo illa consuetudo effectum juris accipit, non est definitum, sed arbitrarium, quantum satis est ut concurrat ad significandum consensum. IV, 5, 2.]

⁵) [G. Folglich auch im V. R. Auch hier gilt Cicero's Wort (pro Caec. 25, usucapio, hoc est finis sollicitudinis et periculi litium. Den Leugnern derselben antwortet Grotius: Atqui id si admittimus, sequi videtur maximum incommodum, ut controversiae de regnis regnorumque finibus nullo unquam tempore extinguantur, quod non tantum ad perturbandos multorum animos et bella serenda pertinet, sed et communi gentium sensui repugnat (II, 4, 1). Burke sagt: Prescription is the most solid of all titles, not only to property, but which is to secure that property, to Government. (Works X, p. 97.) In England we have always had a prescription, as all nations have against each other. IX, p. 97.]

⁶) [G. Eine bloße gewaltthätige Ueberwältigung eines Landes durch einen andern Staat bildet keinen justus titulus, wenn es ihm gelingt das Joch abzuschütteln, so ist es berechtigt, seine alte Stellung in der Staatenfamilie wieder einzunehmen. So nach Napoleons Sturz die in Frankreich einverleibten Staaten. Umgekehrt wiesen richtig nach 1831 die Großmächte gewisse auf dies postliminium begründete Ansprüche Belgiens zurück, da dasselbe früher nie ein unabhängiger Staat gewesen.]

⁷) [G. Es braucht die Dereliction nicht der Erwerbung durch Verjährung vorherzugehen, Dereliction ist bei dem im V. R. in Betracht kommenden langen Zeitraum oft schwer zu beweisen, der Beweis der Erwerbung durch Verjährung dagegen wird einfach geführt durch fortgesetzten ununterbrochenen Besitz, ohne daß der frühere Besitzer versucht hat, Eigenthumsrechte zu üben. So antwortet, wie Grotius bemerkt, schon Jephta den Ammoniten, welche das Land zwischen Jaboc und Arnon fordern, dasselbe sei vor drei Jahrhunderten verlassen und seitdem in ungestörtem Besitz Israels gewesen, warum sie ihre Rechte während jener langen Zeit nicht geltend gemacht?]

[8]) Uebereinstimmend H. Groot II, 4, 1 ff. und die meisten seiner Commentatoren. Auch Pufendorf IV, 12, 11. Vattel II, 11, § 149. Wheaton II, 4, § 4. Phillimore I, 333.

[9]) Hierüber noch immer sehr gut: Groot a. a. O. § 7 ff. Vattel II, 11, § 143. C. E. Waechter, de modis tollendi pacta inter gentes. Sttg. 1779. § 39 f. de Steck, Éclaircissements de divers sujets. Ingolst. 1785. Günther, Völkerrecht I, 116 f.

Besitzstand, als subsidiarischer Regulator der Staatenverhältnisse.

13. So weit es an einem klar erweislichen Recht ermangelt, ist die Gestaltung des eigenen Rechtskreises allezeit noch der freien That, dem Willen des Einzelnen überlassen. Hierin liegt auch die Bedeutung des jeweiligen Besitzstandes, als eines wenigstens provisorischen Regulators der Staatenverhältnisse. Es ist nämlich jeder Besitz, den eine Person wissentlich ergreift oder ausübt, als freiheitliche That die Setzung und Erklärung eines subjectiven Rechtes, welches zwar keine entgegenstehenden objectiven Rechte zu beseitigen vermag, dennoch aber deren Uebung hindert und sich bis zu dem Austrag eines etwaigen Streites als Recht der freien Person geltend macht. Muß darum selbst das gesetzliche Recht im Innern der Staaten dem Besitz einen gewissen Schutz leihen, so versteht sich jene Geltung des Besitzes (des s. g. uti possidetis oder des status quo) um so viel mehr nach dem freien Recht der Nationen unter einander. Und selbst für Dritte außer den Betheiligten und deren Angehörigen ist wenigstens einstweilen der Besitzstand eine Thatsache, welche das Recht selbst vertritt und die unter ihm entstandenen Rechtsverhältnisse sanctionirt, als wären sie von dem wirklich Berechtigten ausgegangen[1]); nur mag dem Willen und Rechtszustand des Letztern für die Zukunft kein Zwang oder Eintrag angethan werden, auch ist Niemand verbunden oder berechtigt, einem bereits überwiesenen unrechtmäßigen Besitzer die Rechte eines provisorischen Eigenthümers ferner zuzugestehen. Anwendungen dieser Sätze werden in der Folge sich ergeben.

Die Natur des Besitzes für sich selbst ist übrigens im Völkerrecht wesentlich keine andere als im Privatrecht. Nur die näheren Bedingungen zum richterlichen Schutz des Besitzes kommen dort nicht in Betracht. Es genügt die Thatsache des für sich Selbst-Besitzens, ausgenommen in Staatensystemen, wo es eine unblutige

Dikäodosie der Genossen nach bestimmten Gesetzen giebt, wie im Deutschen Bunde nach vormaligen gemeinen Reichsrechten. Hier können auch die civilrechtlichen Besitzfehler, ein clam aut vi aut precario possidere, geltend gemacht werden. Nicht bloß Sachen, sondern auch Gerechtsame kann ein völkerrechtlicher Besitzstand als iuris quasi possessio ergreifen. Unwissend aber übt man keinen Besitz[2]) und auch nicht weiter, als die thatsächliche Innehaltung reicht; es sind z. B. in dem Besitz einer Sache nicht von selbst noch die in fremdem Besitz befindlichen Pertinenzien begriffen[3]). Den Staat vertreten dabei die Organe der Staatsgewalt und deren Beauftragte.

[1]) Wir finden diese Lehre bei Groot I, 4, 20. II, 8. § 3 und sonst. Schmalz, Völkerr. 208. Klüber, dr. des gens. § 6. Wildman, Intern. L. I, p. 57. Dieses Princip befolgt auch die Römische Kirche. Man s. die päpstliche Erklärung d. non. Aug. 1831 und schon Concil. Trid. sess. 25 cap. 9 de reform. „reges seu regna possidentes." S. auch unten § 49.

[2]) S. schon Groot III, 21. 26.

[3]) Verhandlungen hierüber gab es auf dem Congreß zu Paßarowicz 1718. Zinkeisen, Gesch. d. osm. R. V, S. 566.

Erstes Buch.

Das Völkerrecht oder die Grundrechte der Nationen in Friedenszeiten.

Erster Abschnitt.

Die Subjecte des Völkerrechtes und ihre internationalen Rechtsverhältnisse.

I. Ueberhaupt.

14. Vermöge des Charakters und Begriffes des heutigen Völkerrechtes können nur Staaten und deren Souveräne [1]) als unmittelbare Rechtssubjecte, auf welche sich jenes beziehen läßt, angesehen werden. Mittelbar und objectiv sind es auch in einzelnen Beziehungen deren Unterthanen und Diener, unter diesen, als besonders privilegirt, die diplomatischen Vertreter. Voraussetzung zu dem vollen Mitgenuß des Europäischen Völkerrechtes ist dabei überall die Zugehörigkeit zu dem Europäischen Staatenkreise [2]) oder eine friedliche Stellung zu demselben, die eine gegenseitige Anwendung der Grundsätze des internationalen Rechtes bedingt und erwarten läßt.

Nur gewissermaßen steht jeder einzelne Mensch, er gehöre zu irgend einem Staate der Welt, oder er sei staatenlos, also der Mensch an und für sich, unter dem Völkerrecht (§ 1 und 58) [3]). Und so wenig wie der einzelne ein selbständiges unmittelbares Subject nach internationalem Recht darstellt, so wenig ist dies auch der Fall mit Associationen, Corporationen, Communen, so lange sie keine wirkliche staatliche Existenz erlangt haben (§ 15), wie z. B. mit Handelsgesellschaften oder Vereinen (Hansen), wenngleich sie in

älterer Zeit sich zuweilen zu politischer Macht aufgeschwungen und sogar einen Einfluß auf die Gestaltung des neueren Völkerrechtes, insonderheit des Seerechtes, ausgeübt haben[4]). Gegenwärtig können sie nur unter dem Schutze und der Vertretung eines Staates eine politische Thätigkeit entfalten, so wie als private einzeln oder als Gesellschaft nach Maßgabe der Staatsgesetze Rechte erlangen und genießen.

[1]) [G. Zu bestreiten, vgl. § 48.]

[2]) [G. Vgl. § 1 Note 4.]

[3]) [G. Richtiger wäre wohl zu sagen „nur mittelbar steht der Einzelne unter dem V. R." Jeder muß irgend einem Staate angehören, staatenlose Menschen giebt es nicht.]

[4]) Die berühmteste Verbindung dieser Art war die Deutsche Hansa, seit 1315 so benannt, welche eine wirkliche politische Körperschaft ward. Die Werke von Sartorius und Lappenberg geben darüber Auskunft. S. auch Ward, Enqu. II, 276 s. Pardessus, Droit marit. t. II, 90. 453. III, 150. Pütter, Beitr. 137. Heinr. Handelmann, die letzten Zeiten hansischer Uebermacht in Scandinavien. Kiel 1853. Barthold, Gesch. der Deutschen Hansa. Leipz. 1854. 2 Thle. Dazu das neue Werk: die Receße und anderen Akten der Hansetage von 1250—1430. Bd. 1. Leipz. 1870. (Duncker u. Humblot). Die späteren Handelscompagnieen unter Leitung und Vertretung ihrer Souveräne können damit nicht in Parallele gestellt werden, gehören aber ebensowenig zu den völkerrechtlichen Personen. Vgl. darüber Moser, Verh. VII, 313. Klüber, Dr. d. g. § 70 d. Martens, Einleit. § 130. Not. g. Ueberhaupt die Literatur bei v. Kamptz, § 260 und Miltitz, Manuel des Consuls II, 660.

[G. Der Grund ist, daß solche Gesellschaften ihre Rechte von dem Staate ableiten, welcher ihnen die Existenz giebt, so z. B. die ostindische Gesellschaft von der Charter der englischen Regierung, welche ihr 1858 wieder genommen ward.]

II. Im Besonderen.

Die Staaten und ihre Rechte.

Natur, Bedeutung und Verschiedenheit der Staaten.

15. Staaten sind die vereinzelten stetigen Verbindungen von Menschen unter einem Gesammtwillen für die sittlichen und äußeren Bedürfnisse der menschlichen Natur[1]). Ihre gemeinsame Aufgabe ist die vernünftige Entfaltung des Menschen in seiner Freiheit. Denn

der Staat an sich ist der Mensch der Gattung. Aber es giebt keinen Universalstaat. Gäbe es einen solchen, so müßten Alle dagegen kämpfen, um ihn wieder in die nationalen Stoffe aufzulösen, in den Bau von Einzelstaaten, in welchen sich die menschliche Kraft allein im gehörigen Maß und Gleichmaß entwickeln kann[2]). Zur Existenz eines Einzelstaates gehört indeß:

I. das Dasein einer Gemeinde mit Selbstgenugsamkeit, d. i. mit den nöthigen Mitteln und Kräften, um sich in ihrer Vereinzelung zu behaupten;

II. das Dasein eines ausschließlichen organischen Gesammtwillens — der Staatsgewalt — zur Führung und Vollendung der Verbindung in der angedeuteten Richtung;

III. eine Stetigkeit der Verbindung (ein status), als natürliche Bedingung ungehinderter naturgemäßer Entfaltung. Sie beruhet wesentlich auf festem und zureichendem Landbesitz, auf Bildungsfähigkeit und auf Sittlichkeit der Gemeinde.

Wo Eines oder das Andere fehlt oder anders ist, da sind entweder nur Embryonen oder Uebergänge zum Staat vorhanden, oder Gesellschaftsaggregate zu einzelnen bestimmten Zwecken; Horden oder Naturstaaten, die ohne inneren Bildungsstoff in sich selbst zergehen[3]). Auch die geschichtliche oder Weltbedeutung der wirklichen Staaten ist bald nur eine vorübergehende mechanische, — es sind états de fait, de circonstance, welche entweder sich ganz wieder auflösen oder der Kern der anderen werden, — bald aber auch eine bleibende natürliche, auf Naturfülle und Nationaleinheit gegründete.

[1]) [G. Diese Definition übersieht die Nothwendigkeit des Gebietes für den Staat, wenn dieselbe auch in III. nachgeholt wird. Der Staat ist die auf einem bestimmten Gebiet zur Erfüllung gemeinsamer Zwecke dauernd organisirte, unabhängige Gesammtheit von Individuen.]

[2]) [G. Der Weltstaat (civitas gentium) ist nicht wie Bluntschli meint (Allg. Staatsrecht I, S. 63) ein Ideal, hinter dem die Wirklichkeit nur zurückbleibt, sondern ein falsch gefaßtes Ziel. Die von ihm angeführte Analogie der christlichen Kirche beruht auf Verwechslung der eigenartigen Natur von Kirche und Staat. Das Wesen der Kirche ist kosmopolitisch, ihre Bestimmung ist, die Menschheit in einer sittlich religiösen Einheit zu umfassen; der Staat beruht auf einem bestimmten Volksthum und fest abgegrenzten Gebiet. Der Weltstaat hätte keine Grenzen. „Si le genre humain tout entier pouvait constituer un seul Etat, si les mêmes lois pouvaient le régir, il n'y aurait pas de droit des gens" sagt Cauchy (Le droit maritime international. I, p. 16).]

³) Ob schon Einer, ob Zwei, oder Drei, oder wie Viele einen Staat allein ausmachen können? ist eine müßige Schulfrage, und beantwortet sich leicht aus den gegebenen Merkmalen des wahren Staates. — Daß unabhängige Raubvölker und Horden noch keine Staaten sind, darüber war die ältere und neuere Staatstheorie einverstanden. S. auch H. Groot III, 3. I, 1 mit den Citaten aus Cic. Philipp. IV, 15 und den Römischen Juristen. Dazu Phillimore, Int. L. I, 82.

16. Außerwesentlich ist für das Völkerrecht im Allgemeinen das größere oder geringere Gewicht, welches ein Staat in die Wagschale der Völkerschicksale zu legen vermag[1]). Erheblicher ist für die internationalen Verhandlungen die innere Verfassung der Einzelstaaten, weil davon die Verfügungsfähigkeit der Regierungen abhängig ist, obgleich ihre Herstellung nicht den Staaten unter sich, sondern vielmehr jedem Staat für sich selbst wesentlich zusteht. Von dieser Seite betrachtet, giebt es zwei Hauptarten der Staaten, nämlich Monarchieen und Gemeinwesen, deren jede ihre natürlichen haltbaren Unterarten hat. Nebenbei liegen die Ausartungen (Parekbasen von Aristoteles genannt), so wie die Mischungen.

Das Wesen der wahren Monarchie ist die auf anerkannten Gesetzen oder anderen rechtlichen Grundlagen beruhende Alleinherrschaft, welche nach vernünftigen Gesetzen regiert. Hierunter ist begriffen:

die unbeschränkte Monarchie, wo Wille des Herrschers und Staat identisch sind (l'état c'est moi), und der Monarch formell[2]) nicht Unrecht thun kann; dann:

die beschränkte Monarchie, wo die Regierung selbst auch bestimmten Gesetzen dem Volk gegenüber unterworfen und verantwortlich, das Volk ein Rechtsbegriff ist.

Die Benennungen der monarchischen Staaten richten sich herkömmlich nach den Titeln des Staatsoberhauptes. Diese aber sind:

der Königs- und Kaisertitel, wovon jener der älteste und gewissermaßen ursprüngliche ist, einen Herrn[3]) bezeichnend, dieser, der spätere Imperatorentitel, einen Befehlenden andeutend;

der Fürstentitel, germanischen und slavischen Ursprungs, ursprünglich nur einen Ersten im Volke anzeigend, mit verschiedenen Abstufungen aus dem Lehnstaate des Mittelalters, Herzog, Fürst, Graf u. s. w.

Als Mittelstufe zwischen König und Fürsten hat sich seit dem 16. Jahrhundert der Titel eines Großherzogs[4]) ergeben.

Neben der Monarchie liegt die Tyrannis oder Usurpation, wenn ein Einzelner nicht durch Recht, sondern durch Gewalt und Furcht herrscht.

Ein Gemeinwesen (commonwealth) ist überhaupt vorhanden, wo es keine bloß Herrschenden und gegenüber nur Gehorchende giebt, sondern die Herrschenden zugleich auch gehorchen und beherrscht werden. Hierunter ist begriffen:

die reine Demokratie, wo alle natürlich fähigen Glieder des Volkes zugleich an der Ausübung der Staatsgewalt Theil haben;

die Aristokratie, wo nur Bevorrechtigte herrschen, eine Selbstregierung des Volkes mit Ungleichheit, bald Timokratie, bald Familienherrschaft, bald Geldherrschaft.

Eine Ausartung des Gemeinwesens ist die Ochlokratie oder die wandelbare Herrschaft des augenblicklichen Willens der Masse.

[1]) Für das physische Leben der Staaten, für die Staatspraxis und Staatskunst ist der Unterschied der Macht natürlich von großer Bedeutung. Die dabei angenommene Eintheilung in Staaten des ersten, zweiten und dritten, auch wohl vierten Ranges hat ihren guten Grund und ist eine unleugbare Wahrheit, nur nicht auf Bevölkerungsverhältnisse numerisch streng zurückzuführen. Vgl. § 5 N. 2.

[2]) [G. Das kann er auch nicht im constitutionellen Staate.]

[3]) Vgl. Grimm, D. Rechts-Alterth. 229.

[4]) Zuerst für Toscana, durch päpstliche und kaiserliche Verleihung seit 1569 resp. 1575. Pfeffinger, Vitr. illust. I, 747. 748.

17. Die historische Stufenfolge der Staatsverfassungen war:

I. Der morgenländische Staat, ein Staat der Resignation und Knechtschaft, eine Despotie oder Oligokratie mit Priesterthum in Verbindung. Seine durch Christenthum und geistige Cultur veredelte Form ist der slavische Staat, mit oder ohne feudalistische Einrichtungen und Stände.

II. Der Europäische Staat, nämlich

der klassische Staat der alten Welt, Anfangs ein heroisches Königthum unter Mitregierung der Geronten, dann Volksherrschaft, selten ein reines Königthum, bis der römische Imperatorenstaat, ein Regieren bloß nach politischer Convenienz, Alles in sich verschlang;

der germanische Staat des frühesten Mittelalters, oder der grundherrliche und Gemeindestaat;

der romanisch-germanische, nach dem Typus der römischen Imperatorenherrschaft, beschränkt durch Lehnswesen und Gemeindekraft;

der absolute Staat, das jetzt s. g. ancien régime[1]);

der moderne constitutionelle Staat, oder die Basirung der Staatsgewalt auf wirkliche oder präsumtive Willens-Einheit der Regierenden und Regierten; gegründet entweder auf die Idee der Volkssouveränetät (Volksstaat), oder auf fürstliche Machtvollkommenheit mit garantirten Rechten der Unterthanen (der dynastisch-constitutionelle Staat), oder auf eine parlamentarische Herrschaft bevorrechteter Klassen mit Schatten-Prärogativen der Krone.

Den fruchtbarsten Boden hat das constitutionelle Princip im Westen, Süd- und Nordwest Europa's gefunden. Nebenher stehen unter den monarchischen Staaten vereinzelte republikanische Gemeinwesen, theils von demokratischer, theils von aristokratischer Färbung. Nähere Betrachtungen hierüber gehören dem Staatsrecht an.

[1]) [G. Diese beiden Begriffe decken sich nicht. Mit ancien régime bezeichnet man die gesammten socialen Zustände vor der französischen Revolution, Rußland ist ein absoluter Staat, aber man kann bei ihm nicht von ancien régime sprechen.]

18. Das wesentliche Kennzeichen eines wirklichen Staates besteht in dem organischen Dasein einer eigenen vollkommenen Staatsgewalt. Ihre Ausschließlichkeit und Unabhängigkeit von äußerem Einfluß ist die völkerrechtliche Souveränetät der Staaten. Jedoch ist letztere nicht immer in gleicher Weise, weder thatsächlich noch rechtlich bei allen Staatengebilden vorhanden; vielmehr lassen sich in dieser Hinsicht folgende Kategorieen unterscheiden:

I. Der einfache freie souveräne Staat, ohne sonstigen bleibenden Zusammenhang mit anderen Staaten, außer dem allgemein völkerrechtlichen.

II. Der zusammengesetzte Staat[1]), worunter in der weitesten Bedeutung des Wortes zu begreifen ist:

a) das Verhältniß halbsouveräner[2]) Staaten zu demjenigen,

von welchem sie sich in bleibender Abhängigkeit, wenigstens für ihre äußeren Verhältnisse, befinden (§ 19);

b) die Vereinigung mehrerer an sich getrennter Staaten unter einer gemeinsamen Staatsgewalt (unio civitatum), wobei wieder vielfache Verschiedenheiten vorkommen (§ 20).

III. Der Staatenbund (confoederatio civitatum) oder die bleibende Vereinigung mehrerer Staaten zur gegenseitigen Ergänzung und Erreichung gemeinsamer Zwecke (§ 21).

Ueberdies kann selbst der völlig souveräne Staat in seinen äußeren Beziehungen gewissen Beschränkungen unterworfen sein (§ 22).

[1]) Der gewöhnliche Schulausdruck dafür ist systema civitatum. Vgl. Sam. a Pufendorf, de systematibus civitatum, in s. diss. acad. sel. Lond. Scan. 1675, p. 264. J. C. Wieland, de system. civ. Lips. 1777 (Op. acad. I, n. 2). Pölitz, Jahrb. des Gesch. und Staatskunst. 1829. I, 620. Chph. Lud. Stieglitz, Quaest. iur. publ. Spec. I. Lips. 1830.

[2]) Diese Benennung ist hauptsächlich erst durch J. J. Moser (s. dessen Beitr. z. Völkerr. in Friedensz. I, 508) gebräuchlich geworden.

19. Halbsouveränetät ist zwar ein überaus vager Begriff, ja beinahe ein Widerspruch in sich, da der Ausdruck Souveränetät gerade die absolute Negation jeder äußeren Abhängigkeit anzeigt und eine Beschränkung dieser Negation im Allgemeinen eine unbestimmbare Menge von Abstufungen zuläßt, welche sich nicht auf Zahlenverhältnisse zurückführen lassen. Insofern jedoch die Souveränetät eine wesentlich doppelte Bedeutung und Wirksamkeit hat, eine äußere, anderen Staaten gegenüber, und eine innere, in dem Bereiche des eigenen Staates, wovon letztere freilich auch regelmäßig die Basis der ersteren ist, kann man, wo zwar diese Basis vorhanden, jedoch die äußere Wirksamkeit durch eine höhere Macht gehemmt ist, das Verhältniß der Staatsgewalt eine Halbsouveränetät nennen. Das Recht des vorgesetzten Souveräns wird gewöhnlich Hoheit, Oberhoheit, auch suzeraineté genannt[1]). Diesem Verhältniß entsprach vormals[2]) die Deutsche landesherrliche Gewalt[3]) vor ihrer letzten fast maßlosen Ausdehnung, so lange es noch eine kräftige Reichseinheit gab. Beispiele in heutiger Zeit waren bis vor Kurzem die Herrschaft Kniphausen in Norddeutschland, mit allen Rechten der inneren Landeshoheit, des Seehandels und einer eigenen Flagge, unter dem Schutze des Deutschen Bundes und unter der Hoheit,

welche Oldenburg anstatt der ehemaligen Deutschen Reichsstaatsgewalt, jedoch ohne das Recht der Gesetzgebung auszuüben hatte[4]); [G. sodann früher die Fürstenthümer Moldau, Walachei und Serbien, durch den Vertrag von Berlin 1878 sind letzteres sowohl als die beiden ersteren, nunmehr vereint als Fürstenthum Rumänien, souverän geworden[5]), ebenso ist die von der Pforte früher bestrittene, aber thatsächlich vorhandene Unabhängigkeit Montenegros anerkannt[6]). Dagegen ist durch Art. 1—12 jenes Vertrags ein neues halbsouveränes Fürstenthum Bulgarien geschaffen. Zu den halbsouveränen Staaten gehören auch Tunis und Egypten[7]).

Das berechtigte Streben der Gegenwart geht im Allgemeinen dahin, diese Zwitterstellung zu beseitigen, zumal erfahrungsmäßig die halbsouveränen Staaten mehr unter dem Einfluß anderer Großmächte stehen als unter dem ihres Oberherrn. Das V. R. fordert Staaten, welche selbst für die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen verantwortlich sind[8]).]

[1]) Eigentlich bedeutet das Wort suzerain den Lehnsherrn.

[2]) Aus der älteren Geschichte lassen sich hierher die abhängigen Bundesgenossen der Athener, dann die von den Römern unterworfenen populi liberi, mit der Bedingung: ut majestatem P. R. comiter conservarent (vgl. L. 7. § 1 D. de captiv.), rechnen. Dagegen ist das Verhältniß der seit 1806 mediatisirten Deutschen Reichsstände, wie es nach der Deutschen Bundesacte Art. 14 regulirt ist, noch bei Weitem keine Halbsouveränetät zu nennen.

[3]) Günther, Völkerr. I, S. 121.

[4]) Das Verhältniß dieser kleinen Herrschaft ward unter K. Oesterreichischer, K. Preußischer und K. Russischer Vermittelung durch freien Vertrag zwischen Oldenburg und dem damaligen Besitzer, Grafen v. Bentinck, näher regulirt und dieses s. g. Berliner Abkommen d. d. 5. Juni 1825 durch Beschluß des Deutschen Bundes vom 9. Juni 1829 unter die Garantie desselben genommen, vorbehaltlich der wohlbegründeten Rechte dritter Personen. Seit 1854 ist Oldenburg im Besitz der Herrschaft.

[5]) [G. Serbien Art. 34. Rumänien Art. 53. Die Geschichte der Fürstenthümer bis zum Pariser Frieden bei Lawrence Commentaire I, p. 232. Der Vertrag von 1856 behandelte Moldau und Walachei noch als getrennte Staaten, durch Wahl desselben Oberhauptes wurde 1859 eine Personal-Union angebahnt, welche die Pforte als union administrative à titre temporaire anerkannte. 1862 wurden beide definitiv vereinigt, 1866 Prinz Karl von Hohenzollern zum erblichen Fürsten gewählt, und am 24. Oct. als solcher von der Pforte anerkannt. Dieser blieb nur der Tribut, das Gesandtschaftsrecht und ein gewisses Recht politische Verträge für die Fürstenthümer mitzuschließen, was nun sämmtlich beseitigt ist.]

[6]) [G. Art. 26. Doch darf es keine Kriegsschiffe halten, in dem neuerworbenen Hafen von Antivari übt Oesterreich die Polizei.] Ehedem rechnete man auch den District Poglizza in Dalmatien unter Oesterreichischer Hoheit zu den halbsouveränen Ländern. Allein davon kann wohl jetzt keine Rede mehr sein. Neigebaur, Südslaven. Leipz. 1851. S. 165.

[7]) [G. Egypten ist durch den großherrlichen Ferman von 1873 nahezu unabhängig geworden. Es hat nur die Verpflichtung seinen Tribut zu zahlen und bei Kriegen der Pforte Hülfstruppen zu senden, das Gesandtschaftsrecht hat es nicht.]

[8]) [G. Was soll z. B. geschehen, wenn ein Engländer in Bulgarien gemißhandelt wird und dessen Regierung Genugthuung verweigert? Wendet die englische Regierung sich an die Pforte, so wird diese sagen, sie habe kein Zwangsrecht über Bulgarien. Ganz irrationell führt Bluntschli (79) Colonialstaaten als halbsouveräne auf, Colonialstaat ist eine contradictio in adjecto, eine Colonie ist nie ein Staat, sondern nur ein Theil eines Staates. Ceylon und Kanada sind so gut integrirende Bestandtheile der britischen Monarchie wie Wales und die Hebriden. Daß dem Vicekönig von Indien eine gewisse Freiheit der Bewegung in Beziehungen zu den Nachbarstaaten gewährt wird, ist völkerrechtlich irrelevant, rechtlich contrahirt stets nur die Krone England. Wegen der Indianischen Stämme im Gebiet der Vereinigten Staaten von Nordamerika s. Calvo, Dr. intern. I, § 55.]

20. Eine staatliche Einigung (unio civitatum)[1]) entsteht entweder durch die zufällige Beherrschung mehrerer Staaten durch einen und denselben Souverän (unio personalis), wobei aber jeder Staat dem anderen rechtlich fremd bleibt und nur Bekriegung des einen durch den anderen fast undenkbar wird, wenn beide gleich selbständig sind, und besonders der Souverän beide gleich unabhängig regiert; oder die einzelnen Staaten stehen mit einander selbst in Verbindung, so daß ihre Schicksale ganz oder theilweis gemeinsam werden (unio realis). Die einzelnen Abstufungen dabei sind:

I. Der incorporirte Staat, wo einer nur das Nebenland (accessorium) des anderen ist und der Hauptstaat zugleich über das Schicksal des Nebenstaates völkerrechtlich nicht entscheidet. In diesem Verhältnisse steht meistens der neuere Colonialstaat zu dem Mutterlande; jetzt auch das Königreich Polen zu Rußland[2]).

II[3]). Die Vereinigung nach gleichem Rechte, es sei nun bloß zu einem friedlichen Nebeneinanderbestehen und zu gemeinsamer Kriegführung oder Erreichung anderer einzelner Zwecke, wie z. B. Norwegen mit Schweden verbunden ist; oder Vereinigung zu einem Gesammtstaat unter einer und derselben gemeinsamen Staatsgewalt,

welche wiederum auf verschiedene Weise in rein monarchisch regierten Staaten erscheint, z. B. (früher) in den vereinigten Staaten des Oesterreichischen Kaiserhauses, sonst auch des Bourbonischen Hauses zu Neapel; anders in constitutionellen Staaten, z. B. in dem Verhältnisse der drei vereinigten Königreiche England, Schottland und Irland[4]); anders endlich in dem demokratischen Bundes- oder Föderativstaat[5]). Beispiele hierzu lieferte bereits die alte Welt, vorzüglich der Achäische Bund, sodann in neuerer Zeit der Nordamerikanische Freistaat[6]), die Schweiz[7]), [die argentinische Republik, das Deutsche Reich. G.]. In dergleichen Unionsverhältnissen ist ein besonderes staatliches Sein dem einzelnen mitvereinigten Staat nicht abgesprochen, wenn er auch abhängig ist von der Centralstaatsgewalt bis zu einer verfassungsmäßigen Grenze. Diese Centralgewalt wird aber oft eine sehr ohnmächtige den einzelnen Staaten gegenüber, sobald diese ihre eigene Kraft fühlen und ein centrifugales Streben beginnen. Die nächste Geburt ist dann meist ein Staatenbund.

[1]) Eine etwas verschiedene Classification findet sich in Klüber, droit des gens § 27.

[2]) Vgl. Phillimore I, 95.

[G. Jetzt ist Polen einfach Provinz des russ. Reiches.]

[3]) [G. Die verschiedenen Fälle sind bei H. nicht klar auseinander gehalten. Es sind zu unterscheiden: 1) Realunion wie sie für die österreichischen Kronländer durch die pragmatische Union von 1734 begründet ward und durch die dualistische Verfassung von 1867 wohl materiell, aber nicht rechtlich wesentlich geändert ist, nachdem der Versuch von 1849 die incorporirte Union durchzuführen gescheitert war. Ebenso steht Finland mit Rußland in Realunion. 2) Personalunion, die Grotius treffend so charakterisirt: extincta domo regnatrice, imperium ad quemque populum seorsim revertitur (I, 2. 7. § 2). Die betreffenden Länder haben nichts gemein als die Dynastie, so früher England und Hannover, Preußen und Neuenburg, heute noch Holland und Luxemburg. Keine reine Personalunion ist deshalb die Union Schwedens und Norwegens, da bestimmt ist, daß nach Erlöschen der Dynastie die beiden Reichstage zur Wahl eines neuen Souveräns nach bestimmtem Modus zusammentreten sollen. Dagegen entspricht es wiederum der Realunion nicht, daß jedes Land seine eigene Handelsflagge führt.] S. den Vereinigungsact v. 31. Juli und 6. Aug. 1815. Martens, N. Rec. II, 608—615.

[4]) Eine völlige unio per confusionem nahm hier Waitz in der Kieler Monatschrift an. S. indeß Bluntschli, Staatswörterb. IV, 457.

[G. Das Verhältniß ist incorporirte Union, wie die Unionsakten von 1707 und 1800 klar zeigen, gehört also unter I.]

[5]) Polyb. II, 37, 10. 11. Fr. W. Tittmann, Griech. Staatsverf. 1822. S. 673. Ueberhaupt S. 667 ff. Saint-Croix, des anciens gouvernem. fédératifs

Strasb. 1800. A. E. Zinserling, le système fédératif des anciens mis en parallèle avec celui des modernes. Heidelb. 1809. Pölitz, die Staatensysteme Europa's und Amerika's. Leipz. 1826. 3 Bde.

[G. Der Bundesstaat hätte eine selbständige Stellung haben müssen als III, denn er fällt unter keine der Unionen, er ist auch ferner keineswegs nothwendig demokratisch, wie das Deutsche Reich zeigt, welches H. auffallender Weise übergeht. Ueber die Natur des Bundesstaats ist viel gestritten (s. Brie, der Bundes-Staat. 1874, bis jetzt nur die geschichtl. Abtheilung erschienen). Tocqueville und Waitz nahmen Scheidung der Souveränetätsrechte an, so daß Centralgewalt und Einzelstaaten jeder in ihrer Sphäre gleichberechtigt. Eine begrifflich allgemeine Definition wird schwer durchzuführen sein, theils weil die Grenzen zwischen Bundesstaat und Staatenbund fließend sind, theils weil die Verhältnisse verschieden sind, selbst in Republiken wie die Verein. Staaten und die Schweiz (s. Seydel Commentar zur Verfassung des D. Reiches 1873 S. XII. Laband, Reichsstaatsrecht 1878. I, S. 70, gegen ihn v. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts. 3. Aufl. S. 24 u. Beilage IV.). Für das V. R. kommt wesentlich nur die Frage in Betracht, wo die Staatsgewalt liegt, welche das Gemeinwesen nach Außen vertritt und dies ist im Deutschen Reich wie in den Verein. Staaten und der Schweiz unzweifelhaft die Centralgewalt, wenn auch in ersterem anomaler Weise noch die Einzelstaaten das Gesandtschaftsrecht für Angelegenheiten haben, welche nicht unter die Competenz des Reiches fallen. Seltsamer Weise setzt Bluntschli (93) den Fall, daß Virginien mit Brasilien einen Vertrag schließe, wie Sachsen mit Oesterreich, während doch die Amerikanische Verfassung ausdrücklich den Einzelstaaten verbietet Verträge mit auswärtigen zu schließen.]

[6]) Dessen Verf. s. in N. Cours de droit politique, par Story, trad. p. Odent. Paris 1843. James Kent, Comment. on the American Law. New-York. ed. 2. 1832. Deutsch von Bitzing. Heidelberg 1836. Phillim. I, 156. [G. Jetzt namentlich v. Holst Verfassung und Demokratie der Verein. St. von Nordamerika. 3 Bde. 1873—79, noch nicht vollendet und Schlief D. Verfassung der Nordamerk. Union 1880.]

[7]) Phillimore ebendas. 151. Kaiser, Schweizerisches Staatsrecht. 3 Bde. 1858—60. Bluntschli, Staats-Wörterbuch. IV, p. 321.

21. Sehr verschieden von dem zusammengesetzten Staat ist der **Staatenbund**, bei welchem es keine gemeinsame oberste Staatsgewalt, sondern nur Vertragsrechte und gemeinsame Organe zur Erreichung der vereinbarten Bundeszwecke giebt; eine dauernde Staatengesellschaft mit eigenen organischen Einrichtungen für jene Zwecke. Die einzelnen verbündeten Staaten bleiben hier in allen Beziehungen souverän und sind von dem gemeinsamen Willen des Vereines nur in so weit abhängig, als sie sich demselben vertragsweise untergeordnet haben[1]), während sie im Bundesstaat höchstens nur halbsouverän

sind. Ein derartiger Staatenbund ist meistens die erste Progression der sich selbst aufgebenden und als ohnmächtig erkennenden Kleinstaaterei, gewöhnlich auch zusammenhängend mit nationalen Stamminteressen; oder, wie bereits bemerkt ward, eine Auflösung des Bundesstaates. Wir finden ihn im Alterthum, in den Verbindungen Griechischer und Lateinischer Städte (reine Schutz- und Trutzvereine); in neuerer Zeit noch in der Schweizerischen Eidgenossenschaft[2]), in dem vormaligen Freistaat der sieben vereinigten Niederlande[3]), dem Rheinbund, endlich in dem Deutschen Bunde[4]). Der Einfluß des Bundesverhältnisses auf die einzelnen Staaten kann natürlich ein sehr verschiedener sein und dasselbe sich bald mehr, bald weniger einem Bundesstaat annähern. Seine Hauptwirksamkeit geht auf das Verhältniß der Verbündeten zu anderen Mächten; nur in so fern ist er selbst auch eine völkerrechtliche Person. Als Hauptarten lassen sich unterscheiden:

der dynastische Staatenbund, wo nur die Regierungen mit einander verbündet sind und in der Bundesmacht zugleich ihre Anlehnung und Verstärkung suchen[5]); dann

der Völker-Staatenbund, welcher auch die beherrschten Stämme selbst organisch mit vereinigt.

Nur der letztere darf auf längeren Bestand rechnen; der reine Regierungsbund ist ein bloß mechanisches Gebilde der Politik.

[1]) [G. Rheinbundsakte v. 1806. Art. IV. Art. I. des Pariser Friedens: les états de l'Allemagne seront indépendants et unis par un lien fédératif.

[2]) Bluntschli Gesch. des Schweizerischen Bundesrechts. 2 Bde. 1849 u. Staatswörterbuch IV, S. 304.

[3]) Treitschke, Aufs. II, 401.

[4]) Gerber ebendas. S. 24.

[5]) Rheinbund.]

22. Die **Modalitäten**, deren die Staatssouveränetät fähig ist, ohne sich selbst aufzugeben, sind außer dem eben berührten Bundesverhältniß

I. freiwillige Beschränkungen einzelner Regierungsrechte zu Gunsten anderer Mächte[1]), oder Zugeständnisse bestimmter Vortheile und dauernder Leistungen an andere Staaten, z. B. einer Rente oder eines eigentlichen Tributs als Preises für erlassene Nachtheile;

II. pactirte **Mediations-** und **Garantieverhältnisse**[2]);

III. ein Lehnsverhältniß, worin der Souverän eines Landes zu einem andern stehen kann und wodurch dann allerdings die aus dem Lehnscontract herfließenden Privatrechte und Verbindlichkeiten zwischen Lehnsherrn (dominus feudi, suzerain) und Vasallen begründet werden, namentlich die Pflicht zu gegenseitiger Lehnstreue. Darnach wird z. B. ein Angriffskrieg des Einen gegen den Anderen ausgeschlossen und durch Lehnsuntreue das Vasallenland verwirkt werden können. Den Herrscherrechten des Vasallen über sein Land und gegen andere Souveräne thut der Lehnsverband keinen Abbruch[3]), nur müssen die im Letzteren begründeten Verbindlichkeiten und Formen, welche mit den Ersteren unverträglich sind, die nöthigen Modificationen erleiden[4]). Unter diesen aber besteht er, wenn nicht ausdrücklich aufgehoben, noch von Rechtswegen fort[5]).

IV. ein Schutzverhältniß (droit de protection), worin ein kleinerer Staat zu einem oder mehreren größeren stehen kann. Es findet sich in allen Perioden der Staatengeschichte, freilich in sehr ungleichartiger Gestaltung, in der Anwendung nicht selten ausgedehnt zu einem oberherrlichen, gebietenden Verhältniß, wobei der kleinere Staat als halbsouverän oder bloßes Nebenland erscheint[6]). Dem natürlichen Wortbegriff gemäß kann es eigentlich nur in dem Schutze der vollkommenen Unabhängigkeit des Schutzstaates gegen andere Mächte bestehen, welchem aber selbstredend die Pflicht desselben zur Seite liegt, sich in der äußeren Politik nicht von der des schutzherrlichen Staates zu trennen[7]), natürlich dann auch in Beziehung auf sein inneres Verhalten die Weisungen des Schutzherrn zu beachten, wenn dasselbe zu Verwickelungen mit dem Auslande führen könnte. Alles nähere hängt von den getroffenen Vereinbarungen und rechtmäßiger Observanz ab. Ein freiwillig übertragener oder übernommener Schutz ist an sich zu jeder Zeit widerruflich[9]).

[1]) Man s. weiterhin die Lehre von den Staatsservituten § 43.

[2]) Die nähere Bedeutung kann erst im Vertragsrecht entwickelt werden.

[3]) Bodinus, de republ. I, 9. Textor, Synops. iur. gent. IX, 21. Henr. Gottfr. Scheidemantel, de nexu feudali inter gentes. Jen. 1768.

[4]) Z. B. in der Form der Beleihung und persönlichen Behandlung des Vasallen. Vgl. Günther, Völkerr. I, 135. J. J. Moser, Vers. I, 7.

[5]) Das bedeutendste Beispiel eines Vasallenstaates war bis in das jetzige Jahrhundert das Königreich beider Sicilien als Lehen des heiligen Stuhles zu Rom. Die vormals übliche Lehnsrecognition durch die alljährliche Chinea

(vgl. Heinse, sämmtl. Werke IX, 203), nebst dem damit verbundenen Tribut von 7000 Golddukaten, ist durch Vertrag von 1791 aufgehoben. An Stelle dessen sollte bei der jedesmaligen Krönung des Papstes ein don gratuit gezahlt werden. S. Colletta, Storia di Napoli. II. c. 13. III, 1. VIII, 25. Unter den deutschen Staaten ist der Lehnsverband meistens durch den Rheinbund mit Vorbehalt des dereinstigen Rückfalles beseitigt. Und selbst die noch übrigen Verhältnisse dieser Art scheint die Deutsche Bundesversammlung laut eines Beschlusses vom 20. Januar 1848 für aufgehoben oder suspendirt betrachtet zu haben. Darüber s. Hub. Vict. Ant. Pernices, Comm. Summum Princip. Germ. imp. num possit nexui feud. subiectum esse. Hal. 1855.

[6]) Beispiele verschiedener Art sind oder waren bis unlängst: a) das Thal und die Republik von Andorre, zwischen den Französischen und Spanischen Pyrenäen; unter dem Schutze Frankreichs und des Bischofs zu Urzel. Trav. Twiss I, § 35; b) das Fürstenthum Monaco, der Familie Grimaldi-Valentinois gehörig, seit dem Pariser Frieden von 1815 unter Sardinischem Schutz und Besatzungsrecht; vormals, seit 1641 bis zur Revolution, unter Französischem Schutz, noch früher unter Spanischem. Vgl. Moser, ausw. Staatsr. V, 3, 339. de Real, science du Gouv. IV, 2, 3, 21. Murhard, N. Suppl. t. II. 1839. p. 343; 1860 trat der Fürst Montana und Rocabrun an Frankreich ab und besitzt heute nur noch das Städtchen Monaco unter italienischem Protectorat; c) die Stadt Krakau nach der Wiener Congr.-Acte Art. 6; desgleichen die Fürstenthümer der Moldau und Walachei, die nach dem Friedensschluß von Adrianopel 1829 unter Russischem Schutze standen, an dessen Stelle seit dem Pariser Frieden von 1856 die Garantie aller Theilnehmer eben so wie für Serbien trat; die Jonischen Inseln unter Brittischem Schutz (Phillimore I, 100) 1863 mit dem Königreich Griechenland vereinigt, die Republik San Marino früher unter päpstlichem, seit 1862 italienischem Schutz, manche indische Fürsten unter englischem, die Mosquitoindianer unter dem der Republik Nicaragua.

[7]) [G. Dies bedarf der Modification. Im Krimmkrieg anerkannte das englische Admiralitätsgericht, daß ein nach einem russischen, aber nicht blockirten Hafen segelndes Schiff von den jonischen Inseln nicht unter das für England erlassene Verbot des Handels mit Rußland falle: Allegiance in the proper sense of the term, the subjects of the Jonian Islands, undoubtedly did not owe. A limited obedience they did owe, as a sort of equivalent for protection. England könne jenen Handel den Joniern verbieten, habe es aber nicht gethan. (Phillimore. I, 104)]

[8]) S. vorzüglich noch Vattel I, § 191—199. Günther, Völkerr. I, 131.

23. Die Entstehung der Einzelstaaten in ihren mancherlei Nüancen ist im Allgemeinen eine Thatsache des historischen Processes. Bald sind sie hervorgegangen aus dem Familien- und stammgenossenschaftlichen Leben, wie der alte patriarchalische Staat, bald aus dem Einflusse religiöser Vorstellungen, wie der Priesterstaat: bald aus der Thatkraft Einzelner, wie der alte Heroenstaat, später der Im-

peratoren- und Feudalstaat; bald aus dem Willen Aller oder doch einer kräftigen Majorität; im Alterthum vorzüglich oft durch Colonisation mit Aufgebung des Mutterstaates; im Mittelalter durch Usurpation, Eroberung und Erbtheilungen; in neuerer Zeit durch das Selbständigwerden bisheriger Nebenländer mit Losreißung vom bisherigen Ganzen oder vom Mutterlande. Vollendet ist die Entstehung als Thatsache, sobald sich die schon oben § 16 angezeigten Elemente vorfinden: Masse, Wille und Kraft, sich als Staat zu behaupten. Hiermit ist freilich auch schon für Andere eine Nöthigung verbunden, jenen neuen Staat als Staat für sich bestehen zu lassen; allein erst dann ist nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, denen das christliche Europäische Völkerrecht huldigt, die Entstehung juristisch correct und der neue Staat legitim, wenn durch seine Schöpfung keine Rechte Anderer verletzt sind (Neminem laede!), oder sobald die zugefügte Rechtsverletzung beseitigt oder von dem Verletzten aufgegeben ist. Dieser selbst kann daher nicht allein die Entstehung des neuen Staates hindern, sondern auch den bereits entstandenen auf den früheren Rechtsstand zurückzuführen suchen oder dafür Entschädigung fordern, und so lange der beiderseitige Kampf dauert, der sein altes Recht vindicirende Staat nicht dasselbe aufgiebt oder nicht ganz außer Stand zu seiner ferneren Verfolgung gesetzt wird, ist kein Dritter verpflichtet oder berechtigt, den neuen Staat anzuerkennen oder mit ihm als solchem einen politischen Verkehr zu beginnen[1]). Bloß der natürliche Verkehr der Völker, namentlich der commercielle, kann durch jenen Kampf nicht gehindert werden, soweit nicht der Kriegszustand hier Beschränkungen setzt. Ob ein Recht durch die neue Schöpfung verletzt werde, liegt außerhalb der Kompetenz dritter Staaten, die nicht selbst Parteien sind; für sie ist jene Schöpfung nichts als eine Begebenheit, eine weltgeschichtliche Revolution, und deren Geschehenlassen oder Hemmung eine Frage der Politik und Sittlichkeit. Dagegen für die bisher in einem Staatsverbande begriffenen ist sie eine Rechtsfrage, worüber das innere Staatsrecht entscheiden muß, nebenbei auch für dritte Mächte, welche eine Integrität des bisherigen Staatsverbandes stipulirt oder aus anderen Rechtsgründen im eigenen Interesse zu fordern, nicht aber bloß accessorisch verbürgt haben. Unter allen Umständen ist der neue Staat schuldig, jede Verbindlichkeit, die seinen Theilen noch aus dem bisherigen Verhältniß obliegt, zu er-

füllen [2]). Andererseits bedarf es für ihn keiner ausdrücklichen Anerkennung der schon bestehenden Mächte zu seinem Dasein [3]); er ist ein Staat, weil er es ist; und eben so wenig ist ein schon bestehender Staat zu einer politischen Anerkennung oder zur Eröffnung eines politischen Verkehrs mit dem neuen verpflichtet, wenn nicht das Eine wie das Andere den politischen Interessen zuträglich befunden wird. Die Anerkennung ist eben nichts als die Bekräftigung der völkerrechtlichen Existenz und die Zulassung eines neuen Gliedes in die schon bestehende völkerrechtliche Genossenschaft. Sie geschieht entweder ausdrücklich durch Verträge, oder stillschweigend, z. B. durch Eröffnung eines förmlichen gesandtschaftlichen Verkehrs [4]).

[1]) [G. Dies würde Intervention sein, wie dies z. B. 1778 die Anerkennung der Verein. Staaten durch Frankreich war, während der Kampf derselben mit England noch fortdauerte, die Anerkennung Belgiens durch die Großmächte trotz des Protestes des Königs der Niederlande. England dagegen anerkannte die Unabhängigkeit der südamerikanischen Republiken auf Grund der thatsächlichen Unabhängigkeit von Spanien, welches die Herstellung seiner Herrschaft aufgegeben und die Hülfe der Großmächte anrief. (Phillimore, II, App. I. Lawrence Comment. I. 2, § 10), es ist daher irrig, wenn Bluntschli (30) diesen Fall mit dem der Verein. Staaten gleichstellt. Recht und Besitz sind im V. R. untrennbar verbunden, die Souveränetät kann nicht durch die Behauptung des nudum jus aufrecht erhalten werden. Die Anerkennung des neuen Staats durch dessen früheren Souverän dagegen ist maßgebend für alle dritte Staaten, welche dann die Anerkennung nicht weigern können.]

[2]) [G. Die Art, wie dies geschieht, ist je nach der Art der Unterbrechung der Continuität verschieden. Geht ein Staat vollständig in einen andern auf, so gehen auf letzteren sämmtliche Rechte und Pflichten des ersteren über, so weit sie nicht eben die Selbständigkeit desselben zur Voraussetzung haben. Calvo (§ 89) will hier zwischen der Einverleibung in einen Einheitsstaat und einen Bundesstaat unterscheiden und meint, in letzterem Falle hafteten die Verbindlichkeiten auch ferner auf dem bisher souveränen Staat, es trifft dies aber unbedingt nur beim Staatenbund zu, im Bundesstaat kann es der Fall sein, wäre aber nur Folge einer Bestimmung der Bundesgewalt, mit der Auswärtige allein zu thun haben. Hat umgekehrt eine Theilung eines Staates in zwei stattgefunden, so greift der Satz von Grotius Platz: Si quid commune fuerit, id aut communiter est administrandum aut pro ratio portionibus dividendum. (II, 9. 10), das ist nun verhältnißmäßig einfach bei Staatseigenthum und Schulden (Beispiele Calvo § 85), nicht immer bei andern Pflichten. Hatte z. B. ein Staat dem Königreich der Niederlande vor 1830 gewisse Handelsvortheile eingeräumt, so konnte Belgien nach seiner Constituirung diese nicht einfach für sich beanspruchen, denn das frühere Königreich konnte dem andern Contrahenten vielleicht Vortheile bieten, die Belgien allein nicht in gleicher Weise gewähren kann.]

[3]) [G. Hier ist doch zwischen innerer und äußerer Souveränetät zu unterscheiden, die letztere setzt Anerkennung der andern Staaten voraus. Ein Gemeinwesen ist nach Innen souverän, sobald es thatsächlich ohne Einwirkung einer außer ihm stehenden Macht regiert wird. Die Vereinigten Staaten waren längst vor ihrer Anerkennung als unabhängige Macht nach Innen souverän, ebenso waren es während des Bürgerkrieges die Conföderirten Staaten, sie hatten eine selbständige Regierung, die auf ihrem Gebiete in vollkommen anerkannter Wirksamkeit war, sie waren aber nicht nach Außen souverän, weil die Verein. Staaten, deren Staatsgewalt unzweifelhaft bisher auch die ihre gewesen war, die Fortdauer derselben behaupteten und schließlich durchsetzten. Calvo, der § 65 dieser Unterscheidung zustimmt, irrt nur darin, daß er den Beginn der inneren Souveränetät von deren Proclamation datirt, so bei den Verein. Staaten vom 4. Juli 1776; solche Erklärung allein aber ist unwirksam, wenn sie nicht auf der thatsächlich geübten Souveränetät beruht. Die Ansicht des Supreme Court ist in dieser Hinsicht nicht maßgebend.]

[4]) Mit den vorgetragenen Grundsätzen stimmt im Wesentlichen die Staatenpraxis und publicistische Lehre überein. Fälle der Anwendung ergaben sich bei dem Abfall der Vereinigten Niederlande und hiernächst Portugals von Spanien, der Nordamerikanischen Colonialländer von Großbritannien, der Südamerikanischen Staaten von Spanien, Griechenlands von der Türkei, Belgiens vom Königreich der Niederlande. Wichtig sind in dieser Beziehung vorzüglich die Verhandlungen zwischen Großbritannien und Frankreich über dessen Anerkennung der Nordamerikanischen Unabhängigkeit. S. Ch. de Martens, Nouv. causes célèbres. t. I. 1843 p. 370—498; dann das Verhalten der Europäischen Höfe in Bezug auf die Südamerikanischen Staaten. Unter den Publicisten, welche die Frage größtentheils auch im obigen Sinne beantworten, nennen wir Moser, Versuch des n. E. Völkerrechtes VI, 126 f. Günther, Völkerrecht I, 76. Schmalz, Völkerrecht S. 36 f. Klüber, dr. des gens. § 23. Wheaton, intern. L. I, 1, 2. § 19. p. 96 (Elem. § 10 p. 36). Phillimore II, 16. Specielle Nachweisungen hinsichtlich der Amerikanischen Staaten s. bei Calvo, § 59 und § 78 (I, p. 159 u. 180). Die mehr staatsrechtliche Frage, ob und unter welchen Umständen es einem Theile eines Staates erlaubt sei, sich von dem Ganzen loszureißen, ist schon in älterer Zeit (z. B. von H. Groot III, 20, 41, 2 und seinem Commentator H. Cocceji zu II, 5, 24, 2; ferner v. Pufendorf, J. N. et G. VIII, 11. § 4) berührt, in neuerer Zeit aber begreiflicher Weise sehr verschiedentlich beantwortet worden. Von Einmischungen in solche Begebenheiten Seitens dritter Staaten wird weiterhin die Rede sein.

24. Staaten entstehen, wachsen, altern und vergehen, wie der einzelne Mensch; unsterblich ist der Staat nur in seinem Begriffe und im Beweggrunde; unsterblich der Einzelstaat höchstens in dem Sinn, daß er nicht von der physischen Existenz bestimmter Glieder abhängig ist, sondern so lange besteht, als sich neue Glieder in ihm reproduciren[1]). Im Uebrigen ist er vergänglich wie alles Irdische,

und seine Macht nicht über sich selbst hinausreichend. Wann nun ein Einzelstaat aufhöre zu existiren, ist darum keine unpraktische Frage, weil mit der Existenz die davon abhängigen Rechtsverhältnisse erlöschen müssen. Als oberster Grundsatz muß hier gelten:

Jeder souveräne Einzelstaat besteht so lange, als er noch unter irgend einer Form die wesentlichen Bedingungen oder Elemente eines Staatsverbandes (§ 15) bewahrt, als mithin eine für sich seiende und dazu ferner fähige, sich selbst reproducirende Gemeinde vorhanden ist, gleichviel, ob sie sich aus sich selbst durch Fortpflanzung oder anderswoher durch Einwanderer fortergänzt.

Er erlischt also völlig:

durch gänzliches Aussterben oder physische Vernichtung aller Staatsgenossen;

durch völlige Auflösung der ausschließlichen Genossenschaft, z. B. mittelst Auswanderung oder Vertreibung der Einzelnen in andere Gegenden, wie dem Judenvolke widerfuhr; oder

durch Vermischung einer Staatsgemeinde mit einer anderen für sich seienden (unio per confusionem), wo entweder jede ihre Besonderheit aufgiebt, oder eine sich der anderen unterordnet[2]).

Nur theilweis verliert er seine Existenz durch Substanzverminderung, nämlich:

durch Dismembration oder Trennung in mehrere Einzelstaaten;

durch Avulsion oder Abtrennung eines Theiles der Staatsgemeinde und Verbindung derselben mit einem andern Staat;

durch Incorporation in einen anderen oder durch Reducirung auf Halbsouveränetät (§ 19).

Dagegen bleibt es derselbe Staat, wenn bloß in der Regierungsform oder im Subject der Staatsgewalt eine Aenderung eintritt[3]), wohin auch der Fall einer gleichen Vereinigung mit einem anderen Staat gehört; sodann bei Uebersiedelung aus einem Territorium in ein anderes, wobei Ersterer ganz aufgegeben wird[4]), während die Staatsgemeinde selbst in ihrer Ausschließlichkeit und Selbständigkeit verbleibt. Durch Fälle dieser Art wird natürlich in den Rechtsverhältnissen des bisherigen Staates Nichts geändert; sie äußern nur dann einen Einfluß auf letztere, wenn und so weit solche

von der unveränderten Beschaffenheit der bisherigen Zustände abhängig sind, z. B. in Betreff der Verträge[5]).

[1]) Respublica aeterna. Universitas non moritur sed conservatur in uno. Weitläufige gelehrte Nachweisungen dieses Satzes aus den Alten, deren wir nicht weiter bedürfen, s. bei Groot, J. B. ac P. II, 9, 3, [G. der richtig bemerkt: Dixit Isocrates civitates esse immortales, id est esse posse.]

[2]) Vgl. Groot a. a. O. § 6. Pufendorf § 9.

[3]) Aristoteles nahm bei dieser schon damals berühmten Frage das Gegentheil an (Polit. III, 1). Allein bei den neueren Publicisten ist nur eine Stimme darüber. S. Groot § 8, 1 a. a. O. Pufendorf § 1 a. a. O. Boeler, de actis civitat. (Diss. acad. Vol. I, p. 881). Hert, de plurib. hominib. unam person. sustinentib. § 7. 8. C. v. Bynkershoek, Quaest. i. publ. II, 25: „forma civitatis mutata non mutatur ipse populus. Eadem ubique res publica est.“ Die Elemente des Staates bleiben ja unverändert. [G. Selbst die Akte eines Usurpators, der sich im wirklichen Besitz der souveränen Gewalt befindet, sind gültig, so weit sie sich auf Rechte und Pflichten des Staates beziehen. Das Anlehen, welches die Regierung der défense nationale 1871 in London schloß, wurde anerkannt. Ebenso anerkannte Ludwig XVIII. nicht nur den Verkauf der Staatsgüter, sondern auch der Emigrirten, denen nur eine Entschädigung gegeben ward. Vgl. Verträge von Paris v. 30. Mai 1814 und 20. Nov. 1815. Ein Vertrag von 1831 gewährte den Verein. Staaten eine Entschädigung von 25 Mill. Frc. für Verluste, welche sie durch die Revolution erlitten.]

[4]) Feste Sitze erachten wir freilich für wesenlich zu einem wahren Staat, aber dieselbe Scholle macht nicht den Staat. S. auch Groot § 7. a. a. O. Pufendorf § 9. Und schon Aristot. a. a. O. p. 74 ed. Göttling.

[G. Diese Ansicht H.'s ist zu bestreiten, die Scholle macht allerdings allein nicht den Staat, ebensowenig aber auch die Einwohner allein. Gebiet und Volk gehören untrennbar zusammen, wandert wirklich ein Volk ganz aus und läßt sich anderswo nieder, so ist dies ein neuer Staat.]

[5]) Phillimore, I, 174.

25. Bei gänzlichem oder theilweisem Erlöschen der Staaten entsteht die Frage: ob und für wen dabei eine Succession in die Rechte und Pflichten des erloschenen Staates Platz greife. Man hat dabei gestritten, ob die Succession eine universale oder eine particuläre sei[1]), und so Begriffe des Privatrechtes in das öffentliche Recht übergetragen, deren Anwendung die einfache Erkennung des Princips nur stören kann.

Als Regel für den Fall einer gänzlichen Extinction muß ohne Zweifel gelten:

daß alle öffentlichen Rechtsverhältnisse der vormaligen Staatsgenossenschaft, da sie eben nur für diese begründet waren, als erloschen anzusehen sind, soweit nicht ihre Fortdauer auch in dem neuen Zustande der Dinge möglich und vorbedungen ist;

daß dagegen alle aus dem vormaligen Staatsverhältnisse herrührenden Privatrechte und Pflichten der Einzelnen (iura et obligationes singulorum privatae) mit Einschluß der subsidiarischen Verpflichtungen der Einzelnen für den Staat[2]), sie ruhen auf Personen oder Sachen, als noch fortbestehend geachtet werden müssen, wenn sie nur irgendwo einen Gegenstand oder Raum zur Realisirung haben.

Denn einmal entstandene, auf keine Zeit beschränkte Rechte sind als zeitlose immer dauernd, so lange die Subjecte und Sachen existiren, unter denen oder hinsichtlich derer sie Statt finden.

Ganz dasselbe ist in Hinsicht auf Privatrechte bei theilweiser Vernichtung eines bisherigen Staatenverbandes zu behaupten; was aber die öffentlichen Rechtsverhältnisse der Staatsglieder betrifft, so müssen sich dieselben hier denjenigen Veränderungen unterwerfen, welche durch den nunmehrigen Zustand der Dinge nöthig werden[3]), oder welche, wenn die Veränderung im Wege des Krieges ohne sichernde Stipulationen eingetreten ist, der Sieger damit vorzunehmen für gut findet.

Vermögensrechte und Verpflichtungen eines ganzen aufgelöseten Staates werden auch noch in seinem neuen Zustande verbleiben, nur die Verwaltung wird geändert[4]); bei Theilungen werden sie auf die einzelnen Theile verhältnißmäßig übergehen[5]). Wie es jedoch in Fällen letzterer Art mit dem unbeweglichen Staatseigenthum gehalten werde, soll im Sachenrecht seine Stelle finden (Abschn. 2.).

[1]) M. s. z. B. Klock, Consil. Vol. VIII, 152, n. 28. v. Cramer, Wtzl. Nbst. 110, S. 233.

[2]) Z. B. also auch der Staatsschulden, welche den Einzelnen zur Last fallen.

[3]) Daher z. B. die Bestimmung des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 § 3 g. E. wegen der landständischen Verfassungen im vormaligen Fürstenthum Münster.

[4]) In so fern sagt man, der Fiscus des neuen Staates succedire universell in die Rechte und Pflichten des aufgelösten. Auch greift der Satz ein: bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno. Vgl. die Entscheidungen der Juristen-

facultäten von Kiel und Breslau in der hessischen Domänenfrage. Pfeiffer, das Recht der Kriegseroberung in Bezug auf Staatscapitalien 1823.

[5]) Erörterungen über diesen Gegenstand finden sich in der vormaligen Zeitschrift Hermes XXX, 1. S. 113. S. auch Groot II, 9, § 9 u. 10. Pufendorf VIII, 12. § 5 a. a. O. Wheaton a. a. O. § 20. p. 99 (Élém. I, p. 38); ferner das (Lübecker) Austrägalurtheil in Sachen Preußen wider Bayern, die Ansprüche der Fürstin Berkeley betreffend, in Leonhardi, Austrägalverf. d. D. Bundes I, 645 und Pinder, das Recht getrennter Landestheile auf gemeinschaftl. Legate. Weimar 1824. Phillimore I, 178. f. § 23, Note 2.

Allgemeine Rechte und Grundverhältnisse der Staaten als solcher unter einander.

26. Die allgemeinen Rechte der Staaten unter einander, welche hier zunächst, mit Hinsicht auf die ihnen durch das Herkommen gegebene ceremoniale Gestaltung und beigegebenen oder möglichen conventionellen Beschränkungen erörtert werden müssen, sind wesentlich:

1. das Recht eines ungestörten eigenen Daseins — Recht der Persönlichkeit an sich —; mit seinem großartigen Inhalt, dem Recht eines eigenen Territoriums, dem Recht der Selbsterhaltung und den Rechten der Souveränetät oder inneren und äußeren Machtvollkommenheit;
2. das Recht auf Achtung der Persönlichkeit;
3. das Recht auf gegenseitigen Verkehr.

Als Grundprincip für alle souveränen Staaten ergiebt sich Gleichheit des Rechtes, welches daher auch mit seinen positiven Modificationen jenen Specialrechten voranzustellen ist.

Ueberall ist hier nur die Rede von wohlbegründeten Rechten der Staaten unter einander, nicht auch von demjenigen, was jeder Staat innerhalb seines eigenthümlichen Rechtskreises zu seiner Selbstentwickelung thun und unterlassen kann. Dies ist Gegenstand des inneren Staatsrechtes. Zwar ist in der äußeren Staatenpraxis oft noch von einem s. g. Convenienzrecht (droit de convenance) die Rede gewesen, als der Befugniß jedes Staates, im Falle collidirender Interessen gegen andere Staaten so zu verfahren, wie es dem eigenen Interesse am angemessensten erachtet wird. Eine solche Befugniß hat man jedoch nur, sofern kein wohlbegründetes Recht des anderen Staates entgegensteht, was begreiflich ebenfalls aus keinem einseitigen politischen Interesse hergeleitet werden kann, und

es versteht sich dann das Handeln nach eigener Convenienz ganz von selbst. Außerdem läßt sich ein Recht dazu nur nachweisen

Einmal: im Zustande des Krieges, wo es mit der s. g. Kriegsräson identisch ist; und

Zweitens: im Falle eines wirklichen Nothstandes, wo es identisch ist mit dem s. g. Nothrecht oder äußersten Recht der Staaten, sich in der Gefahr eines bevorstehenden Verlustes der Existenz oder eines einzelnen bestimmten Rechtes, selbst auf Kosten und mit Verletzung Anderer, die Existenz und unterscheidungsweise das gefährdete Recht zu retten.

Keine dieser beiden Arten legitimer Convenienz ist jedoch völlig regellos, wie weiterhin gezeigt werden soll [1]).

[1]) Man s. über das s. g. Convenienzrecht Moser, Beitr. I, 5. F. H. Struben, Abh. von der Kriegsräson und dem Convenienzrecht in d. Sammlung auserl. jur. Abh. Leipz. 1768. S. 81 f. Verhandlungen darüber haben am Deutschen Bundestage im Jahre 1821 Statt gefunden. M. s. L. v. Dresch, Abh. über Gegenst. des öffentl. R. 1830. Nr. 1. Heffter, Beiträge zu dem Staats- und Priv.-Fürstenr. S. 184. Klüber, öffentl. R. des D. Bundes. § 175.

Princip der Rechtsgleichheit.

27. Mit dem völkerrechtlichen Begriffe eines vollkommen souveränen Staates (§ 18) sind an und für sich Rechtsungleichheiten unter mehreren derselben unvereinbar. Auch der kleinste Staat in Hinsicht auf politische Bedeutung hat demnach das gleiche Recht mit dem größeren und mächtigeren in Anspruch zu nehmen. Darin liegt jedoch nichts mehr oder weniger, als daß jeder Staat gleich den anderen alle in der staatlichen Existenz und im völkerrechtlichen Verbande begründeten Rechte ausüben darf. Keineswegs aber kann ein Staat fordern, daß von einem anderen bei Ausübung der einzelnen Souveränetätsrechte das nämliche System beobachtet werde, welches er selbst in auswärtigen Beziehungen befolgt, dafern kein bestimmter Rechtstitel hierzu erlangt ist. So ist kein Staat gehindert, seine eigenen Unterthanen mehr zu begünstigen als die Ausländer, insbesondere jenen in Collisionsfällen mit letzteren bestimmte Vorzüge einzuräumen. Es liegt darin keine Illegalität, sondern nur Iniquität, welche zur Retorsion berechtigt (§ 110). So ist ferner

kein Staat gehindert, nur gewissen Nationen besondere Vortheile und Rechte zu gewähren, ohne daß dritte dadurch sich verletzt halten können[1]), wiewohl sie auch hier ein Gleiches thun und Retorsion üben dürfen. Ueberhaupt kann jeder Einzelstaat von der strengen Ausübung seiner Machtvollkommenheit etwas nachgeben, vornehmlich aus Billigkeitsrücksichten oder Gefälligkeit gegen andere Staaten. Jedoch begründet eine solche comitas ohne vertragsweise Ausbedingung nicht von selbst die Rechtsverpflichtung zu gleicher Gegengefälligkeit, so wenig als die eigene Verpflichtung zur fortgesetzten Gewährung. Wohl aber kann sie für die innere Staatsverwaltung die Kraft einer Observanz erlangen, so lange die Staatsgewalt selbst sie zulassen will. — Demnächst schließt, wie wir bereits gesehen haben, der Souveränetätsbegriff gewisse Modalitäten und Abhängigkeitsverhältnisse nicht aus. Endlich hat auf sehr natürlichem Wege politische Machtungleichheit und alte Tradition im Europäischen Staatensystem ein eigenes Rangrecht erzeugt.

[1]) Günther, Völkerr. I, 316.

Eigenthümliche Rangverhältnisse der Europäischen Staaten[1]).

28. Die conventionellen Regeln, welche sich in Betreff des Ranges der einzelnen Staaten und Staaten-Kategorieen gebildet haben[2]), sind in heutiger Zeitlage diese:

I. Staaten, welchen für sich oder ihre Souveräne Königliche Ehren (Honores regii, honneurs royaux) zustehen, haben einen äußerlichen Vorrang vor denjenigen, welchen dergleichen Ehren nicht gebühren. Als Königliche Ehrenrechte gelten aber: der Gebrauch der Königlichen Titel, Krone und correspondirenden Wappen; das unbestrittene Recht, Gesandte erster Klasse zu schicken; überdies gewisse andere Ceremonialrechte, welche weiterhin vorkommen sollen. Für berechtigt zu Königlichen Ehren werden außer Kaisern und Königen nur noch die Großherzoge angesehen; eben darauf hatten früherhin auch Republiken Anspruch, wie z. B. Venedig und die Niederlande, jetzt unbedenklich die Schweizerische Eidgenossenschaft, der Nordamerikanische Freistaat, die französische Republik[3]). Daß der Deutsche Staatenbund als solcher nicht davon ausgeschlossen

werden konnte, verstand sich von selbst, da die bedeutenderen seiner Glieder, aus deren Gebieten das Bundesgebiet selbst wieder hauptsächlich bestand, schon zu jenen Vorrechten beansprucht sind.

II. Unter den Staaten einer jeden der beiden Hauptklassen besteht dem Princip nach eine vollkommene Rechtsgleichheit[4]). Insbesondere gilt dies von den heutigen Kaiser- und Königstiteln, seitdem der vormals allgemein als Erstes christliches Haupt anerkannte Römische Kaiser nicht mehr existirt. Könige haben vorlängst die Gleichbedeutung ihres Titels mit dem Kaisertitel dadurch angezeigt, daß sie den Namen eines Kaiserreiches oder Imperators auch mit dem vorzugsweise geführten Königlichen Titel verbanden, oder wenigstens Krone und Rechte des Souveräns Kaiserliche nannten[5]). Kaisern und Königen selbst wird aber allerdings von denjenigen Souveränen, die zwar Königliche Ehren, jedoch keinen Kaiser- oder Königstitel haben, in ceremonieller Hinsicht ein Vorzug eingeräumt, ebenso von den jetzt bestehenden Republiken, ohne daß deren eigenes Verhältniß zu den übrigen Staaten mit Königlichen Ehren genauer feststeht.

III. Staaten mit einer unvollkommenen oder Halbsouveränetät werden allezeit wenigstens demjenigen Staate nachstehen, von welchem sie abhängig sind. Eben so wird ein Schutzstaat dem schutzherrlichen Staat den Vorrang zu gestatten haben, sofern das Verhältniß ein unbedingtes ist und es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche ganz außerhalb eines solchen Verhältnisses gelegen sind. Gegen dritte Mächte kann dasselbe an und für sich keine Zurücksetzung begründen[6]); ja es können selbst halbsouveräne Staaten, ihrem anerkannten Titel gemäß, nach Europäischem Herkommen einen Vorrang vor völlig souveränen haben[7]).

IV. Das Rangverhältniß kann unter einzelnen Staaten durch Vertrag oder Observanz bestimmt werden[8]). Alsdann haben solches auch dritte Mächte zu beachten, wenn ihnen davon Mittheilung gemacht wird, sofern es nicht zu ihrem eigenen oder der übrigen Mächte Präjudiz gereicht[9]). Denn im Allgemeinen geben natürlich dergleichen einseitige Verträge kein Recht gegen dritte, so wenig als diese daraus Consequenzen für sich herzuleiten vermögen. Verträge, wodurch eine Macht der anderen den Vorrang vor einer dritten oder allen übrigen zugesteht, sind ohne Beitritt dieser unverbindlich, weil sie eine Rechtsverletzung enthalten, sofern sie von der all-

gemeinen Regel abweichen. Nur diese hat man auch im Falle des Conflictes zu befolgen und es dürfen davon bei wirklichen Staats-Angelegenheiten keine Ausnahmen gemacht werden. Selbst verwandtschaftliche Rücksichten berechtigen außerhalb des Familienverkehrs nicht dazu, sondern es ist die strengste Neutralität zu beobachten[10]).

V. Der Rang, den ein Staat und seine Repräsentanten einmal erlangt haben, wird durch die etwa erfolgende Verfassungsänderung, namentlich in der Personificirung der höchsten Staatsgewalt, in der Regel nicht verloren[11]); es müßte denn eine Veränderung des Staatstitels damit verbunden sein, welche nach entschiedenem Herkommen das Nachstehen gegen anders titulirte begründet (Nr. II.).

VI. Kein Souverän kann von anderen Staaten die Anerkennung der von ihm verliehenen Standestitel und Würden erwarten, welche seinen eigenen gleich sind oder darüber hinausgehen[12]).

[1]) Abhandlungen dieses in älterer Zeit mit großer Wichtigkeit und ängstlicher Ueberschätzung betrachteten Gegenstandes s. in v. Ompteda, Lit. § 195 ff. und v. Kamptz 124 ff. Die älteren nur theilweis noch brauchbaren Werke sind: Zach. Zwanzig, Theatrum praecedentiae. Frcfrt. 1706. 1709. fol. Darnach: Mémoires sur le rang et la préséance, par M. Rousset. Amst. 1746. Agostino Paradisi, Atteneo dell' uomo nobile. Venet. 1731. Gottfr. Stieve, Europ. Hofceremon. Leipzig 1715. 1723. Eine gute Zusammenstellung der Hauptpunkte giebt Günther, Völkerr. I, S. 199 ff. S. auch J. Chr. Hellbach, Hdb. des Rangrechts. Ansp. 1804. Fr. A. Mosheim, über den Rang der Europ. Mächte. Sulzb. 1819. Phillimore II, 45.

[2]) Ansprüche auf Vorrang und Streitigkeiten darüber ergaben sich bereits im Mittelalter auf den Concilien unter den Abgesandten der verschiedenen Nationen. Dadurch und durch den regen Verkehr der weltlichen Mächte mit dem Römischen Stuhl erhielten die Päpste Gelegenheit, ihre Autorität geltend zu machen, und die Rangordnung der Fürsten ist von ihnen mehrmals bestimmt worden. Unter anderen von Julius II., im Jahre 1504, wonach folgender Klimax gebildet war: der Römische Kaiser, der Römische König, der König von Frankreich, Spanien, Arragonien, Portugal, England, Sicilien, Schottland, Ungarn, Navarra, Cypern, Böhmen, Polen, Dänemark; die Republik Venedig, der Herzog von Bretagne, von Burgund; die Kurfürsten von Bayern, Sachsen und Brandenburg, der Erzherzog von Oesterreich, der Herzog von Savoyen, der Großherzog von Florenz, der Herzog von Mailand, von Bayern, Lothringen u. s. w. Cantelius, hist. metrop. urbium. P. 2. p. 134. Die Verbindlichkeit dieser und ähnlicher Bestimmungen ist niemals allgemein anerkannt. Eben so sind mehrere vertragsmäßige Bestimmungen unter einzelnen Regierungen mit der Zeit und durch veränderte Umstände hinfällig geworden. — Die

verschiedenen Prätensionen und Rangstreitigkeiten einzelner Mächte sind in den obigen Schriften vermerkt, in der Kürze bei Günther § 18 f. Der ritterliche Freimuth Gustav Adolphs von Schweden und der nachherigen Regentschaft trat zuerst solchen eiteln Prätensionen offen und kühn entgegen; sein Wort: que toutes les têtes couronnées sont égales hat sich in der Folge sogar noch in einer weiteren Ausdehnung Anklang verschafft. Wegen der Entscheidungsnormen s. Chr. Gothofr. Hoffmann (Resp. Gärtner), de fundamento decidendi controv. de praecedentia inter gentes. Lips. 1749. [G. Der letzte vergebliche Versuch, die Staaten nach ihrer Bedeutung zu classificiren, wurde auf dem Wiener Congreß gemacht.]

[3]) [G. Nur diese macht von dem Recht, Gesandte 1. Klasse zu senden, Gebrauch.]

[4]) [G. Nur sie gewähren sich herkömmlich bei Abschluß von Verträgen das Alternat.]

[5]) So gaben sich und empfingen die Könige Frankreichs in den Verhandlungen mit der Pforte und deren abhängigen Staaten den Kaisertitel; die Krone der vereinigten Königreiche Großbritanniens heißt eine Kaiserliche in der Brittischen Staatssprache. S. (de Steck), Échantillon d'Essais. Halle 1789. p. 3. [G. Durch Proclamation vom 28. Apr. 1876 hat die Königin auch den Titel Kaiserin von Indien angenommen.]

[6]) Protectio non involvit subjectionem. Hoffmann l. c. I, § 2. Vgl. Günther I, 213. 214. Die Eigenschaft eines Vasallenstaates bringt ebenfalls noch keine Präcedenz des lehnsherrlichen Staates von selbst mit sich.

[7]) So die ehemaligen Kurfürsten des Deutschen Reiches im Verhältniß zu Staaten ohne Königliche Ehren.

[8]) So besteht z. B. zwar eine gewisse Reihenfolge der Deutschen Staaten in ihren Bundesverhältnissen, aber auch nur für diese. Ueber das früher viel bestrittene Cérémonial maritime vgl. Calvo S. 150 ff.

[9]) Günther I, 269.

[10]) Günther I, 269.

[11]) Vattel II, 3, 39. Günther I, 208. Klüber § 99. Beispiele liefert die Britische Commonwealth unter Cromwell, Frankreich als Republik, z. B. im Frieden von Campo Formio, Art. 23. Wheaton, Intern. L. I, 196. (Élém. d. dr. int. I, 152.)

[12]) Es wäre z. B. paralogistisch und gegen alles Herkommen, wenn ein souveräner Fürst ohne Königliche Ehren einen Unterthan zum Fürsten oder Herzog creiren wollte. Vgl. Klüber's öffentl. R. des D. Bundes § 497. I. a. E.

Die allgemeinen Staatenrechte im Einzelnen.

I. Recht eines ungestörten eigenen Daseins.

a. Territorialrecht.

29. Das Erste Recht eines vollendeten Staates ist, wie bei dem einzelnen Menschen, als Staat physisch für sich zu bestehen. Dazu gehört wesentlich ein eigener fester Sitz der Staatsgemeinde

innerhalb eines gewissen Landgebietes (territorium), wie es ein Heim für den einzelnen Menschen ist. In dem Besitze eines solchen Gebietes liegt von selbst

die Benutzung aller Naturschätze innerhalb desselben, sodann
die Ausschließlichkeit dieses Gebietsbesitzes anderen gegenüber, worin das s. g. ius territoriale beruht; endlich
das Recht, sich in dieser ausschließlichen Existenz zu behaupten, was man auch das Recht auf Integrität oder Unverletzbarkeit der Staaten (droit d'intégrité) genannt hat[1].

Demgemäß kann

I. kein Hoheitsrecht in die Grenzen eines anderen Staates hinein geübt werden; keine Staatsanstalt ihre Wirksamkeit in das fremde Gebiet hinein ausdehnen[2]). Es bildet damit jedes Staatsgebiet ein Asyl gegen weitere Verfolgung[3]).

II. Keine Staatsgewalt darf mittelbar oder unmittelbar Ursache geben, daß der Bestand eines anderen Staates in seinen natürlichen Elementen vermindert werde. Sie darf also namentlich nicht zu Auswanderungen seiner Unterthanen direct oder indirect anreizen oder sonst eine Entvölkerung desselben zu bewirken suchen; eben so wenig darf sie die Losreißung einzelner Theile von dem fremden Staat verursachen, oder dessen Enclaven in ihrem Gebiet sich eigenmächtig zueignen[4]). Dagegen ist kein Staat verhindert, Auswanderer bei sich aufzunehmen, oder im Allgemeinen den Auswandernden gewisse Vortheile anzubieten, welche sie für ihn bestimmen können[5]), endlich auch selbständig gewordene Theile des fremden Territoriums, nachdem ihre Trennung völkerrechtlich entschieden ist (§ 23), in sich aufzunehmen[6]).

III. Keine Staatsgewalt kann einem fremden Territorium entziehen oder vorenthalten, was demselben von Natur als Theil angehört oder zufließt. Die natürlichen Verhältnisse müssen unter den Nachbarstaaten so erhalten werden, wie sie sich mit ihrer Gründung ergeben haben, und was die Natur allen oder vielen zugleich bestimmt hat, darf nicht von einzelnen als Eigenthum an sich behalten werden. So darf kein Fluß, kein Bach dem Nachbarlande abgeschnitten, wohl aber im eigenen Gebiet von jedem Staate zu seinem Nutzen gebraucht werden, wenn ihm nur der natürliche Ausfluß an seiner früheren Stelle gelassen wird[7]).

IV. Selbst auf eigenem Gebiet darf kein Staat Anstalten treffen oder zulassen, welche einen schädlichen Rückschlag auf ein fremdes Territorium ausüben, dergestalt, daß dadurch die natürlichen Verhältnisse zum Nachtheile des anderen Staates verändert werden würden[8]).

Sonstige Beschränkungen der inneren Staatsgewalt und Regierungsrechte fließen aus den nachfolgenden allgemeinen Rechten anderer Staaten; aus den allgemeinen, unter dem internationalen Schutze stehenden Menschenrechten; aus der Natur der Privatrechte; aus den Verhältnissen der Unterthanen zu auswärtigen spirituellen Mächten in Betreff ihres Religionscultus; aus dem Verhältnisse der Exterritorialität; aus der Bestellung von Staatsservituten.

[1]) Vattel II, § 78. 93.

[2]) Z. B. keine Postanstalt kann sich in das Ausland ohne die Zustimmung der dortigen Regierung erstrecken; keine Lotteriecollecte, keine Werbeanstalt. Kein Notar darf in fremdem Gebiete instrumentiren, keine gerichtliche oder polizeiliche Verfolgung über die Grenze gehen, kein Beamter in fremdem Gebiete mit öffentlichem Charakter angestellt werden ohne Placet oder Exequatur der auswärtigen Regierung.

[3]) Das sachlich Richtige spricht schon L. 239 § 8 D. de V. S. aus: „Territorium est universitas agrorum intra fines cuiusvis civitatis, quod ab eo dictum quidam aiunt, quod magistratus eius loci intra eos fines terrendi i. e. summovendi ius habet."

[4]) Die Politik hat freilich diesen unbestreitbaren Satz des Völkerrechtes nicht immer beobachtet. Sie hat zuweilen zu Empörung offen aufgefordert, oder doch wenigstens Anreizungen und Propaganden in ihrem Interesse befördert, ja es ist hin und wieder als stehende Politik erweislich gewesen. Doch hat sie sich selten als Recht geltend zu machen gewagt, meist hat sie insgeheim gespielt und immer ist ihr entgegengetreten worden. Vgl. Günther, Völkerr. II, S. 276 f.

[5]) Vgl. Moser, Vers. VI, 118. Günther a. a. O. S. 298 f.

[6]) [G. Z. B. Texas in die Verein. Staaten.]

[7]) Vattel I, 22, 271. 273.

[8]) Die privatrechtliche Regel: In suo quisque facere non prohibetur dum alteri non nocet ist auch im Völkerrecht Wahrheit, muß aber im obigen Sinn verstanden werden, wie sie im Civilrecht Anwendung findet. Auf keinen Fall kommt ein bloßes lucrum cessans in Betracht. Denn multum interest utrum damnum quis faciat, an lucro quod adhuc faciebat, uti prohibeatur. L. 1. § 11. D. de aqua. L. 26. D. de damno inf. S. auch Cocceii, de iure nocendi aliis. in Vol. dissert. II, p. 1199.

b. Recht der Selbsterhaltung.

30. Mit der Existenz ist auch das Recht, sie zu behaupten, gegeben, daher auch Vertheidigung und Kampf gegen jede, die staatliche Existenz bedrohende Gefahr [1]), so wie die Ergreifung vorläufiger Sicherungsmittel gegen die Möglichkeit einer solchen.

Die Gefahr kann entweder in Naturgewalt und Verwickelung der Weltverhältnisse liegen oder in menschlicher Vergewaltigung. Erstere geben an sich kein Recht, andere Staaten oder deren Angehörige in ihrer Existenz, ihren Besitzthümern und Rechten zu beeinträchtigen; nur die äußerste Noth entschuldigt die Rettung der eigenen Existenz auf Kosten eines fremden oder seiner eigenen Rechte mit Hintansetzung der Rechte Anderer, ja auch dieses nur, wenn man nicht etwa selbst die Gefahr herbeigeführt hat und gegen eine wenigstens künftig zu leistende Entschädigung [2]).

Gegen drohende oder bereits angefangene Vergewaltigung Anderer tritt das Recht der Nothwehr bis zur völligen Abwendung der Gefahr in Kraft und jeder Dritte ist sogar berechtigt, dazu Beistand zu leisten, wenn der Bedrohte ihn nicht von sich weiset. Wesentliche Voraussetzung ist jedoch Wirklichkeit der Gefahr und Absichtlichkeit auf Seite dessen, woher sie kommt. Bis dahin können rechtmäßiger Weise nur Sicherungsmittel, z. B. durch Coalition mit Anderen, Befestigungen, Kriegsrüstung u. s. f., ergriffen werden; mit dem ersten Moment der Gefahr ist aber auch der Bedrohte befugt, zuvorkommend thätlich einzuschreiten und durch eigenen Angriff den zu befürchtenden zu beseitigen [3]).

Begreiflicher Weise läßt sich in den Staatenverhältnissen nicht der engere Maßstab anlegen, wonach der Gebrauch der vorstehenden Grundsätze in Privatverhältnissen beurtheilt werden muß. Bei dem Geheimniß, worin sich die Politik einhüllt, ist es oft schwer, die Absichtlichkeit einer Richtung, das wahre Ziel einer Bewegung zu erkennen. Zuweilen wird selbst längere Beobachtung des ganzen Systems eines Hofes doch nur Vermuthungen an die Hand geben und ein Irrthum sehr zu entschuldigen sein. Gewiß ist aber auch Vorsicht gegen Uebereilungen und gegenseitige Offenheit geboten [4]).

Daß der bedeutende, obwohl völlig legitime Anwachs einer einzelnen Macht, weil sie in der Folge einmal gefährlich werden könnte, noch keinen Zustand der Nothwehr oder eines rechtmäßigen Krieges

hervorrufe, beruht auf dem Mangel an den erforderlichen Bedingungen der Nothwehr, hauptsächlich eines wirklich zu befürchtenden unrechtmäßigen Angriffes. Auch kann das Colossale einer Macht noch nicht als ein schon vorhandener Nothstand für die Uebrigen angesehen werden. Unbedenklich liegt es aber in deren Befugnissen, jeder ferneren Vergrößerung einer Macht, wozu sie noch keinen unbestrittenen Titel hat, z. B. Vermählungen, Cessionen u. dergl., zu verhindern zu suchen, ohne daß darin an und für sich eine Beleidigung gefunden werden kann[5]).

Auf ähnliche Weise verhält es sich mit der Frage, ob bevorstehende oder schon eintretende Aenderungen des momentanen Gleichgewichtes der Staaten den dadurch möglicher Weise in Gefahr gerathenden ein Recht zum thatsächlichen Widerstande geben. Beruht die Veränderung auf bereits vorhandenen rechtmäßigen Titeln, so wird jeder Widerstand in der Regel unrechtmäßig sein; außerdem aber kann die Präventivpolitik ihre ganze Thätigkeit zur Hinderung des Bevorstehenden entwickeln[6]).

Die Linie zwischen Recht und Noth liegt freilich außer dem Kreise richterlicher Beurtheilung. Aber deutlich erkennbare Bestrebungen einer Macht zur Begründung einer Universalmonarchie versetzen unbedenklich alle übrigen in den Fall eines Nothstandes.

[1]) Adversus periculum naturalis ratio permittit se defendere. L. 4. D. ad L. Aquil.

[2]) Es gilt hier für den Staat dasselbe Nothrecht wie für den einzelnen Menschen. Jener wird freilich seltener in den Fall kommen, sich darauf zu berufen. Man setze indeß einen kleinen Staat in Hungersnoth gebracht und man wird es ihm nicht als Friedensbruch anrechnen dürfen, wenn er sich nach Erschöpfung aller Mittel sogar mit Gewalt das Nöthige von den Nachbarn zu verschaffen sucht (Vattel II, 120), freilich mit der Verbindlichkeit eines künftigen Ersatzes. Bynkershoek, Quaest. i. publ. II, 15. H. Groot II, 2, 9.

[3]) Denn melius est occurrere in tempore quam post exitum vindicare. L. 1. C. Quando liceat unicuique. S. übrigens Calvo, Dr. int. I, § 132 und die daselbst Angeführten.

[4]) Ueber das hier eintretende Fragerecht s. unten bei der Materie der Intervention § 44 f.

[5]) Die verschiedenen Ansichten sind zusammengestellt bei Günther I, S. 362 ff. [G. Vertrag von Utrecht gegen die Vereinigung Frankreichs und Spaniens.]

[6]) Hier ist vorzüglich die Coalitionspolitik an ihrem Ort. Darauf beruhten unter Anderem die großen Coalitionen in Betreff der Spanischen Monarchie vor Absterben König Carl II., der Deutsche Fürstenbund von 1785, die Coalition gegen Napoleon I. u. s. f.

c. Das Recht eines freien staatlichen Waltens.
Droit de souveraineté.

31. Ein weiteres Recht jedes Staates ist eben das, seine Aufgabe als besonderer Staat mit Selbstbestimmung zu erfüllen. Jeder Staat kann sich demnach selbst eine bestimmte Form geben, und zwar zuerst eine bestimmte Regierungsform. — Unbedenklich ist ferner, daß jeder Staat sich selbst und seinen Autoritäten einen bestimmten Namen und Titel, so wie gewisse äußere Insignien, Wappen[1] u. dergl. beilegen und gebrauchen kann[2]). Ein willkürliches Widerspruchsrecht oder Urtheil steht rücksichtlich der Annahme solcher Wahrzeichen anderen Staaten an und für sich nicht zu; sondern es kann dieselbe nur unter folgenden Voraussetzungen angefochten werden:

Erstens, insofern Tractaten oder hoheitliche Beziehungen zu anderen Staaten (§ 18 f.) entgegenstehen;

Zweitens, insofern bereits anerkannte Wahrzeichen fremder Staaten angenommen werden;

Endlich überhaupt, wenn andere Mächte zur förmlichen Beachtung des angenommenen Titels, Namens und der damit verbundenen herkömmlichen Prärogativen verpflichtet sein sollen.

Eine derartige Verpflichtung kann durch das eigene Handeln eines Staates anderen nicht auferlegt werden. Es ist also von selbst die Nothwendigkeit gegeben, sich die Anerkennung wenigstens derjenigen Staaten zu verschaffen, welche ein Interesse und auch wohl die Macht haben, einen Widerspruch geltend zu machen. Gleiches gilt von Veränderungen bisheriger Titel, Wappen und anderer Kennzeichen[3]). Dies ist auch die wirkliche Staatspraxis[4]).

Von selbst versteht sich endlich, daß jeder Staat für sich selbst Herr in seiner inneren Verwaltung und in seinem Verhalten zu auswärtigen Mächten ist, überhaupt bei Ausübung aller inneren und äußeren Hoheitsrechte. Die natürlichen und positiven Modificationen dieser Machtvollkommenheit werden später ihre Stelle finden.

[1]) Die Staatspraxis richtet sich dabei, versteht sich zwangslos, nach den Regeln der Heraldik oder s. g. Wappenkunst, l'art du blason. Eine Nachweisung der darauf bezüglichen Schriften s. in Berend, Allgem. Schriftenkunde der Wappenkunde 1835. 3 Thle. Lower, Curiosities of Heraldry. Lond. 1845. Die Geschichte des Wappenwesens s. in der Deutschen Vierteljahrs-Schr. Nr. 64. (1853)

[G. Zwischen Titel und Insignien ist doch ein erheblicher Unterschied, ersterer giebt dem Staat einen gewissen Rang, Wappen ꝛc. sind nur dessen Folge. In dem Streit über den russischen Kaisertitel erklärte die französische Regierung mit Recht: Les titres ne sont rien par eux-mêmes. Ils n'ont de réalité qu'autant qu'ils sont reconnus. Les souverains eux-mêmes ne peuvent s'attribuer des titres à leur choix, l'aveu de leurs sujets ne suffit pas, celui des autres puissances est nécessaire et chaque couronne libre de reconnaître ou de récuser un titre nouveau, peut aussi l'adopter avec les modifications et les conditions, qui lui conviennent.] —

[2]) Vattel II, 3, § 41 f. de Réal, Science du Gouv. V, 5, 6. Günther, Völkerr. II, 4, 1.

[3]) Schmelzing, Europ. Völkerr. § 40. Schmalz, Völkerr. S. 182.

[4]) Bemerkenswerth sind in dieser Beziehung die Verhandlungen wegen des Preußischen Königs- und Russischen Kaisertitels. Specielle Gründe des Widerspruches können sein: offenbare Verkleinerung der conventionellen Bedeutung des Titels durch Annahme desselben ohne zureichende Grundlage und Mittel zu seiner würdevollen Aufrechterhaltung; Emporhebung über andere Staaten und daher Zurücksetzung derselben. — Daß der Römische Stuhl ein Verleihungsrecht von politischen Titeln habe, wie früher wohl behauptet und in Anspruch genommen worden ist, wird schwerlich in unserer Zeit noch vertheidigt werden. Preußische Publicisten haben den letzten Kampf darüber geführt. S. bes. de Ludewig, Opusc. miscell. I, p. 1 und 129. Wichtig ist eine Beschlußnahme der Bevollmächtigten am Aachener Congreß in dem Protokoll vom 11. Oktober 1818.

II. Recht auf Achtung.

Phillimore II, 41.

32. Will oder kann ein Staat nicht völlig isolirt von allen übrigen bestehen, so muß er auch das Dasein derselben anerkennen und als der Weltordnung angehörig achten, wie bei dem einzelnen Menschen gleichfalls das Recht auf Achtung — seine Ehre — mit dem physischen Dasein beginnt. Verweigern kann sie einem anderen Staate nur derjenige, welcher dessen Legitimität zu bestreiten berechtigt ist und vermag, damit aber auch jeder Verbindung mit demselben entsagen muß.

Die dem Rechte auf Achtung entsprechenden Verpflichtungen sind nun theils positiven, theils negativen Inhaltes. Im Wesentlichen sind es diese:

I. Achtung des fremden Staates in seiner physischen Existenz. Darum darf keiner den anderen vernichten wollen, wenn es nicht die Selbsterhaltung nöthig macht (§ 30); Unrecht wäre ein Aushungerungssystem gegen einen anderen, vielleicht ganz enclavirten

Staat, der in sich selbst keine genügenden Subsistenzmittel besitzt, durch Verschließung oder Ueberlastung jedes Handelsverkehres, jeder Zufuhr [1]).

II. Achtung der rechtlichen Staatspersönlichkeit des anderen, d. h. aller mit dem Bestehen eines Staates an sich oder in seiner besonderen Kategorie gegebenen Rechte, so lange ihre Ausübung nicht die richtige Grenze überschreitet oder mit den diesseitigen in Conflict geräth; daher also auch

Beobachtung der herkömmlichen Ehrenbezeigungen und Ceremonial-Verpflichtungen; Unterlassung aller eigenmächtigen Handlungen, wodurch Rechte des anderen usurpirt oder gehindert werden [2]), wiewohl ohne die Verbindlichkeit, ihre Ausübung zu befördern und zu unterstützen; sodann

Achtung für alles dasjenige, was ein anderer Staat durch Gebrauch seiner Rechte in seinem eigenthümlichen Gebiet geschaffen oder sanctionirt hat, in so weit dasselbe in den internationalen Verkehr eingreift [3]), desgleichen alsdann, wenn in dem anderen Staate selbst Rechte gesucht oder vertheidigt werden sollen, ohne daß jedoch außerdem den ausländischen Rechtsverhältnissen eine gleiche oder überhaupt eine rechtliche Wirksamkeit zu gestatten ist [4]).

III. Achtung der sittlichen Würde, welche jedem Einzelstaat als Glied der Weltordnung gebührt, so fern er sich dieser Achtung nicht durch illegitimes Handeln unwürdig macht.

Kein Staat darf somit den anderen auf eine geringschätzende verächtliche Weise behandeln, wiewohl er ihm auch keine höhere Bedeutung zuzugestehen hat, als in dem Wesen des Staates an sich begründet ist. Keine Nation hat das Recht, als die größeste, tapferste, ruhmvollste oder tugendhafteste von den anderen anerkannt zu werden [5]); nur als rechtlich bestehende und handelnde, so lange sie dieses ist. Natürlich wird jedoch durch Eine unrechtliche Handlung der Anspruch auf Achtung nicht für immer verwirkt; aber der Tadel des Unrechtmäßigen selbst kann dem freien Urtheil der Anderen nicht entzogen werden [6]). Wo sollte die Lüge aufhören, wenn sie der Wahrheit nicht in den Trägern der Weltgeschichte Raum gestatten müßte? Eben deshalb kann auch jede Staatsgewalt fordern, daß ihren Worten und Erklärungen, die sie giebt, von anderen Mächten Glauben beigemessen werde, so fern sie auch ihrerseits Treue und Glauben bewährt [7]).

Was übrigens ein Staat oder seine Regierung selbst gegen andere Staaten zu beobachten und zu unterlassen hat, muß oder sollte er doch von seinen Angehörigen gleichfalls beobachten lassen und nicht dulden. Allein bis auf diesen Augenblick hat sich die Gesetzgebung der Einzelstaaten nur wenig oder gar nicht mit einer Sicherstellung anderer Staaten gegen mögliche Verletzungen beschäftigt[8]). Einer wartet hier meist auf den anderen. Nur Bundesverhältnisse führen von selbst zur Berücksichtigung der Bundesgenossenschaft. Die nähere Darstellung der hiernach eintretenden Verhältnisse bleibt dem Capitel von den Verbindlichkeiten aus Rechtsverletzungen vorbehalten.

[1]) Vgl. Vattel II, 134. Eine bloße Vertheuerung der Zufuhr über das bisher Gewöhnliche, z. B. durch Zollerhöhung, ist noch keine Rechtsverletzung.

[2]) Jede Negation oder Beeinträchtigung der Rechte und Institutionen anderer Staaten ist eine Beleidigung, z. B. die Nachprägung der Münzen eines Staates, besonders mit Verringerung des Gehaltes; eben so der Mißbrauch seines Wappens, seiner Flagge, überhaupt jeder Betrug. Vgl. Vattel I, § 108.

[3]) So kann kein Staat im internationalen Verkehr die Verfassung des anderen ignoriren, wenn er sie nicht anzufechten berechtigt ist.

[4]) Das Nähere hiervon unten bei der Collision der Staatenrechte. § 34 f.

[5]) Freilich darf auch keiner Nation der Anspruch auf Ruhm positiv abgesprochen werden. Dies meint wohl Vattel I, 190, wo er jede attaque *à la gloire* d'une nation für eine Ehrenkränkung zu erklären scheint.

[6]) Peccata nocentium nota esse oportet et expedit. L. 18 D. de injur. Ueberhaupt treten hier die Grundsätze der Privatinjurien in Anwendung.

[7]) Schriften hierüber s. in v. Kamptz, Lit. § 93.

[8]) Der Egoismus der Staatspraxis ist zuweilen so weit gegangen, die Existenz anderer Staaten und ihrer Rechte ganz zu ignoriren. So hat man z. B. Einschwärzungen in fremde Staatsgebiete, selbst in der gerichtlichen Praxis, nicht selten für etwas ganz erlaubtes betrachtet, dessen man sich nicht einmal zu schämen brauche. Ein anderes System hat der Gerichtshof, dessen Mitglied zu sein der Verfasser die Ehre hatte, in Betreff der Frage angenommen, ob ein Schmuggelvertrag nach dem Ausland hin den guten Sitten zuwider sei, und diese Frage bejaht, aus folgenden Gründen, welche wesentlich die obigen Grundsätze des Paragraphen bestätigen:

„In Erwägung, daß dem Revisions- und Kassationshofe die Beurtheilung der Frage nicht entzogen ist: ob eine Convention den guten Sitten zuwider sei? indem es sich dabei nicht von zufälligen Vorstellungen, sondern von feststehenden Begriffen handelt, die, wo sie das Gesetz berücksichtigt, auch als Theil von diesem selbst anzusehen sind;

daß nun aber der Begriff des sittlich Erlaubten oder Unerlaubten nicht bloß auf das Gebiet eines bestimmten einzelnen Staates beschränkt und damit abgeschlossen werden kann;

daß die Sittlichkeit des Willens, welche die Grundlage der guten Sitten ist, wesentlich auch darin besteht, Niemand in seinem Recht zu verletzen und sich dadurch nicht mit dem Schaden des Anderen zu bereichern;

daß nun jeder Einzelstaat das unbestreitbare Recht hat, von den aus dem Auslande einzuführenden Waaren Nachweisungen zu fordern und Abgaben zu erheben;

daß zwar andere Staaten die Ausübung dieses Rechtes nicht zu erleichtern oder zu unterstützen haben, eine Beeinträchtigung desselben aber nichts desto weniger ein Unrecht bleibt, folglich auf Seiten desjenigen, der sie vorsätzlich, besonders aus Eigennutz, unternimmt, oder vertragsweise veranlaßt, eine unleugbare Unsittlichkeit darstellt;

daß daher der Rheinische Appellationsgerichtshof mit Recht die in Rede stehende Convention wegen Einschmuggelung von Waaren in ein fremdes befreundetes Land als den guten Sitten zuwider und deshalb für ungültig erklärt hat" u. s. w.

So auch Pfeiffer, Pract. Ausf. III, 83. In entgegengesetzter Weise hat noch der Pariser Appellhof 1835 geurtheilt: que la contrebande à l'étranger n'est pas une cause illicite d'obligation. Auch England und die Vereinigten Staaten Nord-Amerika's befolgen dieses System, worüber sich in unserem Sinne ausspricht Pando, Elem. del derecho intern. p. 144. Vertheidigt wird es von Duncker, im Arch. f. civ. Praxis XXI, 221. — Ueber Streitigkeiten einzelner Staaten wegen des Schleichhandels der Unterthanen s. Moser, Vers. VII, 756. Ein Preuß. Ges. vom 22. Aug. 1853 (G.-S. 926) straft den Schmuggel nach dem Auslande, wo Gegenseitigkeit vereinbart ist. Das ist der Anfang zu einem socialen Fortschritt des Rechtes.

III. Recht auf gegenseitigen Verkehr[1]).

33. Soll ein dem höchsten Ziel des Völkerrechtes (§ 2) entsprechender Verband unter Nationen bestehen, so müssen sie sich auch einem gegenseitigen Verkehr für ihre geistigen und materiellen Bedürfnisse öffnen[2]). Das Postulat eines derartigen Verkehres versteht sich zunächst von selbst unter den verfassungsmäßigen Repräsentanten der verschiedenen Staaten, wofür sich seit Alters gewisse Bräuche und Gewohnheiten ergeben haben (s. Buch 3), sodann aber auch für die Angehörigen der Einzelstaaten. Das Princip der Verkehrsfreiheit ist jedoch kein unbedingtes. Die nächste Grenze setzt ihm die Gerechtigkeit, welche auf Gleichheit und richtiger Ausgleichung des Ungleichartigen beruht, mithin auch keinen Staat verpflichtet, einen Verkehr mit anderen zu führen, wobei er nur im Nachtheil und letztere allein im Vortheil sein würden; eine fernere Grenze auch die Selbsterhaltung jedes Staates, welche nicht zugeben kann, sich durch Gestattung eines unbedingten Verkehres in Abhängigkeit von anderen

Staaten zu setzen oder schädliche Einwirkungen von ihnen in sich aufzunehmen.

Welche Vorsichts-, Abwehr-, Ausgleichungs- oder Beförderungsmaßregeln in der einen oder anderen Beziehung zu ergreifen sind, fällt allein der inneren Politik des Staates anheim. Ihr steht es zu, schädliche Arten des Verkehres und Handels in ihrem Gebiete ganz zu untersagen, den Fremdenverkehr durch Paßvorschriften und polizeiliche Anstalten zu controliren, fremde Artikel der Ausgleichung halber mit Schutzzöllen zu belegen, die Stapelplätze und Wege des Verkehres zu bestimmen, durch Handelsverträge, Errichtung von Freihäfen (§ 243) und ähnliche Anordnungen den Verkehr zu befördern, hierbei auch einzelne Nationen vor anderen zu begünstigen (§ 27), ja selbst Monopole zu ertheilen, wenn dergleichen noch in irgend einer Hinsicht wahrhaften Vortheil gewähren könnten; endlich kann eine Nation sich durch Vertrag gewissen Handels-Beschränkungen giltig unterwerfen, wenn sie damit nur ihre unabhängige Existenz nicht aufgiebt.

Die Grundsätze, auf welchen das Völkerrecht einer civilisirten Staatengesellschaft bestehen muß, sind allein diese:

I. Jede völlige Isolirung eines Staates von dem Verkehre mit anderen Nationen schließt vom Genusse des Völkerrechtes aus.

II. Kein Staat kann, ohne eine Feindseligkeit zu begehen, dem anderen einen Verkehr mit solchen Artikeln abschneiden, deren dieser Staat zu seiner Existenz wesentlich bedarf (§ 30).

III. Kein Staat kann ohne Feindseligkeit einer anderen Nation den unschädlichen Gebrauch von Land- und Wasserstraßen oder sonstigen öffentlichen Verkehrsanstalten in seinem Gebiete versperren, es sei für den Binnenverkehr oder um dadurch von einem dritten Ort die nöthigen geistigen oder leiblichen Bedürfnisse zu beziehen oder dahin zu führen[3]).

IV. Kein Staat kann ohne Beleidigung und Verletzung einen anderen Staat von der Verkehrsconcurrenz nach einem dritten Staat ausschließen, wenn dieser nicht selbst die Ausschließung will oder geltend macht[4]).

V. Jede Nation muß, wenn und so weit sie sich dem Verkehr öffnet, Treue und Glauben bewahren. Sie darf diese nicht zu ihrem Vortheil mißbrauchen[5]); nur eine sonst unabwendbare Noth entschuldigt.

VI. Kein Staat kann die gehörig legitimirten Unterthanen eines anderen befreundeten Staates zurückweisen, oder, nachdem sie einmal von ihm aufgenommen sind, wieder ausweisen, ohne bestimmte ihrer Regierung mitzutheilende Ursachen[6]). In keinem Falle darf es in unmittelbar kränkender Form geschehen, wenn jene nicht durch ihr Verhalten einen zureichenden Grund zu einer solchen Behandlung geben[7]).

VII. Jeder Handel und Verkehr, welcher den allgemeinen Menschenrechten zuwiderläuft, ist geächtet. Niemand begeht ein Unrecht, wer ihn stört oder vernichtet.

Dies ist an sich das Gesetz des Sclavenhandels. Die Bestrebungen der Europäischen Nationen gegen ihn, vornehmlich seit dem Wiener Congreß[8]), sind bekannt, aber noch nicht vollendet, und schwerlich zum Ziel zu bringen, so lange es keine Uebereinstimmung unter den Seemächten über die anzuwendenden Mittel und deren Modalitäten giebt. Bis dahin kann demnach zwar jeder Staat in seinem Gebiete und unter den Seinen oder vertragsmäßig mit anderen Mächten den Sclavenhandel unterdrücken, aber nicht gegen dritte, die ihn dulden, als Piraterie iure gentium verfolgen[9]).

[1]) Schriften in v. Ompteda, Lit. § 277. v. Kamptz § 252. Klüber, Völkerr. § 69. S. auch Zachariä 40 Bücher IV, 21. Calvo, Dr. intern. I. 300.

[2]) [G. Die heutigen Verhältnisse ziehen alle Staaten unwiderstehlich in Verkehr unter einander. Man kann indeß noch nicht behaupten, daß die vollkommene Abschließung eines Staates vom Verkehr mit allen andern völkerrechtswidrig sei, wie z. B. bei China, Japan, Paraguay, denn dann wären es auch die Beschränkungen, denen der Verkehr in ersteren noch heute unterworfen ist, die Abschließung an sich verletzt noch keinen anderen Staat. Die Conflicte, welche, was die beiden ersteren betrifft, zur Brechung des Isolirungssystems führten, entstanden aus positiven Vergehen, Seeräuberei, Plünderung Gestrandeter u. s. w., aus Menschenraub bei den asiatischen Khanaten.]

[3]) Die Aelteren nennen es das ius usus innocui, im Besonderen transitus oder passagii innoxii, streiten aber darüber, ob es ein vollkommenes oder unvollkommenes Recht sei. Nur die Nothwendigkeit menschlicher Bedürfnisse giebt ein bestimmtes Recht, wie schon Coccesi und nach ihm Günther I, 225. Not. c. bemerkt hat. S. auch Pufendorf, J. N. III, 3, 6. Die Versagung von etwas dem Einen bloß Nützlichen, dem Anderen Unschädlichen ist höchstens ein unfreundliches Benehmen. Viele, z. B. Groot II, 2, 13 und Vattel II, 123. 132—134, nehmen auch hier ein Recht an, müssen aber natürlich das Urtheil über Schädlichkeit oder Nichtschädlichkeit dem Eigenthümer vorbehalten. Dies ist das Richtige.

[4]) Vormals wurden Prätensionen dieser Art auf Alleinhandel nach Ost-

und Westindien gemacht. Begreiflich können Colonieen eines Staates hier nicht als dritter Staat behandelt werden. Sie hängen von dem Mutterlande und dessen Bestimmung ab. Oft hat dieses sich den Alleinhandel dahin vorbehalten. Wir erinnern an die droits municipaux der Französischen Colonieen.

5) Dahin gehört Verletzung des Postgeheimnisses. S. v. Kamptz, Lit. § 94.

6) [G. Dies dürfte, obwohl es der Regel nach nicht geschieht, zu bestreiten sein, jeder Staat hat das Recht nach Belieben Ausländern den Aufenthalt in seinem Gebiet zu gestatten oder zu verweigern.]

7) Die angeführten Modalitäten bringt das Recht auf Achtung mit sich. Keine genugsame Rücksicht ist darauf genommen in dem völkerrechtlichen Worte, betr. die Ausweisung von Hecker und Itzstein, in den Jahrb. der Preuß. R.-Wissensch. Bd. LXV, S. 559. Zu weit geht auf der anderen Seite Alex. Constantanlos, de iure expellendi peregrinos. Berol. 1849.

8) Pariser Frieden von 1814 mit Großbritannien, Zus.-Art. 1. Declaration der Bevollmächtigten der acht Europ. Mächte v. 8. Febr. 1815. Päpstl. Breve v. 3. Decbr. 1839 in Martens-Murhard, N. R. XVI, 1034. Deutscher Bundesbeschluß v. 19. Juni 1845, „den Negerhandel wie Seeraub oder Menschenraub zu bestrafen." Sodann verschiedene Specialverträge Europäischer Mächte unter einander. Ueber den Stand der Sache s. Kläber, Dr. d. g. § 72. Ausland von 1842. Nr. 335 ff. Murhard, N. Suppl. t. III, p. 38. 238; die Verträge zwischen England, Frankreich und den Niederlanden v. 30. Nov. 1831 und v. 22. März 1833 (Martens, N. R. IX. 547. 555), nebst den Beitrittsacten von Sardinien v. 8. August 1834 (ebendas. XIII, 194), der Hansestädte v. 9. Juni 1837 (ebendas. XV, 191), Toscana's v. 24. Novbr. 1837 (ebendas. XV, 292); den Vertrag zwischen Oesterreich, Preußen, Großbritannien und Rußland v. 20. Decbr. 1841 (N. R. S. II, 392); zwischen England und Frankreich v. 29. Mai 1845 (ebendas. VIII, 284); jetzt auch zwischen England und der Nordamerikanischen Union vom 7. April 1863, [G. endlich zwischen England und dem Deutschen Reich v. 19. Juni 79. Die Aufhebung der Sclaverei in den Verein. Staaten hat dem alten Sclavenhandel seine Hauptnahrung entzogen, dagegen wird er noch lebhaft bekämpft an der Ostküste Afrikas und eine neue verhüllte Art des Menschenhandels hat sich vielfach in den Contracten gezeigt, malayische Arbeiter (Coolies) zu liefern.]

9) Vgl. Phillimore I, p. 362.

Modalitäten der allgemeinen Rechte der Einzelstaaten im gegenseitigen Verhältniß unter einander.

I. Verhältnisse der Staatsgewalten zu auswärtigen Souveränetätsacten und Rechtsverhältnissen in Collisionsfällen.

34. Dem Territorialprincip und dem Recht auf Unabhängigkeit kann niemals die ausgedehnte Deutung gegeben werden, daß Souveränetätsacte und Rechtsverhältnisse fremder Staaten für einen

anderen völlig gleichgiltig und ein Non ens seien. Schon das Recht auf gegenseitige Achtung würde sich einem solchen Indifferentismus widersetzen; es giebt aber noch außerdem bestimmte Gründe, welche zur Berücksichtigung der Rechte fremder Staatsgewalten nöthigen; namentlich

I. im völkerrechtlichen Verkehre, insofern die dabei concurrirenden Personen oder Sachen verschiedener Staaten hinsichtlich ihrer staatsrechtlichen Eigenschaften lediglich nach dem Recht desjenigen Staates zu beurtheilen sind, welchem sie angehören. Eine Anerkennung dieser Eigenschaften kann nur verweigert werden, wenn sie dem völkerrechtlichen Herkommen widersprechen, oder zum Präjudiz des concurrirenden Staates gereichen [1];

II. insofern es bei Beurtheilung und Entscheidung inländischer Zustände auf Souveränetätsacte und Rechtsverhältnisse des Auslandes wenigstens thatsächlich ankommt. Hierbei kann natürlich nur auf die Zustände der auswärtigen Staaten selbst Rücksicht genommen werden, auch ist dabei den Mittheilungen der dortigen Staatsbehörden Glauben beizumessen, wenn gegen deren Echtheit und Competenz keine Ausstellung Platz greift [2].

Im Uebrigen steht es völlig in der Willkür jedes Staates, fremden Regierungsacten in seiner Mitte bestimmte Wirkungen beizulegen oder nicht, wiewohl jenes immer nur unter der Bedingung der Reciprocität oder mit stillschweigender Voraussetzung derselben zu geschehen pflegt.

Haben endlich mehrere Staatsgewalten ein gleiches Bestimmungsrecht hinsichtlich desselben Falles oder Gegenstandes, so verfährt jede unabhängig und die Priorität entscheidet sich allein nach dem Gesetz der Prävention, d. h. des dermaligen Besitzstandes.

[1] So kann kein Staat den bei ihm beglaubigten diplomatischen Personen diejenigen Eigenschaften, Titel und dergl. versagen, welche ihnen von ihrem Staat beigelegt sind. Vgl. Schmelzing, Völkerr. § 14.

[2] Zur Versicherung hierüber dienen die diplomatischen Agenten als Vermittler. Diese lassen Qualität und Competenz der Urkundenaussteller durch die Behörden des fremden Landes, zuletzt gewöhnlich durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten legalisiren; dann beglaubigen sie dessen eigene Signatur. Unter Staaten, die mit einander und mit ihren Einrichtungen genauer bekannt sind, bedarf es solcher Weitläufigkeiten nicht. In Preußen ist durch eine gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien der Justiz- und auswärtigen Angel. v. 22. März 1833 (v. Kamptz, Jahrb. XLI, 220) eine passende

Grenze gezogen; und so wird man es überall halten können, wo man es sich nicht zur Schande, sondern zur Ehre rechnet, auch die Institute anderer Nationen zu kennen. Wegen Gr. Britannien vgl. Act. 19. 20. Victoria cap. 113. Phillimore IV, 727 ff. 691. Wegen N.-Amerika Halleck 179.

Insbesondere bei der Rechtspflege.

35. Aus denselben Gesichtspunkten des Rechtes und der Convenienz ist das Verhältniß der Justizverwaltung der verschiedenen Staaten zu bestimmen [1]). Denn auch die Justizhoheit, d. i. die Gesetzgebung und richterliche Gewalt über die Individualrechte der Staatsangehörigen, welche ihnen als Privatpersonen zustehen sollen, ist nur ein Theil der Staatsgewalt, mithin in keiner anderen Lage als jedes andere Hoheitsrecht.

Als leitende Grundsätze sind hierbei folgende an die Spitze zu stellen:

I. Jeder Staat ist berechtigt, seinen Angehörigen die Regel ihres Verhaltens, so weit es nur der in ihm lebendige Begriff der persönlichen Freiheit gestattet, sowohl im Inlande wie im Auslande mit Rechtsverbindlichkeit für sie vorzuschreiben; eben so dem Ausländer während seines Aufenthaltes im diesseitigen Staatsgebiet.

II. Jeder Staat ist berechtigt, denjenigen Rechtsverhältnissen, welche in seinem Gebiet Wirkungen haben sollen, die Bedingungen ihrer Giltigkeit vorzuzeichnen, insofern sie in ihm selbst oder unter seinen Angehörigen im Auslande zur Entstehung kommen; den außerhalb seines Bereiches entstandenen aber entweder die Wirksamkeit hier zu entziehen, oder sie von besonderen zusätzlichen Bedingungen abhängig zu machen. Dagegen kann er keiner ihm fremden Person oder Sache, so lange sie dieses ist und bleibt, ein Gesetz vorschreiben. Im Besonderen hat er keine directe Gerichtsbarkeit über den fremden Staat selbst, auch nicht wegen Verpflichtungen gegen die diesseitigen Unterthanen [2]).

III. Jeder Staat ist befugt, über die streitigen Rechtsverhältnisse, welche in seinem Gebiet, sei es gegen Sachen oder Personen, in Anspruch genommen werden, zu entscheiden, dafür die Regeln der Procedur vorzuzeichnen und beobachten zu lassen.

IV. Kein Staat ist an und für sich rechtlich verpflichtet, dem anderen die Ausübung der Rechtspflege zu erleichtern oder ihn dabei zu unterstützen. Jedoch bringt hier das Interesse aller ein wechsel=

seitiges Entgegenkommen und dadurch sogar die Entstehung von allgemeinen Observanzen nach sich.

Alles Uebrige gehört den besonderen Zweigen der Rechtsverwaltung an. Vieles ist hierbei der Convenienz der Staaten überlassen, oder es ist particuläres Herkommen mehrerer Staaten unter einander geworden; jedoch darf die zufällige Uebereinstimmung vieler oder der meisten bekannten Particularrechte von Einzelstaaten noch nicht als Beweis eines einseitig unabänderlichen gemeinsamen Rechtsgrundsatzes gelten [3]).

[1]) Die umfassenderen Werke über diesen Gegenstand des internationalen Rechtes sind von Story, Commentaries on the conflict of laws foreign and domestic. Boston 1841 (vgl. Crit. Zeitschr. d. Ausl. VII, 228); und von Foelix, Traité du droit international privé. Vierte Ausg. Paris 1866. Pütter, das prakt. Europ. Fremdenrecht. Leipzig 1845. Pfeiffer, das Princip des internat. Privat-Rechts. 1851. Westlake on private international law. London 1858. Günther, im R. Lexic. IV, 721. Vorzüglich auch L. Bar, d. intern. Privat- u. Strafrecht. Hannov. 1862. Hamaker, d. internat. P.-R., seine Ursachen und Ziele 1878. Brocher, Théorie de droit international privé. 1873. Fiore droit international privé. 1875. Brocher, Nouveau Traité de droit international privé. 1876. Phillimore Vol. IV. Calvo, livre VI. Wheaton-Dana § 134. Halleck chapt. VII. Wegen Spanien: Riquelme libr. I, tit. 1. 2. Andere bloß auf das Civilrecht sich beschränkende Werke s. nachher zu § 37. — Eine Uebersicht der gesammten Litteratur bietet R. v. Mohl, Gesch. und Lit. d. Staatswissensch. I, 441. S. auch Hurd, topics of Jurispr. New-York 1856. v. Püttlingen, Hdb. des in Oesterr. geltenden intern. Privatr. Wien 1860.

[2]) Par in parem non habet imperium. Vergl. Arrêt de Cass. v. 24. Jan. 1849. Gazette des Trib. v. 26. ejd.

[3]) Für die Länder des jetzigen Deutschen Reiches ist das Nähere und Mögliche durch das Nordd. B.-Gesetz v. 21. Juni 1869 interimistisch geordnet. Darüber s. Endemann, die Rechtshülfe im Nordd. Bunde. Berlin 1869.

a. Strafrechtspflege [1]).

36. In Betreff der Strafrechtspflege sind wesentlich die nachfolgenden Grundsätze anzuerkennen:

I. Dieselbe kann sich nur erstrecken

a) auf Verbrechen und Vergehungen, welche im Inlande von irgend einer dort befindlichen Person, sie sei Inländer oder Ausländer, begangen sind [2]);

b) auf Mißthaten, welche im Auslande von einem Unterthan gegen seines Staates auch noch im Auslande verpflichtende Strafgesetze verübt sind [3]).

Während man in der Theorie oft nicht einmal den zweiten Satz einräumt und dem Staate jedes Strafrecht bei ausländischen Verbrechen absprechen will, geht die Praxis der Einzelstaaten selbst viel weiter und erlaubt jedem derselben, fast mit gemeinsamem Einverständniß, alle diejenigen Delicte, welche gegen seine Existenz und wichtigsten politischen Interessen von einem Ausländer im Ausland begangen werden, selbst zu bestrafen[4]). Ehedem hielt man sich sogar zur Bestrafung aller irgendwo verübten Verbrechen competent, wenn kein näher Betheiligter die Bestrafung übernommen hatte[5]). Die Ausübung des Strafamtes für einen anderen, eigentlich competenten Staat vermöge eines Auftrages desselben würde zwar im Allgemeinen nicht für unzulässig zu halten sein[6]), jedoch steht ihr der jetzt herrschende constitutionelle Grundsatz entgegen, daß Niemand seinem natürlichen, d. h. verfassungsmäßigen Richter entzogen werden dürfe.

II. Jeder Staat hat nur nach seinen eigenen Gesetzen und mit Beobachtung seiner Proceduformen zu strafen[7]).

III. Haben mehrere Staaten in demselben Falle ein concurrirendes Strafrecht, so ist jeder gleichmäßig berechtigt, sein Strafamt, ungehindert durch den anderen, auszuüben, keiner aber auch verpflichtet, dem anderen die Priorität einzuräumen. Keine auswärtige Litispendenz bindet die Staaten in Criminalsachen. Selbst wenn der eine gestraft oder freigesprochen hat, könnte der andere auch noch seinerseits strafen, wenigstens noch das nach seinen Gesetzen fehlende Strafmaß hinzufügen, wenn er nicht den uralten Grundsatz der Gerechtigkeit: Non bis in idem, gelten lassen will[8]).

IV. Kein Staat ist schuldig, den anderen bei Ausübung des Strafrechtes zu unterstützen[9]) oder auch die Straferkenntnisse des anderen als eine Wahrheit für sich anzuerkennen und zu vollziehen[10]). Selbst Bundesverhältnisse machen hierin ohne bestimmte Vereinbarung keine Ausnahme[11]). Da jedoch alle Staaten ein gleich starkes Interesse daran haben, die Unterdrückung und also auch Ermittelung von Verbrechen zu befördern, so pflegt keiner dem anderen auf gehörige Intercession seine Hilfe in polizeilichen oder gerichtlichen Untersuchungshandlungen zu versagen, falls nicht der Verbrecher in Schutz gegen fernere Verfolgung genommen werden soll, welchen zu gewähren kein Staat gehindert wird[12]). Die formelle Giltigkeit auswärtiger Proceduracte bestimmt sich nach den dortigen Gesetzen[13]).

Von Recht und Pflicht der Auslieferungen wird weiterhin § 63 die Rede sein.

¹) Hierüber sind zu bemerken: C. A. Tittmann, die Strafrechtspflege in völkerr. Hinsicht. Dresden 1817. Schmid, Lehrb. d. gem. d. Staatsrechts. § 87. 88. A. F. Berner, Wirkungskreis d. Strafgesetzes. Berlin 1853. S. 81. Brocher, sur les conflits de législation en matière de droit pénal. Rev. de droit international. VII. Fiore, traité de droit pénal international et de l'extradition. Traduit et annoté par Ch. Antoine. 2. vol. 1880. Phillimore I, 387. Bar, a. a. O. § 131 ff. S. 504. und dazu die Lehrbücher des Strafrechtes. Die Ansichten sind jedoch noch immer sehr von einander abweichend.

²) [G. Deutsches St.-G.-B. § 3. Ferner straft der Staat seine Angehörigen für die auf seinem Gebiete begangenen Vergehen allein, selbst wenn letztere gegen einen Auslandsstaat gerichtet waren, z. B. ein Deutscher, der russische Banknoten in Deutschland fälscht, deshalb § 9: Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Bestrafung nicht ausgeliefert werden.]

³) Der Verf. bezieht sich hierbei auf sein Lehrb. des Crim.-Rechts § 25 bis 27 und ein Urtheil der Hallischen Juristenfacultät von 1832. (N. Arch. des Crim.-Rechts Bd. XIV, S. 546.) Die daselbst ausgesprochene Ueberzeugung steht bei ihm unerschütterlich fest. Vgl. auch Faustin Hélie, Théorie du c. pénal, t. II, p. 266.

[G. Das Strafrecht des Heimatsstaates in diesem Falle ist unbestritten, es beruht darauf, daß durch das Unterthanenverhältniß das rechtliche Band zwischen Person und Staat erhalten ist und daß ein im Ausland begangenes, aber dort nicht verfolgtes Verbrechen nicht straflos bleiben soll. Für die Ausübung dieses Rechts aber besteht große Verschiedenheit; gar nicht strafen die Verein. St. die von ihren Bürgern im Ausland verübten Vergehen. England straft für Hochverrath, Totschlag, Bigamie, Verbrechen in uncivilisirten Staaten und auf Schiffen in fremden Gewässern, liefert aber in andern Fällen eventuell seine Unterthanen an den Staat aus, wo das Verbrechen begangen. (Wheaton ed. Boyd § 120a.) Ebenso strafen Belgien und Holland für gewisse schwere Fälle, Italien straft Verbrechen, Vergehen nur bei Reciprocität. Deutschland St.-G.-B. § 3 u. 4. Frankreich Ges. v. 27. Juni u. 3. Juli 1866. Tout Français qui hors du territoire s'est rendu coupable d'un crime puni par la loi française peut être poursuivi et jugé en France, si le fait est puni par la législation du pays, où il a été commis, ausgen., wenn der Delinquent den Beweis erbringt, daß er im betr. Auslandsstaate definitiv abgeurtheilt ist.

Verschieden wird die Frage beantwortet, ob ein Staat die im Ausland von einem Ausländer gegen ihn oder seine Angehörigen verübten Vergehen strafen kann, falls der Thäter später in seinen Machtbereich kommt. England und die Verein. St. thun dies nicht, dagegen D. St.-G. § 3, al. 2. Im Auslande begangene bloße Uebertretungen sind nur auf Antrag oder bei Vereinbarung zu strafen. D. St.-G. § 6.]

⁴) Den Beweis hiervon s. in v. Kamptz Jahrb. der Preuß. Gesetzgebung, Bd. XXIX, S. 19 ff., und in den neuesten Strafgesetzgebungen.

[5]) So früherhin Oesterreich und Preußen; gewiß in der rühmlichsten Weise; nämlich zufolge des Gedankens, daß jeder Staat zur Unterdrückung des Unrechtes, wo es auch vorkomme, seine Mitwirkung leisten müsse. Allein so lange es verschiedene Gesetze giebt, möchte doch wohl kein Staat seine Gesetze solchen Fällen aufdringen dürfen, die nicht unter ihnen geboren sind, oder fremde Gesetze in einzelnen Fällen zu den seinigen machen können.

[6]) Dies lehrt z. B. Martin, Lehrbuch des Crim.-Proc. § 20, und Klüber, Völkerr. § 63. Dagegen vgl. Weigand, Erört. d. Crim.-Rechts 1836. S. 64, und Oppenheim, Völkerr. 385.

[7]) Sonst wollte man die Gesetze des Ortes des begangenen Verbrechens allein oder doch nebenbei berücksichtigt haben. Diese Meinung ist jetzt von allen Criminalisten mit wenigen Ausnahmen aufgegeben, auch in den neuen Strafgesetzgebungen. Die Strafe beruht auf einer obligatio ex lege gegen den Strafenden.

[8]) M. s. des Verf. Lehrbuch des Crim.-R. § 280. 181. Note 2. Schmid a. a. O. § 90. II. Urtheil des Pariser Cassationshofes v. 14. April 1868, in der Revue de droit intern. I, p. 101.

[G. Dies ist zu bestreiten, der Grundsatz ne bis in idem ist unbedingt maßgebend und durchweg in der neueren Gesetzgebung anerkannt. Er beruht auf der gegenseitigen Anerkennung, daß civilisirte Staaten das Unrecht gebührend strafen. Freisprechung, Begnadigung, Verbüßung der Strafe, Verjährung in einem Staate sind maßgebend für den andern. So D. St.-G.-B. § 5. Es folgt daraus andererseits, daß eine unvollständig in einem Staate verbüßte Strafe den Betreffenden nicht befreit, aber in Anrechnung zu bringen ist.]

[9]) Das Gegentheil ist allerdings oft von älteren und neueren Autoritäten behauptet worden, z. B. von Schmid a. a. O. § 87 „eine allgemeine Pflicht der Staaten, die Erhaltung einer sittlich rechtlichen Ordnung unter den Menschen im Ganzen als ihren vornehmsten Zweck zu betrachten, daher auch einander in der Handhabung der Strafgerechtigkeit beizustehen." Allein man kann dies nur als einen moralischen Gesichtspunkt gelten lassen, der das freie Ermessen des Einzelstaates nicht ausschließt, ob der concrete Fall zu einer strafrechtlichen Verfolgung, wie sie der andere Staat beabsichtigt, wirklich geeignet sei. Gefordert werden kann hier Nichts! Vgl. überhaupt Bar, a. a. O. § 146. S. 577 ff.

[10]) Hierüber sind alle Neueren einverstanden (Foelix p. 572. § 604 éd. 2) und die Praxis ist damit im Einklang, wenn nicht Verträge das Princip aufheben. Nur mittelbar sind Strafurtheile gegen den eigenen Unterthan auch im Auslande von Einfluß, insofern sie einen bürgerlichen Status, mithin auch seine privatrechtliche Capacität verändern, wovon nachher, bei der bürgerlichen Rechtspflege.

[11]) S. schon Jul. Clar. Rec. Sent. V, § fin. p. 38. not. 10. Auch in dem Deutschen Staatenbunde hat man erst Vereinbarungen wegen gegenseitiger Unterstützung bei politischen Vergehungen und wegen der Auslieferungen treffen müssen. Wegen des jetzigen deutschen Rechts s. das schon oben angef. Gesetz über die Rechtshülfe von 1869.

[12]) Auch hier hat nur die eigene Ueberzeugung von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit einer Verfolgung zu entscheiden.

[13]) Eine ausdrückliche Bestimmung der Art fand sich in einem Päpstlichen Reglement vom 5. Novbr. 1831 § 81 (Foelix p. 575); außerdem ist der Grundsatz in der Praxis allenthalben angenommen. Nur die gleichartige Beweiskraft in jedem anderen Staate läßt sich bestreiten, wenn die fremden Acte nicht die gesetzlichen Requisite der diesseitigen haben.

b. Bürgerliches Recht[1]).

37. Eine zum Theil sehr verschiedene Bewandtniß hat es mit der Justizgewalt der Staaten in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten.

Ein allgemein giltiges Privatvölkerrecht (ius gentium privatum), wovon sich die Spuren im älteren Römerstaat finden und wonach man im Verkehr mit Fremden über Privatrechtsverhältnisse entschied, ist zu keiner fortgesetzten Entwickelung gediehen (§ 1). Eben so wenig hat sich das Princip des Germanischen Mittelalters, den Fremden nach seinem Nationalrecht zu beurtheilen, in die neuere Zeit in seiner Allgemeinheit fortgepflanzt; auch könnte dasselbe nicht jeden Conflict beseitigen. Bei der heutigen Abschließung der Einzelstaaten und Unterordnung des Privatrechtes unter dieselben entsteht oder vollendet sich jedes Rechtsverhältniß wenigstens scheinbar nur (relativ) für den einen oder anderen, und es kann daraus die Ansicht hervorgehen, als ob jeder Staat die bürgerlichen Rechtsverhältnisse anderer Staaten, wie bei dem Strafrecht, als ihm völlig fremde behandeln und ignoriren dürfe. Allein dadurch würde er überhaupt alles Individualrecht der menschlichen Person verneinen, was kein Staat als einzelner Träger des Menschengeschlechtes vermag. Denn auf ein solches Recht haben alle Menschen einen Anspruch, zu dessen Gewährung jeder Staat beitragen muß (§ 58); insofern aber seine nähere Entwickelung von der Sanction der Staatsgewalten abhängig ist, hat gewiß auch jeder Einzelstaat die Bruderautorität des anderen Staates, welchem jene Sanction anheimfällt, nach dem Princip der Gleichheit und gegenseitigen Achtung anzuerkennen[2]). Die Schwierigkeit liegt allein in der Bestimmung der Zuständigkeit, worauf sich der nachfolgende Versuch bezieht; an sich aber ist jedes unter Sanction des competenten Staates erwachsene Rechtsverhältniß eine vollendete Thatsache für Jedermann; nur kann dadurch wiederum keinem Staate die Verbindlichkeit auferlegt werden, jener Thatsache die-

selben Wirkungen beizulegen, wie sie der andere zuläßt oder bestimmt; jeder kann vielmehr die Wirkungen der einzelnen Rechtsverhältnisse nach seinem Ermessen gesetzlich bestimmen oder noch von zusätzlichen Bedingungen abhängig machen; ja er kann ihnen sogar alle Wirksamkeit in seinem Bereiche absprechen. Ist inzwischen eine derartige gesetzliche Bestimmung von ihm nicht getroffen, was zu ermitteln eine Aufgabe für die Rechtswissenschaft in jedem Lande ist, so muß angenommen werden, daß er dem außerhalb zur Existenz gekommenen Rechtsverhältnisse seine ursprüngliche Kraft und Wirksamkeit belassen wolle. Niemals kann jedoch einem anderen Staat ein Rechtsverhältniß aufgedrungen werden, welches er selbst reprobirt[3]); nie können in ihm Wirkungen reclamirt werden, welche seinem eigenen Rechtssystem widersprechen[4]) oder solche Wirkungen, die er nur seinen inländischen Rechtsverhältnissen zugesteht. Im Besonderen haben gesetzliche Fictionen eines Staates für einen anderen, der sie nicht hat, keine allgemeine Geltung, um darnach die seinem Rechtsgebiet angehörigen Verhältnisse zu ordnen[5]), wiewohl den auf Grund solcher Fiction im Auslande bereits erworbenen concreten Successionsrechten die Anerkennung nicht zu versagen sein wird[6]). Keineswegs kann aber behauptet werden, daß selbst Dasein und Bedingungen eines Rechtsverhältnisses, welches in einem auswärtigen zuständigen Staate erwachsen ist, von jedem anderen, wo die Wirkungen in Anspruch genommen werden, lediglich nach dessen eigenem Recht zu beurtheilen seien. Man würde dadurch dem eigenen Gesetz eine ultraterritoriale und selbst retroactive Kraft geben.

[1]) Schriften außer den schon angeführten, welche sich überwiegend mit dem internationalen Privat-Recht beschäftigen: Schäffner, Entw. des internationalen Privatrechts. Frkfrt. 1841. v. Wächter, über die Collision der Privatrechtsgesetze, im Arch. f. civil. Praxis XXIV, XXV. (wogegen zum Theil Kori, ebendas. XXVII, 310). v. Savigny, System, Bd. VIII. und alle neueren Hand- und Lehrbücher des gemeinen und Deutschen Rechtes. Dazu Pasqu. Fiore, Diritto intern. privato. Firenze 1869. (Französisch Paris 1868.) Eine ganz eigenthümliche Auffassung findet sich in Mailher de Chassat, Traité des Statuts. Par. 1845. Antoine de la succession légitime en droit internat. privé 1876. Eger, Internat. Eisenbahn-Frachtrecht. 1877.

[G. Das intern. Privat-R. ist noch sehr im Werden begriffen. Sein Ziel ist nicht sowohl Unification der Gesetzgebung, als jede rechtliche Handlung unter die Herrschaft eines bestimmten Gesetzes zu stellen. Es soll also den Inbegriff der Normen geben, welche es dem Einzelnen ermöglichen, für jede Rechtshandlung ein bestimmtes Gesetz als das zutreffende zu betrachten, welches

dann auf die Handlung angewandt wird, einerlei, welcher Richter sie zu beurtheilen hat. Die leitenden Grundsätze hat H. gewiß treffend dargelegt, eine nähere Entwickelung bei Calvo, § 237—258.]

[2]) [G. Wie könnte ein internationaler Handel bestehen, wenn der Kaufmann nicht sicher wäre, seine in einem Staate geleistete Zahlung im anderen anerkannt zu sehen?]

[3]) So kann kein Muselmann im christlich Europäischen Staat das Gesetz der Vielweiberei seiner Heimath anrufen, um in eine polygamische Verbindung zu treten. Kein quoad vinculum in seiner Heimat geschiedener Ausländer kann in einem Staate, der diese Ehescheidung verwirft, eine neue gültige Ehe schließen. [G. Das Gesetz des Domicils entscheidet über die Giltigkeit der Ehe. Das Oberhaus erklärte 1850 eine in Holstein geschlossene Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau für ungiltig, da das englische Gesetz sie verbiete und die Betreffenden in England domicilirt seien. (Wheaton ed. Boyd. § 93 b.)]

[4]) So muß sich z. B. die väterliche Gewalt eines Fremden über seine Kinder nach den Gesetzen des Aufenthaltes modificiren.

[5]) Z. B. keine gerichtliche Todeserklärung kann in anderen Staaten, welche dieses Institut nicht haben, oder in anderer Art haben, die Stelle der wirklichen Todeserweisung bei dortigen Rechtsverhältnissen vertreten (A. M. Bar, S. 134); keine Legitimation eines unehelichen Kindes den in einem anderen Staat erforderlichen Nachweis der ehelichen Geburt. (Dagegen Bar, § 102.)

[6]) Z. B. dem Repräsentationsrecht der Erben eines in seiner Heimat Toterklärten rücksichtlich seiner im Ausland befindlichen Güter.

38. Als leitende Grundsätze für die Zuständigkeit der Rechtssatzungen dürfen hiernach folgende für begründet, meistens auch in der Rechtsübung als angenommen bezeichnet werden:

I. Jeder Staat ist berechtigt, den bürgerlichen Stand seiner Unterthanen, so wie die Rechte und Verpflichtungen einer Person als solcher gegen andere, nebst denen der persönlichen Repräsentation und Succession zu bestimmen (statuta personalia), theils auf legislativem Wege, theils durch Ausübung der reinen oder gemischt freiwilligen und unfreiwilligen Gerichtsbarkeit (iurisdictio voluntaria mera et mixta), z. B. durch Anordnung von Vormündern, Beiständen und dergl. Die hierdurch begründeten Zustandsrechte werden in Ansehung des Heimatstaates hinsichtlich der hier neu entstehenden oder hier wirksam sein sollenden anderweitigen Rechtsverhältnisse, selbst durch einen Aufenthalt der Person im Auslande, nicht aufgehoben, so lange noch das bisherige Vaterland beibehalten wird [1]). Ein fremder Staat kann diese Rechtsverhältnisse zwar in der Anwendung auf Zustände, Personen und Sachen seines Gebietes modificiren oder ganz bei Seite setzen [2]), thut er es aber nicht, so beläßt

er es stillschweigend bei dem Heimatsrecht[3]), ein Princip, welches der Selbständigkeit und Stetigkeit privatrechtlicher Verhältnisse, so wie der, anderen Staaten schuldigen Achtung am meisten entspricht, deshalb auch von jeher die meisten Stimmen der theoretischen und praktischen Jurisprudenz für sich gewonnen und in dem größesten Theile der Gesetzgebungen Eingang erlangt hat[4]). Sollte ein Fremder verschiedenen Staaten angehören, so würde in dem dritten Staate dasjenige auswärtige Zustandsverhältniß anzunehmen sein, womit daselbst das jetzt in Frage befangene Rechtsverhältniß am besten bestehen kann[5]).

II. In Beziehung auf Sachen, die sich in seinem Territorium befinden, kann jeder Staat bestimmen, welche Rechtsverhältnisse dabei zulässig sein sollen. Die positiven Gesetzgebungen beschränken sich jedoch bei Ausübung dieses Rechtes meist auf unbewegliche Sachen, die es ihrer Natur nach sind, oder damit in Verbindung stehen, oder eine Analogie damit haben; es ist sogar jetzt als ein in den Europäischen Staaten durchgängig herrschender Satz anzusehen, daß unbewegliche Güter zu allererst nach dem Gesetz ihrer Lage beurtheilt werden müssen[6]). Von der weiteren Erklärung jedes Staates und der ihn vertretenden Jurisprudenz hängt es demnächst ab, in wiefern die Ausschließlichkeit seiner Statuten selbst den im Auslande geborenen Status- und Repräsentationsrechten gegenüber gelten soll. Das Völkerrecht entscheidet diese Frage an und für sich nicht imperativ. Es führt nur zu der Annahme

a) daß, so weit kein ausschließliches einheimisches Statut für alle Realfragen besteht, der Staat eben dadurch auch die Giltigkeit der im Auslande nach dortigen allgemeinen Statuten[7]) erworbenen Rechte an diesseitigen Sachen anerkennt, und nur noch dasjenige hinzukommen muß, was nach dem einheimischen Statut zur Vollendung oder Sicherstellung der Erwerbung erfordert wird;

b) daß an solchen (beweglichen) Sachen, die von außerhalb erst in einen Staat hineingebracht werden, auch noch diejenigen Rechtsverhältnisse fortdauern, welche bereits im Auslande giltig daran constituirt waren, so weit nicht ihrer dauernden Vollziehbarkeit ein exclusiver Grundsatz des Staates, wo die Sachen sich dermalen befinden, entgegensteht[8]).

In der Beweglichkeit der Sachen und ihrer steten Abhängigkeit von der Person liegt übrigens eine natürliche und fast unvermeid-

liche Veranlassung für alle Staaten, die Mobilien dem persönlichen Recht zu unterwerfen (mobilia ossibus inhaerent, personam sequuntur), so daß nur wenige Gesetzgebungen auch hier die Realstatuten (Gesetze der Ortslage) entscheiden lassen[9]).

III. Die Giltigkeit von Rechtsgeschäften ist zunächst abhängig von derjenigen Gesetzgebung, unter welcher dieselben Wirkung äußern sollen, falls und so weit jene ein exclusives System befolgt. Sonst[10]) ist die Fähigkeit der Interessenten von ihrem Heimatsrecht, und nur das Substantielle jedes Actes Behufs Begründung persönlicher Zustandsrechte (I) von der Gesetzgebung des Landes, wo der Act Wirkungen äußern soll, abhängig. Persönliche Verpflichtungen durch Vertrag regelt das Heimatsgesetz des verpflichteten Theiles, so weit solches nicht einer Autonomie der Privaten bei ihren Willenserklärungen Raum gestattet, für deren Auslegung dann das Ortsgesetz der Erklärung eine nähere Bedeutung haben kann[11]). Dagegen ist hinsichtlich der Form die Rechtsübung wohl durchgängig dahin gelangt, jene durch das Ortsrecht der Entstehung des Rechtsactes bestimmen zu lassen, ein Herkommen, welches auf dem Bedürfniß beruht, seinen Privatwillen allenthalben geltend zu machen[12]), vorbehaltlich dessen, was etwa noch zur nachträglichen Vervollständigung der Form ausdrücklich gefordert wird. Verlangt freilich ein Gesetz zur Giltigkeit oder Wirksamkeit eines Actes die Vornahme vor gewissen inländischen Behörden, was oft nur wieder Sache der Interpretation ist, so können jene nicht durch ausländische, wenn schon gleichnamige Behörden, vertreten werden[13]).

IV. Obligationen, welche aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen und Unterlassungen unmittelbar entspringen können, unterliegen zunächst dem Ortsrecht, unter welchem sie sich ereignet haben. Jedoch kann das heimatliche Statusrecht die Entstehung der Obligation verhindern oder modificiren, ja selbst auch eine Verpflichtung erst erzeugen, wenn sie nach dem Ortsrecht der Thatsache nicht anzunehmen ist[14]).

In allen Fällen versteht sich übrigens die Bedeutsamkeit ausländischer Rechtsacte und Obligationen, nächst den schon § 37 gemachten allgemeinen Beschränkungen, für andere Staaten nur von den rein privatrechtlichen Wirkungen, nicht auch von solchen Nebenwirkungen, z. B. Hypotheken und Vorzugsrechten, welche ein Staat lediglich den unter seinem Rechtssystem entstandenen Rechtsverhält-

nissen beilegt, sofern nicht hierüber ein Einverständniß mit anderen Staaten besteht[15]).

[1]) Daß selbst der Wechsel des Heimatlandes mit einem andern die Rechte des Privatstatus nicht ändere, z. B. das Ziel der Minderjährigkeit, ist nicht zu behaupten. Doch ist Einiges der Art zuweilen in Staatsverträgen vereinbart worden, z. B. zwischen Preußen und Sachsen.

[2]) Dies ist z. B. nach der Russischen, Niederländischen und vormaligen Neapolitanischen Gesetzgebung der Fall. Foelix p. 48. 49. (p. 72 éd. 2).

[3]) Vgl. den vorigen Paragraphen. Eine ähnliche Erklärung giebt Eichhorn, Deutsches Privatr. § 35.

[4]) Die Nachweisungen giebt Foelix p. 39 f. (§ 30).

[5]) Einen solchen Ausweg deutet das A. Preuß. L.-R. Einl. § 35 an.

[6]) Wächter, im Arch. XXV, 200. 383. Foelix § 56 s. v. Savigny, VIII, 181.

[7]) Nicht etwa nach solchen, deren Wirksamkeit sich bloß auf Sachen eines bestimmten Ortes beschränkt.

[8]) Z. B. der Satz des Französischen Rechtes: en fait de meubles la possession vaut titre u. dergl.

[9]) Vgl. Foelix p. 71 (§ 65 éd. 4).

[10]) Ausführlich erörtert von Wächter S. 365 f., Foelix § 69 s., womit Obiges in den Hauptpunkten übereintrifft.

[11]) v. Savigny VIII, 264.

[12]) Vgl. Wächter S. 377. 405. Foelix § 73 s. Zweifel bestehen nur darüber, ob die Beobachtung der ortsgesetzlichen Form etwas Facultatives oder Nothwendiges sei. Sprechen sich die Staatsgesetze nicht dagegen aus, so ist gewiß die erstere Ansicht die richtigere. Die Interessenten haben die Wahl, entweder die ortsgesetzliche Form zu beobachten, oder aber diejenige, welche das Gesetz vorschreibt, wonach die Vollziehung gefordert werden kann. Wächter S. 406. Wie wenig dabei ein s. g. in fraudem legis agere in Betracht komme, s. ebendas. 413. Vgl. v. Savigny 348 ff. Calvo (§ 240) bringt die Ausnahmen von der lex loci contractus unter fünf Rubriken.

[13]) Beispiele hierzu liefert die Französische Rechtspraxis. Foelix § 471 s.

[14]) Hier ist ein reiches Feld von Controversen, namentlich in Betreff der Obligationen ex lege und aus unerlaubten Handlungen. Ein gemeinsames internationales Herkommen ist für alle Fragen nicht nachzuweisen.

[15]) Vgl. Foelix § 438.

39. Hinsichtlich der richterlichen Entscheidungsgewalt lassen sich die nachstehenden Gesetze als Richtschnur annehmen[1]);

I. Jeder Staat hat die, wenngleich nicht ausschließliche, Competenz, über alle Privat-Rechtsverhältnisse[2]) zu entscheiden, welche in ihm, sei es auch gegen einen Fremden, oder gegen einen seiner

Angehörigen, auf Veranlassung eines Interessenten[3]) zur Vollstreckung gebracht werden sollen und einer rechtlichen Entscheidung hier bedürftig sind[4]).

II. Das gerichtliche Verfahren bestimmt sich nach den Gesetzen und Ordnungen des Staates, dessen Gerichte die Entscheidung abgeben sollen. Die Gerichte verschiedener Staaten pflegen sich hierbei auf gehörige Requisition einander zu unterstützen, sofern nicht in ihre eigene Competenz eingegriffen wird. Der requirirte Richter verfährt dabei nach seinen eigenen Procedurgesetzen; jedoch kann auch die vom Requirenten gewünschte Form beobachtet werden, sofern dieselbe nicht mit der einheimischen Rechtsordnung unverträglich ist[5]).

III. Die materielle Entscheidung des Richters der Sache ist aus den vorhin erörterten Entscheidungsquellen zu schöpfen. Auch die Beweisquellen bestimmen sich darnach[6]), desgleichen alle das Klagerecht selbst, nicht bloß die Procedur betreffenden Einreden[7]).

IV. Rechtskräftige Entscheidungen haben nur in dem eigenen Staatsgebiet, und wo durch Vertrag oder gegenseitige Observanz deshalb Zugeständnisse gemacht sind, Anspruch auf unbedingte Vollstreckbarkeit; indessen sollte billig kein Staat dem rechtskräftigen Erkenntniß eines anderen Staates, welchem nicht überhaupt Competenz abzusprechen ist, die Bedeutung einer gleichsam contractlichen Festsetzung unter den Parteien verweigern, und somit auch, falls die nöthige Erörterung hierüber Statt gefunden hat, die Vollstreckbarkeit bei sich verordnen. Die Prüfung hat sich dann darauf zu beschränken, ob ein förmliches Verfahren vor einer dazu befugten Behörde Statt gefunden, das Erkenntniß wirklich schon die Rechtskraft beschritten habe und darin nichts gegen die diesseitigen Landesgesetze und Einrichtungen angeordnet sei[8]).

In ähnlicher Weise sind schiedsrichterliche Urtheile[9]), desgleichen die Einreden der Rechtshängigkeit so wie der entschiedenen Sache in anderen Staaten aus dem Gesichtspunkt der Contractsnatur jedes Privatstreites zu beachten[10]).

[1]) Foelix § 175 s. Klüber, Völkerr. § 58. 59. Unter Deutschen Staaten bestanden hierüber sehr bestimmte und ausreichende Verträge. S. Otto Krug, das Internationalrecht der Deutschen. Leipz. 1851.

[2]) Nicht auch über hoheitliche Ansprüche eines fremden Staates an eine Privatperson. L. Höpfner, Beitr. z. civ. Praxis. Leipz. 1841. N. I. Vergl. oben § 35, II. und Seuffert, Archiv f. Entscheidungen IX, Nr. 211. Jedoch wird das bestritten. S. ebd. XXVII, Nr. 174.

[3]) Nemo invitus ad agendum compellitur, ist ein Grundgesetz für jede bürgerliche Justizpflege.

[4]) Einen für den Staat, dessen Richter angegangen werden, völlig fremden Rechtsstreit (dessen Entscheidung nur in einem anderen Staat erheblich und wirksam sein kann), brauchen die Richter nicht anzunehmen, selbst wenn die Parteien einverstanden wären.

[5]) Foelix § 239 s.

[6]) Foelix § 125. 233 s.

[7]) Einer der streitigsten Punkte ist die Einrede der Verjährung. Vor Allem kommt es darauf an, welches etwa exclusive Princip die Gesetzgebung des Landes, wo geklagt wird, bei dem Institute der Klageverjährung befolgt. Sofern jedoch der Richter die Einrede nicht von Amtswegen zu beachten hat, sie also zum ius partis gehört und mit der Qualität der Obligation in Verbindung steht wird auch die Ansicht, daß es auf das Gesetz des ursprünglichen Rechtsverhältnisses ankommt, immer die meiste Anziehungskraft ausüben. S. überhaupt Wächter, Arch. S. 408. Foelix § 100. v. Savigny 273. Wegen der Praxis des Preußischen Obertrib., wonach im persönlichen Gerichtsstande die lex fori entscheidet, s. Entsch. LII, 388. Eine besondere Schwierigkeit macht oft noch die Veränderung der Präscriptionsgesetze.

[8]) Schriften: in v. Kamptz, Lit. § 140, insbesondere dessen Beitr. zur Staats- und Völkerr. I, n. 5. Schmid, Teutsches Staatsrecht § 86. Wächter, Arch. S. 417. Bar § 125—127. Ueber die Praxis der Einzelstaaten Foelix § 316. Kappler, jurist. Promtuar., Wort: „ausl. Urtheile. Wegen Belgien: Urtheil des Brüsseler Appellhofes, abgedruckt in der (Pariser) Gazette des Tribun. vom 24. September 1844. Ueber die neueste Praxis vergl. Asser, in der Revue de droit intern. I, p. 82. § 5.

[9]) Vgl. Foelix § 405.

[10]) Foelix § 183 s. In Frankreich untersucht man daher auch die exceptio rei iudicatae, wenn ein Franzose im Auslande geklagt hat und abgewiesen ist, au fond. Gazette des Tribun. vom 22. Novbr. 1851. Ueber die Einrede auswärtiger Rechtshängigkeit s. Bar, § 122.

II. Verhältniß der Staatsgewalten zu auswärtigen geistlichen Mächten, insbesondere zum Römischen Stuhle.

40. Verhältnisse eigenthümlicher Art treten ein in Beziehung auf auswärtige geistliche Einflüsse, von denen alle oder ein Theil der Staatsangehörigen vermöge ihrer religiösen Ueberzeugung abhängig sind, insbesondere zu dem Römischen Stuhl, als Mittelpunkt der abendländischen und damit noch sonst im Zusammenhang stehenden katholischen Kirche.

Jeder Conflict zwischen einer derartigen Macht und den Staatsgewalten würde nur gehoben werden, wenn entweder diese sich ganz den Bestimmungen der ersteren auch in weltlichen Dingen unter-

werfen wollten, gleichsam als Glieder einer theokratisch beherrschten Staatenfamilie; eine Idee, die zwar im Mittelalter mit Consequenz verfolgt, jedoch niemals durchgesetzt wurde, und auch jetzt, obgleich von einzelnen kirchlichen Eiferern empfohlen, keinen Anklang selbst bei katholischen Mächten gefunden hat, denn sie vernichtet alle Nationalität — oder zweitens, wenn die geistliche Gewalt sich eben nur auf die Grenzen eines spirituellen Wirkens beschränken, nicht etwa auch eine politische Form des Daseins in Anspruch nehmen und jedem Einfluß auf das staatliche Leben entsagen könnte oder wollte.

So fern nun Kirchen- und Staatsgewalt frei und selbständig einander gegenüberstehen, wird es nöthig, das Rechtsverhältniß beider zu einander zu bestimmen. Die Entscheidungsquellen aber können keine anderen sein, als diejenigen, welchen alle unabhängigen Mächte oder Rechtssubjecte unterworfen sind, welche mit einander Verbindung haben wollen oder zufällig haben, nämlich:

I. Das Wesen der einander gegenüberstehenden Mächte selbst. — Die Römische Kirche ist eine geistliche Macht, welcher es gelungen ist, ihrer hierarchischen Spitze eine außerstaatliche Stellung zu verschaffen und von dort aus ein Kirchenregiment über die Kirchen und Glaubensgenossen in den einzelnen Ländern auszuüben, dadurch auch das sociale Leben zu beeinflussen. Andrerseits hat der Staat (die weltliche Obrigkeit) die Aufgabe, eine sociale Ordnung für die Bedürfnisse der sich selbst nicht zureichenden Individualitäten, aus welchen er besteht, zu setzen und zu erhalten. Hierbei ist auch das religiöse Element nicht ausgeschlossen; es ist ihm sogar Raum zu verschaffen und es würde eine Verletzung der Religions- und Gewissensfreiheit sein, wollte der Staat, welcher katholische Unterthanen hat, dieselben in dem Zusammenhange mit der Hierarchie bez. dem Haupte derselben beeinträchtigen. Eben so wenig läßt sich indessen kirchlicher Seits eine Superiorität über den Staat begründen oder dessen obrigkeitliche Macht zur Selbsterhaltung und Selbstentwickelung verleugnen. Auch der Staat gehört der göttlichen Ordnung der Dinge an und die Kirche, wenngleich sie sich für unfehlbar hält, kann dem Staate, der weltlichen Obrigkeit, welcher auch der Christ unterthan sein soll, nicht zumuthen, sich selbst aufzugeben und in absolute Abhängigkeit zu begeben. Dieselbe wird vielmehr befugt sein, sich in der Erfüllung ihrer obigen Aufgaben in ihrem Gebiete nach eignem Ermessen zu behaupten und kirchliche Uebergriffe in

dasselbe kräftig zurückzuweisen[2]), sofern keine Verständigung darüber stattfindet.

II. Diesen Weg hat auch die Praxis jezuweilen eingeschlagen und damit eine besondere Rechtsquelle für Staat und Kirche eröffnet. Es sind die Conventionen, welche von dem Ersteren mit den Vertretern der katholischen Landeskirchen innerhalb ihrer amtlichen Befugnisse, oder in höchster Instanz mit dem Römischen Stuhle selbst abgeschlossen worden sind und ferner eingegangen werden können. Die förmlichen Verträge der letzteren Art heißen im eminenten Sinne Concordate. Anstatt derselben hat man es aber auch bei diplomatischen Vereinbarungen und darauf hin erlassenen staatlichen und kirchlichen Anordnungen bewenden lassen[3]). Daß auf die mit gegenseitiger Verpflichtung eingegangenen Conventionen im Wesentlichen dieselben Grundsätze Anwendung finden, wie die des internationalen Rechtes auf öffentliche Verträge, sollte wenigstens von dem heutigen Standpunkte des Staates zur Kirche und umgekehrt, nicht in Zweifel gezogen werden[4]).

III. Eine fernere Rechtsquelle ist das gegenseitige Herkommen oder die gleichförmige Befolgung einer Regel, um ihrer inneren Wahrheit oder äußeren Nothwendigkeit willen. Diese Rechtsquelle nimmt auch die katholische Kirche an; alles Herkommen ist sowohl für die ganze Kirche, wie für einzelne Theile derselben giltig, was sich nicht gegen unabänderliche Regeln und Einrichtungen der Kirche oder wider die Kirche überhaupt geltend machen will[5]). So wie ihr nun selbst zustehen muß, aus ihrem Standpunkte die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Herkommens zu prüfen und darüber ein für ihre Glieder verbindliches Urtheil abzugeben, so unleugbar ist das gleiche Recht des Staates, die auf ein angebliches Herkommen von der Kirche gegründeten äußeren Ansprüche zu untersuchen und ihnen, wenn sie gegen den Staat an sich oder dessen unabänderliche Einrichtungen sind, die Wirksamkeit abzusprechen.

IV. Nicht schon wirkliches, sondern nur ein jeweiliges Herkommen (bloßer Besitzstand) ist die Praxis zwischen Kirche und Staat; aber sie wird durch Unvordenklichkeit oder durch stillschweigende Duldung und fortgesetzte Befolgung, obgleich man zu widersprechen vermochte und ein Interesse hatte, zu einem wirklichen Recht (§ 12), dem sich hiernächst weder Kirche noch Staat ohne Ungerechtigkeit entziehen darf. Auch sind auf diesem Wege den Staatsgewalten

manche Befugnisse zugefallen, die im Mittelalter von der Kirche geübt oder doch beansprucht wurden[6]).

41. Was nun die besondere Gestaltung der internationalen Verhältnisse des Römischen Stuhles[7]) anbelangt, so sind hauptsächlich folgende Punkte hervorzuheben:

I. Bis 1870 war der Papst nicht bloß eine geistliche Macht, sondern er war auch im souveränen Besitz des sog. Patrimonium Petri, fundirt auf uralten Domänenerwerb, vornehmlich durch Schenkungen Pipins und Carls des Großen nebst späteren Accessionen[8]). Diese weltliche monarchische Stellung hat mit der Einverleibung des ganzen Gebietes in das Königreich Italien thatsächlich aufgehört; das in Folge davon am 13. Mai 1871 sanctionirte, vom Römischen Stuhl selbst allerdings bisher nicht anerkannte Gesetz hat indessen der Ausübung der geistlichen Macht, im Besonderen auch dem Verkehr nach Außen so wie mit ihr keine Schranken gesetzt. Demnach sind auch die Beziehungen der souveränen Staatsgewalten zu jener geistlichen Macht wesentlich als unverändert anzusehen und in dieser Hinsicht namentlich die folgenden Punkte hervorzuheben: Alle katholischen Souveräne gestehen dem Haupt ihrer Kirche den Vorrang zu und erweisen ihm besondere Ehrenbezeigungen[9]). Akatholische Mächte dürfen zwar den Vorrang contestiren, dulden ihn indeß um des Friedens willen[10]).

II. In seiner Eigenschaft als geistliche Macht hat der Papst in den Staaten, wo es eine anerkannte katholische Confession giebt, alle diejenigen Befugnisse auszuüben, welche aus der historischen Bedeutung des Römischen Stuhles herfließen. Dieses aber ist nach einstimmiger Ueberzeugung der Römischen Kirche die Erhaltung ihrer Einheit in der feststehenden Lehre und canonischen Einrichtung, mithin auch Regierung, Vertretung und Beaufsichtigung der Gesammtkirche in all' ihren gemeinschaftlichen Interessen, dem feststehenden Glaubens- und Verfassungssysteme gemäß[11]). Geht die geistliche Macht über ihre unbestreitbaren Grenzen hinaus, so hat der Staat das Recht des Widerstandes, die Ausübung des Hausrechtes, so wie er schon im Voraus möglichen Uebergriffen entgegen Vorkehrungen treffen kann, ne quid detrimenti res publica capiat. Die in dieser Hinsicht zulässigen Mittel lehrt das innere Staatsrecht und die Politik[12]).

III. Der kirchliche Staat ist ein Wahlstaat, die Papstwahl

von dem Cardinalcollegium nach der kirchlichen Verfassung seit dem Mittelalter, iure humano, abhängig. Den katholischen Nationen und ihren Regenten wird weder eine Mitwirkung in der Leitung der allgemeinen Kirche, noch auch ein Einfluß auf die Papstwahl ausdrücklich zugestanden; indessen ist die Erkiesung besonderer Schutzcardinäle (Cardinales Protectores nationum) von Seiten einzelner katholischer Regierungen, hauptsächlich seit dem 15. Jahrhundert, üblich geworden; auch haben einige Souveräne (Oesterreich, Frankreich und Spanien) eine s. g. Exclusive gegen die Wahl des einen oder anderen Candidaten ausgeübt, wiewohl deren Begründung und Wirksamkeit nicht unbestritten ist[13]). Im Uebrigen bestehen zwischen Rom und anderen Staaten die gewöhnlichen diplomatischen Verbindungsmittel.

IV. Vermöge uralten Herkommens stand die Römische Kirche und ihr Haupt bis zur thatsächlichen Auflösung des Römischen Reiches deutscher Nation im Jahre 1806 unter dem Schutze der Römischen Kaiserkrone, wozu die früheren Verhältnisse Roms im Mittelalter, namentlich seit Pipin und Carl dem Großen, den Grund gelegt hatten[14]). Ein neuer Beschützer ist für jetzt weder gewählt, noch auch von Rechtswegen an die Stelle des Römischen Kaisers getreten[15]).

Alle übrigen Verhältnisse der Römischen Kirchengewalt gehören dem particulären Staats- und Kirchenrechte an[16]). Es gab eine Zeit, wo Rom alle weltlichen Reiche auch in weltlichen Dingen in Abhängigkeit von sich zu setzen suchte. Es legte sich ein Confirmationsrecht über Kaiser, Könige und Fürsten bei, eine oberste Censur von Regierungshandlungen, Besteuerungsrechte und dergleichen. Frankreich widerstand zuerst siegreich, und die hochgespannten Prätensionen waren seitdem fast verschollen[17]), bis sie wieder im päpstlichen Syllabus (1864) in Erinnerung gebracht sind. Würdig und natürlich für den Oberhirten einer allgemeinen Kirche erscheint ein schiedsrichterliches Amt, wenn es, um Frieden zu erhalten, von den Parteien angerufen wird.

[1]) Ein Zusammenhang dieser Materie mit dem internationalen Recht ist nicht zu verkennen. Sie ist daher auch in den älteren Systemen des V. R. mitberücksichtigt, zum Theil allerdings mit allzuweiter Heranziehung innerer staatsrechtlicher Fragen. So bei Vattel I, § 125 ff., wogegen Pinheiro-Ferreira in seinen Anmerkungen dazu (Pariser Ausg. v. Vattel v. 1835 tom. 3. p. 1838)

vielfache Einwendungen erhoben hat. S. übr. auch Phillimore II, p. 277 ff., wo auf die Praxis der Einzelstaaten ausführlich eingegangen ist.

[G. Dieser Zusammenhang ist jedenfalls nur mittelbar und der größte Theil der obigen Ausführungen gehört in's Kirchenrecht, nicht in's V. R. Der Papst ist unzweifelhaft nicht mehr völkerrechtlich unabhängig seit er die territoriale Grundlage des Kirchenstaats verloren. Allerdings sind ihm durch das Garantiegesetz von 1871 weitreichende Befugnisse zugestanden, wie sie sonst nur Souveräne üben, z. B. Gesandtschaftsrecht, Exterritorialität für Vatikan und Lateran u. s. w. Aber wenn auch diese Privilegien ausdrücklich gegeben wurden um sämmtliche Katholiken darüber zu beruhigen, daß nicht der Verlust der weltlichen Macht die geistliche Unabhängigkeit des Oberhauptes der kathol. Kirche beeinträchtigen werde und demgemäß nicht leicht angetastet werden dürften, so sind diese Befugnisse doch nicht völkerrechtlich festgestellt, sondern beruhen auf einem einseitig erlassenen italienischen Gesetze, das staatsrechtlich ebenso beseitigt werden könnte, wie es gegeben ist. Der Papst nimmt Italien gegenüber eine ähnliche Stellung ein, wie die vormals Reichsunmittelbaren in Deutschland.

Hinsichtlich anderer Staaten übt der Papst unstreitig in diesen wirklich Regierungs- und Gesetzgebungsrechte, freilich nicht wie er behauptet in Folge seiner oberhoheitlichen Stellung, sondern in Folge besonderer Erlaubniß der Regierungen, sei es daß diese auf allgemeinen Gesetzen derselben oder Verträgen der Curie beruhe. Aber dies Verhältniß ist nicht völkerrechtlicher Natur. Wäre es das, so müßten der Staat einerseits, die katholische Kirche andrerseits als Gesammtheit sich als zwei souveräne Mächte gegenüberstehen, zwischen denen nur auf dem Wege des Vertrags ein Abkommen über kirchliche Dinge zu Stande kommen könnte. So steht die Sache aber nicht; abgesehen von der päpstlichen Theorie, welche alle von ihr geschlossenen kirchlichen Verträge nur als Indulte ansieht, anerkennt der Staat die kathol. Kirche weder in ihrer Gesammtheit noch so weit sie auf seinem Gebiet organisirt ist, als souveräne Macht, sondern behandelt sie vielmehr als eine seiner Gesetzgebung unterworfene Corporation. Concordate oder ähnliche Verträge mit der Curie sind deshalb nicht völkerrechtlicher Natur, schon deshalb nicht, weil im Falle wirklicher oder vermeintlicher Verletzung derselben die Möglichkeit ausgeschlossen ist, sie zwangsweise aufrecht zu erhalten, denn weder ist die katholische Kirche ein Gemeinwesen, welches durch physischen Zwang, eventuell durch Krieg ihre Rechte behaupten könnte, noch ist von Seiten des Staates Krieg gegen die Kirche im völkerrechtlichen Sinne möglich, der einen zu dieser Art von Selbsthilfe befähigten Gegner voraussetzt. Auch wo früher materiell ein solcher Zwang gegen den Kirchenstaat möglich war, war er doch bei einer Verletzung eines Concordats ausgeschlossen, das mit dem Papst nicht als Souverän sondern als Oberhaupt der kathol. Kirche abgeschlossen war. Die Concordate sind also wohl öffentlich rechtliche, aber nicht völkerrechtliche, sondern kirchenrechtliche Verträge, welche die Staaten mit dem Papst abzuschließen für zweckmäßig erachteten, weil er als Oberhaupt der Gesammtkirche zugleich das Haupt der betreffenden Territorialkirche ist, während rechtlich diese Verhältnisse ebensowohl mit dem Episcopat, als jenachdem durch Gesetz geordnet werden konnten.]

²) In dieser Hinsicht sind die Erklärungen, welche von katholischen Mächten während des letzten Römischen Concils abgegeben sind, von großer Bedeutung. S. besonders die Oesterreichische Depesche v. 10. Febr. 1870 und das Memorandum des Grafen Darü, dem Papst am 22. April 1870 übergeben.

³) Münch, Vollst. Samml. aller Concordate. Leipzig 1830. 2 Bände. Weiss, Corp. iur. eccles. hod. Giess. 1833. Wegen der neueren vergl. (Bluntschli und Brater) St.-Wörterbuch V, unter „Konkordate".

⁴) Bei älteren Concordaten konnte die Verhandlungsweise und Formel ihrer Publication durch den Papst es zweifelhaft machen, ob sie nur als Privilegien und Concessionen des Röm. Stuhles anzusehen seien, z. B. bei den Kostnitzer Concordaten mit den einzelnen Nationen, d. h. mit deren kirchlichen und nebenbei auch staatlichen Vertretern. Nach erfolgter Abwehr jeder politischen Suprematie der Kirche über den Staat sollte davon keine Rede mehr sein. Dennoch wollen die eifrig Kirchlichen den Concordaten noch immer die Eigenschaft kirchlicher Privilegien vindiciren, während Andere sie wieder nur als Concessionen der Staatsgewalt betrachtet haben wollen. Die einfache juristische Anschauung führt zur Annahme und Festhaltung der Vertragsnatur, die vom Verfasser von Anfang an und schon im „Gegenwärtigen Grenzstreit zwischen St. u. Kirchengewalt." Halle 1839, desgl. von Laspeyres Gesch. d. Verf. d. kath. K. Preußens. 1840. S. 862 ff. vertheidigt worden ist. Erwägt man die besondere Natur der Verträge freier von einander unabhängiger Subjecte, welche darum auch den internationalen Verträgen rücksichtlich ihrer Dauer und Abänderlichkeit beiwohnt (s. unten § 81. 98 ff.), so ist Recht und Interesse beider Gewalten genügend gewahrt. — Eine Uebersicht der Meinungen und Schriften über diesen Gegenstand giebt Hübler in Dove, Zeitschr. d. Kirchenr. III, 404. IV, 106. S. auch Richter-Dove Lehrb. § 88.

⁵) S. can. 7. D. 11, c. 6. D. 12, c. 4—9. D. 8, c. 1—11. X. de consuet. Walter, Kirchenr. § 62. Richter, Kirchenr. § 161.

⁶) Diesen Gesichtspunkt nahm unter Anderen schon Petr. de Marca (Erzbischof zu Paris) de concordia Imperii et sacerdotii III, 9, 8. „Conniventia sedis Apostolicae id maxime praestat, ut bona fide Principes in eo negotio tractando versentur, quod ad se pertinere non improbabili ratione putant, ita ut patientia illa, si necesse sit, vicem privilegii et dispensationis subeat."

⁷) Ueber die Stellung der griechischen Kirche, im Besonderen des Patriarchen zu Stambul vergl. Phillimore II, 503.

⁸) Darüber siehe Cenni, Monumenta dominationis Pontificum Romanor. 1760. Hasse, Vereinigung der geistl. und weltl. Obergewalt. Haarlem 1852. Sam. Sugenheim, Gesch. der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaates. Leipzig 1854.

⁹) Dahin gehört der Handkuß sowie das wenigstens ehemals übliche Steigbügelhalten. S. jetzt P. Hinschius, Kirchenrecht (1869) I, 211.

¹⁰) Günther I, 221. Rousset, Mémoires I, 211.

¹¹) Erörterungen hierüber s. in Marheineke, System des Katholicismus II, 344. Vgl. Clausen, Kirchenverf. übers. von Fries I, 27.

¹²) Nach sehr alter Praxis, wenigstens schon seit dem 15. Jahrh., gehören

dahin: die Prüfung kirchlicher Verordnungen und Vollmachten vor ihrer Vollziehung und die Suspension derselben bis zum regium Placet s. Exequatur; die appellationes ab abusu *(appels comme d'abus)* gegen Ueberschreitung der Grenzen der geistlichen Gewalt (vgl. Friedberg, der Mißbrauch der geistl. Amtsgewalt, in Dove, Zeitschr. f. Kirchenr. III. und desselben: Grenzen zw. Staat u. Kirche. Tüb. 1872; polizeiliche und strafrechtliche Maßregeln gegen heimliche Verbreiter von kirchlichen Verordnungen, die der Kenntniß des Staates entzogen werden sollen; Beaufsichtigung des Verkehres der Landeskirche mit auswärtigen Kirchenoberen, soweit darauf nicht verzichtet wird.

[13]) Schriften hierüber in v. Kamptz, Lit. § 103. Namentlich: Toze, kleine Schriften. Leipz. 1791. S. 412 f. Moser, Beitr. in Friedenszeiten I, 307. Günther II, 415. Hinschius a. a. O. I, 203.

[14]) Hüllmann, Kirchenverf. 167. 172.

[15]) Eine Erörterung der Frage findet sich bei Al. Müller, die neu aufgelebte Schirmvoigtei des Oesterreichischen Kaisers über die Römisch-katholische Kirche. Erf. 1830.

[16]) Für Frankreich ist noch immer maßgebend geblieben das Concordat vom 26. Messid. d. J. IX mit den dazu publicirten Organischen Artikeln. Die Verhältnisse der katholischen Kirche Großbritanniens sind dargestellt von Phillimore II, p. 412 ff.

[17]) Ausführlich ist hierüber Günther, Völkerr. I, 162 f.

III. Recht der Exterritorialität[1]).

42. Exterritorialität ist im Allgemeinen die völkerrechtliche Exemtion gewisser Personen und damit in Verbindung stehender Sachen von der Staatsgewalt in demjenigen Territorium, worin sie sich körperlich befinden; man faßt sie sogar als eine Fiction auf, daß jene sich überhaupt nicht in fremdem, vielmehr in ihrem eigenen Territorium befänden, wodurch aber dem Verhältnisse eine viel weitere Ausdehnung gegeben würde, als es wirklich hat und seinen Gründen nach in Anspruch nehmen kann[2]). Der Grund eines solchen Rechtes ist nämlich kein anderer, als daß die territoriale Staatsgewalt entweder überhaupt keine rechtliche Botmäßigkeit über eine gewisse Person hat, oder daß sie selbige wenigstens im Interesse des völkerrechtlichen Verkehres suspendiren muß. — Welche Personen demnach in solcher Weise bevorrechtet sind, welche selbstverständliche oder ceremonielle Ausdehnung oder Beschränkung in der einen oder anderen Hinsicht stattfinde? wird erst weiterhin vorkommen; nur folgende allgemeine Sätze gehören ganz allgemein hierher:

I. Die exterritoriale Person behält in der Regel ihr früheres Domicil und wird mithin auch in allen davon abhängigen Sachen

nach dem Recht ihrer Heimat beurtheilt. Jedoch ist für sie die Möglichkeit eines Domicils in dem fremden Staat nicht völlig ausgeschlossen; sie kann vielmehr ein solches noch aus früherer Zeit haben und fortsetzen[3]), oder auch, sofern sie vollkommene Selbständigkeit hat, ein solches wählen[4]), wodurch dann hinsichtlich ihrer Rechtsverhältnisse, unbeschadet ihres sonstigen völkerrechtlichen Charakters, die Zuständigkeit der fremden Staatsgewalten begründet wird[5]).

II. Die wesentliche Bedeutung der Exterritorialität beschränkt sich darauf, daß kein Recht der inneren Hoheitsgewalt, insbesondere kein Act der polizeilichen oder richterlichen Gewalt gegen die exterritoriale Person oder Sache ausgeübt werden darf, wogegen alle übrigen Rechte, die dem Einzelstaat gegen auswärtige Staaten zustehen (§ 29 u. f.) unberührt bleiben, besonders also das Recht der Selbsterhaltung und Vertheidigung, das Recht auf Achtung.

III. Selbst die Ausübung der inneren Hoheitsgewalt ist nicht ausgeschlossen, insofern die exterritoriale Person Befugnisse erwerben oder genießen will, welche eine staatsbürgerliche Eigenschaft in dem fremden Staate voraussetzen[6]).

IV. Sie ist eben so wenig befreit von den Lasten, welche auf dem Gebrauche einzelner, dem fremden Staate zugehörigen Sachen haften, wofern nicht jener aus Gefälligkeit davon absteht[7]).

V. Auch in Beziehung auf Privatrechte, welche sie in dem fremden Staat erwirbt oder ertheilt, wird sie der dortigen Rechtsordnung unterworfen, vorzüglich in Betreff aller Realrechte an unbeweglichen Sachen[8]).

VI. Mit der Exterritorialität der Person ist auch zugleich eine Exterritorialität derjenigen anderen Personen und Sachen verbunden, welche mit jener in einem staats- oder familienrechtlichen Zusammenhange stehen, oder zu ihrem öffentlichen und rein persönlichen Dienst und Gebrauch bestimmt sind; es können jedoch dergleichen Personen oder Sachen, welche bisher dem fremden Territorium selbst angehörten, der dortigen Staatsgewalt nicht gegen deren Willen oder gegen bestehende Verträge entzogen werden[9]).

VII. Die exterritoriale Person muß sich der auswärtigen Gerichtsbarkeit in allen denjenigen Privatangelegenheiten unterwerfen, in welchen sie, sogar wenn sie nicht anwesend wäre, bei den Gerichten des fremden Staates Recht nehmen oder geben müßte, indem

dessen Befugnisse durch die Anwesenheit der exterritorialen Person nicht geringer werden können, als ihm schon außerdem zustehen; indessen setzt sich die Staatenpraxis, wiewohl ohne Zwang[10]), meist engere Schranken, und übt die Gerichtsbarkeit wesentlich nur bei Realklagen, ferner hinsichtlich der Nebenpunkte, welche durch eine selbsteingeleitete Procedur herbeigeführt sind[11]), so wie in Betreff der fortgesetzten Instanzen[12]) jeder rechtmäßig wider sie oder von ihr eingeleiteten Procedur. Auch sind conservatorische Maßregeln für erlaubt zu halten, so weit solche außergerichtlich möglich sind[13]). Ueberdies könnte die fremdherrliche Gerichtsbarkeit noch durch freiwillige Unterwerfung der exterritorialen Person begründet werden, sofern dieser nicht das Recht dazu entzogen ist[14]). Endlich würde bei unbestreitbarem Domicil der exterritorialen Person in fremdem Lande (II.) die hierauf gegründete Gerichtsbarkeit desselben nicht abzulehnen sein.

Unter allen Umständen versteht sich jedoch von selbst, daß keine unmittelbare Gewalt an der exterritorialen Person oder Sache geübt, mithin auch keine Exekution hiergegen vollstreckt werden kann, und daß gegen die Exterritorialen diejenigen Formen zu beobachten sind, welche wider eine Person seines Standes, falls sie sich nicht anwesend befände, beobachtet werden müßten[15]).

VIII. Das Recht der Exterritorialität dauert nur so lange als ihr Grund. Ein Asylrecht ist damit an sich nicht verbunden[16]).

[1]) Die darauf bezüglichen Schriften behandelten vormals meistens nur die Exterritorialität der diplomatischen Agenten, nicht auch die anderer Personen. Die umfassendste Erörterung bietet noch Bynkershoek, de iud. competente legati. L.-B. 1721. übersetzt von Barbeyrac 1723. 1727. und verschiedenen Ausgaben des l'Ambassadeur par Wicquefort, a. E. beigefügt. Eine Menge anderer Schriftnachweisungen s. in Foelix, dr. intern. p. 266 (391). Die neuesten Untersuchungen mehrerer hierher gehörigen Materien s. in Evertsen de Jonge, over de grenzen van de Regten von Gezanten u. s. f. Utr. 1850. Phillimore I, 391. Bar, intern. Privat- u. Strafrecht § 115. 130. Calvo, Dr. intern. Livre XI. (I, 631.)

[2]) Es würde z. B. die seltsame Folgerung eintreten müssen, daß Alles, was der Exterritoriale im fremden Staate thut, lediglich nach dem Gesetz seiner Heimat zu beurtheilen wäre, was gewiß nicht behauptet werden mag. Man könnte sich unter andern auf das Princip: locus regit actum nicht berufen. Ueber Entstehung der Fiction vgl. zum Theil Evertsen p. 158 s. Bar S. 410.

[3]) Z. B. der Gesandte einer fremden Macht, welcher Unterthan des Sou-

veräns ist, bei dem er fungiren soll, ohne letztere Eigenschaft völlig aufgegeben zu haben. Vgl. Bynkershoek c. XI, § 5 f.; c. XVIII, p. 6. a. E.

[4]) Warum sollte z. B. der Souverän eines fremden Staates nicht auch anderwärts ein eigentliches Domicil haben können, wenn ihm die Verfassung seines Landes nicht entgegen steht?

[5]) Anerkannt ist dies unter Anderem im Westph.-Osnabr. Frieden V, § 28 hinsichtlich der ehemaligen Reichsritter, von denen sonst galt: immediatus semper et ubique immediatus, — „nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum et respectu territorii vel *domicilii* aliis statibus reperiantur subjecti."

[6]) Z. B. Anlegung einer Druckerei, Betrieb eines Handels.

[7]) Z. B. von Erlegung des Chausseegeldes.

[8]) Allgemein anerkannt Bynkershoek c. XVI. Merlin, Répertoire m. ministre public. S. 5. § 4 art. 6 et 8. Wheaton, I, 2, 3. § 16. Allgem. Preuß. G.-O. I, 2, 66.

[9]) Wicquefort, l'Ambassadeur. I, 28, p. 422. Bynkershoek c. XV, § 6.

[10]) So ist an und für sich nicht abzusehen, warum nicht auch das forum contractus Statt finden sollte. Sehr richtig bemerkt ein Memoire des Hofes von Versailles von 1772: „L'immunité du ministre public consiste essentiellement à le faire considérer comme s'il continuait à résider dans les États de son maître. Rien donc n'empêche d'employer vis-à-vis de lui les moyens de droit dont on userait s'il se trouvait dans son domicile ordinaire." Flassan, hist. de la dipl. fr. VII, 22.

[11]) Z. B. wegen der Kosten; wegen einer Gegenklage. Bynkershoek c. XIV, § 13. Merlin, Rép. Ministre publ. V, 4, 10.

[12]) Merlin, ibid. Bynkershoek c. XVI, § 2.

[13]) Selbst Arreste an Sachen wollte Bynkershoek c. IV, § 5. 6; c. XVI, § 6 zulassen. Dagegen s. Foelix II, 2, 2, 4 und wegen der französischen Praxis: Sirey, 1814. 2, 306.

[14]) Ein Gesandter hat ohne Bewilligung seines Souveräns schwerlich das Recht eines Verzichtes. Bynkershoek c. XXIII. Ch. de Martens, Causes céléb. I, 229.

[15]) Z. B. in Ansehung der Citationen. Diese können oder sollten wenigstens nur auf diplomatischem Wege befördert werden. Eine etwas abweichende Ansicht bei Bynkershoek c. XVI, § 19. S. indessen andererseits die A. G.-O. für die Preuß. Staaten I, 2, § 66.

[16]) Nur bei den Gesandten ist ein solches in Frage gekommen. Davon unten Buch 3. S. auch § 63 a. B.

IV. Staatsdienstbarkeiten[1]).

43. Schon aus den natürlichen Verhältnissen, in welchen mehrere Staaten neben einander aufgewachsen sind, fließen gewisse Beschränkungen oder s. g. natürliche Staatsdienstbarkeiten (servitutes iuris gentium naturales), denen sich ein Staat zu Gunsten

des anderen nicht entziehen kann, ohne sich gegen die natürliche Beschaffenheit der Dinge aufzulehnen und die hiermit gegebene Regel des friedlichen Nebeneinanderbestehens zu verletzen[2]). Dahin gehört z. B. die Aufnahme des aus den Grenzen eines anderen Staates natürlich abfließenden Gewässers[3]) und andererseits die freie Herauslassung eines fließenden Wassers in den Nachbarstaat (vgl. § 29 III.), worauf sich unbedenklich auch die privatrechtlichen Vorschriften des Römischen Weltrechtes anwenden lassen.

Außerdem sind aber noch gewisse positive Beschränkungen der Staatsgewalten denkbar durch gewillkürte Staatsdienstbarkeiten (servitutes iures gentium voluntariae), d. i. durch jedes von dem Willen eines Staates unabhängig gestellte Recht eines ihm nicht unterworfenen Subjectes, wodurch jenem die freie Ausübung seiner Hoheitsgewalt in Betreff eines oder des anderen Gegenstandes entzogen wird[4]).

Die dabei vorkommenden Subjecte sind: ein berechtigter Staat, zu dessen Gunsten eine solche Beschränkung der fremden Staatsgewalt besteht, oder, was freilich nur selten der Fall sein wird, ein von dem verpflichteten Staat unabhängiges, unter dem Schutze des Völkerrechtes stehendes Individuum[5]); sodann ein verpflichteter, an sich selbständiger Staat; auch kann eine und dieselbe Dienstbarkeit gegenseitig zustehen, z. B. in Betreff der Besteuerung.

Die Gegenstände, worauf sich dergleichen Dienstbarkeiten erstrecken, sind lediglich und allein Rechte der Staatsgewalt, sowohl hohe wie niedere Regalien des verpflichteten Staates; überhaupt nur öffentliches Eigenthum, nicht aber Privatrechte und Privateigenthum desselben oder seiner Unterthanen, wiewohl diese mittelbar durch eine Dienstbarkeit berührt werden können[6]).

Die Wirkung einer Staatsdienstbarkeit besteht darin, daß entweder der Berechtigte zu seinem Vortheil eine hoheitliche Befugniß in dem fremden Staate als seine eigene und unabhängig von letzterem ausübt[7]); oder daß der fremde Staat zu Gunsten des Berechtigten sich der Ausübung einer gewissen Hoheitsgewalt in seinen eigenen Grenzen bis zu einem bestimmten Umfange enthalten muß. Daher der Unterschied von affirmativen und negativen Servituten auch im Völkerrecht Anwendung leidet[8]). Ob der Vortheil dem Berechtigten unmittelbar und allein, oder seinen von ihm vertretenen Angehörigen zukommt, ändert an dem Wesen der Servitut nichts[9]).

Die äußerste Grenze dabei ist, daß der verpflichtete Staat in keine völlige Abhängigkeit von dem Willen des Berechtigten gesetzt, sondern nur in bestimmten Hoheitsbefugnissen beschränkt wird, und daher wenigstens noch als halbsouveräner Staat bestehen kann[10]).

Eine Bestellung ist nur denkbar durch Vertrag, sogar schon ohne Tradition[11]); jedoch kann die rechtmäßige Erwerbung auch durch einen unvordenklichen Besitzstand vertreten werden (§ 12). Ein sonstiger Besitzstand legt dem Verpflichteten keine Verbindlichkeit auf, die Ausübung auch noch ferner zu gestatten; vielmehr kann er zu jeder Zeit erst den Beweis der rechtmäßigen Bestellung fordern[12]). Die Präsumtion ist für ihn.

Der Umfang des Rechtes bestimmt sich bei Verträgen nach der deutlichen Concession des Verpflichteten[13]); bei unvordenklichem Besitzstande aus der bisherigen vollkommen gleichförmigen Ausübung[14]). Der Verpflichtete ist im Zweifel nicht von der Ausübung derselben Befugniß ausgeschlossen, wenn diese nicht ihrer Natur nach eine ausschließliche, bloß von Einem Subject auszuübende, oder auf Mitausübung verzichtet ist[15]). Die Art der Ausübung kann übrigens nur eine möglichst unschädliche[16]) und eine solche sein, die mit der Verfassung des fremden Staates im Einklange steht[17]). Eine entgegengesetzte Concession würde ungiltig sein.

Jede Staatsdienstbarkeit ist als ein dauerndes Realrecht sowohl für den Berechtigten wie für den Verpflichteten anzusehen[18]), geht also auch auf jeden Successor der einen oder anderen Staatsgewalt (activ und passiv) über. Dieselben Gründe jedoch, welche einen Staatenvertrag außer Kraft setzen, müssen bei Staatsdienstbarkeiten gleichfalls ihre Anwendung finden[19]). Außerdem erlöschen sie durch Dereliction und Consolidation, so wie durch vertragsmäßigen Verzicht[20]).

[1]) Schriften in v. Ompteda, Lit. § 214; v. Kamptz § 101. Vorzüglich: Ph. Jac. Elwert, de servitutib. s. iurib. in alieno territorio. Argent. 1674. C. I. C. Engelbrecht, de servitutib. iur. publ. Helmst. 1715. 1749. Nic. Thadd. Gönner, Entwickelung des Begriffs und der Grundsätze der Deutschen Staatsrechtsdienstbarkeiten. Erl. 1880. Das Meiste hierin bezieht sich auf Verhältnisse des vormaligen Deutschen Reiches, die darin s. g. servitutes iur. publici germanici, im Gegensatze der servit. iur. gentium. Allgemeinen Inhaltes sind: de Steck, Éclaircissements de div. sujets. 1785. no. 6. Vgl. auch Anschütz im Arch. f. civ. Praxis. V. S. 188.

[2]) Vgl. Hert, opusc. II, III, p. 103 s. Dieser Schriftsteller geht nur darin

zu weit, daß er auch die Nothrechte, welche die Staaten gegen einander ausüben und dulden müssen, zu diesen Servituten rechnet. Eben so Engelbrecht. Andere scheinen wieder von den natürlichen Servituten gar nichts wissen zu wollen, wie Klüber § 139. not. a.

[3]) „Semper haec est servitus inferiorum praediorum, ut natura profluentem aquam recipiant." L. I. § 22. D. de aqua. Ueber die hierbei eintretenden ferneren Verhältnisse vgl. Hert S. 135 f.

[4]) In älterer Zeit waren sie häufiger als jetzt, besonders unter den Deutschen Staaten. S. Moser, Nachbrl. St.-R. 239. Engelbrecht II, 2. Römer, Völkerr. d. Deutsch. 230.

[5]) So war das im R. D. H. Schl. v. 1803 § 13 und in der Deutschen B.-Acte Art. 17 geschützte, jetzt durch Verträge aufgehobene Postrecht des Hauses Thurn und Taxis in mehreren Deutschen Staaten, sofern nicht durch Verträge Etwas geändert ist, immerhin eine völkerrechtliche Servitut, wenn ihm auch nicht mit v. Linde, das Deutsche Postrecht (1858) ein noch besseres Recht beizulegen war. Dagegen ist allerdings keine Servitut von der obigen Beschaffenheit denkbar, wenn ein Staat seinem eigenen Unterthan, oder selbst einem fremden, ohne völkerrechtliche Garantie ein Hoheitsrecht zugesteht. Vielmehr ist hier die Concession lediglich nach dem inneren Staatsrecht zu beurtheilen. Vgl. Engelbrecht II, 1, 12.

[G. Daß das Taxis'sche Postrecht für die Verpflichteten eine völkerrechtliche Servitut war, ist gewiß zu bestreiten, eben weil es an einem berechtigten Staat fehlte. Als Rechtssubject einer solchen Servitut kann nie „ein von dem verpflichteten Staat unabhängiges, unter dem Schutz des B. R's. stehendes Individuum" gelten, das überhaupt kaum zu denken ist, Fürst Thurn und Taxis war rechtlich bayrischer Unterthan, sein Postrecht fiel unter die einem Fremden gewährten Concessionen, es war reichs- und bundesrechtlich, nicht völkerrechtlich garantirt.]

[6]) Vgl. Gönner a. a. O. § 27—36. Klüber § 138.

[7]) Sonst wäre es eine bloße Privatconcession, und dafür ist allerdings wohl bei gewöhnlich verleihbaren Regalien die Vermuthung. Vgl. Klüber § 138. 5°.

[8]) Andere Eintheilungen, z. B. in continuae und discontinuae, erscheinen unnütz. Beispiele von negativen Servituten sind das Untersagungsrecht gegen die Anlage von Festungen, gegen Aufstellung einer größeren Heeresmacht u. s. w. Engelbrecht II, 2, 27.

[9]) So ward in Art. 17 des Pariser Friedens von 1763 den Britischen Unterthanen ausbedungen, in gewissen Gegenden Campechenholz zu fällen. de Steck, essais. 1775. Gönner § 24. 25.

[10]) Dieser Punkt ist der schwierigste für die Theorie. In der Praxis wird er selten zur Sprache kommen. Eine andere Formel findet sich bei Schmelzing § 239. S. auch Gönner § 37. 38.

[11]) Gönner § 67.

[12]) Das Gegentheil scheint Klüber § 139 mit Engelbrecht und Gönner zu behaupten. Beide sprechen aber nur vom Deutschen Reich. Und ohne Zweifel bestand eine Geltung des Besitzstandes auch noch unter den Deutschen Bun-

desgenossen nach Bundesacte Art. 11; allein unter ganz freien Staaten kann dem präsumtiven Alleinberechtigten der bloße bisherige Besitzstand gewiß nicht entgegengesetzt werden.

[G. Bei den Verhandlungen des Utrechter Friedens wiesen die Engländer nach, daß der Gouverneur des damals französischen Canada's nie Einspruch dagegen gethan, daß die Hudsons-Bay-Gesellschaft sich an der Südspitze des Meerbusens niedergelassen und dort Forts gebaut, Frankreich habe dadurch implicite seine Zustimmung gegeben.]

[13]) Also stricte Erklärung. Gönner § 80. Klüber § 139. Von einem Hoheitsrecht gilt kein Schluß auf ein anderes. Gönner § 81. Im Zweifel nur der geringere Grad. Ebendas. § 82.

[14]) Tantum praescriptum, quantum possessum. Sixtin, de regal. I, 5, 171.

[15]) Engelbrecht II, 1, 12. Gönner § 90.

[16]) Gönner § 83.

[17]) Ebendas. § 84 ff. [G. Eine solche Beschränkung liegt schwerlich im Begriff der Servitut.]

[18]) Engelbrecht II, 3, 14. Gönner § 78.

[19]) Vgl. Gönner § 94 ff.

[20]) So scheinen unter den ehemaligen Rheinbundstaaten sämmtliche Staatsservituten gegenseitig durch die Rheinbundsacte Art. 34 aufgehoben zu sein. Klüber, Abh. u. Beobacht. I. 1830. S. 1—57. v. Kamptz, Beitr. zum Staats- u. Völkerr. I, 140. Doch giebt es darüber eine große Meinungsverschiedenheit. Einige wollen davon die negativen Servituten ausnehmen, z. B. Brauer, Beitr. z. Staatsr. d. Rheinbundstaaten S. 264. Maurenbrecher, Deutsches Staatsrecht § 138 e. Andere diejenigen Servituten, welche in einem kaiserlichen Privilegium ihren Grund haben, z. B. Medikus, Rhein. Bund IV, S. 184. Nur die nicht wesentlichen Hoheitsrechte dürften der Regel nach auszunehmen sein. Schmelzer, Verhältniß ausw. Kammergüter. 1819. S. 75.

V. Einmischungs- (Interventions-) Recht[1]).

44. Ob und in wie weit ein Staat sich in die Angelegenheiten eines fremden Staates einmischen dürfe, kann nach den bisherigen Erörterungen nicht mehr zweifelhaft sein. Es giebt im Allgemeinen keine Befugniß dazu, weder in Ansehung dessen, was jedem Einzelstaate selbst vermöge seiner Freiheit und Unabhängigkeit zu ordnen zusteht, namentlich in Beziehung auf Verfassung, Regierungsprincipien und Anwendung derselben; noch auch in Ansehung der besonderen völkerrechtlichen Verhältnisse, welche unter mehreren fremden Staaten als Betheiligten Statt finden. Kein Staat kann daher dem anderen eine bestimmte Verfassung aufdrängen, Veränderungen darin fordern oder denselben entgegentreten; keiner die Spitzen der fremden Staatsgewalt eigenmächtig bestimmen; keiner demselben Ge-

setze des Verhaltens vorschreiben, die Annahme bestimmter Regierungsmaximen, Einrichtung oder Aufhebung gewisser Anstalten fordern; keiner endlich den anderen zum Gebrauche oder Nichtgebrauche seiner auswärtigen Hoheitsrechte nöthigen. Das Princip der Nicht-Intervention ist demnach allerdings die Regel, eine Intervention die Ausnahme und nur aus besonderen Gründen zu rechtfertigen, wozu in der Praxis freilich nicht immer Rechtsgründe, sondern oft nur einseitige oder vermeintliche Interessen gedient haben. Im Völkerrecht kann nur von Rechtsgründen die Rede sein. Um genau zu verfahren, unterscheiden wir hier nach dem Gegenstande:

Einmischung in Verfassungssachen

und

Einmischung in Regierungsangelegenheiten, wozu auch Händel mit anderen Staaten gehören;

außerdem der Form nach:

eine eigentliche Intervention, wo die fremde Macht ihre Entschließungen als Hauptpartei, äußersten Falles sogar mit Gewalt, durchzusetzen trachtet;

sodann:

eine bloße Cooperation mit einer Gewalt oder Partei in dem fremden Staate selbst[2]) — eine accessorische Hilfeleistung;

ferner:

die Ergreifung von Vorbeugungsmitteln zur Abwendung drohender Gefahren; darunter der bewaffnete Friede[3]);

endlich:

freundschaftliche Intercession für eigene oder fremde Interessen.

Gemeinsame Voraussetzung ist, daß der Gegenstand, auf welchen sich die Einmischung bezieht, an und für sich dem Ermessen des von ihr betroffenen Staates zusteht und daß eine Aenderung des bisherigen Rechtszustandes beabsichtigt wird, jedoch noch nicht vollendet ist. Die Regierungsverfassung begründet keinen Unterschied in der Anwendung der völkerrechtlichen Grundsätze, wiewohl in der älteren Staatspraxis die Eigenthümlichkeit der Wahl- und Bundesstaaten am meisten ein Feld zu politischen Einmischungen aller Art dargeboten hat[4]).

[1]) Die Hauptpunkte der Frage finden sich erörtert in Moser, Vers. IV, 317 f. Vattel II, 54. Günther, Völkerr. I, 280 f. v. Kamptz, Völkerrechtliche Erörterungen des Rechts der Europäischen Mächte, in die Verfassung eines

einzelnen Staates sich zu mischen. Berl. 1821 (geprüft in Hermes XI, 142). Traité sur le droit d'intervention par MM. D. et R. Par. 1823; Krug, Dikäopolitik. Leipz. 1824. S. 322 f. Wheaton, histoire du progr. etc. p. 394 f. (II, 199). Heiberg, das Princip der Nicht-Intervention. Leipzig, 1842. H. v. Rotteck, das Recht der Einmischung. Freiburg 1845. Bartholet, du droit d'intervention 1873. Staats-Lexic. Bd. VII. Phillimore I, 463. Berner, in Bluntschli St.-Lex. Bd. IV. Halleck chap. IV. Calvo I, § 92—127, eingehend und belehrend vorzüglich für die Staatenverhältnisse der neuen Welt, Monroe, Doctrin u. s. w.

[G. Diese ganze Materie gehört systematisch in den Streit der Staaten.]

[2]) Diese Form der Intervention und ihre Benennung gehört vorzüglich erst der neuesten Staatspraxis an. Sie war die Idee der Quadrupel-Alliance vom 22. April 1834 und des Additionalvertrages vom 18. Aug. ejsd. Martens (Murhard), Nouv. Rec. t. XI. 1837. p. 808 s. und t. XII, p. 716. Praktisch ist sie auch schon zuvor geübt worden.

[3]) Erfindung von Thiers, 1840. [G. Eine Phrase, wie 1859 die bewaffnete Vermittlung Preußens.]

[4]) Ein sehr bestimmtes System gegen auswärtige Einmischungen hatte der Deutsche Bund ausgesprochen durch Beschluß vom 18. Septbr. 1833. Martens (Murhard), N. Suppl. Goett. 1842. p. 56.

45. Eine eigentliche Intervention, wobei man als Hauptpartei handelt, findet in Verfassungs- und Regierungsangelegenheiten eines fremden Staates nur Anwendung:

I. wenn dieser Staat selbst dazu das Recht ertheilt hat, oder letzteres bedingungsweise durch Vertrag vorbehalten worden ist; namentlich kraft übertragener Garantie einer bestimmten Verfassung oder gewisser Rechte, sobald einer der Betheiligten diese Garantie anruft. Auch kann ein unaufkündbares schutzherrliches oder Bundesverhältniß [1]) Grund abgeben, sowohl Veränderungen der Verfassung zu verhindern, wie auch dergleichen zu veranlassen oder bestimmte Regierungsmaßregeln hervorzurufen, wenn außerdem der geschützte Staat oder das Bundesverhältniß selbst nicht mehr zu erhalten wäre;

II. wenn durch Aenderungen der Verfassung oder durch Regierungsmaßregeln in einem Staate das wohlerworbene Recht eines anderen Staates verletzt werden würde, z. B. wenn einem auswärtigen Staate oder Souverän ein eventuelles Successionsrecht oder lehnsherrliche Ansprüche entzogen werden sollten.

Außerdem ist unter Staaten, welche ein gemeinsames Recht über sich anerkennen und sich einen gegenseitigen humanen Verkehr als Zweck setzen, unverkennbar noch

III. die Befugniß gegründet, einem ziellosen Kriegszustande, welcher im Innern eines Landes oder unter verschiedenen Mächten schwebt, mit gemeinsamer Zustimmung durch gewaltsames Einschreiten ein Ziel zu setzen, um dadurch das gestörte Band der Nationen wieder herzustellen und sich von einer dauernden Beunruhigung zu befreien, natürlich also auch schon einem solchen ziellosen Zustand möglichst vorzubeugen[2]); so wie

IV. ein Einmischungsrecht gegen die unbefugte Intervention eines anderen Staates in die Angelegenheiten eines dritten Staates, insofern nämlich durch diese Intervention ein auch für die übrigen oder für bestimmte Staaten rechtsverletzendes Princip aufgestellt wird[3]).

Andere Rechtstitel zu einer thatsächlichen Einmischung in fremde Staatsangelegenheiten giebt es nicht, außer der vorstehenden. Sie bestimmen zugleich die Richtung und Modalitäten der Intervention. Ihr Zweck nämlich ist Geltendmachung des zustehenden Rechtes oder Genugthuung für dessen Verletzung. Das letzte Mittel ist der Krieg, wenn mildere Mittel nicht schon genügen sollten.

Nur Vorbeugungs- und Schutzmittel oder gütliche Verhandlungen sind dagegen zuläſſig, wenn Vorgänge oder Veränderungen in einem Staate anderen Einzelstaaten oder deren Interessen Gefahr drohen. So kann der Ausbruch einer Revolution zur Aufstellung eines Grenzcordon, die Bildung einer Propaganda für Verbreitung aufrührerischer Grundsätze in einem Staate zu strenger polizeilicher Abschließung gegen denselben, auch wohl zur Forderung von Sicherheiten berechtigen, die schon wirkliche Verletzung von Interessen anderer Staaten aber zu Retorsionsmitteln veranlassen. Ungewöhnliche Kriegsrüstungen im Innern eines Staates ohne deutlich erkennbaren Zweck berechtigen die dadurch möglicher Weise bedrohten Staaten zu Anfragen über den Zweck und zur Forderung bestimmter Erklärungen[4]), welche ohne Beleidigung nicht verweigert werden können (§§ 30. 31).

Kriegsunternehmungen eines Staates gegen einen anderen können dritte Staaten zu politischen Maßregeln ermächtigen, daß nicht durch den Erfolg das bisherige Gleichgewicht gestört werde, indem durch freundschaftliche Interposition der Zweck oder die Grenze der Unternehmung bestimmt wird, oder indem man durch Defensivbündnisse mit anderen ein Gegengewicht zu bilden sucht, oder sich

selbst zum Kriege rüstet, um seine eigenen und die gemeinsamen Rechte aller Staaten im Falle der Verletzung aufrecht zu erhalten (la paix armée)[5]). Daß der deutlich ausgesprochene Zweck der Gründung einer Universalherrschaft Kriegserklärung gegen Alle sei, ward schon oben § 30 a. E. bemerkt.

[1]) So hatte der Deutsche Bund ein Interventionsrecht in den inneren Angelegenheiten der Einzelstaaten, so weit dadurch die wesentlichen Zwecke des Bundes und übernommene Garantieen berührt wurden.

[2]) [G. Diese Behauptung ist bedenklich elastisch und würde manche ungerechtfertigte Intervention der Zeit der heil. Allianz rechtfertigen, es muß jedenfalls eine Bedrohung der Interessen anderer Staaten vorliegen, wie dies z. B. durch den Griechischen Aufstand der Fall war. Die Behauptung Vattel's, daß überhaupt jeder Staat in einem Bürgerkrieg berechtigt sei, der Partei beizustehen, die er im Recht glaube, ist anarchisch und treffend von Halleck widerlegt (ch. 3). Die Anerkennung einer Partei als kriegführende Macht, die Calvo hierbei behandelt (S. 68) gehört nicht hierher, sondern in's Kriegsrecht.]

[3]) Man vergleiche unten den Abschnitt von den Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen.

[4]) J. J. Moser, Vers. VI, 398. F. C. v. Moser, vom Rechte eines Souveräns, den anderen zur Rede zu stellen. Kleine Schr. VI, 287. Günther I, 293. Dort finden sich Beispiele aus der Praxis des vorigen Jahrhunderts. Auch die neueste Zeit hat dergleichen.

[5]) Die Staatspraxis ist, anstatt sich mit bloßen Interpositionen oder Sicherungsmitteln zu begnügen, oft zu wirklicher Intervention geschritten. Verhandlungen über die große Frage haben unter anderen die Französischen Staatsumwälzungen, die Congresse von Troppau, Laibach und Verona, die Belgische Angelegenheit mit sich geführt. Aber es hat dabei nicht an Meinungsverschiedenheiten gefehlt. Man vgl. Wheaton, Intern. Law. II, 1, 4. Heiberg und v. Rotteck a. a. O. Pando, Derecho intern. p. 74.

46. Sofern es sich nicht von schon drohenden Rechtsverletzungen oder Gefahren handelt, kann selbst die schreiendste Ungerechtigkeit, welche in einem Staate begangen wird, keinen anderen zu einem eigenwilligen Einschreiten gegen den ersteren berechtigen; denn kein Staat ist zum Richter des anderen gesetzt. Indessen gebietet und rechtfertigt die moralische Pflicht den Versuch gütlicher Intercession zur Abwendung der Ungerechtigkeit, und wenn dennoch dabei beharrt werden sollte, wenn vorzüglich eine Gewaltherrschaft alles Recht mit Füßen tritt, die völlige Abbrechung jeder Verbindung.

Eine weitere Befugniß, nämlich zu einer thatlichen Cooperation

eröffnet sich, wenn in einem Staate ein innerer Krieg wirklich ausgebrochen ist und ein anderer Staat von dem im Recht befindlichen aber widerrechtlich bedrängten Theile um Hilfe angerufen wird. Es ist schon das Recht jedes einzelnen Menschen, dem widerrechtlich Gekränkten zu seiner und seines Rechtes Erhaltung beizustehen; es muß auch das Recht der Staaten sein[1]). Der Gebrauch darf freilich kein leichtsinniger sein; denn das Urtheil über Recht und Unrecht im einzelnen Fall kann leicht trügen; die Hilfeleistung nimmt zugleich Leben und Vermögen der Unterthanen in Anspruch; es kann die Gefahr und der schlimmste Erfolg auf den Hilfeleistenden selbst zurückfallen. Unter allen Umständen muß die Cooperation in den natürlichen Schranken des Accessorischen bleiben; sie kann nicht aufgedrungen werden, nicht weiter gehen als der Wille der Hauptpartei und muß aufhören, wenn diese selbst nicht mehr existirt oder sich unterwirft.

Nach diesen Grundsätzen entscheidet sich unter Anderem, in wie fern eine Einmischung in Religionsangelegenheiten eines fremden Staates, namentlich bei religiösen Verfolgungen und Maßregeln der Intoleranz zulässig sei[2]). Eben darauf beruhte die Intervention für Griechenland und die Rechtmäßigkeit der Schlacht von Navarin.

[1]) Vattel a. a. O. § 56. Jo. Guil. Marckart, de jure atque obligatione gentium succurrendi injuste oppressis. Harderov. 1748. S. auch oben § 30.

[2]) Erörterungen hierher bei Vattel a. a. O. § 58—62. Schmelzing § 190.

Specialrechte einzelner Staaten unter einander.

47. Die Befugnisse, welche ein Staat an den anderen, außer den allgemeinen völkerrechtlichen (§ 26) durch giltige Titel (§ 12) erwerben kann, sind theils schon bei Gelegenheit der allgemeinen Rechte der Staaten vorgekommen, theils werden sie noch fernerhin im Sachen-, Obligationen- und Actionenrechte ihre Stelle finden. Ein gemeinsames, gesetzliches Erbrecht besteht an sich nicht unter den Europäischen Staaten. Wohl aber kann durch Verträge Einer Staatsgewalt die Succession in die Rechte der Anderen auf einen gewissen Fall zugesichert und eröffnet werden. Im Mittelalter waren dergleichen vertragsmäßige Beerbungen nichts seltenes[1]) und auch noch in der Folge werden manche Erbverträge aus älterer Zeit ihre

Wirksamkeit unter Deutschen Staaten äußern können.[2]). Ihre Giltigkeit ist nach der Zeit ihrer Entstehung zu beurtheilen; ihre Wirksamkeit aber vielleicht in einzelnen Fällen durch neuere Staatsumwälzungen unmöglich gemacht.

[1]) So kam im Jahre 1032 das Königreich Burgund (Arelat) an das Deutsche Reich auf Grund eines Erbvertrages von 1016 und 1018. Mascov., de regni Burgund. ortu etc. I, § 10.

[2]) Hierdurch ist jedoch nicht sowohl den Staaten, als vielmehr den regierenden Familien ein Erbrecht ertheilt. Im Allgemeinen bezeichnet die Deutsche Staatssprache dergleichen Erbverträge durch Erbeinungen (uniones hereditariae), einzelne derselben durch Erbverbrüderungen (confraternitates hereditariae), womit die Annahme des Brudernamens, auch wohl die Vereinigung der beiderseitigen Besitzungen zu einem Gesammteigenthum mit eventueller Huldigungspflicht der Unterthanen verbunden war. Man s. Günther II, 106 und Beseler, Vergabungen I, 215 ff.; II, 3, 90. Ueber die noch möglichen Anwartschaften aus solchen Verträgen s. Heinrich Gottlieb Reichard, Monarchie, Landstände und Bundesverfassung in Deutschland. Leipz. 1836. S. 149. 150. Vgl. auch Wiener Congr.-A. 99.

Zweite Abtheilung.

Die Souveräne, ihre persönlichen und Familien-Verhältnisse.

48. Die zweite Kategorie der völkerrechtlichen Personen bilden die Souveräne der Staaten, ihre Familien und unmittelbaren Vertreter[1]). Souverän ist die physische und moralische Person, welche die gesammte Staatsgewalt in ihren verschiedenen Verzweigungen vereinigt, und insofern ein wesentlicher Theil des wirklichen Staates. Auch sein Recht heißt Souveränetät mit einer zweifachen Wirksamkeit, im Innern und außerhalb des eigenen Staates. Sie ist entweder eine volle, unbeschränkte Souveränetät, wie in der absoluten Monarchie, oder eine verfassungsmäßig beschränkte (constitutionelle), oder auch äußerlich nur eine Halbsouveränetät. In Hinsicht auf den Inhaber ist sie ferner entweder eine solitarische, im Alleinbesitz eines Einzigen befindlich, oder sie ist ein gemeinsames Recht Mehrerer, die zu seiner Ausübung entweder

gleichmäßig in Collegialweise, oder in gewissen Verhältnissen concurriren[2]), oder auch wohl jeder es solidarisch auszuüben haben[3]).

[1]) [G. Dies ist zu bestreiten, eben weil der Souverän nur ein Theil des Staates ist, kann er nur Vertreter desselben, nie selbst völkerrechtliches Subject sein, dies ist der Staat allein.]

[2]) Verhältnisse dieser Art sind selten. Als Beispiel können dienen: die alten Deutschen Ganerbschaften und noch jetzt hin und wieder bestehenden Condominate (s. § 65); die gemeinsame Regierung mancher Deutschen Fürstenhäuser für gewisse Angelegenheiten, z. B. der Mecklenburgischen, so wie Herzoglich-Sächsischen Linien, die jüngere Linie Reuß, in einzelnen Beziehungen auch das Haus Lippe. Man s. Klüber, öffentl. R. des teutschen B. § 81. Heffter, Beitr. zum Staats- und Fürstenr. S. 311. In Republiken sind noch größere Verschränkungen der Organe der Staatsgewalt bemerkbar, [G. deren Verhältnisse weit wichtiger sind, in der aristokratischen liegt die Souveränetät in einer bestimmten Corporation, in der demokratischen im ganzen Volke wie in den Verein. Staaten und der Schweiz.]

[3]) Letzteres kann der Fall sein bei der unbedingten Annahme eines Mitregenten (darüber schon J. J. Moser, Staatsr. XXIV, 236), ohne daß der Hauptregent auf fortgesetzte Mitregierung verzichtet; bei einer Consularregierung ohne Vertheilung der Functionen. Hier gilt der Grundsatz 1. 25. D. ad municip.: „Magistratus (plures) cum *unum* magistratum administrent, etiam unius hominis vicem sustinent.“ S. auch Hert, de plurib. hominib. personam unam sustinentib. in Comm. et Op. III, p. 61. Bis zur Perfection eines Regierungsactes hat dann jeder Mitberechtigte ein Recht der Intercession und des Veto.

Erwerb der Souveränetät im Allgemeinen.

49. Die Erlangung der Souveränetät ist eine legitime, wenn sie ohne Verletzung eines, bis dahin giltig gewesenen rechtlichen Zustandes und ohne Widerspruch der daran Betheiligten erfolgt ist; sie ist eine illegitime, usurpirte, wenn sie mit Verletzung früherer Rechte geschah; sie kann aber durch Zustimmung oder gänzliches Erlöschen der früheren Berechtigten eine legitime werden[1]). Wo und so lange die Erwerbung, im Besonderen die Legitimität derselben bestritten wird, vertritt die Thatsache des Souveränetäts**besitzes** auch das **Recht** dazu, und zwar nicht allein für den eigenen Staat, so weit er jenem Besitz thatsächlich unterworfen ist, sondern auch für auswärtige Staaten, hinsichtlich ihrer Rechtsverhältnisse zu jenem. Auch die illegitime factische Souveränetät setzt den bisherigen Staat fort, vertritt ihn und erzeugt ihm Rechte und Verbindlichkeiten für die

Zukunft[2]), unbeschadet des Postliminium des legitimen Souveräns. Freilich hat der nicht legitime Souverän gegen fremde Staaten keinen rechtlichen Anspruch auf Anerkennung als legitime Macht und auf die damit verbundenen Befugnisse, oder auf Herstellung und Unterhaltung einer förmlichen völkerrechtlichen Verbindung; andererseits aber kann auch der legitime Souverän bei einer derartigen Wendung der Verhältnisse den übrigen Staaten alle Vortheile eines gegenseitigen Verkehres mit dem Usurpator nicht untersagen.

Unter allen Umständen gebietet Völkerrecht und Politik, so lange der Streit über die Souveränetät in einem Staate dauert, Beobachtung der strengsten Neutralität von Seiten anderer Staaten; in wie fern aber dabei ein Interventions- oder Cooperationsrecht begründet sein könne, beurtheilt sich nach den schon zuvor (§ 44 f.) dargelegten Grundsätzen. Ein Entscheidungsrecht steht an sich anderen Staaten nicht zu. Sie selbst können jedoch ihrerseits während des Souveränetätsstreites nach eigenem rechtlichen Ermessen hinsichtlich der mehreren Prätendenten handeln, ohne daß die Begünstigung des Einen vor dem Anderen als Rechtsverletzung zugerechnet werden mag. Erst mit Eintritt eines bestimmten Besitzstandes sind sie thatsächlich bei Verhandlung von Staatsinteressen an den Besitzer gewiesen, ohne daß der Gegenprätendent hierin eine Beleidigung finden, oder auch seinem Rechte dadurch präjudicirt werden kann[3]).

[1]) Auf diese einfachen Sätze läßt sich die Frage von der Legitimität oder Illegitimität der Souveräne vor dem Tribunal des Rechtes zurückführen. Vgl. übrigens unten, Buch II. im Kriegsrecht, Tit. 4 über die Usurpationen. Desgl. Zöpfl, Deutsches Staatsrecht § 201 ff. Eine ausführliche Erörterung enthält die Schrift von P. Friedr. Brockhaus, das Legitimitätsprincip. Leipz. 1868.

[G. Man kann schwerlich behaupten, daß gänzliches Erlöschen der ursprünglich Berechtigten erforderlich ist, um eine formell usurpirte Souveränetät zu legitimiren, so kann man doch nicht sagen, daß das von allen Mächten anerkannte Haus Hannover in England erst mit dem Tode des letzten Stuart legitim wurde.]

[2]) Denn es ist noch immer derselbe Staat. § 24. Für Großbritannien ist das Princip ausgesprochen in einer Parlamentsacte (2 Henry VII), nämlich im Wesentlichen dahin, that he, who is *actually* King, whether by election or by descent, yet being once King, all acts done by him as King, are lawful and justifiable, as by any King; [G. niemand focht nach der Restauration die Gültigkeit der von Cromwell geübten Souveränetätsakte an sich an, das von dem Usurpator Gambetta geschlossene Morgan-Anlehen ward anerkannt. Der Kurfürst von

Hessen, welcher 1815 nach seiner Rückkehr die Giltigkeit der Regierungsakte der Zwischenherrschaft anfocht, wurde genöthigt hiervon abzusehen.]

[3] S. schon oben § 23 und Günther II, 421. Vattel II, 12, 198. Moser, Verf. I, 185 f. [G. Die conforme Praxis des Römischen Stuhles erhellet aus der Bulle Gregor's XVI. von 1831, welche es als Bedürfniß und alten Gebrauch der Kirche erklärt, daß dieselbe mit denen verhandle „qui actu summa rerum potiuntur," sich aber zugleich dagegen verwahrt, daß darin eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit der betreffenden Gewalthaber liege. Vgl. ferner die Depesche Bismarck's an J. Favre v. 16. Jan. 1871, welche für die völkerrechtliche Anerkennung des Gouvernement de la défense nationale die Anerkennung der französischen Nation forderte.]

Erwerbungsarten.

50. Die Souveränetät oder Hoheitsgewalt über einen Staat ist keine substanzielle Macht, welche an und für sich einem Gliede der Staatsgemeinde oder dieser selbst in ihrem Ganzen beiwohnt[1]); sie ist eine Gewalt, deren organische Erscheinung und Bedeutung das Product an Thatsachen und Willensacten ist, wodurch sie der Verfügung Einer oder mehrerer Personen in Gemeinschaft unterworfen wird. Ihre Erwerbung oder Constituirung gehört demnach theils dem inneren organischen Entwickelungsproceß des Staates an, der eben sowohl zu einer Souveränetät des Volkes wie zu einer dynastischen Herrschergewalt führen kann; theils unterliegt sie äußeren z. B. internationalen Einflüssen und kann sie besonders durch das Recht des Eroberers oder Siegers ganz unabhängig von dem Willen eines besiegten Volkes werden. Eben so ist die Vererblichkeit oder Nicht-Vererblichkeit der Staatsgewalt keine sich von selbst verstehende Sache, sondern abhängig von einem Constitutivgesetz, oder in dessen Ermangelung von dem gemeinsamen Willen, oder, wo auch dieser sich nicht geltend macht, von dem Willen des jeweiligen Machthabers und seinen wie der Seinigen Mitteln, sich dabei zu behaupten. Das Recht der Erbfolge kann demnach, wie in den Europäischen Staaten meist der Fall ist, entweder auf ein bestimmtes Geschlecht beschränkt sein (successio gentilitia), oder es können auch Dritte dazu berufen sein[2]). Letzteres versteht sich aber gleichfalls so wenig von selbst[3]), als in dem Begriff der Erblichkeit der Staatsgewalt an sich noch kein Eigenthum, d. h. ein freies Dispositionsrecht über Land und Leute, enthalten ist, wo nicht auch dieses erworben und festgehalten sein sollte[4]).

[1]) Auch die Souveränetät des Volkes ist, als Thatsache und nicht als bloße Idee aufgefaßt, nur eine Möglichkeit, eben so wie die dynastische Souveränetät.

[2]) Z. B. nach den Bayerischen, Hessischen und Sächsischen Verfassungs-Urkunden durch eine Erbverbrüderung (§ 47) und so auch nach einigen anderen Grundgesetzen.

[3]) Das Gegentheil hat von den deutschen Staaten Maurenbrecher, die Deutschen Fürsten und die Souveränetät. Frkf. 1839. S. 109 und 119 als Regel behauptet, ohne Zweifel gegen das historische Recht. So wurde hinsichts der Krone Frankreichs schon unter dem alten Regime eine von Maurenbrechers Lehre abweichende Ansicht aufgestellt und durchgesetzt, als Ludwig XIV. versucht hatte, seinen legitimirten außerehelichen Descendenten eine eventuelle Succession in die Krone zu verschaffen. Struvii Iurisprud. heroica t. IV. p. 544. sq. Die Erblichkeit einer Krone besteht zunächst nur darin, daß ein gewisses Geschlecht, und nur dieses herrsche.

[4]) Die älteren Publicisten deuteten die verschiedenen Möglichkeiten hierbei durch die Unterscheidung in regna usufructuaria und patrimonialia an. Groot, de J. B. I, 3, 11 f. Vgl. darüber Klüber, Völkerr. § 31.

Initiirung der Souveränetät.

51. Mit der thatsächlichen Erwerbung der inneren (staatsrechtlichen) Souveränetät tritt auch die Ausübung der internationalen Souveränetätsrechte in Kraft; es bedarf dazu keiner Anerkennung anderer Mächte; es genügt, daß die Erwerbung dem inneren (allgemeinen oder besonderen) Staatsrecht entspricht [1]). Jedoch ist es üblich, wiewohl nur nach politischer Convenienz, anderen Staaten und deren Vertretern Kenntniß von eingetretenen Regierungswechseln zu geben und die Fortdauer eines guten Vernehmens in Erwartung der Gegenseitigkeit zuzusichern [2]). Bei bestrittenem oder zweifelhaftem Recht, so wie bei neu erworbener, nicht schon angeerbter und versicherter Souveränetät, bewirbt man sich auch wohl um die ausdrückliche Anerkennung anderer Mächte [3]). Diese kann zwar nicht als eine rechtliche Verpflichtung, wohl aber als Bedingung eines internationalen Verkehres in Anspruch genommen werden [4]).

[1]) [G. Dies ist in dieser Allgemeinheit sicher nicht richtig. Man kann nur sagen, daß wenn die Erwerbung der Souveränetät sich unbestreitbar auf dem verfassungsmäßig vorgesehenen Wege vollzieht, die Anerkennung seitens anderer Staaten nicht geweigert werden kann, sehr leicht aber kann Streit darüber entstehen, ob die Erwerbung verfassungsmäßig vor sich gegangen. In keinem Falle aber genügt allein die thatsächliche Erwerbung der inneren Souveränetät,

die Conföderirten Staaten übten diese jahrelang auf ihrem Gebiete, ohne international unabhängig zu sein.]

[2]) Günther II, 430. Der Römische Stuhl betrachtete sonst die Abfertigung eigener Obedienzgesandtschaften von Seiten katholischer Regenten nach übernommener Regierung als Schuldigkeit. S. ebendas. Note e. Buder, de legationibus obedientiae. Jen. 1737. Ob noch jetzt? steht dahin.

[3]) Günther II, 432. [G. Die Anerkennung der Regierung ist dann für ihre Unterthanen, auch die Gerichte verbindlich.]

[4]) [G. So entzog Graf Cavour, als Mecklenburg, Bayern u. A. die Annahme von Urkunden weigerten, welche im Namen des Königs von Italien ausgestellt waren, den Consuln dieser Staaten in Italien das Exequatur.]

Zweifache Persönlichkeit des Souveräns.

52. Im Allgemeinen läßt sich in der Person eines Souveräns ein zweifacher rechtlicher Charakter unterscheiden, nämlich einerseits die staats- und damit verbundene völkerrechtliche Persönlichkeit, andererseits die privatrechtliche. Jedoch wird letztere allezeit bedingt durch die erstere und sie kann daher dieser nie präjudiciren[1]). So steht an sich nichts entgegen, daß der Souverän eines Staates auch Privatrechte erwerbe, ausübe und gegen sich ertheile; daß er als Privatperson Vasall eines Anderen sei, oder in Civil- und Militairdienste eines fremden Staates einführe[2]) oder auch selbst in einem Unterthansverhältniß zu jenem stehe und vermöge dessen ständische oder parlamentarische Rechte darin ausübe[3]). Unzulässig würde dergleichen sein: wenn entweder die Verfassung des einen oder anderen Staates sich dagegen erklärt; oder wenn die Ehre oder Würde des Souveräns durch ein solches Verhältniß gefährdet würde. — Bei eintretender Incompatibilität[4]) ist das eine Verhältniß aufzugeben oder wenigstens, so weit es möglich ist, zu suspendiren; allemal wird es dem Souverän zustehen, sich im Falle eines Conflictes ungehindert durch das etwaige Privatverhältniß auf seine persönliche Souveränetät zurückzuziehen.

[1]) Nach dem Satz, daß das öffentliche Recht allezeit dem Privatrecht vorgeht.

[2]) [G. So sind manche deutsche Fürsten preußische Generale.]

[3]) So war der regierende Bischof zu Osnabrück als Herzog von York 1787 Peer von Großbritannien und Mitglied des Oberhauses. Günther II, 271. Ein noch neueres Beispiel ist bekannt.

[4]) Eine solche hat auch das Englische Canzleigericht in einer Entscheidung vom 13. Januar 1844 in Klagesachen des Herzogs Carl von Braunschweig gegen den König von Hannover angenommen. Vgl. Calvo, § 509.

Völkerrechtliche Stellung der Souveräne.

53. Die Rechte der in einer bestimmten Person verkörperten Souveränetät sind im Verkehre der Staaten unter dem Princip der Gegenseitigkeit und Gleichheit diese:

I. Die unbeschränkte Vertretung ihrer Staaten gegen andere (ius repraesentationis omnimodae), soweit nicht durch einzelne Verfassungen besondere Grenzen gesetzt sind, dergestalt, daß außerdem jede durch das Organ des Souveräns abgegebene Erklärung als Erklärung des Staates selbst gilt, jede für den Staat erworbene Befugniß oder übernommene Verpflichtung auch für diesen selbst giltig ist[1]). Nur Personen und Rechte der Unterthanen stehen nicht unter der directen Vertretung der Souveräne, ausgenommen insofern sie nach dem allgemeinen oder besonderen Staatsrecht dem Staate zum Opfer gebracht werden müssen.

II. Anspruch auf Achtung als Herr oder doch höchster Repräsentant eines Staates, mithin als dessen oberstes Glied.

III. Vollkommene Pärschaft aller Souveräne und, falls ihr Recht erblich ist, Ebenbürtigkeit ihrer Familien mit einander, jedoch unbeschadet desjenigen Ranges, welchen der einzelne Staat nach dem Europäischen Ceremonialrecht und Rangreglement oder vertragsweise in der Reihe der übrigen, somit auch der Souverän unter den übrigen einnimmt (§§ 28. 41).

IV. Das Recht auf diejenigen Titel und Prädicate, welche nach dem staatlichen Herkommen dem Haupte eines gewissen Staates seiner Kategorie nach zustehen oder bisher unwidersprochen von ihm gebraucht worden sind.

Die herkömmlichen Prädicate sind:

bei dem Römischen Oberbischof: Sanctitas Sua[2]);
bei Königen oder Kaisern: der Majestätstitel[3]);
bei Großherzogen: Königliche Hoheit, Celsitudo regia, Altesse royale; ebenso früher bei dem Kurfürsten von Hessen[4]);
bei Herzogen[5]) und Fürsten: Durchlaucht, Durchlauchtigst, Serenitas, Altesse[6]) sérénissime, obwohl die Ersteren gegenwärtig auch in Deutschland das Prädicat „Hoheit" vorziehen[7]).

Unbestimmter sind die Titulaturen der Staaten- und Bundessysteme[8]). Einige Monarchen haben überdies noch besondere Ehrentitel in Betreff ihres kirchlichen Verhältnisses hergebracht[9]). Auch

gilt es als Ehrenrecht eines Monarchen, von sich in der Mehrheit „Wir von Gottes Gnaden“ zu sprechen[10]). Die nähere Anwendung lehrt die Ceremonialpraxis (vgl. Buch III.). Von Rangerhöhungen gilt das Obige (§ 31).

V. Das Recht auf Haltung eines Hofstaates[11]), theils zur Verherrlichung der höchsten Stellung, theils zum persönlichen Dienst für den Souverän und seine Familienglieder.

VI. Befreiung von jeder Art von Souveränetätsacten, insbesondere von der Gerichtsbarkeit eines fremden Staates[12]) während des friedlichen Aufenthaltes im dortigen Territorium (§ 54). Jedoch das Betreten und der Aufenthalt selbst können versagt[13]) und politische Sicherungsmittel ergriffen werden; auch unterliegt die privatrechtliche Persönlichkeit des Souveräns den Rechtsnormen des fremden Staates in Ansehung der demselben untergeordneten Privatverhältnisse, besonders hinsichtlich der im fremden Territorium liegenden Privatgüter und Erbschaften, desgleichen wegen der davon zu erfüllenden Privatverbindlichkeiten, sowie in Beziehung auf ein etwa bestehendes Vasallen- oder Dienstverhältniß oder Privatdomicil; jedoch kann die von der Privatpersönlichkeit untrennbare Person des Souveräns niemals selbst angegriffen oder gekränkt und irgend einem Act der richterlichen oder sonstigen executiven Gewalt unterworfen werden[14]); ja sogar eine freiwillige Unterwerfung des Souveräns unter eine fremde Gerichtsbarkeit könnte ohne Aufgebung der Souveränetät selbst keine derartige Wirkung haben, weil der Würde des eigenen Staates zuwiderlaufend.

[1]) Grundsatz selbst des constitutionellen Staatsrechtes. So in Großbritannien, Frankreich, wie ausdrücklich nach Deutschen Verfassungen; z. B. Württemb. Verf.-Urk. § 85. Braunschw. § 7. Altenb. § 6 u. s. w. Die Verantwortlichkeit der Minister ist dabei freilich nicht ausgeschlossen, so wenig als die Mitwirkung der Stände bei der Ausführung.

[2]) Oder Sanctissimus Pater, vormals auch bei Bischöfen überhaupt gebräuchlich. Summus Pontifex schon seit dem dritten Jahrhundert. Papa seit dem fünften Jahrhundert; exclusiv seit Gregor VII. Richter-Dove, Lehrbuch des Kirchenr. § 110.

[3]) In älterer Zeit hatte diesen nur der Römische Kaiser. Seit dem 15. Jahrhundert war er dem König von Frankreich, dann auch den anderen Königen gegeben; von dem Römischen Kaiser jedoch erst seit dem 18. Jahrhundert. Fr. C. v. Moser, kl. Schriften VI, 20. Dem Türkischen Kaiser (Padischah) ward das Prädicat Hoheit gegeben. Moser, Vers. I, 238. Jetzt ebenfalls Majestät.

4) Vgl. oben § 31.

5) Nur der Herzog von Savoyen verlangte und erhielt vormals das Prädicat Königliche Hoheit, wegen des Königreichs Cypern. Lettre touchant le titre d'Altesse roïale du Duc de Savoye. Cologne 1701. Der Herzog zu Holstein-Gottorp erhielt es 1736. Moser, Staatsr. IV, 193. Versuche I, 242.

6) Wegen dieses Prädicates überhaupt: Fr. C. v. Moser, kl. Schr. VII, 167 f. Heumann, Progr. de tit. Serenissimi. Goetting. 1726.

7) So haben die deutschen regierenden Herzoge von Sachsen, Anhalt, Braunschweig und Nassau das Prädikat „Hoheit" angenommen seit 1844. S. darüber Bundesbeschluß vom 16. August 1844 und „die Prädicatsfrage" (v. Wahlkampf). Gießen 1845. Neue, d. i. seit 1583 erst creirte, Fürsten erhielten sonst in Deutschland nur das Prädicat: Durchlauchtig-Hochgeboren. Klüber, Abh. I, 176. Martens, Völkerr. S. 329. Ausg. 3. Pernice, Quaest. Part. II, p. XV. Das ist jetzt außer Gebrauch.

8) Der Deutsche Bund hieß im diplomatischen Verkehr: La sérénissime Confédération Germanique, der Durchlauchtigste Deutsche Bund. Klüber, öffentl. R. § 144. Auch die Republiken Polen, ohne den König, Venedig und Genua erhielten vormals den Titel: Serenissima Respublica. Moser, Vers. I, 241.

9) Frankreich: Rex Christianissimus, oder Erstgeborener Sohn der Kirche; Spanien seit 1496: Rex Catholicus; England seit 1521: Defensor fidei; Polen: Rex Orthodoxus; Portugal seit 1748: Rex fidelissimus; Ungarn seit 1758: Rex Apostolicus. Vgl. J. C. Becman, Syntagm. dignitat. I, n. 2 und 3. Der Papst selbst nennt sich Servus Servorum Dei. Die Untergebenen dürfen dergleichen Bezeichnungen gegen ihr Oberhaupt nicht gebrauchen. Moser, verm. Schr. Abh. I, 63.

10) So zuerst die Bischöfe seit dem 4. Jahrhundert; später mit dem Zusatze et apostolicae Sedis gratia. Seit dem 10. Jahrhundert die weltlichen Fürsten. Pfeffinger, Vitr. illustr. I, 4, 9. Heumann, Progr. de tit. D. G. Allendorf 1727. B. Tilesii, Comment. de tit. N. D. G. Regiomont. 1751.

11) Diese Prärogative hängt mit dem Recht der Aemterverleihung und mit dem alten Fürstenherkommen zusammen. Im Mittelalter gab es nur einen Ministerial-, dann Feudalhofstaat. Der moderne ist vorzüglich aus dem Burgundischen und Französischen seit Louis XIV. hervorgegangen. Näheres über ihn in Fr. C. v. Moser, Hofrecht. 1754. C. E. v. Malortie, der Hofmarschall. Hannover 1842.

12) Par in Parem non habet imperium. Wegen der Verbrechen vergl. § 102.

13) So verfuhr Heinrich IV. von Frankreich gegen Carl Emanuel von Savoyen. d'Aubigné, Hist. univ. III, 5, 5. Vgl. übrigens Stephanus Cassius, de iure et iudice legator. II, 18. Pufendorf VIII, 4, 21. Bynkershoek, de iud. legat. III, 3.

14) Die drei von Zouch (de iure fec. II, 2, 6) angeführten Beispiele, nämlich das Verfahren von König Heinrich VII. gegen König Robert von Neapel (Clem. 2. De sent. et re iud., Herm. Conring, de finib. imp. germ. II, 22), von Carl von Anjou gegen Conradin und von Königin Elisabeth gegen Königin Maria beweisen nicht das Gegentheil, so wenig als die Unthaten des früheren

Mittelalters. Vgl. Bynkershoek, de iud. leg. III, §§ 16. 17. Richtig hat daher das Tribunal der Seine zu Paris am 16. April 1847 in Sachen Solon wider Mehemet Ali geurtheilt: „Attendu que selon les principes du droit des gens les tribunaux français n'ont pas juridiction sur les gouvernements étrangers à moins qu'il ne s'agisse d'une action à l'occasion d'un immeuble possédé par eux en France comme particuliers" etc. Gazette des tribun. du 17. Avril 1847. Wegen etwaiger fernerer Ausnahmen vgl. Bar, Intern. Privat- u. Strafr. § 130. Calvo, § 510.

Fortsetzung.

54. Betritt oder berührt ein Souverän ein fremdes Territorium, so findet das Gastrecht Anwendung, d. h. einmal das herkömmliche Ceremoniell des Empfanges und der Behandlung, gemäß dem Range des fremden Souveräns, falls dieser nicht etwa ausdrücklich oder stillschweigend durch Annahme eines Incognito[1]) oder eines Dienstverhältnisses darauf verzichtet, oder falls er nicht gegen den Willen der auswärtigen Staatsgewalt deren Gebiet betritt[2]); sodann das Recht der Exterritorialität sowohl für sich, wie für seine Begleiter und die zum persönlichen Bedarf gehörigen Sachen (§ 42). Als darin eingeschlossen gilt die Befreiung von allen persönlichen Abgaben an den fremden Staat; ja sogar eine häusliche Gerichtsbarkeit über seine Angehörigen, freilich aber bloß in demjenigen Umfange, in welchem er sie in seinem eigenen Staate selbst ausüben, oder durch außerordentlich Beauftragte ausüben lassen könnte; überdem wohl nur ausnahmsweise in dringenden Fällen, vorzüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit[3]). Ohne Zweifel gehört die Feststellung dieses Rechtes der Exterritorialität erst dem neueren Völkerrecht an. Im Mittelalter findet sich kein bestimmter derartiger Rechtsstand der Souveräne[4]); sogar die Doctrin hat ihn noch längere Zeit in Zweifel gezogen[5]). Folgerichtig fließt derselbe aus dem Princip der Gleichheit der Souveräne (§ 53). — Ein Recht des Asyls für dritte ist, wenigstens zugestandener Maßen, damit nicht verbunden.

[1]) Dabei Unterschied des strengen oder völligen Incognito und des einfachen Incognito unter fremdem Namen. J. J. Moser, Grds. d. V. in Friedensz. S. 128 f. Io. Chr. Dresler, de iurib. principis incognito peregrinantis odiosis. Martisb. 1730. Günther I, 478.

[2]) Daher vorläufige Anfragen.

[3]) Der Souverän eines Landes kann in einem auswärtigen Staate kein

größeres Recht über die Seinen oder in Verwaltung der Hoheitsrechte haben als daheim. Und da der Aufenthalt im fremden Staate von dessen Bewilligung abhängig ist, so kann dieser natürlich auch die Bedingungen stellen oder gegen die Ausübung einer ihm mißfälligen Gerichtsbarkeit interveniren, indem er augenblickliche Entfernung fordert, so Frankreich 1657 als die Exkönigin Christine von Schweden ihren Diener Monaldeschi tödten ließ.

[4]) Gefangennehmungen und verdrießliche Behandlungen fremder Fürsten waren im Mittelalter selbst ohne erklärten Krieg nichts seltenes. Ward, Enquiry I, 279. Pütter, Beiträge zur Völkerr.-Gesch. S. 115.

[5]) Z. B. selbst Cocceji, de fundata in territorio et plur. concurr. potestate II, § 12. Leibnitz, de iure supremat. cap. XXV. Aber s. Io. Tesmar, Tribunal principis peregrinantis. Marp. 1675. Stephan Cassius, de iure et iud. legator. II, 18. Bynkershoek, de iud. comp. leg. III, 3 sq. Franz Joach. Christ. v. Grape, Unters., ob der Souverän eines Staates der Souveränetät dessen unterworfen sei, wo er sich befindet? Frankf. Leipzig 1752 und so die Neueren. Unbestimmt noch Günther I, 480.

Völkerrechtliches Verhältniß der Familie des Souveräns.

55. Auch die Mitglieder der Familie eines Souveräns haben unbestritten in Erbmonarchieen einen approximativen Antheil an den Prärogativen des regierenden Familienhauptes. So theilt die Gemahlin desselben bei vollgültiger Ehe Rang und Titel [1]) und behält sie auch als Wittwe, wiewohl sie der Gemahlin des alsdann Regierenden in ceremonieller Hinsicht nachsteht [2]). Welche Rechte dem Gemahl einer Souveränin zustehen sollen, ist dagegen Verfassungssache eines jeden Staates [3]), sofern jener nicht selbst schon eine völkerrechtliche Stellung hat. Alle übrigen Mitglieder einer souveränen Familie führen durchgängig gewisse Titel und Prädicate, welche dieser Stellung entsprechen, gewöhnlich aber, wenigstens in Kaiserlichen und Königlichen Häusern, etwas geringer sind als die des Regierenden selbst, nämlich: die Prinzen und Prinzessinnen in Kaiserhäusern das Prädicat: *Kaiserliche Hoheit*; die Prinzen und Prinzessinnen in Königshäusern: *Königliche Hoheit*, so weit sie selbst schon von Kaisern und Königen abstammen, oder jene Prädicate besonders erworben haben; in Großherzoglichen Häusern und im Hessischen Kurhause: *Hoheit* mit der Modalität, daß in jenen dem präsumtiven Erbfolger aus der Descendenz des regierenden Großherzogs als Erbgroßherzog häufig schon das väterliche Prädicat: „Königliche Hoheit“ gegeben wird und gegeben werden darf [4]). — Alle Glieder herzoglicher und fürstlicher Familien von bereits fürstlicher Abkunft führen

das Prädicat: Durchlaucht, obgleich nunmehr (seit 1844) auch die Glieder Herzoglicher Familien, wenigstens die directen Nachkommen und präsumtiven Regierungsnachfolger, in den Besitz des Prädicates „Hoheit" gesetzt worden sind[5]). — Es erleidet auch die Führung dieser Prädicate dadurch keinen Abbruch, wenn schon den einzelnen Familiengliedern noch besondere, selbst geringere Titel beigelegt sein sollten, als die auf ihre Abstammung unmittelbar bezüglichen[6]). Die weiblichen Mitglieder behalten bei standesmäßigen Vermählungen ihre angestammten Titel und Prädicate und vereinigen sie mit denen des Gemahles, die höheren voranstellend[7]).

Alle Mitglieder souveräner Familien, soweit sie successionsfähig sind oder wenigstens mit diesen gleiche Herkunft haben, sind einander dem Stande nach gleich oder ebenbürtig, ohne daß jedoch hierdurch den einzelnen Staaten und souveränen Häusern ein Zwang auferlegt ist, bei dieser allgemeinen Grenze fürstlicher Ebenbürtigkeit in Betreff der davon abhängigen Rechtsverhältnisse stehen zu bleiben[8]); vielmehr entscheidet hierüber allein das besondere Staats- und Familienrecht. Sämmtliche Familienglieder[9]), selbst die Gemahlin[10]) des Regierenden, sind andererseits Unterthanen des Staats- und Familienoberhauptes. Die nähere Bestimmung ihrer Rechtsverhältnisse ist demnach auch nur von der verfassungsmäßigen Staatsgewalt oder der daneben bestehenden Familienverfassung und Autonomie abhängig, und jeder fremden Einmischung, außer im Wege der Intercession oder wegen verletzter eigener Rechte entzogen[11]).

Das Recht der Exterritorialität in fremden Staaten steht im Allgemeinen den Mitgliedern souveräner Familien als solchen nicht zu, wiewohl sie sich eines besonderen Gastceremoniells zu erfreuen haben und gewöhnlich auch den Thronfolgern eine besondere Aufmerksamkeit erwiesen, ja selbst Exterritorialität zugeschrieben und bewilligt wird[12]).

Einem wirklichen Mitregenten oder souveränen Reichsverweser gebühren mit Ausnahme der Titel gleiche Rechte wie dem eigentlichen Souverän selbst.

[1]) Moser, Verf. I, 316. Staatsr. XX, 352.

[2]) Klüber, öffentl. R. d. t. B. § 248. de Neum. in Wolffsfeld J. Princ. priv. t. II, tit. 29, § 361.

[3]) Verschiedenes darüber bei Schwertner, de matrimonio feminae imperantis

cum subdito. Lips. 1866. Palthenius, Diss. II. de marito reginae. Gryphisw. 1707. Moser, Verf. I, 314. J. J. Gurland, vom Gemahl einer Königin. Halle 1777. v. Steck, vom Gemahl einer Königin. Berlin 1777. [G. Streitigkeiten über den Rang des Prinzen Albert, ehe er zum Prince Consort erhoben war.]

4) S. das Aachener Congreßprotokoll v. 11. Oct. 1818 in den Anlagen.

5) So in den Herzogl. Sächsischen Häusern vermöge Hausbeschlusses vom 10. April 1844. Und dann ferner in anderen Herzoglichen Häusern. Von dritten Mächten ist dieses nicht, wenigstens nicht allgemein anerkannt. Vgl. wegen Preußen Ministerialverfügung vom 9. Januar 1845, in v. Kamptz, Jahrb. LXV, S. 126.

6) Die Sitte des Französischen und Britischen Königshauses ist bekannt. Auch in Deutschland ist es nichts Unerhörtes nachgeborenen Prinzen höhere Adelstitel zu geben. Eichhorn, R.-Gesch. II, § 301, not. c. Lünig, thes. iur. Comitum. p. 390. Huld. ab Eyben, de tit. nobilis. Giess. 1677. § 7. Pfeffinger, ad Vitriar. I, 17, 3, 6. p. 575. t. II.

7) Ludolf, de i. feminar. illustr. p. 28. Moser, Staatsr. XX, 353. Schmidt, Beitr. zur Gesch. d. Adels 42. 43. Cocceji, de L. morganat. III, 12. Genaueres noch bei Fr. C. v. Moser, Hofrecht I, 593.

8) Am strengsten hält die Linie der Ebenbürtigkeit das K. Russische Manifest vom 20. März 1820. Ueber die Sitte der einzelnen Europäischen regierenden Häuser vgl. die Hall. Allgem. Lit.-Zeit. von 1829, Mai Nr. 90 ff.

9) Vgl. Moser, Famil.-Staatsr. II, 338. 471. Klüber, öffentl. R. § 249.

10) Vormals sehr bestritten. Moser, Staatsr. XX, 388 ff. Struv., Ipr. heroic. II, 438. Hauptsächlich jedoch nur aus dem Standpunkte der Deutschen Reichsverfassung. Juristisch wird sich nach allgemeinen Grundsätzen nicht leicht das Gegentheil des obigen Satzes erweisen lassen. Sogar der Gemahl einer regierenden Dame wird, nach Verlegung seines Domiciles in das Reich derselben, ein Staatsunterthan, wenn ihm nicht sonst eine unabhängige Stellung zukommt.

11) Da das Familienband ein natürliches und sittliches ist, welches durch auswärtige Verheiratungen nicht verändert wird und worin zugleich Recht und Pflicht zu gegenseitiger Hilfe begründet ist, so kann ein regierendes Haus allerdings auch seinen auswärts verheirateten Gliedern bei ungerechter Behandlung im Auslande thätigen Beistand leisten. Vgl. v. Martens, Völkerr. § 170. Günther II, 401.

12) Allgemein zugestanden ist dies nicht! Schmelzing § 211.

Privatrechtliches Verhältniß der souveränen Familien.

56. In privatrechtlicher Beziehung sind zunächst die Mitglieder der souveränen Familie, außer dem regierenden Haupte selbst, dem allgemeinen Recht des Landes, sowie den einschlagenden Localrechten gleich anderen Unterthanen unterworfen, wofern nicht besondere Aus-

nahmen zu ihren Gunsten in den Gesetzen gemacht sind, oder ein eigenthümliches Familienrecht, wie dieses in Deutschland hergebracht ist, zu ihren Gunsten besteht[1]). Hinsichtlich des Souveräns ist zwar eine Unabhängigkeit von privatrechtlichen Gesetznormen insofern zu behaupten, als gegen seine Person niemals ein rechtlicher Zwang ausgeübt werden darf; nichts desto weniger aber ist[2]), wenn es sich um Ertheilung oder Erwerbung und Verfolgung reiner Privatrechte handelt, auch der Souverän an die unter Privatpersonen anwendbaren Rechtsnormen gebunden; er kann sich selbst davon nur dispensiren, so weit er einen Unterthan davon dispensiren könnte, nicht aber, wo dies der Rechtssitte des Staates schlechthin widersprechen würde[3]).

[1]) Es existirt hier sogar ein gemeinsames Privatfürstenrecht allerdings nun vielfach verschmolzen mit dem Landes-Staatsrecht. S. jetzt des Verfassers Sonderrechte d. vorm. reichsständischen Häuser. Berlin 1871.

[2]) Schon das Römische Recht, obgleich es den Satz an die Spitze stellt: Princeps legibus solutus est, erkennt doch an, daß es würdiger sei, sich im Privatverkehr den Gesetzen unterzuordnen. L. 23. D. de legat. 3. I. 4. C. de legib. § fin. J. quemadm. testam. infirm. Und so wird es durchgängig auch in der neueren Staatspraxis gehalten, wo nicht der augenblickliche Wille des Souveräns Gesetz ist. Denn es giebt in den neueren Staaten kein anderes Recht als das gesetzliche. Dahin hat es selbst in Großbritannien die Praxis gebracht, ungeachtet sonst die Maxime besteht: the King is not bound by any statute unless expressly named therein; und auch in unbeschränkt monarchischen germanischen Staaten ist es nicht anders. Die Unverletzbarkeit des Regierenden stellt sich lediglich allen Zwangsmaßregeln wider die Person entgegen.

[3]) Die Gesetze eines Staates sind eine Sitte; sie ziehen die Grenze des Erlaubten; das allgemein Unsittliche kann aber durch einseitigen Willen nicht sittlich, also auch kein Recht werden.

Verlust der persönlichen Souveränetät.

57. Die persönliche Souveränetät hört auf mit dem Erlöschen der Person[1]) und mit dem Verluste der Staatsgewalt, letzterenfalls für immer, sobald der Verlust auf einem legitimen staats- oder völkerrechtlichen Wege eingetreten ist; oder aber vorübergehend, mit dem Vorbehalt des Postliminium, wenn jener durch einen illegalen Zwang herbeigeführt wird, z. B. durch Usurpation[2]). Ob einem zurückgetretenen Souverän noch die früheren internationalen Rechte und Ehren verbleiben sollen, hängt lediglich von der Convenienz der

anderen Mächte ab[3]); einem bloß gehinderten kann sie wenigstens derjenige Staat nicht versagen, welcher ein Recht desselben auf Wiederherstellung ausdrücklich anerkennt, wofern nur noch eine Möglichkeit dazu in Aussicht gestellt werden kann.

Daß übrigens die Acte der Staatsgewalt eines früheren Herrschers, welche der Verfassung des regierten Staates entsprechen, regelmäßig auch für den Nachfolger verbindlich sind und von diesem nur widerrufen werden können, soweit sie für den Vorfahren selbst widerruflich waren, oder so weit sie einen erst der Regierungsperiode seines Nachfolgers angehörigen Act anticipirten, kann gewiß nach internationalem Recht in keinen Zweifel gezogen werden[4]).

[1]) Ein Verstorbener hat keine Rechte mehr, wohl aber haben die Lebenden, deren Angehöriger er war, ein Recht, sein Andenken in Ehren zu halten und zu vertheidigen. L. 1. § 4. 6. D. de iniur.

[2]) Sedes impedita. Hiervon Buch II, § 185 f.

[3]) Beispiele zurückgetretener Regenten, denen man noch Königliche Ehren erwies, waren Christine von Schweden 1654—1689, welche sogar noch das Recht der Exterritorialität mit eigener Gerichtsbarkeit in Frankreich in Anspruch nahm (Bynkershoek, de iud. legat. c. III, 4 u. 16 und Martens, N. Causes célèbr. t. II. Append. No. IV.), Stanislaus Lescinsky 1709—1766; mehr oder weniger König Carl IV. von Spanien seit 1808, König Gustav IV. von Schweden, König Ludwig von Holland.

[4]) Die Litteratur der Frage im weitesten Umfange s. bei Maurenbrecher, Staatsr. § 243b. und Zachariä, Staats- und Bundesr. § 58 (76). Zöpfl, d. St. R. § 266.

Dritte Abtheilung.

Die internationalen Rechtsverhältnisse der Privatpersonen.

I. Der Mensch und seine Rechte im Allgemeinen.

58. Nach Aristoteles ist der Mensch für die Gesellschaft und für den Staat geboren; gleichwohl befindet sich nicht jeder Einzelne stets unter der Herrschaft des Staates. Er kann auch existiren ohne Staat (?) und der Staat ist wieder nicht derselbe allenthalben; es

giebt große Verschiedenheiten in seiner Erscheinung; namentlich ist auch das darin herrschende Recht nicht überall dasselbe und für Alle.

Hätte nun schon der Mensch mit seiner Existenz gewisse angeborene Rechte, so müßte sie auch jeder Staat, weil er selbst eine Form des Menschengeschlechtes ist, als giltig anerkennen und achten, das Individuum gehöre zu ihm selbst, oder zu einem anderen, oder noch zu gar keinem Staat. Freilich aber ist das Dasein solcher Urrechte oder allgemeiner Menschenrechte bald geleugnet, bald in größerer und kleinerer Ausdehnung behauptet worden. Gewiß werden sie erst eine Wahrheit in und unter Staaten, deren Grundgesetz die Sittlichkeit ist.

Alle Rechte nun, welche nach der Sittlichkeit dem Individuum unabweislich zugestanden werden müssen, vereinigen sich in dem Begriffe der Freiheit, von ihrer äußeren Seite betrachtet. Der Mensch ist zum Menschen geboren, d. i. der menschlichen Natur und ihrem Entwicklungsgange gemäß physisch und sittlich zu existiren; der Staat, als Form des Menschengeschlechtes und für dasselbe, darf diese Existenz nicht stören oder unterdrücken; vielmehr hat er ihre freie Entwickelung durch Entfernung von Hindernissen zu befördern; gegen den überhaupt oder vorübergehend zur Freiheit, zu einem vernünftigen für sich selbst Handeln Unfähigen besteht sogar die Verpflichtung Aller, mithin auch des Staates, ihn mit den nothwendigsten Bedürfnissen zu unterstützen, zum vernünftigen Menschen zu erziehen, oder doch approximativ auf der Höhe und in der Verbindung sittlicher Menschen zu erhalten. Aber kein Mensch kann das Eigenthum eines Anderen, selbst nicht des Staates sein; kein sittlicher Staat sollte also Sclaverei dulden; auf keinen Fall ist er schuldig, die in anderen, obschon befreundeten Ländern bestehende Sclaverei in seiner Mitte gelten zu lassen. Ihm ist der Knecht ein freier Mensch[1]).

[1]) Daher der in den meisten christlichen Staaten erweislich angenommene Satz: die Luft macht frei. Vgl. Wheaton in der Revue étrang. et française Ordonn. V, 1, p. 1311; in Großbritannien zufolge der Praxis bei Phillimore I, p. 366; in Oesterreich laut Strafgesetzb. v. 1852 § 95; in Preußen laut Gesetzes vom 9. März 1857 (wegen des früheren Rechts vgl. von Hymmen, Beitr. VI, 296. A. L. R. II, 5, § 196 f). Ueber die allmähliche Abschaffung der Sclaverei s. Biot, L'abolition de l'esclavage ancien. Par. 1841. Augsb. Allgem. Ztg. 1847. Nr. 193. Beil. Eine neue Aera hat für die Abschaffung in Europäischen Colonieen, namentlich seit der Engl. Parl.-Acte 3. 4. Will. 4 c.

73, vom 1. August 1834 an, begonnen. Der Ausgang des Nordamerikanischen Bürgerkrieges hat den Sieg des abolitionistischen Systems vollendet. Der Höhepunkt der jetzigen Civilisation macht überflüssig, das Princip der Sclaverei noch zu bekämpfen. Kein Theil des Menschengeschlechtes hat eine Bestimmung dazu. Man vgl. Warnkönigs Bemerkungen in f. Rechtsphilosophie S. 295. Foelix, Revue étrangère. t. IV. et V. Esclavage et Traité des Nègres p. Agenor de Gasparin. Par. 1838. Phillimore I, 343. Wegen des Sclavenhandels f. oben § 33 a. E.

58a. Zergliedert man den Inhalt der menschlichen Freiheit, d. i. der vernünftigen Existenz des Individuums, so lassen sich folgende Einzelrechte darin erkennen:

Erstens: Freie Wahl des Ortes der Existenz. Kein Mensch ist zur Scholle eines bestimmten Staates unabänderlich geboren. Das gemeinsame Vaterland ist die Erde; der Einzelne muß überall seine Heimat aufschlagen können, wo er sich am meisten in seiner Freiheit zu bewegen vermag; ja es kann Pflicht sein, sich nach einer anderen Stelle der Erde zu begeben, um seine Freiheit zu retten. Das Recht der Auswanderung ist also ein unentziehbares; nur frei übernommene oder verschuldete Verpflichtungen können es beschränken[1]); nur moralische, nicht äußere Bande machen ein Land zum Vaterlande[2]).

Zweitens: Erhaltung, Vertheidigung und Entwickelung der physischen Persönlichkeit; daher auch das Recht, sich die Natur für die Bedürfnisse des Lebens dienstbar zu machen, Eigenthum zu haben, es zu erhalten und zu erweitern in freiem Austausch mit anderen; ferner das Recht der Selbstfortpflanzung durch Ehe und Kinderzeugung; alles in den Schranken der Sittlichkeit.

Drittens: das Recht der geistigen Persönlichkeit, als Mensch auch geistig zu existiren und sich zu entwickeln; sich ein Wissen zu erwerben und im Verkehre mit anderen zu berichtigen; endlich auch ein religiöses Bewußtsein über das Verhältniß zur unsichtbaren Welt sich anzueignen und darnach zu leben.

Auf diesen Grundlagen ruhet das Recht des menschlichen Individuums[3]). Der Staat hat dem an sich bestehenden Rechtsstoff nur die Form zu geben, die Ordnung und richtigen Grenzen vorzuzeichnen und die Mittel zu seiner Realisirung zu gewähren. Damit fällt es aber allerdings in den Bereich der inneren Wirksamkeit jedes Einzelstaates. Es darf jedoch in einem völkerrechtlichen Ver-

bande, wie der Europäische ist, vorausgesetzt werden, daß kein Staat einem Menschen und namentlich den Unterthanen eines anderen Staates jeden rechtlichen Schutz ihrer Person oder Habe entziehen oder überhaupt irgend einen Menschen als völlig rechtlos behandeln werde, indem man sich im Gegenfalle einer christlich gesitteten Gemeinschaft unwürdig zeigen und davon ausschließen würde. In der That giebt es daher auch jetzt keinen Zustand rechtloser Nationalität, worin sich z. B. vormals die Zigeuner in vielen Europäischen Staaten befanden[4]. Nur Piraten gelten gewissermaßen als geächtet (§ 104). Sonst wird keinem Fremden der Schutz seiner Person und der Genuß der von keiner staatsbürgerlichen Eigenschaft abhängigen Privatrechte versagt (§ 60). Dies ist die Grundlage des sog. Fremdenrechts[5], oder internationalen Privatrechts[6].

[1]) Die zulässigen Beschränkungen s. § 59. Die ältere Staatstheorie und Praxis war bei dieser Frage sehr befangen. Schriften s. in v. Kamptz, Lit. § 122. Heutzutage besteht im Princip kein Zwiespalt. Selbst v. Haller erkannte es als ein fundamentales an. Vgl. Revue critique de législation t. VII. (1855) p. 478. Salom. Zachariä, 40 Bücher vom Staat. IV, 1, 258; auch Merlin, Répert. m. Souveraineté § 14.

[G. Es ist übrigens ungenau, wenn Bluntschli sagt (370), die Auswanderungsfreiheit sei von England erst 1870 anerkannt, sie ist es vielmehr bereits in der Magna Charta, nur war daselbst hinzugefügt „salva fide nostra“ und nur dies Princip der perpetual allegiance ward 1870 aufgehoben.]

[2]) [G. Läßt sich schwerlich behaupten, beides muß zusammen kommen.]

[3]) Etwas Anderes sind die politischen und staatsbürgerlichen Rechte der Einzelnen in den Staaten, welchen sie angehören. Für diese giebt es kein gleichförmiges, allenthalben giltiges Princip. Ihre Gestaltung und Veränderung ist Gegenstand der inneren Staatsordnung. In der französischen Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers, welche der Constitution vom 3. Septbr. 1791 voranging, wurden jene verschiedenen Rechte mit einander in Verbindung gebracht. S. darüber v. Gentz, Auserw. Schriften, herausg. Leipzig 1837 Bd. II. S. 31 ff.

[4]) Vgl. noch wegen Deutschland die R.-Pol.-O. von 1577, Tit. 28. 77 und R.-Absch. v. 1589, Tit. 22. Abegg, Untersuch. aus dem Gebiete der Strafrechts-Wissenschaft. 1830. S. 369.

[5]) Eine verdienstliche Ueberſicht des „Prakt. Europ. Fremdenrechtes“ hat Prof. Th. Pütter. Leipz. 1845. geliefert.

[6]) [G. Dies ist doch nicht internat. Privatrecht, sondern damit werden die § 37 behandelten Verhältnisse bezeichnet.]

II. Die Staatsangehörigen.

59. Die der Staatsgewalt eines bestimmten Staates unterworfenen Personen sind es entweder in jeder Beziehung (eigentliche Staatsangehörige oder Unterthanen), oder nur in gewisser Hinsicht.

Wirkliche Staatsangehörige oder Unterthanen sind nach völkerrechtlichen Grundsätzen, wovon sich nur Gesetzgebung und Praxis einzelner Staaten in einigen Punkten entfernt [1]),

die in einem Lande Domicilirten, d. h. jede selbständige Person, welche darin eine häusliche Einrichtung als Grundlage und Mittelpunkt ihrer Existenz hat (Landsassen im weitesten Sinne des Wortes) [2]), es seien nun Eingeborene oder Eingewanderte;

die in Militär-, Civil- oder Schiffsdiensten eines Landes ausschließlich und unbedingt stehenden Personen;

die Ehefrauen der Vorgenannten;

die Ehekinder eines inländischen Vaters oder die unehelichen Kinder einer solchen Mutter und deren fernere Descendenz, auch die im Auslande Geborenen [3]), so lange sie nicht anderwärts nach erlangter Selbstverfügung ein eigenes Domicil genommen haben [4]);

die Findlinge im Lande, wenn kein anderes Vaterland ermittelt wird.

Dem inneren Staatsrecht fällt die Bestimmung anheim, was für politische und staatsbürgerliche Unterschiede unter den vorbemerkten Classen stattfinden und ob auch noch Anderen außerdem die Unterthanenrechte zustehen, desgleichen, unter welchen Voraussetzungen die Unterthaneneigenschaft und Pflichten aufhören sollen. Jedoch kann damit den Befugnissen der übrigen Staaten nicht präjudicirt werden.

Nur in einzelnen Beziehungen sind außerdem der Territorialgewalt eines Staates unterworfen (subditi secundum quid):

auswärtige Unterthanen, welche im diesseitigen Staatsgebiet Grundbesitzungen oder andere Berechtigungen haben, rücksichtlich deren sie den inländischen Unterthanen gleich geachtet werden (Forense [5]) oder sujets mixtes à l'égard de propriétés);

Fremde, welche das diesseitige Staatsgebiet auf längere oder

kürzere Zeit betreten, ehemals Ellendige (Ausländige) Albini (von Albani, d. i. Schotten oder Engländer), französisch Aubains[6]) genannt[7]).

Veränderungen des einmal eingetretenen Unterthan-Verhältnisses werden nicht vermuthet, sondern bedürfen des Beweises.

[1]) S. vorzüglich Calvo, § 307 ff. Halleck, Chapt. 29. [G. Voran aber muß der Grundsatz gestellt werden, daß jeder Staat selbständig bestimmt, wie seine Staatsangehörigkeit erworben und verloren wird.]

[2]) Die constitutiven Elemente eines Domicils sind die allgemein rechtlich angenommenen; Corpus et animus, wie bei Besitz. L. 7 C. de incolis. [G. Eingeborene und Eingewanderte erschöpfen die Möglichkeit der Erwerbung eines Domicils nicht, die Einwohner einer abgetretenen Provinz werden vollbürtige Staatsangehörige. Andrerseits kann nicht zugegeben werden, daß das Domicil d. h. die häusliche, feste Niederlassung Staatsangehörigkeit verleiht, zahlreiche Gewerbtreibende haben in anderen Staaten ein geschäftliches Domicil, ohne ihren nationalen Staatsverband aufzugeben. Code civil § 17. Dicey, the law of domicil as a branch of the law of England. London 1879.]

[3]) Vattel I, 19. § 215. Wegen der auf Seeschiffen Geborenen vgl. § 78.

[4]) Wenigstens kann sie der elterliche Staat noch als seine Unterthanen behandeln. Großbritannien legte dem geborenen Briten sogar einen character indelebilis bei, [G. es behauptete, daß das Unterthan-Verhältniß unlösbar sei, ein britischer Unterthan möge einem fremden Souverän auf seine Gefahr Gehorsam schwören, England nehme ihn stets als Engländer in Anspruch. Daraus ergaben sich lebhafte Conflicte mit den Verein. St., aber erst 1870 gab England sein Princip auf.]

[5]) Forenses, foranei, cives qui foras habitant.

[6]) Jordan, im Staats-Lex. VI, 361.

[7]) Eine ausführliche Darstellung der einzelnen obigen Kategorieen s. bei Schilter, de iure peregrinor. in ej. Exercitatt. ad Digesta. Gaschon, Code des Aubains. Par. 1818. [G. Auf die Entwicklung der Staatsangehörigkeit, je nach Territorialprincip oder Abstammung ist H. nicht eingegangen, erst diese macht den gegenwärtigen Zustand verständlich, dessen Streitfragen nicht von H. berührt sind, vgl v. Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internat. Verkehr. (Hirth's Annalen 1875.)]

Politische Natur des Unterthan-Verhältnisses in Bezug auf völkerrechtliche Beziehungen.

59a. Das Unterthan-Verhältniß besteht wesentlich in der unbedingten Unterwerfung unter den Willen des Staates, dem man angehört und in der Erfüllung der einzelnen darin begründeten Verpflichtungen. Demgemäß und wegen der damit verbundenen Colli-

sionen kann man persönlicher Unterthan mehrerer Staaten zugleich (sujet mixte) nur durch Duldung derselben sein[1]). Jeder Staat kann eine derartige Duplicität verbieten, oder auch die Aufgebung des ausländischen Unterthan-Verhältnisses fordern oder in Wahl stellen.

So lange nun das Unterthan-Verhältniß besteht, kommen der heimatlichen Staatsgewalt folgende Befugnisse in internationaler Beziehung zu:

a. Die Befugniß, ja Verpflichtung, selbst den einzelnen Unterthan bei gerechten Ansprüchen an ausländische Staaten oder gegen deren Angehörige, so wie in seiner rechtmäßigen Vertheidigung gegen ausländische Angriffe auf völkerrechtlichem Wege zu unterstützen, auch seine Vertretung zu übernehmen und eine etwaige Rechtsverletzung zu beseitigen. (Ius protectionis civilis.)[2])

b. Jeder Staat kann seine im Auslande befindlichen Unterthanen nach seinem Ermessen zurückrufen (ius avocandi), ohne daß er jedoch zur Bewirkung der Rückkehr ein Vindicationsrecht gegen den ausländischen Staat oder in demselben hat, oder auf sonstige Unterstützung desselben hierbei Anspruch machen darf[3]).

c. Ein Unterthan bleibt auch noch im Auslande dem Heimatlande unterworfen, so lange er nicht von demselben entlassen ist. Der thatsächliche Eintritt in einen fremden Staat, selbst die Aufnahme in denselben schließt jene Abhängigkeit, so weit sie sich noch geltend machen läßt, nicht aus[4]). Den Unzuträglichkeiten hierbei kann nur durch Einvernehmen der Staaten unter einander vorgebeugt werden[5]), für dritte Staaten wird freilich in vorkommenden Fällen der letzte status quo maßgebend sein.

Auf ausländisches Grund-Eigenthum kann sich die Hoheitsgewalt des heimatlichen Staates nicht erstrecken[6]).

d. Kein Unterthan kann sich unter den Schutz einer fremden Macht begeben oder dieselbe als Richter gegen seinen vaterländischen Staat anrufen, wofern nicht ein solches Recht verfassungsmäßig bestehen sollte. Bloß freundschaftliche Intercessionen dürfen sich fremde Mächte für den auswärtigen Unterthan einer anderen erlauben[7]).

[1]) Zouch, de i. fecial. II, 2, 13 leugnete diesen Satz ganz und gar. Jedoch ist dies zu weit gegangen. Alles hängt von dem Willen der Einzelstaaten ab. Schon das Staatsrecht der alten Welt war hierin verschieden. Cic. pro Balb. 12. „Sed nos (Romani) non possumus et huius esse civitatis et cuiusvis

praeterea; *ceteris omnibus concessum est.*" Ueber die neuere Doctrin und Praxis s. Moser, Vers. VI, 52. Günther II, 326. Gaschon (Disc. prél.) p. 73. Phillimore IV, 46. Bar, Internat. Straf- u. Privatr. S. 84 ff.

[G. Wenn man auch nicht absolut leugnen kann, daß ein Staat den Unterthanen eines andern das Bürgerrecht verleihen kann, ohne die Aufgabe des angestammten Verhältnisses desselben zu verlangen, so ist dies doch eine Ausnahme, die sich auf ein verliehenes Ehrenbürgerrecht beschränken wird. Principiell hat sicher Zouch Recht, weil in der Unterthanenschaft die Treupflicht liegt, die man nicht gegen zwei verschiedene Staaten beobachten kann. (So auch Phillimore I, 378: as a general proposition a man can only have one allegiance.) Deshalb fordert stets der aufnehmende Staat Aufgabe des bisherigen Unterthan-Verhältnisses. Als 1848 Lord Brougham sich in Frankreich naturalisiren lassen wollte, schrieb ihm der damalige Justizminister Crémieux: „La France n'admet pas de partage, pour devenir français, il faut cesser d'être Anglais. Si la France vous adopte pour l'un des ses enfants, vous n'êtes plus Lord Brougham, vous devenez le citoyen Brougham."]

[2]) Vgl. Klüber, öffentl. R. § 173a. Phillimore II, 3. Die Anlässe und Mittel s. unten § 102. 110.

[G. Aus dem Wohnrecht des Staatsangehörigen folgt, daß der Staat dasselbe wohl beschränken, aber nie aufheben kann, die Verbannung wie sie in mehreren Fällen vom Code Nap. und durch das deutsche Kirchendienergesetz von 1874 statuirt wird, ist völkerrechtswidrig, denn in der Ausweisung liegt nothwendig die Zuweisung des Betreffenden nach einem anderen Staat, während kein Staat verpflichtet ist Fremde aufzunehmen. § 63. I. Englands Protest 1871 gegen die Zusendung von Communards. Deshalb auch die Vereinbarungen über die Heimatlosen, d. h. solche deren Staatsangehörigkeit bestritten ist, um den gegenseitigen Zuschub solcher zu vermeiden. Gothaer Convention v. 15. Juni 1851.]

[3]) Folgt aus dem allgemeinen Weltbürgerrecht (?). Daher braucht nicht einmal die Bekanntmachung der Avocatorien in einem fremden Lande gestattet zu werden. J. J. Moser, Nachbarl. Staatsr. 118. 687. Vgl. übrigens Desselben Versuch des V. R. VI, Cap. 4 u. 6. Gegen das Vindicationsrecht s. Günther II, 309 ff.

[4]) Theilweis abweichende Ansichten s. bei Bar, S. 84 ff. Unger, Oesterr. Privatr. 1856. S. 393. Bluntschli, Mod. V. R. Satz 370 ff. Ausführlich ist der Gegenstand erörtert in W. B. Lawrence, Commentaire sur Wheaton, III, p. 183.

[G. Das entgegengesetzte Princip, welches durch jedes ausdrückliche oder durch concludente Thatsachen bewiesene Eintreten in einen fremden Staatsverband die bisherige Staatsangehörigkeit aufhören läßt, bricht sich immer mehr Bahn. Der Code civil § 18 formulirt dies klar so: La qualité de Français se perd: 1) par la naturalisation acquise en pays étranger; 2) par l'acceptation non autorisée de fonctions publiques, conférées par un gouvernement étranger; 3) par tout établissement en pays étranger sans esprit de retour (wozu eben Handelsniederlassungen nicht gehören). Dies Princip haben angenommen: Italien, Belgien, Niederlande, Spanien, Portugal, Griechenland,

Rumänien, Türkei, Brasilien, Mexiko. Im Wesentlichen auch England durch Akte von 1870. (Cutler, the law of naturalisation as amended by the Naturalisation acts of 1870. London 1871.) Oesterreich, Rußland, Dänemark, Schweden-Norwegen gehen weiter und anerkennen bloße Auswanderung als Expatriation, fassen aber den Begriff derselben verschieden. Nur Deutschland behauptet noch die Fortdauer der Staatsangehörigkeit auch nach vollzogenem Uebertritt in einen fremden Staatsverband, so lange der Betreffende nicht daraus entlassen. Es hat dies Princip aus dem preuß. Gesetz von 1842 im Reichsgesetz von 1870 angenommen, wonach ohne Consens erst nach 10jähriger Abwesenheit die Präsumtion eintritt, daß der Betreffende sein Unterthan-Verhältniß aufgeben wollte, er muß also bei seiner Auswanderung willensfähig sein und die Präsumtion wird entkräftet, sobald er sich während dieser Frist als Deutscher gerirt. Bis Ablauf derselben behält er seine nationalen Rechte und Pflichten. Vgl. § 140 des R.-St.-G.-B. Die Verein. St. behaupteten, wie früher England, daß ein im Ausland naturalisirter Amerikaner nicht aufhöre ihr Bürger zu sein und erklärten doch durch Akte von 1790, daß jeder weiße Freie, der zwei Jahre in ihrem Gebiete gewohnt habe und seine frühere Nationalität ausdrücklich aufgebe, zum Bürgereid zugelassen werden solle. Eine Akte vom Juli 1868 sagt allerdings, daß die Expatriation nicht gehindert werden solle, aber nicht worin die Expatriation besteht; der Staatssekretair Fish erklärte 1873, eine solche bestehe, wenn der betreffende „permanently withdraws his person from the natural jurisdiction" (N. S. Dipl. Corr. 1873 p. 250) ob dies der Fall, sei individuell zu entscheiden.]

[5]) Nordamerikanische Verträge mit deutschen Staaten: Conventions regulating Nationality. 1868. Vgl. darüber Westlake, in der Rev. Internat. I, 102 ff.

[G. Diese Verträge machten allerdings langjährigen Streitigkeiten ein Ende, die daraus entstanden, daß die Verein. Staaten ihre naturalisirten Bürger zu schützen beanspruchten, auch wenn sie nicht von ihrem Heimatsstaat entlassen waren und in dessen Machtbereich kamen. Die Verträge erklären, daß ein fünfjähriger Aufenthalt, verbunden mit der Gewinnung des amerikanischen Bürgerrechts von Deutschland als Beweis der amerikanischen Staatsangehörigkeit angesehen werden soll. Aus diesen vereinzelt stehenden Verträgen aber ein allgemeines Princip zu construiren, wie Bluntschli (372) thut, ist durchaus willkürlich, um so mehr als diese Bestimmung lediglich ein Auskunftsmittel war den Streit zu beendigen. Eine rationelle Lösung ist dieselbe schon deshalb nicht, weil Amerika nicht das Gleiche anerkennt, sie liegt in der Annahme des französischen Grundsatzes.]

[6]) So können z. B. die auswärtigen Immobilien eines Unterthans von seinem heimatlichen Staat nicht besteuert werden. In der älteren Zeit wurde bei Vermögenssteuern dies nicht immer beachtet. Man s. den Deutschen R. A. von 1544 § 45. Mynsinger, Cent. obss. V, 22. Klock, de contribution. c. XIII. Natürlich könnte durch Verträge und Observanz unter einzelnen Staaten jenes ältere System noch Fortbestand erlangt haben.

[7]) Vgl. hierüber die schon zuvor angeführte Abh. Fr. C. v. Mosers, in s. kl. Schriften VI, 287. Günther, Völkerr. I, 280.

III. Rechtsverhältnisse der Ausländer überhaupt[1]).

60. Unterthanen eines Staates stehen an und für sich in keiner Abhängigkeit von fremder Staatsgewalt und können auch durch dieselbe keine politischen oder staatsbürgerlichen Rechte in ihrem eigenen oder einem dritten Staat ohne deren Zustimmung erwerben[2]).

Eine Abhängigkeit von fremden Staaten tritt freilich ein, wenn ein Ausländer in dem Bereiche derselben Rechte erwerben oder genießen will; insbesondere wegen seines dortigen Grundbesitzes (§ 61); endlich wenn er ein fremdes Staatsgebiet betritt (§ 62).

In Betreff des ersten Punktes steht es zwar in der Macht jedes Staates, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen den Ausländern ein rechtlicher Verkehr in seinem Bereich gestattet sein solle, vornehmlich auch sie von politischen und staatsbürgerlichen Befugnissen auszuschließen; es sollte jedoch, wenn sich ein Staat einmal dem Verkehr mit fremden Nationen öffnet, nie den Angehörigen derselben der Genuß des Privatrechtes (§ 59) auf gleichem Fuße mit den eigenen Unterthanen, bei völliger Gleichheit der Verhältnisse, versagt werden[3]) und eine Zurücksetzung derselben gegen die einheimischen Bürger nur dann Platz greifen, wenn die auswärtige Nation selbst ein System der Ungleichheit befolgt.

Von allem Grunde entblößt erscheint eine Gerichtsbarkeit über Ausländer, welche sich gar nicht einmal in dem Gebiete des fremden Staates befinden oder kein Vermögen daselbst besitzen, woran die dasselbe betreffenden Ansprüche in Vollzug gesetzt werden könnten,[4]) während kein Staat sein richterliches Amt einem Fremden wider einen anderen Fremden versagen sollte, wenn ein Anspruch des ersteren an den letzteren dadurch auf demselben Wege realisirt werden könnte, wie es gegen den eigenen Unterthan zuläßig sein würde[5]). Es kann endlich in Privat-Angelegenheiten ausländischer Unterthanen alsdann kein unbedingtes Entscheidungsrecht ausgeübt werden, wenn dabei ein internationales Rechtsverhältniß ihres heimatlichen Staates selbst in Frage kommt und dieser auf politischem Wege intervenirt, der Streit folglich aufhört, ein privatrechtlicher zu sein[6]).

In wiefern Verträge einer Staatsregierung mit auswärtigen Unterthanen nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen sind, wird unten (§ 82) erwogen werden.

¹) Vgl. Jordan, im Staats-Lex. VI, 360 f. und das bereits angeführte Pütter'sche Fremdenrecht.

²) Folgt aus der Unabhängigkeit der Staatsgewalten. S. schon oben § 35. S. 67. Note 1. Vgl. Günther, Völkerr. II, 262. 315. 323. v. Martens, Völkerr. § 85 ff. Schmelzing § 142. Daher haben auch Erfindungspatente eines Staates in einem anderen keine ausschließende Kraft. Foelix, Dr. internat. II. 9, 6.

³) Ueber den Grundsatz ist man gewiß längst im Allgemeinen einverstanden. Vgl. v. Martens, Völkerr. § 83. 93. Schmelzing § 132. 146. Es kann auch nach den heutigen Verhältnissen ein Unterschied zwischen nationalen und allgemeinen Civilrechten nicht mehr gemacht werden, wie zwischen ius civile und ius gentium der Römer, ausgenommen insofern verfassungsmäßig der Erwerb gewisser Rechte an eine bestimmte staatsbürgerliche Eigenschaft geknüpft ist. Die neuere Gesetzgebung ist durchgängig auf diesem Wege und nur in einzelnen Punkten noch bedenklich. Daß Fremde als Kläger Caution leisten müssen, ist eine durch die Verhältnisse gerechtfertigte Regel; daher auch die allgemeine Praxis derselben. Vgl. Foelix II, 2, 2, 1. Wenn dagegen Erbschaften und Vermächtnisse einem Fremden entweder ganz vorenthalten oder einem Abzugsgeld (ius detractus, traite foraine) unterworfen werden, so ist dies noch ein Rest vormaliger Befangenheit, dessen Beibehaltung dem Princip eines freien Verkehres der Nationen nicht mehr entspricht, daher auch schon die häufige, wiewohl noch nicht durchgängige Abschaffung jener Sitte durch ausdrückliche Verträge. [G. Drei der Verein. Staaten fordern für die Erwerbung von Grundbesitz Amerikanisches Bürgerrecht, neun andere die declaration of intention, auch in einigen Schweizer Cantonen bestehen noch Beschränkungen, in England seit 1870 nicht mehr.]

⁴) Gleichwohl ist in Frankreich dies System adoptirt durch Art. 14 des C. N. Es verstößt gegen das Princip: daß Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden soll; gegen das Princip: actor rei forum sequitur, und extra territorium ius dicenti impune non paretur. S. darüber und über das System anderer Staaten Foelix II, 2, 2, 3. Ueber das Verhalten der Deutschen Staaten dem Französischen bürgerlichen Gesetzb. Art. 14 gegenüber vgl. Kappler, jurist. Promptuar., W.: Ausländer. S. 88 f. Ausg. 2.

⁵) Auch hier befolgt die französische Rechtsbildung ein sehr abweichendes Princip von dem anderer Staaten. S. Foelix II, 2, 2, 2. Gerechtfertigt wird das Obige durch die weltbürgerliche Stellung des Individuums, welche zu keiner Zeit rechtlos gelassen werden kann. Nur sind principale Statusklagen unter Ausländern auszuschließen, weil der Status eines Menschen wesentlich den vaterländischen Staat betrifft und sich nur hier in Ausführung bringen läßt. Alle anderen Ansprüche an die Person hingegen sind beweglich und vollziehbar mit der Person. Wegen Immobiliarklagen ist kein Zweifel.

⁶) Zuerst kam dies in Frage zwischen Großbritannien und Preußen wegen der von Englischen Capern gegen Preußische Unterthanen gemachten Prisen. S. darüber Ch. de Martens, Causes célèbres. t. II, p. 1—88. Martens, Völkerrecht § 95. Klüber, Droit des gens. § 58.

Rechtsverhältniß der Forensen[1].

61. Forense Besitzer von Grundstücken oder denselben gleichgeachteten Real-Berechtigungen in einem anderen Staate werden diesem lediglich nur in Bezug auf jene Besitzungen unterworfen, insbesondere also

dem Gerichtsstande der gelegenen Sache, oder wenn es ein Lehen ist, auch der Lehengerichtsbarkeit;
der Besteuerung[2];
der Güter-Polizei.

Bloß zu den Eigenthümlichkeiten gewisser Staaten gehört es, daß an die Erwerbung gewisser Besitzungen oder eines Anrechtes daran die Bedingung der vollständigen persönlichen Unterwerfung, mittelst Leistung eines Unterthan-Eides, geknüpft ist (ein s. g. voller Landsassiat), so daß der Erwerber nunmehr auch für seine Person, versteht sich ohne seine im Auslande befindliche Familie und Vermögensbestandtheile, in ein Subjections-Verhältniß eintreten soll[3]. Weder der Heimatstaat eines solchen Forensen, noch auch ein dritter Staat, ist indessen verpflichtet, diesem Verhältniß eine gleiche Bedeutung mit dem wahren persönlichen Unterthan-Verhältnisse zuzugestehen; namentlich kann jener wegen Unverträglichkeit die Aufhebung einer solchen Duplicität in Wahl stellen[4]. Es ist eine Reliquie des Lehnswesens, zugespitzt durch Territorialismus.

[1]) Joh. Chr. Limbach, de forensib. Giess. 1869.

[2]) Nach neuerem Staatsrecht (vgl. § 59 c.) entschieden. S. Martens, Völkerr. § 88. Klüber, öffentl. R. § 407 h. und die Schriften in v. Kamptz, Lit. § 113.

[3]) C. H. Geisler, de landsassiatu. Marp. 1781 und Klüber a. a. O. § 269. 466 a. Unzweifelhaft äußert sich dasselbe in einer Unterwerfung des auswärtigen Landsassen unter die bürgerliche Rechtspflege in allen persönlichen Ansprüchen. Eichhorn, Deutsches Privatr. § 75. Wegen der Observanz in Sächsischen Ländern s. Emminghaus, Pandekten, S. 97.

[4]) Günther II, 426.

Rechtsverhältnisse der Fremden in einem auswärtigen Staatsgebiet.

62. In Bezug auf Fremde, welche ein anderes Staatsgebiet betreten wollen oder wirklich schon betreten, hängt es zuvörderst von der dortigen Staatsgewalt ab, ob und wie lange ihnen ein Aufent-

halt gestattet werden soll. Sie können aus Rücksichten des öffentlichen Wohles einzeln oder in Masse zurückgewiesen werden [1]), so weit man nicht durch Verträge gebunden ist, und kein Staat kann sich weigern, seine Staatsgenossen wieder bei sich aufzunehmen [2]). Nur die gänzliche Ausschließung einer Nation vom persönlichen Verkehr, oder die Zurückweisung Einzelner ohne allen Grund oder in kränkender Form würde in der Europäischen Staatengesellschaft als eine Beleidigung aufzufassen sein (§ 33) [3]).

Während des Aufenthaltes im fremden Territorium, er sei ausdrücklich gestattet oder erschlichen, treten, nächst dem schon in § 60 Bemerkten, folgende Grundsätze in Anwendung:

I. Alle Ausländer stehen unter dem Schutze der Staatsgewalt [4]), sind aber auch in Betreff ihres persönlichen Verhaltens an die Beobachtung der Criminal- und Polizeigesetze des Landes gebunden und der dortigen Strafgerichtsbarkeit unterworfen (§ 36); ebenso den Civilgesetzen des Landes, insofern sie darin Rechte erwerben oder ertheilen wollen, und der Civilgerichtsbarkeit, insofern daselbst die Erfüllung schon bestehender Rechtsansprüche von ihnen gefordert werden kann (§ 37. 39). Exterritorialität, Verträge und Herkommen begründen eine Ausnahme [5]); auch können den Fremden besondere Begünstigungen in Ansehung des Gerichtsstandes und der Procedur zugestanden werden [6]).

II. Weder der Finanz- noch Militärhoheit des fremden Staates wird der Ausländer gleich einem Inländer unterworfen. Sein dortiges bewegliches Vermögen und seine Person dürfen nur im Falle der höchsten Staatsnoth für die öffentlichen Bedürfnisse augenblicklich mit Vorbehalt künftiger Entschädigung mitbenutzt werden; doch muß er die auf einzelne zu seinem Bedarfe dienende Sachen oder auf gestattete staatsbürgerliche Befugnisse gelegten Abgaben entrichten [7]).

III. Der Ausländer behält seinen heimatlichen Civilstand (§ 27 f.). Sein öffentlicher Stand hat in dem fremden Staate keine rechtliche Geltung, weder zu seinem Vortheil noch zu seinem Nachtheil [8]), wofern er nicht für den vaterländischen Staat handelt (§ 34 I.); jedoch wird in ceremonieller Hinsicht nach der Staatenpraxis nicht leicht auswärtigen Rangverhältnissen die Anerkennung unter den einheimischen, ohne Beeinträchtigung der letzteren, versagt [9]).

IV. Weder der Person des Ausländers darf nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Wegzug versagt [10]), noch sein Vermögen

ihm oder seinen Erben vorenthalten werden. Alle entgegenstehenden Gebräuche, wie das ehemalige Pfälzische Wildfangrecht[11]) und das Heimfallsrecht bei Verlassenschaften der Fremden[12]), sind allmählich verschwunden oder wenigstens ihrem Verschwinden nahe.

[1]) S. schon oben § 33. Schmelzing § 168. Günther II, 219. 223. 314. Martens § 84. Schilter l. c. § 52. [G. Die Zurückweisung kann schon deshalb begründet sein, weil die Fremden keine genügende Subsistenzmittel haben, so besteht in den Verein. Staaten die Vorschrift, daß jeder Einwanderer gewissen Besitz oder doch genügende Arbeitskraft nachweisen muß.] Dem Alterthum waren allgemeine Fremdenvertreibungen (ξενηλασίαι) nicht fremd. [G. In neuerer Zeit kommen sie meist nur in Verbindung mit kriegerischen Maßregeln vor und auch da nur sehr selten. Die wohlbegründete Ausweisung aller Griechen 1869 nahm die Pforte auf Vorstellung der Mächte zurück. Die während des französischen Krieges erlassene Alien-Bill gab der englischen Regierung in Betreff auf Fremde nur die durch die französische revolutionäre Propaganda begründete discretionäre Gewalt.]

[2]) Nur sie förmlich zu übernehmen ist er nicht verpflichtet. Jedoch finden sich dieserhalb zahllose Verträge wegen der Vagabunden in gegenseitigem Interesse. S. besonders de Martens, Suppl. VIII, 282 u. f. ff. Ueber den Begriff eines Vagabunden Chr. Thomasius, de vagab. Lips. 1671. van Haesten, de vagabundis. Vltraj. 1773. Günther II, 259.

[3]) Auf bestimmte Regeln hat das Ausweisungsrecht aus dem Standpunkte principieller Verbindlichkeit zur Aufnahme jedes Fremden zurückzuführen gesucht Alex. Contostaulos, de iure expellendi peregrinos diss. Berol. 1849.

[4]) In der antiken Welt nicht unbedingt; aber im Mittelalter waren sie sogar regelmäßig rechtlos. Pütter, Beitr. 115. Wilda, Strafr. der Germanen 672. Neuere Gesetze entzogen wenigstens noch einzelnen Kategorieen der Fremden ihren Schutz, z. B. den Zigeunern (§ 59a. a. E.) Erst die neueste Zeit hat die weltbürgerliche Richtung eingehalten. S. schon Real, Sc. du gouv. IV, 7, 1, 1. Vattel II, 1, 19 f. 6, 17. Günther II, 344. und in Beziehung auf Handel und Gewerbe, Dr. Strauch, in Goldschm. Arch. f. Handelsr. XIII, 1 ff.

[5]) Wegen der fremden Kriegsschiffe vgl. das Seerecht im nächsten Abschnitt.

[6]) Beispiele: die Consulargerichtsbarkeit (Buch III.), das Gastrecht im deutschen Mittelalter (Pütter, Beitr. S. 148), der britische Grundsatz, daß ein Fremder nur durch ein Geschworenengericht, welches zur Hälfte aus Fremden (de medietate linguae) besteht, gerichtet werden soll, wenn er es verlangt.

[7]) Chausseegeld, Concessionsgeld, Patentsteuer, Wohnungssteuer, Stempel. [G. Consumtionssteuern, unter Umständen auch Einkommensteuer. Der Natur der Sache nach wird hier ein Unterschied gemacht zwischen bloßen Reisenden und solchen, die sich zum ständigen Gewerbebetrieb aufhalten. Von den ersteren kann niemals, von letzteren wohl Einquartierung und Dienst in der Miliz zur Erhaltung der Ordnung gefordert werden, aber nicht wirklicher Dienst im Heere, wodurch sie in den Fall kommen könnten, gegen ihr Vaterland zu kämpfen.

Für einen durch Krieg oder Aufstand erlittenen Schaden haben Fremde kein Recht auf Entschädigung durch den Aufenthaltsstaat. Englands Forderung gegen Neapel und Toscana 1848 abgewiesen, da sonst Fremde günstiger ständen als die Einheimischen. Ebenso bei dem Bombardement von Greytown 1857.] Martens, Völkerr. § 88. Schmelzing § 187. 188. Ueber den casus necessitatis s. Schilter l. c. § 46.

[8]) Z. B. leidet eine anderwärts verwirkte Ehrlosigkeit keine Uebertragung. S. darüber Christ. Thomasius, de existimatione, fama et infamia extra remp. Hal. 1709. Vgl. Halleck p. 175.

[9]) Vgl. Günther II, 315. v. Martens § 85. Schmelzing § 141. Klüber § 84. S. auch schon Vitriar. ill. Pfeff. III, 112. Pütter, Erört. des deutsch. Staats- und Fürstenr. I, S. 10.

[10]) Vgl. Martens § 91. Schmelzing § 179.

[11]) Moser, Nachb. Staatsr. 406. Günther II, 361. Jordan, im St.-L. VI, 368.

[12]) Das s. g. ius *albinagii*, droit d'Aubaine. S. die Lit. bei v. Kamptz § 121. Pütter, Beitr. 128. Schilter, Exerc. § 32. 39. Mittermaier, Grdss. des gem. Deutschen Privatr. 6. Ausg. § 106. Gebrandmarkt ward es in Frankreich, wo es allein bestehend geblieben war, schon durch Decret der Nationalversammlung vom 6. (18.) Aug. 1790; aufgehoben gegen andere Staaten, mit geringer Beschränkung, durch Gesetz vom 14. Juli 1819. Vgl. überhaupt W. B. Lawrence, Commentaire sur Wheaton t. III, p. 81.

Asylrecht und Recht der Auslieferungen.

63. Jeder Staat gewährt vermöge seiner Unabhängigkeit mit seinem Territorium nicht bloß den eigenen Unterthanen, sondern auch dem Fremden, der es betritt, ein natürliches Asyl gegen ausländische Verfolgungen. Ob die Staatsgewalt aber auch befugt und verpflichtet sei, es jederzeit zu gewähren, ob sie es nicht verweigern oder wieder aufheben, namentlich anderen Staaten flüchtige Verbrecher ausliefern dürfe, ja müsse, ist von jeher eine nicht ganz streitlose Frage gewesen[1]).

Nach ältestem Völkerrecht lieferte man den bei den Göttern des Landes um Schutz flehenden Fremdling niemals aus, wenn er anderwärtsher mit Schuld beladen kam; höchstens den Fremdling, welcher sich im Lande seines Aufenthaltes an einem Fremden vergangen hatte[2]); den eigenen Mitbürger wohl nur dann, wenn sein Verschulden gegen einen fremden Staat so groß war, daß er dessen Rache geopfert werden mußte[3]). Später schuf das Kirchenthum des Mittelalters zahllose Zufluchtstätten, übte dann aber selbst ein Gericht

aus[4]); unter den weltlichen Mächten galt keine Regel, nur der Wille des Stärkeren.

Die neuere Staatenpraxis ist vermöge der selbständigen Abschließung der Staaten zu folgenden Ergebnissen gelangt:

I. Kein Staat ist schuldig, flüchtige Fremde bei sich aufzunehmen[5]). Aber er darf ihnen aus Menschlichkeit Schutz und Aufenthalt gewähren, unter Beobachtung der im nachfolgenden § 63a. hervorzuhebenden Beschränkungen.

II. Kein Staat liefert der Regel nach seine eigenen Unterthanen aus[6]); auch ist kein Bedürfniß dazu vorhanden, wenn er selbst die Verbrechen seiner Unterthanen, welche sie im Auslande begehen, nicht straflos läßt (§ 34), es müßte denn das Verbrechen schon vor der Naturalisirung eines Fremden zum Unterthan von ihm begangen sein. Eher würden sich die Staaten, welche ein anderes System befolgen, in einzelnen Fällen zur Auslieferung eines Unterthans bewogen finden können, um keiner schreienden Straflosigkeit in ihrer Mitte Raum zu geben[7]).

III. Ob ein Ausländer ausgeliefert werden solle, ist lediglich eine Sache der Staaten-Conventionen, außerdem aber von dem Gewissen und dem politischen Ermessen des Zufluchtstaates abhängig. Er wird ausliefern, wenn ihm oder der ganzen menschlichen Gesellschaft an der Bestrafung eines Verbrechers gelegen sein muß, und sich keine Ungerechtigkeit des Staates, von welchem die Auslieferung verlangt wird, befürchten läßt. Aber es giebt keine unbedingte Rechtsverpflichtung zur Auslieferung[8]); so wenig als die Art des Verbrechens eine Ausnahme für oder gegen die Auslieferung begründet[9]).

IV. Der ordentliche Weg, um zu einer Auslieferung zu gelangen, ist der Weg der Requisition, worin Recht und Interesse an der Bestrafung dargelegt wird. Verlangen mehrere Staaten die Auslieferung desselben Individuums, so hat der Zufluchtstaat die freie Wahl unter ihnen, welche sich dafür entscheiden wird, wo das meiste allgemeine Interesse und die größeste Sicherheit für gerechte Behandlung gegeben ist; außerdem beachtet man auch wohl die Priorität der Requisition.

V. Ist der Auszuliefernde dem Zufluchtstaat selbst noch mit öffentlichen Verbindlichkeiten verhaftet, so braucht dieser ihn nicht eher zu entlassen, bevor jenen genügt ist[10]). Es kann aber auch die

Auslieferung mit Vorbehalt der Wiederablieferung oder unter sonstigen Bedingungen geschehen [11]).

VI. Die Entscheidung über Auslieferungen ist ein Gegenstand der hohen Polizei und gehört daher in der Regel der höchsten Verwaltungsinstanz an, wofern nicht ein- für allemal für gewisse Kategorieen schon untergeordneten Behörden ein Auftrag ertheilt ist [12]).

VII. Die Auslieferung erfolgt gewöhnlich an den Grenzen des Staatsgebietes an die auswärtige Behörde, gegen Erstattung der Kosten, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist. Man nimmt darüber eine Verhandlung auf und läßt sich Gegenseitigkeit versprechen, wofern diese nicht schon tractatenmäßig feststeht. Zur Durchführung durch ein drittes fremdes Gebiet gehört die Einwilligung der dortigen Staatsgewalt.

VIII. Der Ausgelieferte darf nur derjenigen Behandlung unterworfen werden, welche der Zweck der Requisition war oder von dem Ausliefernden zur Bedingung gemacht ist. Eine Ausdehnung auf andere Punkte würde das gegenseitige Asylrecht der Staaten und die bei jeder Auslieferung zu unterstellende völkerrechtliche Convention verletzen [13]).

IX. Hat sich ein Individuum in den Schutz einer exterritorialen Person geflüchtet, z. B. in deren Wohnung oder Carosse, so kann, weil in jenem Verhältniß kein Asylrecht begründet ist (§ 42), die Auslieferung nicht verweigert werden; jedoch ist auf eine den völkerrechtlichen Charakter des Exterritorialen schonende Weise zu verfahren [14]).

X. Kein Staat ist verbunden, eine ihm angebotene Auslieferung anzunehmen, wenn er sich nicht dazu verpflichtet hat [15]). Will der Zufluchtstaat sich eines ihm lästigen Fremden entledigen, so muß er denselben in das Gebiet seines Heimatstaates herüberversetzen, ohne daß diesem die Wiederannahme aufgedrungen werden kann.

Einige Staaten liefern niemals aus, wenn sie sich nicht durch Verträge gebunden haben, und gewähren in einzelnen Fällen höchstens einer fremden Regierung die Möglichkeit, sich der Person eines Verbrechers zu bemächtigen [16]).

[1]) Die neuesten Untersuchungen darüber s. in Provò-Kluit, de deditione profugor. Lugd. Bat. 1829. Nun aber ganz besonders Berner, Wirkungskr. d. Strafgesetzes. 1853. § 40—45 und Rob. v. Mohl, Revision der völkerrechtl. Lehre vom Asyle. Dazu A. Bulmerincq, das Asylrecht. Dorpat 1854. Die

neueste Staatenpraxis s. bei Foelix, Dr. intern. p. 578 (§ 608 s.) und dazu den Aufsatz von F. Hélie in der Revue de législat. et de jurisprud. par Wolowski, t. I, p. 220. Phillimore I, p. 437 s. Waymouth Gibbs, Extradition treaties. Lond. 1868. Billot traité de l'extradition. Paris 1874. Ferner: Bulletin de la société de législ. comparée. 1869. Mai p. 56. Ausführlich auch Calvo IX, § 374 ff. Die ältere Litteratur bei v. Kamptz § 111.

[2]) Hierzu hielt man wenigstens Repressalien erlaubt. Heffter, Athen. Ger.-Verf. S. 428.

[3]) Abegg, Untersuchungen der Strafrechtsw. S. 133. [G. In Rom war dies in älterer Zeit Regel, die Recuperatoren entschieden.]

[4]) Vgl. Walter, Kirchenrecht § 270. 345. Grimm, D. Rechts-Alterth. S. 886. [G. Noch in dem Auslieferungsvertrag zwischen Frankreich und Spanien von 1765 war ein Vorbehalt zu Gunsten des kirchlichen Asyls gemacht.]

[5]) Folgt schon aus § 62. Die entgegengesetzte Thesis, insonderheit bei politischen Flüchtlingen, ist bis jetzt nicht erwiesen und selbst vom Schweizerischen Bundesregiment wieder aufgegeben (25. Febr. 1851), nachdem es zwei Jahre früher die Aufnahme politischer Flüchtlinge den Cantons als Verpflichtung auferlegt hatte.

[6]) Ausdrücklich ist dies ausgesprochen D. St.-G.-B. § 9. Indirekt auch in Belgien, durch Gesetz vom 30. Dezember 1836.

[7]) In Frankreich war die Auslieferung eines Franzosen durch ein Kaiserliches Decret vom 23. Oct. 1811 nicht völlig ausgeschlossen. Aber die neuere Staatspraxis ist dagegen. Sie beruht auf dem Circular des Justizministers vom 5. Apr. 1841 mit mehreren sehr bemerkenswerthen Bestimmungen. Vgl. Foelix no. 573 s. (no. 611 u. 613 s.) Anders Großbritannien und Nordamerika.

[8]) Aeltere Publicisten haben öfters eine solche Verbindlichkeit behauptet, z. B. Groot, Vattel. Aber die neuere Doctrin ist überwiegend dagegen, wie die Praxis. Die andere extreme Ansicht, daß nie ausgeliefert werden dürfe, so z. B. von Pinheiro-Ferreira, hat sich bisher keinen Eingang verschaffen können.

[G. Widerspricht auch dem Princip der internationalen Gemeinschaft. Allerdings besteht nicht ohne Weiteres Auslieferungspflicht, allein selten entziehen sich heute noch Regierungen bei unbezweifelt vorliegenden gemeinen Verbrechen der Auslieferung, denn es ist ein gemeinsames internationales Interesse, daß kein Verbrechen unbestraft bleibe und das Asylrecht nicht mißbraucht werde. Treffend bemerkte Rouher 1866: „Le principe de l'extradition est le principe de la solidarité, de la sûreté réciproque des gouvernements et des peuples contre l'ubiquité du mal".]

[9]) Bei politischen Verbrechen wollte man in neuerer Zeit solche Ausnahmen in ganz entgegengesetzten Richtungen behaupten. Vgl. die Augsb. Allgemeine Zeitung 1824. Beil. Nr. 32 und andererseits das Journ. des débats vom 20. Febr. 1824 (Guizot), desgl. das angeführte Franz. Circular Nr. 2. Die neueste Vertragspraxis ist vorherrschend gegen die Auslieferung in solchen Fällen, da sich hier nicht selten die Besorgniß einer inadäquaten Bestrafung geltend macht. Tittmann, Strafrechtspfl. in völkerr. Beziehung. S. 27.

Kluit S. 79 f. S. auch Harder, die Auslieferung der vier polit. Flüchtlinge aus Hamburg an Großbritannien. Lpzg. 1857. Unter den Deutschen Bundesgliedern war allerdings die Auslieferung politischer Verbrecher Bundespflicht. Beschluß vom 18. Aug. 1830. Dazu kam eine allgemeine Vereinbarung des Bundes von 1853 in zehn Artikeln. Allein ein Gesetz des Norddeutschen Bundes (jetzt des Deutschen Reiches) vom 21. Juni 1869 hat sich wieder der allgemeineren Vertragspraxis angeschlossen. S. Endemann, die Rechtshilfe im Norddeutschen Bunde. S. 167.

[G. Die ältesten Auslieferungsverträge waren grade politischer Natur, so 1303 zwischen England und Frankreich, 1461 England und Flandern, 1661 Karl II. und Dänemark. Noch 1820 schloß die Schweiz mit Baden, 1828 mit Oesterreich Verträge über Auslieferung wegen Hochverrath und Aufruhr. Heute findet durchweg Auslieferung bei politischen Verbrechen, d. h. solchen, die auf politischen Beweggründen beruhen, nicht statt. Der Grund ist, daß der Thäter hier zwar unternimmt, seinen Willen eigenmächtig an die Stelle der competenten Organe zu setzen, aber nicht nothwendig damit einen gemeinen verbrecherischen Willen kundgiebt, es vielmehr für dritte Staaten zweifelhaft sein kann, ob die Bestrafung, welche ihn im Heimatsstaat erwartet, im internationalen Interesse ist. Schon die Strafe ist in den verschiedenen Staaten sehr verschieden, dazu üben die besonderen Zustände eines Staates und die Parteileidenschaften großen Einfluß. Nicht so einfach aber ist zu bestimmen, was im einzelnen Falle ein politisches Verbrechen ist, wenn z. B. gemeine Verbrechen aus politischen Motiven begangen werden. Hier fordert die Gerechtigkeit, daß die Auslieferung erfolge, wenn der requirirte Staat anerkennen muß, daß nach seinen Gesetzen ein gemeines Verbrechen vorliegt. Es ist widersinnig, einen Mörder auszuliefern, der einen Bürger getötet und die Auslieferung dessen zu weigern, der einen Souverän ermordet. Seit dem belgisch-französ. Vertrag vom 22. September 1856 ist in vielen Verträgen ausdrücklich vorgesehen, daß Mord, Vergiftung und Versuch dazu gegen einen Souverän oder ein Mitglied seiner Familie nicht als politische Verbrechen gelten. In dem Fall Hartmann begründete die französische Regierung ihre Weigerung der Auslieferung nicht darauf, daß sie keinen Auslieferungsvertrag mit Rußland habe, sondern daß die Identität Hartmanns nicht constatirt sei.]

[10]) Kluit p. 65.

[11]) [G. In den Auslieferungsverträgen wird durchweg die Bedingung gestellt, daß der Betreffende nicht für ein anderes Verbrechen verfolgt werde als das, weshalb die Auslieferung nachgesucht ist.]

[12]) Derselbe p. 113 f. Richterliche Cognition findet Statt in Großbritannien und Nordamerika. [G. Jetzt sehr allgemein, allerdings nicht in Frankreich, wo die politische Behörde allein entscheidet. Der requirirende Staat hat die Beweisdocumente beizubringen, welche nach den Gesetzen des requirirten Staates die Verhaftung rechtfertigen würden, wenn die strafbare Handlung dort begangen wäre. Die competente Behörde des letzteren erkennt dann, ob die Verhaftung und Auslieferung des Angeklagten statt haben soll. Einer summarischen Auslieferung ohne diplomatische Requisition unterliegen die desertirten Matrosen.]

[13]) Derselbe p. 87. Foelix p. 580. 586 (no. 609. 613[3], éd. 2). Contra eine Preußische Ober-Trib.-Entscheidung vom 10. Novbr. 1855 rücksichtlich eines an seinen Heimatstaat ausgelieferten Unterthans desselben.

[14]) Kluit p. 94, wo auch die schon vorgekommenen Beispiele angeführt sind. Vgl. de Martens, Manuel diplom. § 31. Dessen Causes célèbres. 1827. I, p. 326.

[15]) Kluit p. 91. Ein Vertrag der Art ward zwischen Rußland und Preußen am 25. Mai 1816 geschlossen.

[16]) So die Britische Praxis. Foelix p. 605 (no. 641 éd. 2). Die Verträge gehen nur auf wenige Arten von Verbrechen. Vgl. Phillimore I, 596 und Law of extradition by Clarke 1867. Besonders Calvo a. a. O.

[G. Dies hat sich sehr wesentlich geändert, die Zahl der namhaft gemachten Verbrechen ist stark erweitert. Als solche gelten durchweg Mord, Mordversuch, Totschlag, Brandstiftung, Notzucht, Kinderraub, Fälschung, Raub, Diebstahl, Einbruch, Unterschlagung, Betrug, betrügerischer Bankerott, Veruntreuung, Entführung, vorsätzliche Zerstörung eines Schiffes auf hoher See, Meuterei. Vgl. Extradition Act vom 9. Aug. 1870, first Schedule. Phillimore I, 605.]

63a. Will ein Staat Flüchtlingen und insonderheit politischen Flüchtlingen eine Freistätte gewähren, so kann solches gemäß den allgemeinen gesellschaftlichen Verpflichtungen wider andere befreundete Staaten nur unter der Bedingung geschehen, daß die Flüchtlinge ihren Aufenthalt nicht etwa zu feindlichen oder verbrecherischen Unternehmungen gegen ihren zeitherigen oder auch gegen einen dritten Staat benutzen. Die betreffende Regierung ist deshalb so berechtigt als verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche einer derartigen Gefahr vorbeugen. Sie kann besonders den Flüchtlingen den Aufenthalt in Grenzorten untersagen und ihnen vielmehr einen solchen im Inneren des Landes anweisen (Internirung). Sie darf nach Umständen, bei gefährlichen Symptomen, eine polizeiliche Ueberwachung einzelner Individuen anordnen; sie kann endlich gegen einzelne Subjecte zur Ausweisung schreiten. Kleinere Staaten, denen es an sonstigen Mitteln gebricht, werden allerdings nur das Letztere anwenden können. Andererseits muß es aber auch jeder Staatsregierung zustehen, bei einzelnen Subjecten mildere Maßregeln eintreten und sich an materiellen und moralischen Sicherheitsleistungen genügen zu lassen. Sie darf ihnen sogar Bürgerrecht oder Naturalisirung zu Theil werden lassen und sie dadurch ganz unter den Schutz, wie unter die Schärfe ihrer Gesetze stellen. Ueberhaupt kann hier positiv von einem anderen Staate nichts verlangt werden. Der Schutzstaat hat jedenfalls nur den billigen Reclamationen aus-

wärtiger Regierungen Gehör zu geben, sie zu prüfen und darnach seine Maßregeln zu ergreifen. Verantwortlich macht er sich erst dann, wenn er zu feindlichen Unternehmungen, Agitationen und Friedensstörungen der Flüchtlinge connivirt oder wohl gar dieselben begünstigt und dadurch befreundete Staaten in Unruhe bringt oder unterhält[1]).

[1]) Vgl. über diesen Gegenstand den sehr lehrreichen Aufsatz in G. Kühne, Europa. 1853. Nr. 95. 96. von Prof. Dr. v. B(uchholz). Er dient zur Rechtfertigung obiger Sätze. Wenn Großbritannien und Nordamerika hierin sich zur Zeit von dem übrigen Europa emancipirt haben, so beweiset solches noch nicht gegen die Richtigkeit der aufgestellten Thesen. Es hat Zeiten gegeben, wo die Englische Regierung ebenfalls wohl gegen das Verfahren anderer Staaten in Ansehung politischer Flüchtlinge reclamirt hat.

[G. Wie weit die vorliegende Pflicht gehen soll, hängt sehr von den Umständen ab, die Frage ist eine andere, wenn Flüchtlinge sich in einem Nachbarstaate und in großer Menge befinden, wie z. B. 1850 die Ungarn in der Türkei, als wenn nur einzelne Italiener oder Deutsche in London waren. Es kommt ferner darauf an, worin die Verletzung besteht, Oesterreich war berechtigt sich darüber zu beschweren, daß Mazzini mit falschen englischen Pässen nach Lugano reiste, um von dort aus in der Lombardei einen Aufstand anzuzetteln, unberechtigt dagegen war es, wenn Frankreich 1856 eine Beschränkung der belgischen Preßfreiheit verlangte, weil die französischen Flüchtlinge diese gegen das Kaiserthum brauchten. Das belgische Gesetz von 1868 kündigt das Asylrecht dem Flüchtling „qui par sa conduite compromet la tranquillité publique." Die Pflicht beschränkt sich darauf eine Verletzung des Asylrechtes zu hindern und eventuell zu strafen, welche der betreffende Staat als eine Verletzung der Rechtsordnung bei seinen eigenen Unterthanen anerkennen würde. Die Ausrede unzureichender Mittel dies zu hindern, ist unzulässig, nimmt er die Flüchtlinge auf, muß er sich auch die Mittel schaffen, dieselben in den Grenzen der Rechtsordnung zu halten.]

Zweiter Abschnitt.

Recht der Sachen.

Arten derselben.

64. Auch in völkerrechtlicher Hinsicht sind die Sachen, d. i. die Gegenstände der Rechte entweder körperliche oder unkörperliche, und jene theils unbeweglich, theils beweglich. Ferner sind sie ent-

weder im Eigenthume eines bestimmten Staates, oder sie sind dieses nicht (res nullius), und dann bald eigenthumsfähig, nur für jetzt herrenlos (adespota), bald solche, die sich in Niemandes Eigenthum befinden, wohl aber zum gemeinsamen Gebrauch oder Nutzen vorübergehend dienen (res communes). Alles kommt hierbei auf den richtigen Begriff des internationalen Staats-Eigenthums[1]) an. Wir verstehen darunter diejenige Herrschaft, welche eine Staatsgewalt über bestimmte Sachen[2]) in ihrem Bereiche mit Ausschließung jeder auswärtigen Gewalt ausüben und vermöge deren sie unabhängig nach eigener Macht dem inneren Staatsrecht gemäß darüber verfügen kann. Ein solches völkerrechtliches Eigenthum hat nur im Verhältnisse zu anderen Staaten denselben Charakter, wie das Privateigenthum, nämlich den Charakter der Ausschließlichkeit und freien Verfügung. Unter seinem Schutze steht in den einzelnen Staaten das Privateigenthum, nicht aber zur unbedingten Disposition der Staatsgewalten, wofern es nicht von letzteren mit diesem Vorbehalte übertragen ist, oder die Nothwendigkeit es erheischt. Omnia rex *imperio* possidet, singuli dominio[3]). Ja, der Staat selbst so wie der Souverän kann Privateigenthum haben und erwerben, und zwar nicht bloß inländisches, sondern auch ausländisches in fremden Staatsgebieten, welches sich aber dann der Herrschaft der auswärtigen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit nicht entziehen läßt, wofern nicht in dieser Hinsicht besondere Berechtigungen, z. B. Staatsservituten, erworben werden. Dergleichen ausländisches Eigenthum ist, falls es nicht zum Familiengut der landesherrlichen Familie gehört[4]), ein wirkliches Pertinenzstück des eigenthumsberechtigten Staates. Kein Staat ist indessen die Erwerbung von Grundeigenthum in seinem Gebiet anderen Staaten oder deren Souveränen zu gestatten schuldig, ja es kann auf Veräußerung des etwa schon von ihnen Erworbenen gedrungen werden, wenn dadurch die Unabhängigkeit gefährdet oder die Verfassung des Landes zerstört werden könnte[5]).

[1]) [G. E. Ortolan, des moyens d'acquérir le domaine national. 1849.]

[2]) Personen können in freien Staaten wenigstens in keinerlei Eigenthum sein. § 14 a. E. Groot II, 9, 1.

[3]) Seneca, orat. 31. Die Dispositionsrechte der Staatsgewalt über das Privateigenthum haben die Publicisten ein dominium eminens genannt. Schriften in Struve, biblioth. jur. imp. II, 11 und in Pütter, Lit. des Staatsr. III, 378. S. auch Vattel I, 20, 235. 244. II, 7, 81. Rutherford, Inst. II, 9, 6. Calvo, (§ 166 f.) Livre V.

4) Hierauf bezieht sich vorzüglich: Schmelzer, in der schon angef. Schrift, das Verhältniß auswärtiger Kammergüter. Halle 1819. S. 48 f. 179 f.

5) Beschränkende Verordnungen u. Maßregeln bestehen in einzelnen Staaten, z. B. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. S. übrigens Günther II, 216. Klüber, Dr. d. g. § 124. 128.

Das Staatsgebiet.

65. Ein Hauptgegenstand des völkerrechtlichen Staats-Eigenthumes ist das Territorium oder das ausschließliche Gebiet jedes Einzelstaates, innerhalb derjenigen Grenzen, welche ihn von anderen Staaten scheiden [1]). Ob dasselbe ein in sich völlig zusammenhängendes oder zerstückeltes, vielleicht von anderen Staaten ganz umschlossenes ist, ändert nichts an der Unabhängigkeit und an den Rechten der Staatsgewalt. Auch kann ein Staat ein oder mehrere von ihm abhängige Staatsgebiete (territoria subordinata), selbst mit eigenen Unterlandesherren oder bevorrechteten Grundherren in sich schließen, welche dann aber auswärtigen Mächten gegenüber nur als Theile des Hauptgebietes (territorium principale) anzusehen sind [2]). Einzelne Gebiete können überdies der Hoheit mehrerer Staatsgewalten unterworfen sein [3]) (Condominate). Endlich kannte man in der älteren Zeit geschlossene und ungeschlossene Territorien (t. clausa et non clausa), in deren Ersteren eine einzige in sich zusammenhängende und compacte Staatsgewalt die Herrschaft übte, während in den Letzteren das durchgehende Walten einer solchen durch entgegenstehende Rechte und Exemtionen von der Territorialgewalt durchbrochen war [4]).

Alle Staatsgebiete sind in ihrer Ausdehnung etwas künstliches, natürlich nur in ihrem Kern. Wie weit sich jene naturgemäß für jede geschlossene Nationalität erstrecke, ist bisher noch nicht gelungen zu bestimmen. Ein fremdes Klima, eine fremde Tellus kann ein Volk denationalisiren. Auch sind Uebergangsstaaten zwischen scharf geschnittenen Nationalitäten natürlich und indicirt, wie Belgien und die Schweiz zwischen Deutschen und Franzosen, die Nord-Niederlande zwischen Deutschland und Britannien. Dies sind natürliche Barrieren [5]).

1) Moser, Grds. in Friedensz. 361. Dessen Versuch V, 58. 164. Vgl. über das Wort I. 239 § 8. Dig. de V. S. [G. Des peuples qui n'auraient point de territoire fixe ne se livreraient pas, sur un sol qu'ils devraient abandonner bientôt, à des améliorations dont ils ne devraient pas profiter. Par son éta-

blissement, par son séjour, par son action quotidienne sour une terre, une nation se l'assimile et s'identifie en quelque sorte avec cette terre, elle en prend le nom ou elle lui donne le sien. (Ortolan § 10.)]

[2]) In Deutschland finden sich deren mehrere. S. Heffter, Beitr. zum deutschen Staats- und Fürstenr. I, S. 289 f. Vgl. auch Mich. Henr. Griebner, s. Chn. Henr. Drewer, de iure territorii subordinati. Diss. I. et II. Lips. 1727. In Frankreich gehörte vormals das Fürstenthum Bar in diese Kategorie. Vgl. Merlin, Rép. univ. m. *Bar*.

[3]) Und zwar bald pro indiviso, bald pro partibus divisis. Beispiele fanden sich sonst mehrere als jetzt, da solche Verhältnisse stets ihren Nachtheil haben. Ein getheiltes Miteigenthum hatte z. B. Preußen und Lippe an Lippstadt. S. übrigens Jo. Andr. Frommann, de condominio territorii. Tub. 1682. Ge. Jos. Wagner, diss. s. eod. tit. Mogunt. 1719.

[4]) Nur Deutschland kannte diesen Unterschied, der übrigens mehr theoretisch als praktisch war. Die Umwälzungen dieses Jahrhunderts, besonders die Rheinb.-Acte Art. 34 haben ihn beseitigt. S. übrigens Henr. Hildebrand, de territorio clauso et non clauso. Altorf 1715. Klüber, öffentl. Recht des t. Bundes. § 277.

[5]) Erörterungen über das Verhältniß der Nationalität zum Staatsgebiet haben mit Montesquieu vorzüglich begonnen. Unter den neueren vgl. Ideen über das politische Gleichgewicht. Leipz. 1814. C. IV. R. v. Mohl, Politik I, 333 f. [G. Cagodan, la Nationalité au point de vue des rapports internationaux. 1879.]

Grenzen des Staatsgebiets.

66. Die Grenzen eines Territoriums oder die Staatsgrenzen[1]) sind theils physische, theils intellectuelle. Zu jenen gehören allein freie Meere, unübersteigbare Berge, Steppen, Sandbänke, sofern sie nicht rings von demselben Gebiet umschlossen sind[2]); die intellectuellen Grenzen bestehen in bloß gedachten Linien, welche aber meist durch äußere Zeichen, wenigstens punktweise, kenntlich gemacht werden, z B. durch Pfähle, Erdhaufen, Gräben, befestigte Tonnen, Dämme u. dergl. Sie beruhen theils auf ausdrücklichen Verträgen mit den Grenznachbarn, theils auf unvordenklichem unangefochtenen Besitz. Zweifelhafte Grenzen geben Veranlassung zu Grenz-Commissionen und Grenzverträgen[3]); ist die wahre Grenze nicht mehr zu ermitteln, so muß das zweifelhafte Gebiet entweder getheilt oder in gemeinschaftlichem Besitz behalten werden, oder man erklärt es für neutral bis zur ferneren Entscheidung[4]). Bei Grenzflüssen ist die Mittellinie derselben die eigentliche Grenze, wofern nicht andere Bestimmungen dieserhalb getroffen sind[5]). Verändert der Fluß von

selbst seinen Lauf, so bleibt es dennoch bei der bisherigen Grenzlinie in dem alten Flusse. Wegen der Rechte, welche der nun von dem neuen Flußbett ausgeschlossene Nachbarstaat auf die Benutzung des Flusses, namentlich in Betreff der Schifffahrt hatte, werden wegen Veränderung der Umstände nach Beschaffenheit derselben neue Regulirungen nöthig[6]). Von Landseen an den Staatsgrenzen gilt Aehnliches, ganz wie nach Civilrecht[7]). Grenzt ein Staat an das offene Meer, so finden die weiterhin (§ 73) folgenden Grundsätze Anwendung.

[1]) Die Litteratur s. bei v. Kamptz § 106. Günther II, 170.

[2]) [G. Daher arcifines, fines arcendis hostibus idoneos. Was die Gebirge betrifft so ist ihre Grenzqualität sehr relativ, die Pyrenäen sind gewiß die natürliche Grenze Frankreichs und Spaniens, die Alpen sind sowenig natürliche Grenzen der Schweiz als einer Nationalität, die früheren Staaten Italiens haben sich nicht nach den Apenninen gebildet.] Flüsse sind keine natürlichen Grenzen. Sie sind vielmehr recht eigentlich die inneren Adern eines jeden Landes. Ist ein Flußufer zur Grenze gemacht, so kann schwerlich der Fluß selbst noch zur Hälfte dazu gerechnet werden. Und eben so wenig, wenn ein Fluß ganz einem Lande zugestanden ist, auch noch das jenseitige Ufer. Dennoch ist das Gegentheil behauptet worden. Günther II, 20, 21.

[3]) Günther II, 176. 184 f. Bielefeld, Institutions politiques. II, 6, § 22. 23. [G. Daher die Wichtigkeit genauer von beiden Contrahenten anerkannten Karten. Die Unkenntniß des Georgia Archipels ist den Engländern in der St. Juan-Frage theuer zu stehen gekommen. Vgl. Berlin arbitration. Papers relating to the treaty of Washington. 1872.]

[4]) Moser, Vers. V, 25. 354. Günther II, 17. 181. So ist es der Fall mit dem an der Grenze Rheinpreußens und Belgiens gelegenen Grubendistrict Moresnet. S. Archiv für Preuß. Landeskunde Bd. V. Desgl. mit Wolde, ein schon vormals Gräfl. Maltzansches Gut an der Pommer-Mecklenburgischen Grenze. L. Pernice, commentat. de singulari dynastiae Schauenise iure. Hal. 1853. p. XXXVII; endlich mit dem Thal Andorra in den Pyrenäen. S. die Zeitschr. das Ausland v. 1868 Nr. 28 S. 471 f.

[5]) Groot II, 3. 18. Vattel I, 22. 266. v. Martens § 121. Günther II, 20. Schmelzing § 220. Klüber § 133. Zuweilen ist der Thalweg zur Grenze genommen, wie auf dem Rhein und 1809 zwischen Rußland und Schweden. [G. Nicht zuweilen, sondern stets wo nicht das Gegentheil vereinbart ist, bei Höhenzügen ist im Zweifel die Wasserscheide Grenze.]

[6]) Groot II, 3. 17. Pufendorf IV, 7. 11. Vattel a. a. O. § 270. Günther II, 25. 198.

[7]) Günther II, 55. 203. Besondere Regulationen finden sich über den Bodensee. S. schon Buder, de domino maris Suevici. Jen. 1742. Moser, nachb. Staatsr. 440.

Bedeutung des Staatsgebietes.

67. Von Allem, was sich in, unter und auf dem Staatsgebiete befindet oder ereignet, gilt die Vermuthung, daß es auch der dortigen Staatsgewalt unterworfen sei. Quicquid est in territorio, est etiam de territorio[1]). Die Staatsgrenze ist aber auch die Hoheitsgrenze, welche die einzelne Staatsgewalt durch ihre Regierungsacte nicht überschreiten kann[2]) und in welche von auswärtigen Gewalten nicht herübergegriffen werden darf (§ 20), sollte sich darin auch Einiges befinden, was zur Zeit noch nie speciell in Besitz genommen war[3]). Was auf der Grenzlinie selbst sich befindet oder begiebt, gehört den zusammengrenzenden Staaten gemeinschaftlich an[4]). Ausnahmen von der Ausschließlichkeit des Territorialprincips entstehen nur durch die Rechte der Exterritorialität (§ 42) und in Folge von Staatsservituten (§ 43). Dagegen sind selbst herrenlose, aber des Privateigenthums empfängliche Sachen, z. B. frei herumschweifende Thiere, so lange sie sich in einem Territorium befinden, in einem wenngleich nur vorübergehenden Staatseigenthume (dominium transiens), welches wieder aufhört, sobald sie das Staatsgebiet verlassen, und eine Vindication derselben von einem Staate zum andern findet natürlich nicht Statt. Nach Groot gehören sie zum dominium generale der Menschen, oder der einzelnen sich abschließenden Staaten[5]).

[1]) Die Wahrheit des Satzes ist unleugbar; Streit kann nur in concreto darüber obwalten, ob ein gewisses Territorium bereits ein abgeschlossenes sei. Insofern konnte Thomasius de inutilitate brocardici: Qu. i. t. e. e. d. t. schreiben.

[2]) Auch Erzadern, die in einem Staatsgebiet entdeckt und bebaut werden, dürfen nicht in ein fremdes Staatsgebiet ohne dortige Concession verfolgt werden.

[3]) Z. B. Steppen, Gletscher u. dergl. Vattel II, 7, 86 f.

[4]) Bei Grenzbäumen bestimmt sich nach Chrn. Aug. Menius, diss. de finib. territorii. Lips. 1740. § 20 das Eigenthum des Baumes zu Gunsten desjenigen Landes, auf dessen Seite sich allein eine Grenzmarke vorfindet.

[5]) Vgl z. B. de J. B. ac. P. II, 3, a. E. II, 4, 14. Weitläufig über die Eigenthumsverhältnisse an solchen Gegenständen ist Pufendorf IV, 6, 4 ff. Die Gegenwart wird schwerlich noch solcher Untersuchungen bedürfen. Ob eine zuvor herrenlose Sache bereits in das Privateigenthum übergegangen sei, und welche Rechte dieserhalb Statt finden sollen, bleibt allein der Gesetzgebung der Einzelstaaten oder der vertragsmäßigen Vereinbarung überlassen.

Staatspertinenzien und Colonieen.

68. Auswärtige Zubehörungen[1]) eines Staates sind zunächst: auswärtige Berechtigungen der Staatsgewalt, z. B. active Staatsservituten, Grundeigenthum, lehnsherrliche und nutzbare Rechte unter den schon früher angezeigten Rechtsverhältnissen (§ 43 u. 64). Die Pertinenzeigenschaft entsteht von selbst dadurch, daß die Staatsgewalt eines Landes als solche dergleichen Rechte erworben hat. Sodann: die Zubehörungen des Landes selbst, d. h. alle diejenigen Districte, welche, wenn auch außerhalb des hauptsächlichen Gebietszusammenhanges gelegen, ohne eigene Selbständigkeit unter derselben Verfassung und Regierung mit jenem stehen, und daher auch unter derselben Benennung mit begriffen werden; nicht minder die ausdrücklich incorporirten Lande (§ 20 I.). Sonst aber kann ein Land als solches, ohne ausdrückliche Constituirung, keine auswärtigen Zubehörungen haben; es folgt insbesondere nicht, daß, wenn einmal mit der Regierung eines gewissen Landes auswärtige Rechte und Besitzungen in Verbindung gestanden haben, sie auch Pertinenzien des Landes seien und auf jeden Nachfolger in Besitz des letzteren übergehen müssen, wie die französische Reunionspraxis im siebzehnten Jahrhundert durchzusetzen suchte[2]). — Nur was der Staatsgewalt oder dem Staatsoberhaupt als solchem, nicht für sich als Privatperson oder für seine Familie zugestanden hat, wird auf jeden Successor in der Staatsgewalt über den ganzen bisherigen Staat übergehen; bei einer nur theilweisen Succession wird es von der Natur und dem Inhalte des Successionstitels abhangen, welche Pertinenzien der noch theilweis fortdauernden bisherigen Staatsgewalt verbleiben oder der neuhinzutretenden zu Theil werden sollen. Im Zweifel würden sie in Gemeinschaft verbleiben müssen[3]).

Colonieen[4]) aus einem Lande in einem fremden Lande gestiftet, sind nicht sofort Zubehörungen des Ersteren oder der dortigen Staatsgewalt. Werden sie durch auswandernde Unterthanen nach Aufgebung des Mutterlandes auf einem völlig freien, Niemandes Gewalt untergebenen Gebiete, mit eigenen Kräften und Mitteln gegründet, so kann dadurch ein eigener Staat entstehen[5]). Bleiben sie unter der Autorität und dauernden Botmäßigkeit des Heimatstaates, so stellen sie ein Zubehör desselben dar, welches von der heimatlichen Staatsgewalt seine eigene Verfassung erhält und regiert wird. Es kann

aber auch eine Colonie unter der Botmäßigkeit eines auswärtigen Staates, wo die Niederlassung erfolgt, entstehen und verbleiben, während zugleich die Colonisten ihr heimatliches Bürgerrecht beibehalten und den Schutz des Mutterlandes genießen[6]). Die nähere Bestimmung des rechtlichen Verhältnisses der Colonieen macht besonders in Gegenden, wo noch keine ausgebildete Staatsgewalt organisirt ist, und dritten Staaten gegenüber, manche Schwierigkeit[7]). Der Besitzstand wird hier oft die alleinige Entscheidungsnorm sein.

[1]) Sam. Stryk, de probatione pertinentiar. Frcf. Viadr. 1668. Henr. Engelbrecht, de reunione pertinentiarum. Helmst. 1715. Günther II, 178.

[2]) Auf Grund des Münsterischen Friedens von 1648. XI, 70.

[3]) Die Bestimmungen der Cessionsverträge haben schon oft Zweifel in dieser Beziehung erregt. Vorsichtiger Weise wird man hier jeden zu generellen Ausdruck lieber vermeiden.

[4]) Zur Geschichte der Colonisation bei den Alten vgl. Hegewisch, Nachrichten die Colonien der Griechen betr. Altona 1808. Raoul-Rochette, Histoire critique des colonies etc. Par. 1815. auch Heeren, Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der alten Welt. — Die Geschichte der neueren Colonisation liegt noch zerstreut in Specialwerken. Notizen und Bemerkungen darüber finden sich in Moser, Beitr. z. neuesten E. Völkerr. V, 398 f. und bei Roscher, über Colonialwesen, in Rau, Zeitschr. der polit. Oeconomie. N. F. VI, 1. Ferner in dessen: Colonien und Colonialpolitik der Auswanderung. Ausg. 2. Leipzig 1856.

[5]) [G. Dann sind sie aber auch eben nicht mehr Colonieen. Der moderne staatsrechtliche Begriff derselben ist der einer vom Mutterlande räumlich getrennten, aber unter ihm stehenden und zu seinem Gebiet integrirend gehörenden Dependenz.] Dies war meist die Politik der Griechen. Man überließ den Colonieen, sich selbständig zu entwickeln. Viele wurden blühend. Paraguay ist ein Beispiel neuerer Art. Vgl. Günther II, 132. Meistens aber hat die neuere Politik die Colonisation als Schatzkammer für den Staat ausgebeutet oder monopolistisch ausbeuten lassen und die Hand zu sehr darüber gehalten.

[6]) S. überhaupt Groot II, 9. 10 und dazu Cocceji; Vattel I, 18, § 210. [G. H. führt kein Beispiel eines solchen Verhältnisses an und es dürfte sich ein solches schwerlich finden. Die citirten Stellen von Groot und Vattel sprechen davon nicht. Letzterer sagt vielmehr: Lorsqu'une nation s'empare d'un pays éloigné et y établit une colonie, ce pays quoique séparé de l'établissement principal fait naturellement partie de l'état tout comme les anciennes possessions.]

[7]) So z. B. bei den Europäischen Colonieen an der Westküste von Afrika.

Erwerbsarten des Staatseigenthums [1]).

69. Völkerrechtliche Erwerbsarten eines neuen Staatseigenthumes können allein solche Handlungen und Begebenheiten sein, wodurch die ausschließliche unmittelbare Verfügung über eine bestimmte Sache, insbesondere über ein gewisses Gebiet, dem Willen einer Staatsgewalt (oder auch verschiedenen Mächten in Gemeinschaft) bleibend unterworfen wird, ohne Verletzung eines schon vorhandenen ausschließlichen Verfügungsrechtes; nämlich

I. vertragsmäßiger Eintritt in das Recht des bisherigen Eigenthümers, er sei auf friedlichem Wege oder durch Krieg herbeigeführt worden. Das Eigenthum tritt hier jedoch erst in volle Geltung auch gegen dritte, sobald die Möglichkeit und der Wille des Erwerbenden vorhanden ist, über die Substanz der Sache unmittelbar und körperlich zu verfügen. Vorher besteht nur ein Eigenthumsanspruch, dessen Realisirung, wenn es sonst an den rechtlichen Bedingungen des Titels nicht fehlt, von Niemand gehindert werden kann, der aber selbst noch nicht dem Eigenthume gleichsteht, da er die Wirkungen eines Zwischenbesitzes Dritter nicht auszuschließen vermag [2]). Nur der bestimmt veröffentlichte Wille der Interessenten, daß ein unbestrittenes Eigenthum des Einen sofort für übertragen auf den Andern erachtet werden solle, würde die Stelle der Uebergabe und Besitzergreifung vertreten können.

II. Jeder natürliche Zuwachs und jede natürliche Umgestaltung einer schon im Eigenthume befindlichen Sache, namentlich eine neu entstandene Insel in dem bisherigen Land- und Wassergebiete einer Nation [3]), so wie die unmittelbare Ansetzung neuen Landes an das bisherige Gebiet [4]), geht unmittelbar in das Staatseigenthum über; wogegen sich ein Fruchterwerb des bloßen zum Eigenthum nicht berechtigten Besitzers nach internationalem Recht nicht vertheidigen läßt [5]).

III. Die Occupation einer herrenlosen Sache (§ 70) bildet eine fernere Erwerbsart.

In wie fern überdies die Verjährung, vorzüglich ein unvordenklicher Besitzstand die Stelle einer giltigen Erwerbung vertreten kann [6]), ist schon an einem anderen Orte erörtert (§ 12). Sonstige Arten eines friedensrechtlichen Eigenthumserwerbes aber giebt es nicht [7]).

Arrondirung, Annexation und dergleichen sind es nur unter den vor- und nachstehenden Bedingungen. Außerdem sind sie bloß politische Schlagworte zur Verdeckung der Willkür.

[1]) E. Ortolan, titre I. II. Phillimore I, ch. XII. Calvo § 172 f.

[2]) [G. Bei einer Abtretung z. B. ohne Besitzergreifung des Erwerbenden besteht nur eine Obligation. Der abtretende Staat darf über das Gebiet kein Hoheitsrecht mehr üben, aber dies geht nur auf ihn, nicht gegen dritte, welche nicht genöthigt sind den anderen Contrahenten als Eigenthümer zu betrachten, so lange er nicht Besitz ergriffen. Der Schiedsspruch zwischen Portugal und Spanien galt für diese, nicht gegen dritte.] Es bedarf also allerdings einer Uebergabe oder Ergreifung des leeren Besitzes, wenn sich der neue Eigenthümer nicht schon auf andere Weise im Besitz der Sache befindet. Möglichkeit, über die Substanz einer Sache frei zu verfügen, ist das Wesen des Eigenthums und sicheres Kennzeichen desselben gegen Jedermann. Außer dem physischen Besitze kann sie nur durch gesetzliche Fiction und Staatshilfe erlangt werden. Das internationale Recht gewährt dergleichen nicht. Unter den älteren Publicisten, zum Theil noch jetzt, ist hier Vieles streitig. S. darüber und wegen der Staatenpraxis Günther II, 86, auch Ortolan a. a. O. No. 120.

[3]) Man darf hier unbedenklich die Grundsätze des Römischen Rechtes als der Natur der Dinge und der Billigkeit am meisten entsprechend, überdies auch fast von allen Staaten in ihr Rechtssystem übertragen, für internationales Recht erklären. S. ausführlich darüber v. Cancrin, Wasserr. III, 2. Günther II, 57—62. Phillimore I, 282 ff.

[4]) Was darüber hinauslegt, bedarf erst einer Occupation, z. B. die Aneignung einer Insel, welche außerhalb der Seegrenze durch die Strömungen und Zuführungen eines territorialen Flusses entstanden ist, worüber in Ansehung des Mississippi Streit war. Vgl. darüber Phillimore I, 283. Ortolan, Dom. internat. § 93. Trav Twiss. I, 179. Seltsam war die Bezeichnung Hollands als einer Anschwemmung des Rheins, unter Napoleon I. Abschwemmungen, so lange sie zurückgebracht werden können, sind keine Anschwemmungen (§ 72 II, a.).

[5]) Das ist auch die Ansicht von Groot II, 8, 23 u. 10, 4, von Pufendorf IV, 7. 2. 3 und von Anderen, obgleich nicht unwidersprochen. Der Besitzer kann freilich über die Früchte factisch disponiren und industrielle Früchte ziehen, aber die natürlichen kann er dem Eigenthümer nicht vorenthalten. S. jedoch noch § 73 a. E.

[6]) Es ließen sich manche Beispiele, unter anderen in Deutschland, nachweisen, wo das Recht der Staatsgewalt nur auf langen Besitzstand gegründet ist ohne erweislichen Rechtstitel. S. nun auch noch Phillimore I, 265.

[7]) [G. Doch, die Adjudication in Theilungs- und Grenzstreitigkeiten. Ein bloß condemnatorisches Urtheil schafft allerdings kein neues Recht, sondern stellt bloß das alte fest, indem es den klägerischen Anspruch anerkennt oder abweist. Dagegen schaffen solche Erkenntnisse neues Recht, welche bestimmt sind für die Zukunft Rechtstitel zu bilden, wie bei der actio communi dividundo, finium

regundorum, u. s. w. Besteht nun auch kein Gericht über den Staaten, so ist doch das Schiedsgericht ein Surrogat, ein Schiedsspruch begründet bei Gebietsstreitigkeiten die Hoheit über das durch denselben zugetheilte Gebiet. Die Verein. Staaten besitzen San Juan kraft Schiedsspruchs des deutschen Kaisers.]

Insbesondere: Occupation.

70. Die Erwerbung neuen Staatseigenthumes, oder der Rechte der Staatsgewalt über bestimmte Sachen, ist im Wege der friedlichen Occupation von folgenden Bedingungen abhängig:

I. Sie ist nur zulässig an solchen Sachen, welche sich, obwohl eigenthumsfähig, noch in keines Menschen ausschließlicher Herrschaft befinden, nicht auch an Menschen rücksichtlich ihrer selbst[1]). Die Herrschaft über diese muß durch freiwillige Unterwerfung oder durch rechtmäßig geführten Krieg erlangt werden. Es findet also die Occupation hauptsächlich nur Anwendung auf unbewohnte, nicht schon vollständig von Anderen in Besitz genommene Gegenden und Inseln; aber es giebt keine Befugniß für schon vorhandene Staaten, ihre Herrschaft anderen, wenn auch staatenlosen und rohen Völkern oder selbst nur einzelnen festen Bewohnern bestimmter Erdstriche aufzudringen; sie können lediglich Verkehr mit denselben suchen, im Falle der Noth bei ihnen verweilen, das eben Unentbehrliche sich verschaffen und durch freiwillige Abtretung Grund und Boden zur Colonisation zu erwerben sich bemühen[2]).

II. Jede Occupation erfordert die bestimmte Absicht, eine herrenlose Sache seiner eigenen Herrschaft bleibend zu unterwerfen. Ohne Wissen und Willen wird kein Eigenthum erlangt.

III. Es muß eine wirkliche Besitzergreifung vor sich gehen, wodurch die Absicht einer dauernden Aneignung dargelegt wird und womit Anstalten zur Ausübung einer ausschließlichen Herrschaft zu verbinden sind. Ist dieses einmal geschehen, so hebt die bloß einstweilige und als vorübergehend erkennbare Unterbrechung der Herrschaft das schon erlangte Eigenthum nicht wieder auf. Bloß wörtliche Aneignung dagegen und vergängliche leblose Zeichen einer erst beabsichtigten Aneignung sind rechtlich ungenügend, weil der Thatsache widersprechend und die Absicht in Zweifel stellend, obgleich man in der früheren Staatspraxis auch derartige Mittel geltend gemacht hat[3]).

Eine Besitzergreifung kann übrigens durch Bevollmächtigte, so-

wohl auf Grund allgemeiner[4]) wie specieller Vollmachten vollzogen werden und giebt dann vom Augenblicke der Vollziehung dem Machtgeber das Eigenthum. Sie kann selbst vermöge einer Geschäftsführung für einen Anderen mit hinzukommender Ratihabition desselben vor sich gehen, in welchem Falle Besitz und Eigenthum für diesen jedoch erst mit der Genehmigung, also erst nach erlangter Kenntniß beginnt[5]). Haben mehrere zugleich für sich Eigenthumsbesitz von derselben Sache ohne Beschränkung auf einzelne Theile ergriffen, so entsteht dadurch ein Miteigenthum[6]). Wie weit sich endlich das Recht der Occupation erstrecke, hängt wesentlich von der Ausdehnung des thatsächlichen Besitzstandes ab. Jedoch wird die Besitzergreifung der Hauptsache auch die der Pertinenzien begreifen, sofern sich dieselben in keinem entgegenstehenden Sonderbesitze befanden[7]).

[1]) Groot II, 8, 2—7. E. Ortolan 56 ff.

[2]) Daß der Staat überhaupt seine Herrschaft über die Erde ausdehne, kann als naturgemäß zugegeben werden. Daß aber gerade ein gewisser Einzelstaat seine Herrschaft hier und da constituire, ist keine Nothwendigkeit. Zwecke, wie die der Culturverbreitung, der Beförderung der Handels- und Industrie-Interessen, der Benutzung eines todten Capitales, geben noch kein Recht dazu. Nur wenn irgendwo durch Abschließung die Erhaltung und Fortentwickelung des Menschengeschlechts gestört würde, könnte mit gemeinsamer Zustimmung das Hinderniß beseitigt werden. Vgl. übrigens Vattel I, 18, § 205 f. Günther II, 9. Wildman I, 79, Z.

[G. Hier stellt sich die Frage der Berechtigung der europäischen Colonisation Amerika's, abgesehen von den Fällen offener Eroberung (Mexico, Peru). Man kann nicht mit Vattel (§ 209) behaupten, daß die Indianer das Land nicht gebraucht hätten, noch daß sie es wirklich gekauft haben, ebenso wenig daß, wie Charters der Ansiedler behaupteten, das Land verlassen sei, was nicht der Fall war. Die Frage ist einfach die, ob eine civilisirte Gemeinschaft, die mit einer nomadischen in Berührung kommt, das Recht hat sich in natürlichem Wachsthum auszubreiten, selbst wenn sie dadurch den anderen Theil verdrängt? und dies kann man bejahen, wenn das Resultat im Ganzen ein Vortheil für die Menschheit ist und die Zurückdrängung nicht auf treulose oder grausame Weise geschieht, wie dies allerdings in Amerika häufig der Fall war. Phillimore I, 287 ff. erwähnt auch ein Vorkaufsrecht gegen andere civilisirte Staaten für das Hinterland.]

[3]) [G. Der animus possidendi muß sich in angemessener Frist durch die entsprechende Thatsache einer Niederlassung bekundet haben und zwar nicht bloß seitens einzelner Individuen, sondern unter Sanction des Staates.] Hiermit stimmen die Meisten überein, namentlich Groot. S. auch Vattel I, 18. 207. 208. Günther II, 11. Ortolan No. 68 ss. Wildman I, 69. Phillimore I, 285.

Trav. Twiss I, 165. Ueber den Streit, welchen Bynkershoek, de domin. mar. c. 1 erregte, s. die ausführliche Anmerkung von Klüber, Dr. d. g. § 126. Andere Streitigkeiten s. bei Calvo § 176 f., [G. so namentlich zwischen England und Spanien über den Notka-Sund, England und Verein. Staaten über das Oregon-Gebiet, England und Argentinische Republik über die Falkland-Inseln, wobei nicht die Principien, sondern die Thatsachen bestritten wurden.]

[4]) Beispiele davon bei Wheaton, Intern. L. II, 4, 5. Eine stillschweigende Vollmacht für alle Unterthanen eines Staates existirt nicht. Merkwürdig die Nordamerikanische Acte vom 18. August 1856 in Betreff der Guano-Eilande, Felsen u. dergl. Halleck VI, 15.

[5]) L. 24. D. de negot. gest. und die Regel: ignoranti possessio non acquiritur, also auch nicht das Recht, welches sie ferner gewährt. Vgl. v. Savigny, Besitz S. 307. Ausg. 7. § 26.

[6]) Streitigkeiten schlichteten bei neuen Entdeckungen in älterer Zeit die Päpste. Die Theilung der Indien zwischen Portugal und Spanien durch sie ist bekannt. S. die Bullen von 1454, 1481, 1493 in Du Mont, Corps univ. III, 1, 200. III, 2, 302. Schmauss, C. j. gent. I, 112. 130. Vgl. Günther II, 7. Walter, Kirchenr. § 342.

[7]) Folgt aus der Natur des Besitzes. Vgl. auch Martens, Dr. d. g. II, 1, 38. [G. Was das Verhältniß der Küste zum Hinterlande betrifft, so giebt Occupation einer herrenlosen Küste das Recht zur Besitzergreifung des letztern, soweit es noch nicht von Andern besetzt ist. Die Behauptung der Verein. St. gegen England (1828), daß bloße Occupation der Mündung eines Flusses genüge, um den Besitz des ganzen Hinterlandes zu sichern, ist unhaltbar und im Widerspruch mit ihrer eigenen früheren Praxis.]

Verfügungen über das Staatseigenthum.

71. Die rechtlich möglichen Verfügungen über einzelne Gegenstände des Staatseigenthumes sind im Allgemeinen dieselben, wie über Privateigenthum und Vermögensrechte. Zu den bemerkenswertheren gehört, nächst den eigentlichen Veräußerungen (§ 72):

I. Die Constituirung einer bleibenden Rente zu Gunsten eines auswärtigen Staates oder sonstigen völkerrechtlichen Subjectes[1]). Eine derartige Rente haftet in Ermangelung anderer Bestimmungen an der ganzen Substanz der belasteten fruchttragenden[2]) Sache und erlischt nur mit dem gänzlichen Untergange oder mit der Unmöglichkeit, eine Rente daraus ferner zu gewinnen; bei theilweisem Untergange verhältnißmäßig[3]) bis zur Wiederherstellung des Ganzen.

II. Die Bestellung eines Lehnes zu Gunsten Auswärtiger[4]). In wie weit dergleichen zulässig sei, bestimmt die Verfassung jedes Staates; ebenso entscheidet sein eigenes Lehnrecht über die durch

Verleihung entstehenden Rechtsverhältnisse, ausgenommen bei Lehnen in fremden Territorien (feuda extra curtem), wo das lehnsherrliche Recht den dortigen Gesetzen und Observanzen unterworfen ist[5]).

III. Die Bestellung eines Pfand- oder Hypothekenrechtes, selbst einer Antichrese an einem Theile, ja an dem Ganzen des Staatsgebietes zur Selbstausübung der Hoheitsgewalt von Seiten des Gläubigers. Pfandschaften dieser Art waren vormals nicht selten und dem gemeinen Recht unterworfen[6]); noch jetzt dauern einige derselben fort[7]). Ueblicher sind indessen gegenwärtig specielle Hypothekenbestellungen an einzelnen Staatsgütern, Renten und Einkünften zu Gunsten der Staatsgläubiger, wobei, wenn sie privatrechtliche Wirksamkeit haben sollen, die Gesetze des Landes zu beobachten sind. Außerdem wird jedoch überhaupt jede Schuld, die für ein gewisses Land oder einen Theil desselben ausdrücklich oder durch eine nützliche Verwendung contrahirt worden ist, als auf dem Ganzen oder beziehungsweise auf dem Theile hypothekarisch haftend, „dette hypothéquée" im diplomatischen Sprachgebrauch, behandelt, obwohl dadurch nur die bleibende Verbindlichkeit des Staates in seiner Gesammtheit oder seinem Theile, nicht aber eine privatrechtliche Hypothek ausgedrückt werden soll[8]).

Ob die Staatsregierung für die Schulden des Staates auch das Privatvermögen der Unterthanen giltig verpfänden könne, ist eine Frage des inneren Staatsrechtes, der Regel nach aber nur für Fälle der Noth zu bejahen[9]).

1) Vielfache Renten-Constituirungen enthielt der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, bestätigt in dieser Hinsicht durch die Rheinische und Deutsche Bundesacte. S. des Verf. Sonderrechte der souv. u. mediat. Häuser Deutschlands. Berlin 1871 § 90.

2) Nur an einer solchen ist eine Rentenbestellung zulässig. Vgl. Multz, de censib. Altdorf 1659. th. 11 u. 13. Martini, de j. censuum. Colon. 1660. IV. n. 1. Grusemann, de censu reserv. Rinteln. 1705. § 12.

3) Dafür hat sich vorzüglich Pius V. in einer Bulle von 1569 entschieden: „Census omnes in futurum creandos re in totum vel pro parte peremta, aut infructuosa in totum vel pro parte effecta, volumus ad ratam perire." Magn. Bullar. Rom. t. II, p. 295. Vgl. Ge. Franzke, Var. resolut. IV, n. 9. Multz l. c. th. 69. Jedoch ist dieser, wiewohl in der Billigkeit gegründete Satz keineswegs allgemein zugestanden oder ein allgemeines Recht geworden. S. selbst Centius, S. Rotae Rom. decizion. ad tract. de censib. Lugd. 1658. dec. I. Martini l. c. cap. VIII, n. 224 s. Zoll, de censu reserv. Rint. 1705 § 21.

4) Vgl. Günther II, 152. 159.

[5]) Vgl. Griebner, de domino directo in territorio alieno. (Jenichen, thes. jur. feud. II, 206.) de Cramer, Obs. jur. univ. 741, § 14. Du Moulin z. Cout. de Paris § 12. No. 4 und zu Chassaneul, de feudis. III, § 7. Cuiac. lib. I. feud. cap. 2.

[6]) Man vgl. J. P. O. V, 26. 27. de Senkenberg, de reluitione territorii oppignor. Hal. 1740. N. H. Gundling, de j. oppignorati territorii. Hal. 1706. rec. 1741. de Neumann in Wolffsf. Jus reale princip. (t. IV.) III, 3, 400 f.

[7]) Z. B. die merkwürdige Schwedische Verpfändung von Wismar an Mecklenburg im J. 1803. Martens, Rec. VIII, 54. — Scheinbar ward auch 1768 Corsica von Genua an Frankreich pfandweise gegeben. Martens, Rec. VIII, 1, 229.

[8]) Unwiderleglich bewiesen von D. Haas, über das Repartitions-Princip der Staatsschulden. Bonn 1831, von § 24 an. Ob aber der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, besonders § 80, darnach zu erklären sei, ist eine andere Frage. S. darüber Leonhardi, Austrägalverf. II, 161. 314. 405. Zur Beantwortung der Frage: ob eine Schuld auf ein gewisses Land contrahirt sei? Vgl. v. Leonhardi a. O. I, S. 640 und Emminghaus, Corp. iur. germ. acad. p. 930.

[9]) Groot III, 20, 7. Simon, quomodo iure gent. bona subditor. pro debitis princip. obligari possunt, Jen. 1675. (Praesid. acad. I, n. 20.) de Neumann in Wolffsf., de pact. et contract. Princ. I, 3, 86.

Verlust des Staatseigenthums.

72. Das völkerrechtliche Eigenthum an Sachen hört auf

I. an solchen Sachen, die sich bloß vorübergehend darin befanden (§ 67) und nicht occupirt oder doch ihrer natürlichen Freiheit wieder überlassen worden sind, mit dem Heraustreten aus dem Territorium;

II. in Ansehung des Staatsgebietes oder einzelner Theile davon
   a) durch eine nicht vindicirte Abschwemmung, so lange die Zurückbringung noch möglich war (§ 69 II.);
   b) durch Dereliction und unvordenklichen Besitzverlust (§ 12);
   c) durch freiwillige, verfassungsmäßig erlaubte[1]), oder im Wege des Krieges herbeigeführte Abtretung des bisherigen Herrscher- oder Eigenthumsrechtes an einen Anderen.

Solcher Veränderungen ungeachtet bestehen regelmäßig alle auf dem abgetretenen Staatseigenthum haftenden Verbindlichkeiten unter dem neuen Erwerber fort (§ 25), da Niemand mehr Rechte an einer Sache auf einen Anderen zu übertragen vermag, als ihm selbst daran gebühren, und kein wohlerworbenes Recht Dritter durch an-

derseitigen Willen aufgehoben werden kann[2]). Erstreckt sich die Veräußerung nur auf einen Theil, so werden die Lasten des Ganzen in Ermangelung anderer Bestimmungen verhältnißmäßig auf den einzelnen Theilen verbleiben[3]), mit Ausnahme der objectiv untheilbaren, wozu indeß Hypotheken im diplomatischen Sinne des Wortes (§ 71 a. E.) nicht gerechnet werden können.

So lange übrigens das Staatseigenthumsrecht nicht verloren ist, kann es gegen jeden, selbst in gutem Glauben befindlichen Besitzer verfolgt werden, ohne daß diesem wiedererstattet zu werden braucht, was er für die Erwerbung der Sache gegeben hat[4]). Dagegen sind ihm die nützlichen Verwendungen, welche nicht aus der Sache selbst genommen sind, zu vergüten und auch die vor der Rückforderung bezogenen Früchte zu belassen, wenn es an dem eigentlich Berechtigten gelegen hat, sein Recht an der Sache schon früher zu vindiciren[5]). Besondere Rücksichten treten indeß bei kriegsrechtlichen Erwerbungen ein.

[1]) Hierüber bestimmt das Völkerrecht nichts. Für das innere Staatsrecht aber besteht ein Conflict zwischen dem historischen Verfassungsrecht und dem Princip der Volkssouveränetät mit seinen Consequenzen. Vgl. Calvo § 181.

[2]) L. 31. § 1. D. de V. S. L. 11. D. de j. fisc.: „id enim bonorum cujusque esse intelligitur, quod aeri alieno superest."

[3]) Vgl. das Austrägalurtheil des Oberappellationsgerichtes zu Celle wegen der Rheinpfälzer Staatsobligationen in v. Leonhardi, Austrägalverf. S. 550. Ferner das Urtheil des Oberappellationsgerichtes zu Jena ebendas. S. 888. 897.

[4]) Die Publicisten sind rücksichtlich dieser Principien noch nicht einverstanden (vgl. Günther II, 214); die Praxis hat zu wenig Gelegenheit gehabt, darüber zu entscheiden. Wir vereinigen uns im Allgemeinen mit Groot II, 10, 1. Pufendorf IV, 13. Gewiß im Sinn aller rechtlichen Nationen. Recht muß Recht bleiben. Besitz giebt ein solches noch nicht in ausschließender Weise.

[5]) Denn hier hat das Stillschweigen des Berechtigten den Besitzstand des Anderen gut geheißen; er kann die demgemäß vollzogenen Handlungen nicht anfechten.

Eigenthumsunfähige Sachen; insbesondere das Meer.

73. Zu den des Privateigenthumes unfähigen Sachen gehört anerkanntermaßen der Luftzug und das frei fließende Wasser, namentlich das Meer, indem eine ausschließliche dauernde Besitzergreifung wenigstens für Einzelne unter die Unmöglichkeiten zu rechnen ist. Wegen gleichmäßiger Wichtigkeit für alle Menschen schreibt man da-

her auch Allen ein gleichmäßiges Recht der freien Benutzung daran zu, so daß nur der augenblicklich sie Nutzende für jetzt jeden Anderen von dem Genusse desselben Theiles ausschließt [1]). Minder ausgemacht ist, ob nicht ein Staatseigenthum an jenen Sachen, vorzüglich am Meere oder an einzelnen Theilen desselben zulässig und je zuweilen erlangt worden sei [2]). Das romanisirende Mittelalter legte ein solches, wenn auch nur theoretisch, dem Römischen Kaiser bei [3]). Venedig betrachtete sich als Herrin des Adriatischen, Genua als Herrin des Ligurischen Meeres [4]); Spanien und Portugal reclamirten ein Eigenthum an den von ihnen entdeckten Meeren [5]); Dänemark an dem Baltischen Meere und an der Nordsee [6]); Großbritannien die Souveränetät über die vier, die Britischen Inseln umschließenden Meere (the narrow seas), ohne daß jedoch die Grenzen dieser Prätension jemals nach allen Seiten genau bestimmt worden sind [7]). Alle diese Ansprüche sind bestritten und in neuerer Zeit nicht mehr ernstlich behauptet. Nur das Recht auf Flaggengruß ist von Großbritannien noch in seinen sogenannten Engmeeren bis in die neuere Zeit reclamirt worden [8]), was jedoch nicht als vollkommenes Zeichen des Eigenthumes gelten kann [9]).

[1]) Ulpian bemerkte bereits (l. 13. § 7. D. de iniur.) „et quidem mare commune omnium est et litora sicuti aër. — Usurpatum tamen et hoc est, *tametsi nullo iure*, ut quis prohiberi possit ante aedes meas vel praetorium meum piscari; quare si quis prohibeatur, adhuc iniuriarum agi potest.“ Gegen Jeden findet eine Injurienklage, d. h. im Allgemeinen wegen Unrechtes Statt, der den Anderen an einem schon angefangenen Gebrauche einer solchen res communis hindert. Qui prior venit, potior iure. Vgl. Klüber, Dr. d. g. § 47.

[G. Dieser privatrechtliche Grundsatz ist freilich nicht auf das Küstengewässer zu übertragen.]

[2]) Die zahlreichen Schriften hierüber, außer den das Völkerrecht überhaupt betreffenden s. bei v. Ompteda § 218 f. v. Kamptz § 172 f.; Grotius Mare liberum, 1609. Selden mare clausum, 1635. Dagegen Bynkershoek, De dominio maris, 1702. Quaest. T. P.; vorzüglich v. Cancrin, Abhdl. von dem Wasserrechte. Halle 1789. Die Hauptpunkte finden sich bei Günther II, 25. Klüber § 130. Wheaton, Intern. L. I, 4, § 10 u. Histoire des progrès p. 99 s. (I, p. 198. 2). M. Pöhl, Seer. IV, § 495. Ortolan I, 109 s. Hautefeuille, des droits des nations neutres. Par. 1848. t. I, 175 s. Rich. Boer, de dominio gentium aquatico. 1846. B. D. H. Tellegen, disp. de iure in mare, inpr. proximum. Groning. 1847.

[3]) Vermöge des: Ego quidem mundi dominus in l. 9. D. de lege Rhodia. In der alten römischen Kaiserzeit konnte sich dieses publicistische Eigenthum

wesentlich nur auf das mittelländische Meer beziehen. Vgl. Fr. Guil. Pestel, de dominio maris mediterr. Rinteln 1764.

4) Vgl. Tellegen p. 9.

5) Hiergegen war die Schrift von H. Groot, mare liberum (zuerst Leyden 1609) gerichtet, womit die publicistische Erörterung der Frage begann.

6) Martens, Causes célèbres. I, 359 s.

7) Wheaton, progr. p. 101 (I, 200). Phillimore I, 218. Das Hauptwerk über die älteren Prätensionen ist: Jo. Borough, Imperium maris Britannici. London 1686. Wie ist es dazu gekommen? darüber vgl. Tellegen § 36 ss. [G. 1821 sprach ein Ukas Rußland die Gebietshoheit zu über das Meer von der Behringstraße bis zum 51. Breitengrade, was aber, dem Protest Englands und der Verein. Staaten gegenüber aufgegeben werden mußte.]

8) Wheaton, Intern. L. l. c. § 9. Edinburgh Review XI, p. 17 s.

9) Hautefeuille I, 212.

[G. Der nur durch Cromwell von den Holländern im Frieden von Westminster erzwungene Flaggengruß, den Frankreich nie anerkannt, ist längst aufgegeben.]

Das Meeres-Eigenthum überhaupt.[1]

74. Bleibt man bei den natürlichen Verhältnissen der Menschen untereinander und zu den Kräften der leblosen Schöpfung stehen, so ist wohl nicht zu leugnen, daß ein einzelnes mächtiges Volk oder mehrere in Gemeinschaft im Stande sein würden, allen übrigen die Mitbenutzung eines bestimmten Meeres, ja selbst des s. g. großen Weltmeeres zu verschließen, oder doch dieselben bei der Mitbenutzung von dem Willen des herrschenden Theiles abhängig zu machen. Allein abgesehen von den endlosen Schwierigkeiten, womit eine alleinige oder Oberherrschaft zu kämpfen haben würde, die zu besiegen wohl bisher noch kein einziges Volk der Erde bei ernstem Gegenstreben der Uebrigen vermocht hätte, müßte jene Herrschaft gewiß allezeit als eine rechtlose erscheinen, da sie der Freiheit und Bestimmung des Menschengeschlechtes zuwider läuft, mit welcher Milde sie auch immer ausgeübt werden möchte. Das Gesetz des Meeres und seiner Benutzung wäre nämlich ein allen übrigen Menschen außer der herrschenden Nation wider Willen aufgedrungenes, rücksichtlich eines Elementes, welches den einzig möglichen Verbindungsweg unter den dadurch ganz getrennten, bewohnten und bewohnbaren Erdtheilen darbietet, folglich auch nicht der freien Bewegung verschlossen werden darf; welches ferner in seiner sich stets

bewegenden Substanz und in dem Inhalte derselben an Fischen, Fossilien und dergl. einen reichen Naturschatz zu einer gleichartigen Benutzung für alle Menschen enthält, woran kaum für gewisse Districte durch Titanenarbeit eine ausschließende Verfügung erlangt werden könnte. Da nun an und für sich kein Mensch in der natürlichen Herrschaft eines anderen steht, so bald er sich zur sittlichen Selbständigkeit des Willens erhoben hat, so wird auch das Gesetz eines einzelnen Volkes über eine gemeinsame Sache Aller kein verbindliches Gesetz für die Uebrigen ohne deren freie Annahme sein, vielmehr zu jeder Zeit und mit allen Mitteln bekämpft werden dürfen. Zu allen Zeiten hat sich auch ein Widerspruch dagegen erhoben; es giebt daher nach positivem Europäischen Völkerrecht durchaus keine gesetzliche Oberherrschaft über das Weltmeer oder dessen einzelne Theile, so fern sie nur irgend einzelnen Völkern und Individuen zugänglich und nicht entgegenstehende Zugeständnisse[2]) ausdrücklich oder stillschweigend gemacht sind, wozu im Besonderen bei einzelnen Wassergebieten der gemeinsame Nutzen führen kann, indem man die Schifffahrts- und Handels-Interessen unter den regulatorischen Schutz des nächstgelegenen Küstenstaates stellt und ihm eine gewisse Gesetzgebung und Polizeigewalt, oder auch noch größere Rechte, so wie gewisse Nutzungen, gestattet, dafür aber den Vortheil einer desto ungehinderteren Benutzung der Gewässer genießt. Außerdem fließen gewisse Staatenrechte über bestimmte Theile des Wassergebietes ganz von selbst aus der Befugniß der Selbsterhaltung (§ 75. 76).

Dagegen ist die privative Erwerbung eines auch noch so kleinen Theiles des großen gemeinsamen Meergebietes für einen Staat oder dessen Angehörige im Wege der Occupation als rechtlich unmöglich anzusehen. Selbst die Einpferchung eines bestimmten Meergebietes durch Schutz- und Abwehr-Anstalten aller Art würde immer nur einen factischen Zustand begründen, der ohne deutliches Zugeständniß anderer Nationen kein Eigenthum geben, vielmehr mit dem Verfalle jener Anstalten von selbst wieder aufhören würde. Sogar ein unvordenklicher Besitzstand, wenn er nicht als ein freiwilliges Zugeständniß anderer Nationen deutlich zu erkennen ist, vermag keine ausschließlichen Befugnisse bei solchen res merae facultatis zu ertheilen[3]). Außerdem bleibt noch Hinsichts der geschlossenen oder Souveränetätsgewässer einzelner Staaten ein Anspruch der anderen

auf einen unschädlichen Gebrauch zu erlaubtem Verkehre (§ 33) vorbehalten.

[1]) Sehr gut darüber: Massé, Dr. commercial § 104. Ortolan, Règles internat. de la Mer. I, p. 116 s. Hautefeuille I, 190. Wildman I, 72.

[2]) Für unverbindlich erklärt jeden Vertrag wider die Freiheit der Meere Hautefeuille p. 222.

[3]) Vattel I, 23, § 285. 286. Nicht ganz übereinstimmend scheint Mr. Wheaton, Intern. L. II, § 10 a. E. in Betreff eines hier zulässigen tacitus consensus. S. indessen auch Hautefeuille I, 222 und Phillimore, I, 212.

Küstengewässer[1]).

75. Ein unmittelbares Interesse und Recht haben unbestreitbar alle Küstenstaaten, zur Sicherstellung ihres Landgebietes gegen unerwartete Ueberfälle, so wie zur Aufrechthaltung ihres Handels-, Steuer- und Verkehrsystemes nicht nur jede Annäherung von der Seeseite her zu beobachten, sondern auch Anstalten zu treffen, daß das Staatsgebiet von Niemand betreten werde, dem die Aufnahme darin verweigert werden kann[2]), so wie daß die hierzu erforderlichen Bedingungen erfüllt werden. Jeder Staat darf daher auch, wenn er nicht durch entgegenstehende Verträge gebunden ist, eine eigene Küstenbewachung und Küstenpolizei einrichten und nach den besonderen Verhältnissen der Küste so wie der Gewässer die erforderliche Ausdehnung bestimmen, wobei Kanonenschußweite[3]) vom Uferrande aus[4]) als allgemein zugestandene Linie gelten darf, deren Ueberschreitung allerdings durch besondere Umstände gerechtfertigt wird[5]). Jeder Fremde, der in den Bereich dieser Seegrenze kommt, ist demnächst verbunden, sich den vom Uferstaate getroffenen Einrichtungen zu fügen, er mag durch Zufall oder absichtlich dahin gelangt sein. Zu den unzweifelhaften Befugnissen gehört hierbei auf Seiten des Küstenstaates:

- das Recht, über den Zweck der Annäherung Auskunft zu verlangen und im Falle ihrer Verweigerung oder bei entstehendem Verdachte einer Unrichtigkeit sich unmittelbar Kenntniß von dem Zwecke zu verschaffen, auch geeignete Maßregeln gegen Gefahren zu ergreifen;
- das Recht, Friedensstörungen in diesen Gewässern zu verhindern und dagegen factisch zu interveniren;

das Recht, die Benutzung der Küstengewässer, z. B. in Betreff der verschiedenen Arten der Fischerei zu reguliren, oder dieselbe allein auszuüben[6];

das Recht des Embargo (§ 112) und die Aufstellung von Kreuzern gegen den Schleichhandel[7];

die Ausübung der Gerichtsbarkeit[8].

Dagegen kann ein bloßes Hereinkommen in diese Polizeigrenze noch kein Besteuerungsrecht von Seiten des Küstenstaates begründen, sondern höchstens eine Abgabenpflicht für die Benutzung von Anstalten zum Vortheil der Schifffahrt oder der daselbst gestatteten Fischerei.

[1]) Hautefeuille I, 234. Calvo § 188 s.

[2]) Nam quod quisque propter defensionem sui fecerit, iure fecisse videtur. L. 3. D. de J. et J. Vgl. Vattel I, 23, § 288.

[G. Der Ausdruck Küstengewässer (territorial waters) zeigt, daß es sich bei diesem Theil der See um Staatsgebiet handelt, das von der See bedeckt ist.]

[3]) Groot, Bynkershoek, Galiani und Klüber, so wie die Reglements und Gesetze vieler Staaten stimmen darin überein. S. die Nachweisungen bei Tellegen p. 46. Ortolan, Règl. intern. I. 176. Hautefeuille I, 239, auch Wildman I, 70, b. Vertrag zwischen Frankreich und Rußland vom 11. Jan. 1787 Art. 28, zwischen England und Nordamerika von 1794 Art. 25. Ueber die Entstehung dieser Lehre und Praxis vgl. Tellegen p. 11. 35. Von Italienischen Rechtslehrern ward zuerst eine Entfernung von 100 (Ital.) Meilen angenommen. Tellegen p. 13. So auch von Don Abreu, Tratado sopra las prisas maritimas. Cadix 1746. Bei Bodinus, de republ. I, 9 ist von 60 Meilen die Rede, wenn hier kein Druckfehler zum Grunde liegt. Tellegen p. 15. Der Satz der Neueren ist: terrae dominium finitur, ubi finitur armorum vis, oder quousque mari e terra imperari potest. Vgl. Massé § 105.

[4]) Tellegen p. 49. Nach Jacobsen, Seerecht S. 580 wäre dabei auf Ebbe und Fluth zur Zeit der jedesmaligen Thatsache zu sehen; der Uferrand also ein immer wechselnder. Ein Vertrag zwischen England und Frankreich vom 2. August 1839 wegen der Canalfischerei nimmt die Ebbezeit als Norm.

[G. Der Grund dieser Regel ist, daß obwohl die Grenze des Küstengewässers der Natur der Sache nach nur eine ideelle Linie sein kann, sie doch so gezogen sein muß, daß an diesem Theil der See vom Lande aus ein Besitz, der ja die Grundlage der Gebietshoheit ist, aufrecht erhalten werden kann. Da aber jetzt die Tragweite der Feuerwaffen so sehr vervollkommnet ist, so ist allgemein angenommen, daß sich die Gebietshoheit bis 3 Seemeilen von dem äußersten Punkt der Ebbe erstreckt. Vgl. Instruction der deutschen Admiralität für den Schutz der Fischerei und Territorial Waters jurisdiction Act 1878, so auch schon Englisch-Nordamerikanischer Vertrag vom 20. October 1818 Art. 1 und Englisch-Französischer Vertrag vom 2. Aug. 1839 Art. 9. 10, mit den näheren

Bestimmungen durch Vertrag vom 11. Novbr. 1867. So auch ein Belgisches Gesetz vom 7. Juni 1832 wegen der Zollaufsicht. Vgl. Tellegen p. 50. Streitig oft, von wo die Entfernung gerechnet werden soll, wenn vor der Küste eine Reihe Inseln liegen. Wheaton I, 2 ch. IV. § 7.]

5) Z. B. Zollbewachung und Quarantaine.

6) Letzteres versteht sich nicht von selbst. England hatte z. B. die Heringsfischerei an seinen Küsten freigelassen. Vattel I, § 287.

[G. Indeß ohne solche ausdrückliche oder vertragsmäßige Freigebung ist den Angehörigen die Fischerei im Küstengewässer vorbehalten. Wheaton ed. Boyd. § 180. Lange Streitigkeiten zwischen England und den Verein. Staaten wegen New-Foundland, indem Art. 3 des Vertrags von 1788 Amerika das Fischereirecht gab, aber der Friede von Gent 1814 es mit Schweigen überging. Auch die neueste Vereinbarung durch den Vertrag von 1871 hat die Sache nicht ganz erledigt, eben jetzt schwebt ein Streit über den Umfang des Fischereirechtes der Amerikaner.]

7) Moser, Vers. VII, 801 f.

8) In den beiden ersten Ausgaben dieses Werkes ward Letzteres bestritten. Allein die Consequenz der anderen Befugnisse führt dahin. Auch ist dieses die Ansicht der Publicisten von Fach, so wie der wirkliche Gebrauch. Vgl. Ortolan, Règl. intern. I, 175. Tellegen p. 54. Massé § 105.

[G. In dem Fall der „Franconia", die im englischen Küstengewässer ein englisches Schiff gerannt hatte, erklärte sich allerdings das Appellationsgericht incompetent, weil die Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Competenz englischer Gerichtshöfe für Criminalfälle festgestellt hatte, wozu sie unzweifelhaft berechtigt. Dies geschah durch die erwähnte Akte von 1878.

Das Hoheitsrecht über das Küstengewässer ist aber kein absolutes, wie über das Landgebiet, denn es bleibt doch ein Theil der See; es kann zwar aus speciellen Gründen der Durchfahrt verschlossen werden, ohne solche unterliegt es aber dem Wegerecht anderer Nationen und nicht alles, was auf einem bloß das Küstengewässer durchschneidenden fremden Schiff vorfällt, unterliegt der Hoheit des Küstenstaates, so ist ein auf ersterem geborenes Kind nicht Unterthan des letztern. Anders schon wird die Sache, wenn das Schiff im Küstengewässer dauernd vor Anker geht.]

Fernere geschlossene Meeresgewässer[1]).

76. Aus der Souveränetät über das Küstenwasser folgt ohne Weiteres auch die Souveränetät über die dadurch gedeckten oder ausgefüllten Meereseinbrüche, Meerbusen, Buchten, Rheden und Häfen, sie seien künstliche oder natürliche. Auf alle Fälle können dergleichen Meerestheile von dem Küstenstaate als Zugänge des Landes mit gleichem, ja selbst noch besserem Recht als das Küstenwasser überhaupt in ausschließliche Obhut genommen, durch Vertheidigungs-

anstalten gesichert und gegen nachtheiligen Gebrauch abgeschlossen werden[2]). Dafür streitet auch eine unangefochtene Praxis[3]). Selbstverständlich ist die Souveränetät des Küstenstaates über die vom Meere aus landeinwärts geleiteten Canäle[4]).

Von der Ausdehnung des Küstenwassers hängt ferner die Ausübung der Souveränetätsrechte über die Meerengen ab, durch welche ein Meerestheil mit einem anderen in Verbindung gesetzt ist[5]). Liegt eine solche völlig unter den Kanonen eines Landes, so gehört sie auch zu dem Wassergebiet desselben. Liegt sie unter den Kanonen verschiedener Territorien, ohne freibleibende Fahrstraße, so würde die Mittellinie die Hoheitsgrenze bilden. Die Rechte des oder der Uferstaaten über die geschlossene Meerenge sind an und für sich dieselben wie über die Küstenwässer im Allgemeinen, wenn ihnen keine größeren durch die Zugeständnisse anderer Nationen gewährt und versichert sind, wie bis unlängst mit dem Sundzoll der Krone Dänemark der Fall war[6]).

[1]) Hautefeuille, Droit des nations neutres. I, 241.

[2]) Vattel I, 290.

[3]) Die Häfen rechnete schon das Römische Recht zum Lande. L. 15. D. de publican. In Großbritannien betrachtet man die Meereseinschnitte zwischen zwei Vorgebirgen als Eigenthumsgewässer unter dem Namen der Kings (Queens) Chambers. Wheaton, Élém. I, 4, 7. Phillimore I, 239. Ebenso scheint man in Frankreich die Buchten, mit Ausschluß größerer Golfe, zu behandeln. Hautefeuille I, 240. In dem Britisch-Französischen Tractat von 1839 über die Canalfischerei u. s. w. stehen die Baien mit Oeffnung von höchstens 10 Meilen Breite noch hinter dem Küstenwasser. Art. 9.

[4]) Groot II, 3. 10. n. 1. 2.

[5]) Vgl. Vattel I, 292. Desgl. Rau, Völkerseerecht § 92 ff. Phillimore I, 200.

[6]) Derselbe ist gegenwärtig durch die im J. 1857 von den Seemächten mit Dänemark geschlossenen Verträge beseitigt.

[G. Der Sund war keine geschlossene Meerenge und deshalb weigerten sich 1855 mit Recht die Verein. Staaten, den Zoll zu zahlen.]

Fortsetzung. Geschlossene und Eigenthumsmeere.

76a. Als Eigenthumsmeere eines oder mehrerer Staaten sind nur diejenigen anzusehen, welche, wie das Caspische Meer[1]), von Einem Territorium oder von mehreren ganz umschlossen sind, so daß ein Zusammenhang mit dem Weltmeere durch eine natürliche Wasserstraße nicht Statt findet. Solche Meerestheile hingegen, welche

durch eine fahrbare, wenn auch unter den Kanonen eines Landes liegende Meerenge von dem großen Ocean getrennt sind, können ohne Weiteres nicht als Eigenthumsmeere der sie umgebenden Staaten angesehen werden, sondern auch hier macht sich der Grundsatz der Freiheit des Meeres geltend, wiewohl mit Vorbehalt der Souveränetätsrechte der Uferstaaten. Diesem Grundsatz ist in neuester Zeit vorherrschend Rechnung getragen. Im Besonderen ist damit das Schwarze Meer, welches in älterer Zeit als ein Türkisches angesehen ward, dann ein gemeinsames für Rußland war, der friedlichen Schifffahrt der Europäischen Nationen geöffnet worden[2]).

Als eine auf Observanz und vereinzelten Zugeständnissen oder Vereinbarungen beruhende Ausdehnung der Rechte über die Küstengewässer ist es schließlich anzusehen, wenn hier und da eine Nation sich im ausschließlichen Besitz gewisser größerer Meerestheile für ihre eigenthümlichen Bedürfnisse zu behaupten vermocht hat, wie z. B. der Bothnische Meerbusen früher als Schwedisches Eigenthumsmeer gegolten[3]) hat und noch jetzt als ein gemeinsames zwischen Schweden und Rußland erscheint[4]); wie dann ferner Dänemark 15 Meilen weit um Island herum und an der Grönländischen Küste die Fischerei ausschließlich für sich und seine Unterthanen festhält[5]).

[1]) Nach dem Vertrag von Gulistan hat Rußland das alleinige Recht, dasselbe mit Kriegsschiffen zu befahren.

[2]) S. jetzt Art. 11 des Pariser Vertrages vom 13. März 1856 nebst Annexen. Ueber die früheren Verhältnisse vgl. Hoorn, diss. de navigatione et mercatura in mari nigro. Amstelod. 1834. Desgl. die Convention der Großmächte mit der Pforte vom 30. Juli 1841 und den ferneren Vertrag vom 13. März 1871.

[3]) Günther II, 53. Rau § 92.

[4]) Seit Abtretung Finlands an Rußland, durch den Friedrichshammer Frieden vom 5/17. Febr. 1809 und den Grenzvertrag vom 8. November 1810. Martens, N. R. I, 19. IV, 33.

[5]) Allerdings nicht ohne Streit. Phillimore I, 229 s. Ueber die Streitigkeiten der Nordamerikanischen Union und Großbritanniens mit Rußland wegen der nordwestlichen Meeres- und Küstengewässer vgl. Wheaton, Intern. L. I, 2, 4, § 5.

Nationale Flußgebiete[1]).

77. Flüsse, welche sich in das Meer ergießen, gehören bis zu ihrer Ausmündung, d. h. wo sie die äußerste Linie zwischen den letzten Uferpunkten verlassen[2]), zum Gebiete des oder derjenigen Staaten, welche sie durchströmen, und zwar wenn sie die Grenze zweier Länder bilden, in dem bereits oben § 66 angegebenen Verhältnisse; außerdem zu dem Gebiete jedes Einzelstaates, welchen und so weit sie ihn durchströmen[3]). Sie sind Zubehör des Landes, da sie der elementarischen Selbständigkeit des Weltmeeres ermangeln, sollte auch gegen den Ausfluß hin Meereswasser sich beimischen und die Mündung eine größere Ausdehnung gleich einem Binnenmeere haben[4]). Jeder Staat kann also von seinem Stromgebiete bis zur Grenzscheide mit anderen Staatsgebieten — welche unverändert bleiben muß (§ 29 III. IV.) — alle Vortheile sich und den Seinigen allein zueignen und andere Nationen davon ausschließen. Nur wenn ein Fluß eine unentbehrliche Verkehrstraße für die Subsistenz einer anderen Nation wäre (§ 30 III.), dürfte sie derselben nicht ganz verschlossen werden, und bei schiffbaren Strömen kann wenigstens ein unschädlicher Mitgebrauch zum Verkehre mit anderen befreundeten Personen nicht versagt werden (§ 33). In der That hat diese Rücksicht und die größere Annäherung der Nationen des Europäischen Staatenkreises zu großartigen Concessionen geführt[5]). Durch Verträge, welchen fast alle Europäischen Mächte beigetreten sind[6]), hat man sich verständigt:

daß die Schifffahrt auf Strömen, welche das Gebiet mehrerer Staaten durchfließen, mit allen Nebenströmen vom Anfangspunkte ihrer Schiffbarkeit bis zu ihrer Ausmündung in das Meer[7]) durchaus frei und in Beziehung auf den Handel (so weit dieser selbst nämlich frei ist) Niemand untersagt sein soll[8]);

daß zwar jedem Uferstaate seine Hoheitsgewalt über das Flußgebiet innerhalb seiner Grenzen verbleibt, die Schifffahrt selbst aber so wenig als möglich in ihrer Freiheit gehemmt werden soll; daher insbesondere Stapelplätze und gezwungener Umschlag ferner nicht eingerichtet und nur da beibehalten werden dürfen, wo sie sich für den Schifffahrtsverkehr oder Handel selbst als nützlich ergeben;

daß die Schifffahrtsabgaben unabhängig von dem Werthe und der Beschaffenheit der Waaren bestimmt werden sollen, jedoch niemals über den Betrag vom Juni 1815;

daß eine und dieselbe Schifffahrtspolizei für die ganze gemeinsame Schifffahrtsstrecke durch gemeinsames Einverständniß hergestellt werden soll; jeder Uferstaat aber für die Unterhaltung der Leinpfade, Treppelwege und die nothwendige Vertiefung des Strombettes zu sorgen hat.

Diese Grundsätze sind bei mehreren Europäischen Hauptflüssen demnächst durch besondere Convention in mehr oder weniger stricte Anwendung gebracht worden[9]).

[1]) M. Karatheodory, du droit international concernant les grands cours d'eaux. Leipz. 1861. Calvo § 216.

[2]) Jacobsen, Seerecht 583.

[3]) [G. Es kann jedoch auch ein Staat, der nicht beide Ufer besitzt, durch unvordenklichen Besitz oder Vertrag die Hoheit über das ganze Stromgebiet haben, ersteres z. B. Hamburg und Bremen für die Elbe und Weser von der Stadt bis zur Mündung, durch den westphälischen Frieden Schweden die Oder, 1773 Preußen die Netze gegen Polen. Martens, Rec. I. p. 490.]

[4]) Dies gilt z. B. von dem alten, frischen und curischen Haff unter Preußischer Hoheit; auch wohl von der Jahde und dem Jahdebusen. Ob und wie weit von Zuydersee, von dem Texel u. s. w. muß hier dahin gestellt bleiben. Ueber den Streit, ob der St. Lawrence eine Meerenge oder ein Fluß sei, s. Phillimore I, 205. III, p. 4.

[5]) S. Pariser Friede von 1814 Art. 5. Schlußacte des Wiener Congr. Art. 108—117 u. 118. Die Geschichte der Verhandlungen s. in Klüber, Acten des Wiener Congr. Bd. III. Wilhelm von Humboldt's großes Verdienst. Vgl. Wheaton, Histoire des progrès p. 388 s. (II, 184). Cremer van den Bergh, Historia novar. legum de fluminum communium navigatione. Lugd. Bat. 1835.

[6]) Namentlich die Deutschen Bundesstaaten durch Beschluß v. 3. Aug. 1820. [G. England wies die Forderung der Verein. Staaten, ihnen freie Fahrt auf dem Lorenzstrom zu gewähren, damit zurück, daß die Wiener Bestimmungen nur für die conventionellen Ströme gelten. Art. 27 des Vertrags von Washington gewährte Freiheit der Schifffahrt, der Pariser Vertrag von 1856 für die Donau.]

[7]) Ueber die Bedeutung der Phrase jusqu'à la mer und die darüber entstandenen Streitigkeiten s. Klüber, öffentl. Recht des t. Bundes. § 571, not. d. Wheaton, Histoire II, 189. Darüber endlich Vertrag vom 31. März 1831. Martens, N. Rec. IX. 252. Phillimore I, 199. Calvo § 218.

[8]) Dieser Artikel ist in seiner vollen Wortbedeutung schwer in Ausführung zu bringen, ohne Beengung und Gefährdung der Territorialherren und ihrer Unterthanen. Auch ist er in den zunächst liegenden Conventionen zu keiner

vollen Aufnahme gelangt. S. darüber C. F. Wurm, fünf Briefe über die Freiheit der Flußschifffahrt. Leipz. 1858. Karatheodory p. 108.

[9]) Ein Verzeichniß der Conventionen über die Flußschifffahrt auf gemeinsamen oder gewissen anderen Strömen s. bei Wurm a. O. S. 39.

Die Schiffe und Rechte der Schifffahrt.

78. Die Schiffe, welche die Nationen aus ihren Gewässern in das freie Meer entsenden, sind gewissermaßen davon wandelnde Gebietstheile [1]), welche selbst in fremden Gewässern ihre Nationalität nicht verlieren, so lange das Eigenthum des Schiffes keinem Fremden übertragen ist. Die darauf befindliche Mannschaft bildet für sich eine nationale Genossenschaft unter dem Schutze des Staates, von welchem sie ausgeht, gleichwie sie seinen Gesetzen auch außerhalb des eigenen Wassergebietes unterworfen bleibt [2]). Jedes von einem Unterthanen auf dem Schiffe geborene Kind ist daher auch Unterthan des schiffsherrlichen Staates [3]). Natürlich aber ist die nähere Bestimmung der Nationalität eines Schiffes und ihrer Merkmale Sache jedes Landes, so weit dadurch keinem anderen ein Präjudiz für seinen Rechtsstand erwächst. Sichere Grundlage ist das wahre Domicil des rechten Eigenthümers [4]).

Die besonderen Rechte, welche jeder Staatsgewalt in Betreff der Schifffahrt zustehen, sind:

I. die Benutzung der freien Wasserstraßen für die Nationalschifffahrt und den Handel [5]);

II. das Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über das Verhalten seiner Staatsgenossen, sowohl in Eigen-Wassern, wie auf freien Gewässern [6]);

III. das Recht, zum Schutze der Nationalschifffahrt Anstalten und Maßregeln zu treffen, insbesondere auch in fremden Hafen- und Handelsplätzen Consuln mit Genehmigung der dortigen Staatsgewalt zu unterhalten [7]);

IV. das Recht, den Nationalschiffen eine eigene Flagge vorzuschreiben, dieselbe zu schützen und in Friedenszeiten deren Gebrauch auch den Schiffen anderer Nationen zu gestatten, wodurch diese des nämlichen Schutzes und derselben Freiheiten theilhaftig werden. Jedoch können dadurch keine Vortheile übertragen werden, welche herkömmlich oder vertragsmäßig nur den Nationalschiffen zugestanden

sind, und überhaupt darf die Gestattung der Flagge nie zum Präjudiz eines Dritten gereichen.

Jeder unerlaubte Gebrauch einer fremden Flagge ist ahndungswerth, sowohl in Ansehung des Staates, dessen Flagge gemißbraucht ist, wie der Drittbetheiligten[8]). Jedoch kann nach der jetzigen Observanz das Aufstecken einer fremden Flagge für sich allein noch nicht als eine Uebertretung gelten[9]).

[1]) „Territoria clausa" nach Behmer, J., nov. controv. § 3, I. p. 32; la continuation ou la prorogation du territoire wie die Französischen Juristen es ausdrücken. Die Folgerungen und Grenzen dieser Ansicht kamen vorzüglich in der Angelegenheit des Carlo Alberto zur Sprache. Vgl. den folgenden § 79 V. Britische Publicisten bekämpften sonst die Ansicht als eine willkürliche Fiction, im Interesse der Britischen Neutralitätspraxis; jedoch hat dieselbe nichts desto weniger festen Fuß gefaßt. Speciell ist der Gegenstand erörtert von R. G. Philipson, Over der regel Ship is territoir 1864.

[G. Dies gilt jedoch nur unbedingt von Staatsschiffen, vgl. § 79 V.]

[2]) [G. Dies muß der Fall sein, da die hohe See, obwohl frei von jeder Gebietshoheit, nicht frei von irgend welcher Rechtshoheit sein darf, denn sonst könnte jedes Verbrechen ungestraft zur See begangen werden.]

[3]) Vattel I, 19, 216. Günther II, 258. Nach Britischem Staatsrecht gelten nur die auf Britischen Meeren Geborenen als sofort Eingeborene. Moser, Vers. VI, 8.

[4]) Eine Uebersicht solcher Bestimmungen s. bei Ortolan I, 193 ff., v. Kaltenborn, Seerecht I, § 44. 45 und wegen der Britischen Praxis auch noch Murhard, N. R. G. IV, 624. Wildman II, 83. Phillimore III, 668. Revue Internat., 2de année 1870. p. 573. Calvo § 337 s.

[5]) Jouffroy, Droit maritime. p. 29 s. Spezielle Schriften über die Freiheit der Schifffahrt s. bei v. Kamptz § 190.

[6]) Vgl. Wheaton, Intern. L. I, 2, 11. Entscheidung des Ober-Tribunals zu Berlin in Goltdammer, Arch. III, 651. Selbst in fremden Gewässern wird die Gerichtsbarkeit des Heimatstaates über seine dortigen Nationalschiffe nicht schlechterdings ausgeschlossen, sondern höchstens nur suspendirt unter der Gerichtsbarkeit des fremden Staates. Wegen der Schiffsdisciplin vgl. § 79 a. E.

[7]) Wheaton, § 12. Das Fernere über die Consular-Institutionen s. unten § 244 f.

[8]) Moser, Vers. V, 303. Enschede, Diss. de tutelis et insignib. navium. Lugd. Bat. 1770.

[9]) Vgl., was Hautefeuille, Droit des nat. neutr. III, 433 über die Mißbräuche, die hierin eingetreten sind, bemerkt.

79. In Hinsicht auf das Verhältniß der Einzelstaaten zu fremden Schiffen, deren Bemannung und Zwecke, neigt sich das heutige Völkerrecht, wiewohl noch mit einigen Schwankungen, im

Allgemeinen zu folgenden Grundsätzen, außer den die Flußschifffahrt (§ 77) betreffenden:

I. Es hängt von jeder Nation ab, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen sie auswärtigen Nationen einen Schifffahrtsverkehr mit ihrem Lande und in ihren eigenen Gewässern gestatten wolle[1]). Nur darf der Verkehr befreundeter Nationen durch die Last der Bedingungen nicht unmöglich gemacht werden, niemals auch einem in Seegefahr befindlichen Schiffe und dessen Mannschaft die Rettung nach dem Lande und die Benutzung der dortigen Hilfsanstalten versagt werden[2]) (§ 32).

II. Keine Nation, kein Individuum derselben hat das Recht, sich ein von der Mannschaft verlassenes Schiff einer fremden Nation anzueignen, sofern nicht eine Eigenthumsdereliction dem Eigenthümer gegenüber erweislich oder derselbe durch Klageverjährung ausgeschlossen ist[3]). Im Falle der Wiedererlangung ist er dem Retter einen Findungs- und Rettungslohn schuldig[4]).

III. Es streitet gegen die Sitte christlicher Nationen, sich an Personen und Gütern der Schiffbrüchigen zu vergreifen. Das s. g. Strandrecht ist ein Schandrecht. Nur ein Anspruch für Rettung und Bergung ist begründet[5]), ein Eigenthum an den gestrandeten Sachen erst durch Ablauf der Verjährung zu gewinnen. Dennoch wird hierin den Küstenbewohnern noch manche Immoralität nachgesagt[6]).

IV. Jedes in das Wassergebiet eines fremden Staates zugelassene Schiff darf sich auch der Anstalten und Mittel bedienen, welche zur Sicherung der Schifffahrt und zur Verbindung mit dem Lande für einen erlaubten Verkehr bestimmt sind[7]).

V. Jedes fremde Schiff, welches in Häfen oder andere eigenthümliche Gewässer eines Staates kommt, wird der dortigen Schifffahrtspolizei, den Schiffsabgaben und der Gerichtsbarkeit des Landes unterworfen[8]). Eine Ausnahme machen allein in beiderlei letzter Hinsicht

- die Schiffe, worauf sich fremde Souveräne oder deren Vertreter befinden, wenn sie zu deren Beförderung ausschließlich bestimmt sind;
- die Kriegsschiffe fremder Nationen[9]), sofern man ihnen überhaupt eine Annäherung gestatten will, was aber auch in Friedenszeiten nur mit Vorsicht zu geschehen pflegt[10]);

die Schiffe, welche nur vorüberfahren [11]) oder deren Führer wider Willen genöthigt werden, in einem Territorium anzulanden, so viel nämlich die Schiffe selbst betrifft [12]).

Endlich gestattet man auch fremden Schiffen die Ausübung der Schiffsdisciplin, sofern sie nicht gegen alle Sitte und Recht des Landes streitet [13]).

Analoge Anwendung leiden diese Grundsätze (ad V). auch auf Luftschiffe.

[1]) Jouffroy l. c. 41. Je mächtiger eine Nation zur See, desto feindseliger und zurückhaltender oft gegen Andere. Ueber das vormalige Navigationssystem Großbritanniens vgl. Alexandre de Miltitz, Manuel des Consuls. I, p. 182, 331 s., wozu aber noch einige spätere Statuten kommen. Seit 1850 ist an Stelle der bisherigen Beschränkungen das System der völligen Handels- und Schifffahrtfreiheit gesetzt. Kaltenborn, in Bluntschli St.-W.-B. IX, 215.

[2]) Jouffroy p. 47.

[3]) So richtig Mittermaier, d. Privatr. § 162 a. E. Jouffroy l. c. p. 55. Ein Erkenntniß von 1747 wird angeführt in v. Kamptz, Jahrb. LXVI, 27. Ob Stovin, Analyse on the Law on abandonment of ships. Lond. 1801. hierher gehört, kann in Ermangelung der Schrift selbst nicht angegeben werden. Vgl. übrigens v. Kaltenborn, Seerecht II, § 144 f.

[4]) Die Seegesetze und Seegebräuche sind hierüber noch nicht im Einklang. Die Britischen Seerichter nehmen ein Derelict an, wenn das Schiff ohne Hoffnung einer Rückkehr ganz verlassen ist. Jacobsen, Seerecht S. 774. Manche Landesgesetze nehmen hier größere Rücksicht auf den Eigenthümer. Viele lassen die Frage unentschieden und unterwerfen sie nur den allgemeinen Grundsätzen von Aufgebung (abandon) des Eigenthumes. Wegen Frankreich vgl. C. de commerce Art. 216. 369 f. n. Revue étrangère et fr. 1840 t. VII, 275.

[5]) Das Römische Recht schützte bereits die Schiffbrüchigen und sicherte ihnen schleunige Justiz tit. C. de naufrag. Ebenso das Westgothische Gesetzbuch und Theodorich d. Gr. Im Mittelalter galt das Strandrecht aber trotz allen päpstlichen, kaiserlichen, königlichen und vielen anderen Verboten noch als ein wirkliches Recht. Pütter, Beitr. 118—128. [G. Die erste Besserung datirt von der Strandungs-Ordnung Ludwigs XIV. von 1688, unter deren Einfluß auch in andern Ländern an die Stelle des Strandrechts ein Bergungsrecht trat. Danach gebührte den Bergern, außer einem ziemlich hoch bemessenen Lohn, ein Theil der geborgenen Güter, mindestens ein Dritttheil und ein zweites Drittel fiel dem Staate zu, was zuerst das preuß. Landrecht aufhob, dagegen statuirten die meisten Gesetzgebungen auch eine Rettungs- und Bergungspflicht der Küstenanwohner.] Jetzt giebt es kein Europäisches Land mehr, wo es durch das Gesetz unterstützt würde. S. schon Jouffroy p. 51. Klüber, Dr. d. g. § 77. de Miltitz, Man. I, p. 144 s. Nur hinsichtlich des Bergelohns und Verfahrens differiren die Gesetze und Gebräuche. S. vorzüglich Jacobsen, Seerecht S. 745 ff. M. Pöhl, Seerecht Th. III, S. 968 f. v. Kaltenborn, Seerecht II, § 145 f.

6) So noch von einer Brittischen Parlaments-Commission von 1843. Auch aus Frankreich hat man noch Aehnliches vernommen.

[G. Selbst das deutsche Handelsgesetzbuch von 1864 hielt den Bergelohn fest, der bis zu 1/3 gehen konnte, obwohl England, Frankreich und Spanien dieses Institut abgeschafft, das falsch ein besonderes, von sonstigen Hilfsleistungen verschiedenes Verhältniß zwischen den Bergern und den geborgenen Gütern annahm, wonach die ersteren auf letztere ein Pfandrecht bis zur Zahlung des Bergelohns hatten. Erst die deutsche Strandungs-Ordnung hat dies beseitigt.]

7) Jouffroy p. 47. Wheaton, Intern. L. I, 4. § 13. § 18. Groot II, 2, 15. Pufendorf III, 3, 8. Besonders gehört eine unschädliche vorübergehende Benutzung der Ufer zu den Naturalien der Schifffahrt. Phillimore I, 183.

8) Bestritten wird dies in der Gazette des tribunaux vom 28. Janv. 1843 und zwar ausdrücklich in Betreff der Handelsschiffe. Die bisherige publicistische Ueberzeugung und Praxis ist jedoch meist eine entgegengesetzte gewesen. S. insbesondere Wheaton, Histoire I, 2 § 10. Jouffroy p. 28. Vgl. Ortolan, Règles internat. I, 274. Riquelme I, 245. Der Französische Staatsrath selbst hat am 22. November 1806 entschieden: que la protection accordée aux vaisseaux neutres ne saurait dessaisir la juridiction territoriale pour tout ce qui touche aux intérêts de l'État. Weiter ausgeführt ward dies in einem trefflichen Requisitoire von Dupin in der Sache des Carlo Alberto. S. dieses und die Erkenntnisse der Französischen Gerichtshöfe in Sirey, Rec. gén. des Lois et des Arr. 32, 1. 557 ff. 33, 2. 238. Vgl. auch Phillimore I, 405. Halleck VI, 26. 27.

[G. Es ist zu unterscheiden zwischen Akten, welche der Disciplin des Schiffes angehören, also Streit der Mannschaft unter einander und Vergehen, welche einer derselben gegen andere verübt, die ihr nicht angehören, in letzterem Falle urtheilt der Aufenthaltsstaat, in ersterem nicht, wohl aber, wenn es sich um Verbrechen handelt. (Calvo, § 261.) Das Schiff hat deshalb kein Recht, Flüchtlinge aufzunehmen.]

9) [G. Richtiger Staatsschiffe, obwohl diese durchweg Kriegsschiffe sind, aber ein unbewaffneter Staatsaviso hat dieselben Rechte; nicht dagegen Postschiffe, selbst wenn sie die Staatspost führen. Vgl. die Fälle des „Trent" 1861 und der „Eider" 1875.] Ortolan, R. internat. I, 213. Ein älteres Zeugniß gewährt Casaregi, Discursus legales de commercio. Florent. 1719. (disc. 136.) Vgl. Wheaton, Histoire, II. période, § 16. p. 293. éd. 2.

10) Klüber, Völkerr. § 136 nennt Note e. verschiedene Verträge wegen beschränkter Zulassung von Kriegsschiffen. Ausführlich handelt davon Ortolan, R. internat. I, 156. S. auch Riquelme I, 205. Phillimore I, 199. Halleck VII, 25.

11) S. schon 1. 19. § 2. D. de iudic.

12) Was die Mannschaft betrifft, so kann die Nationalehre gebieten, auch diese unangefochten wieder fortzulassen. So entschieden die Französischen Gerichte in der Sache der Schiffbrüchigen von Calais. Dieselbe Frage ward zwar in der Sache des Carlo Alberto berührt, jedoch aus anderen Rücksichten beseitigt. Näher trat dem Obigen der Fall des Sardinischen Schiffes Cagliari, dessen Capitän von den darauf befindlichen 27 aufständigen Neapolitanern im Juni 1857 gezwungen sein sollte, in Ponza zu landen.

13) Vgl. Phillimore u. Halleck a. a. O.

80. **Gegen fremde Schiffe auf offenem freien Wasser** hat kein Staat irgend ein Recht in friedlichen Zeiten, außer dem Recht zur Vertheidigung wider einen unrechtmäßigen Angriff und zur Abwendung rechtswidriger Beschädigungen; denn es besteht dort kein gemeinsames Gesetz und keine derartige Autorität zur Handhabung desselben[1]). Indessen wird der hiermit verbundene Uebelstand dadurch gemildert,

daß die Einzelnen Nationen ihren Angehörigen das Verhalten zur See selbst gegen Auswärtige gesetzlich vorzeichnen und die daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten anerkennen;

daß man ebenermaßen auch Fremde wenigstens den eigenen Staatsgenossen gegenüber nach gleichen Grundsätzen beurtheilt;

daß die meisten Staaten sogar unter Fremden, wenn sie darum angerufen werden, Recht ertheilen;

daß endlich unter den Seerechten der verschiedenen Länder stets eine große Uebereinstimmung von Altersher bestanden hat[2]),

so daß ein Recht der Selbsthilfe, ohne die Eingangs gedachten Voraussetzungen auf offener See nicht mehr anerkannt wird. Nur diejenigen, welche sich jedem Gesetze und Rechte entziehen, wie z. B. die Piraten, dürfen von allen Nationen als rechtlose (outlaws) behandelt werden (§ 104). Abgesehen hier von diesem Fall hat daher auch kein Staat außerhalb seiner Eigenthumsgewässer und Polizeigrenze gegen fremde Nationalschiffe ein Recht, sie anzuhalten, zu durchsuchen und in Beschlag zu nehmen, wenn dieses auch zu einem an sich erlaubten Zwecke geschehen sollte, wofern nicht ausdrücklich und bestimmt ein derartiges Zugeständniß von einer Nation der anderen gemacht ist. Aufgetaucht ist diese Frage in Beziehung auf die Unterdrückung des Sklavenhandels, und erwartet hier ihre fernere Lösung[3]). Erlaubt ist aber jedenfalls die Verfolgung eines fremden Schiffes in die offene See, wenn sich die Mannschaft eines Verbrechens in den Eigenthumsgrenzen eines Staates schuldig gemacht hat[4]); auch kann ein Staat, wenn der Urheber eines Verbrechens auf offener See nachher in sein Territorium gelangt, die Strafgesetze gegen ihn in Anwendung bringen, sofern er überhaupt

Verbrechen, welche außerhalb seines Territoriums begangen sind, strafen mag (§ 36).

[1]) Jeder Richter bringt das Gesetz seines Landes in Anwendung. Entsch. des Oberappellationsgerichtes zu Lübeck vom 30. Januar 1849. S. die Auswahl handelsr. Streitfälle. Bremen 1851. S. 37 f. Seuffert, Archiv der Entsch. der obersten Gerichtshöfe. IV, S. 60 f.

[2]) In neuester Zeit sind besonders die Regeln über die von den sich begegnenden Schiffen innezuhaltende Richtung im Anschluß an die von Frankreich und Großbritannien 1862 angenommenen Grundsätze von den Seestaaten gleichmäßig festgesetzt worden. S. H. Romberg, das Straßenrecht auf See. Bremen 1870. An sich aber ist das sog. internationale See- und Handelsrecht der civilisirten Völker nur ein particulares der einzelnen selbständigen Länder. Als gemeinsame Grundlage dafür haben aus dem Mittelalter her verschiedene Localrechte gedient, namentlich: die Assisen des bourgeois für das Königreich Jerusalem, das Seerecht von Oleron, die Jugemens von Damme und Gesetze von Westkapelle, die Coutümes von Amsterdam, das Seerecht von Wisby (mit dem Stadtrecht herausgegeben von C. J. Schlyter, Corp. J. Wisbyensis, nautici et marit. Lond. 1853), der Consolato del Mare, der Guidon de la Mer, das hanseatische Seerecht (vgl. oben zu § 15), endlich das Seerecht von Amalfi (für Neapel rc. S. Carlo Troya, Capitula et ordinationes maritimae civitatis Amalphitae. Wien 1844. Vgl. Holtius, Abh. civilist. Inhaltes, von Sutro. 1852) nebst anderen, weniger bedeutenden, welche sämmtlich mit den vorigen und unter einander in einer gewissen Verwandtschaft standen. Zur näheren Kenntniß dieser und der neueren Seerechte dient vorzüglich das treffliche Werk von Pardessus, Collection des lois maritimes antérieures au XVIII siècle. Par. 1828 ff. 5 Bde. 4. Ferner zum Handgebrauch für die neuesten See- und Handelsgesetze im internationalen Verkehr: Alex. de Miltitz, Manuel des Consuls. t. I.·II. ·Weiss, Code du droit marit. internat. 2 Vols. Par. 1852. In eben diesen Werken, ferner in v. Kamptz, Lit. § 160—171. 252—255 finden sich auch die hauptsächlichsten Schriften über das See- und Handelsrecht der einzelnen Nationen angezeigt; eine zweckmäßige Auswahl und Ergänzung der Litteratur s. in Mittermaier, Grunds. d. Deutschen Privatrechtes. § 26 und 44 a. E. Dazu ferner v. Kaltenborn, Seerecht. Berl. 1851. 2 Bde. Nizze, d. allgem. Seerecht der civil. Nationen. Rost. 1857. 1858. 2 Bde. u. s. w.

[3]) Die Vertheidigung des an sich unbestreitbaren obigen Satzes s. in Wheaton, Enquiry into the validity of the British claim to a right of visitation and search of American vessels. Lond. 1842. Kein Unterschied zwischen droit de visite und droit de perquisition (right of search) kann hier zur Lösung führen. Einen Finger hier geben, heißt die Hand in eine Kette schmieden. [G. Die Verein. Staaten haben dies Princip siegreich gegen England durchgefochten, das seinen Anspruch 1859 offen aufgab.] Aber freilich sollte die Humanität zu allseitigen Concessionen gegen verdächtige Schiffe unter strenger Verantwortlichkeit für Mißbrauch derselben in Ansehung des Sclavenhandels führen. Der

Brittisch-Französische Vertrag von 1845 Art. 8 ertheilte darüber zweckmäßige Instructionen gegen die prima facie wegen ihrer Nationalität verdächtigen Schiffe. [G. Vertrag zwischen England und den Verein. Staaten von 1862 über gegenseitige Untersuchung in gewissen afrikanischen und cubanischen Gewässern von Schiffen, die des Sclavenhandels verdächtig.] S. übrigens auch Hautefeuille, Dr. des Nat. neutr. III, 471. 477 u. Phillimore, III, 525.

[4]) Nordamerikanische Praxis. Wheaton, Enquiry p. 148.

Dritter Abschnitt.

Das Recht der Verbindlichkeiten.

Erste Abtheilung.

Die internationalen Verträge[1]).

Völkerrechtliche Verbindlichkeit der Verträge überhaupt.

81. Zu allen Zeiten sind Verträge sowohl unter rohen wie unter gebildeten Völkern auch ohne gemeinsames Gesetz als rechtliche Bindemittel benutzt worden, und dennoch hat man ihnen nicht immer allein vertraut; vielmehr hat man in älterer Zeit die Macht der Religion und die Furcht vor dem Uebersinnlichen zu Hilfe genommen, um ihnen größere Haltbarkeit zu verleihen; seitdem aber auch jenes Mittel sich oft als unzureichend für diesen Zweck ergeben hat, ist wohl der nackte Glaube an eine Selbstgiltigkeit der Verträge übrig geblieben und durch das Christenthum, wie durch das positive Recht, endlich auch durch die Philosophie gekräftigt worden; aber nicht selten hat ihm die Praxis Hohn gesprochen, und noch immer hat man sich nicht darüber verständigt, ob, warum und wie weit ein Vertrag „Etwas sei", d. i. durch sich selbst verpflichte[2]).

Schwerlich wird man darüber eine andere Ansicht vertheidigen können, als die, daß ein Vertrag (duorum vel plurium in idem consensus) an sich nur durch die Einheit des Willens ein Recht setzt, folglich auch nur so lange diese Einheit dauert[3]); und daß im

Falle der Willensänderung eines Theiles der Andere nur berechtigt ist, die Wiederherstellung des vorigen Zustandes zu fordern mit Einschluß des Schadens, den er durch redliches Eingehen in den Willen des Mitcontrahenten in seinen bisherigen Rechten erduldet hat. Nur der allgemeine Wille, gestützt auf gleiches Interesse und gleiche sittliche Gesinnung, kann außerdem noch dem Vertrage Einzelner eine Verpflichtung zur directen dauernden Erfüllung desjenigen hinzufügen, was versprochen worden ist. Dazu besitzt indessen bloß der Staat in sich selbst für die Individuen die Mittel; für das internationale Recht fehlt es an einer solchen Zwingmacht; der Vertrag hat demnach hier nur die angegebene natürliche Kraft und Bedeutung; eine besondere Stütze findet er bloß im gegenseitigen Interesse, durch seine Vermittelung fortdauernd im Verkehre mit anderen Staaten zu bleiben und neue Rechte zu erwerben; eine noch größere Garantie erhält er in einem Staatensysteme, wie das Europäische ist, welches an sich auf Gegenseitigkeit und Willensübereinstimmung beruht, dem man folglich nur angehören kann, wenn man diejenigen Grundsätze von der verpflichtenden Kraft der Verträge anerkennt, welche den Interessen Aller entsprechen, ohne welche überhaupt kein Vertrauen und Verkehr denkbar ist. Allerdings sind daher die Völkerverträge Etwas, wenn ihnen auch die Sanctionen des Privatrechtes abgehen. Pacta sunt servanda! bleibt dennoch ein oberster Grundsatz des Völkerrechtes [4]); nur die Gegenstände geben dem internationalen Vertragsrechte eine gewisse Besonderheit [5]), auch besteht in ihm eine größere Ungebundenheit der Erfüllung, wie nun näher darzustellen ist.

[1]) [G. Die Ordnung des Stoffes in diesem Kapitel ist wenig glücklich, da allgemeines und besonderes durcheinander gehen; auch sind manche Fragen des Vertragsrechtes unberücksichtigt gelassen, deren Erörterung besondere Paragraphen erfordert hätte.] Die besondere Litteratur dieses Gegenstandes s. in v. Ompteda § 269 f. v. Kamptz § 239 ff. Unter den Systemen sind besonders beachtenswerth: Moser, Vers. VIII. de Neumann in Wolffsf., de pact. et contractib. Princip. 1752. Vattel II, c. 12. Phillimore II, 89 s. Calvo § 548 f. [G. E. Meier, Ueber den Abschluß von Staatsverträgen. 1874. Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches II, Kap. 8. Zorn, die deutschen Staatsverträge. Tüb. Ztschr. f. Staats-W. 1880. Jellinek, die rechtliche Natur der Staatsverträge. 1880. S. 50 ff.]

[2]) Man sehe die verschiedenen Erklärungen in Warnkönig, Rechtsphilosophie § 176.

³) [G. Aber doch auf so lange, als sich der Wille des Contrahenten gebunden hat, sofern nicht eine specielle Berechtigung zum Rücktritt vom Vortrage vorliegt.]

⁴) [G. Pacta privatorum tuetur ius civile, pacta principum bona fides. Bynkershoek, Quaest. jur. publ. II, 10. Treffend bemerkt Jellinek S. 57: „Es ist das Interesse, welches die Treue und die Treue, welche das Interesse schützt." In der That hat keine noch so treulose Regierung die Verbindlichkeit der von ihr geschlossenen Verträge geleugnet, Rußland unterzeichnete bereitwillig das Protokoll vom 13. März 1871, obwohl seine ganze Aktion in der Frage, welche zur Londoner Conferenz führte, dem dort ausgesprochenen Princip widersprach, das nicht etwa etwas Neues, sondern nur die Wiederholung eines Selbstverständlichen war.] Die älteren Publicisten bedienen sich auch des Gemeinplatzes: das Wort eines Fürsten habe die Geltung eines Eidschwures. So z. B. v. Neumann l. c. § 83. Es ist nicht nöthig, hierzu seine Zuflucht zu nehmen, da vor dem sittlichen Recht ein Unterschied zwischen hohen und niedrigen Personen nicht zu machen ist.

⁵) [G. Nicht bloß die Gegenstände, sondern auch die Subjecte.]

Bereich des internationalen Vertragsrechtes.

82. Die alte Welt erkannte nicht nur in den wechselseitigen Beziehungen der einzelnen Staaten Religion und Verträge als bindend an, sondern sie nahm auch für alle Menschen, mit denen ein Verkehr Statt fand, ein ungeschriebenes Vertragsrecht an, ohne welches ein Verkehr überhaupt nicht Statt finden konnte; jedenfalls unterwarf sich hierin selbst Rom einem ius gentium. Die Grundsätze dieses Völkerrechtes, als eines allgemeinen Verkehrsrechtes, sind zum größten Theile ihrer natürlichen Durchsichtigkeit und Zweckmäßigkeit wegen durch das Mittelalter in die heutige Welt übergegangen; freilich aber erscheinen sie seit der souveränen territorialen Abschließung der Staaten lediglich noch als recipirte Bestandtheile des inneren Territorialrechtes der Einzelstaaten.

Dem heutigen Völker- oder internationalen Recht sind also nur diejenigen Verträge verblieben, welche weder in subjectiver noch objectiver Hinsicht nach dem inneren Staats- oder Civilrecht eines oder des anderen Landes zu normiren und zu beurtheilen sind, mithin im Wesentlichen die Verträge souveräner — keiner höheren Gewalt unterworfenen — Persönlichkeiten in Beziehung auf dieselben und vermöge derselben. Es gehören dahin also

I. die Verträge souveräner Machthaber unter einander über ihre

gegenseitigen Beziehungen von Staat zu Staat, oder die eigentlichen Staatsverträge;

II. Verträge souveräner Fürsten unter einander in Bezug auf diese ihre persönliche Stellung und fürstlichen Rechte, z. B. wegen gegenseitiger Unterstützung und Garantirung ihrer Rechte[1]); oder auch wegen ihrer etwaigen Besitzungen außerhalb jedes territorialen Staatsverbandes. (?)

(Ueberdies wird wenigstens eine einseitige — relative — Anwendung der völkerrechtlichen Vertragsgrundsätze bei demjenigen Souverän Statt zu finden haben, welcher mit einem fremden Unterthan über einen Gegenstand contrahirt, hinsichtlich dessen Ersterer keinem Staatsgesetz oder Gerichtsstand seines Landes verfassungsmäßig unterworfen ist, während der fremde Unterthan wegen seiner Verbindlichkeiten nach dem ihn verpflichtenden Landesrecht zu beurtheilen wäre; ein Fall, der z. B. bei Contrahirung einer Staatsanleihe vorkommen kann.)

Umfaßt ein Vertrag unter Souveränen zugleich staatliche und privatrechtliche Interessen, wie z. B. eine Eheberedung und eine politische Alliance, oder Cession, so wird auf jeden Theil des Vertrages das denselben normirende Recht anzuwenden sein, sofern nicht Kraft der souveränen Gewalt des oder der Contrahenten auch über einen Gegenstand des Privatrechtes giltig verfügt werden mag (§ 84).

[1]) Vgl. Vattel II, 12, § 195. 196. Auch die Contrahirung eines persönlichen Darlehns kann hierunter fallen.

[G. Dies ist aus demselben Grunde zu bestreiten, aus dem Fürsten nicht völkerrechtliche Subjecte sind. § 48. Nr. 1. Nur absolute Fürsten können den Staat durch ihre einseitige Action binden, dann aber liegt auch eben ein Staatsvertrag vor und deshalb paßt auch der folgende eingeklammerte Satz H's. nicht. So auch Phillimore II, 71: but these are not treaties properly so called. Fürst Bismarck sagte einmal sehr richtig: „Ich habe nicht die Gewohnheit, meine Unterschrift unter die Privatverträge meines Allergnäd. Herrn zu setzen."]

Wesentliche Bedingungen internationaler Verträge.

I. Eine zulässige causa.

83. Das erste wesentliche Erforderniß eines völkerrechtlichen Vertrages ist eine zulässige causa. Wir verstehen hierunter die Möglichkeit und innere Bindekraft einer übernommenen Verbindlichkeit

an sich [1]). Nur das physisch und sittlich Mögliche kann Gegenstand eines Vertrages sein [2]). Unmöglich ist z. B. jede Verbindlichkeit, die der sittlichen Weltordnung widerspricht, namentlich auch der Bestimmung der Einzelstaaten zur Entwickelung der menschlichen Freiheit, so daß also Einführung oder Aufrechthaltung von Sklaverei niemals gültig versprochen werden kann, so wenig als eine Verschließung des Verkehres der Nationen für ihre gegenseitigen sittlichen oder physischen Bedürfnisse. Niemals kann auch ein Treubruch wider noch bestehende Verbindlichkeiten gegen Dritte zur Pflicht gemacht werden, wiewohl derjenige Theil, welcher eine solche Pflicht gegen einen anderen von dem Widerspruch nicht Unterrichteten übernimmt, für das Interesse des nicht in Ausführung zu setzenden Vertrages haftet. Niemals kann ferner eine Handlung oder Unterlassung wider unbestreitbare Rechte eines Dritten, oder dasjenige, was man bereits einem Dritten ausschließlich bewilligt hat [3]), Gegenstand einer Vertragsverbindlichkeit sein, so wenig als eine Handluug oder das Recht eines Dritten, worüber man keine Botmäßigkeit oder Verfügungsgewalt hat [4]). Jedoch darf man sich zu einer thätigen Verwendung (Intercession im weiteren Sinne) bei einer dritten Person verpflichten, daß dieselbe in ein gewisses Rechtsverhältniß eintrete, und zwar entweder durch Anwendung freundlicher Dienste (bona officia), indem man den Dritten im Wege der Unterhandlung für den beabsichtigten Zweck zu gewinnen und zu entsprechenden Gewährungen zu veranlassen sucht, oder durch eigentliche Intercession mit Anwendung aller den Umständen entsprechenden erlaubten Mittel, jedoch mit Ausschluß der Waffengewalt, wofern man nicht auch hierzu ein Recht hat und eine s. g. bewaffnete Intercession ausdrücklich übernommen ist. Für die wirkliche Erreichung des Zweckes haftet man jedoch nur dann bis zum Betrage des Interesse, wenn man in dieser Ausdehnung sich verbindlich gemacht hat [5]). — Man kann außerdem sich darüber verständigen, welche Maßregeln einem Dritten gegenüber ergriffen werden sollen. Sonst aber kann ein Vertrag nur ein Rechtsverhältniß unter den Contrahenten zum Gegenstande haben und hervorbringen, nicht auch einem Dritten ein Recht oder eine Verbindlichkeit erzeugen [6]); ausgenommen

vermöge eines vorherigen Auftrages;

bei einer unbedingten oder doch beziehungsweise Statt findenden

Abhängigkeit des Dritten von dem Willen eines oder aller Contrahenten;

sodann

indem ein Contrahent im eigenen Interesse dem anderen die Verpflichtung auferlegt, einer dritten Person etwas zu leisten, was dieselbe ohnehin schon zu fordern berechtigt ist, um dadurch die Verpflichtung zu verstärken;

endlich

indem man dem Dritten seinen Beitritt vorbehält und dadurch die Giltigkeit der Stipulation oder des Versprechens für ihn bedingt, was sich bei jeder directen Vertragsbestimmung für einen Dritten von selbst versteht.

Bis zur Erklärung des Dritten bleibt im letzteren Falle das Rechtsverhältniß desselben zu den anderen aufgeschoben; es kann auf den ihm bestimmten Vortheil von dem Stipulanten verzichtet werden, wenn er sich nicht gegen den anderen Contrahenten gebunden hat, die Erklärung abzuwarten [7]).

Im Uebrigen kennt das internationale Recht keine Beschränkung der Vertragsfreiheit auf bestimmte Arten von Verträgen, wie etwa das Privatrecht; keinen Unterschied von klagbaren und nicht klagbaren Conventionen. Ohne Grund behauptete man auch, es gehöre zu allen völkerrechtlichen Verträgen eine besondere causa debendi, mit anderen Worten, sie könnten nur auf Leistung und Gegenleistung beruhen; jede Bewilligung setze ein Aequivalent voraus. Wem indeß eine freie Verfügung über sein Vermögen zusteht, dem kann auch die Befugniß zu rein freigebigen Verfügungen nicht abgesprochen werden, da sie nur in einer an sich erlaubten Aufgebung von Eigenthum bestehen, wovon zu Gunsten eines anderen Gebrauch gemacht wird [8]). Eben so wenig kann die Richterkennbarkeit eines Nutzens für den stipulirenden Theil, oder die Behauptung einer enormen Läsion die Giligkeit einer Paction aufheben [9]), wenn nicht andere Rescissionsgründe damit in Verbindung treten [10]).

Unverbindlich würde jedoch vorzüglich im Zustande des Friedens eine bleibende vertragsmäßige Unterwerfung unter den Willen eines Anderen oder Dritten sein, wodurch die Fortexistenz einer freien Persönlichkeit für immer unmöglich gemacht und nicht vielmehr nur ein Schutz derselben erlangt würde [11]).

[1]) S. wegen der verschiedenen Bedeutungen des Wortes causa bei Verträgen v. Neumann l. c. § 217 s. Cocceji zu H. Groot II, 610.

[2]) v. Neumann § 177 s. Pufendorf III, 7, 2. Der Letztere (§ 9 ebendas.) und Schmalz im Völkerr. S. 84 will hier nicht einmal eine Rückforderung des schon Geleisteten zulassen, und Schmelzing § 383 stimmt ihnen bei. Schwerlich wird indeß dieser Satz als ein allgemein anerkannter oder nothwendiger nachzuweisen sein. Auch der Empfänger hat in diesem Falle kein Recht auf das Gegebene. Alles muß in den früheren Stand zurücktreten.

[3]) Vgl. Moser, Vers. VI, 240 f. Vattel § 165—167. Pufendorf III, 7. 11. Mably, Droit des gens. I, p. 27. Klüber, Völkerr. § 144.

[4]) Vgl. l. 83 pr. D. de V. O. v. Neumann § 187.

[5]) Pufendorf a. a. O. § 10. v. Neumann § 146 s. 137 s.

[6]) Vgl. Frid. Lang, de nonnullis fundamentis obligationum ex pacto tertii quaesitarum. Goetting. 1798.

[7]) Unter den älteren Publicisten besteht in Betreff dieses Punktes eine große Verschiedenheit der Ansichten, hervorgebracht durch den Conflict des Römischen Rechtes mit naturrechtlichen Theorieen. Vgl. z. B. Groot II, 11, 18 und dazu Cocceji; Pufendorf III, 9, 4 f. v. Neumann § 151. Runde, Beitr. 1799. I, 137. Die neueren Codificationen des Privatrechtes haben sich den obigen Sätzen als den einfachsten und natürlichsten zugewendet. Vgl. Allg. Preuß. Landr. I, 5. § 74. Code Nap. 1121. 1165.

[8]) Groot II, 14, 4 et 12. de Neumann, de Pact. princip. I, 3, 90. I, 5, 219. Günther, Völkerr. II, 95. [G. Die Forderung Groot's der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung wird schon dadurch hinfällig, daß eine solche Gleichheit thatsächlich nie besteht.]

[9]) v. Neumann l. c. I, 5, 220.

[10]) Vattel § 158. Martens, E. Völkerr. § 45 a. E. Schmelzing § 381.

[11]) Darauf muß wohl reducirt werden, was von früheren Publicisten über die Gleichheit und Ungleichheit der Völkerverträge gesagt worden ist. S. z. B. Vattel § 172 ff. Groot hat die Theorie zuerst mit darauf geführt, bestimmt durch Aristoteles. Dagegen hat sich mit Recht schon Cocceji zu Groot II, 12 8 f. erklärt. S. auch Martens, E. Völkerr. § 46 a. E. und § 55.

II. Dispositionsfähigkeit der Contrahenten.

84. Die zweite wesentliche Voraussetzung zu einem giltigen Vertrage ist Dispositionsfähigkeit der Contrahenten. Diese haben

I. für eigentliche Staatenverträge (§ 82 I.) die machtvollkommenen actuellen (selbst usurpatorischen) Repräsentanten der contrahirenden Staatsgewalten (§ 49), so weit deren Befugnisse in auswärtigen Beziehungen nicht durch ein Abhängigkeits-Verhältniß zu anderen Staaten[1]) oder durch die dermalige außer Streit befindliche Verfassung des Staates[2]) beschränkt werden, während der nicht im Besitz befindliche, obwohl rechtmäßige Souverän nur für den Fall

der effectiven Wiedererlangung seiner Rechte Verträge für den Staat eingehen kann. — Sogar Rechte der Unterthanen unterliegen der Disposition des Souveräns[3]), wofern sie nicht durch die Verfassung und Sitte des besonderen Staates für unverletzbar erklärt sind[4]). Wie weit der einzelne Bürger oder sein Eigenthum dem Staatswohle mit oder ohne Entschädigung geopfert werden könne, ist Gegenstand des inneren Staatsrechtes.

II. Für Verträge der Souveräne über ihre eigenthümlichen vom Staate unabhängigen Rechte sind sie allein dispositionsberechtigt. Jedoch erstreckt sich ihre Fähigkeit keineswegs auch auf die besonderen Rechte der Familienglieder, deren Haupt sie sind; ihre Handlungen können ohne ein hierzu berechtigendes Familiengesetz den übrigen Familiengliedern nicht präjudiciren[5]), wiewohl solche im Falle der Noth ebenso wie die Rechte der Unterthanen durch einen Staatsvertrag geopfert werden können.

Statt der vorgenannten Personen können nur ausdrücklich autorisirte Stellvertreter giltig für dieselben contrahiren; was dagegen ein unbefugter Stellvertreter oder freiwilliger Geschäftsführer contrahirt hat, kann erst durch nachherige Ratification des Berechtigten Giltigkeit erlangen[6]). Insbesondere gilt dies von den s. g. Sponsionen oder Versprechungen, welche der Unterthan eines Staates einem anderen Staat ohne Autorisation des ersteren macht[7]). Hieraus kann weder für den ungehörig vertretenen Staat irgend eine Verbindlichkeit entstehen, noch auch für den Spondirenden selbst, wofern er nicht ganz bestimmt für seine Person übernommen hat, die Genehmigung oder Vollziehung der Sponsion zu bewirken, in welchem Falle er für das Interesse haftet[8]); auch muß im Zustande des Friedens der ungehörig vertretene Staat die Vortheile wieder herausgeben, welche ihm durch die Sponsion bereits zugeflossen sind. Alles Uebrige ist den Gesetzen der Ehre und Staatsklugheit namentlich im Kriege anheimgegeben. — Eine stillschweigende Vollmacht kann nur denjenigen Staatsdienern zugeschrieben werden, welche vermöge ihres Amtes gewisse Zwecke nach eigenem Ermessen zu verfolgen haben, wobei sie mit auswärtigen Mächten in Berührung kommen, jedoch versteht sich von selbst, lediglich zur Abschließung von Verträgen über solche Gegenstände, welche zur Disposition des Staatsdieners vermöge seines Amtes gestellt sind, so daß jede weiter gehende Verfügung einer Ratification der Staatsgewalt bedarf,

außerdem aber hinfällig wird. Anwendung von diesen Grundsätzen wird besonders im Kriegsrechte zu machen sein.

¹) Vgl. oben § 19 f. Wheaton, Intern. L. III, 2, 1. [G. Halbsouveräne Staaten haben also nur ein mehr oder weniger beschränktes Vertragsrecht, bei Staaten unter Schutz hängt dies von dem Protektionsvertrage ab, im Staatenbunde haben die Mitglieder das Vertragsrecht, das nur nicht gegen den Bund selbst geübt werden darf, im Bundesstaat ist es ein Recht der Centralgewalt.]

²) „Außer Streit befindliche." Denn anderen Nationen gegenüber kann hier nur der Besitzstand entscheiden. Vgl. schon oben § 12. 23 u. 49. Wegen der in der Britischen und Nordamerikanischen Verfassung liegenden Beschränkungen vgl. Wheaton l. c. § 5. 6. Auch andere neuere Constitutionen bieten dergleichen dar. Allein die Präsumtion ist für die Staatsgewalt. Die Verfassung selbst jedoch kann sie nicht für sich allein zum Opfer bringen. [G. Vgl. namentlich jetzt Meier, zweiter Abschnitt.]

³) Groot III, 20, 7. v. Neumann § 86. 159. 467.

⁴) Z. B. Beschränkung der Gewissensfreiheit. S. auch Vattel § 161.

⁵) Nach der Familienverfassung der Deutschen Fürstenhäuser ist dies nicht zu bezweifeln. Vgl. Moser, Familienstaatsr. 910. 1065. Henr. Hersemeyer, de pact. gentilit. Mog. 1871 p. 109.

⁶) [G. Vgl. § 87 N. 3 G.]

⁷) Eine große Menge von Schriften und Ansichten über diesen Gegenstand s. in v. Ompteda, Lit. II, 585 und v. Kamptz, N. Lit. § 244. Am einfachsten und der Wahrheit am nächsten entscheidet Vattel II, § 209 s.

⁸) Eine persönliche Addiction des Sponsor wollte noch Groot II, 15, 3 u. 16, wozu ihn die bei den Alten übliche Deditio verleitete.

III. Willensfreiheit.

85. Eine dritte wesentliche Voraussetzung giltiger Verträge ist Freiheit des Willens der Contrahenten und somit Abwesenheit solcher Zustände, wodurch jene aufgehoben wird. Irrthum, Hinterlist und Zwang haben demnach denselben Einfluß auf den Rechtsbestand der Verträge, wie derselbe schon längst in allen Privatrechten festgestellt ist. Als wahres Hinderniß der Willensfreiheit kann inzwischen nicht jede Art von preßhaften Zuständen gelten, welche die Wahl eines Entschlusses nur erschweren, vielmehr ist ein Zwang erforderlich, wodurch selbst ein kräftiger beharrlicher Muth erschüttert werden kann, welches allemal der Fall sein wird, wo Gefahr für die physische oder moralische Existenz eintritt, mithin die Pflicht der Selbsterhaltung ein Nachgeben anrathet und nicht etwa das Bestehen der Gefahr durch höhere Pflichten geboten wird. Für einen Staat wird

eine solche Gefahr vorhanden sein, wenn seine eigene Existenz als selbständiger Staat auf dem Spiele steht; für den Souverän oder Unterhändler, wenn sein Leben, seine Gesundheit, Ehre oder Freiheit ernstlich bedroht wird und die Ausführung der Drohung wirklich in der Macht des Drohenden steht. Keineswegs aber wird ein schon vorhandener rechtmäßiger Zustand des Zwanges oder der Unfreiheit den zur Beseitigung desselben geschlossenen Vertrag vitiiren, z. B. eine rechtmäßige Kriegsgefangenschaft oder die bereits erfolgte Eroberung eines ganzen Staates, wovon der Vertrag eine Befreiung gewähren soll [1]).

[1]) Erörtert sind diese Fragen in den bei v. Kamptz § 249 angeführten Schriften, womit zu vgl. Pufendorf III, 6. v. Neumann § 192 ff. Schmelzing § 382.

[G. Dieser § ist keineswegs klar. Zwang kann im Unterschied vom Privatrecht Verträge nur in Frage stellen, wenn derselbe gegen einen Unterhändler des Vertrags oder den ratificirenden Factor, nicht aber wenn er gegen einen Contrahenten geübt ist, denn sonst wäre kein Vertrag den der Sieger dem Besiegten dictirt von Bestand. So war wie Phillimore bemerkt der Verzicht Ferdinands VII. von Bayern ungiltig, die Entsagung Napoleons in Fontainebleau nicht. II, 72.]

Entstehung der Verträge.

86. Zu jedem Vertrage gehört seinem Wesen nach, also auch völkerrechtlich, zunächst eine Willenseinigung durch Promission und Acceptation mit deutlicher Erklärung dessen, wozu der Eine dem Anderen gebunden und diesem ein bestimmtes Recht auf Erfüllung gegen Jenen gegeben sein soll. Bloß einseitige Versprechungen (Pollicitationen) geben daher vor erfolgter Annahme dem anderen Theile noch kein Forderungsrecht, selbst wenn mit ihrer Erfüllung bereits der Anfang gemacht wäre, sofern nicht in der Annahme der Erfüllung eine Acceptation des Ganzen zu erkennen ist; ferner selbst dann nicht, wenn sie in Form religiöser Gelübde (vota) gegeben oder durch Eid bekräftigt wären [1]). Eben so wenig ist schon ein Vertrag vorhanden, so lange nur s. g. Tractaten Statt gefunden haben, d. h. vorläufige Verabredungen über einen demnächst abzuschließenden Vertrag, auch wenn man bereits über einzelne Punkte einverstanden ist, die jedoch nur Theile des Ganzen sein sollen, so lange nicht die bestimmte Absicht gegenseitig erklärt ist, sich durch das schon Ver-

einbarte gebunden halten zu wollen, was der Fall sein kann bei s. g. pactis de contrahendo, welche bereits Alles zum Geschäft gehörige enthalten und nur noch den vollständigeren formellen Ausdruck des Vertragswillens vorbehalten[2]).

In keinem Falle wird man die bloße Beruhigung eines Theiles bei Handlungen des Anderen schon als vertragsmäßige Genehmigung ansehen können. Sie zeigt höchstens die Geneigtheit dazu, nicht aber sofort die bestimmte Absicht, ein Recht aufgeben oder dem Anderen zugestehen zu wollen. — Wahre und sichere Willens-Einheit fehlt auch den s. g. präsumirten Conventionen (vgl. § 11), wenn im Völkerverkehre ein Theil nach einer gewissen Regel verfährt, lediglich in der Voraussetzung, daß der andere Theil nach der nämlichen Regel oder nach Analogie derselben verfahren werde, letzterer auch die Anwendung der Regel im Bewußtsein von jener Voraussetzung geschehen läßt, wie in der Ceremonialpraxis der Staaten vielfach geschieht. Eine bleibende Verbindlichkeit wird dadurch schwerlich auf irgend einer Seite kontrahirt. Anders verhält es sich dagegen mit stillschweigenden Verträgen[3]) oder Vertragsbestimmungen, welche in einem schon bestehenden Vertragsverhältniß als nothwendige Voraussetzungen oder Folgen mit enthalten sind — wovon weiterhin bei den Wirkungen der Verträge das Genauere[4]), — oder welche daraus zu entnehmen sind, daß man von einer Seite schwieg, wo man eine Erklärung zu geben schuldig war[5]).

[1]) Cocceji zu Groot II, 11, 3.

[2]) Ein bestimmterer Grundsatz kann hierüber nicht aufgestellt werden. S. auch Cocceji, ebendas. II, 11, § 1. p. 600 f.

[G. Dies nennt man doch nicht pactum de contrahendo, sondern einfach die Zusage, später über einen Gegenstand verhandeln zu wollen.]

[3]) [G. Man sollte diese irreleitenden Ausdrücke, präsumirte oder stillschweigende Verträge überhaupt nicht brauchen, da ein Vertrag stets ausdrücklich constatirten Consensus voraussetzt.]

[4]) Man vgl. wegen der gemachten Unterscheidungen: Ad. Fr. Reinhard, Samml. jurist. philos. u. crit. Auff. 1775. I, 5, N. 1. S. 307 f. Klüber, Völkerr. § 3 und v. Neumann § 52.

[5]) Vgl. das Austrägalurtheil bei v. Leonhardi II, 449.

Substanzielle Form.

87. Eine bestimmte äußere Form der Willenserklärung ist bei völkerrechtlichen Verträgen nicht wesentlich zur Perfection, vielmehr

ist diese als vorhanden anzunehmen, sobald Ein Theil eine bestimmte Zusage gemacht hat, mit dem Willen, sich durch die Acceptation des anderen gebunden zu halten und sobald diese Acceptation eben so bestimmt erfolgt ist[1]). Vorsicht und Gewöhnung bringt allerdings schriftliche Abfassung mit sich; sie ist vornehmlich eine natürliche Voraussetzung bei Verträgen, welche durch Bevollmächtigte geschlossen werden; dennoch würde sich keine Richtigkeit des Vertrages behaupten lassen, wenn nichtsdestoweniger von den Betheiligten eine andere Form der Abschließung beliebt worden wäre[2]). In demselben Falle einer Abschließung durch Bevollmächtigte ist außerdem unter Staatsgewalten, sogar ohne ausdrücklichen Vorbehalt, die gegenseitige Ratification des abgeschlossenen Vertrages und die Auswechselung derselben als Erklärung der Bündigkeit des Vertrages hergebracht[3]). Sie ist die Beglaubigung, daß der Bevollmächtigte die Grenzen seines Auftrages nicht überschritten habe, worüber es an einem sonstigen Richterstuhl fehlt; bis dahin bleibt daher auch nur die Vollziehung des geschlossenen Vertrages suspendirt, und ihre Ertheilung setzt ihn rückwärts in volle Kraft, sofern nicht Anderes verabredet ist[4]). Moralisch kann sie freilich nicht verweigert werden, wenn der Vertrag der dem anderen Theile vorgezeigten ausdrücklichen Vollmacht entspricht[5]); allein ein Zwangsrecht ist dem Herkommen nach nicht anzunehmen, selbst wenn schon Ein Theil seine Ratification erklärt hat[6]). Die grundlose Verweigerung ist nur eine Incorrectheit, welche das Vertrauen des anderen Theiles verletzt und eine Mißstimmung desselben rechtfertigt, sowie unter Umständen eine Entschädigungsforderung für die im Vertrauen auf den Umfang der Vollmacht getroffenen Maßregeln und für den gemachten vergeblichen Aufwand. Unentbehrlich ist die Ratification, wenn sie ausdrücklich vorbehalten ist, oder wenn eine Sponsion (§ 84) Rechtsverbindlichkeit für den Vertretenen erlangen soll, obwohl auch in diesen Fällen der Anfangspunkt der Giltigkeit in den Zeitpunkt der Abschließung zu versetzen ist, sobald die Ratification wirklich erfolgt. Endlich giebt bei bloß impliciten Vollmachten (§ 84 a. E.) die Ratification des Vertretenen erst die volle Gewißheit über den Umfang der ertheilten Berechtigung. Gewiß kann sie aber auch in allen Fällen durch concludente Handlungen, namentlich durch stillschweigende Vollziehung der getroffenen Vereinbarung erklärt werden[7]).

¹) Bemerkenswerth ist schon, was der Römische Jurist Gaius in seinen wiedergefundenen Instit. Comment. III, § 94 sagt: „dicitur uno casu hoc verbo (Spondesne? Spondeo) peregrinum quoque obligari posse, velut si Imperator noster Principem alicujus peregrini populi de pace ita interroget: Pacem futuram spondes? vel ipse eodem modo interrogetur: *quod nimium subtiliter dictum est:* quia si quid adversus pactionem fiat, non ex stipulatu agitur, sed jure belli vindicatur." Also völlige Freiheit der Form. Ueblich aber waren im Römischen Staatsverkehr allerdings drei verschiedene Formen; nämlich einfache pactiones, sponsiones und feierliche foedera. Liv. 34, 57. Cic. pro Balbo 12. pro Rabir. 16. Sigon. de ant. jur. Hal. p. 465 s.

²) Daß nur schriftliche Staatsverträge verbindlich seien, behauptet Neyron, de vi foederum inter gentes. Goett. 1778. § 23 und Schmalz, Eur. Völkerr S. 52 f. Allein warum sollte das ernstliche Versprechen und dessen Annahme, wo man die schriftliche Form nicht gebrauchen will, vorausgesetzt, daß jene auch vollkommen erweislich sind, weniger Kraft haben? Besonnener urtheilt Martens, Europ. Völkerr. § 45. Schmelzing § 377. Klüber § 141. 143 und so auch die Aelteren, z. B. v. Neumann § 226. 238. Ob übrigens der Vertrag in Einem Instrumente enthalten ist oder in gegenseitigen Erklärungen, wie z. B. die neueren Vereinbarungen des Papstes mit akatholischen Mächten zu Stande gekommen sind, ist gleichgiltig, wenn dabei wirklich die Absicht, sich gegenseitig zu verpflichten, vorgewaltet hat. Es kann auch nur ein Theil sich schriftlich erklärt, der andere diese Erklärung durch unzweideutige Zeichen und Handlungen angenommen haben. Vgl. Martens a. a. O. und Vattel § 234. Wheaton III, 2, 3. Für die Moslemin, namentlich für die Türken, gilt nur ein in Türkisch-Arabischer Sprache abgefaßter Tractat als obligatorisch.

[G. Es sind dies ziemlich werthlose Doctorfragen, denn wenn auch principiell nicht die Möglichkeit eines mündlich geschlossenen Staatsvertrages zu leugnen ist, so kommt ein solcher doch nicht vor, selbst bei Verträgen zwischen absoluten Souveränen wie z. B. der Präliminarien von Villafranca (1859) wird stets schriftliche Form festgehalten, wenn die Art derselben auch gleichgiltig ist, wie Josef II. und Katharina II. einen Vertrag durch gleichlautende Briefe schlossen.]

³) Der Gebrauch ist schon sehr alt. So schon zwischen Justinian und Chosroes. Barbeyrac, Suppl. au Corps univ. de Du Mont II, p. 197. Aeltere Schriften über diesen Gegenstand s. bei v. Kamptz § 249 und dazu überhaupt Klüber, Völkerr. § 142. Das Neueste: (Wurm) in der Vierteljahrsschrift von 1845, I, 168. Ueber den Fall einer bedingten Ratification vgl. Martens, N. Rec. gén. XII, 391.

[G. Der Sachverhalt erscheint hier von H. nicht klar aufgefaßt. Im herkömmlichen Sprachgebrauch unterscheidet man unrichtig zwischen Abschluß und Ratification des Vertrages, während derselbe regelmäßig erst durch den Austausch der Ratificationen perfect wird, also abgeschlossen ist. Der Grund aber, daß abweichend vom Privatrecht, regelmäßig nicht die Bevollmächtigten, sondern nur die Souveräne als Contrahenten den Vertrag schließen, liegt nicht, wie Amari (Trattato sul dir. intern. publ. di pace p. 758) und Jellinek (S. 54) behaupten, darin, daß dies Recht als integrirender Bestandtheil der Souveräne-

tät sich nicht übertragen lasse. Eine solche Uebertragung findet vielmehr statt, ein Souverän kann einen General ermächtigen, eine Capitulation, einen Statthalter einen Grenzvertrag nicht nur zu unterhandeln, sondern abzuschließen also den Staat definitiv zu verbinden. Ebenso können, wie Laband (II, 181) ausführt, Minister oder sonstige Behörden ermächtigt werden, im Bereich ihres Ressorts Urkunden auszustellen, resp. auszutauschen, welche auswärtigen Contrahenten gegenüber volle rechtliche Verbindlichkeit haben. Wenn beides die Ausnahme bildet und sonst stets dem Souverän der Abschluß der Staatsverträge vorbehalten ist, so ist dies einfach dadurch begründet, daß es sich bei der Regelung internationaler Verhältnisse um Interessen handelt, die zu gewichtig und weitreichend sind, um dem Ermessen selbst des gewissenhaftesten Unterhändlers überlassen zu bleiben; der Souverän soll in der Lage sein, auch noch nach Abschluß der Unterhandlung zu prüfen, ob der Zweck des zu schließenden Vertrages erreicht ist und bekundet dies durch die Ratification. Diese ist also nicht, wie H. sagt, „als Erklärung der Bündigkeit des Vertrages hergebracht", es wird nicht „bis dahin nur die Vollziehung des geschlossenen Vertrages suspendirt", sondern vor derselben besteht überhaupt noch kein Vertrag. Selbst da, wo ausnahmsweise verabredet wird, daß die Ausführung des durch die Mandatare Vereinbarten beginnen soll, ohne die Ratification abzuwarten, wie bei dem Vertrag der vier Mächte gegen Mehemed Ali von 1840, bleibt sie vorbehalten, wie schon der Ausdruck zeigt „sans attendre l'échange des ratifications" und ratihabirt nur rückwärts jenes exceptionelle Verfahren.

Das was man herkömmlich unrichtig den Abschluß des Vertrages nennt, was aber in Wirklichkeit die Unterzeichnung des formulirten Vertragsentwurfes durch die Bevollmächtigten ist, charakterisirt Jellinek (S. 55) der Sache nach gewiß richtig als eine Sponsion (obwohl eine solche im gewöhnlichen Sinne ohne alle Ermächtigung gemacht wird), denn selbst wenn die Unterhändler sich genau in den Grenzen ihrer Instruction gehalten haben, können sie doch nur hoffen, nicht bestimmt wissen, daß ihre Vollmachtgeber ratificiren werden, weil unberechenbare Umstände dies verhindern können. Gleichwohl ist die Unterzeichnung kein rechtlich irrelevanter Akt, so daß man sich bis zur Ratification noch immer im Stadium der Unterhandlung befände, vielmehr ist diese mit dem Augenblick abgeschlossen, wo die Bevollmächtigten ihren Namen unter den Entwurf setzen, sie bekunden damit ihre Ueberzeugung, daß die Absicht ihrer Vollmachtgeber erreicht ist, hinfort kann an dem Inhalt des Verabredeten nichts mehr geändert werden, die Ratification kann nur einfach gegeben oder geweigert werden, sie muß „pleine et entière" sein. In der Debatte vom 2. April 1868 über den deutsch-amerikanischen Vertrag vom 28. Februar d. J. erklärte Graf Bismarck bei einer gerügten Ungenauigkeit der Fassung, daß „wenn dieselbe ein Schriftfehler sei, der aus dem Original des Vertrages stamme, derselbe natürlich bestehen bleibe", „er ist mit dem zum Vertrag erhobenen Text ein integrirender Theil" ...; höchstens können solche Formfehler im Schlußprotokoll oder durch Notenaustausch klar gestellt werden. Ganz zutreffend sagt denn auch Zorn (a. O. S. 25) „die Abänderung eines Vertrages durch die Volksvertretung qualificirt sich staatsrechtlich als Ablehnung, verbunden mit einer neuen Offerte". Schließt die Regierung sich dem an, so beginnt eine neue

Unterhandlung und nach Einigung mit dem andern Contrahenten wird ein neuer Entwurf unterzeichnet.

Eine Regierung nun, welche für die staatsrechtliche Giltigkeit eines Vertrages der Genehmigung eines andern Factors im Staatsleben bedarf, wird nicht leicht ratificiren, ehe dieselbe erfolgt ist. Thut sie es aber in der Erwartung, daß die Zustimmung nachträglich gegeben werde, und wird diese verweigert, so ist nicht etwa, wie Zorn behauptet, der Vertrag null und nichtig, sondern er besteht völkerrechtlich und der andere Contrahent hat ein liquides Recht, Erfüllung zu verlangen, eventuell dieselbe zu erzwingen z. B. durch Repressalien, während die Ratification nie erzwungen werden kann, sondern frei gegeben oder verweigert wird. Diesen Conflict kann man nicht mit Zorn durch Berufung auf den bekannten Satz beseitigen, daß jeder Contrahent die Dispositionsfähigkeit desjenigen, mit dem er unterhandelt, prüfen muß. Eine Regierung muß allerdings wissen, welche Stadien der vereinbarte Entwurf bei dem andern Contrahenten zu durchlaufen hat, sie kann sich nicht beklagen, wenn der zu schließende Vertrag in einem dieser Stadien scheitert, wenn sie aber demselben gegenüber ausdrücklich die Verantwortlichkeit übernimmt, eines dieser Stadien zu überspringen, wie dies durch die Ratification vor Zustimmung eines dazu berechtigten Factors geschieht, so hält der andere Contrahent sich lediglich an sie. Bis zur erfolgten Zustimmung ist, wie Laband bemerkt (II, 158), der Vertrag staatsrechtlich für Unterthanen und Behörden so wenig vorhanden, wie ein geheim geschlossener, von dem diese nichts wissen, die Contrahenten aber sind in beiden Fällen gebunden. Die nachträgliche Genehmigung eines ratificirten Vertrages heilt den staatsrechtlichen Mangel, mit dem derselbe bis dahin behaftet war, die Verbindlichkeit nach Außen war nach wie vorher dieselbe. Als die Verein. Staaten 1831 mit Frankreich einen Vertrag unterzeichneten, durch welchen letzteres sich zur Zahlung von 25 Mill. Frcs. verpflichtete, wußten sie sehr wohl, daß die französischen Kammern diese Summe bewilligen mußten, da aber die Regierung, ohne dies Votum abzuwarten, ratificirte, so waren sie berechtigt, für die verabredete erste Rate auf den französischen Staatsschatz zu ziehen, und als diese Tratte nicht bezahlt ward, zu erklären, daß sie eventuell die Erfüllung des Vertrages durch Repressalien erzwingen würden.

Werfen wir danach schließlich noch einen Blick auf den wenig glücklich redigirten Art. 11, Al. 3 der D. Reichsverf., so ergiebt sich aus dem Obigen, daß wenn hier, der herkömmlichen Terminologie gemäß, für den Abschluß der Staatsverträge die Zustimmung des Bundesrathes gefordert wird, damit gemeint ist, daß letzterer vorgängig die Unterzeichnung des ihm vorgelegten formulirten Entwurfs gutheißen muß und so wird auch verfahren. Der Beschluß des Reichstages, welcher die Genehmigung ertheilt, gelangt dann nach Art. 7, 1 wieder an den Bundesrath, der nunmehr, wie Laband bemerkt (S. 188) die Sanction ausspricht und den Vertrag dem Kaiser zur Ratification überreicht.]

[4]) v. Neumann § 213. Klüber a. a. O. Not. e. und Martens § 42.

[G. Daß die Ratification den Vertrag rückwärts in Kraft setze, ist schwerlich richtig, falls dies nicht besonders verabredet ist, da erst mit dem Austausch der Ratificationen die Contrahenten gebunden sind und erst nach demselben die

Publication erfolgen kann, durch welche der Vertrag für die Staatsangehörigen verbindlich wird.]

[5]) [G. Richtiger, „wenn keine Ueberschreitung der Instructionen vorliegt", nie gezeigt werden, da die Vollmacht wenig besagt, wenn sie auch sehr unbeschränkt lautet, sondern erst durch die Instructionen ihren Inhalt erhält. Außer der Ueberschreitung giebt es aber noch andere Gründe, weshalb die Ratification mit gutem Grund geweigert werden kann, Nichtgenehmigung durch einen politischen Factor, eingetretene Dispositionsunfähigkeit des Staatsoberhauptes, wenn Zwang oder Betrug gegen den Unterhändler geübt ist, oder derselbe einem entschuldbaren Irrthum unterlag, endlich wenn die Erfüllung des Vertrages thatsächlich unmöglich geworden.]

[6]) Neuere und ältere Vorgänge bestätigen dies. Im Wesentlichen ist es auch die Ansicht der ausgezeichneteren Publicisten. Vgl. Vattel II, 12, 156. Bynkershoek, Quaest. iur. publ. II, 7. Klüber a. a. O. Wheaton l. c. § 4. Wildman I, 172 Riquelme I, 176. Die Ansichten früherer Zeit finden sich bei Wicquefort, l'Ambassad. II, 15. — Martens § 42 weicht nur darin ab, daß er sich die Ratification des Einen Theiles die des Anderen nachziehend denkt. (Eine ähnliche fast noch weiter gehende, rein privatrechtliche Ansicht findet sich in einem [Cellischen] Austrägalurtheil bei v. Leonhardi, Austrägalverf. S. 319 f.) Viele Beispiele unratificirt gebliebener Verträge s. bei demselben und bei Klüber a. a. O. Pölitz, Völkerr. S. 158. Das constitutionelle Staatsrecht macht es besonders wichtig, bei jedem Vertrage die Ratification vorzubehalten.

[G. Niemals kann eine noch so frivole Weigerung der Ratification, wie sie z. B. seitens Guizots bei dem Vertrage zur Unterdrückung des Sklavenhandels von 1841 stattfand, den andern Theil berechtigen, zu erklären, er werde handeln als ob die Ratification erfolgt sei, wie dies z. B. der Präsident der Verein. Staaten 1819 Spanien gegenüber dem Congreß vorschlug. Der Vertrag ist nicht zu Stande gekommen und folglich bleibt es bei dem status quo ante.]

[7]) Groot II, 15, 17. Wheaton § 3 a. E.

Mitwirkung Dritter bei der Vertragsschließung.

88. Zu den Zufälligkeiten bei der Abschließung völkerrechtlicher Verträge gehört

I. die gütliche Verwendung (bona officia) einer dritten Person oder Macht, es sei nun bloß zur ersten Einleitung der Unterhandlungen unter den eigentlichen Interessenten oder zu ihrer Wiederaufnahme, wenn sie in Stocken gerathen sind. Sie kann sowohl aus freiem Antriebe, wie auch auf Ansuchen oder vermöge vertragsmäßiger Verpflichtung eintreten (§ 83); jedoch wird dadurch kein besonderes Rechtsverhältniß hervorgerufen, es müßte denn für eine

bestimmte Rathsertheilung (consilium) eine Verantwortlichkeit ausdrücklich übernommen worden sein;

II. die eigentliche Vermittelung (mediatio), wenn ein Dritter mit Genehmigung der Interessenten an den Verhandlungen fortgesetzten Antheil bis zu Ende nimmt und die gegenseitigen Erklärungen nur in seinem Beisein gemacht werden oder durch seine Hände gehen [1]). Von selbst kann sich Niemand zum Vermittler aufdringen; wird er aber angenommen, so ist es an ihm, billige Vorschläge zu thun, oder die von einer Partei gemachten mit seinem Gutachten zu begleiten oder unbillige Vorschläge sofort zurückzuweisen. Gewalt darf er nicht anwenden; eine s. g. bewaffnete Vermittelung widerspricht dem freien Vertragsrechte, sie ist die Eröffnung eines Kriegszustandes [2]). Sein Amt erlischt mit dem Abschlusse des Vertrages, ohne daß er dessen Gewährleistung (§ 97) zu übernehmen von selbst berechtigt oder verpflichtet ist [3]); desgleichen mit dem gänzlichen Abbruche der Verhandlungen von Seiten eines Hauptinteressenten.

Zu einem bereits abgeschlossenen Vertrage kann überdies noch der Beitritt eines dritten Interessenten durch ausdrückliche Accessionserklärung [4]), entweder auf vorausgegangene Einladung der Hauptparteien oder ohne solche hinzukommen. Die einzelnen Arten davon sind:

a) ein Beitritt als Hauptpartei, insofern der Vertrag für den Dritten Stipulationen enthält oder Veränderungen in seinen Rechtsverhältnissen bezweckt. Hierdurch wird der Dritte unmittelbarer Vertragstheilhaber;

b) ein Beitritt zur Genehmhaltung derjenigen Bestimmungen, welche dem Dritten nachtheilig sein könnten, wodurch insbesondere auf die etwaigen Einwendungen dagegen verzichtet wird;

c) ein ceremonieller Beitritt aus Höflichkeit, insofern dadurch dem Vertrage bloß eine gewisse Feierlichkeit oder ein Zeugniß seines Bestandes gegeben werden soll, was besonders dann der Fall ist, wo man ihn durch eine höhere dritte Person, oder welcher man eine gewisse Pietät schuldig ist, bestätigen läßt. Hieraus entsteht schlechterdings keine Verbindlichkeit für den Dritten; nur kann er sich nicht auf Unwissenheit über den Inhalt des Vertrages berufen.

¹) Ausführlich darüber ist Bielefeld, Institutions politiques. II, 8, § 17. Vattel § 328. de Steck, Essais sur plusieurs matières n. 1. Martens, Völkerrecht § 172. Klüber, Völkerr. § 160. Wheaton, Intern. L. III, 2, § 16. Viele Beispiele von Vermittelungen s. in Wicquefort, l'Ambassadeur. II, 11. Moser, Vers. VIII, 421 f.

²) Vgl. Vogt, Europ. Staatsrelationen. V, n. 1.

[G. Die bewaffnete Vermittelung Preußens 1859 war ein unklarer Ausdruck für eine unklare Politik.]

³) [G. Nicht bloß wird er nicht Garant, sondern er kann auch kein Recht aus solchen Stipulationen ableiten, welche auf seinen Betrieb in den Vertrag aufgenommen ist, z. B. Frankreich aus dem Art. V. des Prager Friedens, wohl aber übernimmt er die Verpflichtung, der Ausführung des Vertrages in keiner Weise hinderlich zu sein.]

⁴) Moser, Vers. VIII, 306 f. 314. v. Steck, Ausführung politischer und rechtl. Mater. n. 2. S. 49. Klüber § 161.

[G. Richtiger als a. b. c. unterscheidet man wohl, Accession a) und Adhäsion, Zustimmung ohne Contrahent zu werden, doch ist dabei nicht nöthig, daß die Bestimmungen dem Betreffenden nachtheilig werden könnten.]

Aeußere Einrichtung, Modalitäten und Arten der Verträge.

89. Bei der schriftlichen Abfassung der internationalen Verträge pflegt außer dem Eingangs-Anrufe „der göttlichen Dreieinigkeit", oder in Verträgen mit der Pforte „des allmächtigen Gottes", durchgängig die Artikelsform beobachtet zu werden, wobei sich zuweilen Haupt- und Neben-Artikel unterscheiden lassen; auch werden dem Tenor des eigentlichen Vertrages nicht selten noch Zusatz- und Separat-Artikel beigefügt, bald offen, bald mit vorläufiger Geheimhaltung, ohne daß dieses von Einfluß auf die Gültigkeit solcher Bestimmungen für die Contrahenten selbst ist.

Bisweilen geht einem Definitiv-Vertrage ein Präliminar-Vertrag voraus, welcher entweder nur ein pactum de contrahendo ist, oder einen provisorischen Zustand festsetzt, oder auch schon den Hauptvertrag im Hauptwerke enthält und diesem nur die Bestätigung oder die Ausführung einzelner Punkte überläßt [1]).

Daß sodann völkerrechtliche Stipulationen in gleicher Weise wie Privatverpflichtungen von möglichen Bedingungen, Zeit und Zweckbestimmungen abhängig gemacht werden können, bedarf kaum der Anführung.

Sieht man endlich auf den Gegenstand der internationalen Verträge, so haben sie entweder nur die bestimmte Leistung einer

Sache oder eines Rechtes, so wie die Feststellung eines solchen zum Zweck; oder sie sind regulatorische Vereinbarungen über Maximen und Institutionen für den politischen oder socialen Verkehr; oder es sind Gesellschaftsverträge von sehr verschiedener Tragweite. Selbstverständlichermaßen können aber auch mehrere dieser Zwecke und Richtungen in der Form Eines Vertrages mit einander vermischt, es sei in wesentlicher oder außerwesentlicher Verbindung, vorkommen[2]). Von eigenthümlicher rechtlicher Beschaffenheit sind die **Friedensverträge** (Buch II, Abschnitt 4).

[1]) Vgl. Moser, Vers. VIII, 55, 2, 356.

[2]) v. Martens hat in ähnlicher Weise die Staatenverträge in transitorische Verträge, Bündnisse und aus beiden gemischte Verträge eingetheilt. Eben so Klüber und Andere. Hierbei läßt sich höchstens wegen der Benennungen streiten. Verfehlt erscheint dagegen die Polemik von Pölitz, Völkerr. § 50 ff., welcher an die Stelle dieser Eintheilung eine andere in rein politische und privatrechtliche Staatenverträge setzen wollte. Das (Römische) Völkerrecht der alten Welt unterschied hauptsächlich amicitia, hospitium, foedus. L. 5. § 2. D. de captiv. et postlim. Nur unvollkommen werden die verschiedenen gangbaren Klassen der Staatenverträge durch die Französischen Worte: Accords, Cartels, Alliances bezeichnet.

Constitutiv-Verträge (Accords).

90. Die erste und einfachste Klasse internationaler Verträge bilden diejenigen, wodurch von Einem Theile dem Anderen ein gewisses einzelnes Recht auf ähnliche Weise wie im privatrechtlichen Verkehr, sei es einseitig oder gegenseitig, gegen oder ohne entsprechendes Aequivalent bewilligt, oder ein schon bestehendes Rechtsverhältniß der Art bestätigt, genauer bestimmt oder aufgelöst wird; vornehmlich

- Abtretungs- und Verzichtsverträge mittelst Kaufes, Tausches oder schenkungsweise vollzogen;
- Grenzverträge;
- Theilungsverträge;
- Schuldverträge;
- Bestellung von Staatsdienstbarkeiten;
- Lehnsverträge, bei denen kein ius curiae eingreift;
- Erbverträge und dergleichen.

Bei allen diesen dürfen im Wesentlichen wohl dieselben Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche sich, zumeist auf der

Grundlage des Römischen Rechtes, in dem Rechtssystem aller civilisirten christlichen Europäischen Staaten gleichförmig entwickelt und behauptet haben, freilich jedoch mit Ausscheidung aller derjenigen Grundsätze, welche dem Privatrechte durch das innere Staatsinteresse eingepflanzt sind und z. B. die Formen der Rechtsgeschäfte betreffen, oder wodurch mit Hinsicht auf die besondere Volksgesittung gewisse Geschäfte ganz verboten sind [1]). So ist ohne Zweifel bei denjenigen Verträgen, wo Ein Theil dem Anderen eine Sache oder ein Recht gegen ein bestimmtes Aequivalent abtritt, auch eine Evictionsverpflichtung gegen Ansprüche Dritter und eine Vertretung der Mängel, deren Abwesenheit bei dem Vertrage Voraussetzung war, begründet [2]); nicht aber ein Widerruf des Vertrages, wenn höhere Gewalt und Zufall Verluste oder Mängel erst nachmals herbeigeführt haben [3]).

Eine genauere Erörterung, wie sich in allen solchen Vertragsverhältnissen das Völkerrecht zum Privatrecht der Einzelstaaten verhalte, erscheint theils wegen der heutigen Seltenheit der meisten völkerrechtlichen Acte der obigen Art, theils wegen der Vorsicht, womit sie in den Verträgen selbst behandelt werden, unnöthig.

[1]) So können z. B. Erbverträge über die Staatsgewalt eines noch lebenden Herrschers schwerlich in die Reihe der verbotenen gestellt werden, weil das Römische Recht und auch noch einige neuere dergleichen als unmoralisch verwerfen.

[2]) Oft ist sie ausdrücklich versprochen. Vgl. Günther, Völkerr. II, 135.

[3]) So auch bei Theilungen gemeinschaftlicher Sachen. L. 11. pr. D. de eviction. Am streitigsten sind die Naturrechtslehrer immer wegen der Gefahr der veräußerten, aber noch nicht übergebenen Sache gewesen. Vgl z. B. Groot II, 12, 15. Pufendorf V, 5, 3.

Regulatorische Verträge.

91. Verträge [1]) von wesentlich reglementarischer Natur sind diejenigen, welche sich auf den politischen oder socialen Verkehr zweier oder mehrerer Staaten, es sei mit oder ohne vollkommene Gegenseitigkeit beziehen, und wenigstens zum Theil als Cartels (von Cartellus, Cartula) in der diplomatischen Sprache bezeichnet zu werden pflegen. Es gehören unter diese Kategorie im Allgemeinen

I. Verträge souveräner Mächte, welche lediglich ein friedliches und freundschaftliches Verfahren gegen einander zum Zwecke haben,

womit stillschweigend ein gegenseitiger Verkehr und eine Dikäodosie eröffnet wird, aber auch noch ausdrücklich und genauer stipulirt werden kann. Zwar kommen dergleichen unter Europäischen Mächten kaum noch vor[2]), gewissermaßen lassen sich jedoch die **Anerkennungsverträge** dahin rechnen, wodurch man neue oder veränderte Staatsgestaltungen und Titel als zu Recht beständig annimmt und für die Zukunft im gegenseitigen Verhalten als Norm gelten läßt;

II. Verträge, wodurch man sich einen bestimmten socialen Verkehr oder gewisse Begünstigungen dabei, oder eine Gemeinsamkeit gewisser Rechte einräumt. — Von dieser Art waren in der alten Welt die Zugeständnisse des Bürgerthums und Connubium unter befreundeten Völkern[3]), sodann in alter wie in neuer Zeit die Handels- und Schifffahrtsverträge der Nationen (s. unten § 243), welche sich sogar auf den Fall einer gegenseitigen Bekriegung ausdehnen und währenddem giltig bleiben können (§ 122);

III. Verträge, wodurch man sich wegen gewisser politischer Anordnungen, Einrichtungen und Maßregeln verständigt und beziehentlich verpflichtet. In diesen Bereich fallen beispielsweise die Vereinbarungen gemeinsamer Competenz-Bestimmungen für die Gerichte; die Cartels wegen Auslieferung der Flüchtlinge und der Landstreicher; die Münz-, Maß- und Gewichtsconventionen; die Verträge zur Unterdrückung des Negersclavenhandels ohne gemeinschaftliche Anstalten u. dgl.

[1]) In den früheren Ausgaben dieses Werkes waren die hier erwähnten Verträge unter die Gesellschaftsverträge und Alliancen in einem etwas zu weiten Sinn mit Püttmann, de obligatione foederum. Lips. 1753 gestellt.

[2]) Wie ehedem die Griechischen σύμβολα περὶ τοῦ μὴ ἀδικεῖν. Vgl. des Verfassers Athen. Gerichts-Verf. S. 89 und die Zusätze dazu; auch Prolusio acad. ed antiquo j. gent. p. 7 s. Solche Verträge waren der erste Schritt zu einem völkerrechtlichen Verhältniß, und sind in dieser Hinsicht allerdings kein Bedürfniß mehr. Vgl. Vattel II, 12, § 171.

[3]) Beispiele aus dem Griechischen und Römischen Staatenverkehre s. in Barbeyrac, Suppl. au Corps univ. I, p. 282. 286. 288. 300. 355. und in des Verfassers Prol. acad. p. 8. 9.

Gesellschaftsverträge, im Besonderen Alliancen.

92. Als eigentliche Gesellschaftsverträge sind im internationalen Rechte diejenigen anzusehen, wodurch sich mehrere Mächte für ein — meh[illegible]ger — gemeinsames politisches Interesse zur gemein-

samen Anwendung, es sei gleicher oder ungleicher Mittel verpflichten, also mit Ausschluß einer Löwengesellschaft, wo Ein Theil allen Vortheil, der Andere alle Last ohne den mindesten gemeinsamen Vortheil nach dem Zwecke und der Natur der übernommenen Verpflichtung hätte, es müßte denn bei deutlicher Erkenntniß einer solchen ungleichen Stellung dem anderen Theile jede Concurrenz zu den Lasten schenkungsweise erlassen worden sein[1]).

Wir unterscheiden bei dieser Art von Verträgen einfache Bündnisse (Alliances) für zeitweilige Interessen und Fälle und Vereinsverträge (Confédérations) für dauernde Interessen mit gemeinsamen bleibenden Anstalten (§ 93).

Die ersteren können sowohl auf friedliche wie auf kriegerische Zwecke und Erfolge gerichtet sein, auf Sicherung und Förderung äußerer wie innerer Staatsinteressen, oft in Verbindung mit regulatorischen Vereinbarungen, wie z. B. der Bourbonische Familienvertrag[2]) von 1761 enthielt, desgleichen die heilige Alliance mit einer fast unbemeßbaren Tragweite[3]). Meistens hat jedoch ein Bündniß engere Grenzen und ein gewisses politisches Verhalten gegen Dritte zum Zweck[4]), namentlich

- Bekämpfung eines inneren Feindes;
- Erhaltung eines Friedensstandes gegen Dritte oder unter denselben;
- Erhaltung der Neutralität in Beziehung auf anderweite Kriegszustände;
- Bewachung einer gewissen Grenze (Barrière-Verträge);
- Abwehr ungerechter Angriffe (Defensiv-Alliancen);
- Durchsetzung gerechter Ansprüche im Wege des Krieges (Offensiv-Alliancen);
- Unterdrückung der Piraterie und des Sclavenhandels.

Die Verpflichtungen können dem Maße nach ungleich sein und entweder die Anwendung aller Mittel und Kräfte erheischen, was sich ohne nähere Bestimmung von selbst versteht, oder auf eine partielle Kraftanwendung hinausgehen. Immer bestehen sie jedoch bloß für den deutlich erklärten casus foederis, der sich bald nur auf eine gewisse Begebenheit oder Gefahr erstreckt, bald aber eine Allgemeinheit von Fällen begreifen kann[5]). Gewinn und Verlust theilen sich zwar, wenn ein Anderes nicht ausgemacht worden, nach dem Verhältnisse der für den Zweck anzuwendenden Leistungen[6]); wenn

jedoch der Zweck der Verbindung nur ein bestimmter Vortheil des einen oder anderen Theiles ist, so fällt ihm auch der Vortheil oder der dabei eintretende Nachtheil allein zu; lediglich die Vortheile, welche nebenbei errungen worden sind, gehören bei einem gemeinschaftlichen Handeln den Verbündeten verhältnißmäßig an, bei einseitigem Handeln dem Einzelnen allein, so wie jeden ohne ausdrückliche Bestimmung ein erlittener Zufall allein trifft. Nie kann übrigens der bloß zum Beistand Verpflichtete seine Hilfe aufdringen oder gegen den Willen des Hauptcontrahenten fortsetzen.

Eine Art implicirter Allianzen bildet schließlich der freie Schutzvertrag, wodurch sich ein Staat der schützenden Macht eines anderen unterwirft, mit der bereits § 22 dargelegten Bedeutung; sodann der für sich bestehende Garantievertrag, wodurch sich Ein Theil gegen den Anderen für die Erhaltung oder Erlangung gewisser Sachen oder Rechte, ja eines ganzen Inbegriffes derselben verpflichtet[7]), was wesentlich die Bedeutung hat, daß der Spondent die ihm zu Gebot stehenden oder bedungenen Mittel auf Anruf des Stipulator anwenden muß, um demselben die versicherten Rechte gegen unrechtmäßige Anfechtungen und Angriffe zu erhalten oder gegen derartigen Widerspruch durchzusetzen. Nicht aber ist er im Falle einer dennoch eintretenden Entziehung für den Schaden zu haften verbunden[8]), es müßte denn zugleich eine Evictionspflicht (§ 90) begründet sein[9]).

[1]) Ueber das Princip sind alle Civilgesetzgebungen einverstanden; eben so die älteren Publicisten. Groot II, 12, 24. Pufendorf V, 8, 3. Jedoch auch die oben beigefügte Modification ist bei dispositionsfähigen Parteien unbestreitbar (Stryck, de diversis socior. pactis. Hal. 1708. p. 26. v. Neumann l. c. § 731), daher auch z. B. das Allgem. Land-R. für die Preuß. Staaten I, 17. 245 diese Ausnahme im Privatrechte zugelassen hat. S. auch schon oben § 83 a. E.

[2]) Martens, Rec. I, p. 16. éd. 2.

[3]) [G. Richtiger wohl „vagen und deshalb geringen Tragweite".]

[4]) S. hierüber vornehmlich Vattel III, ch. 6, auch Klüber § 149.

[5]) Ueber diesen vgl. Vattel a. a. O. § 88 und Wheaton, Intern. L. III, 2, § 13 s. Es entscheiden dabei allgemeine Grundsätze der Verträge und die im speciellen Falle anwendbaren Regeln der Auslegung. Wir werden darauf im Kriegsrecht (§ 115 f.) zurückkommen.

[6]) Groot II, 12, 24. Pufendorf V, 8, 2. Im Zweifelsfall zu gleichen Theilen. Vgl. Püttmann, de obligatione foederum. § 21.

[7]) Neyron, Essai historique et politique sur les Garanties. Goetting. 1777. Moser, Vers. V, 455, vorzüglich auch Günther II, 243 f. Phillimore II, 80.

[8]) Vgl. Wheaton, Intern. L. a. a. O. § 10.

[9]) v. Neumann § 259.

Vereinsverträge und Conföderationen.

93. Staatenvereinsverträge oder Conföderationen haben das Eigene, daß sie nicht etwa bloß die Sonderinteressen einzelner Staaten, sondern ein Allen gemeinsames, freilich meist auch wieder in Sonderinteressen zusammentreffendes Ziel, mit gemeinsamen bleibenden Anstalten zum Zweck haben. Ihre Wirksamkeit kann sich sowohl auf ausländische wie auf inländische Angelegenheiten in dem ganzen Umfange der sittlichen und äußerlichen Interessen erstrecken; ihre Rechtmäßigkeit beruht auf der socialen Natur des Menschengeschlechtes, auf der Verpflichtung des Staates, das Wohl der Einzelnen durch möglichste Entwickelung und Vereinigung physischer und sittlicher Kräfte zu fördern. Es bedarf also auch zur Giltigkeit solcher Vereine gar nicht erst der Anerkennung anderer Staaten, sondern jene haben das Recht, in ihrer Vereinigung sich gegenüber den einzelnen bereits anerkannten Staaten geltend zu machen, und gemeinsame Bevollmächtigte der verbündeten Staaten oder vereinigte Erklärungen derselben können von dritten Staaten ohne Rechtskränkung nicht zurückgewiesen oder als eines völkerrechtlichen Charakters entbehrend behandelt werden [1]).

Von einer solchen Beschaffenheit ist nun die Schließung eines eigentlichen Staatenbundes in größerer oder engerer Ausdehnung (§ 21), ferner der deutsche Zollverein und jeder andere Verein, der etwa zur Einführung eines gemeinsamen Handels- und Gewerbesystems mit gemeinsamen Anstalten gestiftet werden könnte. Ihr Gesetz erhalten dergleichen Vereine zunächst durch den ausdrücklichen Willen der sich vereinigenden Staatsgewalten; in dessen Ermangelung treten bei den schon bestehenden Vereinen die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechtes, insbesondere die aus dem obersten Grundsatz der Gerechtigkeit, d. i. der Rechtsgleichheit des Gleichartigen und der Ausgleichung des Ungleichen, herfließenden Regulative menschlicher Gesellschaften in Anwendung. Es sind vorzüglich diese:

Die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder sind einander gleich; der Antheil eines jeden an den Vortheilen und Lasten des

Vereines muß sich aber nach dem Maße der Fonds und Kräfte bestimmen, womit er dem Vereine beigetreten ist.

Keine Veränderung in der Bundesverfassung kann gegen den Widerspruch auch nur Eines Bundesgliedes von der Mehrheit durchgesetzt werden[2]; kein Bundesglied kann aber die Ausführung der Vereinsgrundsätze auf dem verfassungsmäßigen Wege, so lange der Verein besteht, durch seinen Widerspruch verhindern; auch ist es keine Verletzung der Vereinspflichten, wenn einzelne Glieder für sich eine Maßregel in Ausführung bringen, welche der Grundverfassung nicht widerstreitet und keinem anderen Vereinsgliede schadet[3].

Selbst wo das Princip der Stimmenmehrheit entscheidend ist, kann dennoch hiermit einem Einzelnen oder mehreren derselben keine Leistung auferlegt werden, die nicht schon in den grundverfassungsmäßigen Verpflichtungen enthalten ist, und noch viel weniger kann eine Bestimmung getroffen werden, welche sich auf die vom Verein unabhängigen Rechtsverhältnisse der Einzelnen bezieht, ohne freie Zustimmung der Betheiligten[4].

[1]) [G. Es fehlt hier die Unterscheidung, ob durch eine Conföderation ein neues völkerrechtliches Subject constituirt wird oder nicht. Wenn die früheren Staaten des Deutschen Bundes Zollvereine auf eine Reihe von Jahren schlossen, so war das lediglich eine Ausübung ihrer souveränen Rechte, gegen welche kein Dritter Einspruch erheben konnte, sie blieben was sie waren. Als aber eine Reihe dieser Staaten 1867 den Norddeutschen Bund begründete, trat ein neues völkerrechtliches Subject in die Reihe der Gemeinwesen, welches folglich der Anerkennung der übrigen Staaten bedurfte, die durch den Empfang der neu beglaubigten Gesandten des Norddeutschen Bundes erfolgte.]

[2]) [G. Dies, sowie wesentlich auch das folgende, ist unbedingt giltig nur für den Verein von Staaten, die principiell souverän bleiben.]

[3]) Dies ist der Sinn des Satzes: in re pari potiorem esse prohibentis causam (L. 28. D. comm. divid.) anwendbar auch auf Staatengemeinschaften. Vgl. Ludolph. Hugo, de statu region. Germ. (bei Fritsch, Exercit. iur. t. III. p. 1 sq.) c. 6. § 17. Doch meint derselbe mit der gewöhnlichen Ansicht: quando aliquid commune est ut universis, id ratum est, quod maior pars statuerit; quando vero commune est ut singulis, tunc potior causa prohibentis est. Gail, de pignor. c. 20; Anton Faber in Cod. III, 26, def. 1, n. 7.

[4]) Dies sind die s. g. iura singulorum. Eine nähere Bestimmung derselben hat von jeher Schwierigkeiten gemacht, namentlich in Folge des Westfälisch-Osnabrücker Friedens V, 52. Darüber s. ab Ickstadt, Opusc. t. II, 1—5. Eine, das Obige aussprechende, Festsetzung enthielt für den Deutschen Bund die Wiener Schlußacte von 1820. Art. 15. Vgl. Klüber, öffentl. Recht des T. Bundes. § 129.

Allgemeine Wirkungen der Verträge[1].

94. Alle Verträge verpflichten zur vollständigen redlichen Erfüllung[2]) dessen, was dadurch zu leisten übernommen worden, und zwar nicht bloß desjenigen, was dadurch buchstäblich versprochen, sondern auch desjenigen, was dem Wesen eines jeden Vertrages, so wie der übereinstimmenden Absicht der Contrahenten (dem s. g. Geist der Verträge) gemäß ist. — Die Verpflichtung, welche der dispositionsfähige Repräsentant für den Staat, selbst in einem gemischten Vertrage (§ 82 a. E.)[3]) eingegangen ist, ruht auf dem ganzen Staate (sie ist in rem) und dauert bis zur Erfüllung, so lange der Staat selbst noch besteht (§ 24), wenn auch mit verändertem Bestande und mit veränderter Verfassung, unter Vorbehalt der aus der Veränderung der Verhältnisse sich ergebenden Modificationen oder der gänzlichen Aufhebung bei völlig geänderten Umständen (§ 98). Verpflichtungen des Souveräns, in Beziehung auf seine Souveränetätsrechte eingegangen, werden, als den Staat selbst auch treffend, regelmäßig auf jeden Regierungsfolger übergehen; Privatverpflichtungen nur auf seine Privatnachfolger, sofern nicht in beiden Fällen ein rein persönliches Factum versprochen sein sollte[4]). Staatenverträge (in rem), welche die Unterthanen und deren individuelle Verhältnisse betreffen, haben, wenn sie überhaupt giltig eingegangen und publicirt sind, die Natur der Staatsgesetze[5]).

Nie kann ein völkerrechtlicher Vertrag Staaten oder Souveräne als die Repräsentanten und Träger des Rechtes zu einem Unrechte gegen ewige Grundsätze des Rechtes und der Sittlichkeit, worin auch die religiösen Interessen eingeschlossen sind, verpflichten. Bei der Vollziehung ist Schonung und Billigkeit zu beobachten, so wie jeder von dem anderen selbst behandelt sein möchte, wenn ihm das Forderungsrecht zustände[6]); es sind daher auch angemessene Fristen zu gestatten, damit so wenig als möglich der Verpflichtete in Nachtheil versetzt wird oder in seinem Rechtsbestande eine Verminderung erleide. Es darf ferner der Verpflichtete bei solchen Leistungen, welche nicht schon ganz bestimmt an einen bestimmten Zeitpunkt unaufschiebbar geknüpft sind, vorerst die Aufforderung des Berechtigten erwarten, ehe er für die Nachtheile des Verzuges zu haften hat, welche sich auch im Völkerrecht in das Interesse der rechtzeitigen Leistung auflösen.

Welche Folgen die Nichterfüllung eines Vertrages haben könne, lehrt das Actionenrecht (Buch II.).

Dritten Parteien kann ein Vertrag an sich keinen Nachtheil bringen. Sofern jedoch letzteres unmittelbar oder mittelbar und widerrechtlicher Weise der Fall sein würde, können sie dagegen conservatorische Maßregeln ergreifen, vorläufig auch sich durch Protestationen verwahren. Indessen hindern diese an und für sich nicht die Giltigkeit und Vollziehung eines rechtmäßigen Vertrages unter den Interessenten selbst[7].

[1]) Neyron, de vi foederum inter gentes. Goetting. 1778.

[2]) Alle Verträge sind nach Völkerrecht bonae fidei contractus!

[3]) [G. Ist zu bezweifeln, die National-Versammlung erklärte 1790, als Spanien Frankreichs Hilfe gegen England anrief, den Staat nicht mehr an den bourbonischen Familienvertrag gebunden.]

[4]) Die älteren Publicisten haben hierüber weitläufige Untersuchungen angestellt, z. B. Groot und Pufendorf VIII, 9, 6 und deren Schulen. Das Verhältniß der Souveräne zu den Staaten ist seitdem klarer geworden. Richtige Ansichten finden sich bei Vattel II, 12, § 184 ff. Die bloße Benennung der Souveräne, ohne der Staaten zu gedenken, thut an sich nichts zur Sache. Zweifelhaft konnte die Frage sein, ob die h. Alliance bloß persönlicher oder realer Natur war? Entscheidend für letztere lautet Art. II. Nach den Erklärungen, die gleich Anfangs von Seiten einiger Regierungen gemacht worden sind, sollte freilich die Idee eines Staatenvertrages ausgeschlossen sein. Vgl. Wiener Jahrbücher von 1822. Bd. IV. S. 93.

[5]) Vgl. Groot II, 14, 9. II, 22, 5. Neumann § 333. Pufendorf VII, 4, 1. Hert, Opusc. II, 3, p. 82.

[6]) Ueber die Stellung des Verpflichteten hinsichts der Erfüllung collidirender Verträge s. Groot II, 16, 29. Vattel II, 17, 311, 321. Phillimore II, 121.

[7]) Rom und einzelne Glieder der kirchlichen Hierarchie haben zu verschiedenen Malen gegen die der Kirche nachtheiligen Staatenverträge protestirt. So der Bischof von Augsburg gegen den Religionsfrieden von 1555. Rom gegen den Westfälischen Frieden durch die Bulle Innocenz X., Zelo Domus Dei vom 20. Nov. 1648 und noch später. Die Staatsgewalten haben sich darüber hinaussetzen müssen; selbst die Kirche ist dem Zwange der Weltverhältnisse unterworfen.

Auslegung und analoge Anwendbarkeit der Verträge.

95. Die Auslegung der Verträge[1]) muß im Falle des Zweifels nach der erkennbaren gegenseitigen Absicht, dann aber nach demjenigen [illegible] was dem Einen Theile von dem Anderen nach

den dabei gebrauchten Worten als versprochen, bei redlicher und verständiger Gesinnung vorausgesetzt werden darf. So kann denn vorab weder als bewilligt gelten, worüber der fordernde Theil sich gar kein bestimmtes Versprechen hat ertheilen lassen[2]), noch bei unklarer Fassung die dem Rechtsstande des Promittenten, seinem und seines Volkes Wohl nachtheiligere Deutung entscheiden; ist ein Recht verschiedener Abstufungen fähig, so darf zunächst nur die geringste Stufe als zugestanden angenommen werden[3]); ist eine Sache im Allgemeinen versprochen (im genus), so wird im Zweifel die gewöhnliche, insbesondere eine mittlere Qualität gemeint sein[4]). Nur was nothwendig und untrennbar mit der ausdrücklich bewilligten Leistung verbunden ist, darf als stillschweigend in dieser mitenthalten gefordert werden. Selbst die analoge Anwendung eines Vertrages auf andere, obschon neue, jedoch wesentlich identische Verhältnisse kann in Anspruch genommen werden, wenn weder die Betheiligten nur die Absicht gehabt haben, über die früheren ihnen vorschwebenden Zustände allein eine Vereinbarung zu treffen, noch auch die Veränderung derselben dem Vertrage die rechtliche oder physische Möglichkeit seiner Wirksamkeit entzogen hat[5]). — Eine vollkommen verbindliche Auslegung können nach internationalem Rechte natürlich nur die Interessenten sich selbst geben oder durch einen Schiedsrichter geben lassen; alle Interpretationsregeln der Verträge dienen außerdem bloß zur einseitigen Unterstützung von Ansprüchen oder Einwendungen.

[1]) Vgl. im Allgemeinen Groot II, 16 und dazu Cocceji; auch Pufendorf V, 12. Am ausführlichsten hat sich Vattel II, 17 über die Vertragsauslegung verbreitet. S. auch v. Neumann, Jus. Princ. l. c. tit. 6 § 221. Rutherford, Instit. II, 7. Crome und Jaup, Germanien II, 2, 161. Pando p. 230 s. Riquelme I, 192. Wildman I, 177. Phillimore II, 89. Wächter, die Entscheidungsgründe zu dem Schiedsspruch in der Berlin-Dresdener Eisenbahnsache. Ein Beitrag zur Lehre von der Auslegung der Verträge. 1877. Die Rechtfertigung der obigen Sätze liegt meistens schon im vorhergehenden Paragraphen.

[2]) Vgl. Mably, Droit publ. I, p. 59.

[3]) v. Neumann § 225. Vattel § 277.

[G. Dies ist sehr zweifelhaft, obscuritas pacti nocet ei, qui apertius loqui potuit. Die Behauptung Montague Bernards, man müsse oft „less accurate terms" wählen, um zu einer Einigung zu kommen, hat sich durch den Gang des Alabamastreites widerlegt, nur dadurch, daß die englischen Unterhändler

der absichtlich dunkel gehaltenen amerikanischen Fassung „claims growing out of the acts“ zustimmten, ward die Erhebung der indirecten Ansprüche möglich.]

[4]) Wie dieses auch im Privatrechte nach dem Vorgange des Römischen Rechtes (l. 37. D. de legat. I.) ohne Zweifel allenthalben angenommen wird.

[G. Liegen zwei Verpflichtungen vor, von denen nur eine erfüllt werden kann, so muß die wichtigste vorgehen, ist also die eine allgemein, die andere nur speciell, so muß die erstere erfüllt werden.]

[5]) Groot II, 16, § 20, 25. Pufendorf V, 12, 17, 20. Vattel II, 17, § 290. 296. 304. 305. Heinr. Cocceji, de clausula: rebus sic stantibus. Phillimore II, 118 (c. 94.) I, 35 bemerkt er: Analogy is the application of a rule, which has been adopted in certain formed cases, to govern others of a similar character as yet undetermined. Eine privatrechtliche Anlehnung bietet hier vorzüglich L. 40 fin. D. de pactis. [G. Privatrechtliche Analogieen werden indeß im öffentlichen Recht immer mit Vorsicht anzuwenden sein.]

Verstärkung der Vertragsverbindlichkeiten[1]).

96. Zur Bekräftigung und Verstärkung giltiger Vertragsverbindlichkeiten haben im internationalen Verkehre alter und neuerer Zeit, außer den jetzt nicht mehr üblichen religiösen Feierlichkeiten bei Schließung der Verträge selbst[2]) und außer den Anerkennungsacten, wodurch dieselben Contrahenten oder deren Nachfolger die noch fortdauernde Giltigkeit eines Vertrages erklären, hauptsächlich folgende Mittel gedient:

I. Der Eid der Contrahenten oder eines einzelnen Promittenten, wodurch einer übernommenen Verbindlichkeit zugleich noch eine religiöse Verpflichtung hinzugefügt werden soll[3]). Diese ist jedoch an sich nur etwas Subjectives, das Gewissen des Versprechenden allein Bindendes, woraus dem Promissar kein größeres Recht erwächst, als was ihm ohnehin schon zusteht, und wodurch ihm kein Recht ertheilt wird, wenn ihm solches überhaupt nicht zustehen soll. Auch kann auf diesem Wege weder ein rechtlich unmögliches Verhältniß begründet, noch das bestehende Recht eines Dritten beseitigt werden.

II. Die Bestellung von Unterpfändern (§ 71), gewöhnlich aber nur mit wirklicher Besitzeinräumung[4]).

III. Die Verpflichtung zu einer Conventionalstrafe im Falle der Nichterfüllung, ohne alle positive Beschränkung[5]).

IV [illegible] alten Zeiten übliche Einlager oder Einreiten des Schul[illegible] tagii[6]).

VI. Die Ueberlieferung von Geiseln, d. h. einzelner Personen, welche der Gläubiger bis zu seiner völligen Befriedigung zurückbehalten kann. Sie sind entweder freiwillige oder von einer rechtmäßigen Gewalt gezwungene Geiseln; sie haften nicht für die Schuld selbst, sondern der Gläubiger erhält nur das Recht, ihre körperliche Freiheit bis zu jenem Zeitpunkte zu beschränken; sogar der eingetretene Verfalltermin der Schuld giebt ihm nach gesittetem Völkerrechte keine größere Befugniß gegen ihre Person. Für den Unterhalt müssen freiwillige Geiseln selbst, für unfreiwillige der Schuldner sorgen. Entfliehen sie, so kann der Gläubiger ihre Rücklieferung von dem, der sie vertragsweise gegeben hat, oder einen Ersatz für die verlorenen fordern. Der Tod einer Geisel bringt aber die Verbindlichkeit zur Stellung eines Substituten nicht von selbst mit sich. Ist die Hauptverbindlichkeit getilgt, so ist eine weitere Zurückbehaltung der Geiseln, ausgenommen wegen ihrer persönlichen Handlungen und contrahirten Verpflichtungen, nicht zulässig[8]).

VII. Die Bestellung von Vertragsgewähren (§ 97).

[1]) F. L. Waldner de Freundstein, de firmamentis conventionum public. Giess. 1709 u. 1753. C. F. Woller, de modis qui pactionib. publicis firmandis proprii sunt. Vindop. 1775. Vattel II, 16, 235 f. v. Neumann I, tit. VII.

[2]) Vgl. v. Neumann § 241. 242.

[3]) Weitläufig handeln davon Groot II, 13. Pufendorf IV, 2. v. Neumann l. c. tit. VIII. Ueber die oben vorgetragenen Grundsätze, welche großentheils sogar dem die Kraft des Eides am meisten in Schutz nehmenden canonischen Recht eigen sind, wird unter den heutigen Rechtslehrern und bei dem Consens der neueren positiven Rechte kaum ein Streit sein. S. auch Vattel § 225 f. Ueber den wirklichen Gebrauch des Eides bei einzelnen Staatsverträgen [wovon das früheste der Vertrag von Straßburg 842 (Pertz, Monum. I, 375), das letzte Beispiel 1777 zwischen Frankreich und der Schweiz] vgl. Klüber, V.-R. § 155.

[4]) Fälle der Anwendung bei Günther, Völkerr. II, 153. Klüber § 156.

[5]) Die Grenze des Erlaubten wird nur durch die allgemeinen Grundsätze der Vertragsfreiheit gezogen. Die ältere Zeit kannte auch Verpflichtungen zu Schimpf und Schande, zur Ehr- und Rechtlosigkeit u. dergl. S. überhaupt v. Neumann § 256 f.

[6]) v. Neuman § 770.

[7]) Derselbe § 779 f.

[8]) Der Gebrauch hat sich allgemein seit dem 16. Jahrhundert verloren. Zuletzt finden wir ihn noch im Aachener Frieden 1748. Wenck II, 352. Nur im Kriege kommen meist noch gezwungene Geiseln vor (Buch II, § 143.). Ueber

Vers. IX, 2, 457. v. Neumann § 751 f. Vattel II, 16, § 311 f. v. Steck, Vers. über verschiedene Gegenst. 1772. S. 48. Pando p. 227. Riquelme I, 185 und die bei v. Ompteda § 276 und v. Kamptz § 251 angezeigten Schriften.

Garantieverträge [1]).

97. Als ein besonders wirksames, obwohl der That nach immer sehr unsicheres Mittel [2]) hat man oft im internationalen Verkehre die Stellung von Gewährsmännern für übernommene Verbindlichkeiten benutzt. In der älteren Zeit ließ der Promittent Vasallen oder Unterthanen als Gewähren (warrandi, garants, conservatores pacis) dafür einstehen und sich verpflichten, daß dem Vertrage Folge gegeben werden solle [3]); in der neueren Zeit ist die Abschließung accessorischer Garantieverträge mit dritten Mächten üblicher geworden, wodurch diese die Verbindlichkeit übernehmen, für die Aufrechthaltung eines geschlossenen Hauptvertrages sowohl unter den Contrahenten selbst, wie gegen die Eingriffe Anderer mit den ihnen zu Gebot stehenden Mitteln thätig sein zu wollen; eine Anwendung des schon § 92 erwähnten Garantievertrages auf das obligatorische Band, welches unter zweien oder mehreren Hauptparteien besteht.

Dergleichen Garantieen können nicht aufgedrungen werden, sondern nur mit freiwilliger Annahme der Hauptinteressenten vorkommen [4]).

Die Annahme muß eine bestimmte sein und von allen, unter denen die Gewährschaft gelten soll, zugestanden werden; sie fließt nicht von selbst aus einem bloßen Accessionsvertrage, so wenig wie aus dem Amte des Vermittlers [5]), auch ist bei einem, unter mehr als zwei Parteien geschlossenen Vertrage nicht etwa jeder Theilnehmer in Ansehung der die Anderen individuell betreffenden Stipulationen als Gewährsmann zu betrachten [6]), wenn nicht auch dieses verabredet worden [7]).

Die Uebernahme der Gewährschaft geschieht entweder bei der Schließung des Hauptvertrages selbst, oder in einem accessorischen Vertrage, oder durch Abgabe der dem Dritten vorbehaltenen Garantieerklärung. Sie ist entweder eine allgemeine, sämmtliche Vertragsverbindlichkeiten umfassende, oder eine specielle für gewisse Stipulationen und geht bald auf die ganze Dauer der Hauptverbindlichkeit, bald nur auf eine bestimmte Zeitdauer.

interessenten aufgefordert wird[8]), und der Fall der Garantie wirklich vorhanden ist, dem Vertrage diejenige Wirksamkeit zu verschaffen bemüht sein muß, welche ihm nach völkerrechtlichen Grundsätzen zukommt[9]). Unaufgefordert darf er sich nicht einmischen; auch darf er dem Vertrage keine andere Auslegung und Bedeutung geben, als worüber die Hauptparteien einig sind, und wenn sie dies nicht sind, wenigstens in keinem anderen Sinne, als welchen der ihn allein anrufende Theil damit verbunden haben will. Ist der Gewährsmann hierüber anderer Meinung, so muß er seinen Beistand versagen. Wird er von beiden Theilen angerufen, so hat er das Recht der Auslegung, nur nicht über die beiderseitige, wenn auch verschiedene Auffassung hinaus.

Eine Abänderung des Vertrages, so wie eine Entlassung des Gewähren von seiner Verbindlichkeit durch Einverständniß der Hauptparteien kann er niemals verhindern, wenn er nicht selbst auch als ein Interessent an dem Hauptvertrage Theil genommen hat oder darin begriffen ist[10]). Eben so wenig wird der Gewähre eines Vertrages, worin ein anderer früherer Vertrag als noch fortdauernd unter den Hauptparteien anerkannt und bestätigt wird, sofort der Gewähre dieses früheren Vertrages in seinen einzelnen Bestimmungen, sondern er wird es im Wesentlichen nur für die Giltigkeit der Anerkennung, wenn nicht ein Mehreres unter den Vertragschließenden beabsichtigt worden ist, wobei aber auch keine Rechte Dritter entgegenstehen dürfen[11]).

[1]) Specialschriften bei v. Ompteda § 276 und v. Kamptz § 250. S. vorzüglich Henr. Cocceji, Diss. de guarantia pacis. Frcf. V. 1702. Moser, Vers. VIII, 335 f. v. Neumann § 774 f. v. Steck, Versuche. 1772. Nr. 5. Neyron, Essai sur les garanties. Goett. 1777. Scheidemantel, Repertorium II, 156 f. Vattel II, 16, § 235 f. Klüber § 157. Pando 224. Wildman I, 168. Phillimore II, 80. [G. Es muß aber, wie Bluntschli hervorhebt (432), unterschieden werden zwischen einer Garantie, durch welche ein Staat einem andern Hilfe verspricht, um ein Verhältniß aufrecht zu erhalten und einer Garantie, durch welche eine Anzahl Mächte einen völkerrechtlichen Rechtszustand unter ihren selbständigen Schutz nehmen, im erstern Falle liegt eine accessorische Bürgschaft vor, im letztern können die Mächte einschreiten, ohne daß der garantirte Staat ihre Hilfe anruft.]

[2]) [G. Friedrich d. Gr. meinte: Toutes les garanties sont comme de l'ouvrage de filigrane, plus propres à satisfaire les yeux, qu'à être de quelque utilité. —



fournissent au moins à ceux qui veulent faire leur devoir et remplir leurs engagements un moyen légal d'agir, lorsque les circonstances les y appellent." (Corresp. avec les hosp. I. p. 117). Das Interesse des Garanten wird immer ein großes Moment bleiben, die Garantie der Neutralität Belgiens und der Schweiz hat sich bewährt, die der Integrität der Türkei, deren Verletzung durch den Vertrag Englands, Frankreichs und Oesterreichs vom 15. April 1854 zum Kriegsfall gemacht war, haben die Contrahenten, ohne sich zu rühren preisgegeben. Die Sophismen, mit denen Lord Derby dies zu rechtfertigen suchte, wobei er nicht vor einer offenen Fälschung des Vertrages zurückschreckte, waren freilich einfach schimpflich. (Die Lage im Orient. Deutsche Rundschau 1877. S. 139.)]

[3]) Beispiele finden sich bis in das sechzehnte Jahrhundert. Vgl. Leibnitz, Cod. iur. gent. I, p. 8. Recueil des traités I, p. 471. Klüber, § 155 not. c. Letztes Beispiel: Aachener Friede von 1748, wo England den Herzog von Buckingham nach Paris schickte, um bis zur Uebergabe des Cap Breton zu bleiben.

[4]) Die Annahme eines Garant von Seiten Eines Contrahenten giebt gegen den Anderen nur die Befugnisse einer einseitigen Garantie. Vgl. v. Neumann § 792. 796.

[5]) Cocceji l. c. IV, 23. v. Neumann § 793.

[6]) Man hat dies aus dem gewöhnlichen Inhalte der Ratificationsurkunden herleiten wollen. Allein dieses sind einseitige Erklärungen.

[7]) Cocceji II, 3. Klüber § 158 b. c.

[8]) Allgemeines Einverständniß. S. z. B. Cocceji IV, 12. v. Neumann § 796 a. E. Vattel § 236.

[9]) [G. Bei einer Garantie mehrerer Mächte ist zu unterscheiden zwischen Collectivgarantie und Collectiv- und Separatgarantie, letztere ist die bindende Form, insofern jeder Garant ohne Rücksicht auf die Nichterfüllung seiner Genossen zum Eintreten verpflichtet ist; über die Art, wie Lord Stanley 1867 sich der eben übernommenen Collectivgarantie für die Neutralität Luxemburgs entziehen wollte, vgl. Grenzboten 1867, III. p. 146.]

[10]) Wildman I, 169.

[11]) Eine Frage dieser Art ist durch den Teschener Frieden angeregt worden. S. d. Streitschriften in v. Kamptz, Lit. S. 81, Nr. 5 f.

Anfechtung der Verträge und Beseitigung der Einreden [1]).

98. Ein Vertrag kann nach Völkerrecht als nichtig angefochten werden, wenn ihm die schon oben § 83 u. f. angezeigten wesentlichen Voraussetzungen und Erfordernisse abgehen; insbesondere

wegen einer absoluten, oder doch beiden Theilen bekannten relativen Unmöglichkeit der eingegangenen Verpflichtung zur Zeit ihrer Entstehung;



war, so daß entweder eine Verwechselung hinsichts der Natur des Geschäftes, oder hinsichts der Person eines Contrahenten, oder hinsichts des Gegenstandes Statt gefunden hat[2]).

In Fällen solcher Art existirt recht eigentlich gar kein Vertrag. —

Eine einseitige Anfechtung ist überdies zulässig
wegen mangelnder Dispositionsfähigkeit;
wegen eines rechtswidrigen, persönlichen, irgendwoher ausgeübten, zur Eingehung des Vertrages bestimmenden Zwanges[3]);
wegen eines, von dem anderen Contrahenten verübten, zur Abschließung des Vertrages bestimmenden Betruges;
jedoch nur von Seiten desjenigen Theiles, in dessen Person der Mangel eines freien Consenses Statt fand.

Nicht minder kann sich der Promittent der übernommenen Verbindlichkeit entziehen:
wegen einer erst später eingetretenen, aber noch andauernden, obwohl nur relativen, ihn betreffenden Unmöglichkeit der Erfüllung,
insbesondere wegen eines Conflictes mit Pflichten gegen sich selbst, mit den Rechten und dem Wohle des Volkes, oder mit den Rechten Dritter, wenn z. B. das frühere schon zur Zeit des Vertrages vorhandene Recht eines Dritten verletzt werden würde — obgleich hier der Promittent, welchem die Unmöglichkeit bereits zur Zeit des Vertrages bekannt war, für das Interesse haftet[4]); ferner:
wegen einer Veränderung derjenigen Umstände, welche zur Zeit des geschlossenen Vertrages schon vorhanden oder vorherzusehen, und nach der erkennbaren Absicht des Verpflichteten die stillschweigende Bedingung des Vertrages waren[5]).

Als eine solche Veränderung ist diejenige zu betrachten, wobei der Verpflichtete seine bisherige politische Stellung nicht behaupten könnte und sich namentlich in eine Ungleichheit gegen andere Staaten versetzen würde, die zur Zeit des Vertrages nicht existirte, auch nicht beabsichtigt war[6]); ferner wenn ein gewisses Ereigniß oder Verhältniß das Motiv des eingegangenen Vertrages war, selbiges aber ent-



weder gar nicht eingetreten ist oder wieder aufgehört hat, z. B. eine Familienverbindung als Veranlassung einer Staatenalliance, wo jene die stillschweigende Bedingung der letzteren war.

Steht die Unmöglichkeit der Erfüllung oder die eingetretene Veränderung der Umstände nur einem Theile der übernommenen Vertragsverpflichtungen entgegen, so kann auch nur eine Modification derselben, nicht die Auflösung des ganzen Vertrages gefordert werden[7]).

Unbedenklich ist endlich, daß, wenn Ein Contrahent die Erfüllung des Vertrages bestimmt verweigert und nicht bloß ein Grund, wie vorstehend, zu einer Vertragsmodification vorliegt, auch der andere Theil sich davon schlechthin lossagen kann, sollte gleich die Verweigerung der Erfüllung sich nur auf einen vereinzelten Punkt oder Artikel des Vertrages beziehen. Denn die Grundlage jeder Vertragsverbindlichkeit ist vollkommene Willenseinheit über Alles, worüber man sich erklärt hat, deren Verletzung in Einem Stücke auch eine Verletzung der übrigen befürchten läßt und einen Zustand der Ungleichheit mit sich führt[8]).

Alle vorstehend bemerkten Einreden können übrigens beseitigt werden theils durch vorherigen Verzicht, theils durch ausdrückliche oder stillschweigende Bestätigung des an sich möglichen Vertrages, insbesondere durch Vollziehung desselben, nachdem das Hinderniß der Giltigkeit gehoben ist.

[1]) Chr. Otto van Boeckelen, de exceptionibus tacitis in pactis publ. Groen. 1730. van Bynkershoek, Quaest. iur. publ. II, 10. Frid. Platner, de exceptionib. necessariis iur. publ. Lips. 1764. Roßmann in Siebenkees, jurist. Mag. I, n. 4. Chr. Henr. Breuning, de causis iuste soluti foederis. Lips. 1762. C. E. Waechter, de modis tollendi pacta inter gentes. Stuttg. 1779.

[2]) Vgl. die Erörterungen bei v. Savigny, im System des heutigen Römischen Rechtes III, § 115, 135 ff. und S. 354. S. auch v. Neumann § 183.

[3]) Nicol. Hieron. Gundling, de efficientia metus in promissionibus liberarum gent. etc. Hal. 1711 und Exercit. acad. II. n. 2. Ein Beispiel von erzwungenem Vertrage war der, welchen die Brittische Flotte im August 1745 vor Neapel bewirkte!

[G. Das Beispiel paßt nicht, nur Zwang gegen den Unterhändler kommt in Betracht. § 85 Nr. 1.]

[4]) Vgl. v. Neumann § 177. Klüber § 144, 164, Not. e. Breuning l. c. § 4. 10.

[5]) Die Völker oder Staatsgewalten sind nicht ebenso Meister ihrer Schicksale, wie sie die ihrer Angehörigen leiten und ordnen können. Die Annahme

der stillschweigenden Bedingung: Rebus sic stantibus, ist daher in obiger Weise unvermeidlich. S. vorzüglich Sam. Cocceji, de clausula R. sic st. Die übrige Litteratur der Frage bei Klüber § 165, not. a. Phillimore II, 109.

[G. Eine derartige Veränderung ist aber klar nachzuweisen. Die frivolen Vorwände, unter denen sich Rußland 1870 von der Clausel der Neutralisirung des Schwarzen Meeres lossagte, während thatsächlich nur die Gunst der politischen Situation bestimmend war, machten diesen Akt zum schlimmsten Rechtsbruch, der durch das nachträgliche Protokoll der Conferenz vom 17. Jan. 1871 nicht gesühnt ward.]

[6]) S. auch Schmelzing § 403.

[7]) Fälle, worauf dieses Anwendung leidet, können sein: die Realverbindung eines bisher unabhängigen Staates mit einem anderen; Eintritt in ein Schutzverhältniß zu einem anderen; Verlust eines Theiles des Territoriums und dergl. Vgl. auch Vattel II, § 204.

[8]) [G. Der Grund ist, daß die Staaten nicht wie Private den Richter anrufen können, um den andern Contrahenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten, wollen sie also nicht zur Selbsthilfe schreiten, so bleibt dem gegenüber, der sich widerrechtlich lossagt, nur Annullirung des Vertrages übrig.] Der obigen Ansicht sind nach Groot II, 15, 15 auch Mably, Dr. d. g. I, p. 164. Vattel II, 203 f. Klüber § 165, Not. c., wo die wichtigsten Schriften angemerkt sind, sodann Schmelzing § 403. Wildman I, 174. Martens wollte Principalartikel und Nebenartikel unterscheiden. Völkerr. § 59. Ein solcher Unterschied ist aber sehr schwierig und immer wieder von dem individuellen Ermessen abhängig. Dagegen wird die Verletzung eines Vertrages noch nicht zur Aufhebung aller übrigen Verträge mit demselben Contrahenten berechtigen. S. Vattel a. a. O. Zuweilen ist in Verträgen ausdrücklich vorbehalten, daß bei dem Eintritte von Vertragsverletzungen zuerst gütliche Verständigung versucht werden soll. Osnabr.-Westfäl. Friede Art. 17, § 5. Frieden von Oliva Art. 35, § 2, und zwischen Dänemark und Genua von 1756. Wenck III, p. 103; zwischen Frankreich und Ecuador von 1813. N. R. R. V, 415. S. nun auch den Pariser Vertrag von 1856, Art. 8.

Erlöschung der Vertragsverbindlichkeiten[1]).

99. Vertragsverbindlichkeiten erlöschen von Rechtswegen

durch die wirkliche Erfüllung, wenn sie nur auf gewisse, Einmal zu vollziehende, nicht fortdauernde Leistungen gehen[2]).

durch Eintritt einer Resolutivbedingung und durch Ablauf der vorbestimmten Zeit;

durch einseitige, gehörig bekannt gemachte Aufkündigung, wenn solche vorbehalten war;

durch einen gehörig erklärten Verzicht des allein Berechtigten[3]);

durch wechselseitige Aufhebung eines Bilateralvertrages, welche selbst kein Dritter zu hindern vermag[4]);
durch gänzlichen Untergang des Gegenstandes, worüber contrahirt war, sofern dabei keinem Theile ein Verschulden zur Last fällt;
durch Erlöschen des berechtigten oder verpflichteten Subjectes, ohne daß ein anderes von Rechtswegen oder nach Vertragsanalogie an dessen Stelle tritt[5]).

Endlich entsteht, wenn auch keine völlige Aufhebung, doch Suspension aller Vertragsverbindlichkeiten durch den Eintritt eines allgemeinen, nicht bloß partiellen Kriegszustandes unter den Contrahenten, wofern nicht der Vertrag ausdrücklich auch für die Dauer des ersteren geschlossen ist; eine Consequenz, die sich aus der näheren Betrachtung der rechtlichen Bedeutung des Krieges im folgenden Buche rechtfertigen wird[6]).

Jeder an sich erloschene Vertrag kann übrigens durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Erneuerung[7]) wieder ins Leben gerufen werden; nur die Erneuerung selbst aber wird hier das Gesetz für die Zukunft und ist daher an die Voraussetzungen und Bedingungen giltiger Verträge allenthalben gebunden. Eine stillschweigende Erneuerung muß demnach auch vollkommen erkennbare und unzweideutige Merkmale für sich haben, woraus die Absicht der Parteien hervorgeht, den früheren Vertrag überhaupt und in allen seinen Bestimmungen fortleben zu lassen. Sonst wird eine fortgesetzte Leistung und Annahme dessen, was aus dem früheren Vertrage gefordert werden konnte, nur wie ein einzelnes für sich bestehendes Factum zu betrachten sein.

[1]) Schriften, außer den schon zu § 98 angeführten: Leonh. v. Dresch, über die Dauer der Völkerverträge. Landsh. 1808. C. W. v. Tröltsch, Vers. einer Entw. der Grundsätze, nach welchen die Fortdauer der Völkerverträge zu beurtheilen. Ebendas. 1809. Mably, Dr. publ. I, p. 165 s.

[2]) Nur wenn der Vertrag ein an sich nicht verpflichtender war und auch die Erfüllung in einem unfreien Zustande erfolgt ist, kann ein Rückforderungsrecht begründet sein. Vgl. Vattel II, 192.

[3]) Nicht jeder Vertragschließende hat auch das Recht, die Verbindlichkeit wieder zu erlassen. Richtig bemerkt von v. Neumann § 395.

[4]) Vattel II, 205.

[5]) Hier greift der Unterschied von Real- und Personalverträgen ein. S. auch oben § 24. 25. 53.

Wildman I, 176 und dann unten § 122. 181.

7) G. F. v. Martens, über die Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen der Europäischen Mächte. Gött. 1797.

[G. Es ist doch genauer zu unterscheiden zwischen Bestätigung, Verlängerung und Erneuerung des Vertrages. Erstere giebt zwar einem giltigen Vertrag nicht mehr Kraft, ist aber in zweifelhaften Fällen oft rathsam; die Verlängerung kann zwar vermuthet werden, wird aber durchweg durch ausdrücklichen Akt vor Ablauf des Vertrages erklärt, sei es für das Ganze desselben, sei es für einzelne Punkte. Oft ist eine solche auf Frist im Vertrage selbst vorbehalten, tacite réconduction. Erneuerung setzt Ablauf des Vertrages voraus, der nun durch übereinstimmenden Willen der Contrahenten wieder ins Leben gerufen wird, die Wendung confirmer et renouveler ist daher falsch.]

Zweiter Abschnitt.

Verbindlichkeiten ohne Vertrag.

A. Aus erlaubten Thatsachen.

100. Ohne Vertrag, aber nach Art der Vertragsverbindlichkeiten (quasi ex contractu) entstehen[1]) in ähnlicher Weise wie nach Civilrecht, so auch nach öffentlichem Rechte vertragsartige Wirkungen aus folgenden erlaubten Handlungen und Verhältnissen:

I. Mit nur einseitiger Verpflichtung zur Erstattung:

aus der freiwilligen Annahme einer Zahlung oder Leistung zu einem bestimmten rechtlichen Zwecke, dessen Existenz jedoch entweder eine irrthümliche auf Seiten des Leistenden war, oder dessen Erreichung demnächst unterblieben ist, überhaupt in den Fällen der civilrechtlichen Condictio sine causa und deren Unterarten[2]);

II. Mit gegenseitiger Verpflichtung zur Rechenschaft und Schadloshaltung:

aus jeder nützlichen Geschäftsführung für einen Anderen, welcher derselben nicht bestimmt widersprochen hat[3]);

aus der Uebernahme und Führung einer Vormundschaft für einen Anderen, dergleichen auch unter völlig unabhängigen



vormundschaft über einen minderjährigen oder regierungsunfähig gewordenen Souverän übertragen worden wäre;

aus einer zufällig entstandenen Gemeinschaft (communio rei vel iuris), z. B. wenn mehreren Staaten oder Souveränen eine Erbschaft zugefallen ist, oder sie eine Sache gemeinschaftlich erworben haben, ohne daß das Privatrecht eines Staates darauf anwendbar ist. Hier werden die Grundsätze, welche wir schon oben bei dem Gesellschaftsvertrage als leitend erkannten, ihre Anwendung finden müssen, nämlich gleiches Recht und gleiche Last, oder nach den vorherbestimmten Verhältnissen; ungehinderter Genuß der Sache für jeden Theilhaber, sobald er dem Anderen nicht schadet; keine einseitige Disposition über das Ganze, wenn der Andere widerspricht, wohl aber über den eigenen Rechtsantheil. Eine Auflösung der Gemeinschaft wird nur im Wege des Vertrages, eines Compromisses, oder durch Zufall erfolgen können.

[1]) In vielen völkerrechtlichen Systemen wird ein gänzliches Schweigen hierüber beobachtet. Einige ältere Schriftsteller und Lehrer des Naturrechtes wollten auch dergleichen Verbindlichkeiten geradezu leugnen. Was indessen alle civilisirten Völker unter Privatpersonen als ein sich von selbst verstehendes Recht angenommen haben, kann unmöglich unter den Staatsgewalten selbst eine Chimäre sein. Siehe übrigens auch v. Neumann, Jus Princ. priv. de pact. et contract. § 824 f. Nur wenn und soweit die Civilgesetze der Particularstaaten in einzelnen Punkten auseinander gehen, kann eine Contestation Statt finden: nicht über die Principien. Wahr ist, daß in der Völkerpraxis höchst selten Fälle der Anwendung vorkommen.

[2]) Eine Entwickelung der Grundsätze des Römischen Rechtes, woran sich die der neueren Staatenpraxis anknüpfen läßt, s. in v. Savigny, System § 218 f.

[3]) Nicht aus jeder s. g. nützlichen Verwendung, die den Anderen bereichert und das Vermögen des Verwendenden vermindert hat, wie zuweilen nach L. 206 D. de R. J. Jure naturali aequum est, niminem cum alterius detrimento locupletiorem fieri, angenommen ist, z. B. von Toullier zum Code civ. L. III, tit. 4 Chap. 1. § 20. 112.

[4]) Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten werden sich hier allerdings nach dem Staatsrechte desjenigen Staates, auf welchen die Regierungsvormundschaft geht, bestimmen.



B. **Aus unerlaubten Handlungen**[1]).

101. Kennt auch das Völkerrecht keine Verbrechen in dem Sinne des inneren Staatsrechtes, d. h. mit der Bedeutung rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen, wofür man von einer gewissen Autorität zur Rechenschaft und Strafe gezogen werden kann: so giebt es doch auch nach Völkerrecht unerlaubte Handlungen, wenn eine unter seinem Schutze stehende Persönlichkeit an dieser oder an den damit zusammenhängenden wesentlichen Rechten, welche überall dieselbe Bedeutung haben, namentlich an Freiheit, Ehre und Eigenthum gekränkt wird, ohne daß dem Verletzenden selbst ein Rechtsgrund hierzu zur Seite steht. Jede solche Verletzung verpflichtet den rechtswidrig Handelnden zu einer Genugthuung des Gekränkten; denn überall, wo durch Willkür eine Ungleichheit hervorgebracht ist, muß es auch eine Wiederausgleichung geben; dies ist das Gesetz der Gerechtigkeit.

Die Genugthuung besteht in der Zufriedenstellung des Verletzten; zunächst also in der Erstattung des zugefügten materiellen, d. i. äußerlich erkennbaren und schätzbaren Vermögens-Schadens oder angerichteten Nachtheiles[2]), ferner aber auch des intellectuellen Schadens, welcher der Würde des Gekränkten in seinem eigenen und Anderer Bewußtsein zugefügt wird. Die Verminderung dieses Rechtsbestandes ist wenigstens immer durch entsprechende Handlungen oder Leistungen des Beleidigers wieder auszugleichen und das Interesse, welches der Beleidigte an der Integrität seines Rechtsstandes hat, zu gewähren[3]); sonst ist dieser befugt, die Genugthuung zu erzwingen oder selbst zu nehmen, und zwar in einer der zugefügten Kränkung analogen, sittlich unverwerflichen Weise[4]). Mit Ausnahme einiger Handlungen, welche den Rechten aller Nationen gleichmäßig zuwider sind und daher auch von allen vindicirt werden können (§ 104), hat der Regel nach nur der Beleidigte oder sein Rechtsnachfolger eine Genugthuung von dem Beleidiger zu fordern, wobei sich die nachfolgenden Gesichtspunkte ergeben.

[1]) In den meisten Systemen des Völkerrechtes ist dieser wichtige Gegenstand übergangen und nur beiläufig gewürdigt. Groot nimmt hier einen ganz allgemeinen Standpunkt II, 20. 21. Ebenso Pufendorf III, 1. Specialschriften sind Io. Petr. de Ludewig, de iur. gent. laesionibus. Hal, 1741. (Obss.

sächlich nur auf den vormaligen Deutschen Reichsstaat bezieht). Dazu Wildman I, 199 u. Phillimore III, 50 f. [G. Selbstverständlich handelt es sich hier nur um solche Akte, deren Rechtswidrigkeit der andere Theil zugiebt, also wesentlich um solche, die von Beamten begangen sind, für deren Handlungen die Regierung verantwortlich ist. Verletzungen, von denen der andere Theil behauptet, sie seien berechtigte Selbstvertheidung, gehören in den Streit der Staaten.]

²) Was für ein Sachwerth, ob der Einkaufspreis oder der Verkaufspreis als Interesse zu gewähren sei, untersucht Phillimore I, 68 ff. Dies ist jedoch kein principieller Punkt. Wesentlich ist der Begriff des Interesses, welchen die Römische Rechtswissenschaft genügend festgestellt hat. G

³) Hierzu dienen beruhigende Erklärungen, Rechtsanerkennungen und Garantieen für die Zukunft. Beispiele s. im folgenden Paragraphen.

⁴) Eine rein äußerliche Wiedervergeltung der Beleidigung mit einer gleichen darf zwar als äußerste Grenze der Gerechtigkeit angesehen werden, aber sie kann es nicht nach der Sittlichkeit. Es verhält sich damit genau so, wie im Strafrecht. S. schon Augustin. Exposit. Psalm. 108 (und in c. 1. C. 23. qu. 1) „reddere mala pro malis-propinquum malis; convenit tamen et bonis. Unde et lex modum ultionis statuit; Oculum pro oculo. Quae, si dici potest, injustorum justitia est, non quia iniqua est ultio quam lex statuit, sed quia vitiosa est libido ulciscendi." Desgl. Vattel II, 51. 52. 339. Nur gegen völlig rohe oder wilde Völker kann eine derartige Talion als Repressalie sich nothwendig machen.

102. Wird ein Staat oder dessen Souverän durch Organe einer auswärtigen Staatsgewalt in seiner völkerrechtlichen Persönlichkeit und den damit verbundenen Rechten verletzt und befindet sich der Verletzende nicht in dem Bereiche des beleidigten Theiles, so ist die Genugthuung im Wege der diplomatischen Reclamation zu fordern und, wenn sie verweigert wird, durch Selbsthilfe zu suchen. Auch mächtige Staaten pflegen bei wirklichem Unrecht eine Genugthuung dem minder mächtigen nicht zu versagen¹). Man giebt sie außer dem Ersatze eines etwa materiellen Schadens durch solenne Gesandtschaften und Erklärungen²).

Sollte ein auswärtiger Souverän in einem fremden Staate wider diesen selbst oder die darin bestehende Rechtsordnung eine Verletzung unternehmen oder begehen, so fällt zwar nach dem Grundsatze der Exterritorialität (§ 41. 54) die Ausübung einer förmlichen Strafgerichtsbarkeit weg: wohl aber ist der angegriffene Staat berechtigt, nicht nur der erst unternommenen, aber noch nicht ausge-



wenn sie bereits vollendet ist, sich der Person des Verletzenden zu bemächtigen und sie bis zu erlangter Genugthuung zurückzubehalten, ja bei einem schlechthin feindseligen Attentat wider die Existenz und Integrität des angegriffenen Staates sogar das Recht des Krieges auszuüben[3]).

Dasselbe gilt von bevollmächtigten Repräsentanten einer auswärtigen Staatsgewalt, ungehindert durch ihren exterritorialen Charakter, wenn sie im Gebiete des fremden Staates, wo sie beglaubigt sind, ein Verbrechen verüben[4]), sie mögen dieses nun für sich allein aus eigenem Antriebe oder auf Befehl ihrer Regierung unternommen haben[5]).

Besteht unter den betheiligten Staaten ein Lehnsverhältniß, so kann überdies die Feloniefrage eintreten; im Allgemeinen aber hat die Verfeinerung der Sitte und der Einfluß der öffentlichen Meinung in unserer Zeit für Fragen der vorstehenden Art nur noch ein geringes praktisches Bedürfniß übrig gelassen.

[1]) S. besonders Calvo § 283 ff.

[2]) Beispiele von gegebenen Genugthuungen für zugefügte Kränkungen, Beleidigungen und Verletzungen finden sich in der neueren Geschichte:

1662 zwischen Spanien und Frankreich, wegen verletzter Präcedenz. Ch. de Martens, Causes célèbres II, 391. Schmauss, Corp. I. G. I, 760. Günther I, 233. 235.

1664 zwischen Papst Alexander VII. und K. Ludwig XIV. wegen der Händel mit dem Botschafter von Frankreich, Herzog von Crequi. S Regnier Desmarais, Histoire des démeslés de la Cour de France avec Rome 1707,

1685 zwischen Genua und Frankreich. de Martens, C. cél. II, 398.

1687 zwischen England und Spanien. de Martens, Nouv. C. cél. II, 497.

1702 zwischen Venedig und Frankreich. de Martens, Causes cél. II, 405.

1709 zwischen England und Rußland, wegen Verletzung des Gesandten der letzteren Macht. Ebendas. I, 47.

1752 zwischen Schweden und Rußland. Ebendas. II, 414.

1785 zwischen den Niederlanden und dem Kaiser, wegen Verletzung der Kaiserlichen Flagge auf der Schelde. Ebendas. II, 271.

Aus denselben Schriften lassen sich noch andere Beispiele von Verletzungen auswärtiger Gesandten und dafür gegebenen Genugthuungen nachweisen. Vgl. auch Wicquefort, l'Ambassadeur I, sect. XXVII. In der neuesten Zeit haben besonders Verletzungen des Völker-Seerechtes im gegenseitigen Verkehre Anlaß zu Reclamationen und zu Gewährung von Entschädigungen gegeben.

[3]) Die Haupterörterung dieser Frage s. in Bynkershoek, de iud. comp.



⁷) Hierzu bietet die Geschichte der vergangenen Jahrhunderte Beispiele in ziemlicher Anzahl. S. Wicquefort, l'Ambassadeur I, sect. XXVII—XXIX und Ward. Besonders lehrreich sind die Fälle, welche Merlin, Répertoire m. Ministre public V, § 4 n. XII. XIII. anführt. Vgl. auch wegen der Angelegenheit des Grafen Gyllenborg und Görtz und des Grafen Cellamare (1717. 1718) Ch. de Martens, Causes célèbres I, 75 und 179. Wegen der Grundsätze im Einzelnen: Bynkershoek l. c. cap. XVII—XX.

⁸) Thomasius l. c. „illud autem absurdum, quod quidam arbitrantur impune licere legato exequi quidquid sibi a principe est mandatum" etc. Der Exterritoriale wird allerdings der Gerichtsbarkeit des fremden Staates nicht unterworfen. Wer aber keine Exterritorialität hat, kann auch gerichtet werden. In dieser Hinsicht rechtfertigt sich das Verfahren des Nordamerikanischen Staates New-York gegen Mac Leod 1841 (Phillimore III, 60).

[G. Diese Anschauung hinsichtlich der Exterritorialen ist nicht ohne Weiteres richtig. Hinsichtlich der Souveräne läßt sie sich vertheidigen, insofern über ihnen keine Autorität steht, an die man sich wegen Genugthuung wenden könnte. Eine solche besteht aber für Gesandte, für ihre Handlungen ist ihre Regierung verantwortlich, sie können nie von dem Staat bei dem sie beglaubigt sind zur Rechenschaft gezogen werden. Von Straflosigkeit ist dabei keine Rede. Vgl. § 204.]

103. Auch bei Verletzungen, welche ein Privatmann oder irgend ein Agent der Regierung ohne deren Autorisation[1]) einem fremden Staate oder dessen Angehörigen zufügt, kommt es darauf an, ob dieses im Gebiete des Letzteren selbst geschieht oder außerhalb desselben. Im ersteren Falle macht er sich nach den Strafgesetzen des fremden Staates selbst verantwortlich (§ 36) und verfällt auch der dortigen Strafgerichtsbarkeit, dafern er sich im Bereiche derselben fortdauernd befindet oder wiederbetreten läßt. In allen übrigen Fällen hingegen läßt sich nur ein Anspruch des verletzten Staates an denjenigen denken, dessen Botmäßigkeit der Verletzer dermalen unterworfen ist, nämlich darauf hinzuwirken, daß dem Beleidigten die gebührende Genugthuung verschafft werde, sei es auf dem geeigneten Civil- und Criminalwege, oder durch Auslieferung, oder in einer sonstigen, dem rechtlichen Interesse des Verletzten entsprechenden Weise. Außerdem tritt der Fall einer **Rechtsverweigerung** ein, dessen Bedeutung nunmehr zu erörtern ist[2]).

¹) Sonst gehörte der Fall unter § 102. Die Regierung wird hier jedenfalls ihre Mißbilligung ausdrücklich erklären müssen. Ein Beispiel zwischen Frankreich und Sardinien s. bei Vattel II, 338.



[2]) Die ältere Litteratur behandelt den Gegenstand meist in Verbindung mit den Repressalien. Als Vertreter der richtigen Doctrin und Praxis sind hauptsächlich zu nennen: Vattel II, § 84. 343. 353. Martens, Dr. d. g. § 96 255 s. Wheaton, Éléments IV, 2, § 6. (§ 291 Dana). Wildman I, p. 197 f. Phillimore III, p. 123 f. Halleck XII, § 11. Bluntschli, mod. V.-R. Satz 462 ff.

103a. Rechtsverweigerung (denegatio justitiae) liegt überhaupt vor, wenn in einem Lande einem begründeten Rechtsanspruch die Anerkennung oder Vollziehung von den dazu berufenen Behörden, sie seien richterliche oder administrative, versagt wird, worin überdies auch der Fall einer Rechtsverzögerung (protractio justitiae) einbegriffen ist, wenn nämlich die Erörterung und Entscheidung eines Rechtsanspruches gegen die bestehende Ordnung von der Behörde in schuldhafter Weise hingezogen und auch von der obersten Staatsgewalt eine Abhilfe nicht erlangt wird [1]).

Voraussetzungen zur Annahme einer Rechtsverweigerung sind im Bereiche der Europäischen Staatengesellschaft diese:

I. ein in der Competenz eines Staates subjectiv und objectiv einbegriffener Rechtsanspruch (§ 39), er beruhe auf völkerrechtlichen Staats- oder civilrechtlichen Grundsätzen;

II. die formelle Beschreitung des ordnungsmäßigen Verwaltungs- oder gerichtlichen Weges;

III. eine hier erlittene Versagung oder Verzögerung der Erörterung oder eine willkürliche Zurückweisung eines unzweifelhaften Anspruches [2]), nachdem die regelmäßigen Mittel einer Abhilfe erschöpft worden sind [3]), so daß die Annahme eines parteiischen Verfahrens gegen den diesseitigen Staat bezüglich seiner Angehörigen gerechtfertigt ist.

Die Wirkung einer constatirten Rechtsverweigerung besteht in der Verbindlichkeit des zur Dikäodosie verpflichteten und competenten Staates dem Verletzten auf Anstehen seiner Regierung eine seinem Rechtsanspruch angemessene Genugthuung zu gewähren, widrigenfalls die Ausübung einer Selbsthilfe nach Maßgabe der weiteren (Buch II. Abschn. I.) zu entwickelnden Grundsätze, im Besonderen die Anwendung von Repressalien statthaft ist. Es versteht sich dabei ganz von selbst eine vorerstige sorgfältige Prüfung des zu vertretenden Anspruches und in wie fern etwa der Verlust oder die Verminderung desselben dem Reklamanten selbst beizumessen sei [4]); auch darf

ständigung zurückweist oder ohne allen Grund hinausschiebt[5]).

[1]) [G. Es kann sich hier hinsichtlich der Regierung nur um eine schuldhafte Duldung handeln, sobald eine Weigerung derselben vorliegt, Genugthuung zu geben, liegt Streit der Staaten vor und es ist deshalb sehr fraglich, ob das N. 5 angeführte Beispiel von Don Pacifico hierher gehört, da die griechische Regierung jede Rechtsverletzung leugnete.]

[2]) „In re minime dubia.“ So lehren mit H. Groot III, 2, § 4. 5. fast alle Schriftsteller. Vgl. Pufendorf, J. N. A. G. VIII, 6, 13. L. M. Kahle, de iustis Repressaliar. limitib. Göttingen 1746 § 19. Vattel und die übrigen schon angeführten. Nur vereinzelte Stimmen haben die rechtskräftigen richterlichen Urtheile davon ausnehmen wollen, z. B. Bynkershoek, Quaest. iur. publ. I, 24, und neuerdings Vergé zu H. Groot. S. indessen die Rechtfertigung bei Vattel II, 5, § 84. Auch hat die Praxis noch immer daran festgehalten.

[3]) Besonders also der ordentlichen Rechtsmittel nach Landesgebrauch. Vgl. Henning Goeden Consil. 34, n. 39 ff. p. 219 éd. 1563. Halleck a. O. Anderer Meinung war Kahle l. c.

[4]) So wies Lord Palmerston im Sommer 1871 die Reclamationen der Britischen foreign bondholders in Betreff der Rumänischen Anleihe-Transactionen zurück.

[5]) Deshalb hat das Verfahren desselben Lord Palmerston in der Sache des angeblichen britischen Unterthans Don Pacifico zu Athen mit Recht eine starke Censur anderer Mächte, der Presse und selbst der parlamentarischen Kreise Englands erfahren. Phillimore III, p. 38 ff. Halleck XII, 11.

Allgemein ahndungswürdige Verletzungen des Völkerrechtes.

104. Zu den Verletzungen des Völkerrechtes, welche alle Nationen unter der Herrschaft eines gleichen sittlichen Rechtes gleichmäßig betreffen und sie sämmtlich zu einer Unterdrückung oder Beseitigung gleichmäßig berechtigen, gehört überhaupt jede thatsächliche absolute Verleugnung der Rechte aller Menschen und Nationen, eine Rechtlosstellung derselben überhaupt oder in gewissen Beziehungen, welche sich wenigstens schon in Einer Handlung als bestimmte Tendenz mit dazu geeigneten Mitteln kund gegeben hat; insbesondere

ein planmäßiges Streben zur Gründung einer Universalherrschaft mittelst Vernichtung der einzelnen Staaten, oder auch über ein allen Nationen gemeinsames Gebiet, dergleichen das Weltmeer ist (§ 29 a. E., 58a und 74);

Verletzungen der Rechte der Staaten-Repräsentanten, deren



Heilighaltung eine wesentliche Stütze des Völkerverkehrs ist[1]);

Rechtsverweigerung bei allgemein giltigen Ansprüchen[2]); oder Aufstellung rechtswidriger Principien gegen alle und Durchsetzung derselben gegen Einen[3]);

Beunruhigung und Störung des gemeinsamen Verkehrs auf offenen Land- und Seestraßen.

Eine Art hiervon ist Seeräuberei (Piraterie), bestehend in gewaltsamer Anhaltung und Wegnahme von Nationalschiffen oder des darauf befindlichen Eigenthumes um sich damit zu bereichern, ohne dazu den Auftrag einer sich dafür verantwortlich machenden Staatsgewalt nachweisen zu können[4]). Dergleichen Beginnen gilt als eine Feindseligkeit gegen alle Menschen, wenn es entweder schon ein habituelles geworden ist, oder doch als wirklich beabsichtigt erkannt werden kann. Werden Seeräuber in der That selbst begriffen und machen sie von Waffen Gebrauch, so hat der Sieger Recht auf Leben und Tod (es geht mit ihnen „an die Raa"); jeder Staat, der sich ihrer bemächtigt, ist befugt, sie nach seinen Gesetzen zu richten[5]).

Nicht in dieselbe Kategorie hat man aber bisher die Schiffe und Angehörigen der Barbareskenstaaten, sowie anderer osmanischer Ufervölker gestellt, sondern sich wegen ihrer Verhältnisse zu der Pforte nur auf einen Vertheidigungsfuß gegen sie gesetzt, oder durch Verträge und Geschenke Sicherheit verschafft (§ 7)[6]).

Wäre bereits von allen Europäischen Völkerrechtsgenossen die Sclaverei der Neger aufgegeben und aller Schutz ihr entzogen, so würde auch die Zufuhr derselben auf offener See von jedem Staate als ein Verbrechen gegen die allgemeinen Menschenrechte behandelt werden dürfen. Für jetzt kann indessen jede Nation, welche selbst die Sclaverei verwirft, den, wenn auch nur durch Zufall in ihr Gebiet gekommenen Sclaven eine Zuflucht gewähren und deren Auslieferung ihren unnatürlichen Herren versagen, thatsächlich also jenen das geben, was sie nie verlieren konnten[7]).

[1]) Daher nehmen auch bei vorfallenden Verletzungen des Völkerrechtes in diesem Stück augenblicklich meist alle Glieder des diplomatischen Corps Antheil an den Erörterungen, oder man fordert sie dazu auf. Beispiele s. in Ch. de Martens, Causes célèbres I, 79. 104.

[2]) Vgl. Vattel II, § 70.

[3]) Derselbe § 53.

(15). Wildman I, 201. Riquelme I, 237. Gesetze von Einzelstaaten (s. z. B. franz. Gesetz vom 10. April 1825) können diesen Begriff in Betreff ihrer Unterthanen noch anders bestimmen oder erweitern; allein sie können dies nicht zum Präjudiz anderer Staaten thun. Im Allgemeinen s. darüber Ortolan, Règles internat. I, 250 s. Phillimore I, 411. Calvo § 267 und endlich Ch. Johnson, A general history of Pyrates. Lond. 1724.

[G. Die obige Definition ist nicht präcis. Ein Seeräuber, der auf hoher See gegen fremde Personen oder fremdes Eigenthum Gewalt übt, ohne dazu von einer bestimmten Staatsgewalt ermächtigt zu sein, hat keine Nationalität, da keine Regierung ein solches Verbrechen erlauben wird, kann also nur betrügerischer Weise Schiffspapiere erhalten haben und eine Flagge nur durch Usurpation führen. Diese Räuber wählen ein neutrales, allen Nationen gemeinsames Gebiet, dessen Frieden zu bewahren, alle Nationen gleiches Interesse haben. Nach diesen Kriterien sind die einzelnen Fälle zu beurtheilen. Neuerlich der des Cagliari 1857, des Virginius 1870, der der Vigilante (1873), wo das deutsche Kriegsgericht Capitän Werner freisprach, offenbar weil er das Schiff, welches er genommen, als Piraten betrachtete (Tecklenburg, der Vigilantefall, 1873), des „Huascar", gegen den der englische Admiral ebenso verfuhr, da das Schiff keine Papiere hatte und einem englischen Kohlen weggenommen.]

5) Die regelmäßige Strafe war schon im Alterthum der Tod. Cic. in Verrem V, 26. Im Mittelalter Ertränkung. Leibnitz Cod. iur. gent. Urk. 124. Einzelne Unterthanen haben jedoch das Tödtungsrecht außer dem Falle eines Piratenangriffes nicht mehr. — Loccenius, de j. marit. II, 3. 9. Valin z. Ordonnanz von 1681. III, 9, 3. p. 236. Ortolan I, 254.

[G. Auch nicht mehr die Befehlshaber von Kriegsschiffen, sie müssen die gefangenen Seeräuber zur Aburtheilung ihrem Gericht überliefern.]

6) [G. Wie früher schon bemerkt obsolet, der von Bluntschli (349) angenommene Fall, daß ein Staat im Frieden Schiffe ermächtige auf Beute auszufahren, kommt nicht vor.]

7) [G. Es ist sehr wenig glücklich, daß die innere Gesetzgebung mancher Staaten gewisse Verbrechen deshalb mit dem Seeraub gleichgestellt, weil sie mit denselben Strafen belegt sind, so beschloß 1790 der amerikanische Congreß, daß jedes zur See begangene Verbrechen, welches zu Lande begangen mit dem Tode bestraft werde, Seeraub sein solle und jeder Bürger, welcher auf hoher See einen Akt der Feindseligkeit gegen die Verein. Staaten begehe, als Seeräuber zu strafen sei. Ebenso haben die Verein. Staaten und England durch ihre Gesetze, dann 1841 auch Oesterreich, Preußen und Rußland den Sklavenhandel dem Seeraub gleichgestellt. Dies ist aber nicht Völkerrecht, die allgemeine Strafbarkeit ist nicht auf diese Verbrechen anzuwenden. Noch unglücklicher ist der kürzlich von Oesterreich gemachte Vorschlag, die Beschädigung internationaler Telegraphenkabel als Seeraub zu behandeln.]



Zweites Buch.

Das Völkerrecht im Zustande des Unfriedens

oder

Die Actionenrechte der Staaten.

Erster Abschnitt.

Von den völkerrechtlichen Streitigkeiten und deren Erledigung überhaupt.

Veranlassungen derselben.

105. Völkerrechtliche Streitigkeiten entstehen im Allgemeinen über Ansprüche, deren Erledigung dem verfassungsmäßigen Rechtsgange eines bestimmten Staates nicht angehört, oder wegen willkürlicher von Seiten der dortigen Staatsgewalt entgegengestellter Hindernisse daselbst nicht erreicht werden kann; folglich nicht allein über Ansprüche der Staatsgewalten und Souveräne an einander, sondern auch über Privatansprüche eines Unterthans an einen auswärtigen Staat oder dessen Unterthanen, wenn jenem das Recht von dem fremden Staate verweigert wird und sich der Staat des in seinem Rechte gekränkten Unterthans vermöge des ihm zustehenden Vertretungsrechtes (§ 53) gegen den fremden Staat annimmt. Eine Einmischung dritter Mächte würde allein unter den Bedingungen des § 45 f. berechtigt sein.

106. Völkerrechtliche Ansprüche haben der Regel nach keine andere Garantie für sich, als die Macht der Wahrheit und den thatkräftigen Willen der Betheiligten; kein anderes Forum, als die eigne Gewissenhaftigkeit und die öffentliche Meinung. Es gebührt daher zunächst den Betheiligten, sich unter einander über die Entscheidung zu verständigen, oder, dafern eine Vereinigung nicht zu bewirken wäre, sich durch eigene Kraft in dem einseitig erkannten Rechte zu behaupten oder dasselbe zu erstreben. Das äußerste Mittel zur Erhaltung, Wiedererlangung oder Durchsetzung des Rechtes gegen Widerspruch ist dann Gewalt oder Selbsthilfe, und zwar entweder eine defensive gegen bevorstehende Gefährdungen des Rechtes oder der ganzen Existenz, oder eine aggressive Selbsthilfe wegen Rechtsverweigerung [1]. Die Erstere geht ihrer Natur nach lediglich auf Abwendung der Gefahr und Sicherung gegen fernere Beeinträchtigung, die Letztere auf Erlangung vollständiger Genugthuung. Sogar die völlige Vernichtung des Gegners ist bis zur Erreichung dieser Zwecke nicht ausgeschlossen, wiewohl dieselbe nicht als das sofortige unmittelbare Ziel mit Recht betrachtet werden darf. Das Dasein eines hinreichenden Grundes zur Selbsthilfe und die Beobachtung der richtigen Grenzen, welche durch den Zweck bestimmt werden, entscheidet zugleich über die Gerechtigkeit der Selbsthilfe. Sonst ist sie eine tadelnswerthe und unrechte. Tadelnswerth erscheint sie insbesondere, wenn außer dem Falle unmittelbarer Gefahr ohne Versuch gütlicher Mittel, ohne Vorbringung und gehörige Unterstützung eines vermeintlichen Anspruchs sogleich zu dem letzten Mittel gegriffen wird. Denn gerecht ist sie nur als Nothmittel.

[1] S. darüber Wurm, im St.-Lexicon XII, 111 ff. Desselben Aufsatz in der Deutschen Vierteljahrsschrift von 1858. Berner, im Staatswörterbuch VI, 101 und eine Abhandlung des Frh. v. Kaltenborn, zur Revision der Lehre von den internationalen Rechtsmitteln (1860), welche sich besonders mit der Systematik dieser Lehre beschäftigt. Vgl. Halleck, Intern. L. ch. XII. Calvo I, chap. XIV. § 661 ss.

Gütliche Versuche.

107. Zweckdienliche Mittel, um den Anderen von seinem Unrecht zu überzeugen und zur Nachgiebigkeit zu bestimmen, welche auch



nicht unversucht bleiben dürfen, so lange keine unmittelbare Gefahr eines Rechtsverlustes bevorsteht, sind diese:

zuerst diplomatische Unterhandlungen mit dem anderen Theile oder mit dritten Mächten, deren Stimme von Einfluß sein kann, namentlich auch Mittheilung von entscheidenden Actenstücken und daraus hergenommenen Rechtsausführungen;

sodann öffentliche Verbreitung von Deductionen oder Memoirs mit ausdrücklichem oder selbstverstandenem Anrufe der öffentlichen Meinung, wenn eine Verständigung im Wege der gegenseitigen Correspondenz nicht zu bewirken gewesen oder dieselbe bereits abgebrochen ist;

ferner die Annahme der freundlichen Dienste einer dritten Macht, welche als Versöhnerin zu wirken hat; oder eine von allen streitenden Theilen angenommene Vermittelung einer dritten Staatsgewalt [1]).

Im Letzteren liegt mehr als im Ersteren. Die Vermittelung suspendirt die Feindseligkeiten, so lange nicht das Amt des Vermittlers aufgehört hat, von Rechtswegen, wofern nicht das Gegentheil verabredet wird. Freundliche Dienste haben nur eine moralische Bedeutung.

Befindet sich ein Theil gar nicht in der Gefahr eines wirklichen Rechtsverlustes, könnte seine Handlung oder sein Stillschweigen nur einer rechtsnachtheiligen Deutung verfallen: so genügt zur Erhaltung des Rechtes gegen etwaige Anfechtung schon eine bloße Protestation, wenn sie nicht den bereits für den Protestirenden eingetretenen wohlbegründeten Rechtsverhältnissen oder den gleichzeitigen Handlungen desselben zuwider ist, eine protestatio facto contraria.

[1]) Princip der s. g. médiation internationale préalable pacifique, was auch Art. 8 des Pariser Vertrages von 1856 für etwaige Streitigkeiten bei der Vollziehung adoptirt, und das ministerielle Conferenzprotokoll vom 14. April als allgemeine Regel empfohlen hat. N. Rec. Gén. XV, 774.

Besondere Vereinigungsmittel bei zweifelhaften Punkten.

108. Ist ein Rechtsverhältniß an sich feststehend und nur noch einer näheren Regulirung bedürftig, wie z. B. eine noch nicht speciell gezogene oder in Unklarheit gerathene Landesgrenze, oder ist es wegen

langung einer unpartheiischen Entscheidung hingewirkt werden. Hierzu eignet sich in einzelnen Fällen das Loos, sei es, um jedem Interessenten einen bestimmten Antheil an einer gemeinsamen oder streitigen Sache zuzutheilen, sei es, um an die Stelle eines völlig ungewissen Zustandes für immer oder auch nur vorläufig eine Entscheidung durch den zufälligen Ausschlag des Looses zu setzen[1]). Alles hängt hier begreiflich von der Vereinigung der Betheiligten ab. Auch der Zweikampf ist als ein Waffenloos zuweilen in Antrag gebracht, selten aber angenommen worden oder zu einem Ausschlage gelangt[2]) und gewiß nicht zu befürworten. Das billigste, wiewohl auch nicht immer zum Ziele führende Mittel ist die Unterwerfung unter einen Schiedsspruch[3]).

[1]) Anwendung davon ist oft bei fürstlichen Erbtheilungen, desgleichen zur Vermeidung von Rangstreitigkeiten gemacht worden. F. C. v. Moser in Schott, jur. Wochenbl. Jahr. III, S. 625 f.

[2]) Beispiele aus älterer Zeit s. in Pet. Mueller, de duellis Principum. Jen. 1702. Ward, Enquiry II, p. 216 s. Weiske, Rechtslexicon III, 516. Die neueste Provocation erließ König Gustav IV. von Schweden an Napoleon I. Früher Karl IX. von Schweden 1611 an Christian IV. von Dänemark. Die Sache selbst bedarf keiner Erörterung für das heutige Völkerrecht. Das Mittel ist ein an sich unzulässiges Entscheidungsmittel, weil es die Entscheidung auch zu Gunsten des im Unrecht befindlichen Theiles wenden kann. Wegen Franz I. und Karl V. im Jahre 1528 s. Vehse, Gesch. des Oesterr. Hofes I, 1852. S. 168 f.

[3]) Warm empfohlen von Fr. Lieber in der New-York Times, Sept. 22. 1865 und von vielen Andern in jüngster Zeit. [G. Die großen Hoffnungen, welche darauf gesetzt werden, daß durch Schiedsgerichte künftig Kriege vermieden werden sollen, erscheinen sehr chimärisch, Fragen, welche Machtstellung und Ehre betreffen, wird nicht leicht ein Staat einem Schiedsspruch unterstellen, ein solcher ist nur anwendbar, wenn die widerstreitenden Ansprüche juristisch formulirt werden können und diese Fälle sind die bei weitem weniger zahlreichen oder wichtigen. Nach den Projecten eines allgemeinen internationalen Schiedsgerichtes wird nichts kommen. Außerdem beweist das neueste Schiedsverfahren in größerm Style bei der Alabamafrage keineswegs, wie wohl behauptet ist, daß dies das geeignete Mittel sei, große internationale Streitfragen zu schlichten, denn der Spruch des Genfer Tribunals war nur möglich, weil England zugestanden, daß ex post auf sein Verfahren Regeln angewendet wurden, welche seine Verurtheilung von vornherein nothwendig machten. Auch gegen das Verfahren ließen sich erhebliche Bedenken erheben, vgl. § 109 Nr. 5. 148 Nr. 6 G.]



Compromiß[1]).

109. Soll vermöge Auftragsertheilung durch Einen oder mehrere Dritte ein völkerrechtlicher Streit entschieden werden, so bedarf es dazu einer ausdrücklichen Convention der Betheiligten mit den ausersehenen Schiedspersonen ganz nach den Grundsätzen der völkerrechtlichen Verträge[2]). Ein solches Compromiß geht dann entweder nur dahin, ein schon durch Vereinbarung feststehendes Princip in Beziehung auf einen gewissen Gegenstand unter den Parteien in Ausführung zu bringen (arbitratio), z. B. eine Grenzberichtigung oder Theilung nach gewissen Maßen oder Proportionen zu vollziehen[3]), oder dahin, eine Streitfrage selbst erst zu erörtern und nach Recht und Billigkeit zu entscheiden (eigentliches arbitrium)[4]). Das Compromiß muß die näheren Modalitäten bestimmen, woran die Ausführung des Schiedsauftrages gebunden sein soll[5]), aber es bedarf keiner Pönalstipulation. Sowohl Privatpersonen[6]) wie auch Souveräne können zu Schiedsrichtern gewählt werden; Erstere können nur in Person handeln, Letztere können sich bei der Erörterung durch Delegirte vertreten lassen oder sich dabei ihrer Räthe bedienen, wenn sie nur den endlichen Ausspruch selbst thun[7]). Sind mehrere Schiedsrichter ohne nähere Bestimmung erwählt, so kann keiner ohne den Anderen giltig verfahren oder ein Urtheil sprechen[8]). Bei Meinungsverschiedenheiten ist unstreitig die Stimmenmehrheit als entscheidend zu betrachten[9]); im Falle einer Stimmengleichheit oder völligen Dissonanz würde nur mit dem Willen der Betheiligten ein fernerer Austrag zu gewinnen sein[10]). Ist wegen des Verfahrens nichts bestimmt, so steht dem Schiedsgericht zu, eine Zeit festzustellen, bis wohin die gegenseitigen Ausführungen und Beweise vorgelegt werden sollen, worauf es dann ohne weiteren Aufenthalt zur Vollendung seines Auftrages schreiten kann. Zwangsrechte stehen ihm gegen keinen Theil zu[11]). Sein Amt erlischt durch neue Conventionen der Hauptparteien, durch Ablauf der ihm gesetzten Zeit, durch den Tod oder eingetretene Unfähigkeit eines Schiedsmannes, endlich mit dem Entscheide selbst. Dieser hat für die Interessenten die Bedeutung eines giltigen Vergleiches[12]). Er kann jedoch angefochten werden wegen Ungiltigkeit des Compromisses; wegen absoluter Unfähigkeit des Schiedsmannes; wegen Unredlichkeit desselben oder der Gegenpartei; wegen mangelhaften oder gänzlich verweigerten Gehöres;

nungen, welche daher auch keine zulässige Causa eines Vertrages (§ 83) abgeben könnten, wogegen bloße Verstöße in der Beurtheilung des besonderen Falles, sofern ihnen nicht etwa Parteilichkeit zum Grunde liegt, keinen Grund zur Anfechtung darbieten[13]). Nur bei der eigentlichen Arbitratio ist der Nachweis einer thatsächlichen Unrichtigkeit und darauf beruhenden Unbilligkeit stets vorbehalten[14]).

Zu allen Zeiten ist der schiedsrichterliche Weg in verschiedenen Formen benutzt worden. Bei den Griechen durch Berufung auf eine dritte befreundete Stadt[15]); bei den Römern in älterer Zeit durch die Reciperatio[16]). Einen festeren, fast staatsrichterlichen Charakter haben die Bundesgerichte in Bundesstaaten und Staatenvereinen; so schon in den Griechischen Staatenvereinen[17]) und später die Austrägal-Institution des deutschen Bundes für die souveränen Glieder desselben[18]), oder statt deren das Bundesschiedsgericht[19]). Hier trat die vollziehende Macht des Bundes selbst hinzu.

[1]) [G. Es ist doch zu bemerken, daß Compromiß keineswegs gleichbedeutend mit Schiedsspruch, d. h. Entscheidung durch einen unparteiischen Dritten ist, sondern einfach Vergleich bedeutet, der ebensowohl direct unter den Parteien erfolgen kann, indem jede etwas von ihren Ansprüchen aufgiebt, so z. B. die Verträge von Washington von 1842 und 1845 über die Grenzen der englisch-amerikanischen Besitzungen.] Vgl. im Allgemeinen Abr. Gerh. Sam. Haldimund, de modo componendi controversias inter aequales et potissimum de arbitris compromissariis. Lugd. B. 1838. Welcker, im Staats-Lex. XI, 778.

[2]) [G. Nicht sowohl mit den Schiedspersonen, als unter den Betheiligten über die Bedingungen des Schiedsspruches, erstere haben einfach zu erklären, ob sie das angetragene Amt übernehmen oder nicht.]

[3]) Die Unterscheidung dieses Falles von dem eigentlichen Arbitrium ist vorlängst von den Processualisten als eine natürliche erkannt und jeder Anfechtung entzogen. Vgl. im Allgemeinen v. Neumann, J. princ. priv. t. VIII, § 1 sqq.

[4]) [G. Oder drittens zu erklären, wie gewisse zweifelhafte Ausdrücke eines Vertrages zu verstehen seien, wobei das arbitrium im zweiten Sinne ausgeschlossen, so in der San Juan-Frage nach dem Vertrage von 1871.]

[5]) [G. Nie kann das Schiedsgericht seine eigene Competenz bestimmen, eine Behörde kann nicht den Akt authentisch interpretiren, durch den sie selbst erst geschaffen ist, entstehen vor Abgabe des Schiedsspruches Zweifel darüber, so muß eine Verständigung der Parteien stattfinden. Das Genfer Tribunal war also gar nicht competent, über die indirect claims zu entscheiden, daß es



dies doch that, war eine Ueberschreitung seiner Vollmacht, der Ausspruch hatte keine Rechtskraft und konnte lediglich als Privatansicht der Mitglieder gelten.]

[6] In älterer Zeit selbst in Staats- und Fürsten-Angelegenheiten sehr gewöhnlich. Vgl. Hellfeld zu Struv, Jurispr. heroic. Cap. I, § 21 u. f. w. 77. v. Neumann l. c. 12. 13.

[7] v. Neumann, J. princ. priv. t. VIII, § 18. [G. Außerdem kann auch ein besonderes selbständiges Gericht durch Ernennung von Souveränen gebildet werden, das Genfer Tribunal fällte in der Alabamafrage die Entscheidung nicht im Namen der Souveräne. Auch Juristen-Facultäten sind oft Schiedsrichter gewesen.]

[8] Versteht sich als stillschweigende Absicht der Interessenten von selbst. S. auch l. 17 a. E. und l. 18. D. de recept. Die davon abweichende Vorschrift in cap. 2 de arbitr. in VI. ist schwerlich als Regel des Völkerrechtes anzusehen.

[G. Ist zu bezweifeln, übrigens schwerlich praktisch.]

[9] Ist auch allgemeine civilrechtliche Praxis. Siehe l. 27. § 3. D. l. c.

[G. Wohl einzig steht der Fall da, daß die Verein. Staaten die Entscheidung des Schiedsspruches von Halifax 1877 anfochten, weil derselbe nicht einstimmig, sondern mit 2 gegen 1 Stimme erfolgt sei. Sie bezahlten allerdings die ihnen auferlegte Summe, aber unter Protest. Lord Salisbury wies diese grundlose Einrede entschieden zurück und erklärte, daß bei Schiedssprüchen stets die Mehrheit entscheide, auch ohne daß dies ausdrücklich bestimmt sei. 7. Nov. 1873. London Gazette 16. Nov. So auch Halleck XII, § 6.]

[10] Daß die Schiedsrichter sich selbst einen Obmann wählen, wie das Römische Civilrecht gestattet, beruht auf einer positiven Vorschrift, welche jedoch nicht einmal in allen Civilrechten beibehalten ist.

[11] Vgl. l. 27 pr. l. § 1. D. cit. und so überall!

[12] Die beschränktere Kraft des Schiedsspruches im Römischen Recht ist für das neuere Europa durch andere Ueberzeugungen von der Kraft der Verträge jeder Giltigkeit entbunden. Vgl. Groot III, 20. 46. Unrichtig ist gewiß auch die Vorstellung, daß wenn in dem Compromisse eine Conventionalstrafe bedungen worden, der Schuldigerklärte sich durch Erlegung der Strafe von der Erfüllung des Schiedsspruches von Rechtswegen befreien könne! [G. Der Schiedsspruch muß stricte von den Parteien ausgeführt werden, ein Grundsatz, den die Amerikaner bei der Alabamaentschädigung wenig genau beobachtet haben.]

[13] Vgl. Groot a. a. O. Vattel II, 18, 329. Wildman I, 186. Der wesentlichste Grund der Zurückweisung eines Schiedsspruches ist, wenn derselbe sich nicht an die gestellte Frage gebunden hat (clear departure of the terms of reference). 1827 verabredeten England und die Verein. Staaten, ihren Grenzstreit dem Schiedsspruche des Königs der Niederlande zu unterbreiten, letztere verwarfen denselben, da er die eigentliche Streitfrage nicht entschied, sondern eine neue hypothetische Basis empfahl.

[14] Die s. g. reductio ad arbitrium viri boni, worauf sich auch l. 76. 78. 79. D. pro soc. u. l. 9. D. qui statisd. cog. bezieht.

[15] Die πόλις ἔκκλητος. M. s. des Verf. Athen. Gerichtsverf. S. 340.

reddantur res reciperenturque, resque privatas inter se persequantur. S. Karl Sell, die Recuperatio der Römer. Braunschw. 1837.

[17]) Z. B. im Achäischen Bundesverhältniß. Polyb. II, 37, 10. Fr. W. Tittmann, Griech. Staatsverf. S. 687. Die Versammlung der Amphictyonen hatte schwerlich eine derartige Bedeutung, obschon man sie ihr oft zugeschrieben hat. Vgl. § 6 N. 4.

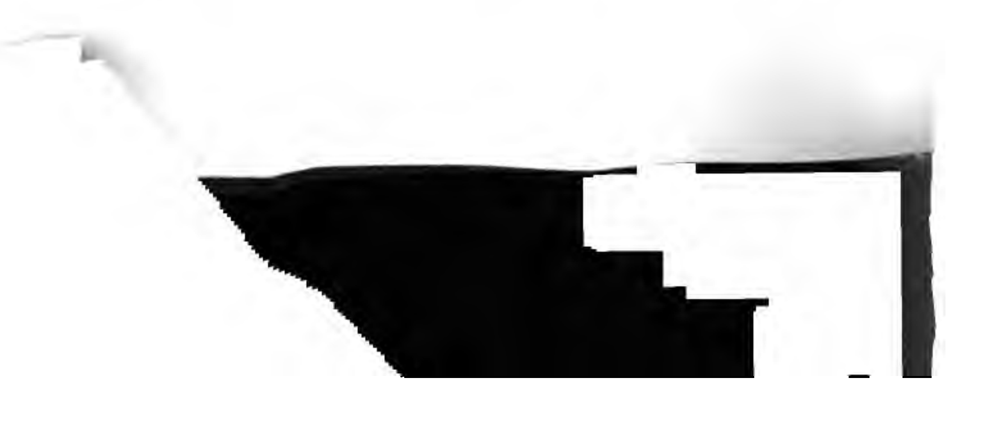
[18]) S. v. Leonhardi, das Austrägalverfahren des D. Bundes Frkf. 1838. Jordan in Weiske, Rechts-Lexicon I, 474, Zachariä, Deutsches Staatsr. § 267. Zöpfl, Deutsches Staatsr. § 158.

[19]) Nach dem Bundesbeschluß vom 30. Oct. 1834. Art. XII.

Retorsion unbilliger Rechtsgrundsätze und Maßregeln[1]).

110. Erlaubt sich eine unabhängige Macht gegen andere oder deren Angehörige zwar keine Ungerechtigkeit, wohl aber eine Unbilligkeit, d. h. eine ungleiche Behandlung fremder Staaten oder ihrer Angehörigen innerhalb des eigenen Rechtskreises, indem sie dieselben von gewissen Vortheilen entweder ganz ausschließt, welche sie ihren eigenen Unterthanen bewilligt, oder sie doch zu Gunsten der letzteren, oder auch gegen andere bevorzugtere Nationen zurückstellt, oder indem sie auswärtige Nationen bei der Einräumung gewisser Vortheile auf ungewöhnliche Weise belastet oder endlich selbst dann, wenn sie im Allgemeinen, sogar in Betreff der eigenen Unterthanen, Grundsätze aufstellt oder befolgt, welche den von anderen Nationen befolgten Regeln zuwiderlaufen und mit materiellen Nachtheilen für dieselben verbunden sind[2]), so tritt das Recht der Retorsion in Kraft, d. h. die Rückanwendbarkeit desselben Princips gegen die solchergestalt handelnde Macht, um sich in Gleichheit mit derselben zu stellen oder zu erhalten, bis die Unbilligkeit gehoben ist, eine retorsio iuris, geheiligt in dem Rechtssatz: quod quisque in alterum statuerit ut ipse eodem iure utatur, um den Egoismus oder die Einseitigkeit des Anderen ihm selbst fühlbar zu machen[3]).

Einer Anwendung dieser Maxime ist nicht allein dann erst Raum gegeben, wenn eine Macht von dem für eine andere Nation beschwerlichen Grundsatz bereits im einen oder anderen Falle Gebrauch gemacht hat, sondern es genügt dazu schon die Aufstellung des Grundsatzes als eines fortan giltig sein sollenden. Ungenügend ist hingegen eine bloße Verschiedenheit der Gesetze verschiedener Län-



der, wonach zufällig bei einzelnen Ereignissen der Ausländer nicht dasselbe Recht erlangen kann, welches er in seinem eigenen Vaterlande unter gleichen factischen Voraussetzungen haben würde, ohne daß aber das von dem einheimischen abweichende ausländische Gesetz gegen die Fremden berechnet ist; z. B. wenn ein Staat bei der Intestaterbfolge andere Erbqualificationen oder Classificationen aufstellt, als ein anderer Staat.

Niemals versteht sich sodann die Ausübung der Retorsion gegen fremde Staaten ganz von selbst als ein Recht der einzelnen Staatsgenossen, sondern es bedarf dazu eines legislativen (?) Beschlusses der Staatsgewalt und einer Autorisation für die Behörden oder die Einzelnen[4]. Jene allein hat auch zu bestimmen, in welcher Form und in welchen Grenzen die Retorsion bestehen, wem endlich der Vortheil davon zuwachsen soll. Dies ist Sache des inneren Staatsrechtes.

Kann nach der Natur des Falles nicht genau an denselben Gegenständen oder in derselben Form eine Retaliation desjenigen geschehen, was der andere Staat gegen das Ausland statuirt, so ist eine analoge Anwendung des Princips nach den diesseits gegebenen Verhältnissen durchaus unverfänglich und gerecht[5].

1) Schriften bei v. Ompteda § 287. v. Kamptz § 269. S. auch Moser, Vers. VIII, 485. Vattel II, § 341. v. Martens, Völkerr. § 250 und Mittermaier, Deutsches Privatrecht § 110. Wurm, im Staats-Lexicon XII, S. 111. 116.

2) Auf diese letztere Anwendung der Retorsion hat Wurm a. a. O. mit Recht aufmerksam gemacht.

3) Die Retorsion ist eine Reaction gegen eine Iniquität (ius iniquum), die Repressalien reagiren gegen eine Ungerechtigkeit (iniustitia). S. besonders Jo. Gothofr. Bauer, in Opusc. t. I, p. 157 s.

4) Vgl. Dav. Gr. Struben, Rechtl. Bedenken V, n. 47. (Ausg. von Spangenberg Bd. II, S. 321.)

5) Z. B. wenn ein Staat gewisse Artikel des Nachbarstaates mit außergewöhnlichen Steuern belegt und den Verkehr damit hemmt, so kann der Nachbarstaat seinerseits andere Artikel des Ersteren auf ähnliche Weise behandeln.

Anwendung von Gewaltmitteln, im Besondern von Repressalien.

111. Sind gütliche Versuche vergeblich angewendet, oder gestattet die Dringlichkeit der Umstände überhaupt keinen derartigen Versuch, so beginnt das Recht der Selbsthilfe und zwar bei Forde-

rungsrechten auf bestimmte Sachen durch Wegnahme derselben, wo man sie findet, oder durch Aneignung eines Aequivalentes aus den Gütern des Schuldners, welche man in seiner Gewalt hat, außerdem aber durch Anwendung von Repressivmitteln gegen das Unrecht des anderen Theiles, es sei nun mit Eröffnung eines eigentlichen Kriegszustandes (Abschnitt 2) oder vorerst mit Anwendung von einzelnen Repressalien[1]) (von reprendere, altsächsisch withernam), d. h. von Gewaltmaßregeln gegen eine andere Partei, um sie dadurch zu Gewährung des Rechtes, im Besonderen zur Leistung schuldiger Genugthuung zu veranlassen, äußersten Falles sich eine solche selbst zu verschaffen. In älterer Zeit[2]) bestanden sie hauptsächlich in der Gestattung der Fehde (des kleinen Krieges) und bei Seestaaten in der Concessionirung eines Unterthanen oder Fremden zum Seeraub mittelst s. g. Markebriefe, oder in ähnlichen Vergewaltigungen gegen eine gewisse Nation[3]), was allmählich aus der Staatenpraxis verschwunden[4]) und nur noch in Gestalt der Caperei bei förmlichem Kriegszustande benutzt worden ist (§ 124a). Dagegen üben die Staatsgewalten selbst noch für ihre und ihrer Unterthanen Interessen s. g. specielle Repressalien[5])

durch Retaliation derselben rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung, deren sich eine andere Macht schuldig gemacht hat, und zwar an Personen oder Objecten, welche derselben angehören, so weit ein solches Verfahren mit den Anforderungen der Menschlichkeit zusammen bestehen kann[6]);

durch Sperrung des Verkehres, z. B. mittelst Blocade (§ 112);

durch Wegnahme, Innebehaltung und Beschlagnahme von Personen, Sachen und Forderungen des anderen Theiles[7]), welche sich im Bereiche des verletzten Theiles befinden; eine Art von Arrest oder Pfändung, wodurch jedoch weder ein Recht auf Leben und Tod der gepfändeten Personen, noch auf Appropriation der gepfändeten Sachen begründet wird. Erst wenn das Mittel bei dem Gegner seinen Zweck nicht erreicht, können jene Sachen zur Genugthuung für die verletzten Interessen verwendet werden. Die Personen aber sind als Geiseln zu behandeln[8]).

Einen zureichenden Grund zu derartigen Repressalien gewährt jede völkerrechtlich anfechtbare Verzögerung oder Verweigerung des Rechtes durch Eigenmächtigkeit der zum Recht verpflichteten Partei,

es sei nun im legislativen, gerichtlichen oder Verwaltungswege, unter den im § 103a. erörterten Bedingungen[9]). Nur unabhängige Mächte können von jenen Mitteln Gebrauch machen, oder auch Einzelnen ihrer Angehörigen die Ausübung überlassen, welcher letztere Gebrauch jedoch aufgehört hat; dritte Mächte sind hingegen weder schuldig, auf etwaige Requisition sich der Ausübung zu unterziehen, noch auch berechtigt, Repressalien im Interesse einer anderen Macht anzuwenden, wofern kein legitimer Fall einer Intervention vorliegt, wie bei Staatenvereinen vorkommen kann[10]), oder eine Verletzung allgemein erheblicher Grundsätze des Völkerrechtes durch ein absolut rechtswidriges Verfahren.

[1]) Schriften ohne Zahl über diesen Gegenstand s. bei v. Ompteda § 288. v. Kamptz § 270. vgl. auch § 103a.

[2]) S. namentlich den Guidon de la mer cap. X, art. 1 und darnach die Französische Ordonn. de la marine von 1681.

[3]) Ueber die ältere Form der Anwendung vgl. Hüllmann, Städtewesen I, 197. Martens, Caperei I, § 4. Pütter, Beitr. z. Völkerr.-Gesch. I, 49, dann auch P. Friderus, de Process. I, cap. 46 sq. Valin III, 10. p. 414. Wernher, Obs. univ. III, 115.

[4]) Durch Verträge ward der Gebrauch schon sehr beschränkt. Oke Manning p. 108. Ueber sein allmähliches Verschwinden: Ortolan I, p. 400. Wildman I, 192.

[5]) Ueber den neueren völkerrechtlichen Gebrauch: Groot III, 2. Vattel II, § 342 f. de Neumann, Ius Princ. priv. t. VIII, § 35. de Steck, Essais p. 42. Massé, Droit commerc. § 128 s. Wheaton IV, 1, §. 2. 3. Wurm, im St.-Lex. XII, 124. Sogenannte allgemeine Repressalien, als Verhängung oder Erlaubniß aller und jeder Gewaltmaßregeln wider Personen und Sachen eines fremden Staates, wären, wie schon der Großpensionar Witt bemerkt hat, nichts anderes als die Eröffnung eines Kriegszustandes. Die Britische Staatspraxis gebraucht übrigens die Bezeichnung General Reprisals vornehmlich für die Autorisation der gesammten K. Schiffsmacht zur Wegnahme feindlicher Güter und Schiffe. Vgl. Phillimore III, 131. Das ist Kriegsanfang. [G. Prinzipiell doch nicht, so lange nicht die betroffene Macht der Gewalt mit Gewalt begegnet.]

[6]) Z. B. wenn Gesandte eines Staates von einer fremden Staatsgewalt völkerrechtswidrig behandelt sind und keine Genugthuung gegeben wird. Hier sind die Repressalien die Genugthuung und zugleich ein Zwang zu correcterem Handeln für die Zukunft.

[G. Dies dürfte zweifelhaft sein, ein Staat, der das Völkerrecht respectirt, wird sich, wenn gegen dasselbe sein Gesandter verletzt ist, gewiß nicht dadurch rächen, daß er nun seinerseits das Gleiche thut.]

[7]) Dazu können auch im Falle der Noth, d. h. in Ermangelung jedes

anderen Objectes, Forderungen seiner Unterthanen benutzt werden, wie König Friedrich d. Gr. in Betreff des Oesterr.-Schlesischen Anlehens that, trotz der vielgerühmten Britischen Réponse sans réplique. Darüber s. Trendelenburg, Akad. Vortrag: Friedrichs d. Gr. Verdienst um das V.-R. im Seekriege. Berl. 1866. Ob es politisch sei, gegen auswärtige Staatsgläubiger so zu verfahren, ist Sache für sich.

8) Schon Schilter, de iure obsidum, stellt Repressalien gegen Personen mit den Geiseln zusammen. S. auch Vattel § 351. Selbst wenn nächstdem der Krieg ausbricht, ist noch kein Recht auf Leben und Tod begründet, obgleich dies von älteren Publicisten, z. B. selbst von Cocceji zu Groot noch behauptet ist.

9) [G. In neuerer Zeit hat England sich einen wenig beneidenswerthen Namen durch ungerechte Anwendung von Repressalien gegen schwache Staaten gemacht, so gegen Griechenland in der Pacificoangelegenheit, 1862 gegen Brasilien.]

10) S. wegen des Deutschen Bundes Wiener Schlußacte Art. 37 und über das vormalige Schweizerische Cantonalrecht: Martens, V.-R. § 256 (261). Die Repressalien zu Gunsten Anderer vertheidigt im Allgemeinen Bynkershoek, de foro legator. Cap. 22. Ganz dagegen sind Oke Manning p. 111 und Wildman I, 193. In dem bekanntesten Falle, wo England 1662 zu Gunsten der Malteser-Ritter Repressalien gegen Holland ergriff, nahm es auf den Protest des letzteren die Maßregel selbst zurück.

Embargo und Blocade.

112. Zu den Gewaltmaßregeln gegen andere Nationen gehört in der neueren Staatspraxis auch das Embargo (span. embargar, anhalten) d. i. ein vorläufiger Arrest auf die in den Häfen oder Territorialmeeren eines Staates befindlichen Schiffe einer oder mehrerer Nationen, um das Auslaufen derselben zu verhindern; eine Britische Erfindung, dann aber auch von anderen Nationen übernommen[1]).

Eine derartige Maßregel ist entweder die unmittelbare Begleiterin eines eintretenden Kriegszustandes, oder eine vorsorgliche in der Erwartung eines solchen Zustandes, die sich bei dem Eintritt desselben in eine definitive mit allen Wirkungen verwandelt[2]), welchen feindliche Güter und Personen rechtmäßig unterworfen werden können, wovon im nächsten Abschnitt; oder sie ist auch nur eine staatspolizeiliche für die inneren Interessen des sie verhängenden Staates, insbesondere um zu verhindern, daß gewisse Nachrichten von inneren Zuständen anderswohin gebracht werden; um eine polizeiliche oder gerichtliche Nachforschung anstellen zu können; oder auch

selbst um im Falle dringender Noth von den Schiffen, ihrer Bemannung und Ladung einen für den Nationalstaat derselben nicht feindseligen Gebrauch gegen eine dafür zu leistende volle Entschädigung zu machen (§ 150 a. E.). Endlich kann das Embargo ein Mittel oder eine Vorbereitung specieller Repressalien sein. Kommt es zu keinem Kriege, so muß für die Nachtheile der Sperre Entschädigung gegeben werden[3]).

In ähnlicher Weise kann ein Blocadezustand, d. h. die effective Absperrung einer fremden Küste, eines oder mehrerer Häfen, gegen allen Verkehr von Außen durch bewaffnete Macht zu verschiedenen Zwecken angewandt werden. Nämlich entweder bei Eröffnung eines wirklichen Krieges wider den fremden Staat, wovon in dem nächstfolgenden Abschnitte das Nähere (§ 121); oder auch schon vorher und ohne eine vollständige Kriegseröffnung, sei es um Repressalien zu üben, sei es um eine bevorstehende Rechtsverletzung zu hindern, z. B. das Auslaufen eines Geschwaders oder die Zuführung einer Kriegshilfe für einen Feind, ehe der fremde Staat sich über seine Absichten bestimmt erklärt hat, die inzwischen Bedenken erregen können. Zwar erst die neueste Geschichte liefert Beispiele der letzteren Art von Blocaden, als einer Art von Repressalien ohne förmlichen Krieg (blocus pacifique)[4]); es kann jedoch kein Bedenken haben, daß diese Anwendung eine vollkommen rechtmäßige sei, und daß selbst neutrale Mächte, unter den im dritten Abschnitte dieses Buches darzulegenden Bedingungen, daran gebunden sind. Nur findet keine Confiscation außer dem Falle eines Krieges Statt[5]).

Das letzte Mittel vor dem Kriege ist die Bedrohung eines Gegners mit einer unmittelbaren Kriegsthat, z. B. mit einem sofortigen Bombardement, wovon in manchen Fällen eine freilich meist tadelnswerthe Anwendung gemacht worden ist. Exempla sunt odiosa[6]).

[1]) Schriften bei v. Kamptz § 276. Vornehmlich s. de Real, Science du Gouv. V, 630. Jouffroy, Droit marit. p. 31. Nau's Völkerseerecht (1802), § 258 f. M. Poehls, Seerecht IV, § 526. Karseboom, de navium detentione, quae v. d. Embargo. Amst. 1840. Massé unterscheidet davon § 321 f. angarie und arrêt de Prince.

[2]) Wheaton IV, 1. § 4.

[G. Diese Art des Embargo kommt so wenig mehr vor, als die Beschlagnahme beim Ausbruch des Krieges, wo vielmehr stets eine Frist zur unbehinderten Abwehr gegeben wird, auch die polizeilich-politischen Motive haben keinen

hundert unbekannt geblieben, so daß thatsächlich Embargo nur als eine Art der Repressalie besteht.]

³) de Steck, Essais 1794. p. 7. Jacobsen, Seerecht 531. M. Poehls a. a. O. S. 1170. Verträge haben zuweilen die speciellen Embargo unter den betheiligten Nationen ausgeschlossen und nur die allgemeinen gegen alle Nationen vorbehalten. Handelsvertrag zwischen Preußen und Nord-Amerika vom 11. Juli 1799. Art. 16. Zwischen Rußland und Schweden vom 30. Mai (11. Juni) 1801. Art. 32.

[G. Bei Embargo als Repressalie wird sicher keine Entschädigung gegeben.]

⁴) Wir erinnern hier an die von England, Frankreich und Rußland 1827 verhängte Blocade gegen die damals noch Türkischen Küsten Griechenlands; von Frankreich gegen Portugal 1831, von England gegen Neu-Granada 1836 und wiederum an die von Frankreich gegen Mexico im Jahre 1838 eingeleitete Blocade, welche letztere nachmals durch die Mexicanische Kriegserklärung sich in eine vollkommen kriegerische verwandelte. N. Suppl. au Rec. III, 570, und N. Recueil t. XVI, p. 803 f. [G. Auch zu Lande hat Frankreich zweimal (1831 und 1852) die Schweiz mit einem blocus hermétique wenigstens bedroht.]

Diese Maßregeln konnten, weil bis dahin weniger im Gebrauch, einiges Bedenken verursachen, sind aber dennoch von anderen Mächten, so viel bekannt, nicht entschieden angefochten. Anderer Meinung scheint hierüber Wurm im Staats-Lex. XII, S. 128 zu sein. Ganz dagegen ist auch Hautefeuille. Droits des nat. neutres III, 176, weil Blocade eine kriegerische Maßregel sei. Desgleichen Berner im Staats-Wörterb. VI, 104. L. Gessner, Le droit des nations neutres. 2. Aufl. p. 234. Die Humanität kann das neue völkerrechtliche Institut nur billigen.

[G. Die Bestreitung der Blocade ohne Krieg ist doch kaum durchzuführen, wenn man überhaupt Repressalien zuläßt, der Unterschied von der Kriegsblocade bleibt, wie Note 5 zeigt. Daß die erwähnte türkische Blocade zur Schlacht von Navarino führte, war eine Sache für sich und keineswegs durch die Blocade gegeben.]

⁵) Vgl. Franz. Prisen-Urtheil des Staatsrathes vom 1. März 1848. Gazette des Trib. vom 28. März 1848. S. 54. Eine andere Praxis hat allerdings England befolgt. Soll aber die Blocade noch kein Krieg sein, so hat Frankreich Recht.

⁶) S. deren einige bei Calvo I, 676 f.



Zweiter Abschnitt.

Der Krieg und sein Recht[1]).

Rechtsbegriff des Krieges.

113. Krieg ist seiner äußeren Erscheinung nach ein feindseliges Verhältniß unter verschiedenen Parteien, worin man selbst die äußersten Gewaltthätigkeiten gegen einander erlaubt hält. Dies ist jedoch bloß eine thatsächliche Erklärung. Ein Rechtsbegriff wird der Krieg erst, wenn man sich ihn als Anwendung des äußersten, selbst vernichtenden Zwanges wider einen Anderen denkt zur Realisirung rechtlicher Zwecke bis zur Erreichung derselben[2]). Es ist mit anderen Worten die äußerste Selbsthilfe. Wie diese ist er daher entweder ein Vertheidigungskrieg zur Abwehr eines ungerechten Angriffes, womit man bedroht wird, wobei man selbst den Angriff nicht erst abzuwarten hat, wenn nur eine wirkliche Kriegsgefahr von Seiten des Anderen droht[3]), oder er ist ein Angriffskrieg wegen schon erlittener Rechtsverletzung und zum Zwecke der Genugthuung. Eben dadurch wird sofort auch die Gerechtigkeit eines Krieges bestimmt. Er ist nur gerecht, wann und soweit Selbsthilfe erlaubt ist[4]), wiewohl auch der ungerechte Krieg in seinen Wirkungen dem gerechten thatsächlich gleichsteht[5]). Denn es giebt keinen irdischen Richter, von welchem ein Ausspruch über Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Krieges mit Unfehlbarkeit zu erwarten wäre; Zufälligkeiten würfeln ihn oft zusammen und machen ihn meist zu einem Spiele, dessen Schwankungen nie zuvor zu berechnen sind; er setzt ein Chaos an die Stelle der Ordnung, aus welchem diese erst wieder neu erstehen muß. Gewiß aber werden die moralischen Nachwirkungen des ungerechten Krieges andere sein, als die des gerechten; und niemals werden bloße Gründe des politischen Nutzens oder moralisch gute Zwecke ohne das Dasein einer bevorstehenden oder schon zugefügten Rechtsverletzung die Ungerechtigkeit eines Krieges beschönigen können. Alle abstracten Fragen, ob Religionskriege, ob Strafkriege, ob Kriege zur Erhaltung des politischen Gleichgewichtes gerecht seien? sind daneben überflüssig und beantworten sich aus den vorangeschickten Erörterungen der völkerrechtlichen Verhältnisse ganz von selbst[6]).

Krieges s. bei v. Clausewitz, vom Kriege. Berl. 1832. I, S. 105. S. auch Marc Dufraisse, Histoire du droit de guerre et de paix de 1789—1815, Paris 1867 (aus dem Französischen Gesichtspunct). Morin, les lois relatives à la guerre. Par. 1872. s. Rev. de dr. intern. IV, p. 481 u. p. 550. Eine Codification des modernen Kriegsrechtes von Bluntschli (Nördlingen 1866) unternommen, ist seinem modernen V.-R. einverleibt.

[G. Scharf und treffend von General v. Hartmann (Militärische Nothwendigkeit und Humanität 1877) kritisirt, der seinerseits aber, indem er Bluntschli's Anschauungen als geltendes Völkerrecht betrachtet, zu weit geht, und ein Kriegsrecht leugnet; Rüstow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch, 1876, Actes de la conférence de Bruxelles 1874. Laveleye, Les actes de la conférence de Bruxelles. 1875. Lüder, der neueste Codificationsversuch auf dem Gebiete des Völkerrechts. 1874.]

²) [G. Der Satz Bluntschli's 511: „In der Regel ist der Krieg ein Rechtsstreit zwischen Staaten als Kriegsparteien über öffentliches Recht" verwechselt, wie Hartmann hervorhebt, Anlaß und Wesen des Krieges. Ein Rechtsstreit kann Ursache des Krieges werden, der Krieg selbst erscheint nicht etwa bloß, wie Bluntschli 510 sagt, in der Gestalt eines physischen Kampfes, sondern ist physischer Kampf und nur ein solcher, indem zwei Staaten versuchen, gewaltsam einen Gegensatz der Interessen und Ansprüche, der durch Mittel der Verständigung oder Acte einseitiger Selbsthilfe nicht auszugleichen schien, dadurch zu überwinden, daß jeder mit Anspannung aller Kräfte die Mittel zu vernichten strebt, durch welche der Gegner seinen Willen aufrecht hält. Auf der anderen Seite geht Hartmann zu weit, indem er diesen Kampf als einen schrankenlosen betrachtet, der nur Brauch, aber kein Recht kennt. Das im Kriege beobachtete Recht setzt diesem Kampf gewisse Schranken, wie sich aus dem Folgenden ergiebt, speciell § 119.]

³) S. schon oben S. 69, Not. 3 und Guilel. Schooten, de iure hostem imminentem praeveniendi. Specim. iurid. L. Bat.

⁴) S. schon oben § 106. Friedrich der Große erklärte in s. Antimacchiavell, Cap. 26: toutes les guerres qui n'auront pour but que de repousser des usurpateurs, de maintenir des droits légitimes, *de garantir la liberté de l'univers* et d'éviter les violences et les oppressions des ambitieux, als conformes à la justice.

⁵) Dies wird von Allen anerkannt, auch von denen, welche mit Aengstlichkeit die Gründe gerechter Kriege zu bestimmen gesucht haben und eine rechtliche Verantwortlichkeit dessen behaupten, der einen ungerechten Krieg führt, wie z. B. von Groot und v. Vattel III, § 183 f. 190. Wie mißlich gerade hier die Unterscheidung eines natürlichen und willkürlichen Rechtes sei, erkannte schon Cocceji zu Groot III, 10, 3 f.

⁶) Schriften über diese Fragen findet man bei v. Ompteda § 294. 298. 299. v. Kamptz § 274. 280. 281.



Kriegführende Theile. Ius belli im subjectiven Sinne.

114. Ein Kriegsstand kann rechtmäßiger Weise nur unter Parteien eintreten, unter welchen der äußerste Grad der Selbsthilfe erlaubt und möglich ist, hauptsächlich also unter völlig freien, von einander unabhängigen, keiner gemeinsamen höheren Gewalt unterworfenen Parteien[1]; insbesondere ein Staatenkrieg unter souveränen Staaten, sowie gegen staatenlose Personen: z. B. Freibeuter, Flibustier, Seeräuber und dergl.[2]). Ein innerer Krieg politischer Parteien desselben Staates kann höchstens nur als ein Nothkrieg Anspruch auf Rechtmäßigkeit haben; er kann auch keinen eigentlichen Kriegsstand, wie unter fremden Staatsgewalten, hervorbringen[3]), so lange nicht die streitenden Theile einen getrennten territorialen Besitzstand gegen einander erlangt haben und behaupten. Private Fehden oder Kriege auf eigene Faust unter Personen desselben oder verschiedener Staaten hat die neuere Entwickelung des Europäischen Staatslebens völlig unterdrückt[4]). Selbst Associationen vieler Privaten, wie z. B. kaufmännische Genossenschaften, würden ohne Zulassung ihrer Staatsgewalten keinen Krieg zu führen berechtigt sein, so lange sie sich nicht, wie einst die Hansa[5]), mit steinernen und hölzernen Mauern zu einer nicht bloß gehorchenden Macht erhoben haben sollten[6]).

Unter den kriegführenden Theilen sind zu unterscheiden die Hauptparteien und Nebenparteien.

[1]) Schriften bei v. Kamptz § 273.

[2]) [G. Sind keine Feinde, die nach Kriegsrecht behandelt werden, sondern Uebelthäter, die bestraft werden.]

[3]) So schon Ulpian, l. 21. § 1. D. de captiv. „In civilibus dissensionibus, quamvis saepe per eas respublica laedatur, non tamen in exitium reipublicae contenditur: qui in alterutras partes discedent, vice hostium non sunt eorum, inter quos jura captivitatum aut postliminiorum fuerint."

[G. Da der Kriegsstand zwischen unabhängigen Staaten von jedem anderen anerkannt werden muß, so kommt es bei Bürgerkriegen lediglich auf die Thatfrage an, ob es sich um einen vorübergehenden Aufstand handelt, oder ob sich zwei Theile gegenüberstehen, die als staatlich organisirt gelten können. The character of belligerency is not so much a principle as a fact (Canning, Instructions to Mr. Stratford Canning. Wellington, Desp. II, § 34). Eine Macht, die das Meer mit ihren Kreuzern bedeckt, muß entweder als kriegführende oder als Seeräuber behandelt werden. Nichts war unbegründeter als die Klage der Verein. Staaten über die Anerkennung der Südstaaten als kriegführende

Macht durch England und Frankreich, während sie selbst die Blocade der südstaatlichen Häfen notificirten und also den de facto Kriegszustand anerkannten.]

[4]) Die Sitten des Mittelalters oder der Feudalzeit s. bei Ward, Enquiry I, p. 344. II, 209 f. Ein merkwürdiges Beispiel einer Kriegführung auf eigene Hand gaben noch Mansfeld u. Bernhard v. Weimar im 30jährigen Kriege. S. auch Ward II, 312. Schill's Zug ward reprobirt.

[5]) Deren merkwürdige völkerrechtliche Stellung: Ward II, 276 f. Pütter, Beitr. z. Völkerr.-Gesch. 141.

[6]) Erörterung des Kriegsrechtes von Handels-Compagnieen s. bei Car. Fr. Pauli, de iure belli societatum mercatoriar. Hal. 1751, über die Ostindische Compagnie Macaulays Essays über Clive und Warren Hastings.

Verbündete Mächte [1]).

115. Zu den Nebenparteien [2]) gehören im Allgemeinen diejenigen, welche der einen oder anderen in Krieg gerathenen Macht Hilfe leisten. Eine solche Kriegshilfe ist entweder eine allgemeine, ungemessene, mit allen der Hilfsmacht zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln; oder eine particuläre, gemessene, welche nur in qualitativ und quantitativ bestimmten Leistungen oder Vergünstigungen besteht; namentlich in Stellung eines bestimmten Hilfscorps, in der Zahlung von Subsidien, Einräumung eines Waffenplatzes, Hafens; überhaupt in der Gewährung bestimmter Vortheile, wodurch das Angriffs- oder Vertheidigungssystem einer kriegführenden Macht gegen die andere verstärkt wird, mit dauernder Verbindlichkeit dazu bis zur Erreichung eines gewissen feindseligen Endzwecks. Dieses ist der entscheidende Punkt. Nur dadurch tritt man aus der strengen Neutralität heraus. (Vgl. § 144 ff.)

Die Leistung der Kriegshilfe ist selten eine ganz aus einseitigem Antriebe im Wege der Intervention übernommene; gewöhnlich eine ausdrücklich verabredete und stipulirte; der casus foederis bald ein Angriffs-, bald ein Vertheidigungskrieg [3]); entweder mit Gegenseitigkeit oder auch ohne solche. Es gelten dabei die allgemeinen Grundsätze und Auslegungsregeln der Verträge, deren Anwendung jedoch hier oft Schwierigkeiten und Conflicte erzeugt. Gebieterische Rücksichten auf das eigene Wohl, ältere Verpflichtungen gegen den zu bekämpfenden Feind setzen der versprochenen Hilfeleistung oft unabweisbare Hindernisse entgegen [4]); in jedem Falle bleibt auch dem Verbündeten die Prüfung vorbehalten, ob der Krieg, an welchem er Theil nehmen soll, ein gerechter sei [5]). Nichts trügerischer und

unsicherer also, als das Vertrauen auf geschlossene Alliancen, wo nicht ein vollkommen gleichartiges und bleibendes Interesse vorwaltet, wie in Staatenvereinen!

[1]) Schriften bei v. Ompteda § 318. v. Kamptz § 287. Von den Systemen sind zu beachten J. J. Moser, Versuche X, 1. Vattel III, § 78 f. Martens, Völkerr. § 292 f. Klüber, § 268 f. Schmalz S. 269. Wheaton III, 2. 11. Halleck XVII, 7 f. Calvo II, 3. § 803 f. Erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen nicht.

[2]) [G. Wenn zwei Staaten von Anfang gemeinsam einen Krieg unternehmen, so ist keiner derselben Nebenpartei.]

[3]) Stillschweigend versteht sich eine allgemeine Kriegshilfe bei übernommenen Garantieen. Vattel III, 91.

[4]) Ueber den Fall, wenn man den beiden kriegführenden Hauptparteien Hilfe versprochen hat, s. Groot II, 15, 13 und dazu Cocceji. Juridische Bestimmungen werden indeß hierbei schwerlich mit Erfolg zu geben sein.

[G. Es kann aber der betreffende doch den casus foederis nur für einen oder keinen von beiden eingetreten annehmen.]

[5]) Hierüber sind Alle einverstanden. Eine Menge Discussionen über die Existenz des casus foederis s. bei Moser a. a. O. S. 43 f. Dazu auch die Beispiele bei Wheaton III, 2, § 13.

116. Das Verhältniß unter den Verbündeten selbst, sofern es nicht genau in anderer Weise durch den Bundesvertrag bestimmt ist, wird sich der Natur der Sache und der Praxis gemäß im Wesentlichen dahin feststellen:

I. Bei allgemeiner Kriegshilfe treten die Grundsätze des Gesellschaftsvertrages (§ 92) in Anwendung, welchen zufolge jeder Theilhaber gleiche Rechte und Verbindlichkeiten mit dem anderen übernimmt, mithin auch zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes in gleichem Verhältniß beitragen muß, so weit ihm dazu die nöthigen Mittel zu Gebote stehen, also im Verhältniß derselben. Findet keine Vereinigung Statt, so kann correcter Weise kein Verbündeter für sich wider den Willen des Anderen eine Kriegsunternehmung ausführen, Keiner thun, was dem Anderen schädlich ist[1]), mithin auch keinen einseitigen Frieden oder Waffenstillstand mit dem Feinde schließen[2]), es wäre denn dem Zwecke des Bündnisses gemäß, oder dieser nicht mehr zu erreichen, oder die Fortsetzung des Bündnisses eine Unmöglichkeit geworden, oder dasselbe von dem anderen Verbündeten selbst verletzt worden. Keiner der Verbündeten kann sich endlich auf Kosten des anderen bereichern, sondern es muß vielmehr

jeder dem anderen herausgeben, was demselben von Rechtswegen gehört, z. B. auch das dem Feinde wieder abgenommene Eigenthum des Bundesgenossen, wobei ein Postliminium zulässig ist, — ihn auch an dem gemeinschaftlichen Gewinn verhältnißmäßigen Theil nehmen lassen[3]). Zufällige Schäden, welche das Spiel des Krieges immer mit sich bringt, bleiben zur Last dessen, den sie betroffen haben; nur was der Eine dem Anderen durch sein ihm sonst nicht gewöhnliches Verhalten Nachtheiliges zugefügt hat, muß er erstatten.

II. Particuläre Kriegshilfe wird ganz zur Disposition der kriegführenden Hauptpartei gestellt, wenn keine besondere Verabredung dieserhalb getroffen ist. Besteht sie in Mannschaften, so hat der Hilfeleistende ihre Ausrüstung zu besorgen, sie auch vollzählig zu erhalten, wie er sie bei eigenen Unternehmungen vollzählig erhalten würde und zu erhalten im Stande ist[4]); der Kriegsherr hat dagegen für Unterhalt und Verpflegung zu sorgen; er darf nicht unredlicher Weise die Hilfsmannschaft mit Schonung seiner eigenen Truppenmacht bloßstellen. Ueberhaupt muß derselbe so viel als möglich jeden Schaden von dem Hilfsverbündeten abzuwenden suchen, worin der Letztere durch die Erfüllung seiner Bundespflicht gerathen kann, ihm Beistand leisten, wenn der Feind sich auf ihn wirft, vorzüglich auch bei Beendigung des Krieges ihn gegen alle Ansprüche des Feindes sicher stellen und ihn daher in den Friedenszustand einschließen. Zuwiderhandlungen berechtigen den Hilfeleistenden zur Aufhebung des Bündnisses; dagegen aber hat er kein Recht auf die errungenen Vortheile, mit Ausnahme der Beute, so wie eines beschränkten Postliminiums (§ 188).

[1]) [G. So darf kein Verbündeter ohne Zustimmung des anderen auf eigene Hand Licenzen (§ 123, 142) ausstellen.]

[2]) Die Geschichte kennt solche Separatfrieden!

[3]) [G. Alle Schiffe der Verbündeten, die an einer Unternehmung theilnehmen, haben gleichen Anspruch an den gemachten Prisen (Naval Prize Act v. 1864. App. D. Engl.-franz. Vertrag v. 20. Mai 1854), was bei der Landbeute nicht gesagt werden kann, wo der Begriff der Cooperation enger gefaßt wird, indem nicht bloß die Einheit der Unternehmung, sondern des speciellen Commando's Bedingung der Gemeinsamkeit ist. Phillimore III, 221.]

[4]) Zuweilen ist dem Verbündeten die Wahl bedungen, anstatt Mannschaft, Geld u. dergl. zu liefern. Hierüber s. J. J. Moser, vermischte Abh. I, 84.

117. Sieht man auf das Verhältniß des Feindes zu den Kriegsverbündeten seines Gegners, so kann jenem unmöglich zugemuthet werden, sich eine derartige Verstärkung der Kriegsmacht des Letzteren ohne Weiteres gefallen zu lassen und der Verbündeten zu schonen, sofern sie ihm nicht unmittelbar entgegentreten. Es ist unleugbar, daß auch sie an den Feindseligkeiten gegen ihn Theil nehmen, und daher auch unbedenklich, daß er sich ihrer zur ungehinderten Durchsetzung seiner Kriegszwecke zu entledigen befugt sein muß.

Während diese Befugniß nun von Allen zugegeben wird, insofern die Kriegshilfe erst nach Eintritt eines Kriegszustandes oder mit Hinsicht auf einen bestimmt bevorstehenden Kriegszustand übernommen wird, so meint man andererseits sie bestreiten zu dürfen, wenn eine Macht der anderen schon im Voraus für die von ihr zu führenden Kriege, es sei überhaupt oder wegen eines gewissen Gegenstandes, eine particuläre Kriegshilfe ganz allgemein ohne Designation eines bestimmten Feindes zugesagt hat, ja selbst eine allgemeine Kriegshilfe für einen zu führenden Vertheidigungskrieg[1]). Demungeachtet kann der Gegner hierdurch nicht verpflichtet sein, solchen Hilfsmächten Neutralität zuzugestehen und sie nur da feindselig zu behandeln, wo sie ihm unmittelbar gegenübertreten, wenn ihm nicht die Politik ein solches Verfahren anräth; vielmehr darf er jede ihm nachtheilige Ligue zu sprengen suchen; er darf dem Verbündeten daher die Wahl stellen, entweder von der ihm feindseligen Kriegshilfe abzustehen, oder den Krieg selbst ganz und gar anzunehmen[2]). Gerechtfertigt ist die Stellung einer solchen Alternative freilich erst dann, wenn der Verbündete des Gegners sich anschickt, die versprochene Kriegshilfe zu leisten; so lange dieses zweifelhaft ist, steht nur das schon früher (§ 30 u. 45) erwähnte Fragerecht zu; wird aber die Antwort unter bedenklichen Umständen verweigert oder verzögert, so ist der Bedrohte unfehlbar befugt, sogar das Prävenire zu spielen[3]).

[1]) S. hierüber de Beulwitz, de auxiliis hosti praestitis more gentium hodierno hostem non efficientib., Hal. Sax. 1747, und Schmidlin, de iurib. gent. mediar. § 10.

[2]) Beispiel: das Verfahren Rußlands gegen Preußen im Anfange des Jahres 1813 in Beziehung auf die Französische Alliance.

[3]) So verfuhr Friedrich II. von Preußen gegen Kursachsen bei Ausbruch des siebenjährigen Krieges.

anderen Objectes, Forderungen seiner Unterthanen benutzt werden, wie König Friedrich d. Gr. in Betreff des Oesterr.-Schlesischen Anlehens that, trotz der vielgerühmten Britischen Réponse sans réplique. Darüber s. Trendelenburg, Akad. Vortrag: Friedrichs d. Gr. Verdienst um das V.-R. im Seekriege. Berl. 1866. Ob es politisch sei, gegen auswärtige Staatsgläubiger so zu verfahren, ist Sache für sich.

[8]) Schon Schilter, de iure obsidum, stellt Repressalien gegen Personen mit den Geiseln zusammen. S. auch Vattel § 351. Selbst wenn nächstdem der Krieg ausbricht, ist noch kein Recht auf Leben und Tod begründet, obgleich dies von älteren Publicisten, z. B. selbst von Cocceji zu Groot noch behauptet ist.

[9]) [G. In neuerer Zeit hat England sich einen wenig beneidenswerthen Namen durch ungerechte Anwendung von Repressalien gegen schwache Staaten gemacht, so gegen Griechenland in der Pacificoangelegenheit, 1862 gegen Brasilien.]

[10]) S. wegen des Deutschen Bundes Wiener Schlußacte Art. 37 und über das vormalige Schweizerische Cantonalrecht: Martens, V.-R. § 256 (261). Die Repressalien zu Gunsten Anderer vertheidigt im Allgemeinen Bynkershoek, de foro legator. Cap. 22. Ganz dagegen sind Oke Manning p. 111 und Wildman I, 193. In dem bekanntesten Falle, wo England 1662 zu Gunsten der Malteser-Ritter Repressalien gegen Holland ergriff, nahm es auf den Protest des letzteren die Maßregel selbst zurück.

Embargo und Blocade.

112. Zu den Gewaltmaßregeln gegen andere Nationen gehört in der neueren Staatspraxis auch das Embargo (span. embargar, anhalten) d. i. ein vorläufiger Arrest auf die in den Häfen oder Territorialmeeren eines Staates befindlichen Schiffe einer oder mehrerer Nationen, um das Auslaufen derselben zu verhindern; eine Britische Erfindung, dann aber auch von anderen Nationen übernommen[1]).

Eine derartige Maßregel ist entweder die unmittelbare Begleiterin eines eintretenden Kriegszustandes, oder eine vorsorgliche in der Erwartung eines solchen Zustandes, die sich bei dem Eintritt desselben in eine definitive mit allen Wirkungen verwandelt[2]), welchen feindliche Güter und Personen rechtmäßig unterworfen werden können, wovon im nächsten Abschnitt; oder sie ist auch nur eine staatspolizeiliche für die inneren Interessen des sie verhängenden Staates, insbesondere um zu verhindern, daß gewisse Nachrichten von inneren Zuständen anderswohin gebracht werden; um eine polizeiliche oder gerichtliche Nachforschung anstellen zu können; oder auch

selbst um im Falle dringender Noth von den Schiffen, ihrer Bemannung und Ladung einen für den Nationalstaat derselben nicht feindseligen Gebrauch gegen eine dafür zu leistende volle Entschädigung zu machen (§ 150 a. E.). Endlich kann das Embargo ein Mittel oder eine Vorbereitung specieller Repressalien sein. Kommt es zu keinem Kriege, so muß für die Nachtheile der Sperre Entschädigung gegeben werden[3]).

In ähnlicher Weise kann ein Blocadezustand, d. h. die effective Absperrung einer fremden Küste, eines oder mehrerer Häfen, gegen allen Verkehr von Außen durch bewaffnete Macht zu verschiedenen Zwecken angewandt werden. Nämlich entweder bei Eröffnung eines wirklichen Krieges wider den fremden Staat, wovon in dem nächstfolgenden Abschnitte das Nähere (§ 121); oder auch schon vorher und ohne eine vollständige Kriegseröffnung, sei es um Repressalien zu üben, sei es um eine bevorstehende Rechtsverletzung zu hindern, z. B. das Auslaufen eines Geschwaders oder die Zuführung einer Kriegshilfe für einen Feind, ehe der fremde Staat sich über seine Absichten bestimmt erklärt hat, die inzwischen Bedenken erregen können. Zwar erst die neueste Geschichte liefert Beispiele der letzteren Art von Blocaden, als einer Art von Repressalien ohne förmlichen Krieg (blocus pacifique)[4]); es kann jedoch kein Bedenken haben, daß diese Anwendung eine vollkommen rechtmäßige sei, und daß selbst neutrale Mächte, unter den im dritten Abschnitte dieses Buches darzulegenden Bedingungen, daran gebunden sind. Nur findet keine Confiscation außer dem Falle eines Krieges Statt[5]).

Das letzte Mittel vor dem Kriege ist die Bedrohung eines Gegners mit einer unmittelbaren Kriegsthat, z. B. mit einem sofortigen Bombardement, wovon in manchen Fällen eine freilich meist tadelnswerthe Anwendung gemacht worden ist. Exempla sunt odiosa[6]).

[1]) Schriften bei v. Kamptz § 276. Vornehmlich s. de Real, Science du Gouv. V, 630. Jouffroy, Droit marit. p. 31. Nau's Völkerseerecht (1802), § 258 f. M. Poehls, Seerecht IV, § 526. Karseboom, de navium detentione, quae v. d. Embargo. Amst. 1840. Massé unterscheidet davon § 321 f. angarie und arrêt de Prince.

[2]) Wheaton IV, 1. § 4.

[G. Diese Art des Embargo kommt so wenig mehr vor, als die Beschlagnahme beim Ausbruch des Krieges, wo vielmehr stets eine Frist zur unbehinderten Abwehr gegeben wird, auch die polizeilich-politischen Motive haben keinen

[1]) Vgl. Liv. II, 12. XXXI, 30: „esse enim quaedam belli iura, quae ut facere ita pati sit fas.“ Polyb. V, 9. 11: *οἱ τοῦ πολέμου νόμοι καὶ τὰ τούτου δίκαια.*

[2]) Die einzelnen Momente sind hervorgehoben bei Ward, Enquiry von chap. X an. S. auch oben S. 9 f. Schon Polybius hatte davon bereits eine edlere Ansicht. V, 11.

[3]) So Portalis in seiner Rede bei Installation des Conseil des prises am 14. Flor. J. VIII.: „Le droit de la guerre est fondé sur ce qu'un peuple pour l'intérêt de sa conservation ou pour le soin de sa défense veut, peut, ou doit faire violence à un autre peuple. C'est le rapport des choses et non des personnes, qui constitue la guerre; elle est une relation d'Etat à Etat, et non d'individu à individu. Entre deux ou plusieurs nations belligérantes, les particuliers dont ces nations se composent, ne sont ennemis que par accident: ils ne le sont point comme hommes, ils ne le sont même pas comme citoyens; ils le sont uniquement comme soldats.“ Uebereinstimmend äußerte sich auch Talleyrand in einer Depesche an Napoleon vom 20. Nov. 1806:

„Trois Siècles de civilisation ont donné à l'Europe un droit des gens que, selon l'expression d'un écrivain illustre, la nature humaine ne saurait assez reconnaître.

Ce droit est fondé sur le principe, que les nations doivent se faire: dans la paix le plus de bien, et dans la guerre le moins de mal qu'il est possible.

D'après la maxime que la guerre n'est point une relation d'homme à homme, mais une relation d'Etat à Etat, dans laquelle les particuliers ne sont ennemis qu'accidentellement, non point comme hommes, non pas même comme membres ou sujets de l'Etat, mais uniquement comme ses défenseurs, le droit des gens ne permet pas que le droit de guerre, et le droit de conquête qui en dérive s'étendent aux citoyens paisibles et sans armes, aux habitations et aux propriétés privées, aux marchandises du commerce, aux magasins qui les renferment, aux chariots qui les transportent, aux bâtiments non armés qui les voiturent sur les rivières ou sur les mers, en un mot à la personne et aux biens des particuliers.

Ce droit né de la civilisation en a favorisé les progrès. C'est à lui que l'Europe a été redevable du maintien et de l'accroissement de prospérité, au milieu même des guerres fréquentes qui l'ont divisée etc.“ (Moniteur univ. du 5. Décbr. 1806.)

[4]) [G. Die Ueberschreitung einer Manier kann nicht als Barbarei gelten, nicht einmal die Richtachtung einer Sitte, sondern nur die Ueberschreitung des Rechtes, das durch gemeinsame Ueberzeugung feststeht. Der Ausdruck Kriegsmanier ist wenig glücklich.]

[5]) S. außer der schon oben S. 61 Note 1 angeführten Schrift von Struben, Groot III, 1, 19. 18, 4. Pufendorf II, 3, 23. J. J. Moser IX, 1, 111 f. Bynkershoek, Quaest. I, 3 und die Schriften bei v. Ompteda. § 300. v. Kamptz § 282 f.

[6]) S. im Allgemeinen hierüber: Home and foreign Review 1863 Jul. p. 1.

[7]) Vgl. Hautefeuille, Droits des nat. neutres. I, p. 318. Gessner, Droits des neutres sur mer p. 9.

[8] Vgl. in Bezug auf den Krieg von 1870/1871: Adolf Trendelenburg, Lücken im Völkerrecht. Leipz. 1870. M. G. Rolin-Jaequemyns, la guerre actuelle. (Revue de Dr. intern. t. II. p. 653 ff.) Eine Abstellung oder Verbesserung dürfte am meisten dadurch angebahnt werden, daß sich die Kriegführenden sogleich in den Kriegsanfängen über das von ihnen zu beobachtende und andererseits erwartete Verhalten aussprechen, in welcher Beziehung die Instructionen und Kriegsartikel, welche Präsident Lincoln 1863 für die Armeen der N.-A. Union publicirt hat, empfohlen werden können. [G. Mehr noch Collectiv-Verträge, wie die Pariser Declaration von 1856, die Genfer und die Petersburger Convention. Die Brüsseler Conferenz scheiterte leider, weil sie nicht genügend vorbereitet war und in manchem zu weit griff.]

Anfang des Krieges.

120. Ehe zu wirklichen Feindseligkeiten geschritten wird, muß, wenn bisher ein gegenseitiger freundschaftlicher Verkehr bestand, dem Gegner, welchen man mit Krieg überziehen will, eine Kriegserklärung gemacht werden[1]). Es würde keine Treue und Glauben unter den Nationen Statt finden, sondern ein System der Isolirung und Furcht Platz greifen, wenn eine unerwartete Kriegsüberziehung in jedem Augenblicke befürchtet werden müßte. Das Alterthum beobachtete dabei besonders feierliche Formen[2]); der ritterliche Geist des späteren Mittelalters hielt dergleichen ebenfalls für erforderlich[3]); die Gewohnheit feierlicher Kriegserklärung dauerte bis in das achtzehnte Jahrhundert. Seit der zweiten Hälfte desselben aber hat man sich von bestimmten Formen mehr und mehr entbunden. Man begnügt sich, jeden diplomatischen Verkehr mit dem Gegner abzubrechen[4]) und auf einem der Publicität nicht entzogenen Wege, z. B. durch s. g. Kriegsmanifeste, die Absicht einer Kriegsunternehmung zu erklären, oder sofort zu einer solchen factisch zu schreiten, ohne eine unmittelbare Benachrichtigung des Gegners noch für nöthig zu halten, wiewohl sie immer etwas geziemendes sein wird[5]). Gewiß bedarf es nach der Natur der Sache keiner näheren Erklärung bei Vertheidigungskriegen wider einen bestimmt schon erklärten oder doch wahrscheinlichen Angriff des Gegners. Recht und Billigkeit fordern nur, daß eine plötzliche Schilderhebung nicht etwa gegen Privatpersonen und deren Eigenthum, so wie gegen Dritte, namentlich gegen Neutrale, gemißbraucht werde, um sich dadurch Vortheile anzueignen, welche das Bestehen eines legalen Kriegszustandes dem Kriegführenden darbietet. In dieser Hinsicht kann sich, ohne Treue und Glauben

zu verletzen, kein Staat entbrechen, bestimmte Erklärungen, Bekanntmachungen und Fristen Statt finden zu lassen und dadurch den Betheiligten Gelegenheit zu geben, sich und das Ihrige gegen einen unvorhergesehenen Verlust zu sichern. Die Staatenpraxis hat sich freilich nicht immer auf diesem Wege gehalten, und mit wenigem Erfolge hat man schon öfter die Aneignung solcher Vortheile bei dem plötzlichen Anfange der Feindseligkeiten ohne vorherige Ankündigung derselben als illegal angefochten[6]). In der That ist sie Raub[7]). Specielle Anwendungen dieses Princips werden weiterhin vorkommen (§ 139).

Nachdem übrigens unter den Hauptparteien der Kriegszustand eingetreten ist, so tritt er auch für die Bundesgenossen mit den § 117 gemachten Unterscheidungen ein, sobald dieselben anfangen, ihrer Bundespflicht zu genügen[8]).

[1]) [G. Die Form derselben, welche wohl von der Entscheidung über Krieg und Frieden zu trennen ist und stets vom Staatsoberhaupt ausgeht, ist nicht wesentlich. Sie kann auch bedingt durch ein Ultimatum erfolgen (z. B. Oesterreich an Sardinien 1859), aber sie kann nicht entbehrt werden. Un fait solennel doit constater l'état de guerre sagt Calvo II, § 714 mit Recht, dies ist schon deshalb nöthig, um das Datum des Kriegsanfangs festzustellen, welcher für die Unterthanen der Kriegführenden wie für die Neutralen bestimmte Verbindlichkeiten mit sich bringt, hiernach z. B. ist die Giltigkeit eines Handelsgeschäftes zwischen Unterthanen von Kriegführenden zu beurtheilen. Die Ausführungen Phillimore's beweisen nichts als eine Reihe von Gewaltthätigkeiten Englands. Letzteres hat übrigens selbst längst diese Praxis aufgegeben, jeder Krieg wird durch königliche Proclamation in der London Gazette erklärt.]

[2]) Die Römische Sage leitete sie von den Aequicolern ab. Liv. I, 32. L. 118. D. de V. 5. „Hostes hi sunt qui nobis aut quibus nos publice bellum decrevimus. Caeteri latrones aut praedones sunt."

[3]) Bei Privatfehden wie bei öffentlichen Kriegen. Ward, Enquiry II, 207 f.

[4]) Daß die Zurückberufung der Gesandten den Anfang des Krieges an sich darstelle, kann nicht behauptet werden. In Verträgen ist jedoch dieser Moment mehrmals für entscheidend erklärt worden. v. Martens, Völkerr. § 262 Note g. Martens, Supplém. VII, 213. X, 870. XI, 471. 483. 613.

[5]) S. besonders Bynkershoek, Quaest. iur. publ. 1, 2 und daneben die Schriften bei v. Ompteda § 295 vgl. mit v. Kamptz § 275, sodann Vattel III, § 51. Emerigon, Traité des assurances I, 12. 35. v. Martens § 262. Schmalz S. 223. Klüber § 238. Wildman II, 5. Phillimore III, 85. Sehr dagegen ist Hautefeuille, Droits des nations neutres. I, 295.

[6]) Vattel II, § 56. v. Martens l. c. Ortolan II, 17. Phillimore III, 95.

[7]) Daß die Fälle, wo man sich jeder Anzeige enthoben hat, noch kein Recht aller oder einzelner Völker begründen können, ist begreiflich. Auch Ole Manning

läßt sie daher nur als Ausnahme gelten. Comment. p. 120. Vgl. nun noch Calvo § 713 f. [G. England 1755, 1758, 1793, 1812; am ungerechtfertigtsten war die Behauptung Pitt's, daß die Wirkungen des Krieges rechtlich mit dem ersten Angriff begönnen (1761), da England französische Schiffe genommen, während es diplomatisch Frankreich seiner friedlichen Absichten versicherte. Nur im Bürgerkrieg findet der Natur der Sache nach keine Kriegserklärung statt, da der eine Theil sich stets erst organisirt, der andere denselben nicht als Kriegführenden, sondern als Rebellen betrachtet und daher auch seine Prisen als Seeraub bezeichnen wird. Indeß haben dies z. B. die Verein. Staaten, welche es hinsichtlich der Conföderirten zu thun drohten, nicht durchgeführt und so verfuhren auch Neutrale Aufständischen gegenüber, welche sich als organisirte Kriegsmacht zeigten, z. B. die Verein. Staaten in dem Bürgerkrieg zwischen Mexico und Texas 1835. (Twiss II, 72.)]

5) Vgl. Groot III, 3, 9. Vattel III, § 102.

Maßregeln vor oder bei Anfang des Krieges.

121. Maßregeln, welche der Eröffnung eines vollständigen Kriegszustandes, d. h. eines solchen Zustandes, wo die Integrität und Selbständigkeit eines Staates mit Waffengewalt bedroht wird, noch vorangehen können, ohne selbst schon einen Kriegsanfang nothwendig darzustellen, sind ein Embargo und die Verhängung einer Blocade (§ 112). Beide bestehen vorerst nur in einer Beschlagnahme, welche aber, wofern die Maßregel selbst durch schon zuvor existirende Gründe gerechtfertigt war, nach wirklich eröffnetem Kriege in eine Aneignung der in Beschlag genommenen und ihr nach Kriegsrecht unterworfenen Sachen verwandelt werden kann[1]).

Fernere Maßregeln sind:

die Erlassung von Manifesten, worin die Ursachen des Krieges öffentlich dargelegt werden; nebenbei auch wohl die Verbreitung besonderer Rechtsausführungen, zur Beglaubigung der wesentlichen Thatsachen und Grundsätze. Die Würde der Staaten gebietet hierbei gemessene Haltung, insbesondere eine zurückhaltende Schonung der Persönlichkeit des Feindes; die Thatsachen allein müssen sprechen. —

Sodann:

die Erlassung von Abberufungspatenten an die im feindlichen Lande befindlichen Unterthanen[2]);

die Erlassung von Martialgesetzen[3]), Untersagung eines jeden oder doch bestimmten Verkehrs mit dem Feinde;

eine Benachrichtigung der neutralen Mächte von dem bevorstehenden oder schon eingetretenen Kriegszustande; endlich auch wohl

Austreibung der feindlichen Unterthanen aus dem diesseitigen Gebiete zur Vermeidung der etwaigen Nachtheile, welche aus dem ungestörten Verweilen feindlicher Staatsangehörigen entspringen könnten[4]).

Alle diese Maßregeln sind jedoch dem politischen Ermessen der einzelnen kriegführenden Theile ganz allein überlassen.

[1]) In dieser Weise wurden auch bei der Blocade von Vera-Cruz 1838 die von dem Französischen Geschwader weggenommenen navires Mexicains zuerst als séquestrés pendant le cours du blocus und dann als capturés à la suite de la déclaration de guerre betrachtet. Man stellte aber nachher in der Convention vom 9. März 1839 die Frage zum schiedsrichterlichen Ausspruch: s'ils devaient être considérés comme légalement acquis aux capteurs. de Martens, Nouv. Rec. XVI, 610. Vgl. übrigens Wildman II, 9.

[G. Daß dies hinsichtlich des Embargo nicht mehr geschieht, ist bereits zu § 112 bemerkt, im Gegentheil kann es als geltende Rechtsregel angenommen werden, daß die Kriegsgegner den in ihren Häfen befindlichen Handelsschiffen eine angemessene Frist zur ungehinderten Abreise gewähren, auch wenn dies nicht ausdrücklich auf den Kriegsfall verabredet ist.]

[2]) Darüber vgl. v. Kamptz, Lit. § 277.

[3]) Halleck XV, 24 s.

[4]) Dergleichen Xenelasien haben in älterer und neuerer Zeit Statt gefunden. So noch im Jahre 1755 in Frankreich gegen die Engländer mit Trompeten und Pauken (J. J. Moser, Vers. IX, 45.) Dabei muß eine billige Frist gestattet werden. Vattel III, 63. Natürlich kann man auch einen unschädlichen ferneren Aufenthalt den unverdächtigen Personen gestatten. [G. Eigenthümlich war das Verfahren Katharina's II., welche 1790 von allen in Rußland weilenden Franzosen Abschwörung der Grundsätze der Revolution forderte.] Ueber das französische Verfahren im J. 1870 f. Rev. de Dr. intern. II, 671 f. [G. Durchaus ungerechtfertigt war, daß Napoleon 1803 alle in Frankreich befindlichen Engländer vom 18. bis 60. Jahre zu Kriegsgefangenen erklärte Twiss, II, 95.]

Unmittelbare rechtliche Wirkungen der Kriegseröffnung.

122. Die nächste Wirkung einer Kriegseröffnung ist die thatsächliche Suspension des bisherigen friedlichen Verhältnisses und Verkehres unter den kriegführenden Mächten; denn es fehlt nun an der Möglichkeit einer Dikäodosie, auch nimmt der Krieg alle Mittel

und Kraftanstrengungen für sich in Anspruch. Dagegen ist kaum zu behaupten, wenigstens nicht nach den Principien des neueren Kriegsrechtes und in einem socialen Staatenkreise, daß der Krieg jedes rechtliche Band unter den streitenden Parteien von Rechtswegen auflöse und ein solches erst durch den Frieden von Neuem entstehen lasse, weil der Krieg Alles, sogar die Existenz jedes darin begriffenen Staates auf das Spiel setze[1]. Die bloße Möglichkeit eines Unterganges steht noch nicht dem wirklichen Untergange selbst gleich.

Eine fortdauernde Giltigkeit haben zunächst diejenigen Verpflichtungen, welche ausdrücklich auf den Fall eines Krieges übernommen oder ausgedehnt sind, so lange kein Theil sich einer Verletzung schuldig macht und den anderen dadurch zur Aufhebung der Verbindlichkeit oder wenigstens zur Suspension derselben als Repressalie berechtigt[2]; denn bis dahin besteht präsumtiv eine Einheit des Willens, die Grundlage der Vertragsverbindlichkeiten. Eben so sind auch diejenigen Rechtsverhältnisse als rechtskräftig anzusehen, welche durch frühere schon in Vollzug gesetzte Verträge in das Leben getreten, folglich schon vollendete rechtliche Thatsachen sind, vorausgesetzt, daß nicht im künftigen Friedensschlusse eine ausdrückliche Aenderung damit vorgenommen wird[3].

Ferner treten selbst die allgemeinen friedensrechtlichen Verhältnisse der Staaten während des Krieges nur insoweit außer Kraft, als es Absicht und Nothwendigkeit der Kriegführung erfordert. Das Recht auf Achtung kann selbst dem Feinde nicht abgesprochen werden und wird im neueren Kriegsgebrauche, besonders unter den Souveränen nicht bei Seite gesetzt. Treue und Glauben darf man auch unter den Waffen fordern.

Vertragsverbindlichkeiten, deren Erfüllung noch nicht bewirkt ist, werden theils schon durch den Krieg, wenigstens für die Dauer desselben unmöglich gemacht, wenn ihre Voraussetzung ein Friedenszustand ist; theils können sie überhaupt nicht als fortwirkend gelten, weil ihr Giltigkeitsgrund, nämlich eine dauernde Willenseinheit und die Möglichkeit einer Verständigung nach gleichem freien Rechte durch den Krieg unterbrochen ist, außerdem auch der Völkergebrauch zur Erfüllung früherer Verträge dem Feinde gegenüber nicht verbindet, vielmehr sie als aufgehoben oder suspendirt betrachtet. Ob und welche davon mit dem künftigen Frieden wieder aufleben, wird sich

im vierten Abschnitte dieses Buches herausstellen. Ist die Erfüllung eines streitlosen Vertrages bereits vor oder während des Krieges fällig geworden, so kann sich der glückliche Feind freilich das Object oder Aequivalent davon mit eigener Willkür anzueignen suchen. Allein diese Willkür ist noch keine rechtliche Thatsache; erst durch den Frieden erlangt sie diesen Charakter.

Allgemeine Menschen- und Privatrechte werden an sich durch den Krieg nicht aufgehoben[4]); sie unterliegen nur den Zufälligkeiten der Kriegsgeißel, welche ohne Wahl trifft. Allerdings aber müssen sich die Unterthanen der kriegführenden Mächte denjenigen Beschränkungen[5]) unterwerfen, welche eine jede derselben dem Verkehre mit dem Feinde oder mit Neutralen zu setzen für gut findet. So weit dies nicht ausdrücklich geschieht, darf in den Privatrechten der Einzelnen, ja selbst in der Rechtsverfolgung derselben in Feindesland nach neuerem Kriegsrecht keine Veränderung vermuthet werden[6]).

[1]) So z. B. Schmalz, Völkerr. S. 69. S. dagegen Wheaton III, 2, 7—9 und zum Theil auch Mably, Droit publ. I, 169. Erörterungen der Frage bei Frdr. Chph. Wächter, de modis tollendi pacta inter gentes. Sttgrd. 1780. § 53 f. Leopold, de effectu novi belli quoad vim obligandi pristinar. pacification. Hlmst. 1792. J. J. Moser, verm. Abh. I. Klüber § 165. Massé § 144. So zahlte England während des Krimmkrieges die Zinsen des Theils der russisch-holländischen Schuld, den es 1815 übernommen, weil derselbe durch eine dauernde Ursache, die Ueberlassung gewisser holländischer Colonieen, begründet war. Twiss II, 112.

[2]) Dahin gehört namentlich die Stipulation der sechs Monate zu Gunsten der Unterthanen, ihre Personen und Güter im Falle eines Krieges in Sicherheit zu bringen. Mably a. a. O. v. Steck, Essais sur div. sujets. 1785. p. 5. Ein anderes Beispiel bei Wheaton § 8, 3. S. auch Klüber § 152. Martens § 263. Vattel III, 175. Oke Manning p. 125. Phillimore III, 131.

[3]) Z. B. geschehene Cessionen von Ländern, Grenzbestimmungen, Eigenthumstitel für Unterthanen u. dergl. [G. Es tritt also nur Suspension ein.]

[4]) Vgl. Fr. Esaias Pufendorf Iur. univ. IV, obs. 206, 2.

[5]) Die meisten Beschränkungen treffen den Handel. Vgl. darüber den nächstfolgenden Paragraphen.

[6]) Zachariä 40 B. vom Staat XXVIII, 7, 2 (IV. Bd. S. 103). Was Politik und die Praxis der Einzelstaaten mit sich bringt, darüber vgl. Wurm in der Zeitschr. für Staatswissensch. VII, 350 f. und Massé a. a. O. Vgl. § 123 N. 5 G.

Einfluß des Krieges auf den Handelsverkehr feindlicher Personen[1]).

123. Muß man es gleich als Recht jedes Erdenbürgers betrachten, die Verbindungswege der Völker zum Verkehre mit denselben, folglich auch zum Handel zu benutzen, und müßte dieses Recht an und für sich wie jedes andere Privatrecht selbst unter den Waffen fortbestehen: so darf es doch nicht in Widerspruch mit den Interessen der Staaten geübt werden, unter deren Schutze es steht; der Handel kann sich leicht mit seinem gewaltigen Nerv zu einer unabhängigen, die Staaten selbst bedrohenden Macht erheben, wie die Geschichte bereits an dem Beispiele der Hanse gezeigt hat; er würde in seiner Freiheit zuletzt der Beherrscher der Staaten werden, dessen speculative Einseitigkeit viele edleren Elemente erdrücken könnte; zuverlässig aber würde er schon bei einzelnen Kriegen eine große Abhängigkeit der kriegführenden Mächte von sich herbeiführen, eine gewisse Zweideutigkeit in das streng geschiedene Verhältniß derselben hineinlegen und die Durchführung der Kriegsunternehmungen vielfach durchkreuzen, ja dem Feinde selbst oft zu Gunsten dienen, wenn man sogar unter den streitenden Nationen einen unbeschränkten Handelsverkehr zu gestatten hätte. Denn der Handel hat keinen Feind außer demjenigen, welcher ihn stört, und sein natürliches Princip ist Eigennutz ohne Vaterland; auch sein großartiges Verdienst um die Civilisation ordnet sich dieser Triebfeder unter. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß ein völlig freier, unüberwachter Handelsverkehr zwischen den Unterthanen der streitenden Theile nicht zugelassen werden kann, vielmehr jeder kriegführende Staat zur Beschränkung derselben Maßregeln zu ergreifen befugt ist. Er darf also nicht allein seinen eigenen Unterthanen mit Androhung von Strafen und Confiscationen die gänzliche Unterlassung oder gewisse Beschränkungen vorschreiben[2]), sondern er kann auch thatsächlich jeden feindlichen Unterthan von solchem Verkehre zurückweisen und Reactionen dagegen gebrauchen, wovon das Nähere in Betreff des Seehandels bei der Seebeute vorkommen wird; er kann feindlichen Handelsforderungen die Klagbarkeit versagen, z. B. den Versicherungen feindlicher Güter[3]), so wie er andererseits durch Ertheilung specieller Licenzen einen bestimmten Verkehr erlauben mag, wodurch aber natürlich dem feindlichen Theile keine Verbindlichkeit zur Beachtung der Licenz auferlegt

wird[4]). Keineswegs läßt sich übrigens behaupten, daß eine absolute Handels- und Handelsgeschäftssperre unter feindlichen Staaten die Selbstfolge der Kriegseröffnung sei, wenn sie gleich das Gesetz einzelner Staaten ist. Es bedarf vielmehr deutlicher Erklärungen jeder Staatsgewalt über diesen Gegenstand, wenigstens eines ausdrücklichen allgemeinen Handelsverbotes[5]), indem die Handelsfreiheit der Einzelnen nicht erst von dem Staate kommt, sondern von demselben nur seine Beschränkungen zu empfangen hat, der Krieg aber an sich ein absolutes natürliches Hinderniß des Handelsverkehres unter Einzelnen nicht darstellt[6]). Eben so wenig kann ein Alliirter dem anderen Alliirten eine absolute Prohibition, wenn sie nicht schon durch Vertrag feststeht, zur Pflicht machen wollen; nur offenbare Handelsbegünstigungen des feindlichen Theiles von Seiten eines Alliirten darf der Andere untersagen und thatsächlich dagegen durch Beschlagnahme einwirken[7]).

[1]) Schriften über diesen so wichtigen Punkt, freilich zumeist mit Ausdehnung auf die erst später zur Sprache zu bringenden Verhältnisse des neutralen Handels, s. bei v. Kamptz § 257.

[2]) Dies geschah sonst regelmäßig. Vgl. Pufendorf l. c. obs. 207. Aber es hat auch Beispiele des Gegentheils gegeben. So decretirten die Generalstaaten 1675 in dem Kriege gegen Schweden freien Handel unter den Kriegführenden. Die Britische Praxis s. bei Phillimore III, 116.

[3]) de Steck, Essais sur div. sujets p. 14 s. Wegen der neuesten Praxis: Wurm a. a. O. VII, 340 ff. Phillimore l. c. 118.

[4]) Ueber diese und ihre stricte Bedeutung s. Jacobsen, Seerecht S. 423 f. 719—731. Wheaton, Intern. L. IV, 1 § 22. Oke Manning p. 123. Wildman II, 245. Halleck, XXVIII. Calvo § 771 ff.

[5]) Vgl. Rau, Völkerseerecht § 263. Anderer Meinung war Bynkershoek, Quaest. iur. publ. 1, 3 mit den Worten: quamvis autem nulla specialis sit commerciorum prohibitio ipso tamen iure belli commercia sunt vetita und ist auch noch jetzt: Wurm a. a. O. 282 ff. [G. Meiner Ansicht nach richtig, die Natur des Krieges läßt den friedlichen Verkehr aufhören, die Ausnahme muß ausdrücklich erlaubt sein, nicht das Verbot gegeben sein. Ist der Verkehr gestattet, so muß auch möglich sein, die aus demselben entspringenden Forderungen gerichtlich zu verfolgen, Feinde aber haben keine persona standi in iudicio. „A state in which contracts cannot be enforced, cannot be a state of legal commerce" erklärte Sir W. Scott. (The Hoop. Wheaton IV, 1, § 13). Eine während des Krieges unter gesetzlichen Feinden contrahirte Schuld kann nicht nach dem Kriege eingeklagt werden, während eine vor dem Kriege entstandene nur das Rechtsmittel des Gläubigers suspendirt. Nur solche Schulden, welche in der Kriegführung begründet sind, wie Wechsel über Lösegeld, ransom bill u. s. w.

sind auch während des Krieges klagbar, selbst da aber muß der Gefangene eventuell bei seinen eigenen Gerichten klagen.]

6) Die strenge Brittische, Nordamerikanische und Französische Praxis s. bei Wheaton a. a. O. § 13 verglichen mit Valin, Commentar zur Ordonn. von 1681 III, 6, 3 und Oke Manning S. 123, der dabei richtig bemerkt, daß es sich mehr um einen staatsrechtlichen als völkerrechtlichen Grundsatz handele; auch Massé, Dr. commercial t. I, No. 335. Wildman, II, 15. Halleck XV, 9.

7) Auch hierüber findet man eine strengere Ansicht bei Bynkershoek, Quaest. I, 10. Wheaton a. a. O. § 14. Wurm a. a. O. 294. Billig aber fragt man, wie ein Alliirter sich anmaßen dürfe, dem Verbündeten Gesetze seines Verhaltens vorzuschreiben und eine Jurisdiction über seine Unterthanen auszuüben, wenn das Bedürfniß kein Recht dazu ertheilt? [G. Dies geschieht auch nicht, ist aber der Handel mit dem Feinde grundsätzlich verboten, so können bei einer Allianz auch nur die Verbündeten gemeinsam von dem Verbot dispensiren.]

Persönlicher Kriegsstand und dessen Activ- und Passiv-Objecte im Allgemeinen.

124. Nach der modernen Kriegsart Europäischer Nationen tritt ein vollständiger sowohl activer als passiver persönlicher Kriegsstand nur unter den Repräsentanten der feindlichen Staatsgewalten und ihrer Hilfsmächte, so wie unter den von ihnen zum Land- und Seekriege berufenen Personen ein. Die legitimen Bestandtheile der Wehrkraft sind aber nicht allein die s. g. regulären Land- und Seemannschaften, sondern auch die irreguläre Land- und Seemacht, welche außerordentlich aufgeboten oder in Disposition genommen ist; ferner nicht allein die zum unmittelbaren Waffengebrauche bestimmten Personen und deren Führer, sondern auch die zu ihrem Dienste angestellten s. g. Nicht-Combattanten, Feldgeistliche, Aerzte, Marketender und Oekonomie-Beamte; mit dem Unterschiede gleichwohl, daß dieselbe von den activen Kriegsrechten und insbesondere von den Waffen keinen unmittelbaren Gebrauch machen dürfen, es sei denn aus Noth zur Rettung und Erhaltung ihrer Person. — Alle übrigen Unterthanen eines kriegführenden Staates gerathen daneben bloß in einen passiven Kriegsstand, insofern nämlich ihr Zusammenhang mit dem Kriegsheere, so wie Art und Zweck des Krieges, ihre Mitleidenheit unvermeidlich macht [1]). Jede active Betheiligung an feindseligen Handlungen ist dagegen von der Anordnung des Kriegsherrn abhängig [2]), sie bestehe in dem Aufgebote Einzelner, oder der ganzen, wenigstens waffenfähigen Nation. Natürlich wird, wenn der Feind

selbst einen Vernichtungskrieg erklärt oder factisch führt, oder wenn einzelne Glieder des feindlichen Staates sich nicht nach Kriegssitte betragen, jedem Einzelnen auch das Recht des activen Widerstandes gegeben. Außerdem ist jede feindselige Handlung an Personen und Eigenthum der feindlichen Partei nicht bloß eine Verletzung der Kriegssitte, die der Feind ahnden kann, sondern sogar eine Uebertretung der eigenen Staatsgesetze, wodurch Verletzungen von Personen und Sachen als den Bürgerpflichten zuwider verpönt werden, und sie verfällt entweder dem einheimischen ordentlichen Strafgesetze[3]) oder besonderen Martialgesetzen.

[1]) Vgl. schon Vattel III, 15 § 226. [G. H. übergeht ganz die wichtige Frage, was den feindlichen Charakter bei den betreffenden Unterthanen bestimmt, Domicil, Natur des Eigenthums u. s. w., ich kann daher nur darauf hinweisen, sehr eingehend erörtert diese Materie in einem besondern Kapitel Twiss II, 298 ff.]

[2]) Das Allgemeine Landrecht für Preußen sagt dieses in der Einleitung § 81 mit den Worten: „den Schutz gegen auswärtige Feinde erwartet der Staat lediglich von der Anordnung seines Oberhauptes.“ Eine sonst allgemeine Formel bei Kriegserklärungen war zwar die Aufforderung an alle Unterthanen de courir sus aux ennemis; indessen deutete dieses schon Vattel a. a. O. § 227 auf ein bloßes Festhalten feindlicher Personen und Sachen. Jetzt möchte sie wohl überhaupt nicht mehr vorkommen. S. übrigens auch Frid. Esaias Pufendorf, cit. obs.

[3]) „Der scheinbare Grund des Gegentheils,“ sagt Abegg, Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissensch. 1830. S. 86, „ist, daß der Staat, den im Kriegszustande das Unglück traf, in seinen Landestheilen feindliche Truppen aufnehmen zu müssen, weder Pflicht noch Interesse habe, jene Feinde wider Angriffe zu sichern, nachdem an die Stelle des rechtlichen ein Gewaltverhältniß getreten ist. Allein bekanntlich wird durch den Kriegsstand — allenfalls ein bellum internecinum abgerechnet, welches nach dem Standpunkte unserer Zeit wohl nicht vorkommt — keineswegs der Rechtszustand in dem Grade aufgehoben, daß für den Bürger, dessen Rechte auch vom Feinde selbst im Wesentlichen anerkannt werden, eine Befreiung von den ihn verbindenden Gesetzen, gegenüber wem es auch wolle, gerechtfertigt werden könnte. Man muß nur die bereits gerügte Ansicht aufgeben, daß das Criterium des Strafgesetzes in dem Schutze zu suchen sei, welchen es Jemand gewähre. — In wie fern durch den Fall der Nothwehr oder sonstige Modificationen, die durch den Einfluß des Krieges auf das Strafrecht herbeigeführt werden, Straflosigkeit oder Milderung der Strafe entstehen können, in wie fern das Gebiet der Gnade eintreten dürfe, gehört einer anderen Seite der Beurtheilung an.“ S. auch Frisius Rinia van Nauta, de delictis adv. peregrinos, maxime adv. hostiles, Croning. 1825, und des Verf. Lehrb. des Criminal-Rechtes § 37.

Freibeuter. Freischützen. Freicorps und Corsaren.

124a. Außerhalb des regelmäßigen Kriegsstandes befinden sich nach den Grundsätzen des vorigen Paragraphen alle diejenigen, welche einen Krieg auf eigene Hand mitmachen, sie mögen nun vereinzelt als Freischützen (Franctireurs), Freibeuter oder in Freicorps [1]) oder auf Schiffen vereinigt als Corsaren auftreten. Eine Ausnahme machen dagegen diejenigen, welche sich mit Erlaubniß eines Kriegsherrn an den Feindseligkeiten betheiligen und darüber durch schriftliche Ordres ausweisen können, desgleichen diejenigen, welche einem Masseaufgebot folgen und in dieser Eigenschaft erkennbar sind, sich auch demgemäß verhalten [2]); insbesondere die von einem Kriegführenden mit Caper- oder Markebriefen versehenen Privat-Caper, Armateurs, Privateers [3]), welche dann als Theil der Seemacht angesehen werden und unter den Befehlen der Admiralität stehen.

Ihre Zulassung und Benutzung stammt aus dem mittelalterlichen Repressalienbrauche (§ 104) [4]). Erst in neuerer Zeit hat man darin eine Unsitte erkannt [5]), sie vertragsmäßig beschränkt und vereinzelt darauf verzichtet [6]), auch bereits in mehreren Fällen freiwillig davon abgesehen [7]); ja die bei den Pariser Conferenzen 1856 vertretenen Europäischen Mächte haben sogar am 16. April die Abschaffung der Caperei ausdrücklich beschlossen und declarirt. Ihnen sind fast sämmtliche größere und kleinere Seestaaten Europa's beigetreten [8]).

Sofern nun noch in künftigen Seekriegen Caperbriefe ertheilt werden sollten, würden auch noch die Grundsätze der älteren Praxis ihre Geltung behalten. Es sind im Hauptwerk diese:

Das Recht zur Ausfertigung von Caperbriefen gebührt nur den kriegführenden Hauptparteien. Eine Auxiliarmacht hat es nicht, sofern sie ihren Charakter als Hilfspartei behaupten will. Die Capercommission darf jedoch auch Fremden, insbesondere neutralen Unterthanen ertheilt werden, falls keine Verträge entgegenstehen [9]); nicht minder bewaffneten Kauffahrern, um nebenbei Prisen zu machen [10]). Die näheren Modalitäten der Ertheilung regelt der kriegführende Staat [11]). Auf völkerrechtliche Anerkennung und Behandlung nach der Kriegsregel haben jedoch nur diejenigen Caper Anspruch, welche sich in gehöriger Form nach den Regulativen des committirenden

Staates auszuweisen vermögen und sich selbst dem Kriegsgebrauch gemäß verhalten. Als Pirat aber gilt, wer von den beiderseitigen Kriegsherren Caperbriefe nimmt[12]).

[1]) Vgl. darüber J. J. Moser, Nachtrag zu dem Grundrisse des Völkerr. in Kriegszeiten, 1750, und dessen Versuch IX, 2, 49. Halleck VII, 8. Lieber, On guerilla parties. New-York 1862. Calvo § 838.

[2]) Ueber diesen 1870/1871 sehr streitig gewordenen Punkt s. Rolin-Jaequemyns in der Revue de droit intern. II, 660. Calvo a. a. O. Bluntschli, Mod. V.-R. Ausg. 3 Satz 597 f. [G. Das Verfahren Deutschlands in Frankreich 1870 ist Gegenstand vieler ungerechter Anklagen gewesen, wie z. B. bei Calvo II, 117, der Landwehr und Landsturm, Bestandtheile der regulären Armee, mit Franctireurs auf eine Linie stellt. Leitender Grundsatz ist, der Krieg soll offner ehrlicher Kampf sein, um als Combattant zu gelten muß man als solcher kenntlich sein und das Kriegsrecht achten. Zu der äußern Erkennbarkeit des militärischen Charakters ist keine volle Uniformirung erforderlich, die im Drange der Umstände oft unmöglich und deutscherseits nicht gefordert ist, wohl aber ist durch das französische Gesetz vom 20. Aug. Art. 2 selbst vorgeschrieben „un des signes distinctifs de cette garde (nationale)“ so daß die Kämpfer auf Flintenschußweite als Feinde erkennbar sind und in dieser Hinsicht haben die Franctireurs, die einfach in der Nationaltracht der blauen Blouse erschienen, sehr oft gefehlt (vgl. das Circular des Präfecten der Côte d'Or vom 21. Nov., das gradezu zum Meuchelmord aufforderte). Ebenso mangelte oft die nothwendige militärische Organisation, die allein durch ihre Unterordnung unter Officiere Bürgschaft für die Beobachtung des Kriegsrechtes giebt. Zweifelhafter ist die deutscherseits auch gestellte Forderung einer speciellen Autorisation der nationalen Regierung, hierauf wird man nicht bestehen dürfen, da diese Forderung oft nicht zu erfüllen ist, richtig hat die Brüsseler Conferenz die Frage formulirt, Art. 9. Als bedenklich aber erscheint der Art. 10, der die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, welche bei Annäherung des Feindes freiwillig zu den Waffen greift um die anrückenden Truppen zu bekämpfen „sans avoir eu le temps de s'organiser conformément à l'art. 9“ als Kriegführende betrachten will, wenn sie nur das Kriegsrecht beobachtet. Damit werden gerade die nothwendigen Bedingungen der Erkennbarkeit und der Unterstellung unter verantwortliche Befehlshaber illusorisch gemacht.]

[3]) Darüber s. das classische Werk von Ge. Fr. Martens, Versuch über Caper, Götting. 1795, und Französisch ebendas. Vgl. auch Hautefeuille, Droits des neutres. I, 327. v. Kaltenborn, Seerecht II, § 217. Phillimore I, 426. Halleck XVI, 11.

[4]) Zur Geschichte derselben s. v. Kaltenborn in Pölitz-Bülau, Jahrb. f. Gesch. und Pol. 1849. Bd. II. (auch besonders abgedruckt unter dem Titel „die Caperei im Seekriege.“ Leipzig 1849).

[5]) Franklins Verdammungsurtheil s. in seinen Works. Lond. II, 448. Vgl. Wheaton, Histoire p. 223 (éd. 2. II, 371). Hautefeuille I, 339.

[6]) Vertragsweise geschah es zwischen Preußen und Nordamerika, im Han-

delsvertrag von 1785, Art. 23. Die neueren Verträge beider Staaten von 1799 und 1828 schweigen davon. — Rau, im Völkerseer. 1802, § 279 citirt auch noch den damals neuesten Vertrag zwischen England und Rußland. Allein die Verträge von 1801 enthalten nur Modificationen der Caperbefugnisse. Dergleichen fanden sich auch schon in vielen anderen Verträgen, obgleich fruchtlos. Hautefeuille I. p. 338.

[7]) Thatsächlich unterblieb die Ausfertigung von Caperbriefen im Russisch-Türkischen Kriege von 1767—1774. Von anderen Fällen s. Wurm in d. Zeitschrift f. Staatswissensch. VII, 344 ff. Calvo § 940—943. — Die deutscherseits im Jahre 1870 beabsichtigte Herstellung einer freiwilligen Seewehr — analog den Freicorps und Einzelschützen zu Lande — konnte der Erklärung von 1856 gegenüber und aus Rücksicht auf die Neutralen nicht wohl zur Ausführung gelangen. Vgl. die Urkunden in Aegidi u. Klauhold St.-Arch. XX, No. 4345 ff. u. Calvo § 944.

[G. Dies ist zu bestreiten, wie denn Calvo, welcher die Auffassung der französischen Note vom 20. Aug. 1870 vertritt, zugeben muß, daß die englischen Kronjuristen die Maßregel Preußens als der Pariser Declaration nicht zuwiderlaufend erklärten. Die Behauptung jener Note hinsichtlich der Offiziere und Mannschaften „ils n'appartiennent pas à la marine fédérale“ wird durch den Text des Aufrufs widerlegt: „treten für die Dauer des Krieges in die Bundesmarine“, sie führen die Bundesflagge, tragen die Uniform, erhalten Sold und Pension, werden auf die Kriegsartikel vereidigt. Dies anerkennt Lord Granvilles Antwort auf die französ. Note vom 24. Aug. Endlich aber kann schon deshalb nicht von Kaperei die Rede sein, weil als Zweck nicht Wegnahme von feindlichem Privateigenthum gilt, sondern ausdrücklich die Wegnahme oder Zerstörung feindlicher Kriegsschiffe. Das durchaus legale Verfahren Preußens beweist nur, daß mit der Abschaffung der Kaperei die Frage nicht gelöst ist.]

[8]) [G. Die Verein. Staaten aber eben nicht, obwohl sie selbst am meisten durch ihre Weigerung gelitten, denn wären sie beigetreten, nachdem sie ihre principiell richtige Forderung der Freiheit des Privateigenthums zur See nicht durchsetzen konnten, so hätten die Conföderirten Staaten, die sich als ihre Rechtsnachfolger ansahen, keine Kaper ausrüsten dürfen.]

[9]) Hautefeuille I, p. 350. 351 citirt desfallsige Verträge. Seine Meinung darüber s. IV, 252.

[10]) Martens § 12. Hautefeuille I, 345. Mit Beschränkung: Halleck XVI, 10.

[11]) Wegen Frankreich vgl. besonders das Prisen-Reglement vom 11. bis zum 22. Mai 1803 Martens, Rec. VIII, 9. Ortolan, Règles internat. II, 351. Ueberhaupt de Pistoye et Duverdy, Tr. des prises I, 157. Wegen der gewöhnlich beobachteten Regeln: Riquelme I, 266. 267.

[12]) Martens § 14. Derselbe bezweifelt sogar mit Valin, daß man von mehreren Alliirten Caperbriefe nehmen könne. Und in der That können daraus die Neutralen eine Beschwerde herleiten. Vgl. übrigens Hautefeuille I, 351.

Erlaubte Mittel der Kriegführung.

125. Was die Mittel der Kriegführung betrifft, so ist im Allgemeinen nicht bloß offene Gewalt, sondern auch List für zuläßig zu halten, um den Zweck des Krieges zu erreichen. Nur die Ehre und Humanität setzen den Nationen gewisse Schranken, welche entweder nie, oder doch nur ausnahmsweise aus Kriegsraison überschritten werden dürfen.

Als unbedingt verboten, weil unmenschlich, betrachten wir Verbreitung von Giftstoffen und Contagionen im feindlichen Lande[1]); den Gebrauch vergifteter[2]) und solcher Waffen, wodurch unnöthige Schmerzen und besonders schwer zu heilende Wunden zugefügt werden, z. B. das Schießen von zackigen oder von Glas und Kalk durchmischten Kugeln, oder mit doppelten oder halbirten Kugeln, gewiß auch mit Brandraketen gegen Personen, den Gebrauch von Bluthunden oder anderen wüthenden Bestien gegen den Feind. Ausdrücklich ist unter den Europäischen Mächten der Anwendung von Sprenggeschossen unter 400 Gramm entsagt[3]). Eben so sind schon längst Kettenkugeln gegen feindliche Massen, desgleichen Pechkränze und glühende Kugeln gegen Schiffe außer Gebrauch gesetzt.

Regelmäßig unzuläßig, jedoch zur Rettung aus sonst unabwendbarer Gefahr oder als Repressalie erlaubt, ist nach Kriegsgebrauch jede Verheerung des feindlichen Gebietes, Zerstörung der Ernten, Einäscherung der Wohnungen, wo sie nicht schon die Durchführung einer Kriegsoperation mit sich bringt[4]). Tadelnswerth erscheint endlich die Anwendung von Vertilgungsmitteln, wodurch maschinenmäßig ganze Massen von Feinden niedergeschleudert werden, ohne daß in den gegebenen Umständen eine Nöthigung hierzu vorhanden ist.

Befestigte Plätze unterliegen einem Bombardement nach gewöhnlicher Kriegsregel erst nach vergeblicher Aufforderung zur Uebergabe und nach vorheriger Bedrohung[5]).

Unter den Mitteln der List erscheinen zunächst alle diejenigen rechtlich unzuläßig, welche die vom Feinde dem Feinde selbst gegebene Treue verletzen[6]). Ehre und eigenes Interesse verbieten sodann den Meuchelmord am Feinde und Aufreizung dazu, ferner Aufforderungen der Unterthanen zum Abfall von ihrer rechtmäßigen Staatsgewalt. Dagegen kann Sparung von Menschenleben und ein schneller

zu erreichendes Ziel des Krieges bei Anreizungen Einzelner zum Verrath durch Bestechung und ähnliche Vortheile das Unsittliche des Mittels einigermaßen entschuldigen [7]).

Unversagt ist die Annahme und Benutzung aller freiwillig von der feindlichen Seite her dargebotenen Vortheile, wenn sie nicht wieder zu einer an sich unerlaubten oder verdammenswerthen Handlung hinführen, z. B. zum Meuchelmorde; so die Annahme von Deserteurs, selbst von Verräthern; allgemein zugestanden der Gebrauch von Kundschaftern [8]). Jedem Theile steht aber zu, gegen Listen und Verrath kräftige Reaction zu gebrauchen [9]); geht die List zu offenem Kampfe über, so muß die Verstellung aufhören [10]).

Wendet aber der Feind unerlaubte Mittel der Bekämpfung an, so verfällt er dem Gesetze der Wiedervergeltung, wenn eine solche möglicher Weise die wahren Schuldigen treffen und eine Aenderung im Verfahren noch bewirken kann.

[1]) Selbst der Islam verbot und verbietet dergleichen. Pütter, Beiträge S. 54.

[2]) Diese verbot schon das christliche Mittelalter c. 1. X. de sagittar. Dennoch finden sich Beispiele des Gegentheiles bis ins 16. Jahrhundert. Ward I, 252. 253.

[3]) S. Petersburger Convention v. 11. Decbr. 1868. Aegidi u. Klauhold St.-Arch. Bd. XV. No. 3486 a. E.

[G. Wiederholt von den Franzosen 1870 verletzt, vgl. Circular Bismarck's vom 9. Januar 1871. Abgesehen von der Petersburger Convention dürften die meisten oben angeführten Mittel als obsolet gelten. In dieser Beziehung sagt Hartmann (Militär. Nothwendigkeit und Humanität S. 114) treffend: „Kettenkugeln, glühende Kugeln und Pechkränze, die noch immer als verpönt selbst in den neuesten Bearbeitungen des V.-R's figuriren, sind längst in die Rumpelkammern der Arsenale resp. der Archive gewandert. Die Projectile, welche die Artillerie der Gegenwart verschießt, bringen da, wo sie treffen viel großartigere Verheerungen zu Stande als jene veralteten Geschosse es jemals vermochten; Torpedos räumen gründlicher auf, als irgend welche früher angewendete Zerstörungsmittel." Dringlich aber wäre ein allgemeines Verbot, uncivilisirte Völkerschaften in Kriegen civilisirter Staaten zu verwenden. Vgl. Bismarck's Circular vom 9. Jan. 1871 über die von den Turcos verübten Grausamkeiten.]

[4]) Nach Alt-Englischen Maximen, die man während des Nordamerikanischen Freiheitskrieges bekannte und noch in neuerer Zeit in Ostindien geübt hat, wären Verwüstungen erlaubt: pour forcer les habitans à satisfaire aux demandes de contributions etc.; pour engager l'ennemi à s'exposer en tachant de couvrir le pays; pour nuire à l'ennemi ou pour le ramener à la raison; en cas de révolte ou de rébellion des habitans du pays! v. Martens, Völkerr. § 274

(280). — Ueber die vorgetragenen Sätze vgl. man überhaupt Vattel III, 155 bis 157. 166. 167. v. Martens § 268 f. Klüber § 244. 262. 263. Die Schriften bei v. Ompteda § 301 und v. Kamptz § 289. Gar keine Grenze des Rechtes erkannte Bynkershoek an. Quaest. iur. publ. De reb. bell. cap. 1. Aber s. Ortolan II, 27. 5. Oke Manning p. 149. Wildman II, 24. Phillimore III, 78. Calvo § 841 f. 849. Bedenkliche Punkte und Mittel der neuesten Kriegführung bespricht R. v. Mohl, in der Geschichte der Litteratur d. Staats- u. Völkerr. I, 765 ff.

[G. In neuester Zeit die Verwüstungen Finlands durch England (1854), das amerikanische Bombardement Greytowns, das spanische Valparaisos (1866).]

5) [G. Eine besondere Anzeige des Beginns der Beschießung einer belagerten Festung kann nicht verlangt werden, da die Ueberraschung häufig Bedingung des Erfolges ist. Wer die Einschließung der Festung abwartet, muß ihr Loos theilen. Vgl. Bismarck's Note an den Schweizer Gesandten in Paris v. 17. Jan. 1871. Unhaltbar ist die Forderung, die Beschießung auf die Festungswerke zu beschränken, die Zerstörung der Stadt und der Schrecken der Einwohner, obwohl nicht Selbstzweck bei einer Belagerung, sind immerhin Mittel, zur Uebergabe zu nöthigen.]

6) S. sogar Macchiavelli, Discorsi III, 40. Wer selbst die Treue verletzt, kann natürlich auf Bewahrung derselben keinen Anspruch machen. Vattel § 176.

7) Pufendorf VIII, 6, 18. Vattel § 180. Klüber § 243 Note a. Bedenklicher ist Groot III, 1, 21. Schriften s. noch bei v. Ompteda § 303 und v. Kamptz 291.

[G. Es ist hier zu unterscheiden. Unerlaubt ist es, feindliche Offiziere und Soldaten, die noch unter dem ihrem Souverän geleisteten Fahneneid stehen, zur Desertion oder zum Verrath aufzureizen, weil es ein allgemeines Interesse aller civilisirten Staaten ist, daß der militärische Eid respectirt werde. Oesterreich war daher gerechtfertigt, gegen die von Frankreich 1859 und von Preußen 1866 geplanten Ungarischen Legionen zu protestiren (vgl. Erlaß Rechbergs an Colloredo v. 24. Aug. 1859.) Nicht als unerlaubt kann es dagegen gelten, andere Unterthanen des feindlichen Staates zu Handlungen aufzurufen, welche nach dessen nationalen Gesetzen verboten, aber darum noch nicht nothwendig unehrenhaft sind, wenn man sich z. B. auf eine unterdrückte Bevölkerung stützt, mit einem Prätendenten Verbindungen anknüpft u. s. w.]

8) Von diesen wird noch im dritten Buche a. E. besonders gehandelt werden. S. übrigens wegen des Obigen Vattel § 181. Klüber § 266. Phillimore III, 140.

9) So bei den intelligences doubles (Vattel § 182); d. h. wenn man den Schein annimmt, seine Partei zu verrathen, um die Anderen in die Schlinge zu ziehen.

10) So muß beim Seegefechte jeder Theil die wahre Flagge, wenigstens beim Anfange des Kampfes, zeigen. Bouchaud, Théorie des traités de commerce p. 377. Ortolan II, 33. Wildman II, 25.

[G. Maßgebend ist, daß im Kampf der Feind dem Feinde offen gegenüber stehen muß, jeder Gebrauch falscher Embleme unmittelbar vor der Action oder während derselben ist treulos.]

Behandlung feindlicher Personen.

126. In Hinsicht auf die Behandlung feindlicher Personen kannte das alte Kriegsrecht gar keine oder doch nur wenige Schranken. Es überließ sie der Willkür des Siegers, mit der Wahl zwischen Tödtung und Knechtung. Das neuere Kriegsrecht christlicher Nationen ist auch hierin, seinem Principe gemäß, humaner; es beschränkt sich auf das Unvermeidliche und unterscheidet die verschiedene Bestimmung, so wie das Verhalten der feindlichen Personen in folgender Weise [1]):

I. Nur gegen Personen des feindlichen Wehrstandes, welche zum Gebrauche der Waffen verpflichtet und berechtigt sind (s. g. Combattanten), es seien reguläre oder irreguläre Truppen, gilt das eigentliche Kriegsrecht auf Leben und Tod, werden alle von der Kriegsmanier erlaubte Mittel der Vernichtung angewendet [2]). Schonung einzelner Menschenleben ist jedoch geboten, wenn der Andere sich dadurch selbst in keine Gefahr bringt oder die Erreichung der Kriegszwecke dadurch nicht verhindert wird. Es wird daher auch unter solchen Umständen der Pardon dem Einzelnen nicht leicht verweigert, sofern nur der Feind selbst eine gleiche menschliche Schonung beobachtet, und nicht durch ein entgegengesetztes Verfahren zu Repressalien Anlaß giebt, um eine Gleichheit des Kampfes zu erhalten. — Nicht-Combattanten, welche zum Troß oder zur Ausrüstung der Truppen gehören, als Feldprediger, Wundärzte, Marketender, Quartiermeister, werden zwar vereinzelt am Leben geschont, theilen aber natürlich im Gemenge die Schicksale der Combattanten und verfallen in Kriegsgefangenschaft [3]), wenn sie nicht ausdrücklich in allgemeinen Verträgen oder in Capitulationen ausgenommen sind [4]). Verwundete, welche selbst nicht mehr die Waffen gebrauchen oder zu gebrauchen im Stande sind, müssen nach den Grundsätzen der erlaubten Selbsthilfe, welche auch die Grundsätze des Krieges sind, mit weiteren Angriffen auf ihre Person verschont werden. Dem Loose der Kriegsgefangenschaft sind sie nicht entzogen; die Sorge für ihre Heilung ist zwar nur der Menschlichkeit und Großmuth des Siegers anheimgestellt, allein sie darf bei der hierin bestehenden

Gegenseitigkeit sogar erwartet werden, nachdem der Sieger für seine eigenen Verwundeten und Kranken zu sorgen im Stande gewesen ist. Tödtung der feindlichen Verwundeten und Kranken kann im Allgemeinen nie und in keiner Hinsicht gerechtfertigt werden, höchstens Bestrafung derjenigen, welche sich kriegsgesetzlich verantwortlich gemacht haben [5]). — Parlamentirende Militärpersonen, wenn sie sich mit den herkömmlichen Zeichen nähern, müssen als unverletzbar gelten und auch zur Rückkehr Zeit und Sicherheit erhalten [6]). Luftschiffe gewähren keine Freibriefe.

II. Personen, welche nicht zur feindlichen Heeresmacht gehören, mit Einschluß der bloß zur Erhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung dienenden, obschon bewaffneten Personen, stehen unter dem Schutze des Kriegsrechtes und werden, so lange sie selbst keine Feindseligkeiten begehen, mit persönlicher Vergewaltigung verschont [7]). Zur Schändung von Personen kann auch der Feind niemals ein Recht haben [8]). Natürlich sind demselben Sicherungsmaßregeln jeder Art zuständig, z. B. Abforderung oder Wegnahme von Waffen oder Geiseln. Befinden sich feindliche Unterthanen bei dem Ausbruche des Krieges in des anderen Theiles Gebiet, oder werden sie dorthin durch einen Zufall während des Krieges verschlagen, so muß ihnen Zeit zur Entfernung gelassen werden. Nur eine Sequestration kann durch die Umstände gerechtfertigt sein, theils um Zuträgereien, theils auch um Verstärkungen der feindlichen Macht zu verhindern [9]). — Ebenso ist Bewohnern belagerter Plätze ein unschädlicher Abzug zu gewähren [10]).

III. Eine vorzügliche Schonung erweist die Kriegssitte dem feindlichen Souverän und den Gliedern seiner Familie, selbst wenn sie an den Kriegsoperationen unmittelbar Theil nehmen. Man richtet absichtlich kein Geschütz auf sie; der Kriegsgefangenschaft unterliegen sie indeß ebenfalls. Frauen und Kinder werden meistens in ihrer bisherigen Lage ungestört gelassen und sogar gegen Beunruhigung geschützt; auch werden hergebrachte Höflichkeiten während des Krieges nicht völlig unterlassen. Natürlich aber sind auch hier Sicherungsmittel gegen Mißbrauch und Repressalien nicht ausgeschlossen.

VI. Ganz außer dem Schutze des Kriegsrechtes und der Kriegsmanier stehen:

a. diejenigen, welche auf eigene Faust und ohne Erlaubniß des Souveräns einen kleinen Krieg führen (§ 124. 124a)[11]);
b. diejenigen Militärpersonen und Nicht-Combattanten, welche sich selbst nicht nach Kriegssitte betragen, z. B. Maraudeurs, ohne zur Maraude von ihren Befehlshabern commandirt zu sein;
c. diejenigen, welche gegen den Feind, unter dessen Gewalt sie sich befinden, Verrath üben oder sonstige Feindseligkeiten begehen;
d. die Ueberläufer, welche beim feindlichen Heere gefunden werden.

Letztere verfallen den Militärstrafgesetzen; die vorher gedachten dem feindlichen Martialgesetz und Kriegsgebrauch.

[1]) S. überhaupt Halleck ch. XVIII.

[2]) Vgl. Zachariä vom Staat XXVIII, 7, 2. (Bd. IV, 1. S. 99,) [G. Proclamation König Wilhelms v. 11. Aug. 1870. „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den französischen Bürgern."]

[3]) Klüber, Völkerr. § 247 meint, man sieht nicht, mit welchem Grunde, die Nichtcombattanten würden wider ihren Willen der Kriegsgefangenschaft nicht unterworfen.

[4]) Vorleuchtendes Beispiel die Genfer Convention vom 22. August 1864. [G. und Zusatz-Artikel von 1860, die jedoch nicht ratificirt und nicht einmal von allen Theilnehmern gutgeheißen sind.] Aehnliches war schon durch Vertrag v. 7. September 1759 zwischen Frankreich und Preußen verabredet.

[5]) [G. Frühere Verträge für Schonung der Verwundeten (Gurlt, zur Geschichte der internationalen und freiwilligen Krankenpflege. 1873) bezogen sich nur auf besondere Kriegsfälle zwischen zwei Staaten und waren, wie Hartmann l. c. S. 113 hervorhebt, wesentlich durch die Kostbarkeit des schwer zu ersetzenden militärischen Materials veranlaßt. Mit der Herstellung des Volkskrieges seit 1791 wurde zunächst die Sorge für die Verwundeten ganz vernachlässigt, da genug Ersatz vorhanden war (vgl. Erckmann-Chatrian Le conscrit). Erst die Genfer Convention hat an die Stelle gelegentlicher Humanitätserweisungen eine große organisatorische Schöpfung gestellt. Ihr Grundgedanke, der durch die Zusatz-Artikel auf den Seekrieg ausgedehnt wurde, ist nach dieser Seite Neutralisirung der Anstalten für verwundete und kranke Soldaten und deren Personal, sowohl festangestelltes als freiwilliges, so lange es sich ausschließlich seiner Aufgabe widmet. Nicht glücklich ist der Zusatz, daß dieser Charakter aufhört, wenn jene Anstalten étaient gardés par une force militaire, da immer streitig was eine solche ausmacht und ein einzelner Posten vor denselben oft nicht entbehrt werden kann. Richtiger hatte der russische Entwurf zur Brüsseler Conferenz vorgeschlagen: „wenn der Feind sich ihrer zu Kriegszwecken bedient." Als unausführbar erscheint Art. 2 derselben, wonach dem Personal „tombé

entre les mains de l'armée ennemie la jouissance intégrale de son traitement" gesichert werden soll, dafür hat der feindliche Staat nicht zu sorgen. Die Convention bedarf der Revision und präciseren juristischen Fassung, sowie einer Controle, ob die betreffenden Staaten zu ihrer Durchführung befähigt sind. Vgl. Lüder, die Genfer Convention, gekrönte Preisschrift, 1876, eine erschöpfende Darstellung, wo auch die sonstige Litteratur über die Convention zu finden ist. Die Brüsseler Conferenz hat dieselbe nicht revidirt, sondern nur durch Art. 35 „des malades et blessés" auf sie hingewiesen.]

[6]) [G. Indeß ist kein Befehlshaber verpflichtet Parlamentäre zu empfangen, noch weniger kann man verlangen, daß das Gefecht eingestellt werde, sobald eine Parlamentärflagge erscheint, wodurch vielleicht der entscheidende Augenblick des Sieges unbenutzt vorüberginge. Unverletzlichkeit und das freie Geleit zur Rückkehr treten erst ein, wenn man den Kampf einstellt um den Parlamentär sich nähern zu lassen. Bismarck's Circular vom 9. Jan. 1871 machte 21 solche Fälle namhaft, wo Irrthum durch die Thatsachen ausgeschlossen war und französischerseits auf Parlamentäre geschossen war.]

[7]) [G. Proclamation Wellingtons bei Ueberschreitung der französischen Grenze 1813, König Wilhelms, von 11. Aug. 1870. Jede Theilnahme an Feindseligkeiten entzieht diese Privilegien, deshalb sind die Anklagen wegen Einäscherung von Bazeilles unbegründet, wer als Nichtcombattant (§ 124a N. 2 G.) am Kampfe theilnimmt, hat nicht Anspruch nach Kriegsrecht behandelt zu werden. Wellington drohte 1813 solche hängen zu lassen.]

[8]) Vgl. Groot III, 4, 19.

[9]) Nicht immer hat sich die Staatenpraxis in der Wuth des Krieges daran gebunden gehalten. Schlimme Beispiele liefert Ward I, 356. 357. S. dagegen Ortolan II, 281. Sehr verständig war schon die Magna Charta für England, Art. 41; auch ist durch Verträge vielfach den Personen feindlicher Unterthanen auf bestimmte Zeit ein Schutz gewährt. Utrechter Friede zwischen England und Frankreich, Art. 19; zwischen England und Spanien, Art. 6. Englisch-Russischer Vertrag von 1766, Art. 12. Vgl. oben § 122. Sehr milde war auch die Praxis der Westmächte und Rußlands im Jahre 1854.

[G. Es war daher völkerrechtswidrig, daß Frankreich die Besatzung genommener deutscher Kauffahrer als Gefangene behandelte und mißhandelte. Vgl. Noten Bismarck's vom 4. Oct. und 16. Nov. 1870. Letztere weist die Entschuldigung Chaudordy's vom 28. Oct. zurück, daß die Mannschaft der Handelsschiffe zur Verstärkung der Kriegsmarine dienen könne, indem hervorgehoben wird, daß dies nur bei Ausrüstung von Kapern geschehen könne, auf die Frankreich wie Deutschland verzichtet haben. Mit demselben Recht könnte die occupirende Macht zu Lande die militärfähigen, aber noch nicht in der feindlichen Armee stehenden Personen kriegsgefangen fortführen. Ebenso unbegründet ist die Behauptung Eichelmanns (s. unten), daß die auf Blokadebruch oder Zufuhr von Contrebande Abgefaßten der Gefangenschaft unterliegen, das Repressivrecht des Kriegführenden geht lediglich gegen Schiff und Gut.]

[10]) [G. Jedenfalls nur bis zur Einschließung, denn es liegt kein Grund für den Gegner vor, den Mangel an Nahrungsmitteln zu mindern, der eben ein wich-

tiges Motiv für Capitulation ist, was durch Abzug der Bewohner hinausgeschoben würde.]

[11]) Lieber, on guerilla. p. 13. Rev. de Dr. internat. II, p. 667.

Kriegsgefangenschaft.

127. Dem Loose der Kriegsgefangenschaft waren nach altem Völkerrechte alle feindlichen Personen unterworfen, die der Sieger in seine Gewalt bekam. Er konnte mit ihnen nach Belieben verfahren, wenn er sich nicht durch Vertrag zu einer bestimmten Schonung verpflichtet hatte — und auch dieser schützte nicht immer; er konnte sie tödten, mißhandeln, oder in Knechtschaft geben [1]). Nur bei einzelnen Völkerstämmen finden sich theilweis mildere Grundsätze, obgleich sie nicht immer befolgt wurden. So das Gesetz der Amphictyonen, die in die Tempel Geflüchteten nicht zu tödten [2]); oder der angeblich allgemeine Brauch der Hellenen, solche, die sich freiwillig übergaben und um ihr Leben flehten, am Leben zu schonen [3]), oder, was bei den Römern beobachtet zu sein scheint, das Leben der Belagerten zu schonen, wenn sie sich, noch vor dem Berennen der Mauern mit dem Belagerungsgeschütz überlieferten [4]).

Im Mittelalter trat zwar die Kirche vermittelnd für gewisse Klassen durch Gottesfrieden ein [5]), allein es blieb die willkürlichste, ja selbst grausame Behandlung der feindlichen Unterthanen und Kriegsgefangenen in ungehinderter Uebung [6]); nur die Aussicht auf Lösegeld und ritterlichen Sinn führten zu Schonung, auch setzte die Kirche allmählich jede Sclaverei christlicher Kriegsgefangenen unter christlichen Nationen außer Gebrauch [7]).

[1]) Details bei Groot III, 11, 7 f.

[2]) Saint-Croix, gouv. fédérat. p. 51.

[3]) Thucydides III, 52.

[4]) Caesar, bell. gall. II, 32. Cicero, de offic. I, 12.

[5]) Vgl. c. 2. X, de treuga.

[6]) Ward liefert davon an mehreren Stellen die gräßlichsten Beweise. S. auch Pütter, Beiträge S. 47 ff.

[7]) Im Abendlande verbot das dritte Lateranische Concil unter Alexander III. Christen zu Sclaven zu machen und zu verkaufen (1179). Auch bei den orientalischen Christen hatte man denselben Grundsatz angenommen, wie Nicephorus Greg. c. 1260 berichtet. Vgl. Pütter, Beitr. 69. 86.

128. Nach heutigem Kriegsrechte[1]) unterliegen der Kriegsgefangenschaft, wie schon angedeutet ward, nur der Souverän mit den waffentragenden und waffenfähigen Gliedern seiner Familie, sodann alle zur bewaffneten activen Macht gehörigen Personen[2]). Ausnahmsweise hat man auch noch in einzelnen Fällen die in Feindesland befindlichen Unterthanen des anderen Staates als Kriegsgefangene behandelt (§ 126 II).

Ihren Anfang nimmt nun die Kriegsgefangenschaft in dem Augenblicke, wo eine feindliche dem Kriegsrechte unterworfene Person entweder unfähig zu fortgesetztem Widerstande in des anderen Theiles Gewalt geräth und ihres Lebens geschont werden kann, oder wo sie sich freiwillig, sei es mit, sei es ohne Bedingung als kriegsgefangen übergiebt.

Weder in dem einen oder anderen Falle kann rechtsgrundsätzlich dem Gefangenen noch das Leben genommen werden; denn jede erlaubte Gewalt endigt, wenn der Gegner widerstandslos geworden ist, und berechtigt sind bloß etwaige Sicherungsmittel. Wo diese unter den vorwaltenden Umständen nicht zur Hand liegen oder ergriffen werden können würde die Noth der Selbsterhaltung und der ferner zu verfolgende Kriegszweck eine Zurückweisung der angebotenen Uebergabe und selbst eine Vernichtung des widerstandslosen, jedoch noch widerstandfähigen gefangenen Feindes entschuldigen. Ist die Uebergabe auf Treue und Glauben geschehen und angenommen, so fällt auch diese Entschuldigung weg, es müßte denn ein Treubruch des Gefangenen oder eine neue durch sein Dasein verstärkte Gefahr hinzugetreten sein.

Sollte sich ein Gefangener, der sich nicht auf bestimmte Bedingungen ergeben hat, vorher einer Verletzung der Kriegsmanier schuldig gemacht haben, so würde zwar dem Sieger ein Recht der Ahndung innerhalb der Grenzen menschlicher Wiedervergeltung nicht bestritten werden können[3]); verdammungswürdig aber wäre jede Rache an einem Feinde, der nur seine Pflicht als Krieger gethan hat, wie z. B. die Tödtung eines tapferen und ausdauernden Vertheidigers einer Festung, sollte man ihn auch zuvor damit bedroht haben[4]). Die Annalen der Geschichte werden dergleichen unter christlichen Mächten hoffentlich nicht reproduciren.

[1]) Schriften bei v. Ompteda § 311 und v. Kamptz § 305. Dazu Groot III, c. 7. Moser, Vers. IX, 2, 250. 311 f. Bynkershoek, Quaest. iur. publ.

I, 3. Vattel III, § 139 f. Klüber § 249. Wheaton IV, 2, 2. Oke Manning p. 155. Dunant, proposal for introducing uniformity into the condition of prisoners of war. O. Eichelmann, die Kriegsgefangenschaft 1878. Brüsseler Entwurf, Art. 23—34. Verhandlungen des Institut de dr. intern. 1875 u. 77.

²) [G. Dies ist zu eng gefaßt, alle in Bezug auf den Krieg wirksam handelnden Personen, Minister, Diplomaten, Beamte, Couriere, Diplomaten u. s. w. unterliegen der Kriegsgefangenschaft. Amerikan. Kriegsartikel: who promote directly the objects of war (49). Schwierig kann die Frage bei Aufständen oder in Bürgerkriegen werden, es ist indeß in allen civilisirten Staaten Regel alle Gefangenen, die einem organisirten Heere und nicht bloß bewaffneten Haufen angehören, als Kriegsgefangene zu behandeln. Das Gleiche ist der Fall hinsichtlich solcher Geiseln, die eine versprochene Leistung sicher stellen sollen, nicht zu billigen aber war es 1870, daß man deutscherseits zwangsweise angesehene feindliche Bürger als Geiseln für die Sicherheit der Eisenbahnzüge gegen die Angriffe der Franctireurs nahm. Man ließ dadurch Unschuldige leiden, ohne eine Gewähr gegen den Fanatismus zu erhalten.]

³) Vgl. Vattel III, § 141.

⁴) Ders. § 143. Wildmann II, 25. 26.

129. Das Wesen der heutigen Kriegsgefangenschaft besteht lediglich in einer thatsächlichen Beschränkung der natürlichen Freiheit, um die Rückkehr in den feindlichen Staat und eine fernere Theilnahme an den Kriegsunternehmungen zu verhindern[1]). Mitglieder der souveränen Familie werden zwar bewacht, jedoch rücksichtsvoll behandelt, vorzüglich auch, wenn sie ihre Treue verpfänden, von drückenden persönlichen Belästigungen befreit. Ebenso gestattet man gefangenen Offizieren auf ihr Ehrenwort größere Freiheiten[2]); Unteroffiziere und Gemeine werden unter engerer Aufsicht gehalten und zu angemessenen Arbeiten gebraucht, um einen Theil des Unterhaltes abzuverdienen, welchen der Staat, in dessen Gewalt sie sich befinden, wenn auch mit Vorbehalt der Erstattung oder Ausgleichung, ihnen verabreichen muß. Unbedenklich ist der Gefangene während der Dauer der Gefangenschaft der Gerichtsbarkeit des auswärtigen Staates unterworfen, insbesondere der Strafgerichtsbarkeit wegen der daselbst von ihm begangenen Verbrechen. Eine willkürliche Behandlung durch Mißhandlung und Gewaltthätigkeit anderer Art liegt außer den Grenzen der Nothwendigkeit im Kriege[3]); nur wenn die Gefangenen selbst die gesetzten Beschränkungen überschreiten oder den auswärtigen Staat auf gefährliche Weise bedrohen, finden Zuchtmittel und strengere Reactionen gegen sie Anwendung[4]); nicht aber sollten an ihnen wegen der von ihnen selbst nicht verschuldeten Thät-

sachen, Repressalien an ihrer Person gebraucht werden, obgleich dies sonst als Kriegsraison in Ermangelung anderer Mittel behauptet, ausgeführt, oder wenigstens gedroht worden ist[5]). Zwang zum Eintritt in feindliche Militärverhältnisse ist unerlaubt;

Geendet wird die Kriegsgefangenschaft:

mit dem Frieden;
durch freiwillige Unterwerfung unter den sie annehmenden feindlichen Staat;
durch bedingte oder unbedingte Loslassung;
durch Selbstranzionirung.

Geräth ein Selbstranzionirter von Neuem in Feindesgewalt, so wird dies ungeahndet gelassen; denn der Gefangene hat nur dem natürlichen Triebe zur Freiheit oder zum Vaterlande Folge gegeben. Aber der Bruch des Ehrenwortes oder einer gestellten Bedingung der Lossagung, z. B. nicht mehr gegen den anderen Staat dienen zu wollen, berechtigt zu einer entsprechenden Ahndung durch eine schlimmere als die sonst übliche Behandlung[6]).

[1]) [G. Kriegsgefangene sind wie Bluntschli sagt (601) Sicherheits-Gefangene, nicht Strafgefangene. Amerikan. Kriegsartikel 49, sie sollen nur unschädlich gemacht werden. Tout ce qui leur appartient personnellement, les armes exceptées, reste leur propriété. Art. 23 des Brüsseler Entwurfs. Seltsam inkonsequent dagegen will Art. 72 der Amerikan. Kriegs-Art. large sums of money ausnehmen.]

[2]) [G. Entweder der Bewegung oder Entlassung gegen Verpflichtung nicht wieder im gegenwärtigen Kriege gegen den gefangennehmenden Staat dienen zu wollen. Die Parole, die stets durch schriftlichen Revers gegeben wird, kann aber weder von der einen noch der anderen Seite verlangt werden. Gewährung und Leistung sind frei. Unpraktisch und unausführbar ist der Art. 5 der Genfer Zusatz-Artikel, welcher die Entlassung der gefangenen und verwundeten Soldaten nach ihrer Heilung verfügen will, gegen das Versprechen während der Dauer des Krieges die Waffen nicht mehr zu führen. Sie könnten entfernte Festungen besetzen und die dort bisher befindlichen Truppen zur Aktion frei machen.]

[3]) [G. So wurden 1812 die französischen Gefangenen nach Sibirien transportirt, 1870 die wenigen deutschen theilweise sehr übel von Frankreich behandelt (Circular vom 9. Jan. 1871).]

[4]) [G. Bloßer Fluchtversuch Einzelner, die nicht ihr Wort verpfändet, kann durch scharfe Haft, aber nicht durch Tod geahndet werden, wohl aber geschieht letzteres bei Complot zum Ausbruch, wegen der Gefährlichkeit.]

[5]) Vgl. Vattel § 142. Merkwürdige Bestimmungen über Behandlung von Kriegsgefangenen finden sich im Preußisch-Nordamerikanischen Vertrage von 1790. Art. 24.

[6]) [G. Die Strafe ist principiell der Tod. Bismarck's Circular vom 14. December 1870 über den Bruch des Ehrenworts seitens französischer Offiziere.]

Recht auf einzelne feindliche Sachen überhaupt[1]).

130. Nach dem Geiste des älteren Kriegsrechtes, welches jeden Krieg als Vernichtungskrieg und jeden Feind als rechtlos behandelte, war es eine natürliche Consequenz, daß auch alles feindliche Eigenthumsrecht an Sachen, welche in die Gewalt des anderen Theiles geriethen, hinfällig und wirkungslos wurde und dem Sieger die Aneignung dieser Sachen mit allen Wirkungen des Eigenthums anheimfiel[2]). Ja, man hielt das dem Feinde abgenommene Gut für das sicherste und gerechteste Eigenthum[3])! Was man nicht behalten wollte, unterlag willkürlicher Zerstörung. Nichts hatte auf Schonung Anspruch; Verwüstungen des feindlichen Landes, der Städte und Wohnungen, ja selbst der Tempel waren wenigstens der Regel nach nicht ausgeschlossen; noch in der römisch-christlichen Zeit wurden die sonst so heilig gehaltenen Grabmäler, worin Leichen der feindlichen Staatsangehörigen geborgen waren, nicht als unverletzbar geachtet[4]). Auch was sich beim Ausbruche des Krieges in Feindesland befand, verfiel dem Feinde als Beute.[5]).

Hinsichtlich der Person des Erwerbers bestand nicht überall ein gleiches Recht. Im Römerreiche beobachtete man hauptsächlich den Unterschied, daß alles feindliche unbewegliche Gut durch die Wegnahme des Siegers (occupatio bellica) Eigenthum des siegenden Staates ward, wogegen das bewegliche Gut der Feinde als Beute (praeda bellica) den besitzergreifenden Einzelnen anheimfiel, die in Gemeinschaft gemachte Beute aber in gewissen Verhältnissen unter den Theilnehmern, auch wohl mit bestimmten Abzügen für den Staatsschatz und die Tempel, vertheilt ward[6]).

Ein ganz anderes Recht mußte sich aus der Richtung des neueren Kriegsrechtes ergeben, die wir bereits oben dargelegt haben. Der Krieg begreift nicht nothwendig, sondern nur soweit als nothwendig eine Vernichtung oder Auflösung friedlicher Rechtsverhältnisse; es ist kein ewiger Krieg unter sittlichen Nationen, sondern sein immer im Auge behaltenes Ziel ist der Frieden. Dieser ist nur einstweilen suspendirt; jener, eine vorübergehende Thatsache, welche jeder Theil, wie ihn das Glück mehr oder weniger begünstigt, zu seinem Vor-

theile als glücklicher Besitzer für die rechtlichen Zwecke des Krieges benutzen kann, ohne einer Dikäodosie deshalb unterworfen zu sein. Immer findet jedoch dieser Besitzstand wesentlich nur gegen die feindliche Staatsgewalt Statt, wider die Angehörigen derselben bloß in so weit, als sie derselben unterworfen sind, und die Nothwendigkeit dazu treibt. Man sieht diese Idee des neueren Kriegsrechtes seit Groot immer entschiedener hervortreten; sie kann gegenwärtig jede Schüchternheit ablegen, denn sie findet überall in den gesitteten Völkern Europas einen Nachhall[7]), wiewohl man sich noch nicht durchgängig von der älteren Praxis und Anschauungsweise losgesagt hat.

[1]) Groot III, c. 5 u. 6. Vattel III, 9. u. 13. Martens, Völkerr. S. 274 f. Einzelne Schriften bei v. Ompteda p. 308. v. Kamptz p. 306.

[2]) L. 1, § 1, l. 5, § 7 pr. D. de acqu. rer. domin. L. 20, § 1. D. de captiv. et postl. Gaii Comment. II, 69. § 17, J. de div. rer.

[3]) „Omnium maxime," sagt der Jurist Gaius a. a. O. IV, 16 von den Vorfahren, „sua esse credebant quae ex hostibus cepissent. Unde in centumviralibus iudiciis hasta praeponitur."

[4]) L. 4 D. de sepulcro viol. L. 36. D. de religios. „sepulcra hostium nobis religiosa non sunt."

[5]) L. 51. D. de acqu. rer. dom. I, 12, pr. D. de captiv.

[6]) Vgl. Groot III, 6, 14 f. Cujacii Obss. XIX, 7. Vinnius zu § 17. J. de rer. divis. J. J. Barthélemy, Oeuvr. div. Par. 1798. I, 1.

[7]) Unter den neuesten Schriftstellern nennen wir Isambert, Annales politiques et diplomat. Introduction. Par. 1823 p. CXV. „Nous pensons avec Grotius qu'on acquiert par une guerre juste autant de choses qu'il en faut pour indemniser complètement les frais de la guerre; mais il n'est pas vrai, que par le droit des gens on acquière le droit de la propriété entière des biens des sujets. On n'admet plus aujourd'hui le principe que la conquête engendre des droits. Il n'y a d'immuable, dans la pratique des nations, que les principes qui dérivent immédiatement du droit de la nature." Zachariä, 40 B. vom Staate IV, 1. S. 102. „Feindesgut, das Privateigenthum ist, steht unter dem Schutze des Völkerrechtes; es darf nur ausnahmsweise, wenn und inwiefern der Zweck des Krieges nach Zeit und Umständen nicht anders erreichbar ist, angetastet werden. Denn das Privatvermögen der Unterthanen ist nur insofern ein Bestandtheil der Kriegsmacht der Staaten, als einem jeden Staate die Herrschaft über das Vermögen seiner Unterthanen zusteht." S. auch Halleck, ch. XIX.

Fortsetzung.

131. Als unmittelbare Folgerungen aus dem vorstehenden neueren Kriegsprincipe ergeben sich die nachstehenden Sätze:

I. Der eindringende Feind tritt nicht sofort durch die bloße Besitzergreifung des anderseitigen Gebietes oder eines Theiles desselben an die Stelle der bisherigen Staatsgewalt, so lange der letzteren noch eine Fortsetzung des Krieges, mithin auch eine Umkehr des Kriegsglückes möglich ist [1]). Erst wenn eine vollständige Besiegung der bekriegten Staatsgewalt (debellatio, ultima victoria) eingetreten und dieselbe zu fernerem Widerstande unfähig gemacht ist, kann sich der siegreiche Theil auch der Staatsgewalt bemächtigen und nun ein eigenes, wiewohl usurpatorisches, Staatsverhältniß mit dem besiegten Volke beginnen, ein Verhältniß, welches weiter unten (Abschn. IV.) seine nähere Erklärung erhalten wird. Bis dahin findet lediglich eine thatsächliche Beschlagnahme der Rechte und des Vermögens der inzwischen suspendirten bisherigen Staatsgewalt Statt. Der Sieger darf zu seiner Schadloshaltung alle Vortheile benutzen, welche das bisher bestehende Staatsverhältniß darbietet, soweit sie thatsächlich realisirt werden können; er darf sich in den Besitz der Staatseinnahmen setzen [2]), ja, er darf Anstalten treffen, welche dazu dienen, um sich das eroberte Gebiet bei der künftigen Beendigung des Krieges zu sichern; ein Mehreres aber, nämlich eine vollkommene Subrogation des eingedrungenen Feindes in die Staatsgewalt des Andern, vermag juristisch nicht sofort gefolgert zu werden [3]).

II. Privat-Eigenthumsrechte Einzelner erleiden durch eine bloße Kriegsinvasion an und für sich keine Veränderung; allein der Sieger kann dieselben allerdings für die ihm an den feindlichen Staat zustehenden Forderungen, die er im Kriege verfolgt, zur Mitleidenheit ziehen und daraus seine Befriedigung suchen. Zu jenen Forderungen gehört nicht bloß der Anspruch, welcher die Veranlassung zum Kriege gegeben hat, sondern auch eine Entschädigung für die auf den Krieg verwendeten oder noch zu verwendenden Opfer. Andererseits ist nicht zu bezweifeln, daß die Unterthanen des bekriegten Staates für dessen Verbindlichkeiten aufkommen und, wie sie von ihrer eigenen Staatsgewalt dafür in Anspruch genommen werden könnten, so auch dem Feinde unmittelbar für seine Befriedigung haften. Derselbe kann demnach Contributionen ausschreiben und beitreiben, Naturallieferungen und persönliche Dienstleistungen fordern, auch im Falle der Noth oder des Widerstandes die erforderlichen Mittel selbst wegnehmen, indem er dem künftig wieder geord-

neten Staatsverhältniß die etwaige Ausgleichung überläßt.[4]). Eine bestimmte Grenze des Nehmens kann freilich nicht vorgeschrieben werden; es giebt im Kriege keine Dikäodosie; etwaiges Uebermaß kann nur durch Retaliation oder bei geändertem Kriegsglücke durch nachtheiligere Bedingungen des Friedens compensirt werden.

III. Sachen feindlicher Unterthanen, die sich beim Ausbruche des Krieges im eigenen Gebiete des anderen kriegführenden Theiles befanden und dessen Schutz bisher genossen, müssen ihren Eigenthümern auch ferner verbleiben, und dürfen ohne Verletzung von Treue und Glauben nicht weggenommen, sondern höchstens einer Beschlagnahme unterworfen werden, wenn aus ihrer freien Verabfolgung der feindlichen Staatsgewalt ein Vortheil in Betreff der Kriegführung erwachsen könnte, so wie im Falle der Noth einer Benutzung zum eigenen Vortheile[5]). — Mit solchen Privatsachen, welche erst während des Krieges dem anderen Theile in die Hände fallen, kann Letzterer eben so verfahren, wie wenn sie sich in dem von ihm occupirten feindlichen Lande befänden.

IV. Reine Zerstörungen und Beschädigungen feindlichen Eigenthumes gehören an sich nicht zu den Befugnissen des Siegers, wenn sie nicht, wie schon früher bemerkt wurde, durch die Kriegsraison gerechtfertigt werden (§ 125). Selbst Repressalien sollten unter gebildeten Völkern in einer solchen Weise nicht geübt werden.

[1]) [G. Die occupirende Macht tritt allerdings nicht an die Stelle der bisherigen Staatsgewalt, kann also keinen Unterthaneneid von den Bewohnern verlangen, wohl aber nimmt sie die volle Regierungsgewalt des besetzten und hinter diesem liegenden Gebietes in die Hand. Es bleibt also bis zur Entscheidung die Gesetzgebung des occupirten Gebietes in Kraft, sofern nicht der Sieger im Interesse seiner Kriegführung einzelne Bestimmungen derselben suspendirt, wie das z. B. stets für die Militäraushebung der Fall sein wird; es geht die nationale Rechtsprechung weiter, denn diese kann nur im Namen des Souveräns stattfinden, was vorläufig noch der bisherige ist, auch die Municipalverwaltung bleibt, sofern sie sich den Anordnungen fügt. Waxel, l'armée de l'invasion et la population. 1874. Löning, Geschichte der Verwaltung des General-Gouvernements im Elsaß. 1874.]

[2]) [G. Er kann also die Steuern für sich verwenden, muß aber daraus die laufenden Verwaltungsausgaben leisten.]

[3]) Die Schriften über diese große Frage s. in v. Kamptz. Lit. § 307. Fehlerhaft ist die Theorie der Meisten, insofern sie nämlich nicht zwischen der bloßen Landesoccupation und der völligen Besiegung des Feindes unterscheiden. Auf richtigem Wege war H. Cocceji, diss. de iure victoriae, und in seinem C[illegible] zu H. Groot III, 6.

4) [G. Man muß unterscheiden Requisitionen und Contributionen, erstere betreffen Lebensbedürfnisse, Gespanne u. s. w oder deren Aequivalent, letztere sind Auflagen von bestimmten Geldsummen auf locale Verbände. Erstere sind fast für jede vordringende Armee unentbehrlich, werden aber bescheinigt, um den Betreffenden die Möglichkeit eines Ersatzes seitens der heimischen Staatsgewalt zu geben, letztere, früher sehr gebräuchlich, weil sich die betr. Stadt damit von der Plünderung loskaufte (daher Brandschatzung), sind heute Ausnahme und nur durch besondere Forderungen berechtigt.]

5) Vgl. hierüber Massé, Droit commercial § 138 s. Vgl. § 140 N. 5 G.

Wirkliche Staatenpraxis.

132. Muß man auch der neueren Kriegspraxis das Zeugniß ertheilen, daß sie auf dem Wege sei, die vorstehenden Grundsätze zur Richtschnur ihres Verhaltens zu nehmen, so hat sie sich dennoch bisher zu keiner vollkommenen Folgerichtigkeit erhoben und noch manchen Rest des älteren Kriegsgebrauches beibehalten, auch in der Theorie, vorzüglich in der rein historischen Schule, stets einige Unterstützung gefunden.

Was zuvörderst die Rechte und das Vermögen der besiegten Staatsgewalt betrifft, so hat man in der Praxis des letzten Jahrhunderts noch immer sehr häufig das Recht der bloßen Invasion mit dem der völligen Debellation (ultima victoria) verwechselt und jenem zugeschrieben, was erst in dem letzteren enthalten sein kann. Es war nichts Seltenes, daß der Sieger sich sofort bei der Besetzung eines Gebietes oder Gebietstheiles von den dortigen Unterthanen huldigen ließ; man schrieb ferner dem Sieger, der vorläufig verdrängten Staatsgewalt gegenüber, ein Confiscationsrecht zu, geleitet durch die Ansicht des älteren Kriegsrechtes, welche sich auch noch bei vielen Publicisten erhielt, daß die Sachen des Feindes res nullius seien oder als solche behandelt werden könnten. Man disponirte sogar zuweilen über occupirte Länder, wie über wirkliches Eigenthum[1]. Indeß ist diese Praxis nicht auch noch in den Kriegen des jetzigen Jahrhunderts bleibend befolgt worden, sondern man hat sie in der That nur im Falle einer Debellation und einer damit verbundenen totalen Besitznahme von der ganz außer Kraft gesetzten bisherigen Staatsgewalt geübt, in der Zwischenzeit aber sich mit der thatsächlichen Benutzung aller Mittel und Hilfsquellen der bis dahin bestandenen Regierung begnügt.

Ebenso hat man sich im Landkriege hinsichtlich des Privateigenthumes der Angehörigen des occupirten Landes im Wesentlichen auf ein Contributions- und Requisitionssystem beschränkt, und für das augenblickliche Bedürfniß eine disciplinirte Maraude in Anwendung gebracht; man hat ferner Zerstörungen von Sachen, wenigstens von Seiten der Kriegsvorgesetzten, so viel als möglich vermieden und nur als exceptionelle Maßregel zu vertheidigen gesucht. Dagegen hat man im Seekriege noch immer ein das Privateigenthum schwer verletzendes System befolgt (s. unten), nicht minder im Landkriege das Recht der Kriegsbeute (praeda bellica) binnen gewisser Grenzen beibehalten; endlich sind auch noch in Betreff einzelner Gegenstände sowohl des öffentlichen wie Privatvermögens selbst von den Publicisten der neueren Zeit manche Grundsätze behauptet worden, welche mit den aus der rechtlichen Natur des Krieges fließenden nicht vereinigt werden können. Alle diese Punkte sind nun noch im Einzelnen zu erörtern.

[1]) „Georg I. von Großbritannien kaufte das Herzogthum Bremen, Verden und Stade von Dänemark, welches diese Besitzungen den Schweden abgenommen hatte, durch Act ratificirt am 17. Juli 1715; vier Monate zuvor, ehe Großbritannien den Krieg an Schweden erklärte!" Andere Beispiele bei Martens § 277 Note b. Britische Publicisten nehmen dies System noch immer in Anspruch. Oke Manning § 277 not. 6 Wildman II, 9. Allerdings haben sie Groot und Bynkershoek als Autoritäten für sich.

Recht auf unbewegliche Sachen im eigenen Lande des Feindes.

133. In Ansehung der unbeweglichen Sachen ist man im Allgemeinen schon längst einverstanden, daß dieselben wenigstens dann, wenn sie feindlichen Unterthanen gehören, durch Invasion und Landesbesitznahme von Seiten der anderen Kriegspartei ihren Eigenthümer nicht verändern und nicht mehr, wie in älterer Zeit, in das Eigenthum des Siegers übergehen [1]). Es folgt daraus von selbst, daß jede von demselben vorgenommene Veränderung eine rechtlich unhaltbare ist, nur thatsächliche Wirkungen hervorbringen kann und durch das Postliminium hinfällig wird. Sollte sich der Sieger künftighin in dem eroberten Lande behaupten und es zu dem Seinigen machen, so würde er freilich auch der thatsächlichen Veräußerung einen juristischen Charakter zu geben im Stande sein.

Ganz auf dieselbe Weise verhält es sich mit dem unbeweglichen Privateigenthum des verdrängten Souveräns, welches er nicht als Souverän besitzt[2]); ja auch von dem öffentlichen unbeweglichen Staatseigenthume wird, so lange nicht die Staatsgewalt selbst wenigstens interimistisch auf den Sieger übergegangen ist, ein Anderes nicht zu behaupten sein[3]). Natürlich wird in beiderlei Hinsicht dem Sieger eine vorläufige Beschlagnahme und die Beziehung der Einkünfte zu seinem Vortheile freistehen.

[1]) Hierüber besteht durchaus keine Meinungsverschiedenheit unter den neueren Publicisten. S. besonders Meermann, von dem Recht der Eroberung. Erf. 1774. Pufendorf VIII, 6, 20. Vattel III, § 195. 196. Klüber § 256. v. Martens § 277. Wheaton IV, 2, § 16. Alle gestehen wenigstens zu, daß noch eine Bestätigung der Erwerbung durch den Friedensschluß nöthig sei, wenn das Eigenthum ein ganz sicheres sein soll.

[2]) Vgl. die Entscheidung des Pariser Cassationshofes bei Sirey XVII, 1, 217. „Le droit de conquète n'a effet au préjudice des princes que sur les biens qu'ils possèdent en qualité de princes et non sur les biens qu'ils possèdent comme simple propriété."

[3]) So entschied derselbe Cassationshof bei Sirey XXX, 1, 280. „La conquête et l'occupation d'un état par un souverain n'autorisent pas ce souverain à disposer par donation ou autrement du domaine conquis ou occupé." S. auch A. L.-R. für die Preuß. Staaten I, 9, 198.

[G. Der Occupant wird pro tempore Usufructuar, hat also jede zwecklose Schädigung oder Verfügung über die Substanz zu vermeiden, ist aber nicht an den bestehenden Wirthschaftsbetrieb gebunden. Hieher gehören auch die Eisenbahnen und Telegraphen, selbst wenn sie im Besitz Privater sind, weil dieselben Mittel der Kriegführung sind. Die occupirende Macht aber gewinnt auch hier nur das Gebrauchsrecht und hat das Material dieser Anstalten beim Frieden zu restituiren. Art. 6 des Brüsseler Projects. Nur hat nicht, wie der Schlußsatz desselben annehmen läßt, die occupirende Macht beim Frieden Entschädigung zu leisten, sondern es bleibt, wie Bluntschli (645) bemerkt, dieselbe eventuell dem occupirten Staate Privaten gegenüber überlassen. Bei dem Proceß über die von Preußen während der Occupation verkauften 15000 Eichen aus französischen Staatswaldungen in Meurthe und Meuse hängt die Rechtsfrage lediglich davon ab, ob diese Anzahl Bäume als ein einigermaßen normaler Schlag gelten kann oder als Consumirung der Substanz betrachtet werden muß, was Deutschland selbst auf der Brüsseler Conferenz als unberechtigt anerkannte. Art. 7 des Projet modifié: l'état occupant devra sauvegarder le fonds de ces propriétés et les administrer conformément aux règles de l'usufruit. Darüber hinauszugehen wäre nur gerechtfertigt, wenn das Holz zur Kriegführung nöthig gewesen, was niemand behauptet. (Jahrb für Gesetzgebg. und Verwaltung von Holtzendorff und Brentano. I. Heft 2.) — Als befriedet gelten Archive, Bibliotheken, Kunstsammlungen, Kirchen und wohlthätige An-

stalten. Eine unbedingte Schonung derselben ist freilich nicht immer mit dem Kriegszweck vereinbar, es kann nur, wie Art. 34 der Amerikanischen Kriegsacte sagt, als allgemeine Regel hingestellt werden, daß solches Eigenthum nicht öffentliches im Sinne des Kriegsrechtes ist, daß insbesondere muthwillige Schädigung desselben zu vermeiden ist, wie z. B. die Zerstörung des Capitols in Washington 1814 durch die Engländer, die auch im Parlament scharf getadelt ward. Besonders rechtswidrig ist die Wegschleppung von Sammlungen oder einzelner Gegenstände derselben, wie sie seitens der französischen Republik und des Kaiserreichs stattfand.]

Unkörperliche Sachen[1]) in Feindesland.

134. Eine besondere Streitfrage hat sich auch noch in neuerer Zeit in Betreff der unkörperlichen Sachen fortgesponnen, inwiefern nämlich diese ein Gegenstand der Kriegsoccupation seien und von dem Sieger als sein mit rechtlicher Wirkung behandelt werden dürfen. Die meisten Publicisten[2]) haben sich in langer Reihenfolge für ein solches Verfügungsrecht ausgesprochen, dergestalt, daß ein Postliminium des ursprünglichen Forderungsberechtigten ausgeschlossen sei und der Schuldner durch den Sieger giltig liberirt werde; ja man hat behauptet, daß dieses auch auf solche Forderungen Anwendung leide, deren Schuldner sich in dritten neutralen Staaten befinden. Zur Begründung dieser Ansicht hat man sich hauptsächlich auf die traditionelle romanistische Lehre von der Unbedingtheit der occupatio bellica bezogen; auf das vermeintlich darin begründete Confiscationsrecht, unter welchem Titel auch in vielen früheren Kriegen die Einziehung ausstehender feindlicher Forderungen betrieben worden ist. Man hat sich auf verschiedene Friedensschlüsse berufen, worin dergleichen sogenannte Confiscationen bestätigt worden sind[3]); man hat sogar eine vermeintliche Entscheidung der Amphictyonen in Beziehung auf ein Schuldverhältniß der Thessalier gegen Theben in Bezug genommen, wonach die Schuldforderung der Thebaner an die Thessalier durch eine Schenkung aufgehoben worden sei, welche Alexander den Letzteren bei der Zerstörung Thebens mit der Schuldverschreibung gemacht habe[4]).

Dennoch aber muß diese Theorie und Praxis aus dem Standpunkte des Rechtes bestritten, wenigstens modificirt werden. Wird doch von vornherein zugegeben, daß durch Zahlung des Schuldners an einen Anderen außer dem wahren Gläubiger, oder durch eine

sonstige Liberation von Seiten eines Dritten das Recht des wahren Gläubigers streng juristisch nicht aufgehoben werde!

Näher tretend hat man von den unkörperlichen Sachen diejenigen abzusondern, welche in dinglichen Rechten und nicht als bloße Accessorien persönlicher Forderungen bestehen; jene haben die Natur des unbeweglichen Eigenthumes, mit welchen sie auch vielfach zusammenhängen, wie z. B. Servituten, und theilen daher auch das Schicksal des unbeweglichen Eigenthumes im Kriege, wovon zuvor gehandelt worden ist. — Unter den persönlichen Forderungen giebt es sodann einige, welche das Surrogat von Eigenthumsnutzungen sind, wie z. B. Pachtgelder. Bei diesen mag nicht bestritten werden, daß sie dem Feinde verfallen, welcher sich der fruchttragenden Sache bemächtigt hat, weil es nur allein von ihm abhängt, ob er die Pacht oder Miethe ferner gestatten wolle, und durch die factische Fortbelassung derselben ein eigener Pacht- oder Miethsvertrag zwischen dem Feinde und dem bisherigen Gebrauchsberechtigten geschlossen wird [5]). Dagegen widerstreitet es der Natur aller anderen persönlichen Forderungen durchaus, sich dieselben als Gegenstand einer thatsächlichen Besitzergreifung, wie doch die occupatio bellica an sich ist, zu denken; selbst der zufällige Besitz der Schuldverschreibungen giebt, wie man allgemein einverstanden ist und sein muß, kein Recht auf Einziehung der Schuld [6]); eine persönliche Forderung ist eben etwas unkörperliches, besteht eben nur in einem rechtlichen Bande zwischen Gläubiger und Schuldner; das Recht des Ersteren kann auf einen Dritten nur mit seinem Willen oder durch eine legitime rechtliche Gewalt übertragen werden, wofür, wenigstens so lange der Krieg mit seinen wandelbaren Schicksalen schwebt, eine feindliche Gewalt nicht zu halten ist. Nöthigt sie den Schuldner zu zahlen, so ist dies ein ihn treffendes Unglück [7]); aber es kann ihm daraus höchstens eine Einrede oder eine Forderung wegen nützlicher Verwendung aus Billigkeit gegen den wahren Gläubiger oder einen Dritten zustehen, der dadurch selbst von einer Zahlung an den Feind befreit worden ist. Ein Anderes wird sich nur im Falle einer Debellation oder vermöge ausdrücklicher friedensgesetzlicher Bestimmungen behaupten lassen; namentlich wenn die Schuldner unter der Botmäßigkeit des occupirenden Feindes stehen, der jedoch dritten Mächten keine desfallsige Verbindlichkeit auferlegen kann [8]).

Unbedenklich darf dagegen den Forderungen feindlicher Unterthanen an diesseitige Unterthanen und Anstalten die Klagbarkeit im Wege der Repressalien oder Retorsion versagt werden, wenn nicht etwa hierauf vertragsmäßig verzichtet ist[9]).

[1]) Specielle Abhandlungen über diesen Gegenstand: Chr. Gottlieb Schwartz, de iure victoris in res divictor. incorporales. Alt. 1720. v. Kamptz, Beitr. zum St.- und Völkerr. N. 9. B. W. Pfeiffer, das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatscapitalien. 1823 Ferd. Carl Schweikart, Napoleon und die Curhessischen Capitalschuldner. Königsberg 1833. Noch andere in v. Kamptz, Lit. § 307.

[2]) So auch noch Wildman II, 11, bloß mit der gescheuten Ausnahme von Forderungen einer Privatperson an den Staat!

[3]) Eine große Reihe von Friedensschlüssen s. bei Schweikart S. 74, besonders von S. 82 an. S. auch Bynkershoek, Quaest. iur. publ. 1, 7 p. 177. v. Kamptz, Beitr. a. a. O. § 5 Note 4. Es sind dies aber eben ausdrückliche conventionelle Bestimmungen für einzelne Fälle, wodurch noch keine Regel zu begründen ist.

[4]) Diese Geschichte steht allein bei Quintilian, Inst. or. V, 10, 111 f. Die Publicisten haben mit Liebhaberei dieselbe besprochen. S. die Schriften bei Schweikart S. 53 f. Das Amphictyonenurtheil darüber ist wahrscheinlich nur eine Fabel. Saint-Croix, des anciens gouv. fédérat. p. 52. Fr. W. Tittmann, über den Bund der Amphict. 1812. S. 135. Man erfährt nicht einmal, wie es gelautet habe; aus Quintilian construirt man sich den Inhalt nach Belieben.

[5]) Ziegler, de iurib. maiestat. I, 33, § ult.

[6]) Vgl. v. Kamptz a. a. O. § 8.

[7]) Als civilrechtlicher Satz unbestreitbar. S. Schweikart S. 94 f. 105. 109.

[8]) Das Gegentheil wird natürlich, wiewohl bald mehr, bald weniger bedingt, von den Publicisten angenommen, welche überhaupt eine Occupation unkörperlicher Dinge vertheidigen. Vgl. v. Kamptz a. a. O. § 6. 7.

[9]) Ein Beispiel solchen Vertrags ist der Handelsvertrag zwischen Großbritannien und Nordamerika von 1794. Vgl. Wheaton IV, 1, 12.

Beuterecht an beweglichen körperlichen Sachen[1]).

135. Ein allenthalben anerkanntes Aneignungsrecht findet in Landkriegen bei eigentlicher Kriegsbeute Statt. An und für sich ist die Ausübung ein Recht der Staatsgewalt, welche aber darüber die näheren Verfügungen treffen kann[2]). Gegenstände derselben sind unbestritten alle beweglichen körperlichen Sachen, welche dem feindlichen Heere oder einzelnen dazu gehörigen Individuen von rechtmäßigen Streitern der Gegenpartei, oder ausnahmsweise denjenigen Staatsangehörigen abgenommen werden, deren Plünderung von dem Be-

fehlshaber der Gegenpartei erlaubt worden ist, z. B. bei Erstürmung einer Festung oder eines anderen hartnäckig vertheidigten Platzes. Nur in ersterer Hinsicht, unter den Kämpfenden, versteht sich das Beuterecht ohne weitere Erlaubniß; die kriegführenden Theile geben gleichsam wechselseitig dem Spiele des Krieges dasjenige preis, was sie bei ihrem Zusammentreffen bei sich führen; in dem zweiten oder Ausnahmefalle erscheint die Beute als eine Compensation für dasjenige, was man bei einer so besonderen Gelegenheit auf das Spiel zu setzen genöthigt gewesen ist, wobei man die Wiederausgleichung den betroffenen feindlichen Unterthanen mit ihrer eigenen Staatsgewalt überläßt. Daß es großartiger und edler ist, solche Ausnahmen nicht zu gestatten, da es besonders mit der Wiederausgleichung des den Einzelnen zugefügten Schadens sehr mißlich steht, und durch eine solche Gewaltmaßregel gewöhnlich nur Unschuldige betroffen werden, ist in neuester Zeit sogar in der Praxis nur selten verkannt worden. — Sollte außer den obigen Fällen einem feindlichen Unterthan etwas von seiner persönlichen Habe von einem Krieger der Gegenpartei weggenommen werden, so verfällt er der Disciplin seiner Vorgesetzten, ohne sich auf das Recht der Kriegsbeute berufen zu können. Noch weniger steht Letzteres einem Nichtmilitär zu, welcher sich der Habseligkeiten eines feindlichen Unterthans bemächtigt hat[3]).

In Beziehung auf die Person des Erwerbers unterscheidet der allerdings durch kein Völkergesetz gebundene, aber gewöhnliche Gebrauch der Staaten einerseits diejenigen Sachen, welche zur Ausrüstung eines Kriegsheeres gehören und zu kriegerischen Operationen dienen, ohne dem einzelnen Krieger einen unmittelbaren Gebrauch oder Nutzen zu gewähren; andererseits solche Sachen, welche einen unmittelbaren Werth für den Einzelnen haben. Letztere, wie z. B. Geld, einzelne Armaturstücke und Kostbarkeiten, werden regelmäßig dem beutemachenden Krieger oder dem dabei gemeinschaftlich concurrirenden Truppentheil überlassen; erstere hingegen, z. B. schweres Geschütz, ganze Convois, Magazine und dergl., behalten sich die Kriegsherren gewöhnlich selbst vor, allenfalls gegen eine Vergütigung an die Beutemachenden[4]). Jedoch bleibt dieses den eigenen Regulativen jedes Kriegsherrn anheimgestellt[5]). — Seltsam war der frühere Kriegsgebrauch, wonach die Glocken eines eroberten Platzes

dem Chef der Belagerungs-Artillerie verfielen, wenigstens dann, wenn sie während der Belagerung in Benutzung geblieben waren[6]).

[1]) Schriften bei v. Ompteda § 309. v. Kamptz § 308. Groot III, 6. Vattel III, 196.

[2]) Bello parta cedunt reipublicae; ein Satz von Bynkershoek, in der Britischen Rechtsübung ganz besonders ausgebeutet. Phillimore III, 200 f.

[3]) Eine entgegengesetzte Ansicht findet sich noch bei Struben, Rechtl. Bedenken II, Nr. 20. S. aber schon Pufendorf VIII, 6, 21. Auch das Allg. Preuß. Landrecht I, 9, § 193. 197 stellt den Grundsatz auf: das Recht, Beute zu machen, kann nur vom Staate ertheilt werden. Und: gegen denjenigen feindlichen Unterthan, der weder zur Armee gehört, noch derselben folgt, kann nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Befehlshaber der Truppen Beute gemacht werden.

[4]) Vgl. z. B. das Allg. Landrecht für die Preuß. Staaten I, 9, § 195 sq. und schon die älteren Deutschen Militärgesetze, z. B. den Artikelsbrief von 1672 Art. 73. Die Britische Praxis s. bei Phillimore III, 212.

[5]) Die Grundsätze des Preußischen Rechtes s. bei Göz, der völkerrechtliche u. strafrechtliche Schutz des feindl. Eigenthums im Landkriege. Goltdammer, Archiv XVIII, 806 ff.

[6]) Moser, Versuch IX, 2, 109.

[G. Die Ausführungen dieses Paragraphen dürften doch nach neuerem Recht wesentlich zu modificiren sein. Abgesehen von dem russisch-türkischen Kriege von 1877, an den man überhaupt den völkerrechtlichen Maßstab nicht legen darf, (Thiers sagte voraus „ce sera la guerre de deux barbares“), hat in Kriegen civilisirter Staaten eine Plünderung überhaupt nicht stattgefunden, die des chinesischen Sommerpalastes ist scharf getadelt. Art. 17. des Brüsseler Projects sagt: Une ville prise d'assaut ne doit pas être livrée au pillage des troupes victorieuses. Auch davon abgesehen, gilt von beweglichen Sachen der Grundsatz, daß nur die öffentliche Habe dem Beuterecht unterliegt, nicht weil sie herrenlos geworden, sondern weil sie der feindlichen Staatsgewalt gehört, deren Willen gebrochen werden soll. Dahin gehören Kriegskassen, Waffen, sowohl der Gefangenen als der Arsenale, Vorräthe, Magazine, Transportmittel. Die von dem Un. St. Supr. Ct. aufgestellte Theorie, daß die Confiscation von Baumwolle südstaatlicher Privateigenthümer berechtigt sei, weil in der Baumwolle die Kraft des Aufstandes liege, war nicht zu rechtfertigen. Einmal konnte die Baumwolle selbst die Conföderirten nicht widerstandsfähiger machen, sondern nur ihr Verkauf nach Europa, den zu hindern Aufgabe der Blocade war. Besonders bedenklich aber war die Behauptung, daß man den Feind jedes Eigenthums berauben dürfe, sei es innerhalb oder außerhalb seines Gebietes, was seine Widerstandskraft erhöhe und dessen Wegnahme der confiscirenden Regierung Mittel gebe, den Krieg fortzuführen. (Wheaton ed. Boyd. § 346 b.) Damit ist principiell alles Privateigenthum preisgegeben. Es kann nicht einmal zugegeben werden, wie die Fassung des Art. 6 Al. 2 des

Brüsseler Projects anzunehmen scheint, daß zur Beute auch die Waffen- und Munitionsvorräthe Privater gehören, unstreitig können dieselben, wie der Art. sagt, nicht im Besitz des Feindes bleiben, aber nur eine Beschlagnahme, nicht die Wegnahme ist gerechtfertigt. — Nach dem vorhin Gesagten gehört die Beute nicht den Truppen, welche sie machen, sondern dem Staat. Das sogen. Retten und Rollen in der zweiten Hälfte des französischen Krieges war ein schwerer Mißbrauch, den die besten deutschen Offiziere am entschiedensten auch für die Disciplin beklagt haben. Nach diesen Gesichtspunkten ist auch der folgende Paragraph zu beurtheilen.]

136. Bei näherer Erwägung läßt sich nun eine Appropriation von feindlichen Privatsachen nicht etwa mit der Fiction rechtfertigen, daß dieselben res nullius seien, was sie in der Wirklichkeit nicht sind, und eben so wenig kann der Mangel einer Rechtspflege im Kriege einer eigenmächtigen Besitzergreifung schon den Charakter einer Eigenthumserwerbung wider Jedermann verleihen [1]). Nur wenn die Dikäodosie unter christlichen Staaten überhaupt noch etwas willkürliches wäre und sein dürfte, wie in der alten Welt, ließe sich darauf die Idee der sichersten Eigenthumserwerbung gründen; jetzt, wo der Kriegsstand ein nur vorübergehender ist, kann diese Vorstellungsweise nicht stattfinden. Vielmehr wird man folgerichtig mit den heutigen Begriffen einen Eigenthumsübergang bei der Beute überhaupt nicht annehmen dürfen, sondern dem Beutemachenden nur die ungehinderte Befugniß zu allen thatsächlichen, nach den Umständen möglichen Verfügungen über Nutzen und Substanz der Sache zuschreiben müssen, ohne daß darüber von ihm oder demjenigen, welchem er sie überträgt, Rechenschaft zu geben ist, so lange noch der Kriegsstand dauert und der Besitzer dem Eigenthümer feindlich gegenübersteht. Der Letztere wird dagegen sein Recht an der Sache allezeit wieder verfolgen dürfen, wenn er dieselbe an einem dritten friedlichen Orte, z. B. in neutralem Gebiete findet, oder in eigenem Lande außerhalb der feindlichen Gewalt, oder endlich nach wiederhergestelltem Frieden, wenn nicht darin Aufgebung aller Ansprüche für entzogenes Privateigenthum oder in Betreff von Beutegegenständen insbesondere stipulirt wäre. Kurz, das von jedem Staate garantirte und unter der Gesammtbürgschaft aller Staaten stehende bürgerliche Eigenthum wird nur einstweilen suspendirt; der Besitzstand tritt inzwischen an die Stelle des Rechtes, das Heute mir, Morgen Dir, des Krieges. Von jedem einzelnen Staate hängt es demnächst ab, ob und wie weit er während des Krieges oder nach

Beendigung desselben dem früheren Eigenthümer einen Rechtsanspruch auf Wiedererlangung des weggenommenen Gutes gegen den Besitzer zugestehen wolle, welcher seiner Gerichtsbarkeit unterworfen ist; aber es existirt durchaus kein alle Staaten verpflichtender Grundsatz, eine unter gewissen Umständen gemachte Beute als unwiderrufliches Eigenthum des Beutemachenden und seiner Nachfolger im Besitze gelten zu lassen, wenn nicht Friedens- und andere Verträge dem Besitzstande einen solchen Charakter ertheilen.

So giebt es denn auch kein allgemeines völkerrechtliches Gesetz, mit welchem Zeitpunkte das Eigenthum auf den Beutemachenden übergeht, weil die Statuirung des Eigenthums selbst nur auf der Autorität der Einzelstaaten beruht[2]. In älterer Zeit galt dem Römischen Völkerrechte gemäß für die meisten Europäischen Völker als Zeitpunkt der vollendeten Kriegsappropriation kein anderer als der der vollendeten ausschließlichen Besitzergreifung selbst, welche nicht mehr durch den bisherigen Eigenthümer oder seine Hilfsgenossen verhindert wird, mithin sobald das erbeutete Gut in Sicherheit gegen eine unmittelbare Wiedernahme gebracht ist, und die letztere nur durch eine völlig neue Kraftanstrengung oder durch unabhängige Zufälligkeiten bewirkt werden mag. Die Beute ist dagegen noch nicht gemacht, so lange dieselbe Action wirklich fortdauert (dum fervet opus) und ein ohne Unterbrechung fortgesetzter Kampf das Verlorene wiedergeben könnte[3]. Denselben Zeitpunkt haben auch noch manche neuere Codificationen beibehalten[4]. Wegen der Schwierigkeit seiner Feststellung hat man auch wohl eine vierundzwanzigstündige Dauer des Besitzes als maßgebend und entscheidend für den Eigenthumsübergang wie bei der Seebeute angewendet[5] und empfohlen[6]; allein es läßt sich schlechterdings nicht behaupten, daß dieser, ohnehin auch nicht alle Schwierigkeiten beseitigende Termin ein gemeiner Völkergrundsatz geworden sei. In Ländern des Französischen Civilrechtes entscheidet der auf kriegerische Zustände vorzüglich passende Grundsatz: En fait de meubles la possession vaut titre[7].

[1]) Vgl. darüber auch Pando p. 389.

[2]) Vgl. Cocceji zu Groot III, 6, 3 a. E.

[3]) [G. Von dem Gesichtspunkt, daß nur die öffentliche Habe dem Beuterecht unterliegt, kann man sagen, daß dieselbe sofort nach Wegnahme Eigenthum des Siegers wird. Allerdings kann sie vom Feinde wieder genommen werden, wie die eigene Habe genommen werden.]

[3]) Wegen der hier Statt findenden Bedenken in der Auslegung des Römischen Rechtes vgl. Ziegler, de iurib. maiestat. I, 33, § 79. Allein die Grundsätze über die Vollendung einer Besitzergreifung sind keinem erheblichen Zweifel unterworfen. Zu berücksichtigen ist vorzüglich auch l. 3, § 9, D. de vi.

[4]) So das Allg. Landrecht für die Preuß. Staaten I, 9, § 201. „Die Beute ist erst alsdann für erobert zu achten, wenn sie von den Truppen, welche sie gemacht haben, bis in ihr Lager, Nachtquartier oder sonst in völlige Sicherheit gebracht worden. § 202. So lange der Feind noch verfolgt wird, bleibt dem vorigen Eigenthümer der abgenommenen Sachen sein Recht darauf vorbehalten."

[5]) So nach de Thou bei Eroberung und Wiedernahme der Stadt Lierre in Brabant, 1595.

[6]) Groot III, 6, 3.

[7]) Code civil Art. 2279.

Appropriation im Seekriege.

137. Dehnt sich der Krieg auch auf die See aus, so sind nicht allein die Schiffe der feindlichen Staatsgewalten gegenseitig dem Rechte der Eroberung und Aneignung unterworfen, sondern man legt sich auch eine unbedingte Appropriationsbefugniß gegen feindliche Privatschiffe und Güter bei[1]), wovon man nur etwa die Fahrzeuge und Geräthschaften der Fischer an den Küsten menschenfreundlich ausnimmt[2]), desgleichen schiffbrüchige und verschlagene Güter[3]).

Der bisher noch nicht aufgehobene Grundsatz war und ist: alles feindliche Gut zur See, es gehöre dem Staate oder dem Einzelnen, ist gute Prise der sich desselben bemächtigenden Gegenpartei, dafern nicht etwa Licenzen erlangt sind, oder Rechte der Neutralen in Betracht kommen, auf deren Darstellung weiterhin einzugehen ist[4]). Das Prisenrecht beginnt mit dem Ausbruche der Feindseligkeiten, sogar gegen solche Schiffe, die hiervon noch nicht unterrichtet sein konnten[5]), oder mit Ablauf der etwa vergönnten Indultfrist[6]). Eine kriegführende Seemacht übt es nicht allein durch die von ihr selbst unmittelbar zum Seekriege ausgerüsteten Schiffe, sondern auch durch Corsaren oder Privatcaper (Armateurs), denen sie zu ihrer Legitimation Caper- oder Markebriefe ausfertigt (§ 124a), und zwar sowohl auf offener See, wie in feindlichen und eigenen Gewässern[7]). Ueberdies kann Seebeute selbst durch Landtruppen, z. B. bei Eroberung eines Hafenplatzes, gemacht werden, wobei dann die Beschränkungen auf die Grundsätze der Landbeute nicht Statt finden[8]).

Für illegitim aber gilt eine Prise, die in neutralen Gebieten, oder durch Mißbrauch eines dort genossenen Asyls gemacht worden ist [9]).

[1]) Betrachtungen über diesen Gegenstand s. in Büsch, über das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun. Hamburg 1800. Jouffroy, Dr. maritime p. 57 s. Zachariä, 40 B. IV, 1, S. 111. Weil, Constitut. Jahrb. 1845 I, 260. Hinsichtlich der Praxis vgl. man N. Carlos Abreu, Tratado jurid. politico sobre las presas marit. Cadix 1746. Franz. 1758 und 1802. R. J. Valin zur Ordonn. von 1681 und sein Traité des prises ou principes de la jurispr. franç. concernant les prises; à la Rochelle et Par. 1782. v. Steck, Vers. über Handels- und Schifffahrtsvertr. Halle 1782. S. 171. G. F. de Martens, Essai concernant les armateurs. 1795. Merlin, Répert. univ. m. „*Prise maritime*". Rau, Völkerseerecht § 265 f. Wheaton, Intern. L. IV, 3, § 9 f. Wurm in Rotteck und Welcker, Staats-Lexic. W. Prise. Pando p. 412. Ortolan II. p. 39. Wildman II, 118. Phillimore III, 559. Halleck ch. XX und wegen der Französischen Praxis ganz besonders noch de Pistoye et Duverdy, Dr. des Prises maritimes. Par. 1855. 2 Bde.

[2]) In Frankreich haben sich die Gerichte dem Herkommen gemäß (s. Ortolan II, 49) sehr bestimmt dahin ausgesprochen, daß nicht einmal zur Ausübung von Repressalien Fischerboote des Feindes als gute Prise behandelt werden dürften. Sirey, Rec. gén. I, 2, 331. Vgl. Merlin a. a. O. Vgl. die Discussion zwischen England, das dies that und dem ersten Consul. 1801. Halleck XX, 23.

[3]) Respect pour le malheur! Sirey, ebendas. p. 296.

[4]) Vgl. die Britische officielle Darstellung bei Phillimore III, 359.

[5]) So ist wenigstens die neuere Britische Praxis nicht verlegen gewesen zu verfahren. Vgl. v. Steck, über Handelsvertr. S. 171. Faber, N. Europ. Staatskanzlei VI, 426. Rau, Völkerseer. § 257. Wheaton, Intern. L. IV, 1, § 10. 11. Ueber die Französische Praxis s. de Pistoye et Duverdy II, 89.

[6]) So hat England und Frankreich im Krimm-Kriege den Russischen Schiffen einen sechswöchentlichen Indult zum Auslaufen aus den Britischen und Französischen Häfen und zur Erreichung ihrer Bestimmung ertheilt. Declaration vom 27. und 29. März 1854.

[7]) Für illegal und verbrecherisch hielt man ehedem Seitens einzelner Staaten das Eindringen und Prisemachen der Caper in feindlichem Flußgebiet. Es kann aber schwerlich als ein gemeingiltiger Satz gelten, wenn die Commission kein Verbot enthält. de Pistoye et Duverdy I, 112, Vgl. Wildman II, 361.

[8]) Vgl. Martens, Versuch über Caperei § 34. de Pistoye et Duverdy I, 111.

[9]) [G. Aber nicht dem Feinde, sondern nur dem Neutralen gegenüber, der reclamiren muß.] Wildman II, 147. Vgl. Wheaton, Eléments IV, 2, § 14. Oke Manning 385. Phillimore III, 562. Calvo § 1078 s.

138. Hinsichtlich des Zeitpunktes, wo die Seebeute als gemacht anzusehen ist, richtete man sich vormals nach demselben Grundsatze des Römischen Rechtes, der bereits oben als entscheidend bei der Landbeute angezeigt ward. Noch der Consolato del Mar ist im Art. 287 ff. darauf gegründet. Späterhin erst wurde durch Landesgesetze und Verträge eine vierundzwanzigstündige Besitzdauer als maßgebend angenommen, und das Recht des Eroberers, so wie die Möglichkeit einer postliminischen Wiedereroberung für den Eigenthümer davon abhängig gemacht [1]). Jedoch ist auch dieses noch zur Zeit kein gemeines Völkerrecht geworden [2]). Außerdem besteht die Einrichtung [3]), daß der Nehmer des Schiffes sich bei einem competenten Prisengericht über die Rechtmäßigkeit der gemachten Prise ausweisen und den Eigenthumserwerb daselbst bestätigen lassen muß, obgleich solcher nicht erst hierdurch bewirkt werden soll. Und nicht bloß Caper, sondern selbst Schiffe der Staatsmarine sind diesen Förmlichkeiten unterworfen [4]); auch sind beiden bis dahin willkürliche Verfügungen über die genommenen Schiffe und Güter meist ausdrücklich untersagt (§ 142c). Insbesondere haben sie die Prise regelmäßig nach einem Hafen des eigenen Landes zu dirigiren [5]) oder in einem neutralen Lande, welches ihnen den Zutritt öffnet, vorläufig unterzubringen. Zerstörung der Prise ist nur im Nothfalle zu gestatten [6]).

Als competent gelten in der Staatenpraxis die eigenen Gerichtshöfe oder eigens dazu angeordnete Prisengerichte und Commissionen des Staates, zu dessen Seemacht der Wegnehmende gehört. Neutrale Staaten haben die Prisengerichtsbarkeit an und für sich nicht, selbst wenn ihnen eine Prise zugeführt wird [7]); auch sind sie nicht verpflichtet, einem kriegführenden Theile innerhalb des neutralen Gebietes eine Consulargerichtsbarkeit für Prisenangelegenheiten zu gestatten [8]). Wohl aber hält man die Prise schon für hinreichend geborgen und gesichert, wenn sie sich auch nur erst in einem neutralen Hafen befinden sollte und dann ein Erkenntniß der heimatlichen Prisengerichte für zulässig [9]).

Das Verfahren bei diesen Prisengerichten, dem Führer eines unbestreitbar feindlichen Schiffes gegenüber, ist ein höchst summarisches, jede Vertheidigung ausschließend und lediglich nur eine Rechtfertigung des Fanges von Seiten des Erbeuters bezielend; ein Reclameverfahren [10]), d. i. ein Streitverfahren über die Giltigkeit der

Prise wird es nur dann, wenn der Weggenommene die feindliche Nationalität seines Schiffes[11]) bestreitet oder sich auf ein besonderes Schutzprivilegium berufen kann und als Kläger die Herausgabe desselben fordert. Die Prisengerichte erkennen übrigens allein nach den Gesetzen und Reglements ihres Staates[12]), von welchen auch die Vertheilung des erbeuteten Gutes abhängt. Ungeachtet der Bedenklichkeit einer solchen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit hat man sich doch in der langen Praxis der Seekriege schon gewöhnt, das Eigenthum der weggenommenen Schiffe für verloren und confiscirt zu halten, sobald von einem competenten Prisengerichte die Erbeutung als rechtmäßig erklärt worden ist. Selbst die maritimen Hauptmächte respectirten hierin die gleiche Berechtigung anderer Staaten[13]), freilich wohl, um desto weniger in der ihnen selbst den meisten Vortheil bringenden Praxis angefochten zu werden.

[1]) S. vorzüglich Martens von § 55 an. Wheaton L. IV, 2, § 12. (Éléments II, p. 27.) Phillimore III, 627.

[2]) So hat noch das Allg. Landr. für die Preuß. Staaten a. a. O. § 208 verordnet: „Güter und Schiffe, welche von Capern weggenommen werden, sind erst für verloren anzusehen, wenn dieselben in einem feindlichen oder neutralen Hafen aufgebracht worden."

[3]) Diese Institution hat sich besonders in Frankreich seit Carls VI. Ordonnanz von 1400 entwickelt. Vgl. Valin zur Ordonn. von 1681 III, 9, 1. Aber auch in allen anderen Seestaaten. Ihre völkerrechtliche Begründung s. bei Wildman II, 354 und bei Phillimore III, 206. 648. Vergebens vindicirt man ihr gleichwohl den Charakter eines völkerrechtlichen Tribunals. Prisengerichte sind immer nur Organe ihres Landes, ausgesetzt allen Einflüssen der Landes-Autorität, daher durchaus von keiner unanfechtbaren Autorität.

[G. Die Organisation dieser Gerichte ist je nach den Ländern verschieden, als allgemein feststehend kann betrachtet werden, daß diese Gerichtsbarkeit niemals einem gewöhnlichen bürgerlichen Gerichtshof überwiesen, das Tribunal vielmehr ad hoc aus Männern gebildet wird, welche durch Kenntnisse und Persönlichkeit Bürgschaften für sachkundiges und unparteiisches Urtheil bieten.]

[4]) Vgl. Valin zur Ordonn. II. S. 309. [G. Nach heutigem V.-R. ist dies keineswegs eine Form, obwohl dem Capitän Zerstörung im Nothfall gestattet ist, sondern erst durch Urtheil des Gerichts wird das Eigenthum an der Prise übertragen im Unterschied von der Landbeute, welche, wo sie überhaupt legitim, durch Besitzergreifung erworben wird. Dies anerkannte die englische Jurisprudenz schon 1758: They held the property not changed till there had been a sentence of condemnation. Phillimore III, 575.]

[5]) Wildman II, 168.

[6]) Calvo § 1242 s. [G. Es ist dies allerdings sehr relativ und geschieht oft schon, wenn der Capitän nicht hinreichende Mannschaft hat das Schiff

in den nächsten Hafen zu bringen. Die Caper der Conföderirten zerstörten fast alle genommenen Schiffe der Nordstaaten, da ihre eigenen Häfen blokirt waren, man wollte dem Kapitän der Alabama dafür später den Proceß machen, aber scheiterte dabei, da die Verein. Staaten 1812—14 ebenso verfahren. Ebenso verfuhr Frankreich mit deutschen Schiffen 1870/71. § 175 N. 2 G.]

7) Theoretische Erörterungen dieses Gegenstandes s. bei Jouffroy p. 282. Hautefeuille IV, 294. Wir kommen darauf im nächsten Abschnitte zurück.

8) Es folgt dies aus dem heutigen Charakter der Consular-Institution. Die Französische Republik hatte sich zwar 1796 durch Consular-Commissionen zu helfen gesucht; die Französische Regierung aber hat sie später aufgehoben, durch Decret vom 18. Juli 1854. Fraglich ist allerdings, ob nicht dergleichen Commissionen den Charakter competenter Prisengerichte durch Duldung neutraler Staaten erlangen können? Darüber läßt sich streiten, aber wohl am meisten dagegen. Vgl. Phillimore III, 581. Eben so wenig kann die Gerichtsbarkeit den Gesandten in fremden Ländern übertragen werden. Vgl. Martens § 37. Wheaton § 15. Oke Manning 380.

[G. Es muß heißen „nicht berechtigt", Urtheile eines Prisenhofes oder auch nur Einsetzung desselben dulden, ist Verletzung der Neutralität, ebenso wie ad 9) die Zulassung einer Prise in einem neutralen Hafen, wie dies § 147 ganz richtig von H. anerkannt wird.]

9) Wheaton, Intern. L. IV, 2, § 13 a. E. (éd. franç. II, p. 44). Oke Manning 382.

10) Hierüber vgl. Jouffroy p. 86. 296 f. Die Britische Praxis erkennt man aus Wildman II, 352. Phillimore III, 705. Die Französische aus dem Werke von de Pistoye et Duverdy. Die Amerikanische aus Halleck, ch. XXXI. Betrachtungen darüber s. bei Wurm, im Staats-Lex. XI, 145.

11) Hierbei muß in der Regel die legitime Flaggenführung entscheiden. Vgl. Wheaton, Intern. L. IV, 1, 21 (éd. fr. 22).

12) Diese Reglements sollen freilich auf den Boden des gemeinsamen Rechtes stehen, wie Portalis sehr wahr bemerkt hat (Wheaton, Histoire I, 152) und es auch einige Britische Prisenrichter wiederholt ausgesprochen haben. Phillimore III, 948.

13) Wheaton, Intern. L. IV, 2, § 12. 13. Jouffroy p. 209 f. Oke Manning 382.

[G. Bei der Bestätigung des amerikanischen Urtheils im Springbok-Falle durch die gemischte Commission, rechtfertigte die Times die Zustimmung des englischen Mitgliedes so: Let us earn as prudent neutrals the right to be potent belligerents.]

139. Muß man indessen auch die angezeigten Maximen der Europäischen Praxis in Betreff der Seebeute als ein durch Gewohnheit in den Hauptpunkten festgegründetes Staatenrecht anerkennen, so bleibt doch die Rationabilität des Herkommens großen Zweifeln unterworfen[1]. Es fehlt an einer inneren Nöthigung, jene Maximen

durchaus und für immer als wahr anzunehmen; es fehlt vornehmlich die sittliche Zustimmung der Völker, welche sich unmöglich mit einem Systeme reiner Willkür befreunden kann. Wodurch soll es gerechtfertigt werden, daß die bloße Wegnahme einer Sache oder ein mehrstündiger, beliebig 24stündiger Besitz, oder selbst die Wegführung in einen Hafen des eigenen Landes, Eigenthum an einer fremden Sache, besonders an einer Privatsache, zu geben im Stande sei! Welche Kraft kann das Urtheil einer Behörde äußern, die für das Interesse des an dem Fange und seinen Vortheilen allein betheiligten Staates niedergesetzt und an dessen eigene Satzungen gebunden ist! Fürwahr, schon längst ist es ausgesprochen, freilich nur von einzelnen Männern des Rechtes und der Wissenschaft, daß ein solches System einer christlich erleuchteten Zeit unwürdig sei. Es wird dies auch allmählich immer mehr in das Bewußtsein der Völker treten, je mündiger sie werden und im Stande sind, die Anforderungen der Gerechtigkeit denen gegenüber zu vertheidigen und durchzusetzen, welche bisher in einem solchen Willkürsysteme vorzüglich die Beförderung ihrer Interessen gefunden haben und darum auch ferner dasselbe fortzusetzen geneigt sein möchten. Es kann allerdings nicht die Tendenz sein, einer kriegführenden Macht die Wegnahme von feindlichen Staats- und selbst Privatschiffen und mit den darauf befindlichen Gütern untersagen zu wollen. Es kann ihr nicht zugemuthet werden, dem feindlichen Staate eine ungestörte Benutzung der Wasserstraßen zu gestatten, um sich die Mittel zu einer fortgesetzten Kriegführung zu verschaffen und einen Verkehr zu treiben, welcher dem eigenen Handel jener anderen kriegführenden Macht verderblich werden, überhaupt aber den Krieg zu verewigen vermag [2]). Ein solches System würde allerdings mit gutem Grunde für eine fromme Chimäre zu erklären sein. Nicht minder schwierig erscheint aber auch die Substituirung eines anderen Systems. Einem humanen Kriegsrecht dürfte freilich die Ansicht entsprechen:

> Die Wegnahme eines feindlichen Schiffes giebt dem Erbeuter noch kein Eigenthum auf dasselbe und auf das darin befindliche Gut, sondern lediglich das Recht der Beschlagnahme während der Dauer des Krieges, um dadurch ein Unterpfand für dessen Nachtheile zu haben und sich wegen seiner Forderungen an den Feind zu entschädigen, im Fall der Noth auch darüber zu verfügen. Erst der Friede oder

eine gänzliche Zerstörung des feindlichen Staates giebt demjenigen, was solchergestalt geschehen und verfügt worden ist, den Charakter eines forthin giltigen Verhältnisses, so weit man nicht genöthigt oder veranlaßt ist, in dem Friedensschlusse das Weggenommene ganz oder theilweise herauszugeben.

Bis dahin findet dann auch das Recht der Wiedernahme einer Prise zu Gunsten des Eigenthümers Statt, von dessen bisheriger Praxis erst weiterhin (Abschn. IV. dieses Buches) gehandelt werden kann. Ob indessen mit diesem System nicht größere Nachtheile für das Privateigenthum verbunden sein würden als mit der bisherigen Prisenpraxis, erscheint sehr fraglich.

[1]) Eine scharfsinnige Erörterung der Praxis enthält das Werk von Ercole Vidari, Del rispetto della proprietà privata dei popoli belligerenti. Milano 1865.

[2]) Darin gehen denn auch die neuesten Agitationen und Pronunciamenti des Handelsstandes zu Bremen, Hamburg, Lübeck, desgl. mehrerer deutscher legislatorischer Versammlungen zu weit, wenn sie die unbeschränkte Freiheit des Privateigenthums verlangen. Vgl. jetzt auch noch H. Tecklenborg, die Freiheit des Meeres. Bremen 1870.

[G. Der Fehler der meisten Vorkämpfer der Freiheit des Privateigenthums zur See scheint der, daß sie den Rechtsstandpunkt in den Vordergrund stellen, während diese Lösung des Streites deshalb als die einzig richtige erscheint, weil sie die einzig praktisch durchführbare ist. Auf die Behauptung, daß die Wegnahme des feindlichen Privateigenthums zur See eine widerrechtliche Barbarei sei, da man doch dasselbe zu Lande respectire, werden die Vertreter der bisherigen Praxis stets nicht ohne Grund antworten, das dann verbleibende Recht des Seekriegs, der Zerstörung der Staatsschiffe und Festungen, sowie der Wegnahme der Contrebande und der blokadebrechenden Schiffe, stehe nicht auf gleicher Stufe mit dem Kriegsrechte, welches zu Lande durch die nothwendige Zerstörung von Privateigenthum, Requisitionen, Contributionen u. s. w. geübt werde, auch duldeten die Kriegführenden nicht zu Lande den Handelsverkehr ihrer Unterthanen, der bei jener Freiheit zur See gestattet sein würde. Das ist nicht zu leugnen, und wenn auch andrerseits die principielle Wegnahme zur See sehr viel weiter geht als das Kriegsrecht zu Lande, welches nur so weit reicht als es die Kriegszwecke, namentlich der Unterhalt der Armee nothwendig machen, so kann man, da der Zweck jedes Krieges ist, den Feind zum Nachgeben zu zwingen, schwerlich leugnen, daß es ebenso berechtigt ist, seinen Handel zu ruiniren als seine Soldaten zu töten. Aber das entscheidende ist, daß das Mittel dem Zweck nicht entspricht, daß der Grundsatz der Freiheit des Privateigenthums deshalb richtig ist und der gegenwärtige Zustand als eine unhaltbare Halbheit erscheint, während es doch unmöglich ist auf das frühere

strengere Kriegsrecht zurückzukehren. In diesem, wie es England nach Vorgang des Consolato del Mar bis 1854 festhielt, war wenigstens ein klares Princip, die Eigenschaft der Waare entscheidet. Man unterscheidet die Sache, die transportirt wird, das Schiff welches dies thut und den dafür gezahlten Preis, die Fracht; alle drei sollen frei sein, wenn sie Freunden gehören, also die Freundeswaare, auch wenn sie vom Feinde verführt wird, das Freundesschiff auch wenn es feindliche Waaren trägt, und endlich soll der Eigenthümer solches Schiffes seine Fracht empfangen. Umgekehrt unterliegt der Wegnahme alles feindliche Eigenthum, also die feindliche Waare, auch wenn sie in Freundesschiff gefunden wird, das feindliche Schiff, auch wenn es nur Freundeswaare führt und die Fracht, die der Capitän solches Schiffes erhalten hätte. Den umgekehrten Satz, frei Schiff, frei Gut, wonach die Flagge entscheidet, vertheidigte Bynkershoek damit, daß der Kriegführende die feindliche Waare auf neutralem Schiffe nicht wegnehmen könne, ohne sich des letzteren bemeistert zu haben, was ebenso ein Gewaltakt gegen den Neutralen sei, als wenn man aus seinem Landgebiet feindliche Waare hole. Abgesehen davon, daß sich hiergegen manches sagen läßt, dachten übrigens die Holländer, welche diese Freiheit zuerst beanspruchten, nicht daran sie als allgemeines Princip aufzustellen, sondern suchten sie nur für sich durch besondere Verträge zu sichern, indem ihnen daran lag bei Seekriegen dritter Staaten möglichst freien Spielraum für ihre Frachtfahrt zu erhalten. Neben dem Vortheil den diese so erreichte, war der Nachtheil gering, daß sie sich der Feindesschiffe nicht bedienen durften, indem in letzteren auch das Freundesgut verfallen war. Principiell stellte diesen Grundsatz die bewaffnete Neutralität von 1780 auf, der Frankreich, die Verein. Staaten u. A. beitraten, ganz vereinzelt steht der Vertrag der Verein. Staaten und Preußens, welcher die Freiheit aller Handelsschiffe stipulirt. 1786. Daß 1854 die Westmächte beide ihre respektiven bisher festgehaltenen Grundsätze modificirten, war einerseits durch die Nothwendigkeit eines Ausgleichs des bestehenden Gegensatzes, andrerseits durch die Rücksicht auf die Neutralen geboten, welche sich schwerlich die Anwendung des alten Seerechts hätten gefallen lassen, namentlich war bei England die Furcht maßgebend, die Verein. Staaten auf Rußlands Seite zu drängen (s. Drouin de Lhuys: les neutres pendant la guerre d'Orient. 1868. p. 14). Dieser unleugbare Fortschritt, den die Pariser Declaration von 1856 definitiv machte, so daß also mit Ausnahme der Contrebande die Flagge die Ladung deckt und Freundesgut auf Feindesschiffen frei bleibt, ist gleichwohl nur eine halbe Maßregel, weil sie lediglich die Neutralen begünstigt, denen sie den ganzen Handel der Kriegführenden zuführt, während die eigene Rhederei bei einem Kriege mit einer bedeutenden Seemacht sofort brach gelegt wird, da unter gegenwärtigen Verhältnissen von einer Convoyirung nicht mehr die Rede sein kann und keine Flotte groß genug sein kann um z. B. den englischen Handel zu schützen. Die bloße Möglichkeit, daß 1859 England in den italienischen Krieg verwickelt werde, genügte um die wichtigsten Frachten in englischen Häfen Fremden zuzuführen. Die Tories hatten vom Gesichtspunkte der englischen Seeherrschaft principiell ganz Recht die Pariser Declaration anzugreifen, aber haben sie selbst respectirt, wenn sie im Amte waren und also gezeigt, daß von derselben nicht loszukommen ist: ist das aber der Fall, hat einerseits die

Pariser Declaration England seiner Seeherrschaft beraubt und andrerseits ihm für seinen Seehandel keine Sicherheit gegeben, so gebietet das eigne Interesse England den zweiten Schritt zu thun, seinen Rhedern das gleiche zu gewähren, was es für seine Kaufleute und Fabrikanten 1854 gethan und wodurch zugleich seine Flotte ausschließlich für kriegerische Operationen verfügbar wird. Endlich sind auch die Nachtheile, welche man dem Kriegsgegner durch Wegnahme seiner Handelsschiffe und der in ihnen verladenen Güter zufügen kann, durch die modernen Verkehrsverhältnisse sehr gering geworden, sobald ein Krieg auszubrechen droht, werden alle Interessirten ihre Schiffe telegraphisch anweisen in den nächsten neutralen Hafen einzulaufen, so daß der Nachtheil nicht in dem Verlust der Sache, sondern nur in dem Stillliegen besteht. Aus diesem Grunde sowie dem § 124a N. 7 G. hervorgehobenen bietet die von den Verein. Staaten stets vertretene und neuerlich durch Marcy's berühmte Depesche vom 28. Juli 1856 geforderte Freiheit des Privateigenthums zur See die einzig praktische Lösung, wovon der erste ernsthafte Krieg Englands die dort noch Widerstrebenden überzeugen wird. Alle andern versuchten Reformen sind undurchführbar, die oben von H. vorgeschlagene, weil der Sieger jedesmal die Sequestration zur definitiven Wegnahme machen würde, die von Prof. Lorimer vorgeschlagene, daß der Staat die Eigenthümer entschädigen solle, weil keine Regierung solche Verbindlichkeit übernehmen wird. — Die Geschichte der Frage am vollständigsten bei Aegidi, Frei-Schiff unter Feindes Flagge 1866. Italien hatte in seinem Seegesetzbuch Art. 211 unter Bedingung der Gegenseitigkeit die Freiheit des Privateigenthums ausgesprochen, 1866 wurde sie von ihm selber wie von Preußen und Oesterreich proklamirt, 1870 von Deutschland auch ohne Gegenseitigkeit, aber nicht festgehalten. Am wirksamsten arbeiten der Lösung Verträge vor wie der musterhafte zwischen den Vereinigten Staaten und Italien vom 26. Febr. 1871 Art. XI. Daß Frankreich und England mit China 1860 auf die Wegnahme feindlicher Handelsschiffe verzichtet hätten, wie wohl gesagt wird, ist nicht richtig, sie haben nur die Pariser Declaration angewandt, obwohl China ihr nicht beigetreten war. (Twiss II, XXXIII.)]

Rechte der Kriegführenden auf feindliche Sachen im eigenen Territorium.

140. Sachen einer im Kriege befindlichen Nation, welche sich im Gebiete des Feindes befinden, unterwarf das alte Völkerrecht dem feindlichen Appropriationsrecht durch Besitzergreifung, gleich anderer Beute[1]). Das heutige Völkerrecht kann diesen Satz nicht mehr billigen; die Praxis der Staaten aber hat noch immer ziemlich dasselbe Ziel zu erreichen gewußt, indem man nämlich dergleichen Sachen unter dem Titel von Repressalien sogleich im Anfange des Krieges, ja sogar oft ohne ausdrückliche Kriegserklärung, mit Beschlag belegt und dann confiscirt hat[2]). Dieses Schicksal trifft vor-

züglich die feindlichen Schiffe, welche sich zufällig zu dieser Zeit in den Häfen eines Kriegstheiles befinden und mit einem Embargo bestrickt werden können. Es trifft ferner die Waaren, welche ein Unterthan des feindlichen Staates in dem anderen Staate gekauft und für seine Rechnung liegen hat, desgleichen die Waaren und sonstiges Eigenthum von feindlichen Unterthanen, die sich bisher sogar längere Zeit hindurch friedlich für ihren Geschäftsverkehr in dem auswärtigen Gebiete aufgehalten haben. Die Prisengerichte mächtiger Staaten haben dann kein Bedenken gefunden, durch ihre gelehrten Richter mit großer Scrupulosität die Heimatseigenschaft solcher Verkehrstreibenden untersuchen zu lassen, wobei man nicht verfehlt hat, wenn nur der geringste Zweifel obwaltete, ob dieselben noch feindliche Unterthanen seien oder ihr Domicil diesseits genommen, eine Confiscation auszusprechen[3]). Selbst lang etablirte Handelshäuser und Comptoirs feindlicher Unterthanen im Gebiete des anderen Theiles sind diesem Schicksale nicht entgangen[4]). Nur specielle Vertragsstipulationen, dergleichen sich in den meisten neueren umfassenden Handelsverträgen finden, können hiergegen schützen und die Möglichkeit einer ungehinderten Herausziehung von Personen und Gütern aus feindlicher Botmäßigkeit gewähren[5]).

Allerdings hat man auf der anderen Seite gewöhnlich vermieden, die unbeweglichen diesseitigen Güter feindlicher Unterthanen unter einen solchen Beschlag zu legen und Repressalien daran auszuüben, um nicht eine Retaliation der Maßregel von Seiten des Feindes und dadurch ebenso viele oder selbst noch größere Nachtheile für die diesseitigen Unterthanen hervorzurufen[6]).

Man erkennt hieraus leicht, daß in dem erwähnten Confiscationsverfahren ein gemeiner Raub enthalten ist. Die allein zulässige Maßregel würde die Schließung und vorläufige Beschlagnahme feindlicher Handelshäuser sein dürfen.

[1]) L. 51. § 1. D. de acquir. rer. de. dom. „Et quae res hostiles apud nos sunt, non publicae sed occupantium fiunt." Vgl. mit l. 12 pr. D. de captiv.

[2]) Die Behauptung dieses Satzes s. bei de Real, Science du gouvern. t. V, ch. II, V, 3. v. Steck, Vers. über Handels- und Schifffahrtsvertr. S. 168 und über die Praxis des Satzes Moser, Vers. IX, 1, S. 45. 49. Die arge Unbilligkeit derselben ist einleuchtend.

[3]) Man vgl. Wheaton, Intern. L. IV, 1, § 16—18 und darüber die Bemerkungen von Pando p. 412—424. [G. Das Citat aus Wheaton paßt nicht,

da dort nicht die Frage feindlichen Eigenthums im eigenen Gebiet erörtert wird, sondern die, welcher Nationalität die Unternehmer gewisser von dortaus gemachter Handelsoperationen waren.]

4) Wheaton § 19. Die ganze frühere Praxis Großbritanniens lernt man aus Wildman, Instit. of intern. L. Vol. I, ch. 1 u. 2. Desgl. aus Phillimore III, 146 (der aber zugiebt, daß das, was er als strict right betrachtet, längst nicht mehr geübt und ebenso Halleck XIX, § 12 gegen Hautefeuille, womit zu vergleichen Enemys territory and alien enemies. By R. H. Dana. Boston 1864.)

5) Beispiele s. in Rau, Völkerseer. § 258.

[G Die Auffassung dieses Paragraphen muß als antiquirt bezeichnet werden, das heutige V.-R. sanctionirt die Beschlagnahme feindlichen Privateigenthums im eigenen Gebiete nicht mehr und hat auch den Embargo desselben in Häfen beseitigt. Dasselbe gilt von Schulden, denn wie der Chief-Justice Marshall sagte: between debts contracted under the faith of laws and property acquired in the course of trade, reason draws no distinction. (Twiss II, 100.) Bereits 1812 cassirte der Un. St. Sup. Ct. ein Erkenntniß, welches aus der Kriegserklärung die Consequenz gezogen, daß brittisches Eigenthum auf amerikanischem Boden verfallen sei. Nur bei Ausbruch des Bürgerkrieges 1861 confiscirten die Conföderirten Staaten alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum des Nordens auf ihrem Gebiete, mit Ausnahme der Staatspapiere, eine Maßregel, gegen die England als „an act unusual as it was unjust" protestirte. Ueber die von den Nordstaaten dagegen aufgestellte Theorie vgl. § 135 N. 6 G., sie war um so schlimmer, als sie sich auf alles feindliche Eigenthum erstreckte „whether within his territory or without", also auch auf Baumwolle, die in den Nordstaaten aus der Zeit vor dem Kriege lagerte.]

6) Wheaton a. a. O. § 12. Halleck XIX, 12.

Verträge während und auf den Fall des Krieges[1]).

141. Daß selbst unter feindlichen Parteien und während des Krieges ein gegebenes und angenommenes Wort verpflichte, d. h. nach Treue und Glauben zu erfüllen sei, so lange die Möglichkeit dazu gegeben ist; daß vorzüglich auch das vom Feinde bewiesene Vertrauen nicht zu seinem Nachtheile gemißbraucht werden dürfe, ist eine heutzutage von allen christlichen civilisirten Völkern anerkannte Regel, deren Verletzung den Gegner zur entschiedenen Genugthuung berechtigen und vor dem allgemeinen Völkertribunale der öffentlichen Meinung infamiren würde[2]). Darauf beruhen nun auch die in neuerer Zeit auf den Fall eines gegenseitigen Kriegsstandes geschlossenen Cartels über das in gewisser Beziehung zu beobachtende Verfahren, wie z. B. die Conventionen zwischen Frankreich und Großbritannien wegen der Küstenfischereien und Fischerboote u. dergl.

Die im Kriege selbst noch vorkommenden Conventionen haben entweder ein dauerndes Verhältniß zum Zweck oder nur gewisse vorübergehende Leistungen. Zu der ersteren Art allgemeinen Inhaltes gehören:

Erstens: die Cartels wegen des Postverkehres[3]) zwischen den kämpfenden Staaten; wegen der Bezeichnung und Behandlung der etwaigen Parlamentärs; wegen der Couriere und Pässe; wegen des Gebrauches oder Nichtgebrauches gewisser Waffen; wegen der Behandlung der Kriegsgefangenen u. dergl. mehr.

Zweitens: die Neutralitäts-Verträge, wodurch bestimmte Gebiete, Plätze und Personen eines Territoriums oder ganze Kategorieen von Unterthanen[4]) außerhalb des Kriegsstandes gestellt werden, mit denselben Wirkungen, welche die Neutralität überhaupt gewährt, es sei nun in jeder Hinsicht oder nur in gewissen Beziehungen.

[1]) v. Ompteda, Lit. § 314. v. Kamptz § 298 f. Besonders: E. C. Wieland, Opusc. acad. III, n. 1. Groot III, 20. Pufendorf VIII, 7. Vattel III, ch. 16. Martens, Völkerr. VIII, 5. Klüber, Dr. d. g. § 273 f. Halleck XXVII

[2]) Fides etiam hosti servanda. Augustin. c. 3, C. 23, qu. 1. Es giebt Niemand, der das Gegentheil behauptet. S. selbst Bynkershoek, Quaest. I, 1, der sonst Betrug gegen den Feind für erlaubt hält. Vgl. Wheaton IV, 2, 17. Specialschriften bei v. Ompteda § 302. v. Kamptz § 290.

[3]) Interessante Beispiele aus der Staatenpraxis liefert in dieser Beziehung Wurm in der Zeitschrift für Staats-Wissenschaft 1851. S. 296.

[4]) Moser, Versuche X, 154 f.

142. Specielle Kriegs-Conventionen sind:

a) Ertheilung von Schutzbriefen, namentlich einer sogenannten Sauvegarde (salva guardia), womit einer feindlichen Person oder Sache ein ausdrücklicher Schutz gegen feindliche Behandlung von Seiten der Partei des Ertheilers schriftlich und authentisch zugesagt oder ein lebendiger Schutz durch Militärpersonen mit authentischer Legitimation gegeben wird, in welchem Falle die letzteren, so lange sie sich selbst friedlich und ihrer Bestimmung gemäß verhalten, bis zu ihrer Rückkehr zu den Ihrigen, sogar von der Gegenpartei als unverletzbar geachtet werden müssen[1]); in ähnlicher Weise

die Ertheilung eines sicheren Geleites für bestimmte Personen, um einen ihnen sonst verbotenen oder gefährlichen Ort besuchen zu können[2]);

ingleichen die schon mehrfach erwähnten Licenzen für Schiffe und Schiffsgut (§ 123 a. E.)

b) Contributions-Verträge, welche mit feindlichen Unterthanen abgeschlossen werden, und wodurch dieselben die Zahlung bestimmter Summen oder gewisse Lieferungen übernehmen, insbesondere durch Ausstellung von Schuldbekenntnissen statt zu leistender barer Zahlung. Verpflichtungen dieser Art eignen sich zwar zu einer Einklagung bei den Gerichten des feindlichen Landes selbst nur in so weit, als letztere sich im Bereiche des forderungsberechtigten Occupanten befinden; natürlich kann dieser aber auch im Wege der Gewalt die Realisirung herbeiführen. — Inwieweit dergleichen Verpflichtungen noch nach vorübergegangener Occupation fortdauern, wird durch die Grundsätze des Abschn. IV. bestimmt.

c) Loslassungs- oder Ranzionirungs-Verträge bei der Seecaperei, wenn der von einem feindlichen Caper genommene Schiffer seine Loslassung gegen ein bestimmtes Lösegeld mittelst Ausstellung eines billet de rançon und Ueberlieferung einer oder der anderen Geisel erhält; üblich etwa seit dem Ausgange des 17. Jahrhunderts. Soweit dergleichen Ranzionirung nicht durch neuere Staatsgesetze den Capern verboten ist, entsteht daraus einerseits die unbedingte Verpflichtung zur Bezahlung des Lösegeldes, sofern die Prise selbst nur rechtmäßig gemacht war — eine Verpflichtung, welche sogar von den Gerichten des Schuldners gehandhabt werden muß; andererseits ein Recht auf den Schutz des feindlichen Staates, dem das Lösegeld zufließen soll, gegen fernere Angriffe bis zu dem angewiesenen Ziele der Reise, unter der Bedingung jedoch, daß der Losgelassene davon nicht willkürlich abweicht. Das billet de rançon wird übrigens selbst wieder ein Gegenstand der Beute, wenn der Caper seinerseits genommen wird. Gehört der Unternehmer des Caperschiffes zu dem Staate des Ranzionschuldners, so hängt es von den dortigen Gesetzen ab, so wie von den weiterhin darzustellenden Grundsätzen der Wiedernahme oder des Postliminiums, inwiefern der Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreit wird[3]).

d) Auswechselungs-Verträge wegen der Gefangenen. Diese kamen vorzüglich erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in lebendigeren Gebrauch[4]). Es wurden dabei meist die verschiedenen Kategorieen der Militärpersonen berücksichtigt und ge-

wisse Verhältnißzahlen bei der Ausgleichung zum Grunde gelegt. Die Ausgleichung des Plus oder Minus geschah entweder durch Geld oder in sonstigem Aequivalent[5]. Alles ist jedoch von den jedesmaligen Conventionen abhängig.

e) Capitulationen[6]) von Truppentheilen oder Waffenplätzen [G. oder Schiffen]. Sie werden bedingt[7]) oder unbedingt geschlossen; die Vertragsform besteht meistens in der schriftlichen Proposition der Bedingungen von Seiten des Capitulirenwollenden und in der schriftlichen Erklärung des anderen Theiles auf jene Proposition.

f) Waffenstillstands-Verträge[8]) wegen Unterbrechung der Feindseligkeiten. Sie sind entweder allgemeine, für die feindlichen Parteien in allen Punkten giltig, oder nur besondere für gewisse Truppen, Gegenden und Linien, und werden bald auf bestimmte, bald auf unbestimmte Zeit eingegangen. Sie sind für die Staatsgewalten verbindlich mit dem verabredeten Anfangspunkte, einzelne hingegen dafür nur verantwortlich von dem Tage der erhaltenen Kenntniß. Den hierdurch dem anderen Theile erwachsenen Nachtheil müssen die Staatsgewalten selbst wieder ausgleichen. In der Natur eines Waffenstillstandes liegt übrigens die Erhaltung des Status-quo in Bezug auf die gegenseitige kriegerische Stellung, ohne weitere Ausdehnung derselben zum Schaden des Gegners. Zur Befestigung und Sicherung der bisherigen kann jeder Theil thun, was ihm gut dünkt[9]). Auch kann ein unschädlicher Privatverkehr mit rechtlicher Verpflichtung unter den im Waffenstillstande eingeschlossenen Unterthanen der feindlichen Staaten Statt finden[10]). — Die Wiedereröffnung von Feindseligkeiten pflegt, wenn die Frist keine ganz momentane ist, geziemender Weise wenigstens, durch eine vorherige Aufkündigung angezeigt zu werden[11]); bei dem unbestimmt eingegangenen Waffenstillstande ist sie sogar wesentlich, wenn nicht durch einen anderen bestimmten Grund der Vertrag seine Existenz bereits verloren hat.

[1]) G. Engelbrecht, de salva guardia. Jen. 1743. Vattel IV, § 171. Moser, Versuche IX, 2, 452 f.

[2]) Groot III, 21, § 14 f. Vattel § 265 f.

[G. Solche Pässe sind streng persönlich, wirksam nur für die darin genannte Frist und nur im Bereich der betr. Militärgewalt giltig, jederzeit widerrufbar sowohl von dem Aussteller als seinem Vorgesetzten. Der Tod des Ausstellers oder seine Ersetzung durch einen anderen sind dagegen nicht relevant. Licenzen

sind nicht persönlich auf Fuhrmann oder Capitän, aber sachlich auf die genannten Schiffe oder Waaren beschränkt.]

[3]) Wheaton, intern. L. IV, 2, § 27 (28. éd. fr.) Vgl. v. Martens, Vers. über Caper § 23. Wildman II, 270—275. Phillimore III, 177. 644. [G. Die ransom ist ziemlich außer Gebrauch gekommen, doch noch in der Act for regulating naval prize of war 1864 vorbehalten. Die juristische Definition der ransom von Story bei Phillimore 645 ff.] Massé n. 381. Halleck XXVII, 20. Gessner, Le Droit des Neutres p. 352.

[4]) Du Mont, Corps univ. t. VII, I, p. 231, hat den ältesten Cartel dieser Art aus dem Jahre 1673.

[5]) Moser, Vers. IX, 2, 388 f. Wheaton IV, 2, § 3. Wegen der älteren Praxis im Mittelalter: Ward, Enquiry I, 298 s. Vattel II, § 278 s. Halleck XVIII.

[6]) J. Fr. Ludovici, de capitulationib. Hal. 1707. Moser IX, 2, 155. Sonstige Schriften bei v. Ompteda § 315, v. Kamptz § 300. [G. Sie sind rein militärisch, dürfen daher ohne besondere Ermächtigung nicht in die Politik eingreifen.]

[7]) Eine sonst häufige Bedingung war: wenn nicht innerhalb einer gewissen Frist Entsatz kommen sollte und dann es auf den Ausgang des Kampfes ankommen zu lassen. Ward II, 226 f.

[8]) Ueber diese: Groot III, 21. Pufendorf VIII, 7, 3. Jo. Strauch, Diss. acad. n. 5. Moser, Vers. X, 2, 1. Vattel III, § 233 f. Riquelme cap. XIII. Halleck XXVII, 5.

[9]) Dies scheint die richtigste Formel, welcher die von Pinheiro-Ferreira zu Vattel III, 245 vorgeschlagene schwerlich vorzuziehen ist, „de ne rien faire de ce que l'ennemi aurait été intéressé d'empêcher et que, sans la trève, il aurait probablement empêché." Besonders streitig ist, ob einem belagerten Orte erlaubt sei, seine Mauern wieder herzustellen und neue Vertheidigungsbarrieren aufzuführen. Bejahet wird es mit Recht von Groot § 7, noch bestimmter in Bezug auf jede Vertheidigungsmaßregel von Pufendorf § 10. Geleugnet von H. Cocceji zu Groot § 10, von Vattel und Wheaton IV, 2, 20. Daß der Belagerer seine Belagerungsarbeiten nicht fortsetzen dürfe, ist außer Zweifel. Vgl. Riquelme p. 163. Halleck XXVII, 6. [G. Besonders streitig ist oft die Verproviantirung von Festungen, wird sie verweigert, so zeigt dies, daß der stärkere Theil die Verhältnisse noch nicht zum Frieden reif hält. Preußen gab 1864 in Nicolsburg die Verproviantirung der böhmischen Festungen zu, verweigerte die von Paris, Oct. 1870. Die Menge der gestatteten Lebensmittel wird auch zuweilen festgestellt.]

[10]) Darauf ist wohl zu beschränken, was Sam. Fr. Pufendorf, Iur. univ. IV, obs. 207 ausführt.

[11]) Pufendorf, I. N. et G. VIII, 7, 6.

143. Von sämmtlichen vorstehend bemerkten Verträgen gelten im Allgemeinen die nämlichen Grundsätze, wie auch im Frieden, ja, die kriegerische Ehre gebietet eine um so strengere Beobachtung jener

Grundsätze. Befugt zur Abschließung solcher Conventionen ist von Amtswegen jeder Truppenbefehlshaber, so weit das Bedürfniß derselben in seinen besonderen Wirkungskreis eingreift, ohne daß es dazu der Ratification des Souveräns bedarf. Insofern[1]) aber die Verpflichtungen oder Zusagen über jenen Wirkungskreis hinausgehen, sind sie als persönliche Sponsionen zu betrachten, daher ohne Ratification des Souveräns nicht giltig, sondern einer Rescission unterworfen (§ 84). Sendboten, z. B. s. g. Parlamentärs, desgleichen die s. g. Cartelschiffe, welche dazu bestimmt werden, Verhandlungen mit dem Feinde einzugehen oder authentische Mittheilungen über den Abschluß einer Verhandlung zu machen, stehen unter dem Schutze des Kriegsrechtes als unverletzbar[2]).

Als Verstärkungsmittel und zur größeren Sicherheit der auferlegten Verpflichtung dienen die schon oben (§ 96) angegebenen, mit Ausnahme der rein privatrechtlichen, für einen Feind nicht realisirbaren; namentlich also die Gestellung von Geiseln, deren Rechtsverhältniß auch im Kriege kein anderes sein kann, als im Frieden, ferner die Einräumung von Waffenplätzen, endlich auch die Ueberlieferung von Faustpfändern, woran sich der Feind im Falle der Nichterfüllung factisch gleichsam im Wege der Repressalien halten kann.

Jede Contravention des anderen Theiles berechtigt zur sofortigen Aufhebung des Vertrages ohne weitere Aufkündigung[3]). Es machen daher Verträge dieser Art eine vorzüglich sorgfältige Abfassung nothwendig und eine sofortige Erfüllung ohne einigen Verzug räthlich[4]).

[1]) Riquelme p. 165. Halleck XXVII, 4.

[2]) Phillimore III, 182.

[3]) Groot III, 21, 11. Pufendorf VIII, 7, 12.

[4]) Treffend bemerkt Wheaton IV, 2, 23. „In these compacts, *time is material*: indeed it may be said to be of the very essence of the contract. If any thing occurs to render its immediate execution impracticable, it becomes of no effect, or at least is subject to be varied by fresh negotiation.“ Warnende Beispiele: die wieder aufgehobene Convention von Kloster Zeven, 1757. Die Convention von El Arisch, 1800. Die Capitulation des Marschalls St. Cyr, 1813.

Dritter Abschnitt.

Die Neutralen und ihre Rechte[1]).

I. Ueberhaupt.

144. Nichts ist so wichtig für den rechtlichen Bestand einer sittlichen Staatengesellschaft, als ein klares und festes Verhältniß der Neutralität[2]).

Neutral (medius in bello) ist in der weiteren Bedeutung jeder Staat, welcher an einem Kriege nicht als Hauptpartei Theil nimmt; der allgemeine Charakter dieses Verhältnisses ist: Fortbestand aller Rechte des Friedens mit Parteilosigkeit und ohne Feindseligkeit gegen die Kriegführenden. Hier finden allerdings Abstufungen Statt[3]).

Es giebt eine vollkommene oder strenge Neutralität, welche sich jeder Art von Theilnahme zu Gunsten einer Kriegspartei enthält. Es giebt aber auch eine unvollständige Neutralität, wo von der Strenge der Regel etwas nachgelassen wird. Ein solcher Fall tritt ein:

Einmal bei derjenigen Macht, welche vor dem jetzigen Kriege und ohne Hinsicht auf denselben eine particuläre Kriegshilfe oder auch selbst eine ungemessene Defensivhilfe zugesagt hat, so lange diese nicht in einen Angriff übergeht und der Gegner sich dabei beruhigt (§ 117), im Uebrigen auch die Bedingungen der Neutralität beobachtet werden[4]).

Zweitens: wenn ein Staat allen kriegführenden Theilen dieselben Vergünstigungen wirklich gewährt[5]); oder zwar nur dem einen Theile, jedoch vermöge früherer Verträge[6]); oder mit ausdrücklicher Genehmigung des anderen Theiles; oder auch nur vorübergehend und bona fide im Drange der Umstände.

Außer dieser qualitativen Verschiedenheit der Neutralität giebt es auch eine quantitative, indem sie nämlich sowohl eine allgemeine, dem Staate in seiner Gesammtheit zustehende oder nur eine partielle, auf gewisse Theile oder Personen desselben beschränkte sein kann[7]).

¹) Die Schriften über diese Materie s. im Allgemeinen bei v. Ompteda § 319 und v. Kamptz § 315. Zu den bedeutenderen Monographieen gehört: H. Cocceji, Disp. de iure belli in amicos. 1697. (Exerc. curios. t. II.) Jo. Phil. Vogt, Sammlung auserlesener Abhdl. Leipz. 1768 No. III. Io. Fr. Schmidlin, de iurib. et obligation. gentium mediar. in bello. Sttg. et Ulm 1780. Ferd. Galiani (Neapolitanischer Diplomat 1787), Dei doveri dei principi guerregianti verso i neutrali. Napoli 1782, übersetzt und mit Commentar von C. Ad. Cäsar. Leipzig 1790. Samhaber (oder Stalpf), Abh. über einige Rechte und Verbindlichkeiten neutraler Nationen in Zeiten des Krieges. Würzburg 1791. Aug. Henning's Abhandl. über die Neutralität, in s. Samml. v. Staatsschr. I. Hamb. 1784. Dann sind zu vergleichen: de Real, Science du gouv. V, 2. J. J. Moser, Versuche X, 1, 147 f. Bynkershoek, Quaest. I, c. 8—15. v. Martens, Völkerr. VIII, 7. Klüber, Dr. d. g. § 279 f. Wheaton, Intern. L. IV, ch. 3. Oke Manning p. 166. Pando p. 455. Ortolan II, 65. Leschkof, des principes de la neutralité et du commerce neutre. Moscou 1841. Hautefeuille, Droit des nations neutres en temps de guerre maritime. Par. 1848. 4 tomes. Gessner, Le droit des neutres sur mer. 2. éd. 1876. Hall, the rights and duties of neutrals. 1874. Riquelme p. 141. 270. Phillimore III, 225. Massé § 172 ff. Halleck XXII f. Calvo § 1011 f.

²) [G. Der Begriff ist ein wesentlich moderner, weder das Alterthum noch das Mittelalter kannten denselben, auch der Consolato del Mar spricht nur von amichs, man war Freund oder Feind des Kriegführenden, die Neutralität, die zuerst von Groot, dann besonders von Bynkershoek klarer aufgefaßt wurde, setzt ein Gleichgewicht der Staaten voraus, so daß nicht einige mächtige die anderen zur Heerfolge zwingen können.]

³) [G. Dies ist entschieden zu bestreiten, der Neutrale muß jedes Thun unterlassen, was einen Theil der Kriegführenden stärkt. Eine „neutralité bienveillante", wie sie Graf Bernstorff 1870 in seiner Correspondenz mit Lord Granville über den Waffenhandel wünschte, ist keine Neutralität mehr, denn in dem Maße, als sie für den einen Theil wohlwollend ist, muß sie für den anderen übelwollend werden. Auch waren die Gründe, weshalb der Botschafter auf eine solche Haltung Englands gehofft, nicht völkerrechtlicher, sondern politischer Natur, die Ungerechtigkeit des Krieges, die Gefahr eines Sieges Frankreichs u. s. w., Erwägungen, die England zur Theilnahme am Kriege veranlassen konnten, aber rechtlich irrelevant waren, so lange es neutral blieb.]

⁴) Beispiele solcher Neutralität s. im Pyren. Frieden vom 7. November 1659 Art. III. Du Mont t. VI, P. II, p. 265; in dem Dänisch-Schwedischen Kriege von 1658, 1659 hinsichtlich der Niederlande; im Spanischen Successionskriege hinsichtlich Dänemarks. Vgl. Rau, Völkerseer. § 233. 234. Schmidlin § 10. Halleck XXII, 2. Die Zulässigkeit der Annahme einer solchen Neutralität bestreitet Hautefeuille I, 382—393. In der That handelt es sich aber auch nur um eine gemeinsame Bezeichnung einiger möglicher, obschon ganz precärer oder conventioneller Ausnahmefälle.

[G. Ist nach 3) unhaltbar und wird nicht dadurch bewiesen, daß sich der andere kriegführende Theil vielleicht aus politischen Gründen eine solche Haltung

gefallen läßt, wie z. B. Rußland seitens Oesterreichs den Vertrag vom 2. Dec. 1854, der direct feindselig gegen ersteres war. Das von Halleck angeführte Beispiel der Schweizer Capitulationen paßt so wenig als das der früher in Frankreich dienenden Schotten oder der Irländer im 30jähr. Kriege, weil hierbei nicht die Staaten als solche betheiligt waren, das des Vertrags von 1778 zwischen den Vereinigten Staaten und Frankreich ist deshalb nicht zutreffend, weil die ersteren schließlich einsahen, daß die letzterem eingeräumten Rechte mit der Neutralität nicht vereinbar seien und sie aufhoben (1793). Nur das ist zugegeben, daß eine bloße Bundesgenossenschaft mit einem Kriegführenden die Neutralität noch nicht unmöglich macht, denn einmal kann der zur Unterstützung verpflichtete Neutrale den casus foederis verneinen, andererseits kann die Bundesgenossenschaft begrenzt sein, wie 1859 die deutschen Staaten wohl zur Sicherung der zum Deutschen Bund gehörigen Provinzen Oesterreichs, nicht zur Vertheidigung der außerdeutschen verpflichtet waren. Für den Kriegführenden kommt es lediglich auf das thatsächliche Verhalten an.]

[5] [G. Dies ist, sobald es sich um eine Abweichung von der stricten Neutralität handelt, schon deshalb nicht richtig, weil dieselbe facultativ gewährte Begünstigung nie für beide Theile gleich wirkt, wie wenn der Neutrale z. B. beiden gestatten wollte in seinem Gebiete Truppen anzuwerben, was H. auch § 146 2) und 147 anerkennt.]

[6] [G. Der Neutrale mag durch solche Verträge gebunden sein, sein Verhalten bleibt thatsächlich eine Verletzung der Neutralität, die Klagen Englands und Hollands über den französisch-amerikanischen Vertrag von 1778 waren daher ebenso berechtigt, wie die Deutschlands gegen England, das 1848 sich durch einen solchen alten Vertrag mit Dänemark entschuldigte, als es die Waffenausfuhr nach Deutschland verbot: si medius sim alteri non possum prodesse ut alteri noceam, sagt Bynkershoek, Q. G. p. I. c. 9 und Phillimore III, 226: it is idle to contend that either this previous stipulation or the limited character of the succour can take away the hostile and partial character of such an action. Damit ist die Auffassung Bluntschli's (759) widerlegt, der aus einzelnen früheren Anomalieen wie dem Falle Dänemarks 1788, wo außerdem Schweden protestirte und nur aus politischen Rücksichten keinen Kriegsfall stellte (Phillimore III, 230), einen Satz des heutigen V.-R's. construiren will.]

[7] Vgl. Moser a. a. O. S. 154. [G. Partielle Neutralität ist wohl für einen Gebietstheil möglich, wie für Chablais und Faucigny bei Sardinien, aber schwerlich für bestimmte Personen, da nur die Haltung der Staatsgewalt in Frage kommt.]

Grund und Ende der Neutralität.

145. Das Recht der Neutralität, jedenfalls der strengen Neutralität versteht sich von vorn herein bei jedem Theilnahmlosen ganz von selbst. Es kann aber auch ein durch Verträge besonders garantirtes sein und dadurch seine eigenthümlichen Grenzen erhalten, ja

die Neutralität kann selbst eine nothwendige, durch Verträge[1]) auferlegte sein. Im letzteren Falle befand sich bisher nach den Verträgen von 1815 die Schweiz[2]) und bis 1846 die Stadt Krakau[3]); ferner nach neuerer Regulirung das Königreich Belgien gegen alle anderen Europäischen Staaten auf immerwährende Zeiten, so wie auch das Großherzogthum Luxemburg seit 1867[4]). Wiederum giebt es Staaten, denen unter Umständen die Annahme oder Beibehaltung der Neutralität unmöglich gemacht ist, wie z. B. denjenigen, die durch eine Familien-Alliance zu einer vollständigen, selbst offensiven Kriegshilfe zu Gunsten eines anderen Staates verpflichtet sind, desgleichen denjenigen, welche zu einer Staatenconföderation gehören, wenn diese einen Krieg unternimmt[5]), oder aber welche in dem Verhältniß einer Realunion zu einem anderen Staate stehen, sie sei nun eine gleiche oder ungleiche Verbindung[6]); wogegen eine nur persönliche Union mehrerer Staaten unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte ohne Realverband die Möglichkeit einer Neutralität nicht ausschließt.

Unleugbar ist jeder Staat berechtigt, die Annahme und Erhaltung der Neutralität mit den Waffen in der Hand zu schützen und jede Beeinträchligung durch Vertheidigungsmaßregeln, die sich auf jenen Zweck beschränken, zurückzuweisen. Dies ist die bewaffnete Neutralität, zu deren Erhaltung selbst auch wieder Bündnisse geschlossen werden können.

Jede Neutralität endigt mit einer Kriegserklärung[7]), welche an den neutralen Staat oder von ihm an einen der kriegführenden Theile ergeht, oder mit einer sofort factischen Kriegseröffnung. Dagegen kann der Ablauf einer vertragsmäßig der Neutralität vorbestimmten Zeit jene noch nicht von selbst in einen Kriegsstand verwandeln[8]).

[1]) Darüber s. Hautefeuille I, p. 393.

[2]) Declaration vom 20. März 1815. Acceptation der Schweizer Tagsatzung vom 27. Mai d. J. Congreßacte Art. 84. 92 und Anerkennungsacte vom 20. Novbr. 1815. de Martens, Suppl. VI, 157, 173, 740. Auch ein Theil Sardiniens (Savoyens) war miteinbegriffen. Art. 92 der Wiener Congreßacte und Protokoll vom 3. Novbr. 1815. Martens, N. R. IV, 189. Dies erwartet seit 1860 seine fernere Regelung. Vgl. Revue de Dr. intern. 1870 p. 636. Calvo t. II, p. 384 s. [G. der die Abtretung von Chablais und Faucigny an Frankreich 1860 sehr parteiisch behandelt; es liegt auf der Hand, daß die Neutralisirung dieser Gebiete, welche zum Schutz der Schweiz gegen Frankreich stipulirt

war, jeden Sinn verliert, sobald sie in Frankreichs Händen sind. Der Vorbehalt der Schweiz (Circular v. 18. Juli 1870) dieselben eventuell zu besetzen war rechtlich begründet, aber schwerlich praktisch. Die Antwort Frankreichs war gewunden. (Arch. Dipl. 1871. 2. I, p. 262.)]

[3]) Convention vom (21. April) 3. Mai 1815 Art. 6 und Congreßacte Art. 118. de Martens l. c. p. 254. 429.

[4]) Separationsvertrag vom 15. Novbr. 1831 Art. 1. Nouv. recueil t. XI. p. 394 und Vertrag vom 19. April 1839 Art. 7. Ebendas. XVI, 777. Eine vorzügliche Untersuchung darüber findet sich in M. Arendt, Essai sur la neutralité de la Belgique. Brux. et Leipz. 1845. — Wegen Luxemburg vgl. Calvo § 1049. [G. Der Art. 2 des Vertrags vom 18. Mai 1867 erklärt die Neutralität. Unrichtig ist es wenn Bluntschli (745 c.) nach dem Pariser Frieden von 1856 eine Neutralität Serbiens behauptet, denn der Art. 29 spricht nicht von einer solchen, sondern verlangt nur den accord préalable entre les Hautes Parties contractantes für eine bewaffnete Intervention.

Dagegen stipulirte derselbe Vertrag die 1871 wieder beseitigte Neutralisirung des Schwarzen Meeres, sowie Art. 6 der Wiener Congreßacte die Neutralität Krakaus garantirte und Art. des Clayton-Bulwer Vertrags vom 19. Apr. 1850 den projectirten Panama-Canal neutralisirte.

Die so constituirte pflichtmäßige Neutralität unterscheidet sich von der freien dadurch, daß letztere stets zeitweilig d. h. für einen bestimmten Krieg berechnet ist, erstere aber dauernd ist, obwohl sie erst während eines Krieges ihre volle Bedeutung erhält. Der neutralisirte Staat ist deshalb verpflichtet, auch vor dem Kriege alles zu unterlassen, was bei Ausbruch eines solchen die Beobachtung seiner Neutralität erschweren könnte. Deshalb übernahm z. B. Belgien, das übrigens den Vertrag über die Neutralisirung Luxemburgs von 1867 mit schloß, nicht wie die Großmächte die Garantie derselben. Bei Eintritt eines Krieges muß der betreffende Staat, obwohl seine Neutralität garantirt ist, alle nöthigen Maßregeln treffen, um jedes thatsächliche Hinübergreifen des Krieges auf sein Gebiet zu hindern.]

[5]) Vgl. für den Deutschen Bund die Wiener Schlußacte Art. 41.

[6]) Man vergleiche z. B. wegen Schweden und Norwegen den Vereinigungsvertrag vom 31. Juni, bezüglich 6. Aug. 1815 Art. 4. de Martens N. R. II, p. 612. In Betreff der einzelnen Fragen: Galiani I, c. 3.

[7]) [G. Nicht der permanenten, würde Belgien durch einen Angriff gezwungen sich zu vertheidigen, so wäre damit seine vertragsmäßige Neutralität nicht aufgehoben.]

[8]) Moser a. a. O. S. 491.

Bedingungen und Pflichten der Neutralität.

146. Die Bedingungen, unter welchen man auf Anerkennung und Achtung der Neutralität Anspruch machen kann, soweit nicht eine Relaxation davon mit der Bedeutung einer unvollkommenen Neutralität Statt findet, sind wesentlich diese[1]):

Erstlich: Nichtduldung von unmittelbar feindlichen Handlungen einer kriegführenden Partei wider die andere innerhalb des neutralen Gebietes.

Zweitens: Nichtstörung einer Kriegspartei in ihren rechtmäßigen Kriegsoperationen außerhalb des neutralen Gebietes.

Drittens: Unterlassung jeder positiven Begünstigung eines kriegführenden Theiles, wodurch dessen Angriffs- oder Vertheidigungssystem verstärkt werden würde, desgleichen Nichtgestattung von Befugnissen, welche der einen Partei einen besonderen Vortheil vor der anderen gewähren, sollte man auch bereit sein, die nämlichen Befugnisse der letzteren einzuräumen[2]).

Wird diesen Bedingungen zuwider gehandelt, so ist ein Kriegführender berechtigt, sich einer ferneren Beachtung der Neutralität zu entheben und entweder Repressalien zu gebrauchen, oder aber eine Kriegserklärung ergehen zu lassen.

Ist die Neutralität eine unvollkommene, so sind ihre Grenzen der strengsten Auslegung unterworfen. Es kann auch, wenn durch vorausgegangene Verträge einem kriegführenden Theile gewisse vortheilhafte Zugeständnisse gemacht sind, der anderen hierdurch benachtheiligten Partei das Recht nicht abgesprochen werden, jene Vergünstigungen durch Reactionen zu paralysiren, wenn nicht darauf von ihr verzichtet ist[3]). Keineswegs kann sie aber präcise von dem Neutralen dieselbe Vergünstigung als ein Recht fordern[4]).

[1]) Klüber § 287.

[2]) Viele Publicisten meinten, mit dieser Clausel die Neutralen gegen alle Verantwortlichkeit zu schützen. Sehr mit Unrecht, wie die Neueren ziemlich allgemein erkannt haben. M. Poehl's Seerecht IV, 1076. (§ 513 a. E.). Arendt a. a. O. S. 108. Halleck XXII, 5.

[3]) Vgl. Nau's Völkerseerecht § 233 a. E.

[4]) Streitigkeiten über einen solchen Punkt zwischen Großbritannien und Nordamerika s. bei Wheaton IV, 3, 3. [G. Vgl. das § 145 N. 4 gesagte.]

II. Im Einzelnen.

147. Vermöge der ersten Regel des vorigen Paragraphen darf der neutrale Staat nicht zugeben, daß eine Kriegspartei in seinem Gebiete eine unmittelbar feindselige Handlung gegen Personen oder Sachen der anderen Partei vornehme oder auch fortsetze, wenn er

es zu hindern im Stande ist[1]). Vermag er dies nicht, so darf er wenigstens keine Billigung zu erkennen geben, wodurch er fernere Handlungen der Art legalisiren würde. Er muß demnach den verfolgten Theil, so viel er ohne eigene Gefahr und Nachtheil vermag, in Schutz nehmen und das ihm etwa schon Entzogene auf sein Verlangen von dem anderen Theile wieder herausgeben lassen[2]). Damit steht in Verbindung, daß ein Neutraler keiner Partei in seinem Gebiete die Ausübung der Prisengerichtsbarkeit gegen die andere erlauben darf[3]), so wenig als er eine solche zu Gunsten des einen Theiles gegen die andere selbst auszuüben berechtigt ist, es sei denn in denjenigen Fällen, wo einem Neutralen zusteht, im eigenen Interesse über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Prise zu befinden (§ 172). — Völlig unverfänglich ist, wie sich von selbst versteht, jede Beihilfe, welche einzelnen Nothleidenden der einen oder anderen Kriegspartei aus Menschlichkeit geleistet wird. Auch wird ein bloßes Vorüberfahren längs der Küste eines neutralen Staates noch nicht als eine Verletzung des Territoriums angesehen[4]).

Zufolge der zweiten Regel hat der Neutrale sich jedes Dazwischentretens in die kriegerischen Operationen zu enthalten[5]), im Besonderen eine rechtmäßige Blocade zu respectiren (§ 154).

Nach der dritten Regel des vorigen Paragraphen darf der neutrale Staat einer kriegführenden Partei weder Mannschaften noch Schiffe für ihre Kriegsunternehmungen zur Disposition stellen, auch keine Waffenplätze oder Schiffsstationen für feindliche Unternehmungen einräumen und Geldmittel zum Fortbetriebe des Krieges nicht zufließen lassen[6]). Für erlaubt hielt man ehedem zwar die Vermiethung und gewissermaßen Seelenverkäuferei von Truppen an einen kriegführenden Theil, selbst ohne einen dem Kriege vorausgegangenen Vertrag[7]); theils machen jedoch die constitutionellen Rechte der Völker dergleichen heut zu Tage unmöglich; theils wird auch, wenn es noch vorkäme[8]), eine Kriegspartei durch kein Herkommen gehindert, gegen einen solchen Truppenlieferanten nach ihrem politischen Interesse zu handeln. — Ebenso war es eine vormals sehr gewöhnliche Meinung, ein neutraler Staat dürfe einer kriegführenden Macht gestatten, sein Gebiet für ihr Angriffs- und Vertheidigungssystem zum Schaden des Gegners vorübergehend zu benutzen, falls man diesem selbst auch das Nämliche zu erlauben bereit wäre, z. B. einen Durchzug von

Truppen oder die Durchführung von Schiffen durch das neutrale Wassergebiet, ferner die Anhäufung von Magazinen, Ausrüstung von Truppen, Kriegsschiffen und Capern; allein es lassen sich dergleichen Vergünstigungen mit dem Wesen strenger Neutralität nicht vereinbaren[9]). Denn es wird darin immer ein actueller Gewinn für den Begünstigten in seinen Unternehmungen liegen, und die Umstände werden selten so geartet sein, daß aus solchen Gestattungen kein wirkliches Präjudiz für die andere Partei entstehen könnte; meistens wird die Lage eines neutralen Landes für die eine Kriegspartei günstiger sein als für die andere, demnach ihre Benutzung von Seiten der Einen wirkliche Förderung ihrer feindlichen Zwecke gegen die andere Partei. Nur bei völliger Unverfänglichkeit der Verhältnisse und Zustände würde daher der Neutrale Zugeständnisse der angegebenen Art machen dürfen; unter allen Umständen aber fordert es der gute Glaube und die Klugheit, sich mit dem anderen Theile hierüber zu verständigen[10]). Minder bedenklich darf es im Allgemeinen erscheinen, einzelnen Personen jeder Kriegspartei den Aufenthalt im neutralen Gebiete, so wie das Einlaufen von Kriegs- und Handelsschiffen in seinen Hafen, sogar ihre nothdürftige Wiederinstandsetzung daselbst zu gestatten[11]). Sobald indessen irgend ein bestimmter feindseliger Plan gegen die andere Kriegspartei zu vermuthen ist, darf der Neutrale einen ferneren Aufenthalt nicht zulassen[12]), so wenig als eine völlig neue Ausrüstung derselben[13]). — Vortheile, welche ein Kriegführender gegen den anderen bereits definitiv errungen hat, z. B. Beute und Capergut, dessen Appropriation eine völkerrechtlich bereits unantastbare geworden ist, kann ein neutraler Staat unbedenklich erwerben, oder den Verkauf erlauben[14]). Anzufechten wäre dagegen die Gestattung eines eigentlichen, dem Einen besonders vortheilhaft gelegenen Depots zur Unterbringung solcher Gegenstände; feindlich auch die Annahme und Erwerbung von Eroberungen, welche erst durch den Frieden einer legitimen Disposition des Siegers unterworfen werden (§ 132).

[9]) [G. Von diesem Gesichtspunkt verbot die englische Regierung die Landung eines Telegraphenkabels, welches Frankreich 1870 von Dünkirchen nach dem Norden mit Benutzung des englischen Gebietes legen wollte, indem die Umstände die Absicht ergaben dies für Kriegszwecke zu benutzen.] Hautefeuille I, 444. Wegen des hiermit zusammenhängenden Asylrechtes vgl. § 149. [G. Ist der Neutrale nicht dazu im Stande, so muß er die Maßregeln tragen,

die der geschädigte Gegner ergreift. Am wenigstens ist es eine Entschuldigung, daß die staatlichen Gesetze nicht ausreichen die Neutralität aufrecht zu halten, denn jeder Staat ist verpflichtet seine Gesetzgebung so einzurichten, daß sie für die Erfüllung seiner völkerrechtlichen Verbindlichkeiten ausreicht. Das hat England in der Alabamafrage erfahren müssen.]

²) Bynkershoek, Quaest. I, 8. v. Martens, Caper § 18. Wheaton IV, 3. § 4. 6. 7. 9. Bouchaud, Théorie des traités de commerce p. 183. Pando p. 465. Hautefeuille I, 429. 454. Halleck XXII, 5. 6. [G. Die Ansicht Bynkershoek's, daß eine Verfolgung in neutrales Gebiet dum fervet opus zulässig sei, ist unhaltbar, speciell ist jede Prise im Küstengewässer illegitim und null. Vgl. die Fälle der Anna, General Armstrong, Caroline, Chesapeake, Florida bei Calvo II, 411 ff. Der Neutrale ist verpflichtet, das unrechtmäßig Genommene dem Eigenthümer zurückzugeben. Dasselbe gilt von Prisen, welche von Kriegsschiffen gemacht sind, die ihnen im neutralen Gewässer aufgelauert. Ist der Caper mit seiner unrechtmäßigen Beute bereits aus dem Bereich des Neutralen, so muß dieser die Restitution von der betreffenden kriegführenden Regierung fordern.]

³) Ortolan II, 266. Pando p. 467, 17. Gessner p. 430.. Fall des Flad Oyen Phillimore III, 582.

⁴) Wheaton, Élém. I, 252. Ortolan II, 263. Halleck XXII, 17.

⁵) Liv. Hist. 35, 48. „Amici bello se non interponant."

⁶) Arendt p. 105. Hautefeuille I, 450. 462. Phillimore III, 247. Eine Kritik des N.-Amerikan. Verfahrens im Kriege von 1870/71 s. in der Revue de Dr. intern. 1872. p. 462. (von Lieber.)

[G. Durch die Verhandlungen über die Sumnersche Resolution (1872) sowie den Proceß Place ist aktenmäßig festgestellt, daß die amerikanische Regierung nicht nur alte Waffen, sondern solche die sie „good for service and fit to be delivered to our own troops for use" hielt, sowie eigens dafür fabricirte Munition an die französischen Agenten geliefert und darüber direct mit der Regierung der Nationalvertheidigung verhandelt hat. Es ist sehr auffallend, daß der Norddeutsche Bund sowie die officiöse Publicistik sich über diesen flagranten Bruch der Neutralität kaum beklagt hat, während man nicht heftig genug gegen die englische Waffenausfuhr von Privaten eifern konnte, welche wie auch Publicisten darüber denken mögen, bisher unbestritten erlaubt ist und von Deutschland stets geübt ist. Vgl. § 148 N. 5.]

⁷) Eine gute geschichtliche und doctrinelle Erörterung der Frage s. bei Oke Manning 170. Vgl. Hautefeuille I, 433. Phillimore III, 233.

⁸) Auch die Schweizer Cantons sind vermöge der ihnen allgemein zugestandenen, ja auferlegten steten Neutralität gegen die Europäischen Mächte nicht mehr berechtigt, mit Einer derselben gegen die Andere Militärcapitulationen zu schließen.

⁹) Die Deutschen Publicisten hatten sich zwar nebst Vattel (III. 119 ff.) meistens für die Zulässigkeit eines passagium innocuum entschieden, z. B. Martens, Précis du dr. des g. § 310. 311. Und auch der Verfasser hatte sich deshalb in seiner ersten Ausgabe, obgleich er schon von der Unhaltbarkeit jener Ansicht überzeugt war, noch etwas schwankend über diesen Punkt ausgedrückt.

Jetzt, nach dem Vorgange von Oke Manning p. 182, Arendt p. 121 und Hautefeuille I, 442. 447, nimmt er keinen Anstand, sich ebenfalls, den Eintritt ganz außerordentlicher Umstände ausgenommen, dieser Meinung anzuschließen. S. nun auch Phillimore III, 283. Halleck XXII, 5. Pando hat sich p. 461 noch für die ältere Ansicht erklärt. [G. die auch Historicus (Harcourt) während des amerikanischen Bürgerkrieges aufrecht hielt, um daraus die Straflosigkeit der Ausrüstung der südstaatlichen Caper zu folgern. Sehr correct verhielt sich die Schweiz 1870, welche sowohl Badensern als unbewaffneten Elsassern jedes Durchschneiden ihres Gebietes, selbst auf der geraden Eisenbahnlinie verbot. Belgien gab auf französischen Protest selbst nicht den von Deutschland beantragten Durchzug Verwundeter nach der Schlacht von Sedan zu.]

[10]) Schon Moser, Versuch X, S. 238 war auf diesem Wege. „Ganze Armeen, Corps u. dergl. durch ein neutrales Land marschiren zu lassen, ist man nicht schuldig. Und wann es gestattet, kann es nach den Umständen als eine Verletzung der Neutralität angesehen werden. Wann einem Theile ein solcher Durchzug bewilligt, dem andern abgeschlagen wird, ist es eine offenbare Parteilichkeit. Wann ferner von einem Durchzuge nur der eine Theil Nutzen zieht, der andere hingegen sich dessen mit Nutzen nicht bedienen kann, — so kann der Letztere an den neutralen Staat wohl verlangen, den Durchzug abzuschlagen."

[11]) Es hängt dies lediglich von dem Ermessen der neutralen Regierung ab. Vgl. § 149. [G. Erläßt diese keine Beschränkungen, so können die Schiffe das herkömmliche Gastrecht beanspruchen, auch alles kaufen mit Ausnahme von Kriegsmunition, ebenso Reparaturen vornehmen, nur muß dies beiden Theilen gleichmäßig gestattet sein. England beschränkte den Aufenthalt in seinen Häfen während des amerikan. Bürgerkrieges auf 24 Stunden, ausgenommen bei Sturm und Reparatur und ein geringes Maß von Provisionen (London Gazette 15. Dec. 1863).]

[12]) [G. Deshalb verbot z. B. die englische Regierung im amerikanischen Bürgerkriege das Einlaufen Kriegsschiffen in den Bahamainseln überhaupt.]

[13]) Jouffroy, (Dr. marit. p. 92) hält die Einnahme von Munition und Waffen für unerlaubt. Derselben Meinung scheint Pando p. 467. So schloß auch Schweden und Dänemark 1854 die Verabfolgung von Contrebande-Artikeln aus. Phillimore III, 241. Es wäre indessen hart, einen Krieger wehrlos seinen Feinden Preis zu geben, auch ist Verkauf im eigenen Lande den Neutralen überhaupt nicht verboten. [G. Vgl. § 148 N. 4 wodurch sich das „völlig neue Ausrüstung" erledigt.]

[14]) Vattel III, 7, 132. In manchen Verträgen ist dies ausdrücklich stipulirt. Aber eine Verbindlichkeit zur Gestattung des Verkaufes hat der neutrale Staat nicht. Bynkershoek, Quaest. I, 15. v. Steck, Handels- und Schifffahrtsvertr. S. 176. Pando p. 467. Daher hat man sich auch vertragsweise zuweilen zur Nichtgestattung verpflichtet. Ortolan II, 274. Dieser Schriftsteller selbst will die Nichtgestattung als Regel betrachtet haben. In Frankreich ist sie auch Regel. Vgl. Gessner, Dr. des Neutres, p. 431. [G. Oesterreich erlaubte den Verkauf im Orientalischen Kriege. Art. 7 der Verordnung vom 25. Mai 1854.]

Ausdehnung auf die Unterthanen.

148. Durch das Vorstehende sind mit Berücksichtigung der wichtigsten Fälle die engsten Grenzen gezogen, innerhalb deren sich die Unparteilichkeit der neutralen Staatsgewalten halten muß. Was nun diese zu thun nicht berechtigt sind, darf im Allgemeinen auch ihren Unterthanen nicht zugestanden werden. Inzwischen kann dadurch die Freiheit der Einzelnen nicht so völlig beschränkt werden, als es für die Staatsgewalt selbst, mithin auch für die Masse der Nation, Gesetz der Neutralität ist[1]). Es kann daher keine Regierung, den Fall ausdrücklicher Vertragsverbindlichkeit ausgenommen, dafür verantwortlich gemacht werden, wenn einzelne ihrer Unterthanen freiwillig in der einen oder anderen Weise an einem fremden Kriege Theil nehmen, wenn sie sich mit einer Kriegspartei in Lieferungs- und Darlehn-Geschäfte einlassen, oder in die Truppenreihen derselben eintreten[2]), einem kriegerischen Drange oder besonderen moralischen Interessen an der Sache dieser Partei nachgehend. Im äußersten Falle würden hier die Grundsätze von der Auswanderung der Unterthanen als Analogie dienen. Sollte freilich die Theilnahme der Unterthanen eine massenhafte werden, dadurch die Aufmerksamkeit und Bedenklichkeit der Gegenpartei erregen, demnach Repressalien derselben befürchten lassen: so wird es von dem politischen Ermessen der betheiligten Staatsgewalt abhängen, ob und wie weit sie dagegen einschreiten wolle, jedoch nicht aus Pflicht gegen den kriegführenden Theil, sondern lediglich aus Rücksicht auf das eigene Staatswohl[3]). Als Verletzung der Neutralitätspflicht darf nach neuerem Brauch jedenfalls die Erlaubniß zur Annahme von Caperbriefen und Ausrüstung von Caperschiffen angesehen werden[4]). Desgleichen die Gestattung von Anlehen oder Lieferungen[5]).

Daß sich der Neutrale dem auf solche Weise benachtheiligten Kriegführenden für die dem anderen Theile gewährte Begünstigung verantwortlich mache und zum Ersatz etwaiger Schäden verpflichtet sei, kann nach den Vorgängen in dem Alabamafalle keinem Zweifel unterliegen[6]).

[1]) [G. Keine Regierung kann unbedingt für jede Handlung ihrer Unterthanen verantwortlich gemacht werden. Wenn jede Verletzung der Neutralität derselben Gegenstand einer Unterhandlung zwischen den Staaten werden sollte, so wäre kein Ende abzusehen, darum hat man nur dem durch solche Ver-

letzungen geschädigten Theile das Recht eingeräumt sie in gewissen Grenzen zu hindern, (vgl. Lord Brougham bei Hall p. 18) bei den Unterthanen liegt meist nicht die Absicht einer Kriegshilfe, sondern eines Geschäftes vor, das an sich nicht unerlaubt, aber dem Kriegführenden zu schädlich ist, als daß er es dulden könnte.]

[2]) Es giebt Nationen, größere oder kleinere, auch Zeiten, wo der Einzelne oft für den Drang nach kriegerischer Ehre keine Befriedigung finden kann. Er muß sie daher anderweit suchen. Ferner kann eine Regierung Bedenken tragen, sich der Gefahr eines Krieges, selbst für eine gute Sache, auszusetzen, die Moral kann aber dem Einzelnen eine Theilnahme an der gerechten Sache zur Pflicht machen. In Deutschland gehörte sonst dieses Eintreten in fremde Heere zur „löblichen Gestalt Deutscher Freiheit." Reichs-Absch. von 1570 § 4.

[3]) Etwas andere, zum Theil jedoch übereintreffende Gesichtspunkte nimmt Hautefeuille I, 439. 459. S. aber auch Phillimore III, 259 f.

[G. Sicher auch aus Neutralitätspflicht, der massenhafte Zuzug russischer Freiwilliger zur serbischen Armee 1876 war eine flagrante Verletzung der Neutralität, um so mehr als die Regierung den Offizieren die Erlaubniß gab, wie der Kaiser später dem englischen Botschafter in Livadia selbst gestand. Die englische foreign enlistment act von 1870 Art. 4 verbietet allen englischen Unterthanen während eines Krieges in dem England neutral bleibt, den Eintritt in das Landheer oder die Marine eines kriegführenden Staates oder die Werbung hierfür ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung. Aehnlich das Amerikanische Gesetz von 1818, die Verein. Staaten beschwerten sich energisch über englische Werbungen auf ihrem Gebiete während des Krimmkrieges.]

[4]) In früherer Zeit finden sich nur vereinzelte Verträge, daß man den Unterthanen nicht gestatten wolle, Caperbriefe gegen den andern Theil anzunehmen. v. Steck, Vers. über Handels- und Schifffahrtsvertr. 173. v. Martens, über Caper § 13. Der gewöhnliche Brauch war dagegen. Jetzt hat sich die Praxis mehr und mehr für die Untersagung entschieden und gewiß mit gutem Grunde. Vgl. Hautefeuille I, 440.

[G. Die Frage der Ausrüstung von Capern oder Kriegsschiffen ist durch den Vertrag von Washington wohl endgültig entschieden. Es ist sicher unrichtig, wenn Hall behauptet (p. 69), daß die Sanction des Verbotes erst im Werden sei, daß „in the meantime a ship of war may be built and armed to the order of a belligerent und ihm entweder außerhalb des neutralen Gebietes ready to receive a fighting crew oder innerhalb desselben ohne Kriegsbesatzung geliefert werden dürfe." Diese Norm aber stand auch schon vorher fest, die Amerikanische Neutralitätsacte von 1818 verbot die Ausrüstung solcher Schiffe für Kriegführende und verlangte sect. 10. für ihr Auslaufen Hinterlegung des doppelten Werthes als Bürgschaft, daß sie nicht gegen Staaten gebraucht werden sollten, mit denen die Verein. Staaten im Frieden sind. So geschah es 1848 als Deutschland, damals im Kriege mit Dänemark, ein Kriegsschiff in Amerika gekauft, wenn auch in andern Fällen die Regierung das Gesetz nicht wirksam angewendet hat. Daß auch England nach seiner Acte von 1819 einschreiten konnte zeigt der Terceira-Fall (1828), aber davon abgesehen war das unzureichende seiner Gesetzgebung keine Entschuldigung, denn jeder Staat ist ver-

pflichtet seine Gesetzgebung für die Erfüllung seiner völkerrechtlichen Verbindlichkeiten ausreichend zu machen, England aber, das die von dem amerikanischen Gesandten beantragte Verbesserung seiner foreign enlistment act ablehnte, gab später selbst zu, daß sie unzureichend sei, indem die Commission für die Revision derselben ihre Abänderungsvorschläge damit begründete, daß dieselben das englische Gesetz „into full conformity with your Majesty's international obligations," bringen werde. (Geffcken, Alabamafrage 1872. III. sehr ausführlich, auch Wheaton ed. Boyd. s. 439 a).

[5]) Phillimore III, 248. Vattel hat sich noch dafür erklärt. III, 7, 110. [G. Die ausdrückliche Gestattung der Regierung wird schwerlich vorkommen, die Frage ist, inwiefern dieselbe verpflichtet ist Anlehen oder Lieferungen zu hindern. Was erstere betrifft, so wird das frühere Verbot kaum noch vertheidigt. 1823 erklärten freilich die englichen Kronjuristen „subscriptions for the use and avowedly for the support of one of two belligerents by individual subjects of a government professing and maintaining neutrality are inconsistent with that neutrality," doch könne der andere Theil dies nicht als feindseligen Akt der Regierung ansehen, auch sei von solchen Unterzeichnungen 1792 keine Notiz genommen. 1824 aber erkannte das englische Gericht nur, daß es völkerrechtswidrig sein würde, wenn in England wohnende Personen Anlehen machten „for the purpose of supporting subjects of a foreign state in arms against a government in alliance with our own" (Phillimore III, 247). Webster vertheidigte 1842 das Recht amerikanischer Bürger einem kriegführenden Staate Geld zu leihen nachdrücklich. 1854 beklagte sich Frankreich lebhaft, daß Holland die Eröffnung einer russischen Anleihe gestattet und verlangte von Preußen und Hamburg sogar das Verbot der Notirung derselben. Ersteres wies dies zurück und bestritt die Analogie von Privatanleihen mit Subsidien. Die Forderung Frankreichs war durchaus ungerechtfertigt und sie ist nicht wieder geltend gemacht, man hat ebenso wenig vernommen, daß England gegen das von Gambetta contrahirte Morgan Loan als gegen das des Norddeutschen Bundes eingeschritten wäre, oder daß irgend ein neutraler Staat seinen Unterthanen die Betheiligung an den russischen Orientanlehen untersagt hätte.

Lebhafter Streit ist neuerlich gewesen über die Waffenlieferungen neutraler Unterthanen an Kriegführende, wesentlich auf Grund der deutschen Klagen gegen England und vielfach sind solche Lieferungen als Verletzung der Neutralität erklärt, so von Geßner (Kriegführende und neutrale Mächte. 1877 S. 71.) Kusserow Rev. de Dr. Internat. 1874 p. 77. Diese Behauptung ist, was das geltende Recht betrifft, ebenso hinfällig wie die, daß sie die wissenschaftliche Autorität für sich habe. Seit die Kriegführenden die Prätension aufgeben mußten den Neutralen allen Handel mit ihrem Gegner zu verbieten, haben sie sich darauf beschränkt ihr Recht der Wegnahme der Contrebande aufrecht zu halten und durch Verträge die Ausfuhr derselben verbieten zu lassen. Die große Zahl der zu diesem Zweck geschlossenen Verträge beweist, daß man ohne einen solchen kein Recht hatte, das Verbot zu verlangen, in neuester Zeit sind kaum noch derartige Verträge geschlossen und wo keine älteren vorlagen ist die Ausfuhr von Contrebande nicht mehr für die Kriegführenden, sondern in speciellen Fällen nur allgemein verboten, wofür sehr oft das eigne Bedürfniß

maßgebend war (§ 160 N. 10 G.). So hat England es seit 1828 stets gehalten, so Amerika seit 1793, wo Jefferson den Wunsch Englands für ein solches Verbot entschieden zurückwies. (Erklärung des Attorney General 30. Jan. 1796. Websters vom 8. Juli 1842, Botschaft des Präsidenten Pierce von 1855, Urtheil des Obersten Gerichtshofes im Bürgerkriege, Fall der Bermuda) stets unter Anerkennung, daß der Contrebande Ausführende sich der Wegnahme aussetze. Ja die amerikanische Jurisprudenz ging soweit zu erklären, daß ein bewaffnetes Schiff, wenn es nur nicht mit der Absicht ausgerüstet war, gegen eine Macht gebraucht zu werden, mit der die Verein. Staaten in Frieden waren, als bloße Contrebande zu betrachten, deren Lieferung nicht verboten sei. Selbst in dem Streit mit England über die Ausrüstung südstaatlicher Caper hat Amerika hieran festgehalten (Note des Gesandten Adams vom 2. April 1863 an Lord Russell). Auch hat es ausdrücklich constatirt, daß der Verkauf solcher Schiffe und die Waffenausfuhr nicht unter die Regeln des Art. 6 des Vertrages von Washington falle (Case of the Un. St. p. 71 und Beschluß des Congresses von 1872). Nicht anders aber hat Deutschland gehandelt, während des Krimmkrieges verbot es nur die Durchfuhr fremder Waffen, nicht die Ausfuhr eigner, während des amerikanischen Bürgerkrieges ist der Waffenhandel von deutschen Häfen sehr schwunghaft betrieben und die durch Einführung der Hinterlader verfügbar gewordenen Gewehre sind meist über Wasser gegangen, endlich hat Niemand gehört, daß Krupp's große Geschützlieferungen an die Pforte wie an Rußland während des letzten orientalischen Krieges beanstandet seien.

Nicht besser steht es mit der Behauptung Geßners, daß die neuere deutsche Wissenschaft sich für das Verbot entschieden; wenn er Heffter und Bluntschli nennt, so kann man fast zweifeln, ob er dieselben nachgelesen, denn H. spricht sich oben, sowie § 171 gerade entgegengesetzt aus und ebenso Bluntschli (765), der nur (766) Waffensendungen im Großen möglichst hindern will, wobei freilich die Grenze zwischen Groß und Klein schwer zu ziehen ist. Unter Auswärtigen ist mit einer Ausnahme volles Einverständniß, so Twiss, Law of Nations II, 295, den Geßner selbst als einen der ersten Juristen Englands anerkennt. Montague Bernard, Neutralität Englands im amerikan. Bürgerkriege. ch. XIV, 3. Ortolan, Dipl. de la Mer. II, 167. Calvo II, p. 395.

Was aber den einzigen Schriftsteller von Gewicht, auf den Geßner sich berufen kann, Phillimore, betrifft (III, 406), so sagt dieser selbst, es sei perfectly clear, that at present this theory has not been justified by the practice of States. (410). Bei diesem Sachverhalt konnte 1870 das Verlangen der preußischen Regierung, England solle die Waffenausfuhr verbieten, keinen Erfolg haben. Nach geltendem Völkerrecht hatten die Kriegführenden kein Recht, eine solche Forderung vor dem Ausbruch des Krieges zu stellen, thaten es auch nicht; während desselben jene Ausfuhr auf Deutschlands Antrag zu verbieten, was nach den Umständen nur diesem zu Gute gekommen wäre, hätte sich nicht mit wirklicher Neutralität vereinigen lassen. Es ist auch nicht zuzugeben, daß zwischen dem Verbot der Waffenausfuhr und dem des Baues und der Ausrüstung von Kriegsschiffen, welches die englische Neutralitätsacte von 1870 ausgesprochen und die Neutralitätsproclamation vom 19. Juli erneut hatte,

kein Unterschied zu machen sei (Augsb. Allg. Ztg. Nr. 72. 1872). Bei letzterer wird das neutrale Gebiet als Basis feindlicher Operationen gebraucht, ein derartig ausgerüstetes Schiff ist eine fertige Kriegsmaschine, welche sofort Feindseligkeiten beginnen kann, nachdem es den neutralen Hafen verlassen hat. Das ist etwas ganz anderes als eine Waffensendung, welche erst das Gebiet des Kriegführenden erreicht haben muß, ehe sie ihm nützen kann. — Endlich trifft es auch die Sache nicht, wenn man darauf hinweist, daß England doch 1870 auf Deutschlands Beschwerde die Verschiffung von Kohlen an die französische Kriegsflotte verboten habe. Hier handelt es sich nicht um Ausfuhr von Contrebande (wozu Steinkohlen nur sehr bedingt gehören) nach den offenen Häfen des Kriegführenden, das Schiff, welches einer kriegführenden Flotte Kohlen bringt, macht sich zum Transportschiff derselben und verletzt damit die Neutralität so gut, wie wenn zu Lande vom neutralen Gebiet ein Proviantzug an die Festung eines Kriegführenden abgesendet würde. Dies ist durch den Fall des Commercen längst festgestellt. (Wheaton ed. Boyd § 507.)

Daß auch für die Zukunft die Forderung eines Verbotes der Waffenausfuhr ebenso aussichtslos als innerlich unhaltbar ist, habe ich näher ausgeführt. (Alabamafrage S. 14—18.) Es ist auch bisher von bedeutenderen Schriftstellern nur Calvo dafür eingetreten, ohne indeß in die Frage selbst näher einzugehen. (Examen des trois règles 1874. Projet. Art. 5, 3.)]

[1]) Dieser wichtige Incidenzpunkt in dem Nordamerikanischen Secessionskriege hat bekanntlich seine Lösung durch einen Anglo-Amerikanischen Vertrag d. d. Washington 8. Mai 1871 und durch den Spruch des darnach zu Genf eingesetzten Schiedsgerichts erhalten. In dem Compromiß hatten beide Regierungen folgende Regeln als maßgebend für das Schiedsgericht aufgestellt: Eine neutrale Macht ist verbunden:

1. hinreichende Sorgfalt anzuwenden, um innerhalb ihrer Jurisdiction die Ausrüstung, Bewaffnung oder Equipirung irgend eines Schiffes zu verhindern, von dem sie mit ausreichendem Grunde glauben kann, daß es bestimmt sei, gegen eine Macht, mit der sie im Frieden lebt, zu kreuzen oder Krieg zu führen; und eben so gleiche Sorgfalt anzuwenden, um das Auslaufen eines solchen Schiffes aus seinem Jurisdictionsbezirk zu verhindern, sofern ein solches Schiff ausdrücklich ganz oder zum Theil innerhalb des neutralen Gebietes zu kriegerischem Zwecke hergestellt (adapted) ist;

2. nicht zu erlauben oder zu dulden, daß einer der Kriegführenden sich ihrer Häfen oder Gewässer als Basis maritimer Operationen gegen den anderen bediene oder dazu benutze, seine Kriegsvorräthe und Waffen zu erneuern oder zu vermehren, noch Mannschaften anwerbe;

3. hinreichende Sorgfalt in ihren eigenen Häfen und Gewässern, sowie in Bezug auf alle Personen innerhalb ihrer Jurisdiction zu verwenden, um jede Verletzung der vorbenannten Verpflichtungen zu verhindern.

Diese Sätze sind zwar nur für den besonderen Fall von zweien der größten Seemächte vereinbart; allein ihre Wahrheit kann unmöglich als allgemein giltig verkannt werden. [G. Man kann auch nicht, wie gethan, gegen den Ausdruck due diligence einwenden, daß er zu vag sei, er ist es nicht mehr als ähnliche Ausdrücke im Civilrecht sind und bedeutet offenbar, daß die Regierung über

die Einhaltung dieser Verpflichtungen, wie über ihre eigenen Interessen wachen soll. Das Institut de Droit internat. sprach sich daher 1874 gewiß richtig dahin aus, daß die drei Regeln, wenn man auch gegen ihre Formulirung Einwendungen machen könne, materiell die klare Anwendung eines anerkannten völkerrechtlichen Grundsatzes seien.] Der Ausspruch des Schiedsgerichts selbst interessirt hierneben nicht; ebenso wenig die von demselben nur äußerlich abgefertigte Unterscheidung von directen und indirecten Schäden. Der Schriften-Apparat über den ganzen Fall und einzelne Fragen ist zum größten Theil verzeichnet in der Revue de Dr. intern. v. 1873 p. 303. Vgl. aber noch Bluntschli ebd. 1870 p. 452. Revue des deux mondes. t. 49 (1871) p. 795—810. H. Geffcken, die Alabamafrage. Stuttg. 1872. Calvo § 1031 ff.

[G. Die im Vertrage übernommene Verbindlichkeit, die anderen Mächte zum Beitritt zu diesen Regeln aufzufordern, ist nie erfüllt, da beide Regierungen sich nicht über die dieselben näher interpretirenden Noten einigen konnten, durch welche diese Einladung erfolgen sollte. Das Unterhaus hat die Auslegung der Genfer Schiedsrichter (März 1873) ausdrücklich verworfen, in einem Punkte unzweifelhaft mit vollstem Recht, indem die Motive des Schiedsspruchs behaupten, die genannte Sorgfalt müsse aufgewandt werden „en raison directe des dangers, qui pourraient résulter pour l'un ou l'autre des belligérants du manque d'observance des devoirs de la neutralité de leur part“, über die größere oder geringere Gefahr hat nicht der Neutrale zu entscheiden, er hat einfach seine Pflicht zu thun, selbst wenn bei ihrer Vernachlässigung gar keine Gefahr für einen der Kriegführenden entstände.]

Rechte der Neutralen.

149. Hinsichtlich der Rechte der neutralen Staaten ist von dem Princip auszugehen, daß ihnen in dem obwaltenden Kriegszustande alle diejenigen Rechte verbleiben und ungekränkt erhalten werden müssen, welche ihnen im Friedensstande gebühren, so weit sie nicht durch die vorausgeschickten Bedingungen der Neutralität eine Beschränkung erleiden. Es folgt daraus insbesondere:

Erstlich die Unverletzbarkeit des Gebietes und die ungestörte Ausübung aller Hoheitsrechte in dem Inneren desselben.

Das neutrale Gebiet ist daher auch ein Asyl, welches man einzelnen Gliedern und Angehörigen der fremden Kriegsmächte zu öffnen und zu gestatten nicht gehindert ist[1]), sofern nur damit keine Begünstigung des einen Kriegstheiles gegen den anderen verbunden wird. Es kann daher selbst die Aufnahme einer verfolgten Kriegsschaar oder Marine der feindlichen Partei noch kein Recht zur Verfolgung der flüchtigen Schaar in das neutrale Gebiet hinüber geben;

nur muß die neutrale Staatsgewalt verhindern, daß die aufgenommene Truppen- oder Schiffsmacht sich hier von Neuem sammle und das Asyl zu einem Angriffspunkte wider den Gegner benutze. Man hat sie mit einem Worte nur als Einzelne und Private zu behandeln, nur Pflichten der Menschlichkeit zu erfüllen und lediglich zu ihrem weiteren ungekränkten Fortkommen über die Landesgrenzen, ohne sie den Angriffen des Feindes wehrlos bloßzustellen, nicht aber zu einer Wiedervereinigung mit der bewaffneten Macht, wozu sie bisher gehörten, oder zu einer unmittelbaren Offensive die Hand zu bieten[2]). — Wird das neutrale Gebiet wirklich zu einem Angriffe oder Gefechte zu Wasser oder zu Lande benutzt, so hat die dortige Staatsgewalt das Recht eines thatsächlichen Einschreitens zur Verhinderung der Gebietsverletzung. Der Kampf ist in Hinsicht ihrer ein durchaus illegaler, dem sie also auch keine rechtlichen Wirkungen zuzugestehen verpflichtet ist; befinden sich demnach die streitenden Parteien in ihrem Bereiche und unter ihrer Botmäßigkeit, so kann sie selbst dem Sieger die Früchte des illegalen Kampfes wieder entziehen und z. B. Gefangene und Beute wieder frei machen[3]). Thut sie es nicht, obgleich sie es ohne Gefahr und Kampf vermöchte, so würde dieses eine Verletzung der Bedingungen der Neutralität sein (§ 147). Hat freilich der Neutrale selbst ein Hilfscorps einem kriegführenden Theile gestellt, so kann er sich natürlich über eine Verletzung des Gebietes nicht beklagen, wenn jenes von dem siegreichen Feinde dorthin verfolgt und der Kriegsschauplatz gegen dasselbe nun dahin verlegt wird (§ 118)[4]).

[1]) Vgl. Wheaton, Intern. L. IV, 3, 11. Ortolan II, 266. Hautefeuille I, 473. Vorzüglich Lud. Ern. Püttmann, de iure recipiendi hostes alienos. Lips. 1777.

[2]) Ueber die Maximen, welche man in Seestaaten befolgt, in Bezug auf Kriegsschiffe und Caper, auf Handelsschiffe und auf eingebrachte Prisen, ferner wenn feindliche Schiffe sich neben einander daselbst finden, vgl. Moser, Vers. X, 1, 159. 311. v. Martens, Völkerrecht § 307. Klüber § 258, Not. b. Ortolan II, 265. de Pistoye et Duverdy, Prises maritimes I, 108. Hautefeuille I, 474. II, 91. 137. Calvo § 1085. Eine interessante Verhandlung über die hier sich darbietenden Fragen fand zwischen dem Senat der freien Stadt Lübeck und der Schleswig-Holsteinischen Regierung im Juli und August 1850 Statt. v. Kaltenborn, Kriegsschiffe auf neutralem Gebiete. Hamb. 1850.

[G. Es darf daher im neutralen Küstengewässer kein Kriegsschiff eines Theiles sich auf die Lauer zur Action gegen feindliche Schiffe legen. Treffen in einem neutralen Hafen Kriegsschiffe zweier Gegner zusammen, so darf bei

Abfahrt eines derselben das andere ihm erst in bestimmter Frist folgen. Kriegsschiffe, die Prisen bei sich haben, müssen binnen kürzester Frist wieder auslaufen (frz. und engl. Verordnungen 1861). Neutr. laws Rep. 1868 p. 69. (Lord Granville an die Admiralität. 19. Juli 1870.)]

[3]) Auch eine schon früher begonnene Verfolgung giebt dem Kriegführenden kein besseres Recht. [G. Gegen Bynkershoek (§ 147 N. 2) anerkannte Lord Stowell, daß selbst, wenn das Kriegsschiff in einem verlassenen Küstengewässer ungehindert ein Schiff nehme, dasselbe restituirt werden müsse (Phillimore III, 285)] Wheaton, Intern. L. IV, 3, 6 u. 7. v. Martens, Caper § 18. Vgl. Rau, Völkerseer. § 235. Ortolan II, 255. 278. Pando p. 465. de Pistoye et Duverdy I, 22. Halleck XXII, 6. Calvo § 1078. Den neuesten Fall von Wegnahme eines feindlichen Schiffes im neutralen Seegebiet (England) s. in der N. Deutschen Zeitg. 1871. Nr. 60.]

[4]) [G. Der beste Beweis, daß solche Hilfe unvereinbar mit der Neutralität überhaupt ist, vgl. § 144 N. 3.]

Fortsetzung.

150. Zweitens. Jeder neutrale Staat kann, so lange er selbst Treue und Glauben bewahrt, die ihm auch im Frieden gebührende Achtung seiner Persönlichkeit, seiner Handlungen und Erklärungen fordern. Er hat die Präsumtion für sich, daß er den Charakter der Neutralität streng bewahren und nicht etwa Erklärungen oder sonstige Handlungen zum Deckmantel einer Ungerechtigkeit gegen den einen kriegführenden Theil zu Gunsten des anderen, oder auch beiden gegenüber in gleicher Weise benutzen werde. Wichtig ist dies vorzüglich in Ansehung der von einer neutralen Gewalt ausgestellten Pässe, Commissionen und Beglaubigungen. Kein Neutraler kann

Drittens vermöge der ihm zustehenden Unabhängigkeit und Gleichheit mit anderen Staaten von den Kriegführenden oder Einem derselben in Beziehung auf sein Verhalten Gesetzen oder einer Gerichtsbarkeit unterworfen werden, welche nicht in Verträgen mit ihm oder in allgemein giltigen Grundsätzen des Völkerrechtes ihre Stütze finden. Er darf, wo diese nicht Platz greifen, innerhalb seines Rechtsgebietes ganz nach eigenem Ermessen verfahren und hat dagegen keiner kriegführenden Macht die Hand zur Ausführung einseitiger Maximen derselben zu bieten; vielmehr ist er berechtigt, innerhalb seines Gebietes einer Kriegspartei seinen Schutz gegen offenbares Unrecht zu ertheilen, vorzüglich auch seine eigenen Unter-

thanen in der Ausübung ihrer völkerrechtlichen Befugnisse und Sicherstellung gegen die Willkür der Kriegführenden kräftig zu handhaben.

Viertens. Alles, was dem neutralen Staate außerhalb seines Gebietes gehört, verbleibt ihm als unantastbares Eigenthum selbst dann, wenn es sich bei einer kriegführenden Partei oder im Gemenge mit den Sachen derselben befindet. Das Beuterecht findet daran nicht Statt. Eine Ausnahme tritt herkömmlich nur ein, insofern das neutrale Eigenthum zur unmittelbaren Unterstützung eines kriegführenden Theiles bei den Kriegsunternehmungen dient und demselben ausdrücklich zur Disposition gestellt ist, namentlich wenn es zur Kriegscontrebande gehört, deren Begriff noch weiterhin festzustellen ist, in welchem Falle auch das neutrale Gut der Beschlagnahme und Aneignung von Seiten des siegenden Gegners so wenig als feindliches Gut selbst entgeht.

Unbewegliches Gut eines neutralen Staates oder seiner Unterthanen in Ländern der kriegführenden Staaten kann natürlich den Kriegslasten nicht entzogen bleiben. Dagegen ist es nur als Maßregel in höchster Noth und nur gegen vollständige Entschädigung zulässig, daß ein kriegführender Theil neutrale Sachen, z. B. Schiffe, in Beschlag nimmt und zu seinen Zwecken verwendet (ius angariae) [1]), oder neutrale Waaren, Magazine, Getreide und dergl. in seinem Gebiete oder auf offener See für seine Zwecke gebraucht, wenngleich gegen Vergütung des Werthes vermittelst eines sogenannten Vorkaufs [2]).

Dasselbe gilt von der Wegnahme und dem eigenmächtigen Verbrauche der Matrosen oder Schiffsführer eines neutralen Staates.

[1]) Ludwig XIV. erklärte ein solches Verfahren geradezu für ein Recht. Vgl. de Real V, 2 a. E. In neueren Verträgen ist es entweder ganz aufgehoben oder ausdrücklich nur gegen volle Entschädigung gestattet. Vgl. Rau, Völkerseer. § 260 und im Allgemeinen nach Groot III, 17, 1. de Steck, Essais p. 7. Hautefeuille IV, 434. Phillimore III, 49 ff. Massé, n. 321 f.

[2]) Le droit de préemtion, ausgeübt freilich auch wohl außer dem Falle der Noth. Es wird davon noch weiterhin die Rede sein.

Rechte der Neutralen in Ansehung des Handels.

151. Welche Uebereinstimmung auch im Ganzen über die vorausgeschickten Grundsätze obwaltet, so mißlich steht es mit der Anwendung derselben auf das Recht des freien Verkehrs der Nationen,

insbesondere auf den Seehandel. Zwar findet, was den Verkehr der Neutralen unter einander selbst betrifft, kein Bedenken über die unbedingte Freiheit desselben Statt; nur die Signalisirung oder Kenntlichmachung eines solchen Verkehrs und die Abwehrung einzelner Plackereien, welche der Kriegsstand unter anderen Nationen nach der bisherigen Praxis mit sich gebracht hat, macht noch die Feststellung gewisser Principien in Zukunft nothwendig, welche jedoch wieder mit der Hauptfrage zusammenhängen, ob und was für Beschränkungen der neutrale Handelsverkehr mit den kriegführenden Theilen selbst sich auferlegen lassen müsse. Diese Frage ist seit Jahrhunderten ein Eris-Apfel für die Staaten gewesen; sie ist es, welche am meisten den Mangel eines Staatencodex oder doch Staatentribunales fühlbar macht; bei ihrer Entscheidung tritt in der Praxis vorzüglich das Recht des Stärkeren und die Rechtlosigkeit der Schwächeren hervor. Und nicht bloß in der Staatenpraxis streitet man über die Frage, sondern auch die Theorie ist noch nicht zu einer Verständigung über die Principien gelangt. Zwar haben sich beide mitunter in die Hülle von gesetzlichen Vorschriften und von Richtersprüchen in einzelnen Landen einzukleiden und dadurch eine gewisse imponirende Autorität zu erlangen gewußt; dennoch sind diese Gesetze und Urtheilssprüche nichts als Acte der Politik einzelner Staaten, nicht bindend für die anderen, ausgenommen wenn sie der schwächere Theil sind und die Vollziehung jener Gesetze, ihrer Ungerechtigkeit ungeachtet, zu befürchten haben.

Nirgends sieht die Wissenschaft des Völkerrechtes eine weniger gebahnte Straße vor sich als hier. Und doch kann es auch hier an allgemein giltigen Grundsätzen für die Staaten, womit sich unser System beschäftigt, nicht fehlen, wenn überhaupt ein Recht unter ihnen bestehen soll, wenn die Rechtsverhältnisse unter ihnen, wie sie bisher dargestellt sind, der Wirklichkeit entsprechen. Hieraus haben wir daher auch jetzt die Lösung der einzelnen Streitfragen vorzüglich zu schöpfen, indem wir nur die in der Staatenpraxis gegenseitig und allgemein angenommenen Regeln als Gesetze des gemeinsamen Willens gelten lassen, wo aber ein solcher nicht erweislich ist, eine Lösung aus dem vorangeschickten Ganzen versuchen[1]).

[1]) Eine gründliche Zusammenstellung der Theorie und Praxis über diesen Gegenstand giebt die Schrift: Researches historical and critical in maritime internat. Law. By James Reddie, Esqu. Edinb. 1844, 45. II Vols. Im

Resultat freilich nur eine Vertheidigung der Hauptpunkte der Britischen Praxis; jedoch mit einzelnen Concessionen. S. darüber die Bemerkungen von Ortolan II, p. 432. Kein Schriftsteller kann hier leicht seine Nationalität verleugnen. Die neueren Englischen Anschauungen sollen zusammengestellt sein in Rights and Duties towards neutral nations.

Entwickelung der Praxis.

152. Die Geschichte unserer Frage[1]) beginnt vorzüglich erst mit dem sechzehnten Jahrhundert, seitdem nämlich der Seehandel nicht mehr bloß in den Händen einiger weniger begünstigter thatenreicher Nationen, Gesellschaften und Städte verblieb, sondern eine allgemein anziehende Kraft auf jede Nation ausübte, als eine Hauptquelle des Wohlstandes der Nationen erkannt und von den Regierungen befördert ward. Der Wettkampf der Interessen, welcher hierdurch hervorgerufen ward, erzeugte in den Staaten, die dazu Gelegenheit hatten, sowohl eine Vermehrung der Handels-, wie auch der Kriegsmarine und einen eifersüchtigen Kampf der Nationen mit einander, aus welchem nur Ein Staat unter ungeheuren Anstrengungen mit einer Größe und Bedeutung hervorgegangen ist, wie ihn in bleibender Gestalt weder die alte noch neue Welt bisher gesehen hat. Um diesen Mittelpunkt herum hat sich die ganze neue Seekriegspraxis gestaltet. Scheinbar dem alten einfachen Rechte früherer Jahrhunderte anhängend, Abweichungen davon nur der Vertragswillkür zuweisend, hat der gedachte Staat nicht der Mittel ermangelt, bei Anwendung seiner Grundsätze sein Uebergewicht allen anderen Staaten fühlbar zu machen, ja zuweilen jene zu einer unerträglichen Strenge auszudehnen, wodurch eine Reaction unvermeidlich und nothwendig ward. Eine solche trat denn auch vornehmlich seit dem siebzehnten Jahrhundert während der oftmaligen Kriege Großbritanniens mit Spanien und Frankreich hervor; die letztere Macht seit Ludwig XIV. schuf sich selbst unter Lossagung von dem bisherigen gemeinsamen und dem Aufblühen des Handels verderblichen Systeme einen neuen Seecodex in dem Meisterwerke der Ordonnanz von 1681, deren Grundsätze[2]) allmählich immer größeren Beifall fanden, im Besonderen auch im Utrechter Friedensschlusse eine schon ausgedehntere internationale Geltung erhielten. Noch compacter ward die Reaction gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, während des Nordamerikanischen und französischen Revo-

lutionskrieges. Frankreich ging 1778 mit einem neuen Reglement zu Gunsten der neutralen Schifffahrt voran; bald nachher schuf 1780 eine nordische Minerva mit Panins Hilfe das System der bewaffneten Neutralität[3]) und erlangte auch in Kurzem den Anschluß mehrerer Seemächte daran, zur Handhabung bestimmter Grundsätze[4]) dem Britischen Dreizack gegenüber, wodurch ihm, wenn auch die Verbindung in ihrer ursprünglichen Integrität wieder gelöst ward, dennoch einige vertragsmäßige Zugeständnisse abgerungen sind[5]). Den letzten Kampf wider das britische System führte Napoleon durch Aufstellung des Continentalsystems[6]), welches gewiß, wenn es mit Strenge nach Außen und mit weiser Mäßigung gegen die Verbündeten durchgeführt worden wäre, wenn es eine wahre innige Vereinigung aller Continentalmächte geworden wäre, das rechte Kampfmittel war (?) und nur durch seine häßliche, parteiische, ja verkäufliche Vollziehung, durch gleichzeitige Erdrückung aller Freiheit im Leben des Continentes eine schlechte Gestalt in der Geschichte angenommen hat. Aber die Idee war die eines großen Mannes! (?) Es gab damals kein anderes Mittel, Englands Seeherrschaft zu zügeln. Ganz neuerlich hat nun auch das westmächtliche Bündniß gegen Rußland 1853 und 1854 zu einer milderen Praxis[7]) und das britische Verlegenheitsbedürfniß eines herzlichen Einverständnisses mit Frankreich zu den so wichtigen seerechtlichen Bestimmungen der Pariser Conferenz im April 1856 geführt, welchen sich, wie schon gedacht worden ist, fast alle übrigen Seemächte unbedingt angeschlossen haben.

[1]) Vgl. die ausgezeichnete Darstellung von Hautefeuille I, 26 f. Auch Gessner, Dr. des N., Préliminaires p. 2 s.

[2]) Ihr liegen allerdings schon einige ältere Reglements zum Grunde, allein Ludwig XIV. gestaltete diese erst zu einem Systeme. Das Seerecht wurde dadurch zwar particularisirt, allein auch dieser Weg mußte erst durchgegangen werden, um im Kampfe über die Principien zu sicheren völkerrechtlichen Regeln zu gelangen.

[3]) Die Kaiserin Katharina II. soll es zwar selbst la nullité armée genannt haben; aber einem Genius gelingt auch wohl mit Ironie eine große That.

[G. Die Kaiserin war durchaus nicht klar über die Tragweite der Maßregel, die Panin ihr als eine civilisatorische That empfahl, während seine eigentliche Absicht war, das von England betriebene Bündniß mit Rußland zu kreuzen. Deshalb fragte sie den britischen Gesandten: Mais quel tort vous fait cette neutralité ou plutôt nullité armée? (Vgl. Geffcken, Katharina II., die

Pforte und Europa. D. Rundschau, April 1877), außerdem hielt kaum eine der Mächte, die der Declaration beitraten, an ihr fest.]

[4]) Der ersten Erklärung des Russischen Hofes vom 28. Februar 1780 gemäß sind es diese:

1. Que les vaisseaux neutres puissent naviguer librement de port en port sur les côtes des nations en guerre;
2. que les effets appartenans aux sujets desdites puissances en guerre soient libres sur les vaisseaux neutres à l'exception des marchandises de *contrebande;*
3. que l'Impératice se tient quant à la fixation de celles-ci à ce qui est énoncé dans l'Art. X et XI de son traité de commerce avec la Grande-Bretagne en étendant ces obligations à toutes les puissances en guerre;
4. que pour déterminer ce qui caractérise un *port bloqué* on n'accorde cette dénomination qu'à celui, où il y a par la disposition de la puissance qui l'attaque avec des vaisseaux arrêtés et suffisamment proches, un danger évident d'entrer;
5. que ces principes servent de règle dans les procédures et dans les jugements sur la légalité des prises.

de Martens, Rec. III, p. 158. Dazu kamen später in den darnach abgeschlossenen Verträgen noch einige andere Bestimmungen. Die weiteren Schicksale dieses Systemes, seine Weiterverbreitung durch Verträge, seine Wiederaufgebung von Seiten einzelner Mächte, seine Erneuerung im Jahre 1800 und Wiederverlassung, sind summarisch nachgewiesen von Klüber, Dr. des gens § 303—309. Wheaton, Histoire S. 223. 311 f. (I, 358. II, 83. éd. 2). Ueber die Stellung, welche der Nordamerikanische Congreß dazu nahm, s. Trescot, the diplomacy of the revolution. New-York 1852. p. 75. Die Specialschriften findet man angezeigt bei v. Kampß § 258.

[5]) Nämlich durch die Convention vom 5/17. Juni 1801 zwischen Rußland und England (Martens, Rec. VII, 260), welcher nachher auch Dänemark am 23. October 1801 und Schweden am 18/30. März 1802 beigetreten ist. Sie war gewissermaßen das bisherige britische Ultimatum. Vgl. Wheaton a. a. O. S. 314 f.

[6]) Auch dieses ist klar und einfach in den Hauptpunkten dargelegt von Klüber § 310—316. Oke Manning p. 330. M. Poehls 1147. Die darauf bezüglichen Schriften s. bei v. Kampß § 257 Nr. 113 ff. Dazu noch das Buch der Geschichte. Ergänz.-Bd. Altona 1854. I, 1.

[7]) Soetbeer, Samml. offic. Actenstücke in Bezug auf Schifffahrt und Handel in Kriegszeiten. Hamb. 1854. 1855.

Darlegung der einzelnen Fragen.

153. Da im Allgemeinen den Neutralen das Recht des Handels im Kriege nicht bestritten wird, sondern nur die Ausdehnung desselben: so kommt es hauptsächlich auf Untersuchung folgender

Punkte an, die sich aus einer Collision der Rechte der Kriegführenden mit dem Handel der Neutralen ergeben:

I. Welche Rechte stehen den Kriegführenden gegen die Neutralen im Falle einer **Blocade** feindlicher Gebiete oder Gebietstheile zu?

II. Welche **Art von Verkehr** kann ein kriegführender Theil den neutralen Staaten und deren Unterthanen mit dem Feinde untersagen?

III. Welche formalen Rechte haben die kriegführenden Staaten gegen die Neutralen zur Handhabung und Vollstreckung ihrer materiellen Rechte?

Zum Theil stehen diese Fragen unter einander selbst wieder in wesentlicher Verbindung, so daß sie erst vollständig durch eine Beleuchtung aller beantwortet werden können.

In den publicistischen Erörterungen derselben ist man meist von einem vorangestellten allgemeinen Princip ausgegangen. Die Einen, von dem Princip absoluter Unabhängigkeit der neutralen Staaten, die Anderen von einem Coordinations-Systeme oder von den Regeln der Rechtscollisionen. Es wird sich aus dem Nachfolgenden ergeben, ob es solcher Anlehnungen bedürfe, und nicht vielmehr die schon vorgetragenen einfachen Grundsätze über die Rechtsverhältnisse der Staaten unter einander genügen.

Zusatz. Die reichhaltige Litteratur dieses Gegenstandes, welche großentheils aus Gelegenheits- und Parteischriften besteht, worin bald die Rechte der Kriegführenden, bald die der Neutralen vertheidigt sind, ist genauer nachgewiesen bei v. Kamptz § 257. Die frühesten Bemerkungen finden sich bereits bei Alb. Gentilis, de iure belli I, 21, sodann bei Groot III, 1, 5. 9, 4. 17, 3. H. Cocceji, de iure belli in amicos [(Exerc. cur. II. p. 19), bei Bynkershoek, Quaest. iur. publ. I, cap. 10 sq. Hiernächst in den Streitschriften, welche sich auf die Praxis Großbritanniens in den Seekriegen vor dem Pariser und Hubertusburger Frieden (1762) bezogen, dargelegt im Discourse on the conduct of Great Britain in respect to neutral nations during the present war. By Charles Jenkinson (nachherigem Lord Liverpool). Lond. 1757 2. ed. 1794. 3. ed. 1801], nebst den andern bei v. Kamptz Nr. 17—21 erwähnten Staats- und Privatschriften, welche die Streitigkeit zwischen Großbritannien und Preußen (im Jahre 1752) betrafen; dann im Allgemeinen die schon zu § 137 angeführte Schrift des Spaniers D. Carlos Abreu von 1758, am meisten die Schrift des Dänischen Publicisten

Martin Hübner: De la saisie des bâtiments neutres etc. à la Haye. 1759. (Deutsch ebendas. 1789.) für die Freiheit der Neutralen! (Ueber s. System vgl. Wheaton, Histoire p. 159 s. u. I, 273. éd. 2). Nachhall fand dieses in Jo. Ehrenreich de Behmer († 1777), Observations du droit de la nature et des gens touchant la capture et la détention des vaisseaux et effets neutres. Hamb. 1771, und lateinisch im nov. ius controv. — Noch lebhafter wurde indeß der Kampf während des Nordamerikanischen Befreiungskrieges. Hauptwerke aus dieser Zeit sind, im Geiste der bewaffneten Neutralität und darüber hinaus:

Ferd. Galiani, Dei doveri etc. (s. oben bei § 144), wogegen
Lampredi, Del commercio dei popoli neutrali in tempo di guerra. Firenze 1788. Franz. par Penchet. Par. 1802. die bisherige Praxis noch in Schutz nahm; sodann

in Deutschland:

Totze, la liberté de la navigation. Lond. et Amst. 1780.

Aus der Zeit der französischen Revolutionskriege stammen:

de Steck, Essais sur div. sujets. 1799.

D. A. Azuni, Sistema universale dei Principii del diritto marit. 1795. Franz. 1805.

Büsch, über das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun. Hamb. 1800.

Prof. Schlegel, sur la visite des bâtiments neutres. Copenh. 1800. und die Gegenschriften der Englischen Publicisten Alex. Croke und Rob. Ward.

Rayneval, de la liberté des mers. Par. 1801.

Jo. Nic. Tetens, Considérations sur les droits réciproques des puissances belligérantes et des puissances neutres. Copenh. 1805 (zuerst deutsch 1802).

Jouffroy, le droit des gens maritime. 1806.

Zuletzt noch:

(Biedermann) Manuel diplomatique sur le dernier état de la controverse concernant les droits des neutres. Leipz. 1814. und

Massé, Droit comm. § 172 s.

Vgl. wegen dieser Litteratur auch Jacobsen, Seerecht S. 521 f., jetzt vorzüglich das Werk von Reddie (oben S. 322, Note 1), desgl. das schon oft genannte von Hautefeuille; Spazovitzel, le commerce n. et les droits du commerce n. St. Pétersb. 1851. Ueber die neuere Gestalt der Dinge: E. W. Asher, Beiträge zu einigen Fragen über die Verhältnisse des Seehandels in Kriegszeiten. Hamb. 1854. Ldw. Geßner, das Recht des neutralen Seehandels. Bremen 1855. Desselben Le Dr. des Neutres sur mer. Berlin, 2 éd. 1876. The Law of maritime

capture and blockade, im National Review, Lond., January 1863. p. 116. Nun auch die ausführlichen Erörterungen bei Calvo t. II.
Attlmayr, Elemente des internationalen Seerechts. 1873.
Cauchy, Le droit maritime international. 2 vol. 1862.
Weiss, Code du droit maritime international. 1858.

[G. Viele der citirten Schriften haben nur noch geschichtlichen Werth, für die Gegenwart sind vornämlich die zuletzt genannten, die betr. Abschnitte der größeren systematischen Werke, besonders Calvo und die noch zu erwähnenden Specialschriften wichtig.]

Blocaderecht [1]).

154. Schon oben (§ 112 und 121) ist das Recht der Blocade gegen feindliche Häfen, Festungen, ja ganze Küsten [2]) als ein legitimes Recht der Kriegführenden unter einander aufgestellt worden; alle Mächte, die dazu die Mittel haben, üben es; auch Neutralbleibende können es daher den wirklich Kriegführenden nicht streitig machen und müssen folglich die Rückwirkungen dieses Rechtes auf sich selbst anerkennen [3]). Es ist ein Act der Occupation eines Theiles des feindlichen Gebietes, auf offener See aber ein Act der Prävention [4]), den ein später Kommender ohne Kränkung nicht stören darf (§ 73). In der That besteht nun darüber nicht der mindeste Zweifel, daß ein effectiver Blocadestand, d. h. insofern ein im Kriegsstande begriffenes Gebiet durch feindliche Kriegsmacht wirklich eingeschlossen ist, es sei zur See oder zu Lande, den Neutralen die Verbindlichkeit auferlegt, sich jeder Störung dieser kriegerischen Maßregel und der darin begriffenen Zwecke zu enthalten [5]); der wesentliche Zweck ist aber die Abschließung des blokirten Ortes von jedem auswärtigen Verkehre und von jeder auswärtigen Unterstützung, welche nicht bloß durch Zufuhren von Lebensmitteln, sondern auch durch Mittheilung von Nachrichten und Versendungen nach Außen geleistet werden kann [6]). Wer dennoch dagegen handelt, es sei durch Ein- oder Ausgehen [7]), stört nicht nur die Aufmerksamkeit der blokirenden Kriegsmacht, sondern läßt auch eine Vereitelung der Blocadezwecke befürchten, oder macht sich offenbar zu einem Gehülfen des Feindes; er kann sich also dann keiner anderen Behandlung getrösten, als dem Feinde selbst zu Theil werden würde. Wegnahme der Schiffe oder sonstiger Transportmittel mit allem darauf Befindlichen, und dann ferner nach Umständen eine Appropriation dieser Gegen-

stände[8]), sowie Repressalien gegen die Führer und Mitschuldigen erscheinen demnach im Allgemeinen ganz als eine kriegsrechtliche Consequenz, welche sich auch die Staaten bisher und wechselseitig ohne allen Einspruch zugestanden haben. Dennoch fehlt es in der Ausübung dieses an sich unstreitigen Rechtes nicht an Zweifeln, Controversen und Uebertreibungen[9]).

[1]) Groot III, 1, 5. Bynkershoek, Quaest. I, 11. v. Steck, Handelsvertr. S. 188 f. Rau, Völkerseer. § 200 f. Jouffroy, Dr. marit. p. 159. Jacobsen, Seerecht S. 677 f. Wheaton, Intern. L. IV, 3, 25. Desselben Histoire des progrès p. 84. M. Poehls, Seerecht IV, 1142 § 523 f. Oke Manning p. 219. Pando p. 497. Ortolan II, 287. Hautefeuille III, 1. Wildman II, 178. Massé § 281. Phillimore III, 473. Halleck ch. XXIII. Gessner p. 163—242.

[2]) Hautefeuille III, 54, 55. Phillimore III, 499. Calvo § 1136 ff.

[G. Grundsätzlich wird man das Recht ganze Küsten zu blokiren nicht bestreiten können, thatsächlich aber leistet es dem Mißbrauch Vorschub, indem solche Blocaden selten wirksam durchgeführt werden können. Die bewaffnete Neutralität beschränkte die Blocade deshalb auf Häfen und England trat dem bei in seinem Vertrage mit Rußland von 1801. Auch der Präsident Monroe erklärte 1816 gegen Spanien, daß die Verein. Staaten nur eine Blocade bestimmter Häfen anerkennen würden, eine sich über mehrere hundert Meilen Küste erstreckende könne nicht durchgeführt werden und sei ein Vorwand für Beraubung. 1861 dagegen erklärten die Verein. Staaten mit sehr unzureichender Marine die ganze Küste der Südstaaten als blokirt, während doch in den ersten vier Monaten ihres behaupteten Bestehens mehr als 400 Schiffe in die südlichen Häfen ein- und von dort ausliefen, später wurde die Blocade allerdings effectiv. Bei den Blocaden 1854/55 hieß es wieder: „ports, rades ou côtes de l'ennemi" und in der Pariser Declaration „pour interdire l'accès au littoral." Ueber die türkische Blocade gegen Rußland im Schwarzen Meer Wheaton ed. Boyd. § 513 b.]

[3]) [G. Napoleon machte es in den Dekreten von Berlin England zum Vorwurf, daß es die Blocade nicht auf Kriegshäfen und Festungen beschränke, sondern sie auf unbefestigte Städte, Häfen und Strommündungen ausdehne. Es war dies völlig grundlos und das neuerdings auftretende Verlangen die commerziellen Blocaden zu beseitigen, wie es auch offiziell in der Depesche des Staatssecretärs Cass an den amerikanischen Gesandten in Paris vom 27. Juni 1859 formulirt ist, hat weder Aussicht auf Erfolg noch innere Gründe für sich, da damit der Zweck jeder Blocade vereitelt würde, haben doch die Verein. Staaten selbst die commerzielle Blocade gleich darauf im weitesten Maße zur Anwendung gebracht. Einmal laufen militärische und commerzielle Blocade oft in einander, könnte aber hiervon abgesehen, der Gegner seinen Handelshäfen alles zuführen, so würde bei den gegenwärtigen Eisenbahnen die Blocade einem befestigten Platze nur dann schaden können, wenn derselbe auch vom Lande her eingeschlossen wäre; so lange die Zufuhr von da nicht abgeschnitten ist, hat die Sperrung derselben von der Seeseite keinen rechten Zweck. Man

übersieht den Unterschied zwischen Belagerung und Blocade, der Zweck der ersteren ist Einnahme des Platzes, der der letzteren Abschneidung des Handels. Dieser Gesichtspunkt ist so entscheidend, daß häufig Kriegführende Häfen des Gegners nicht blokiren, von denen sie nothwendige Bedürfnisse beziehen, da die Blocade dieselben nur auf neutrale Häfen lenken, also für sie selbst vertheuern würde. Außerdem ist es bei Anlage von Strandbatterieen und Torpedos gar nicht so einfach zu sagen, welche Plätze befestigt oder unbefestigt sind.]

4) Nicht ganz richtig möchte Ortolan II, 295 die Blocade als eine Substitution d'une souveraineté à l'autre qualificiren. Auf freiem Meere ist überhaupt von keiner Souveränetät die Rede. S. dagegen auch Hautefeuille III, 14. 21.

[G. Occupation eines Theiles des feindlichen Gebietes ist deshalb nicht nöthig, weil die Blocade nicht auf das Küstengewässer beschränkt ist.]

5) Wenn man sogar neutrale Ströme in Blocadezustand erklärt hat, wie im Jahre 1803 wegen der französischen Besetzung Hannovers, so findet dieses allenfalls eine Rechtfertigung in der Gemeinschaftlichkeit eines Flusses. Gewiß sind aber hier besondere Modificationen zu Gunsten der Neutralen zu statuiren. Dennoch ist dieses nicht immer geschehen. Vgl. Jacobsen S. 707. Hautefeuille III, 50.

6) Jouffroy detaillirt S. 160 die einzelnen Zwecke der Blocade näher; jedoch scheinen die daran geknüpften unterschiedlichen Wirkungen nicht begründet, auch sind sie in der Praxis nicht angenommen.

7) Wildman II, 200. Phillimore III, 505.

8) Die neuere Britische Praxis gestattet indessen dem Eigenthümer der Waare den Beweis einer Nicht-Complicität. Oke Manning p. 320. Phillimore 507.

9) Eine der ältesten und wichtigsten Urkunden für das neuere Europäische Blocaderecht ist das Edict der Generalstaaten der vereinigten Niederlande von 1630 (commentirt von Bynkershoek in Quaest. iur. publ. I, 11), worin sich in der That schon die Grundadern der späteren Praxis in ihrer ganzen Exorbitanz zeigen. Vgl. darüber Wheaton, Histoire p. 86 s. (I, 163). Nach gesunkener Macht haben die Niederlande ihre Sprache freilich geändert!

155. Als erster Streitpunkt erscheint die Frage: von welchem Moment an die Blocade den Neutralen gegenüber als wirklich vorhanden anzunehmen sei[1]). Der Natur der Sache nach gehört dazu die wirkliche Einschließung des blokirten Ortes, wodurch jeder Zugang von Außen her, es sei nun von allen Seiten oder doch auf derjenigen Seite, von woher die Annäherung eines neutralen Transportmittels erfolgt, wenn auch nicht unmöglich gemacht, doch aber so erschwert wird, daß die Verbindung mit dem blokirten Orte nicht bewirkt werden kann, ohne die Blocadelinie zu durchschneiden, und ohne sich der Gefahr auszusetzen, von der Blocademacht aufgehalten oder durch Kriegsgeschosse betroffen zu werden. In mehreren Staaten-

verträgen sind ausdrückliche Bestimmungen in diesem Sinne[2]), zuweilen selbst in der Art getroffen worden, daß man bei Blocaden zur See die Zahl der Schiffe eines Blocadegeschwaders festgesetzt hat[3]), was indeß nicht zur Regel geworden ist. In welcher Nähe sich die blokirende Macht bei dem blokirten Platze zu befinden habe, wird natürlich von den Umständen abhängen. Gewiß muß es schon genügen, wenn ein Geschwader dergestalt stationirt ist, daß es den Zugang zu dem blokirten Orte beobachten und nach gewöhnlicher Berechnung einem sich annähernden fremden Schiffe noch zuvor- oder beikommen kann.

Nach allgemeinem Einverständnisse, welches wieder auf der an sich unabhängigen Stellung der Neutralen beruht, kann indessen die bloße Gegenwart einer Kriegsmacht vor einem feindlichen Platze noch keine Gewißheit darüber geben, daß eine Blocade oder Absperrung deren Zweck sei, namentlich bei Blocaden zur See. Es wird deshalb noch immer eine besondere Bekanntmachung an die Neutralen für nöthig erachtet, welche entweder an Ort und Stelle einem sich Annähernden oder schon unterwegs durch Kreuzer u. s. w. zu Theil wird, oder auch allgemein auf dem Wege diplomatischer Mittheilung an die neutralen Staatsgewalten, die dann nicht verfehlen, ihre Angehörigen davon weiter in Kenntniß zu setzen[4]). Ist eine solche Notification geschehen, so nimmt man an, daß selbst eine momentane Entfernung der Blocademacht aus zufälligen Ursachen, namentlich wegen höherer Gewalt, den Blocadestand keineswegs aufhebt, derselbe vielmehr noch ebenso respectirt werden muß, wie der effectiv vorhandene[5]), und es ist hiergegen ein erhebliches Bedenken weder nach juristischen Analogieen noch nach der wirkichen Staatenpraxis zu erheben; die von einem Neutralen angenommene und seinen Unterthanen mitgetheilte Notification vertritt sogar die Stelle eines Gesetzes für die letzteren[6]). Dieselbe verliert jedoch ihre Verbindlichkeit bei wirkichen Unterbrechungen der Blocade durch absichtliche oder verschuldete Entfernung oder Vertreibung des Geschwaders oder der Belagerungstruppen, wobei für jetzt die Fortsetzung der Einschließung aufgegeben wird[7]). Es kann daher auch zu gänzlicher Aufhebung des Blocadestandes keiner ausdrücklichen Notification an die Neutralen bedürfen: er dauert wenigstens für den Verkehr nicht länger als die effective Absperrung[8]). Diese ist immer das Substanzielle, die Voraussetzung zur Wirksamkeit.

[1]) S. besonders Wheaton, Intern. L. II, p. 232 s. éd. fr. II, 172. Halleck XXIII, 4. Gessner p. 187.

[2]) v. Steck S. 188. 189. Rau, Völkerseer. § 202 f. Die bewaffnete Neutralität von 1800 ließ denjenigen Hafen als blokirt gelten, où il y a par la disposition de la puissance qui l'attaque avec des vaisseaux arrêtés *et* suffisamment proches un danger évident d'entrer. Martens, Rec. VII, 176. Die Russisch-Englische Convention vom Juni 1801 setzte an die Stelle des *et* ein *ou*. Vgl. darüber Wheaton, Histoire p. 326. (II, 86). Das Preuß. Allgem. Landrecht Th. I, Tit. 9, § 219 hat die Neutralitätsconvention als Norm beibehalten: „Für eingeschlossen ist ein Hafen zu halten, wenn derselbe durch eine feindliche Landbatterie oder durch Kriegsschiffe, die vor dem Hafen stationirt sind, gesperrt ist." Die Pariser Beschlüsse von 1856 fordern: le maintien du blocus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi.

[G. Die Wichtigkeit der Unterscheidung „et" oder „ou" liegt auf der Hand, die Schiffe festzulegen, ihnen die Bewegung verbieten heißt ihnen das wesentlichste Element ihrer Wirksamkeit nehmen. Die Pariser Declaration ist weit weniger klar als der englisch-russische Vertrag. Noch besser ist die Bestimmung des amerikanisch-italienischen Vertrages von 1871. Art. 12: actually invested by naval forces capable of preventing the entry of neutrals and so stationed as to create an evident danger on their part to attempt it. Phillimore III, 477 fordert nach einem Prisenurtheil eine Anzahl Schiffe: forming as it were an arch of circumvallation round the mouth of the prohibited port, where if the arch fails in one part, the blockade itself fails altogether.]

[3]) Zwei Schiffe z. B. oder sechs. Vgl. v. Steck S. 188. Klüber, Völkerrecht § 297. Diese Verträge sind aber ganz vereinzelt und gehören dem vorigen Jahrhundert an. Nur noch ein Vertrag zwischen Preußen und Dänemark vom Juni 1818 verlangte im Art. 18 zwei Schiffe (nicht zwanzig, wie bei Klüber gedruckt steht). Martens, N. R. IV, 532. Vgl. Hautefeuille III, 60.

[4]) S. besonders Hautefeuille III, 61—92.

[5]) Jouffroy p. 165. Jacobsen S. 680. Wheaton, Intern. Law. p. 233. M. Poehls IV, 1145.

[6]) Andere Arten der Notification, welche den neutralen Schifffahrern weder durch ihre Staatsgewalt noch durch Kriegsschiffe der blokirenden Staatsgewalt geschehen sind, werden für nicht ebenso bindend gehalten. Z. B. Bekanntmachungen in benachbarten Häfen durch den kriegführenden Theil. Wenigstens rügte man dieses französischer Seits bei dem Blocadedecret der Republik Chili von 1838. Martens, N. Rec. XV, p. 507.

[7]) Jacobsen S. 683. Wheaton p. 241. M. Poehls a. a. O.

[8]) Vgl. Oke Manning p. 324. Ortolan p. 324. Hautefeuille III, 114. [G. Hierin liegt das wichtige Recht der Neutralen durch ihre Kriegsschiffe zu controliren, ob die Blocade effectiv ist und dieselbe sobald dies nicht der Fall, als unverbindlich zu erklären, wie dies die Vereinigten Staaten 1870 bei der französischen Blocade der Elbe gethan.]

156. Eine fernere Frage ist, unter welchen Bedingungen der effective Blocadestand als von den Neutralen verletzt gelten kann. Als erste Bedingung erscheint dabei ohne Widerrede eine legale, von einer dazu autorisirten Kriegsgewalt angeordnete Blocade[1]) und die wirkliche Kenntniß des Neutralen von dem Dasein derselben. Dieser Punkt ist ein rein thatsächlicher, welcher vielfach nur nach Vermuthungen zu entscheiden sein wird; gewiß aber läßt sich keine Präsumtion als Regel aufstellen; es werden vielmehr von billigen Richtern die vorwaltenden Umstände jedesmal besonders erwogen werden müssen[2]). Die zweite Bedingung ist, wie ebenfalls außer Streit liegt, daß der neutrale Theil schon thatsächlich in der Ausführung des Versuchs betreten werden und nicht erst rein intentionell im Begriffe stehen muß, die Blocadelinie zu durchbrechen[3]). Entfernte Präsumtionen können hierbei, wie man schon mit Recht getadelt hat, noch keineswegs genügen; ja es würde sogar höchst unbillig sein, das nicht sofortige Einhalten des Laufes eines Schiffes auf geschehenen Anruf für den Beweis eines beabsichtigten effectiven Eindringens in den blokirten Ort zu erachten[4]).

Nicht allein unbillig, sondern sogar ungerecht ist und wird es allezeit sein, ein neutrales Schiff schon deshalb, weil es sich auf dem Wege nach einem blokirten Orte befindet, wenn auch in noch so weiter Entfernung, in den Fall einer Blocadeverletzung zu erklären[5]). Es ist hier nicht nur die Möglichkeit vorhanden, daß das Schiff bei Fortsetzung seines Laufes die Blocade aufgehoben findet; seine Intention ist auch gewiß nicht sofort als eine unabänderliche anzusehen; es kommt aber noch außerdem dazu, daß, wie wir weiterhin sehen werden, das Anhalten eines neutralen Schiffes außerhalb der in Krieg befindlichen Gebiete gar nicht gerechtfertigt werden kann[6]).

Ob und inwiefern das Herauskommen eines Neutralen aus einem blokirten Orte für einen Bruch der Blocade zu erklären sei, sollte ganz und gar von den besonderen Zwecken und Umständen abhängig gemacht werden. Man wird z. B. Nachsicht haben müssen, wenn die Zwecke der Blocade nicht gestört wurden; wenn das Schiff bona fide vor Eröffnung der Blocade sich in den abgesperrten Ort begeben hatte und sein Wiederauslaufen keine Verbindung mit den Feinden zum Zwecke hat; man sollte nur in dem offenbaren Falle eines solchen Zweckes feindselig gegen dasselbe verfahren, bei bloßem

Verdachte hingegen mehr nicht als eine Beschlagnahme ohne Confiscation eintreten lassen. Die Praxis läßt freilich auch hier dem Prisenrichter einen beliebigen Spielraum zur Confiscation. Freigegeben wird indeß wohl regelmäßig jedes neutrale Schiff, welches schon vor der Blocade in den blokirten Ort hineinkam und mit Ballast oder mit einer schon vor jenem Termin angekauften Ladung nach einem unverfänglichen Bestimmungsort absegelt[7]).

Ist die Blocade einmal aufgehoben, was wesentlich von der effectiven verstanden werden sollte, so kann auch selbst ein beabsichtigter Blocadebruch nicht ferner geahndet werden. Das vermeintliche Delict ist ein unmögliches, körperloses geworden und gewissermaßen ein Schleier darüber geworfen[8]).

[1]) M. Poehls 1160. Pando 497.

[2]) Wheaton S. 233. Vgl. F. F. L. Pestel, Selecta cap. iur. marit. § 11. Frankreich hat in neueren Verträgen mit Staaten der neuen Welt eine besondere Art der Beglaubigung geschehener Specialnotificationen eingeführt. Ortolan II, 305.

[G. Eine Specialnotification neben der allgemeinen Benachrichtigung des betr. neutralen Staates ist unstreitig liberaler und vertragsmäßig oft zugesichert, so Art. 14 des amerikan.-ital. Vertrages von 1871, indeß gefordert kann dies nicht werden. Die Verein. Staaten, die dies Princip 1816 gegen Spanien aufstellten und 1861 auch nominell festhielten, erklärten später durch ihre Gerichtshöfe, daß die individuelle Warnung nur da Bedingung der Wegnahme sei, wo das Schiff in gutem Glauben gewesen, also nicht ohnehin Kenntniß von der Blocade gehabt habe. Ebenso Art. 18 des russisch-engl. Vertrages von 1801.]

[3]) Actus aliquis, non solum consilium. Vgl. Vattel III, 177. Die bewaffnete Neutralität von 1800 wollte den Grundsatz durchsetzen: que tout bâtiment naviguant vers un port bloqué ne pourra être regardé comme contrevenant, que lorsqu'après avoir été averti par le commandant du blocus de l'état du port, il tâchera d'y pénétrer en employant la force ou la ruse. Die Conventionen mit Großbritannien von 1801 haben dieses wieder ausgelöscht!

[4]) Gerügt wurde dieses ebenfalls an dem schon erwähnten Blocadedecret der Republik Chili von 1838.

[5]) Gleichwohl ist dies Praxis geworden, besonders Britische, wie man sich aus den Prisengerichtsentscheidungen überzeugen kann. S. noch Phillimore III, 501. Es ist die Ausübung eines Strafrechtes, wozu man nicht die geringste Befugniß aufweisen kann! Schon die bloße Versegelung mit der Bestimmung nach einem blokirten Hafen genügt! Jacobsen S. 682. 687. Man confiscirt Schiff und Gut, auch wenn es dem Blocadegeschwader schon vorbeigefahren ist! S. 698 ebendas. Noch auf dem Rückwege! oder wenn es verschlagen wird an die Küste eines Kriegführenden! u. dergl. [G. So behaupteten die Gerichte

der Verein. Staaten während des Bürgerkrieges das Recht, Schiffe, welche auf der Hinreise die Blocade gebrochen, auf der Rückreise zu nehmen.] S. auch Ortolan II, p. 320. Welch ein Recht! Ernste Bemerkungen darüber macht Pando p. 500—503. Ebenso streitet dagegen Hautefeuille III, 131.

[G. Von diesem falschen Ausgangspunkt ist man denn in Amerika zu der monströsen Consequenz gekommen, in dem Fall des Springbok, die Theorie der sogen. einheitlichen Reise auf den Blocadebruch anzuwenden, d. h. zu behaupten, daß ein neutrales Schiff auch auf der Fahrt nach einem neutralen Hafen sich eines Blocadebruchs schuldig mache, wenn ein blokirter feindlicher Hafen der eigentliche und definitive Bestimmungsort sei, selbst wenn die betreffende Ladung auf einem andern Schiffe vom neutralen Hafen aus versandt war. Noch dazu erfolgte in diesem Falle die Verurtheilung lediglich auf Grund der Vermuthung einer definitiven feindlichen Bestimmung, obwohl nicht einmal der betr. blokirte Hafen angegeben werden konnte, und man verweigerte dem Capitän wie den Eigenthümern den Beweis des Gegentheils. Man kann nicht entschieden genug gegen eine solche rechtlose Willkür protestiren, zumal vor dem Bürgerkrieg keine Verurtheilung in den Verein. Staaten vorgekommen ist, die nicht auf wirklichem Blocadebruch begründet war und der Supr. Ct. sogar in diesem Krieg bei einem früheren Falle des Peterhoff zugegeben, daß die Blocade aller südstaatlichen Häfen, folglich auch Galveston's an der einen Seite des Rio Grande, sich nicht auf den ganzen Strom, also nicht auf das gegenüberliegende Matamoras erstrecke. Nur mußten dorthin gehende Schiffe sich südlich von der Grenzlinie zwischen dem Gebiet von Texas und Mexiko halten. Noch mehr muß man es tadeln, daß die Revisions-Commission 1876 einstimmig die Beschwerde der Springbok-Interessenten zurückwies, so daß England selbst das seinen Unterthanen zugefügte Unrecht sanktionirte (Twiss, la théorie de la continuité de voyage. Paris 1877).]

[6]) Neuere Verträge sind hierin viel billiger und nachsichtiger und gestatten das Herankommen bis zum Blocadegeschwader, wenn die Schiffe besonders aus weiter Ferne kommen. Schwedisch-Nordamerikanischer Vertrag vom 4. Septbr. 1816 Art. 13 und 4. Juli 1827 Art. 18. Martens, Rec. IV, 258. N. rec. VII, 280; ferner die Nord- und Südamerikanischen Verträge von 1824. 25. 31. 32. 36. Vgl. den von den Hansestädten mit Mexico geschlossenen vom 15. Sept. 1828 Art. 10. N. Suppl. I, 687. Aber die Regel der Britischen Praxis ist dagegen. Phillimore 501. Wie es scheint, auch die Nordamerikanische. Halleck § 24.

[G. Regelmäßig wird verlangt, daß das Schiff in die Sichtweite des Blocadegeschwaders gekommen sei.]

[7]) Vgl. Jacobsen 697. Wheaton, Éléments II, p. 245. Oke Manning 329. Phillimore III, 503. M. Poehls 1162. Der eben angeführte Handelsvertrag der Hansestädte mit Mexico vom 15. September 1828 giebt unbedingt ein solches Wiederauslaufen frei.

[G. Man wird allgemein sagen können:

1. Schiffe, welche vor der Blocade schon im Hafen lagen, müssen eine angemessene Frist erhalten um frei hinausgehen zu können.

2. Schiffe, welche mit Licenz hereingelassen sind, müssen auch wieder frei hinausgelassen werden.
3. Schiffe, welche durch Noth in den blokirten Hafen getrieben wurden, verletzen die Blocade nicht und dürfen frei ausgehen, müssen sich aber jeder Handelsoperation im Hafen enthalten.
4. Neutrale Staatsschiffe, welche ja eben keinen Handel treiben, gegen den die Blocade geht, können nie weggenommen werden, und müssen frei ein- und ausgelassen werden um eventuell den Verkehr ihrer Regierung mit ihrem dortigen Gesandten zu vermitteln oder ihre Unterthanen zu schützen.]

[5]) Wie Sir William Scott 1807 sagte. Jacobsen 709.

Uebermäßige Ausdehnung des Blocaderechtes.

157. Selbst in den bisher geschilderten weitesten Grenzen ist die Seepraxis einzelner Seemächte nicht stehen geblieben, sondern sie hat noch zu verschiedenen Zeiten unternommen, dem Blocaderechte eine Ausdehnung zu geben, welche über den natürlichen und gewöhnlich festgehaltenen Charakter desselben hinausgeht. Man hat weitausgedehnte Küsten schon dadurch in Blocadezustand erklären zu dürfen gemeint, daß man jede Zufuhr dahin und von dorther untersagte, einige Kreuzer in der Nähe derselben aufstellte und damit eine Notification an die Neutralen verband[1]); eine Maxime, welche freilich wohl nur als eine außerordentliche bezeichnet worden ist, jedoch den Neutralen unendlichen Nachtheil zufügte und zum Theil das System der bewaffneten Neutralität hervorrief; durch weitere Generalisirung kam man endlich dahin, daß man ganze Länder und Inseln ohne alle Mittel eines effectiven Blocadezustandes dennoch für blokirt erklärte und gegen die Contravenienten, denen man beikommen konnte, die Nachtheile der wirklichen Blocade eintreten ließ[2]). Dieser blocus sur papier war eine Frucht des französisch-englischen Krieges und das Hauptmittel des Continentalsystems zur Reaction gegen die britische Uebermacht und Ueberhebung. Niemals hat indeß diese Maxime die Zustimmung der Nationen erhalten; sie war stets nur etwas Einseitiges und zugestandenermaßen Außerordentliches; sie ist widerrechtlich, weil sie in der That den neutralen Mächten ein Gesetz vorschreiben will, welches durch sich selbst verpflichtend sie in ihrer Freiheit beschränken soll[3]). Man wird sie demnach ihrer Einseitigkeit überlassen und den Neutralen, die es vermögen, auch das Recht zugestehen müssen, dieselbe mit aller Macht zu bekämpfen. Blocade ohne effective Absperrung ist ein

bloßer Deckmantel ungemessener Handelsverbote, ein verschleierter Krieg gegen den Handel des Feindes und der Neutralen überhaupt.

[1]) Eine derartige Absperrung versuchte bereits Schweden 1560 gegen Rußland; die Holländer 1652 gegen Großbritannien; Beide 1869 in Gemeinschaft gegen Frankreich. (Dumont, Corps diplomatique VII, 2, p. 238. Wheaton, Histoire I, § 16.) Dann 1793 die Coalition gegen Frankreich, indem man zur Rechtfertigung geltend zu machen suchte, gegen Frankreich könne in seinen damaligen Zuständen das ordentliche Völkerrecht nicht beobachtet werden. Wheaton, Histoire p. 284 s. (II, 31). Im Jahre 1798 erklärte Großbritannien alle Häfen und Wassermündungen Belgiens für blokirt! Vgl. Rau's Völkerseerecht § 209—213. S. auch Ortolan II, 325.

[2]) Der Englische Prisenrichter James Mariott erklärte sogar 1780 bei dem Ausspruche eines Urtheils gegen Holländische neutrale Schiffe: „Wenn ihr gefaßt werdet, so seid ihr blokirt. Großbritannien schließt wegen seiner insularischen Lage natürlich alle Häfen von Spanien und Frankreich. Es hat ein Recht, sich diese Lage als ein Geschenk der Vorsehung zu Nutze zu machen!" v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle II, S. 35. Das bezog sich jedoch allerdings nur auf Contrebande.

[G. Man wird allerdings zugeben müssen, daß die famosen Orders in Council von 1807, durch welche England die Kreuzerblocade auf die Spitze trieb, nur ein Akt der Nothwehr gegen das Dekret Napoleons war, durch welches dieser les îles Britanniques en état de blocus erklärte, während Frankreich kein Schiff auf hoher See hatte. Canning betonte in einer Depesche an den Gesandten der Verein. Staaten in London (23. Sept. 1808) den Charakter der retaliation in consequence of the unparalleled aggressions of the enemy und die englische Jurisprudenz hat stets anerkannt, daß sich die Maßregel nur als Repressalie rechtfertigen lasse, so Lord Stowell bei Phillimore III, 516, nach Aufhebung der Decrete von Berlin und Mailand (1812) wurden die Orders in Council sofort zurückgenommen.]

[3]) Reflexionen darüber, ob ein Kriegführender, wenn der andere die Grenzen des Blocaderechtes überschreitet, retaliatorische Maßregeln gebrauchen könne? s. bei Pando 519 f.

Unerlaubte Zufuhr von Kriegsbedürfnissen, insbesondere s. g. Kriegs-Contrebande.

158. Da sich neutrale Staaten und deren Unterthanen durch unmittelbare Gewährung einer Kriegshülfe für den einen Theil gegen den anderen einer Verletzung der Neutralität schuldig machen, so ist letzterer unstreitig berechtigt, auf offenem Kriegsfelde dagegen einzuschreiten und die unbefugten Handlungen als feindselige zu ahnden.

Es gehört dahin, außer den weiterhin (§ 161 a) noch zu erörternden Fällen, die Wegnahme von Gegenständen, deren Zufuhr von den Neutralen als s. g. Kriegs-Contrebande unterlassen werden soll [1]).

Die darauf bezügliche Kriegspraxis knüpft sich an die gesetzlichen Verbote [2]) von Aus- und Zufuhren gewisser Artikel, welche seit uralter Zeit von den Staatsgewalten ihren Unterthanen in Beziehung auf den Verkehr mit dem Feinde untersagt wurden. Schon das römische Recht enthielt dergleichen Verbote [3]); ähnliche ergingen von den Päpsten und Concilien während der Kreuzzüge in Hinsicht auf den Verkehr mit den Sarazenen [4]); weiterhin erlaubte sich die Hanse in ihren Kriegen, den Neutralen den Handel mit Kriegsartikeln oder wohl überhaupt jeden Handel mit ihren Feinden zu untersagen [5]). Im Allgemeinen scheint sich dann unter dem Einflusse der Civilisten die Ansicht gebildet zu haben, daß sich jeder Neutrale durch die Zufuhr derartiger Handelsartikel sogar gegen den dadurch benachtheiligten kriegführenden Staat straffällig mache und diesem es zustehe, im Falle der Verletzung und Ertappung ein Strafrecht gegen den Uebertreter auszuüben. Zu einer vollständigen Praxis erhob sich diese Ansicht allerdings erst mit der Entstehung bedeutenderer Kriegsmarinen und mit der Einführung des Capereisystems, weil nun erst hierin das Mittel gegeben war, das vermeintliche Recht gegen die Neutralen in Ausführung zu bringen. Freilich die stets bewaffnete Hanse, so lange sie von Bedeutung war, unterstand sich zuweilen, die völlige Freiheit ihres Handels sogar in diesen Artikeln zu behaupten, sowie es ihr gelungen war, durch Verträge eine völlig freie Fahrt selbst nach den Ländern der Feinde ihrer Vertragsgenossen zu erlangen [6]). Während der letzten drei Jahrhunderte haben sich dagegen alle Europäischen Seemächte meistens ausdrücklich das Zugeständniß gemacht, daß jede im Kriege befindliche Macht die Neutralen an der Zufuhr der sogenannten Kriegs-Contrebande hindern und dafür strafen dürfe, worüber eine unzählige Menge von Handels- und Schifffahrts-Verträgen Zeugniß giebt [7]); ja sie betrachten dieses als eine an sich feststehende Befugniß. Sie haben daher auch ohne Vertrag eine solche Befugniß geübt und Gesetze darüber erlassen [8]); man hat ihnen dieselbe an und für sich niemals contestirt; nur gegen eine zu weite Ausdehnung ist gekämpft worden; was man aber selbst als Befugniß ausübt, kann man dem anderen Gleich-

stehenden ebenfalls nicht verweigern. Wenn demnach einzelne Publicisten ein internationales gemeinsames Recht der Kriegs-Contrebande geleugnet oder es nur von ausdrücklichen Vertragsbewilligungen abhängig erklärt haben[9]), so muß dieses als der historischen Wahrheit widersprechend verworfen werden. Unbedingt anerkannt hat es die Pariser Conferenz von 1856. Immer kann jedoch nur bei einem wirklichen Kriegsstande von Contrebande die Rede sein, nicht auch vor Anfang desselben oder während einer sogenannten friedlichen Blocade (§ 112).

[1]) S. hierüber, außer den schon zu § 153 angeführten Schriften, Bynkershoek, Quaest. iur. publ. I, c. 10. Joh. Gottl. Heineccius, resp. Kessler, de navib. ob mercium illicitar. vecturam commissis. Halae 1721 u. 1740. Auch in s. Opusc. var. Syll. p. 321 s. v. Justi, histor. und jurist. Schriften I, 141 ff. Christian Gottl. Schmidt, auserl. Abhdl., das Deutsche Staatsrecht betreffend 1768. I, Nr. 1. Schmidlin, de iurib. gent. mediar. § 38 sqq. Robert Ward, Essay on Contraband. Lond. 1801. Ferner v. Steck, Handels- und Schifffahrtsvertr. p. 190 f. und Essais von 1785 p. 68 s. Nau, Völkerseerecht § 153 ff. u. 192 ff. Jouffroy, le droit des gens maritime p. 102 sqq. Wheaton, Intern. L. IV, 3, § 21. Desselben Histoire des progrès p. 75 u. f. M. Poehls, Seerecht IV, § 516, S. 1096. Massé, Dr. commerc. § 194 s. Oke Manning p. 281. Pando p. 486. Ortolan II, 165. v. Kaltenborn, Seerecht II, 413. Wildman II, 210. Hautefeuille t. II, p. 297. Das Geschichtliche dazu ebendas. t. I, p. 34. Phillimore III. 387. Gessner p. 82. Ueberhaupt Calvo § 1101—1135.

[2]) Daher das Wort, nämlich von contra bandum i. q. bannum. Contrabannum hieß im Mittelalter eine verbotene und deshalb verfallene Waare. Carpentier, Gloss. nov. Tom. I, col. 1123.

[3]) Hauptstelle l. 2. Cod. quae res export. non debeant. von den Kaisern Valens und Gratian ausgegangen.

[4]) Conc. Lat. III. von 1179 unter Alexander III. can. 24 und Lat. IV von 1215 (Innocent. III.); cap. 6 u. 17 X. de judaeis et sarac., auch c. 1. X. vag. comm. V, 2.

[5]) Sartorius, Hanseat. Bund II, 663.

[6]) Vgl. Pütter, Beitr. S. 144.

[7]) v. Steck a. a. O. S. 194—204. Nau's Völkerseerecht § 156 f., woran sich dann die neueren Handels- und Schifffahrtsverträge des jetzigen Jahrhunderts anschließen, deren wir noch weiterhin gedenken werden.

[8]) So in französischen Gesetzen, namentlich in der Ordonnanz von 1681 III, 9, 11 und in der Ordonnanz von 1778 (vgl. de Pistoye et Duverdy I, 392) im Allg. Preuß. Landr. II, 8, § 2034 f. vgl. mit I, 9, § 216 ff. und in vielen anderen Staatsgesetzgebungen. S. im Allgemeinen darüber Hautefeuille II, 337. Phillimore III, 464. Halleck ch. XXIV. Die Britische Praxis zeigt Wildman II, 210.

[9]) Den Anfang hat hierin vorzüglich Samuel Cocceji gemacht im Nov.

Es gehört dahin, außer den weiterhin (§ 161 a) noch zu erörternden Fällen, die Wegnahme von Gegenständen, deren Zufuhr von den Neutralen als s. g. Kriegs-Contrebande unterlassen werden soll [1]).

Die darauf bezügliche Kriegspraxis knüpft sich an die gesetzlichen Verbote [2]) von Aus- und Zufuhren gewisser Artikel, welche seit uralter Zeit von den Staatsgewalten ihren Unterthanen in Beziehung auf den Verkehr mit dem Feinde untersagt wurden. Schon das römische Recht enthielt dergleichen Verbote [3]); ähnliche ergingen von den Päpsten und Concilien während der Kreuzzüge in Hinsicht auf den Verkehr mit den Sarazenen [4]); weiterhin erlaubte sich die Hanse in ihren Kriegen, den Neutralen den Handel mit Kriegsartikeln oder wohl überhaupt jeden Handel mit ihren Feinden zu untersagen [5]). Im Allgemeinen scheint sich dann unter dem Einflusse der Civilisten die Ansicht gebildet zu haben, daß sich jeder Neutrale durch die Zufuhr derartiger Handelsartikel sogar gegen den dadurch benachtheiligten kriegführenden Staat straffällig mache und diesem es zustehe, im Falle der Verletzung und Ertappung ein Strafrecht gegen den Uebertreter auszuüben. Zu einer vollständigen Praxis erhob sich diese Ansicht allerdings erst mit der Entstehung bedeutenderer Kriegsmarinen und mit der Einführung des Capereisystems, weil nun erst hierin das Mittel gegeben war, das vermeintliche Recht gegen die Neutralen in Ausführung zu bringen. Freilich die stets bewaffnete Hanse, so lange sie von Bedeutung war, unterstand sich zuweilen, die völlige Freiheit ihres Handels sogar in diesen Artikeln zu behaupten, sowie es ihr gelungen war, durch Verträge eine völlig freie Fahrt selbst nach den Ländern der Feinde ihrer Vertragsgenossen zu erlangen [6]). Während der letzten drei Jahrhunderte haben sich dagegen alle Europäischen Seemächte meistens ausdrücklich das Zugeständniß gemacht, daß jede im Kriege befindliche Macht die Neutralen an der Zufuhr der sogenannten Kriegs-Contrebande hindern und dafür strafen dürfe, worüber eine unzählige Menge von Handels- und Schifffahrts-Verträgen Zeugniß giebt [7]); ja sie betrachten dieses als eine an sich feststehende Befugniß. Sie haben daher auch ohne Vertrag eine solche Befugniß geübt und Gesetze darüber erlassen [8]); man hat ihnen dieselbe an und für sich niemals contestirt; nur gegen eine zu weite Ausdehnung ist gekämpft worden; was man aber selbst als Befugniß ausübt, kann man dem anderen Gleich-

chen; allein diese werden nicht den Charakter der Strafe an sich tragen dürfen, eines Aktes der inneren Staatsgewalt; sie werden der Anfechtung der anderen Staaten unterworfen bleiben, wenn die richtigen Grenzen überschritten sind oder es an einer rechtmäßigen Begründung mangelt. Wo dagegen die Gestattung eines Strafrechtes anzunehmen ist, da bleibt dessen Ausübung dem Kriegführenden nach seinem Ermessen anheimgegeben[3]), und höchstens eine Intercession gegen offenbares Unrecht oder gegen Unmenschlichkeit zulässig. — Wenn sich nun nach dem vorausgeschickten historischen Verhalt nicht mehr in Zweifel ziehen läßt, daß das Recht der Kriegführenden, gegen die Zufuhr der Kriegs-Contrebande von Seiten der Neutralen Strafreactionen zu gebrauchen, ein gemeingültiger Grundsatz des Europäischen Völkerrechtes bisher gewesen und dasselbe nicht erst von jeder Macht speciell nachzuweisen sei, so bleiben nur noch die Fragen zu lösen:

1. welche Gegenstände zur Kriegs-Contrebande zu rechnen und
2. was für Repressivmittel gegen die Zuführung derselben zuständig seien.

[1]) Ueber Versuche dieser Art vgl. man Jouffroy, Dr. mar. q. 102 ff., wo er die Ansichten früherer Publicisten einer Kritik unterwirft.

[2]) So wird noch in dem Allianzvertrage Englands und Schwedens von 1661 Art. 13 von der Contrebande als von einem Verbrechen gesprochen, welches eine Strafe verdiene qualis summis criminibus debetur!

[3]) [G. Solche Fälle aber kommen bei der Contrebande nicht vor.]

Gegenstände der Kriegs-Contrebande.

160. Schon öfter hat man versucht, die Gegenstände der Kriegs-Contrebande in eine bestimmte Formel zusammenzufassen, allein eine allseitige Anerkennung ist bisher keiner zu Theil geworden[1]). Nur im Allgemeinen läßt sich in der bisher bestandenen Rechtssitte die Absicht der Nationen erkennen: es soll keinem kriegführenden Theile gegen den anderen im Wege des neutralen Handelsverkehres eine dem Princip der Neutralität zuwiderlaufende Kriegshülfe geleistet werden. Nun giebt es aber Sachen, welche unmittelbar und unbedingt dazu geeignet sind, wie z. B. Militäreffekten und Munition; andere können sowohl zum unmittelbaren Kriegsgebrauche,

wie auch zu unverfänglichen, nicht feindlichen Zwecken sofort verwendet werden, wie z. B. Pferde; oder es sind auch nur Stoffe oder Theile der vorerwähnten Sachen, die erst weiter verarbeitet werden müssen; oder es sind wohl gar erst die Mittel, um Stoffe oder fertige Gegenstände der Art sich zu verschaffen[2]). Ferner können Zeiten und Umstände gewisse Gegenstände zur Fortsetzung des Krieges für einen Kriegführenden unentbehrlich machen, während sie für Andere oder zu anderer Zeit dazu nicht erforderlich sein würden. Man erkennt sofort, daß aus dem Begriffe der Kriegshülfe an und für sich keine Entscheidung gewonnen werden kann, welche der vorbemerkten Sachen für Contrebande zu halten seien, welche nicht. Gleichwohl handelt es sich um eine genaue, keiner Willkür unterworfene Festsetzung, wie bei Strafgesetzen, und auch diese Feststellung kann, wie das Recht der Contrebande überhaupt, nur durch Einverständniß der betheiligten Staatsgewalten erlangt werden. Nie ist den Kriegführenden schlechthin nach eigenem Gutfinden eine derartige Bestimmung überlassen worden, obgleich sie sich dieses bei hinreichender Macht herausgenommen haben.

Zunächst also geben die einzelnen Verträge für die darin Begriffenen Maß und Ziel[3]). Die Kriegs-Contrebande erstreckt sich darnach bald auf mehr, bald auf weniger Artikel. Dabei ist der Grundsatz einer strengen Auslegung gerechtfertigt, denn es handelt sich um Einräumung eines Strafrechtes[4]). Fehlt es an gültigen Verträgen, so kann nur dasjenige als Kriegs-Contrebande gelten, was immer und gleichförmig von allen Völkern als Contrebande der Neutralen behandelt worden ist. Dahin gehören indeß allein militärische Angriffs- und Schutzwaffen nebst Kriegsmunition[5]), worüber sich auch noch ein größeres Detail durch Zusammenstellung aller Verträge gleichsam durch ein Abrechnungsexempel geben ließe. Also nur unbedingt zu feindlichem Kriegsgebrauche dienendes, nicht problematisches! Außergewöhnliche Gegenstände der Contrebande hingegen, die sich bloß in vereinzelten Verträgen oder in der Praxis einzelner Staaten finden, sind:

Pferde[6]);

Materialien, welche erst zu Kriegsinstrumenten oder Bedürfnissen verarbeitet werden müssen, namentlich Eisen, Kupfer, Hanf, Theer, Schiffbauholz[7]) u. dergl.;

Lebensmittel aller Art[8]);
Baare Geldsendungen[9]).

Von Artikeln dieser Art wird man schon an und für sich nicht behaupten können, daß sie eine unleugbar feindselige Bestimmung haben, was doch wohl nach dem conventionellen Begriffe der Contrebande Voraussetzung ist. Es kann daher den Kriegführenden nur gestattet sein, thatsächlich gegen die Neutralen oder den neutralen Handel einzuschreiten, wenn jenen Artikeln eine Bestimmung für die feindliche Staatsgewalt und deren Kriegsmacht mit zureichenden Gründen beizumessen steht. Allein der Begriff der Contrebande, in dem Sinne eines schlechthin unerlaubten, strafbaren Handels mit einem kriegführenden Theile, welcher daher auch den Verfall der Waare nach sich zieht, kann damit nicht verbunden werden. Dasselbe muß zur Zeit auch noch von Dampfmaschinen und Kohlen gelten, die nach der neuen Seekriegweise für die Schiffsmacht unentbehrlich geworden sind, allerdings aber eine unverfängliche, friedliche Bestimmung haben können[10]).

[1]) Auch die Formel, welche Jouffroy p. 130. 134 aufgestellt hat, leidet an Allgemeinheit und bedarf für den Kriegsfall einer besonderen Auslegung. [G. Auch die Pariser Declaration hat keinen Versuch einer Definition gemacht und 1859 verweigerte das brittische Ausw. Amt eine solche Kaufleuten zu geben, dafür sei nur das Prisengericht des Captors competent, dessen Entscheidung angenommen werden müsse, so lange nicht eine offene Verletzung des Völkerrechtes stattfinde.]

[2]) Unzureichend ist der von Groot III, 1, 5 gemachte Unterschied, obgleich er von späteren Publicisten weiter ausgebeutet worden ist. Vgl. Wheaton, Histoire p. 75 (I, 169. éd. 2). Wegen Bynkershoek s. Phillimore III, 443.

[3]) Gute Zusammenstellungen der Verträge finden sich bei M. Poehls S. 1104 f. Oke Manning p. 284 f. S. auch Schmidlin, de iurib. gent. med. § 38 sqq. Ortolan II, 180. Hautefeuille II, 317. Phillimore III, 466. Halleck XXIV, 16. 17. Calvo § 1103.

[G. Der italien.-amerik. Vertrag von 1871 nennt nur Waffen, Pulver und alle Artikel, die zum Gebrauch derselben gehören, Harnische, Sättel, Uniformen, alle Werkzeuge, die ausdrücklich zum Kriegsgebrauch zu See oder Land verfertigt sind. Noch besser wäre es, wie Hautefeuille vorschlägt, expressément et uniquement destinés à faire la guerre zu sagen. Hist. du droit marit. p. 433.]

[4]) [G. Nicht eines Straf-, sondern eines Repressivrechtes wie H. selbst im vorigen § anerkennt.] Sir Will. Scott hat sich freilich daran nicht gekehrt. Ein Prisenurtheil gegen die Holländer wegen des Schiffbauholzes von 1779

giebt davon Zeugniß. S. übrigens auch Wildman II, 222. Schmidlin, de iurib. gent. med. § 43.

[5]) Man sehe das Corollarium bei v. Steck S. 203 und Rau § 156. Frankreich hielt diese Regel in dem Utrechter Vertrage mit England im Jahre 1713 fest. Man findet sie ferner in den Verträgen der bewaffneten Neutralität (Rau § 157) und darnach in dem Allg. Preuß. Landrecht Th. II, Tit. 8, § 2034 ff. Selbst Großbritannien gestand sie in dem Vertrage mit Rußland vom Juni 1801 Art. 2 Nr. 1 zu. (Man vgl. Wheaton, Histoire p. 324 u. f.) Auch in den neuesten Verträgen ist sie vorherrschend geblieben; so in den Verträgen der Nord- und Südamerikanischen Staaten: Columbien vom 3. Decbr. 1824, Chili vom 16. Mai 1832 Art. 14, Centralamerika vom 5. Decbr. 1825, des Mexican. Staatenbundes vom 5. April 1831 Art. 16, Venezuela vom 20. Jan. 1836 Art. 17. Martens, Nouv. rec. Tom. VI, p. 831. Tom. X, p. 334. Tom. XI, p. 442. Tom. XIII, p. 554. Nouv. suppl. Tom. II, p. 415. Ferner in dem Handelsvertrage Frankreichs mit Brasilien vom 28. Januar 1826 Art. 21. Nouv. rec. Tom. VI, p. 874, mit Texas vom 25. Septbr. 1839 Art. 6. Nouv. Rec. Tom. XIII, p. 988 und mit Neu-Granada vom 1. Oct. 1846. In dem Handelsvertrage Preußens mit Brasilien vom 9. Juli 1827. Nouv. rec. Tom. VII, p. 274 und mit Mexico vom 18. Februar 1831 Art. 11. Nouv. rec. Tom. XII, p. 544; in dem Vertrage der freien Hansestädte mit Venezuela vom 27. Mai 1837 Art. 16. Nouv. rec. Tom. XIV, p. 242, im Vertrage zwischen Niederland und Texas vom 18. September 1840 Art. 17. Nouv. rec. Tom. I, p. 379.

[6]) Ausgeschlossen sind sie z. B. im Allg. Landr. für Preußen § 2036, II, 8. Dagegen sind in den zuvor erwähnten Amerikanischen Verträgen auch Cavalleriepferde mit erwähnt.

[7]) Hierüber ist oft Streit gewesen. Vgl. Wheaton, Intern. L. II, p. 187 (éd. fr. 141). Phillimore III, 441. 445.

[8]) Die Generalstaaten erlangten 1741 von Schweden die Zurücknahme eines darauf bezüglichen Verbotes. v. Martens, Erzählungen II, 166. Frankreich hat sie nie unter die Contrebande eingeschlossen. Pothier, de la propriété. No. 104. Valin z. Code des Prises. Art. 11. Großbritannien nur unter vermeintlich außerordentlichen Umständen. Wheaton, Intern. L. II, p. 198 (p. 148 éd. fr.) Dazu noch Phillimore III, 441.

[9]) Mit Unterscheidung will sie H. Cocceji, de j. belli in amicos § 15. 20. zur Contrebande gerechnet haben. Vgl. überhaupt Jouffroy p. 136 f.

[G. Lebensmittel und Geld rechnet jetzt Niemand mehr zur möglichen Contrebande, sofern sie nicht direct einer feindlichen Flotte zugeführt werden.]

[10]) Vgl. Hautefeuille II, 411. Phillimore III, 449. — [G. Die Fassung dieses Alineas ist bei H. unklar, indem er „Bestimmung" zuerst sachlich, dann örtlich braucht, die örtliche Bestimmung für den Kriegführenden ist nicht bloß für res ancipitis usus sondern auch für Waffen Bedingung der Contrebande. Die erstere als Contrebande zu behandeln kann nur in dem Maß der Gefahr begründet sein, welche die Zufuhr an den Gegner in sich schließt, dann aber wird die betreffende Waare sicher auch weggenommen und verfallen erklärt.] Selbst die neueste, allerdings sehr milde Kriegspraxis hat diese Gegenstände

noch nicht unter die Kriegs-Contrebande allgemein oder unbedingt versetzt. Die Brittischen und Französischen Exportverbote beziehen sich auf die eigenen Lande, und die Neutralen haben sich in den bisherigen Erlassen durchaus nicht den dort angenommenen Rubriken accommodirt, sondern sich, mit wenigen Ausnahmen, auf Waffen und Munition oder überhaupt Alles, was unmittelbar zum Kriegsgebrauche dient, beschränkt, oder auf die bestehenden Verträge und Gesetze verwiesen. S. E. W. Asher, Beitr. zu einigen Fragen der neutralen Schifffahrt. Hamb. 1854.

[G. Mit Kohlen ist es allerdings anders als mit Lebensmitteln oder gar Geld. Die Kriegführenden verfahren mit diesem Artikel je nach ihren Interessen ziemlich willkürlich, vgl. z. B. die Ausführung des Edinb. Rev. July. 1854. Frankreich rechnete Kohlen 1859 und 1870 nicht zur Contrebande. — Wohl zu unterscheiden ist das, was die kriegführende Regierung ihren Unterthanen auszuführen verbietet, wobei die Rücksicht auf die eigenen Bedürfnisse mitspricht, von dem was sie bei Neutralen als Contrebande behandelt. So die engl. Orders v. 18. Febr. u. 24. Apr. 1854. Dies übersieht Phillimore III, 449, der die Artikel, welche auszuführen in diesen Orders verboten ward, einfach als Contrebande betrachtet.]

Thatbestand und Folgen der Contrebande.

161. Um wegen Contrebande einem Kriegführenden straffällig zu werden, genügt noch kein bloßer Verkauf der verbotenen Gegenstände an den Feind, sondern es muß ein Versuch der Zuführung an den Feind hinzukommen und eine Betretung bei der Zufuhr [1]). Transporte von einem neutralen Hafen zum andern können indeß ohne klar erweisliche Falschheit der Bestimmung der Wegnahme nicht unterliegen [2]). Der Verkauf an und für sich allein kann zwar von einem neutralen Staate seinen eigenen Angehörigen untersagt [3]) werden; allein durch die Ueberschreitung dieses Verbotes macht sich der Einzelne nur seinem Staate verantwortlich; der Kriegführende selbst hat seinerseits keine Befugniß, die Contravention zu ahnden; nur die wissentliche Gestattung Seitens der neutralen Regierung könnte er als Verletzung der strengen Neutralität rügen (§ 148). — Mit Beendigung der Reise ist die Schuld getilgt, wiewohl die neuere Britische Praxis diesen sonst allgemein recipirten Grundsatz in einzelnen Fällen nicht mehr hat gelten lassen [4]). Auch kann dasjenige, was zum eigenen Bedarf eines Schiffes bestimmt ist, niemals als Contrebande behandelt werden [5]).

Die Folge der Betretung mit Contrebande [6]) ist nach uraltem Herkommen, welches sich wohl ganz oder zum Theil auf die Lehre

der alten Civilisten und auf das Römische Recht gründet, die Wegnahme der verbotenen Gegenstände und Confiscation derselben im Wege der Prisenjustiz. Die Transportmittel und namentlich die Schiffe werden aber regelmäßig dann als mitverfallen angesehen und erklärt, wenn der Schiffseigenthümer, Schiffsherr oder Rheder davon Kenntniß gehabt hat [7]). Auch ist in vielen Verträgen die Confiscation der Schiffe sogar ausdrücklich ausgeschlossen [8]), desgleichen dem Schiffsführer die Befugniß ertheilt, durch sofortige Herausgabe der verbotenen Waare sich von jeder Wegführung und Störung seiner Fahrt zu befreien [9]). Eine sonstige Bestrafung der Contrebandeführer ist wenigstens völkerrechtlich nicht mehr hergebracht.

In Betreff solcher Artikel, welche nicht unter den strengen Begriff der Contrebande oder zu den vertragsmäßig dahin gerechneten Artikeln gehören, erlaubt man sich zwar nicht immer dieselbe Strenge, wie bei eigentlicher Contrebande, wohl aber ein eigenmächtiges Vorkaufsrecht (le droit de préemtion), indem nämlich die dem Feinde bestimmten Waaren nur weggenommen, jedoch dem Eigenthümer vergütet werden [10]). Schon in der älteren Französischen Praxis bestand ein solcher Gebrauch, ja er vertrat selbst bei eigentlicher Contrebande die Stelle der Confiscation [11]). In der späteren Zeit ist er auf die ausnahmsweisen Contrebandeartikel hauptsächlich angewendet worden, bald mit mehr, bald mit weniger Billigkeit [12]). Eine gemeine Regel des Völkerrechtes ist er nicht [13]); juristisch erscheint er als ein gewaltsamer Eintritt des Kriegführenden in eine Forderung des Feindes an den Neutralen, oder, wenn eine solche noch nicht besteht, als eine Eigenmacht gegen die Neutralen, welche daher auch vollständig entschädigt werden müßten. Denn der Vorwand, man dürfe dem Feinde so viel schaden als möglich, giebt noch kein Recht, einem Dritten zu schaden. Die Vergütung sollte also das volle Interesse mitumfassen, welches der Neutrale der andern Partei wegen Nichterfüllung der gegen sie übernommenen Verbindlichkeiten zu leisten hat. Allein die Praxis der Seestaaten berücksichtigt das nicht und begnügt sich mit willkürlicher Abfindung [14]). — In einzelnen Staatsverträgen ist übrigens selbst bei wahrer Contrebande die Confiscation ausgeschlossen und an Stelle derselben Wegnahme gegen Vergütung gesetzt [15]). Dies hat indessen keine weitere Nachahmung gefunden.

[1]) Vgl. wegen der Britischen Praxis Wheaton, Intern. L. II, p. 219 (p. 165 éd. fr.) und Wildman II, 218. Calvo II. p. 456. S. auch Jouffroy p. 154. Ortolan II, 178. v. Kaltenborn II, 421. Halleck XXIV, 10. 11. Wegen der Vorfälle im J. 1870 s. Revue de Dr. internat. 1870 p. 614.

[2]) Die Regel ist dargelegt in den Verhandlungen über die von einem Nordamerikanischen Kreuzer weggenommene Britische Barke „Springbok". S. Papers relating the condemnation of the British barque Springbok. Lond. 1864. Calvo ebd. p. 471.

[G. Es ist also, da die feindliche Bestimmung entscheidet, die Anwendung der Theorie der einheitlichen Reise bei der Contrebande nicht so abzuweisen, wie bei der Blocade. Erstere unterliegt der Wegnahme, sobald sie den neutralen Hafen mit Bestimmung für den anderen Kriegführenden verlassen hat, einerlei, ob die Zufuhr direct oder auf Umwegen erfolgt, dolus circuitu non purgatur. So ward 1855 das hannoversche Schiff Vrow Howina verurtheilt, welches mit Salpeter von England nach Lissabon ging, von wo aus die Waare nach Hamburg verschifft werden sollte, um dann weiter nach Rußland zu gehen; so die Ladung des Peterhoff, die nach Matamoras bestimmt war. Der Unterschied bei einer ostensibel neutralen Bestimmung ist nur die praesumtio iuris der Unverfänglichkeit, so daß der Captor stricte den Beweis der feindlichen Bestimmung zu führen hat, und dies geschah im Fall des Springbok nicht, was die englischen Kronjuristen mit Recht rügten, zumal alle Umstände gegen eine beabsichtigte Umgehung sprachen. Twiss irrt, wenn er in seiner § 156 N. 5 angeführten Schrift diesen Beweis als unzulässig ausschließen will.]

[3]) Rau, Völkerseerecht § 193 ff.

[4]) Jacobsen, Seerecht 422. 423. Wheaton, Intern. L. IV, 3, 23. (éd. fr. 26). Wildman II, 218. S. auch Halleck § 8.

[G. Deshalb war die peruanische Beschlagnahme des deutschen Dampfers Luxor (1879), der einige Kisten Waffen nach Valparaiso gebracht hatte, ungerechtfertigt, da nicht ein peruanisches Kriegsschiff dieselben auf dem Wege nach Chili anhielt, sondern das Schiff erst, nachdem es sie abgeliefert hatte, nach Peru kam.]

[5]) v. Kaltenborn II, 420.

[6]) Das Geschichtliche hierzu findet sich bei Wheaton, Hist. p. 82 (I, 179, éd. 2).

[7]) S. schon l. 11. § 2. D. de publicanis. Jacobsen, Seerecht S. 642. Oke Manning p. 309 (mit Bezug auf die „hohen" Autoritäten von Bynkershoek und W. Scott). Pando p. 496. Wildman II, 216. Hautefeuille IV, 343. Halleck XXIV, 5. Die Praxis hat allerdings nicht immer diesen Unterschied gemacht. Wegen Frankreich vgl. z. B. Jacobsen S. 656. Ortolan p. 186. Massé § 216 s. Wegen der Britischen Praxis s. Phillimore III, 461.

[G. Deshalb gab in dem Springbokfall der Appellrichter das Schiff frei, da weder Eigenthümer noch Capitän etwas von der feindlichen Bestimmung der betr. Artikel gewußt, und die Revisions-Commission erkannte ihnen 5065 £ für Schaden und Kosten zu. Ungerecht dagegen war, daß nicht bloß diese, im Werth von 700 £, sondern die ganze Ladung, 66,000 £ werth, verurtheilt blieb.]

[8]) v. Steck, Handelsvertr. S. 208. 209.

[9]) S. z. B. die bereits S. 344, Note 5 angeführten Verträge der Nordamerikanischen Freistaaten mit den Südamerikanischen.

[10]) M. Poehls IV, § 520. S. 1127. Oke Manning p. 313. Hautefeuille II, 271. Halleck § 25. Gessner 150.

[11]) Französische Ordonnanz von 1584 Art. 69. Groot III, 1. 5. Nr. 6. Phillimore 449.

[12]) Jacobsen, Seerecht S. 656. Wheaton, Hist. p. 82 und 285. Jouffroy p. 154. Wildman II, 219.

[13]) [G. Er ist sogar so gut wie in Wegfall gekommen und kann am wenigsten als geltender Rechtssatz behauptet werden, wie Bluntschli thut (811). Ebenso kann man nicht mit demselben sagen (806), daß bei den res ancipitis usus nur Hinderung, nicht Wegnahme zulässig sei. Man nennt jene Waaren so, weil sie vom allgemeinen Gesichtspunkte aus nicht nothwendig Contrebande bei Zufuhr an den Kriegführenden sind; dieser aber, der sie als solche erklärt, betrachtet sie eben nicht mehr als zweifelhaft, übt er das Vorkaufsrecht, so ist das eine milde Praxis, er kann sie aber ebenso wohl wegnehmen. Eine neutrale Regierung kann, wie dies oft geschehen, dagegen protestiren und einschreiten, wenn der Kriegführende gewisse Artikel als Contrebande behandelt, sie kann nicht fordern, daß er sich auf Sequestration beschränke oder das Vorkaufsrecht übe. Der wirksamste Grund für einen Kriegführenden, diese Kategorieen nicht zu sehr auszudehnen, ist heute der, daß die betr. Artikel sonst einfach über neutrale Länder gehen, wodurch der Kriegführende, wenn er diese selbst braucht, sie nur theurer bezahlen muß.]

[14]) Sir William Scott hat auch dafür eine Rechtfertigung bei der Hand gehabt. Oke Manning p. 317.

[15]) So in den Preußisch-Nordamerikanischen Verträgen vom 11. Juni 1799 und 1. Mai 1828. Martens Rec. VI, 697. Nouv. Rec. VII, 615.

Analoge Fälle der Kriegs-Contrebande.

161a. Als uneigentliche Kriegs-Contrebande, sog. contrebande par accident, betrachtet man gewisse Transporte von Neutralen, denen eine Beförderung oder Unterstützung der Absichten und Zwecke eines Kriegführenden wider den Anderen unverkennbar zum Grunde liegt. Dahin gehört mit Beistimmung der Kriegspraxis [1])

freiwillige Zuführung von Mannschaften für den Land- und Seekrieg [2]);

freiwillige Zuführung von Kriegs- und Transportschiffen;

endlich

freiwillige Beförderung von Depeschen an oder für einen Kriegführenden, mit Ausnahme jedoch solcher Depeschen, welche eine durchaus friedliche unverfängliche Bestimmung

haben, im Besonderen der Depeschen von oder zu diplomatischen Agenten des Kriegführenden in neutralen Staaten [3]).

Die Folge solcher Handlungen darf unbestritten die Confiscation des Transportmittels, ja selbst der übrigen Ladung gegen den von dem verbotenen Zweck der Reise unterrichteten neutralen Eigenthümer sein, obwohl dies nicht mit unterschiedloser Strenge gehandhabt wird. Keinenfalls kann der Transport diplomatischer Agenten eines Kriegführenden an eine neutrale Macht an und für sich als Verletzung der Neutralität betrachtet werden, es müßte denn die Bestimmung der Agenten auf eine Alliance für den noch andauernden Krieg gehen, in welchem Falle die Beschlagnahme und Wegführung gerade nicht ungerechtfertigt sein würde [4]).

[1]) Vgl. Jacobsen, Seerecht 667—672. Jouffroy p. 136. Wheaton, Intern. L. IV, 3, 22. 23 (éd. fr. 25). Ortolan p. 197. Pando 540. Hautefeuille II, 399. 450. 462. v. Kaltenborn II, 424. Phillimore III, 368. 372. Halleck XXVI, 16—18 und die lehrreiche Behandlung des „Trentfalles" von H. Marquardsen. Erl. 1862. Für die neuere Kriegspraxis sind hier vorzüglich die Vorgänge von 1854—1856 wichtig, worüber Asher die Actenstücke gesammelt hat.

[2]) Marquardsen S. 58.

[G. Durch eine solche Thätigkeit macht das neutrale Schiff sich unmittelbar zum Hülfeleistenden, verliert also seinen Charakter, deshalb wird dies im Unterschied von der Ausfuhr der Contrebande durch die neutrale Regierung meist ausdrücklich verboten, ja bestraft; hier kann nicht mehr von Handel die Rede sein, der Neutrale tritt in den Dienst des Kriegführenden und übernimmt eine Thätigkeit, welche den Ausgang des Krieges beeinflussen soll. Der Captor kann auch diese menschliche Contrebande nicht wie Waffen verkaufen. Zweifelhaft ist nur, was einen Truppentransport constituirt, die Mitnahme einiger Soldaten ist nicht ausreichend, die Beförderung von Truppen muß Zweck der Reise sein; andererseits kann die Beförderung einiger bedeutender Officiere gravirender sein als die vieler Gemeiner, es ist wesentlich quaestio facti. Ungerecht war die frühere englische Praxis, welche das neutrale Schiff auch bei gezwungener Beförderung verurtheilte und den Eigenthümer wegen Entschädigung an den Vergewaltiger wies, da ersterer in fremdem Lande nicht die Hilfe seiner Regierung anrufen kann, um seine Neutralität zu bewahren. Die Einschiffung nach ihrer Heimat einberufener, aber noch nicht militärisch organisirter Pflichtiger fällt nicht unter dies Verbot.]

[3]) Vgl. unten § 207 und Marquardsen 67—71. Calvo § 1131.

[G. Hinsichtlich des Charakters dieser Action gilt das 2 G Gesagte. Die Bestimmung ist auch hier entscheidend, der Inhalt der Depeschen ist gleichgiltig, da der Neutrale nicht wissen kann, worin derselbe besteht. Es ist daher falsch, wenn Bluntschli sagt (803, 5), daß Scott ein amerikanisches Schiff frei-

gesprochen, weil es „nur diplomatische Depeschen" des französischen Gesandten in den Verein. Staaten an die französische Regierung an Bord hatte, der Grund der Freigabe war nicht der Inhalt der Depeschen, sondern weil es Depeschen eines französischen Gesandten in neutralem Lande waren, denn der Neutrale hat das Recht, seine friedlichen Beziehungen mit dem Kriegführenden fortzusetzen.]

[4]) Sehr lehrreich sind für die Regel die Verhandlungen über den Trentfall, namentlich die Erklärung J. Russells und des französischen Gouvernements. S. Marquardsen. Desgl. Giov. de Gioannis (Prof. zu Cagliari) La questione del Trent. 1862 und Recueil de l'Académie de législation de Toulouse, t. XI (1862) p. 344—361.

[G. Auch dann wäre in diesem Falle die Wegführung ungerechtfertigt gewesen, da es sich um eine Fahrt zwischen zwei unzweifelhaft neutralen Häfen handelte, auf der es keine Contrebande geben konnte. Der amerikanische Capitän konnte sich nur von der neutralen Bestimmung des Trent überzeugen, alles weitere war rechtlose Gewalt.]

Beschränkungen des neutralen Frachtverkehres.

162. Da nach dem allgemeinen, noch immer nicht aufgegebenen Herkommen der ganze Handels- und Schiffsverkehr der kriegführenden Staaten ein Gegenstand feindlicher Maßregeln unter ihnen wird, und die hierunter fallenden Güter und Sachen als gute Prise betrachtet werden: so mußte schon längst die Frage entstehen[1]), welchen Rückschlag diese Maxime auf den an sich freien Frachtverkehr der Neutralen äußere, wenn feindliches Gut damit versendet wird; so wie umgekehrt auf die Versendungen neutraler an sich unverbotener Güter mit feindlichen Transportmitteln[2]).

Im Laufe der Zeiten und nach Maßgabe der Entfaltung des Handels- und Schiffsverkehres, so wie der bewaffneten Marinen haben sich seit dem Mittelalter zwei Systeme neben einander gestellt, ohne daß Eines derselben schon zur Ausschließung des Anderen gelangt ist.

Das eine System besteht in der Maxime: feindliches Gut darf, wenn die Gegenpartei es entdeckt, auch auf neutralen Schiffen weggenommen und confiscirt werden, wogegen die neutrale Ladung feindlicher Schiffe dem neutralen Eigenthümer verbleibt, falls sie keine Contrebande oder sonst verbotene ist: — Frei Schiff, unfrei Gut; unfrei Schiff, frei Gut. Es beruht im Allgemeinen auf der wenigstens speciösen Anwendung eines oberen Grundsatzes der Gerechtigkeit, dem Suum cuique.

Das andere System geht dem vorigen entgegen dahin: daß die neutrale Flagge auch die feindliche Ladung gegen die andere kriegführende Macht schützt: Frei Schiff, frei Gut (le pavillon couvre la cargaison), während man in Betreff der neutralen Güter auf feindlichen Schiffen den Grundsatz übt und gelten läßt, daß jene zugleich mit den letzteren verfallen: Unfrei Schiff, unfrei Gut (robe d'ennemi confisque celle d'ami); oder auch es in dieser Beziehung bei dem entgegengesetzten Princip bewenden läßt: unfrei Schiff, frei Gut.

Dieses zweite System ist das neuere; es ist ein Schutzsystem für die Interessen der Neutralen gegen die mit der Ausführung des Ersten verbundenen Belästigungen, ohne daß man dabei das vollständige Bewußtsein eines zureichenden inneren Rechtsgrundes hat.

¹) In der alten Welt begegnet man dieser Frage nicht. Der Seekrieg war Piraterie, der Seehandel ziemlich einfacher Natur, ohne die vielfachen Complicationen des neueren directen und indirecten Handels- und Frachtverkehrs. Streitigkeiten mit befreundeten wurden schiedsrichterlich oder sonst in conventionellem Wege verhandelt; Nichtverbündeten hielt man sich zu keinem Rechte verpflichtet. [G. Der Begriff der Neutralität existirte eben sowenig, wie im Mittelalter.]

²) Die große Streitfrage findet sich in folgenden neueren Schriften gründlich besprochen: R. Poehls IV, § 518, S. 1112. Oke Manning p. 203—208. Pando p. 472—484. Massé § 227—276. Ortolan II, 74. Wildman II, 136. Hautefeuille III, 195—426. v. Kaltenborn, Seerecht § 234. Phillimore III, 300. Halleck XXVI, 5. Gessner 250. Calvo § 1134.
[G. Vgl. meine Ausführung § 139 N. 2.]

Frei Schiff, unfrei Gut, und umgekehrt.

163. Das Erste der zuvor bezeichneten Systeme war während des Mittelalters vorherrschend. Es findet sich im Consolato del Mar¹), dessen Weithinverbreitung über die Europäischen südwestlichen Küstenlande mit Recht als ein Hauptzeugniß dafür betrachtet wird; überdies auch in der einen oder anderen Hinsicht bestätigt durch mehrere Verträge älterer und späterer Zeit²), nicht minder durch die Praxis³); endlich auch als Regel anerkannt von einer Menge der bedeutendsten Publicisten bis in das achtzehnte Jahrhundert hinein⁴). In Großbritannien und einzelnen anderen Staaten betrachtet man es daher noch jetzt als die eigentliche Regel des ge-

meinsamen Völkerrechtes, wovon nur durch Vertrag eine Abweichung begründet werden könne[5]).

Nicht immer und allenthalben wurde indeß nach dem an sich so billig scheinenden Systeme verfahren; ganz das Entgegengesetzte wurde in Frankreich eingeführt, nämlich: Feindliches Schiff wird mit allen darauf befindlichen, selbst neutralen Gütern confiscirt, — eine Maxime, die man nach Vorgang von Demornac auf eine vermeintliche Analogie des Römischen Rechtes stützte, — und sogar ferner: Neutrales Schiff verfällt, wenn es feindliche Güter geladen hat. Die Parlamente scheinen zwar der Anwendung des letzteren Grundsatzes widerstanden zu haben: allein noch die Ordonnanz von 1681 behielt ihn bei, und erst 1744 ward derselbe, welcher außerdem nur noch in Spanien Geltung hatte, ausdrücklich in dem Französischen Rechtssysteme gelöscht[6]).

[1]) Die merkwürdige, schon oft angeführte Stelle steht bei Pardessus, Collect. des lois maritim. t. II, p. 303 und zwar chap. 231 (in anderen Ausgaben 276, auch 273 und 264).

[2]) So bereits, wie Pardessus zum angeführten Capitel des Consolato nachweist, in einem Vertrage der Städte Pisa und Arles von 1221 und in zwei Verträgen Eduards III. von England mit den Seestädten Biscayens und Castiliens von 1351 und mit den Portugiesischen Städten Lisboa und Porto (v. Steck, Handelsverträge S. 211). Ferner in den Englischen Verträgen mit Burgund von 1406, mit Genua von 1460, mit dem Herzoge von Bretagne 1486, mit dem Herzoge Philipp von Oesterreich 1495. Rau's Völkerseer. § 175. Weiterhin noch im Handelsvertrage zwischen England und Dänemark vom 29. November 1669 Art. 20.

[3]) In dem Schreiben Ludwig's XI. von Frankreich an den König von Sicilien bei Leibnitz, Cod. iur. gent. Prodr. n. XVIII, wird als usus in hoc occidentali mari indelebiliter observatus erwähnt, res hostium et bona, etiamsi infra amicorum aut confoederatorum triremes seu naves positae sint, nisi obstiterit securitas specialiter super hoc concessa, impune et licite iure bellorum capi posse. Eine Niederländische Entscheidung von 1438 für die Freiheit der neutralen Waaren auf feindlichen Schiffen führt Groot an, Not. e. zu J. B. ac. P. III, 1, 5, 4.

[4]) Beachtenswerth sind vorzüglich die auch von Wheaton, Intern. L. IV, 3, § 16 (19) und Histoire des progr. p. 56 nachgewiesenen Schriftsteller: Alb. Gentilis, Hisp. advoc. I, 27. Groot III, 6, 6 und 26. I, 5, not. 6. Zouch, Jus fecial. II, 8, 5 u. 6. Bynkershoek, Quaest. I, 13 u. 14. Heineccius, de nav. ob vectur. merc. comm. II, 8 u. 9. Robinson, Collectan. marit. p. 25. 26. 149. 171. 176. Loccenius, de jure marit. II, 4, 12. Vattel III, 115.

[5]) [G. Dies läßt sich doch nach Englands Theilnahme an der Pariser Declaration nicht behaupten.] Vgl. Wheaton, Intern. L. l. c. p. 176 sq. t. II. (p. 112 éd. fr.). Unter dieser Regel steht dann auch selbst derjenige Fall, wenn ein Neutraler seine an sich unverbotenen Güter auf ein feindliches bewaffnetes Schiff geladen haben sollte, wofern der Eigenthümer nur nicht etwa selbst an einem Widerstande wider den Angriff des Kriegsgegners Theil genommen hat. Wenigstens die Nordamerikanische Prisenpraxis hat nach Wheaton ebendas. p. 257, § 28 (p. 191, § 31 éd. fr.) diese billige Ansicht gefaßt.

[6]) Wheaton, Histoire p. 61 (150). 142 (253 éd. 2) und die zu § 162 angeführten Schriften von Oke Manning und Ortolan.

Frei Schiff, frei Gut.

164. Da mit der Handhabung der angeführten älteren Regel ebensowohl wie mit der erwähnten Französischen Praxis die größesten Beschwerden für die Neutralen, besonders in Kriegen der bedeutenderen Seemächte und seit dem Aufkommen des neueren Capersystemes verbunden waren, indem der Vorwand oder geringste Verdacht der feindlichen Qualität eines Schiffes, ja selbst nur eines Theiles der Ladung zu der Wegführung des neutralen Eigenthumes außerhalb seines bestimmten Weges, mithin zu steten Störungen des neutralen Handels einen Deckmantel abgeben konnte; so suchte man in Verträgen Schutz, wodurch die Contrahenten im Falle der Neutralität des einen bei Kriegen des anderen auf eine Durchsuchung und Wegführung der Schiffe des Neutralen, ausgenommen wegen Contrebande, verzichteten, mithin selbst feindliche Güter durch die Flagge decken ließen, wogegen man sich oft das Zugeständniß der Wegnahme neutraler Güter auf feindlichen Schiffen machte[1]). Das Zugeständniß des Einen schloß jedoch das Andere nicht von selbst ein[2]).

Vorzüglich Frankreich hat sich die vertragsweise Stipulation des combinirten Grundsatzes: frei Schiff, frei Gut; unfrei Schiff, unfrei Gut, als Aufgabe seiner Politik gestellt[3]) und sie nur zuweilen kleineren Staaten ungroßmüthig geschmälert, indem es den Grundsatz des Consolatos: „frei Schiff, unfrei Gut“ festhielt[4]). Außerdem sind die vereinigten Niederlande vielfach auf das vertragsmäßige Zugeständniß des neueren Neutralitätssystemes bedacht gewesen; seltener hat Großbritannien einzelnen Nationen die Freiheit der neutralen Flagge zugestanden[5]), oder, wie seine Publicisten es wohl sonst ausgedrückt haben, sie damit privilegirt! Ganz be-

sonders suchte man sich mit den Barbaresken auf diesen Fuß von Seiten aller Seemächte zu stellen[6]). Außerdem wurde wenigstens der Grundsatz: frei Schiff, frei Gut, von der bewaffneten Neutralität angenommen, und zwar nicht bloß gegen die ihr beitretenden Nationen, sondern überhaupt zu Gunsten aller Nationen, gewiß derjenigen, welche kein entgegenstehendes Princip aufstellen würden. Freilich aber ist man hiervon wieder in den Conventionen mit Großbritannien von 1801 abgegangen[7]), auch wurde bald nachher in der Zeit des Continental-Sperrsystems jede mildere Praxis aufgehoben. Erst nach hergestelltem Weltfrieden kehrte man in einzelnen Verträgen zu einer solchen zurück. In den neuesten Kriegen gaben Dänemark, Frankreich, Großbritannien und Rußland Beweise großer Mäßigung. Endlich führte die Pariser Pacification 1856 zu der gemeinsam vereinbarten Erklärung der Paciscenten:

> daß die neutrale Flagge auch feindliches Eigenthum deckt und
> daß neutrale Handelswaare am Bord feindlicher Schiffe außer Beschlag zu lassen ist,
> beides jedoch mit Ausnahme von Contrebande.

Der formelle Beitritt aller anderen Seestaaten mit Ausnahme von Spanien, Mexiko und Nordamerika hat diese Erklärung zu einem fast allgemeinen Völkerregulativ gemacht und selbst Nordamerika hat sich damit materiell einverstanden erklärt, dasselbe auch kurz vorher in einem Vertrage mit Rußland vom 22. Juli 1854 als Norm anerkannt[8]). Außerdem ist die Spanische Praxis den Principien von 1856 nicht geradezu entgegen[9]). Allerdings aber fehlt es bei dieser Lage der Sache und nach der Beschaffenheit der Pariser Declaration an sich noch immer an einer Bürgschaft für die künftige Handhabung sogar unter den Theilnehmern an der Declaration selbst in künftigen Kriegsfällen[10]). Keinenfalls wird man sich indessen noch auf die ältere Praxis, wie sie der Consolato del Mar angegeben hat, als auf eine verbindliche gemeinrechtliche Regel berufen können. Sie war ohnehin kein von den Nationen mit gemeinsamem Willen angenommenes Gesetz, auch hat sie die Autorität einzelner, wenngleich noch so geachteter Publicisten nicht dazu erheben können. Haben die Seemächte in ihrer früheren Vereinzelung die Grundsätze des Consolatos in Anwendung gebracht, so geschah dieses nach politischer Wahl, wovon man wieder abzugehen nicht verhindert ist.

Das wahre Recht der Neutralen wird sich uns allererst bei der Frage von dem s. g. Untersuchungsrecht der Kriegführenden (§ 167) ergeben. Man kann zugestehen, daß es jedem Kriegführenden erlaubt sei, feindliches Gut wegzunehmen, wo er es findet, aber man hat ihm darum noch nicht einzuräumen, es mit Verletzung der Rechte von Dritten zu suchen. Hierin liegt die Entscheidung.

[1]) Vgl. Wheaton, Histoire p. 69 (162). 144 (254). Moshamm, über die neuesten Ansichten, nach welchen die auf neutralen Schiffen geladenen Güter behandelt werden. Landsh. 1808. Ferd. Conte Lucchesi-Palli: Principi di diritto publ. maritimo. Nap. 1841 und M. Furneaux, Abridged history on the principal treatises of peace with reference to the question of the neutral flag protecting the property of the Enemy. Lond. 1837.

[2]) Jouffroy 197. Wheaton, Intern. L. IV, 3, 20 (22).

[3]) Der Anfang wurde mit der Pforte gemacht, welche im Jahre 1604 in sog. Capitulationen der Krone Frankreich verschiedene Bewilligungen, darunter auch die obige machte. Flassan, Dipl. franç. I, 225 f. Die ferneren Verträge mit anderen Mächten finden sich angeführt bei Büsch, Bestreben der Völker rc. Hamburg 1800. S. 56 f. Eins der neuesten Beispiele ist der Vertrag mit Texas vom 25. Septbr. 1839 Art. 4. N. Rec. t. XVI, p. 989.

[4]) So in den Verträgen mit den Hansestädten, namentlich mit Hamburg, während des vorigen Jahrhunderts. Rau, Völkerseer. § 177.

[5]) Namentlich geschah es im Utrechter Frieden von 1713 und implicite wohl von Neuem im Aachener von 1748.

[6]) Vgl. Büsch a. a. O. S. 242 f. Rau, Völkerseer. § 130.

[7]) de Martens, N. Causes célèbres t. II, p. 267. Wheaton, Histoire p. 316 (II, 86.).

[8]) Wie schon früher in Verträgen mit den Central- und Südamerikanischen Staaten seit 1824, desgleichen in den Verträgen mit Preußen von 1799 und 1828, worüber zu vergleichen Wheaton, Histoire p. 461. 462 (II, 55).

[9]) Riquelme I, 275—181.

[10]) Die Großbritannische Regierung ist jedoch den Principien von 1856 treu geblieben. Vgl. die Order in Council vom 7. März 1860 bezüglich des Chinesischen Krieges.

Zweifelhafte und erlaubte Fälle eines neutralen Handelsverkehres.

165. Zu den noch zweifelhaften Fällen eines erlaubten neutralen Handels- und Schifffahrtsverkehres gehört:

a) Die directe Zufuhr von Bedürfnissen einer feindlichen Land- oder Schiffsmacht nach einem feindlichen Hafen, obschon die Gegenstände nicht zu eigentlicher Contrebande zu rechnen sind. England und Nordamerika wenden hier die Grundsätze der Contrebande,

selbst mit Confiscation des Schiffes an[1]). Streng genommen kann nur eine Beschlagnahme oder allenfalls eine Präemtion gutgeheißen werden.

b) Der Handel von Hafen zu Hafen oder längs den Küsten eines feindlichen Staates (Cabotage). Die bewaffnete Neutralität suchte, wie schon angemerkt ward (§ 152), diesen Grundsatz als einen sich von selbst verstehenden in den Codex des Völkerrechtes einzuschreiben; auch widerspricht es an und für sich keineswegs dem Begriffe und den Bedingungen der Neutralität, in einem kriegführenden Staate zu kaufen und das erworbene Eigenthum in demselben Lande wieder abzusetzen. Weil jedoch ein solcher Verkehr nur zu leicht zur Verdeckung eines geheimen Handelsverkehres mit feindlichen Gütern dienen könnte, feindlicher Handel und Verkehr aber durchaus unterdrückt werden soll: so hat sich die Praxis der Seemächte, namentlich die Britische, nicht dazu verstehen wollen, jenes Princip zuzugeben. Man erlaubte daher nur den Handel zu den feindlichen Häfen und Küsten mit neutralen, anderwärtsher oder wohl gar nur aus dem Heimatlande des neutralen Schiffes stammenden Gütern, und stellte im Gegenfalle bei Ladungen in feindlichen Häfen nach feindlichen Häfen die Präsumtion iuris et de iure auf, daß die Güter selbst noch feindlich sind; man confiscirt jedoch nur die Güter, nicht das Schiff, und erklärt dieses bloß der Fracht verlustig. Sogar die ausdrückliche Stipulation, die sich in so vielen Verträgen findet: de naviguer librement de port en port et sur les côtes des nations en guerre, konnte nicht ganz jeden Zweifel beseitigen, inwiefern darunter auch Güter des Feindes begriffen werden dürfen[2]).

c) Die Eröffnung eines neuen Handels, im Besonderen der Handel mit feindlichen Colonieen, wenn derselbe von dem Mutterlande bisher den Neutralen verschlossen war, in Bezug auf den eingetretenen Kriegszustand jedoch freigegeben worden ist. Hier stellt sich der glückliche Kriegsgegner gleichsam an die Stelle des Feindes und läßt dessen Verbot gegen dessen Willen wider die Neutralen fortbestehen. Vornehmlich hat dieses das Cabinet von St. James durchzusetzen gesucht, wiewohl allmählich eine gewisse Nachgiebigkeit eingetreten ist[3]).

Beide letztere Maßregeln lassen sich jedenfalls nur als Consequenzen der strengeren Regel des Seekrieges rechtfertigen, welche

auch das Privateigenthum, vornehmlich aber den Handel der feindlichen Unterthanen als Gegenstand seines Angriffes festhält, so daß also ein Neutraler, der sich hierbei des Feindes annimmt und gleichsam sein Stellvertreter wird, demselben eine Kriegshilfe zu gewähren scheint. Deswegen ist wohl die den Neutralen allerdings unvortheilhafte Praxis durch keinen allgemeinen Widerspruch von Seiten der Seemächte angefochten worden. Mit der Pariser Declaration von 1856 erscheint sie jedoch nicht mehr vereinbar.

[1]) Vgl. Wheaton, Intern. L. II, p. 219 (166 éd. fr.). Oke Manning p. 289. Phillimore III, 335. 362. v. Kaltenborn II, 415.

[2]) Vgl. überhaupt Jouffroy p. 188 ff. M. Poehls IV, § 521, S. 1137. Hautefeuille II, 293. Halleck XXVI, 19. Gessner p. 283. Verträge, die dergleichen Küstenhandel ausschließen, finden sich bei Oke Manning p. 199 angeführt. S. auch v. Kaltenborn § 226.

[3]) Es war dieses u. A. die sog. Rule of the War of 1756, welche dazumal wohl noch einigen Schein für sich hatte, da Frankreich wesentlich nur den Holländern Licenzen und Pässe zu dem Handel mit den Colonieen ertheilt hatte. S. über die Maxime und ihre wiederholte Anwendung Jouffroy p. 199. Wheaton, Histoire p. 157. M. Poehls S. 1130 f. Massé § 277. Oke Manning p. 195. Pando p. 547—566. Hautefeuille II, 274 ff. v. Kaltenborn § 227. Phillimore III, 370. Halleck § 20. Gessner p. 288. Die jetzigen Colonialverhältnisse lassen fürs Erste eine Wiederkehr der Anwendung weniger befürchten. Merkwürdig übrigens, daß Hübner, sonst ein so großer Vertheidiger der Neutralen, dennoch ihnen den Handel mit den Colonieen eines Kriegführenden nicht erlauben wollte, wenn er vor dem Kriege ihnen untersagt war. Hübner, de la Saisie des bâtiments neutres. I, 1, 4, 6.

[G. Dieser Colonialhandel gab den Anlaß zu der Theorie der einheitlichen Reise, der Streit gehört jetzt der Geschichte an, da kein Staat mehr den Handel anderer Unterthanen mit seinen Colonieen verbietet.]

166. Zu den erlaubten oder von den Kriegführenden nicht zu verhindernden Handelsgeschäften der Neutralen gehören: Assecurationen feindlicher Unterthanen, Schiffe und Waaren[1]); desgleichen jeder direkte oder indirekte Handel mit Unterthanen der Kriegführenden, dessen Gegenstände keine Contrebandeartikel sind, und so lange das Eigenthum der Waaren, welche etwa in die Hände des Feindes gerathen, noch nicht an die andere feindliche Partei übergegangen ist; im Besonderen jeder Eigenhandel nach einem kriegführenden Staate, bei welchem eine Uebertragung des Eigenthumes erst eventuell mit einem dort gesuchten Ankäufer vor sich geht; demnach auch ein Commissionshandel dahin, wenngleich der dortige Commissionär schon

einen Theil des Werthes avancirt haben sollte. Denn der Committent bleibt noch immer Eigenthümer der Waare[2]); man würde geradezu den in neuerer Zeit gewöhnlichsten Handelsverkehr aufheben, wollte man diese Art des Verkehres den Neutralen versagen[3]). Bedenklicher erscheint der active Commissionshandel aus einem feindlichen Lande nach einem neutralen, wo der Absender selbst noch Eigenthümer verbleibt, weil dann nach der bisherigen Praxis der andere kriegführende Staat die Waare selbst noch als feindliches Eigenthum behandeln kann; billiger Weise freilich nur gegen Erstattung der darauf von dem neutralen Commissionär erweislich gemachten Vorschüsse. — Bei directem Verkaufe zwischen kriegführenden und neutralen Personen wird es auf die unter den Interessenten entscheidenden Privatrechtsnormen ankommen, inwiefern die Waare bis zur Ablieferung noch Eigenthum des Verkäufers bleibt, und darnach für den anderen Kriegführenden die Eigenschaft einer feindlichen oder neutralen Waare sich bestimmen[4]). Sogar Schiffe muß ein Neutraler in einem kriegführenden Staate ankaufen und frei abführen können, ohne daß der Feind darauf Anspruch machen darf, wenn nur der Kauf selbst bona fide geschieht und kein bloßes Scheingeschäft ist[5]).

Ein aktiver Speditionshandel aus neutralem Lande nach feindlichem Lande sollte, so weit nicht die Grundsätze des Blocaderechtes oder der Contrebande entgegenstehen, dem neutralen Absender rechtlicher Weise niemals sein Eigenthum gefährden.

[1]) Moser, Versuch X, 324.

[2]) Mittermaier, Deutsches Privatr. § 552.

[3]) Vgl. die richtigen Bemerkungen von Jouffroy, p. 185.

[4]) Jouffroy will p. 184 freilich auch hier gänzliche Freiheit der neutralen Waare behaupten. Allein es ist zu besorgen, daß die dafür gegebenen Gründe die harte Kriegspraxis nicht beseitigen.

[5]) Die Englische, Nordamerikanische und Französische Praxis ist auch hierin meist sehr streng gewesen. Vgl. Jouffroy, p. 206. Jacobsen, Seerecht S. 694. 741. Phillimore III, 448. Halleck XXI, 15.

[G. Scheint der Ausbruch eines Krieges bevorstehend, so werden Unterthanen der betr. Staaten, zumal wenn die Marine des Gegners stark ist, geneigt sein, ihre Schiffe zu verkaufen. Andrerseits wünschen die Kriegführenden, welche die Schiffe des Gegners nehmen wollen, nicht, daß diese sich dem entziehen, indem die Eigenthümer den Geldwerth dafür erhalten. Dies kann aber nicht das Princip antasten, daß der Handel zwischen Kriegführenden und

Neutralen principiell frei ist. Die französisch-russische Praxis, den Verkauf feindlicher Schiffe nach der Kriegserklärung als unerlaubt zu betrachten, ist daher durchaus willkürlich. England und Amerika lassen den Verkauf zu, verlangen aber wirklichen Uebergang des Schiffes an den neutralen Käufer und fordern mit argwöhnischer Strenge den Beweis der bona fides.]

Heimsuchungs- und Untersuchungsrecht[1]). Ius visitationis. Droit de visite. Right of visit and search.

167. Zur Sicherstellung der Kriegführenden, daß der neutrale Verkehr in seinen nothwendigen und conventionellen Schranken bleibe, dient hauptsächlich, auch von dem Falle einer Blocade abgesehen, die Anhaltung und ein unmittelbarer Besicht neutraler Schiffe oder sonstiger Transportmittel. Obgleich von mehreren Schriftstellern schon während des vorigen Jahrhunderts den Kriegführenden ein eigentliches Recht hierzu, neutralen Staaten gegenüber, nach dem Princip der Unabhängigkeit und Freiheit aller Nationen, wenigstens in der einen oder anderen Hinsicht, namentlich auf offener See bestritten worden ist[2]): so steht doch die Thatsache unwiderlegbar fest, daß alle Seemächte, welche nur irgend die Mittel dazu besitzen, ein solches Heimsuchungsrecht in ihren Kriegen wirklich ausgeübt haben, und daß sie es gleichfalls auch anderen Seemächten in deren Kriegen, theils durch ausdrückliche Convention, theils auch ohne solche und ohne Widerspruch, ausgenommen bei vorkommenden Ueberschreitungen gewisser Grenzen, zugestanden haben[3]). Es kann daher mindestens nach Lage der bisherigen internationalen Verhältnisse nicht erst noch auf eine innere Rechtfertigung der Heimsuchungsbefugniß für jeden kriegführenden Staat ankommen, vielmehr sich nur davon handeln, die Bedingungen, Modalitäten und Grenzen derselben theils aus dem anerkannten Zwecke, theils aus der gemeinsamen Völkerpraxis darzustellen.

[1]) M. Poehls IV, p. 527 f. Massé § 301 ff. Wheaton, Intern. L. IV 3, 19 s. Oke Manning p. 500 f. Pando p. 549. Ortolan II, 214. Hautefeuille I, 86. IV, 427 s. Wildman II, 119. Phillimore III, 522. Halleck XXV. Gessner p. 294. — Untersuchungsrecht besagt für sich allein zu viel!

[2]) Besonders ist dies geschehen seit Hübner von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an. Einzelne polemische Schriften s. bei Klüber § 293a. Eine Prüfung der verschiedenen Ansichten findet sich bei Jouffroy p. 213 ff. Vgl. Nau, Völkerseerecht § 216.

³) Als uralter Gebrauch erscheint das Heimsuchungsrecht schon in dem zuvor angeführten Consolato del mar; nur über einzelne Punkte hat es Streitigkeiten unter den Völkern gegeben. Eine große Menge von Verträgen, worin das gedachte Recht ausdrücklich zugestanden und näher bestimmt ist, findet sich angegeben bei Rau § 163 und v. Martens, über Caper § 21.

[G. Das Durchsuchungsrecht im Kriege bleibt unentbehrlich, so lange man noch überhaupt eine Wegnahme von Privateigenthum zuläßt, also nicht bloß noch heute, sondern auch wenn die Freiheit des Privateigenthums principiell anerkannt wird, denn auch dann muß die Contrebande weggenommen werden können, welche erst die Durchsuchung feststellen kann.]

168. Als Zweck der Schiffs-Heimsuchung erscheint im Allgemeinen die Ueberzeugung des Kriegführenden, welcher einem Transportmittel in einem denkbaren Zusammenhange mit der feindlichen Partei begegnet, inwiefern solcher wirklich vorhanden sei, um demnächst die ihm zustehenden materiellen Rechte sowohl den feindlichen Staaten als auch den Neutralen gegenüber in Ausübung zu bringen.

Eine derartige Nachforschung kann deshalb nur Statt finden
- in dem eigenen Gebiete eines Kriegführenden;
- in dem Gebiete des feindlichen Gegners, sofern man dasselbe besetzt hält oder doch vorübergehend erreichen kann [1];
- endlich, allgemeinem Gebrauche gemäß, auf offener See. —

Unstatthaft ist sie dagegen innerhalb des Souveränetätsgebietes befreundeter oder neutraler Staaten, ja selbst in dem Gebiete der eigenen Bundesgenossen, wofern dieselben nicht ausdrücklich oder stillschweigend dazu die Erlaubniß oder Genehmigung ertheilen [2];

Sachen, welche visitirt werden dürfen, sind alle Arten von Transportmitteln, denen keine vollkommen unverfängliche oder ausschließliche Bestimmung zu gewissen erlaubten, mit dem Feinde in gar keinem Zusammenhange stehenden Zwecken deutlich und unverkennbar anklebt. Befreit sind namentlich alle Kriegsschiffe der neutralen Staaten, soweit sich deren Qualität unzweideutig kund giebt [3]; unterworfen dagegen alle Privatschiffe und solche Transportmittel, deren Qualität und Eigenthum oder unverfängliche Bestimmung nicht von selbst in die Augen springt.

Specielle Gegenstände der Ermittelung sind:
- das etwaige Dasein feindlichen Eigenthumes, es sei in Betreff des Transportmittels oder in Betreff der Ladung;

das etwaige Dasein feindlicher Personen;
die etwaige Zufuhr von Contrebande oder anderen verbotenen Artikeln;

Demnach ist zu ermitteln:
die Nationalität des Schiffes;[4])
die Beschaffenheit, Herkunft und Bestimmung der Ladung;
die Nationalität der Bemannung, wofern nicht etwa diese vertragsweise durch die Nationalität des Schiffes gedeckt wird[5]).

[1]) Daß Caper nach dem gewöhnlichen Brauche der Seestaaten nicht in die Flüsse des Feindes innerhalb der durch Seetonnen bezeichneten Grenzen eindringen und Schiffe angreifen dürfen, wenn sie nicht als Seeräuber behandelt werden sollen, behauptete noch v. Martens, über Caper § 18. S. indeß oben S. 288, N. 7.

[2]) Vgl. Jacobsen, Seerecht S. 585.

[3]) Die Militärflagge allein kann einem Schiffe schwerlich schon den unzweifelhaften Charakter eines Kriegsschiffes ertheilen. Verhandlungen über diese Frage finden sich in v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle. Bd. II, S. 1 u. f. S. übrigens auch Oke Manning p. 370. Pando 564.

[4]) [G. Ein eigenthümlicher Fall kam 1871 vor, das unter deutscher Flagge fahrende Schiff Palme wurde von einem französ. Kreuzer genommen, es stellte sich aber heraus, daß es bereits 1866 an eine Schweizer Gesellschaft verkauft war und nur deshalb unter deutscher Flagge fuhr, weil die Schweiz keine Seeflagge hat und Frankreich eine solche auch 1854 anzuerkennen verweigert hat. Das Schiff wurde daher freigegeben.]

[5]) Verträge dieser Art sind unter anderen von der Krone Frankreich geschlossen. So z. B. mit der Republik Texas im Jahre 1839.

169. Berechtigt zur Vornahme einer Schiffs-Heimsuchung sind allein die von den kriegführenden Staatsgewalten hierzu berufenen oder autorisirten Personen, insbesondere die Befehlshaber der bewaffneten Land- und Seemacht, und zwar selbst ohne ausdrücklichen speciellen Auftrag, sodann die mit giltigen Markebriefen versehenen Caper, wofern nicht auf den Gebrauch derselben gegen einzelne Staaten verzichtet ist[1]). Das gewöhnliche Verfahren der Anhaltung und Heimsuchung selbst ist nach der Mehrzahl der hierüber geschlossenen Verträge, welche sich vorzüglich dem Pyrenäischen Frieden Artikel 17 als Muster angeschlossen haben, dieses[2]): der kriegführende Theil nähert sich dem zu besichtigenden Schiffe auf Kanonenschußweite, nachdem letzteres durch ein bestimmtes Signal

(coup d'assurance, de semonce) zum Innehalten seines Laufes aufgefordert worden ist[3]). Der anhaltende Theil sendet dann eine Schaluppe mit einer geringen Zahl von Leuten an Bord des fremden Schiffes, oder er begnügt sich, den fremden Schiffer mit den Seebriefen zu sich kommen zu lassen. Von wesentlicher Wichtigkeit sind hierbei folgende Papiere:

die Pässe und etwaigen Ursprungscertificate über Schiffe und Ladung,
die Connoissements und charte partie,
das Schiffsmannschaftsverzeichniß,
endlich
das Reisejournal[4]).

Ist in Verträgen nichts Genaueres festgesetzt, was für Papiere vorgelegt werden sollen und welche Beschaffenheit sie haben müssen, so ist unbedenklich als Grundsatz zu befolgen, daß es nur auf die moralische Ueberzeugung von der Unverfänglichkeit eines neutralen Schiffseigenthums und seiner Ladung ankomme, und daß dabei nicht bloß subtile Beweisgrundsätze entscheiden können; ja die eigenen Landesgesetze des untersuchenden Theiles müssen in diesem Sinne verstanden werden[5]). Erst wenn sich aus den Papieren selbst oder aus dem Verhalten der Mannschaft der Verdacht einer Unrichtigkeit in der einen oder anderen Hinsicht ergiebt, darf der Besichtigung eine weitere und schärfere Ausdehnung gegeben werden[6]).

[1]) Dies war schon der Fall in den Verträgen Großbritanniens mit den nordischen Mächten vom Jahre 1801 in Bezug auf convoyirte Schiffe (§ 170). Jetzt fast allgemein.

[2]) v. Martens, über Caper § 20. 21. Hautefeuille IV, 2.

[3]) [G. Auch diese Vorschrift ward im Trentfall verletzt, indem der Amerikanische Capitän sofort scharf schoß.]

[4]) Ueber alle diese Papiere, die dabei anzuwendende Vorsicht, die Praxis der Engländer und Franzosen vgl. Jacobsen, Seerecht S. 22. 67. 87. 410 f. Pando 566.

[5]) Zu Grundsätzen dieser Art hat sich vorzüglich die Französische Prisenpraxis neuerer Zeit unter dem Einflusse der noblen, wie billigen Requisitorien von Portalis bekannt. S. übrigens auch v. Martens, über Caper § 21, Note m. Für die Gesetzgebung der einzelnen Staaten ist es außerordentlich wichtig, Formen und Beglaubigungen festzustellen, welche das Schiffs- und Waareneigenthum ihrer Nation gegen Anfechtung sichern können. In der Britischen Praxis wird hierbei großer, leider zu viel Werth auf den Eid gelegt. Ueber die vorkommenden Betrügereien, insbesondere über das sog. Neutralisiren vgl.

M. Poehls IV, 530. S. 1180 ff. Hautefeuille IV, 27. Die Britischen Grundsätze lernt man aus Wildman II, 84. 100. Phillimore III, 688.

[6]) So sollte es freilich sein, und dahin hat die Publicistik zu wirken. In der Praxis ist es allerdings anders, und ein Unterschied zwischen dem in jeder Weise berechtigten Schiffsbesuch und Besicht (droit de visite) und andererseits einer willkürlichen Durchsuchung (recherches) noch immer nicht gehörig fixirt. Sehr beachtenswerth sind hierüber die Ausführungen von Hautefeuille III, 427. IV, 121.

Schutzmittel gegen die Untersuchung durch Convoyirung[1]).

170. Um den Beschwerlichkeiten der Untersuchung zu entgehen, ist man vorlängst auf ein Auskunftsmittel bedacht gewesen, welches den Kriegführenden die Sicherheit gewähren sollte, daß auf gewissen Schiffen keine verbotenen Waaren, Feindes-Güter oder Mannschaften versendet würden, mithin die gewöhnliche Untersuchung selbst entbehrlich machte. Dazu ist nun die Convoyirung der Handelsschiffe durch (bewaffnete) Staatsschiffe neutraler Nationen bei verschiedenen Gelegenheiten und Veranlassungen in Gang gekommen, nachdem man schon früher das Convoyiren der Handelsschiffe als allgemeines Schutzmittel gegen Handelsbeeinträchtigungen, Seeraub und dergl. gebraucht hatte (vgl. § 174). Der Gedanke von jener speciellen Anwendung des Convoyrechtes suchte sich besonders in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts geltend zu machen; namentlich ergriffen und vertheidigten ihn die Holländer. Indessen wurde er nicht von allen Seemächten, am wenigsten von Großbritannien, zugestanden. Erst während der beiden letzten Amerikanischen Kriege des vorigen Jahrhunderts gewann er größere Consistenz; man versicherte sich seiner durch Verträge[2]), die bewaffnete Neutralität des Nordens nahm ihn 1800 unter ihre Maximen auf[3]); Großbritannien hat in jenen Kriegen einige Connivenz dagegen gezeigt, ohne jedoch das Princip selbst einzuräumen und in seinen Conventionen mit den nordischen Mächten von 1801 nur eine Milderung der strengeren Visitation bei convoyirten Schiffen bewilligt[4]).

Wiewohl nun kein allgemeines gleiches Einverständniß der Mächte über den Grundsatz besteht, und sogar viele der ihn unbedingt oder modificirt enthaltenden Verträge im Laufe des jetzigen Jahrhunderts wieder gelöst sind: so wird er doch mit vollem Rechte von den Neutralen auch noch in Zukunft zu behaupten sein, wofern sie bei

ausbrechenden Kriegen solche Maßregeln treffen, daß die unter Convoy zu stellenden Handelsschiffe vor der Absegelung der genauesten Inspektion unterworfen und die Führer der Bedeckung mit authentischen Legitimationen versehen werden. Ist dieses beobachtet, so würden die Kriegführenden die den neutralen Mächten gebührende Achtung verletzen, wollten sie jenen Legitimationen und den Versicherungen des Convoyführers keinen Glauben beimessen. Mehrere Verträge des jetzigen Jahrhunderts lassen auch die Absicht der Seemächte erkennen, noch ferner den Grundsatz in Anwendung bringen zu lassen[5]). Natürlich können aber nur die ausdrücklich und bestimmt unter die Bedeckung von der absendenden Staatsgewalt aufgenommenen Privatschiffe auf das Privilegium Anspruch machen, nicht auch solche, die sich einem Convoy eigenmächtig oder unterwegs erst angeschlossen haben[6]). Auch können sich diejenigen Schiffe, welche unterwegs von der Bedeckung sich trennen oder abgetrennt werden, auf das Privilegium nicht wieder berufen; vielmehr laufen diese Gefahr, bei ihrer demnächstigen Betretung von den Kriegführenden als besonders verdächtig behandelt zu werden[7]). Endlich kann füglich eine Verifikation der Schiffe verlangt werden, wenn sie durch Zufall oder absichtlich mit anderen Schiffen zusammen gerathen und vermengt worden sind[8]).

[1]) S. am besten Jouffroy p. 237 f. Vgl. Nau, Völkerseerecht § 169 f. Wheaton, Histoire p. 93 f. M. Poehls p. 532. Oke Manning p. 355. Ortolan II, 215 s. Hautefeuille I, 68. IV, 62. Gessner p. 301 s. Halleck XXV, 19 s.

[2]) Vgl. v. Martens, über Caper § 20.

[3]) Es wurde vereinbart: „Que la déclaration de l'officier commandant le vaisseau ou les vaisseaux de la marine royale ou impériale, qui accompagneront le convoi d'un ou de plusieurs bâtiments marchands, que son convoi n'a à bord aucune marchandise de contrebande, doit suffire pour qu'il n'y ait lieu à aucune visite sur son bord ni à celui des bâtiments de son convoi." Art. III, 5. Dabei blieb die Contrebande auf die Waaren beschränkt, welche Art. II als solche bezeichnete.

[4]) Die Grundsätze der Britischen Praxis s. bei Wildman II, 124 f. Phillimore III, 349. 544. 552.

[5]) Man vgl. den Tractat Preußens mit Nordamerika von 1828, wodurch Art. 14 der Convention von 1799 für die Dauer des Ersteren beibehalten ward. Ferner die Verträge Nordamerika's mit den Central- und Südamerikanischen Freistaaten von 1824 ff., auch den Vertrag Frankreichs mit Texas von 1839 Art. 5. Ortolan II, 227. 228. Halleck XXV, 20.

[6]) Ein Confiscationsrecht ist hier nicht zu behaupten. Ortolan II, 239. Vgl. übrigens Riquelme 291.

[7] Jacobsen, Seerecht S. 140.

[8] Ortolan 241.

[G. Die Frage der Convoy hat wesentlich nur noch geschichtliches Interesse, da heute kein Staat eine hinlängliche Kriegsmarine hat um seine Handelsschiffe geleiten zu lassen. Hiervon abgesehen wird man kaum die Unanfechtbarkeit der Grundsätze der zweiten bewaffneten Neutralität anerkennen können und zugeben müssen, daß die durch den russisch-englischen Vertrag von 1801 festgesetzte Regelung durchaus billig war, denn die Convoy kann keine Unverletzlichkeit constituiren, weil der geleitende Befehlshaber getäuscht sein kann, auch eine verschiedene Auffassung über die Natur der betreffenden Waare möglich ist.]

Recht der Beschlagnahme und Wegführung.

171. Jedes Schiff setzt sich der Beschlagnahme und Wegführung aus:

wenn es sich der Heimsuchung thätlich widersetzt oder zu widersetzen Anstalten trifft, in welchem Falle sogar Geleitsschiffe bei widerrechtlichem oder unkorrektem Verhalten mit dem ganzen Convoyzuge aufgebracht werden können[1];

wenn es sich nicht sofort als ein neutrales zu legitimiren vermag;

wenn es sich im Falle einer offenbaren Zuwiderhandlung gegen die Rechte eines Kriegführenden in Betreff einer Blocade oder durch Zuführung verbotener Waaren oder feindlicher Mannschaften und Depeschen befindet;

wenn sich der Verdacht einer Unrichtigkeit in der einen oder anderen Hinsicht ergiebt; insbesondere wenn sich gar keine oder doppelte oder unvollständige Schiffspapiere vorfinden, oder dieselben ganz oder zum Theil über Bord geworfen sind[2]. oder wenn bestimmte Umstände auf eine Simulation schließen lassen[3];

endlich

im Falle einer Deviation, deren zureichender unschuldiger Grund nicht sofort erkennbar ist[4].

Von den weiteren Folgen kann sich das angehaltene Schiff demnächst nur durch Ranzionirung, wenn solche dem Captor nachgelassen ist[5], befreien, oder im Falle von Contrebande und ähnlichen Contraventionen, wobei nicht Schiff und übrige Ladung verwirkt

wird, durch Auslieferung der verbotenen Artikel, sofern sie der Nehmer auf sein Schiff aufnehmen kann, gegen ein Empfangsbekenntniß desselben[6]).

Mit dem Augenblicke der Beschlagnahme wird aber auch der Nehmer, abgesehen von den Verpflichtungen gegen seinen eigenen Staat, dem neutralen Schiffseigenthümer und Befrachter für alle Nachtheile einer ungerechten Beschlagnahme verantwortlich[7]), insbesondere für jede durch sein Verschulden hervorgebrachte Einbuße oder Verschlimmerung der Sachen. Der Nehmer muß daher für die Prise die hergebrachte seemännische Sorgfalt anwenden, über den Bestand derselben ein summarisches Verzeichniß aufnehmen, die Schiffspapiere versiegeln, die Schiffsluken verschließen und so viel als möglich jede Veränderung oder Deplacirung in den einzelnen Sachen unterlassen, wenn dergleichen aber nothwendig wird, sowie überhaupt des besseren Beweises wegen schon bei Ausführung der Beschlagnahme, den Schiffer des genommenen Schiffes zuziehen und sich die zweckdienlichen Bescheinigungen von ihm ertheilen lassen[8]).

Hinsichtlich der Wegführung der Prise ist ebenso zu verfahren wie bei offenklar feindlichen Schiffen.

[1]) Der Fall ereignete sich im Jahre 1798 mit einem Schwedischen Convoy. S. darüber v. Martens, Erzählungen I, S. 229 f. Vgl. Jacobsen, Seerecht S. 577. Wheaton, Intern. L. IV, 3, § 27. M. Poehls S. 1177. [G. Abgesehen von der Convoy darf auch kein neutrales Kriegsschiff sich der Durchsuchung seiner nationalen Handelsschiffe widersetzen, sofern nicht eine Verletzung der Regeln stattfindet.]

[2]) M. Poehls S. 1178.

[3]) Jouffroy S. 278. v. Martens, über Caper § 22. Als verdächtig kann zunächst auch dasjenige Schiff gelten, welches sich einem feindlichen Convoy angeschlossen hat. Allein ein absoluter Confiscationsgrund folgt daraus nicht. Vgl. Wheaton a. a. O. § 29. Ortolan S. 217. Einer strengeren Meinung ist Oke Manning S. 369.

[4]) Jouffroy S. 370.

[5]) S. oben § 142. Bestritten wegen inneren Widerspruchs wird es von Hautefeuille IV, 262 in Bezug auf neutrale Schiffe.

[6]) v. Martens § 24. M. Poehls S. 1195.

[7]) S. hierüber ausführlich Jacobsen S. 565—577. Massé § 370 s.

[8]) v. Martens a. a. O. § 22. M. Poehls S. 1194 f. Zweckmäßig erscheint auch die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die Anhaltung und über die Gründe derselben, wie das Französische Prisenrecht verlangt.

Jacobsen S. 564. Siehe auch den Erlaß des Nordamerikanischen Marinedepartements wegen des Montgomery in den Cubanischen Gewässern vom 18. August 1862.

Prisengerichtsbarkeit gegen Neutrale.

172. Ganz in derselben Weise wird auch die Rechtmäßigkeit der Prise gegen den Neutralen der Entscheidung eines Prisengerichtes unterworfen. Diese Gerichtsbarkeit ist in neuerer Zeit unangefochten von jedem kriegführenden Staate selbst ausgeübt worden, ungeachtet dagegen von mehreren Publicisten seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts mancherlei Bedenken erhoben sind, zuweilen mit entschiedener Denegation[1]). Beruht sie, wie unter einigen Staaten der Fall ist, auf ausdrücklichen Verträgen, so kann kein Streit darüber erhoben werden. Außerdem ist sie nichts als eine politische Maßregel, für welche sich juristisch nur die Analogie eines forum arresti s. deprehensionis anführen läßt, vorausgesetzt, daß sie sich auf wirkliche Rechtsverletzungen des kriegführenden Staates durch neutrale Unterthanen beschränkt. Eine res iudicata entspringt daraus an und für sich nur für den Staat, welcher eine solche Gerichtsbarkeit übt (§ 39); anderen Staaten wird dadurch kein absolut verbindliches Recht gesetzt; jedoch werden gewohnheitlich im Interesse der Eigenthumsgewißheit und zur Vermeidung von Contestationen die Prisenzusprüche als gültig anerkannt, wenn nur dadurch kein unzweifelhaftes Princip des Völkerrechtes verletzt worden ist[2]). Eine Ausnahme von der Competenz des kriegführenden Staates, für welchen der Fang gemacht ist, wird vorzüglich dann behauptet und zugestanden:

wenn die Wegnahme in einem neutralen Gebiete[3]) oder durch Mißbrauch desselben zu einem illegalen Angriffe[4]) erfolgt ist, oder

wenn das weggenommene Gut, noch vor dem Zuspruch der Prise an den kriegführenden Staat, in das Gebiet desjenigen Staates gelangt, welchem auch der Eigenthümer angehört.

Im ersteren Falle wird nicht nur der neutrale Staat, welcher die weggenommenen Gegenstände in seiner Gewalt hat, über die Illegalität der Prise zu entscheiden befugt gehalten, sondern es wird

auch seiner Reclamation der unrechtmäßigen, nicht mehr in seiner Gewalt befindlichen Prise im Wege der diplomatischen Verhandlung von den Kriegführenden Folge gegeben; im zweiten Falle kann er gleichergestalt nach seinen eigenen Gesetzen und nach den mit dem Kriegführenden bestehenden Verträgen über die Reclamation des Eigenthümers entscheiden[5]). Daß aber ein neutraler Staat auch über die Rechtmäßigkeit der von einem Kriegführenden gegen einen dritten neutralen Staat gemachten Prise das Entscheidungsrecht habe, kann selbst, wenn die Prise sich unter seiner Botmäßigkeit befindet, als hergebracht nicht nachgewiesen werden; nur ein provisorischer Schutz darf hier dem Weggenommenen angedeihen; im Uebrigen ist die Sache zwischen dem Kriegführenden und neutralen Staate auszutragen.

[1]) Vgl. Jouffroy S. 282 f. Rau § 215 f. M. Poehls IV, § 537. S. 1219. Wurm, im St.-Lex. XI 140. Oke Manning p. 378. Massé § 329 s. Katschenowsky, Prize law. 1867. Bulmerincq, Le droit des prises maritimes. Rev. d. Dr. Intern. X. première partie. Le droit existant. XI. Théorie du droit des prises. [G. Vgl. meine Ausführung am Schluß von § 173.]

[2]) Oke Manning p. 383. Massé n. 404 s. [G. Für solche Fälle sind die erwähnten internationalen Revisionscommissionen.]

[3]) Verhandlungen über einen Fall derart zwischen Preußen und England 1870/71 f. in der Nordd. Allg. Zeitg. 1871 Nr. 60. [G. Auch der Einwand, daß das Gewässer eine wüste Küste bespüle, daß also der Neutrale seine Hoheit dort nicht ausübe, ist zurückzuweisen, wie das französ. Prisengericht 1797 im Fall der Nossa Senhora da Camelo erkannte.]

[4]) Dafür gilt Verfolgung eines feindlichen Schiffes, mit welchem man in einem neutralen Hafen zusammengetroffen ist, in den 24 Stunden, welche demselben voraus zu vergönnen sind. Vgl. § 149 und Pando p. 471. Desgl. eine unerlaubte Ausrüstung des Captor auf neutralem Boden. Ortolan p. 264.

[5]) Vgl. Jouffroy S. 295. v. Martens über Caper § 36. Wheaton, Intern. L. IV, 3, § 6—10 u. IV, 2, § 13. Jacobsen, Seerecht S. 584. Zum Theil auch Oke Manning p. 385. Phillimore III, 479.

173. Das Verfahren[1]) bei den Prisengerichten der Kriegführenden ist auch den Neutralen gegenüber ein sog. Reclameproceß, wobei den reclamirenden Neutralen der Beweis der Unrechtmäßigkeit der Captur aufgebürdet wird[2]). Sowohl die Form des Verfahrens, wie auch die Grundsätze des Beweises und das Materielle der abzugebenden Entscheidung richten sich nach den Gesetzen des Landes, dessen Behörden mit der Prisengerichtsbarkeit beauftragt

sind, wofern nicht Verträge mit den Neutralen im concreten Falle ein Anderes mit sich bringen[3]). Im Allgemeinen sind jene Proceduren und Entscheidungsnormen nichts weniger als günstig für die Neutralen; sie sind politische Werkzeuge und Angeln des Eigennutzes, wie man sich leicht schon aus dem Durchblättern der Sammlungen von Prisengerichtsurtheilen überzeugen kann, trotz der Bewunderung, welche viele den „gelehrten Prisenrichtern" mancher Nationen gezollt haben! Es sind ja oft nur diejenigen Beweise zugelassen, welche bei der Captur eines Schiffes vorgefunden werden; mit den Schiffspapieren werden die Aussagen der Schiffsmannschaft verglichen, hinsichts deren man fast inquisitorisch verfährt[4])!

Welche Folgen den unterliegenden Reclamanten treffen, ist nach den vorausgeschickten Maximen der neueren Seepraxis in Ansehung der einzelnen sog. Contraventionen leicht zu bemessen. Bald bestehen sie in dem Verluste des Schiffes und der Ladung, namentlich im Falle eines thätlichen Widerstandes[5]), bald in dem des Einen oder Anderen, bald auch nur in dem Verluste eines Theiles der Ladung oder auch der Fracht. Der ganz oder theilweis Siegende erhält die Restitution, auch wohl Schäden und Kosten vergütet, obgleich die Captoren dabei häufig geschont werden. Ein nicht ganz abgelehnter Verdacht hat meist dieselben Wirkungen wie die offenklare Contravention, oder entbindet doch die Captoren von den Kosten. Indeß — es giebt hierüber keinen Völkercodex[6]); Alles ist von der Stimmung des Kriegführenden, seinem guten oder schlimmen Willen, von der Gerechtigkeitsliebe oder Eingenommenheit seiner Prisenrichter abhängig. Gewiß haben die Neutralen das Recht, jeder offenen Ungerechtigkeit, die sie betrifft, Zwangsmaßregeln entgegenzusetzen[7]), und wenigstens eine Entschädigung für jene zu reclamiren.

[1]) Sehr ausführlich für die Britische Praxis Phillimore 648. [G. Neuestes Gesetz von 1864: An Act for regulating naval prize of war 27 u. 28 Vict. c. 25.]

[2]) v. Martens a. a. O. § 27. Vertheidigt ist das Princip von Pinheiro-Ferreira in den Noten zu v. Martens, Introduction § 317. Desgl. von Jouffroy S. 296. Nach dem Grundsatze: spoliatus ante omnia restituendus, und nach Analogie des Arrestverfahrens sollte freilich wohl erst der Captor nachweisen, daß er einen genügenden Grund zur Wegnahme gehabt habe. Aber dies umgeht man! Betrachtungen darüber s. auch bei Wurm a. a. O. 145.

[3]) Solche Verträge giebt es zur Zeit nur wenige. Die meisten beschränken sich darauf, eine unparteiische Justiz in Prisensachen gegenseitig zur Pflicht zu machen, oder unverdächtige Richter zu postuliren (wie der Englisch-Russische

Vertrag von 1801). Einige Verträge haben auch die Mittheilung der betreffenden Prisenurtheile stipulirt. So die Verträge der Nord-, Mittel- und Südamerikanischen Republiken unter einander.

[4]) v. Martens a. a. O. Spezielle Mittheilungen aus der Prisenpraxis und Betrachtungen darüber s. bei Jacobsen, Seerecht S. 544 ff. und 441 f.

[5]) Halleck XXV, 16. 23. Gessner p. 319.

[6]) Eine nähere Bestimmung der einzelnen Fälle nach Recht und Billigkeit hat Jouffroy S. 299 f. versucht. Vgl. auch noch v. Martens, über Caper § 30 und das Werk von Hautefeuille, bei den einzelnen Materien: Blocade, Contrebande, Visite, Saisie.

[7]) Groot III, 2, 5. Bynkershoek, Quaest. iur. publ. I, cap. 9. Vattel II, § 84. Wheaton IV, 2, 15. Hierher gehört das Preußische Verfahren gegen Großbritannien im Jahre 1752 und die damalige diplomatische Verhandlung, dargestellt in v. Martens, Erzählungen I, 236 ff. Ch. de Martens, Causes célèbres II, p. 1 f.

[G. Das Institut der Prisengerichtshöfe ist speciell für Neutrale vielfach und mit Recht angefochten. Friedrich d. Gr. bestritt dasselbe England gegenüber principiell. Da das Meer, sagte er, frei ist und nicht Eigenthum der Engländer, so gehört das neutrale Schiff, das ein Theil seines Landes ist, vor die Gerichte desselben und nicht vor die Englands. Darin liegt die Wahrheit, daß die Prisengerichtshöfe ein unvollkommenes Institut sind, alle Erklärungen von Mansfield, Scott und Story, daß dieselben lediglich nach Völkerrecht zu urtheilen haben und den Neutralen ebenso gut gehörten wie dem Kriegführenden, können diesen Gerichten keinen internationalen Charakter und keine Bürgschaft gegen Parteilichkeit derselben gewähren, das zeigen unzählige Entscheidungen der englischen und amerikanischen Gerichtshöfe, namentlich der letzteren noch im Bürgerkriege. Bei allem juristischen Scharfsinn und allem aufrichtigen Bestreben unparteilich zu sein, bleibt doch die Thatsache bestehen, daß die Prisenhöfe in eigner Sache und stets nur nach ihrer Auffassung des V.-R's. über fremde Staatsangehörige urtheilen, bei denen das forum delicti nicht zutrifft, sondern wo man nur das forum deprehensionis geltend machen kann, das aber, da das Meer allen Nationen gehört, nicht einseitig einem nationalen Gerichtshof das Recht zu entscheiden geben sollte.

Ebenso wenig Bürgschaft der Unparteilichkeit nach der andern Seite hin geben dagegen die Gerichtshöfe der Neutralen, Englands Einspruch dagegen, daß eine preußische Commission darüber entschied, ob preußische Schiffe durch Zufuhr gewisser Artikel an Frankreich die Neutralität verletzt hatten, war daher ebenso berechtigt. Man dachte deshalb, namentlich bei der Ueberspannung der Rechte der Kriegführenden seitens Englands, schon im vorigen Jahrhundert an einen Ausweg, den der dänische Publicist Hübner in seiner Schrift de la saisie des bâtiments neutres 1759 II, 21 befürwortete, nämlich die Entscheidung gemischten internationalen Behörden zu übertragen. Dieser Gedanke fand damals kaum Beachtung, ist aber in neuester Zeit lebhaft wieder aufgenommen, so von Trendelenburg, Lücken im V.-R. S. 49. Geßner, Kriegführende und neutrale Mächte 1877. S. 52, von beiden, ohne irgend welche näheren Vorschläge über die Ausführung zu machen. Dies ist im Institut de droit intern. geschehen, für

welches Bulmerincq den oben erwähnten Bericht erstattet. XI, p. 181. Das Institut hat demgemäß (Sept. 77) sich dahin ausgesprochen, 1) daß durch Vertrag die allgemeinen Grundsätze des Prisenrechtes zu formuliren seien, 2) daß die gegenwärtigen Gerichtshöfe durch internationale Tribunale zu ersetzen seien, welche den interessirten Unterthanen des neutralen oder friedlichen Staates mehr Garantieen der Unparteilichkeit geben, 3) daß man sich über ein gemeinsames Verfahren zu verständigen habe. Verschiedene Vorschläge ein solches internationales Gericht zu bilden sind gemacht und von Bulmerincq beleuchtet, er selbst betrachtet la combinaison d'une juridiction des belligérants et des neutres als l'unique solution du problème de l'organisation du droit des prises (p. 171) und findet diese in einem Tribunal von drei Richtern, sowohl für die erste wie die Appellinstanz, von denen jeder der beiden kriegführenden Theile einen und ein neutraler Staat den dritten ernennt, diese entscheiden über alle Angelegenheiten der Kriegführenden wie der Neutralen. Den neutralen Staat, welcher den dritten ernennt, sollen sämmtliche Neutralen auf Aufforderung der Kriegführenden bei Ausbruch des Krieges wählen, wenn nicht Belgien ein für allemal durch Vertrag dazu bestellt würde, wo denn auch das Gericht zu tagen hätte.

Daß ein derartiges Tribunal den Neutralen eine ganz andere Bürgschaft der Unparteilichkeit als die jetzigen bietet ist gewiß, aber weil in demselben stets der neutrale Richter die entscheidende Stimme haben würde, werden die großen Seemächte, die als Kriegführende vornämlich in Betracht kommen, sicher nicht darauf eingehen, abgesehen davon, daß dies eine eingreifende Aenderung ihrer Gesetze erfordern würde, in den Verein. St. sogar der Verfassung, da nach Art. III, 1. 2. alle Fälle der Seegerichtsbarkeit zur Competenz des Supreme Court und der ihm untergeordneten Gerichte gehören sollen. Außerdem aber würden die praktischen Schwierigkeiten bei einem solchen internationalen Tribunal sehr groß sein. In länger dauernden Seekriegen von Mächten, die wie England in den verschiedensten Weltgegenden Häfen besitzen, in welche Prisen gebracht werden können, würde es kaum möglich sein, alle Fälle in Brüssel abzuurtheilen, ohne die bedenklichste Verschleppung eintreten zu lassen. Ein solcher Gerichtshof ließe sich nicht entfernt mit dem Bureau des Weltpostvereins in Bern vergleichen.

Bulmerincq selbst legt mit Recht besonderes Gewicht auf ein gemeinsames Prisenrecht und in der That ist die Frage viel weniger eine processuale, als eine des materiellen Rechtes. Wie schon jetzt die Prisengerichtsbarkeit durch die Pariser Declaration sehr vereinfacht ist, so würde dies noch weit mehr der Fall sein, wenn die Freiheit des Privateigenthums gesichert wäre und gemeinsame Grundsätze über Contrebande und Blocade vereinbart wären. Für die Beschwerden der Neutralen werden übrigens nur Commissionen und Schiedsgerichte übrig bleiben, welche die Urtheile der Prisengerichte revidiren. So zahlte England nach dem Vertrag von Westminster (1756) ~~an Preußen 20,000 £~~, Frankreich 25 Mill. Fr. an die Verein. Staaten. Letztere und England setzten 1794 eine Commission über die Ansprüche amerikanischer Bürger während des damaligen Krieges Englands und Frankreichs gegen Ersteres ein, ebenso 1854 eine Commission für alle seit dem Frieden vom 24. Dec. 1814 unerledigt

gebliebenen Reclamationen der beiderseitigen Angehörigen, und 1871 wurde für den gleichen Zweck während des Bürgerkrieges durch Art. 12—17. des Vertrages von Washington ein Schiedsgericht bestellt. Gegen letzteres lassen sich nicht einmal die Einwendungen geltend machen, die Bulmerincq gegen die justice administrative der Commissionen erhebt, und wenn es fast alle amerikanischen Entscheidungen bestätigt hat, darunter auch so evident ungerechte wie die des Springbok, so könnte dasselbe bei dem vorgeschlagenen internationalen Tribunal geschehen, denn für die Fähigkeit des dritten neutralen Richters kann Niemand einstehen.]

Außerordentliche Maßregeln der Kriegführenden zum Nachtheile der Neutralen und deren Rechte hiergegen.

174. Nicht immer haben sich die Kriegführenden an dem Gewöhnlichen genügen lassen. Einige minder lästige Verfügungen, denen die Neutralen zuweilen unterworfen worden sind, namentlich Embargo's auf ihre Schiffe, um dadurch gewisse Zwecke zu verschleiern, oder Benutzung neutraler Schiffe zum Transport; ferner die Wegnahme neutraler Ladungen für das augenblickliche oder zu erwartende Kriegsbedürfniß — wurden schon oben (§ 150) erwähnt und auf ihre äußerste Regel zurückgeführt.

Schlimmer steht es dagegen mit denjenigen, obschon vorgeblich auch nur außerordentlichen Beschränkungen, welchen sich die Neutralen in dem ihnen sonst regelmäßig gestatteten Verkehre auf die Anordnung eines Kriegführenden unter dem Vorwande fügen sollen, daß außerdem der Feind nicht bekämpft werden könne, als da sind:

die eigenmächtige Vermehrung der Contrebandeartikel, ohne daß selbst eine Vergütung im Wege der sog. Präemtion dafür gegeben wird (§ 158);

das Verbot alles neutralen Handels mit feindlichen Handelsartikeln, oder nach allen feindlichen und solchen Häfen, die mit dem Feinde in Verbindung stehen;

das Verbot jeder Correspondenz mit dem Feinde und jeder Berührung des feindlichen Gebietes.

Zu Excentricitäten dieser Art führte unter Anderem das sog. Aushungerungssystem, welches von der Coalition gegen das revolutionäre Frankreich aufgestellt, besonders von England exequirt und gegen den Widerspruch der Neutralen 1793 vertheidigt wurde[1]); dann das Britische allgemeine Blocadesystem gegen Frankreich und seine Alliirten seit dem 16. Mai 1806 ohne allseitigen effectiven

Blocadezustand[2]); hiernächst das Napoleonische Continentalsystem als Generalisirung aller Prohibitivmaßregeln[3]).

Legitime Gründe zur Anwendung solcher Mittel würden allein vorliegen:

im Kampfe um Selbsterhaltung gegen einen mächtigeren Feind;

bei Bekämpfung eines gemeinsamen Feindes des Menschengeschlechtes oder aller Staaten, namentlich bei Bekämpfung einer Universalherrschaft.

Die Neutralen dürfen ihrerseits die Anwendung ablehnen:

wenn ihnen die Ueberzeugung von dem Dasein eines legitimen Grundes nicht gegeben werden kann;

wenn ihre eigene Selbsterhaltung darunter gefährdet wird; und

soweit die Maßregel mit Unmenschlichkeiten verbunden ist.

Findet keine Verständigung Statt, so handelt jeder Theil nach seinem Ermessen und Vermögen. Der Kriegführende, indem er auf seinem System beharrt, stellt den Neutralen die Wahl zwischen Krieg oder Nachgiebigkeit. Ein sonstiges Regulativ giebt es nicht.

Unbedenklich steht jedem Neutralen das Recht zu, gegen unrechtmäßige Behandlung und drohende Excesse Vorkehrungen zu treffen, sich mit bewaffneter Macht in seinen Befugnissen zu schützen und gegen Uebergriffe der Kriegführenden Repressalien zu gebrauchen. Ein durchaus erlaubtes Sicherungsmittel ist die Convoyirung der Handelsschiffe durch Kriegsschiffe[4]), überhaupt die Aufstellung einer bewaffneten Macht, es sei in Vereinzelung oder in Verbindung mit anderen Mächten zur Handhabung der Grundsätze der Neutralität[5]). Endlich könnten auch wohl die Neutralen, indem sie den Kriegführenden gleichmäßig ihre Häfen öffnen, als Aequivalent die Bedingung stellen, daß ihnen dagegen die Ausübung einer unparteiischen Prisenjustiz über die dahin aufgebrachten Schiffe überlassen werde[6]).

[1]) Das Geschichtliche hiervon s. bei Wheaton, Histoire II, 33. Intern. L. IV, 3, 24 (27) s. Vgl. Rau, Völkerseer. § 209. Büsch, über das Bestreben der Völker ꝛc. Cap. 8 u. 13. Oke Manning p. 295. Wegen älterer approximativer Präcedenzien vgl. schon oben § 162.

[2]) Klüber, Völkerrecht § 314.

[3]) Man s. die Decrete Napoleons vom 21. Novbr. 1807 und vom 17. Dec. 1807 mit den entgegengesetzten brittischen Conseil-Verordnungen vom 7. Jan. 1807 und 11. Novbr. 1807. Klüber ebendas. § 312 f. S. 157. N. 3 G.

[4]) S. schon oben § 170. Sie ist vorzüglich durch die Hanseaten eingeführt. England selbst sandte 1715, während des nordischen Krieges beeinträchtigt durch die schwedischen Caper, ein Geschwader nach der Nordsee zur Beschützung des britischen Handels, kann also auch anderen nicht das Nämliche bestreiten. Lamberti, Histoire du siècle XIV, t. IX, p. 251.

[5]) So die bewaffnete nordische Neutralität. Nicht unbedenklich war es vielleicht dabei, daß die Theilnehmer an derselben das Baltische Meer für ein geschlossenes erklärten, worin feindliche Kriegsschiffe keinen Zutritt haben und keine Feindseligkeiten geduldet werden sollten. Martens, Rec. II, p. 195. 205. 250. Großbritannien hat sich am 18. December 1807 dagegen ausgesprochen.

[6]) [G. Kann nicht in Betracht kommen, einmal, da die Einbringung von Prisen in neutrale Häfen nicht gestattet ist, andererseits aber, wenn dies geschieht, der Neutrale über die auf hoher See aufgebrachten Schiffe keine Gerichtsbarkeit hat, sondern nur berechtigt und verpflichtet ist, ein solches Schiff aus seinem Territorialgewässer auszuweisen.]

Rückblick auf die Rechte der Neutralen.

175. Blicken wir auf die bisher in kurzem Abriß aus der Wirklichkeit dargelegten Rechte der Neutralen zurück: so erkennen wir darin bei weitem mehr Beschränkungen und Hemmnisse, als Freiheit und Unabhängigkeit der Neutralen; andererseits maßlose Anmaßungen der Kriegführenden; ja man kann sagen, es giebt im Felde des Völkerrechtes keine traurigere Gestalt als die eines Neutralen, den größeren Seemächten gegenüber. Der ganze neutrale Seehandel wird in den Kriegszustand hineingezogen und von der Willkür des Seeherrn abhängig gemacht. Das ist zum Theil die Folge gemeinsamer Versündigung, indem beinahe kein Seestaat sich gescheut hat, die Grundsätze, welche oft wieder zu seinem eigenen Verderben dienen konnten, bei vorkommender günstiger Gelegenheit selbst zu üben.

Ist aber darum dieses sog. Völkerseerecht ein gerechtes? unabänderliches? und kann es Bestand haben?

Die Politik der Mächte hat allerdings seit 1854 bedeutende Verbesserungen der älteren Seepraxis herbeigeführt [1]); jedoch darf die Humanität und gegenseitige Gerechtigkeit sowie gegenseitiges Interesse noch immer weitere Fortschritte beanspruchen und erwarten.

Wir gehen nicht soweit, unbedingte Handelsfreiheit in Kriegszeiten zu fordern (§ 123); wir verlangen ebenso wenig die Unverletzlichkeit aller Personen und alles Privateigenthumes, wie sie von Nordamerika 1856 und in noch größerer Ausdehnung von Handels-

und politischen Kammern und Vereinen reclamirt worden ist[2]). Indem wir aber von dem Princip der Gleichheit aller Staaten, deren keiner der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Anderen unterworfen ist, ausgehen und in Erwägung nehmen:

daß auch die Unterthanen eines neutralen Staates weder in diesem noch auf der offenen See Gesetze von anderen Staaten zu empfangen haben, so lange sie deren Gebiet nicht betreten;

daß der Krieg kein anderes obligatorisches Verhältniß zwischen jedem Kriegführenden und den Neutralen begründet, als daß Letztere den kriegerischen Besitzstand des Ersteren, seinem Feinde gegenüber, nicht zu stören haben, ohne jedoch schuldig zu sein, zur Erleichterung eines Kriegführenden etwas beizutragen, und daß im Uebrigen die Verkehrsverhältnisse der Neutralen mit den Kriegführenden unverändert bleiben;

daß es zur Zeit auch noch keinen geschlossenen Seekriegcodex giebt, woran jeder Staat bleibend gebunden ist, sondern nur ein System von Maximen, welches man gegenseitig um seines Nutzens willen ausübte, oder aus Schwäche sich gefallen lassen mußte;

daß daher jeder Staat sich davon lossagen und den wahren Grundsätzen der Gerechtigkeit zuwenden kann, welche sich aus der Gleichheit und Unabhängigkeit der Staaten, wie aus den allgemeinen Menschenrechten ableiten lassen:

dürfen wir folgende Thesen eines künftigen darauf hin gebauten Völkercodex mit manchen älteren Publicisten aufstellen:

I. Ein Kriegführender kann den Neutralen nur durch effective Blocade feindlicher Häfen, Küsten und Inseln, desgleichen durch Cernirung feindlicher Geschwader Beschränkungen ihrer Handelsfreiheit auferlegen[3]).

Denn hier ist Jener ein wirklicher Besitzer feindlichen Landes oder Seegebietes, oder doch Besitzer einer Operationslinie auf einer gemeinfreien Sache, die nicht von mehreren zugleich ohne Kränkung des Prävenirenden gebraucht werden kann.

II. Kein Schiff kann auf offener See von Kriegführenden angehalten werden, ausgenommen um sich über seine Nationalität, oder, was gleichviel bedeutet, sein nationales

Flaggenrecht, und daß sich kein Feind oder Kriegsgehilfe desselben darauf befinde, durch ordnungsmäßige Schiffspapiere auszuweisen. Wird der Beweis über Letzteres und über eine neutrale Nationalität geführt, so ist das Schiff frei mit Allem, was sich darauf befindet; im Gegenfalle der Beschlagnahme bis zur besseren Rechtfertigung in billiger Frist unterworfen, sonst als präsumtiv feindlich mit allen darauf befindlichen Gütern verfallen.

Denn Schiffe sind Wandertheile ihrer Heimat-Staaten auf offener See nur von diesen abhängig. Fragen darf aber der Kriegführende jedes Schiff, wer es sei, weil die offene See dem Freunde und Feinde dient, Treue und Glauben überall bewahrt werden muß, und Jeder wider Gefahr sich zu sichern berechtigt ist. Kampf oder Ausweis über friedliche Nationalität ist also eine rechtmäßige Alternative, welche der Kriegführende stellen kann.

III. Es giebt keine Contrebande und Handelsverbote zwischen Neutralen und kriegführenden Mächten. Nur die wirkliche Absperrung hebt jeden Verkehr auf und berechtigt den Blokirenden zur feindlichen Behandlung jedes davon unterrichteten Contravenienten[4]), wenn er die Sperre actuell zu verletzen im Begriffe ist. Auch darf neutrales Gut, was dem Feinde als Kriegshilfe dienen könnte, unter Beschlag genommen werden. Welche Gegenstände dahin zu zählen seien, hat jeder Kriegführende den Neutralen anzuzeigen, nöthigenfalls sich darüber mit ihnen zu verständigen.

IV. Reclamationen der Neutralen gegen die Beschlagnahme oder Wegnahme ihrer Schiffe müssen einem unparteiischen Schiedsgerichte dritter Staaten zur Entscheidung unterbreitet werden. Sonst bewendet es bei der Zulässigkeit der in § 172 erwähnten Maßregeln.

Wir sind weit entfernt, diese Sätze als ein schon giltiges Völkerrecht vorzutragen, aber wir glauben, daß man zu ihnen übergehen wird, je mehr die Völker selbst eine politische Stimmfähigkeit erlangen, und die Regierungen sich an das nationale Bewußtsein, an die Ehre und das Wohl der beherrschten Völker gebunden halten müssen, darin aber auch ihre kräftigste Stütze finden. Hoffen wir indeß, daß das Rechtsgefühl aller Glieder des Europäischen Staatenkreises

sich übereinstimmend von dem morschen Kram selbstsüchtiger Maximen lossagen werde, welche noch im Anfang des Jahrhunderts das vermeintliche Seerecht der Neutralen bildeten[5]), durch dessen Anwendung einst jene berühmten Prisenrichter, wie Sir Marriot, Jenkinson und Will. Scott, in patriotischem Eifer den Handel der Neutralen abschlachteten, jede andere Rechtsanforderung in das Reich der Chimäre eines goldenen Zeitalters verweisend!

[1]) S. bes. Soetbeer, Samml. offic. Actenstücke I—IX. Hamburg 1854, 1855, und Marquardsen in der Kritischen Zeitschrift III, 202.

[2]) [G. Vgl. meine Ausführung § 132 N. 2. Daß aber trotz der Begünstigung der Neutralen durch die Pariser Declaration auch diese ein Interesse an der Freigebung des Privateigenthums haben, hat der französische Krieg gezeigt, denn die Declaration schützt zwar das neutrale Gut gegen Wegnahme und Verurtheilung, aber nicht gegen Zerstörung. Die deutschen Schiffe „Ludwig" und „Vorwärts" wurden von dem französischen Kriegsschiff Desaix genommen und sofort verbrannt. Das Prisengericht in Bordeaux erklärte dies als durch force majeure gerechtfertigt, und die Appellinstanz wies am 16. März 1872 die Beschwerde der englischen Ladungsinteressenten ab, weil Art. 3 die Neutralen nicht gegen Schaden sicherstelle, der ihnen durch die legitime Wegnahme des feindlichen Schiffes oder Kriegsakte zugefügt würde, welche die Wegnahme begleiteten und ihr folgten. (Calvo II, 670.)]

[3]) [G. Es ist schon oben bemerkt, daß der durch die Pariser Declaration festgestellte Satz die wichtigste Frage offen läßt, was eine effective Blocade sei.]

[4]) Wir schließen uns hierbei an Samuel Cocceji, Nov. Syst. Jurispr. § 789 und Joh. Gottfr. Sammet, de neutralium obligatione. Lips. 1761.

[5]) Der „Vorschlag zur Güte" von Pütter, Beitr. S. 189, der einen Verzicht der Seemächte auf ihre bisherige Praxis, namentlich auf die Zulassung von Privatcapern, anrieth, ist großentheils schon in Erfüllung gegangen. Eben darauf, sowie auf Verbesserung der Prisenjustiz und auf gehörige Strenge der Neutralen selbst ging das Votum von J. Reddie (On maritime internat. Law. II, 573). Ferner das Werk von Hautefeuille (Droits et obligations des nations neutres) in den verschiedenen Conclusionen, sowie dessen spätere Abhandlung in der Revue critique par Wolowski t. V, p. 62. Vgl. auch Marquardsen, Trentfall S. 175. Gessner p. 434.

Vierter Abschnitt.

Die Beendigung des Krieges; die Usurpation und das Postliminium.

I. Ende des Krieges.

176. Die einzigen wahren Beendigungsarten des Krieges sind:
ein allseitiges Einstellen der Feindseligkeiten nebst Herstellung eines freundrechtlichen Verkehrs unter den bisher feindlichen Staaten;
die unbedingte Unterwerfung des einen feindlichen Staates unter den anderen;
die Abschließung eines förmlichen Friedens unter ihnen.

Dagegen tritt nur ein usurpirter Zwischenzustand ein, wenn zwar der Widerstand der feindlichen Staatsgewalt beseitigt, ein Wiedereintritt derselben jedoch nicht völlig ausgeschlossen ist. Endlich findet vor oder nach Beendigung des Krieges nicht selten eine allgemeine oder partielle Wiederkehr der früheren, durch den Krieg thatsächlich gestörten Rechtsverhältnisse (ein sogenanntes Postliminium) Statt.

Ueber alles dieses müssen hier noch die entscheidenden Grundsätze zusammengestellt werden.

a. Allseitige Aufhebung der Feindseligkeiten.

177. Es ist nicht nothwendig, daß ein Kriegszustand durch formelle Erklärungen der kriegführenden Theile aufgehoben werde, obgleich es räthlich und gewöhnlich ist. Man kann stillschweigend die Feindseligkeiten einstellen und einen gegenseitigen freundschaftlichen Verkehr wiedereröffnen, und Niemand wird dann noch eine Fortdauer des Krieges für sich anrufen können. Von selbst versteht sich dabei als Basis des ferneren gegenseitigen Rechtszustandes der Statusquo, bei welchem sich jeder Theil seit Einstellung der Feindseligkeiten beruhigt hat[1]). Allein es würde daraus ohne bestimmte Friedenserklärung schwerlich schon eine Beilegung der Streitigkeiten gefolgert werden können, welche zu dem Kriege Anlaß gegeben haben,

so wenig als ein Verzicht auf diejenigen Forderungen, welche jedem Theile durch das Verhalten des Anderen im Kriege erwachsen sein können[2]).

[1]) So endigte der Krieg zwischen der Krone Polen und Schweden im Jahre 1716 mit einer gänzlichen Intermission der Feindseligkeiten, und der eingetretene Friedenszustand wurde nur noch zehn Jahre später durch gegenseitige Schreiben der Souveräne anerkannt. Steck, Essais sur divers sujets de polit. n. 2. Ebenso endete der spanisch-französische Krieg 1720 ohne Friedensschluß. Flassan, Dipl. fr. IV, 484. [G. So brach Kaiser Paul bei seiner Thronbesteigung 1801 den Krieg mit Persien ab, den Katharina begonnen.] Aehnlich der Fall zwischen Frankreich und Mexico, revue de Dr. intern. 1872 p. 475. [G. wo erst jetzt die diplomat. Beziehungen aufgenommen werden sollen.]

[2]) Auf einen solchen, jetzt sehr seltenen Fall würde im Allgemeinen anwendbar sein, was H. Cocceji in seiner Abhandlung de postliminio et amnestia von einem Friedensschlusse ohne Amnestieclausel deducirt hat.

b. Völlige Unterwerfung des feindlichen Staates.

178. Die ältere Geschichte liefert Beispiele in Menge, wo der Krieg zu einer völligen ausdrücklichen Unterwerfung überwundener Staaten mit Einschluß ihrer Herrscher führte. Sie kann eine unbedingte oder bedingte sein; aber auch im ersteren Falle versteht sich die Unterwerfung nur nach menschlichem Rechte, also daß dem Sieger keine Macht gegeben wird, etwas zu verfügen und anzuordnen, was der Mensch dem Menschen abzufordern und aufzulegen durch das Sittengesetz verhindert wird. Wohl die höchste und unbeschränkteste Staatsgewalt kann nach neuerem Kriegsrechte auf den Sieger übergehen, nicht aber ein Recht auf die Personen und Privatrechte der besiegten Unterthanen[1]). Der unterdrückte Staat wird übrigens meist mit dem besiegenden Staate in einer der obigen Weisen (§ 19. 20) und mit den schon früher besprochenen Wirkungen (§ 24. 25) vereinigt. Ob ihn der siegende Souverän sich selbst vorbehalten oder einem Dritten abtreten dürfe, hängt von seinen rechtlichen Verhältnissen zu dem eigenen Staate ab[2]).

[1]) Untersuchungen hierüber finden sich in Henr. de Cocceji, Disp. de iure victoriae § 10—32 und im Comment. zu Groot III, 8, wobei jedoch Einzelnes einer Berichtigung bedürfen würde, namentlich daß der Sieger über den besiegten Staat keine andere Gewalt erlange, als diejenige, welche ihm über den eigenen bisherigen Staat zustand! [G. Eine deditio im römischen Sinne giebt es nicht mehr.]

²) Unbedingt behauptet Vattel die Vereinigung mit dem siegenden Staate. Aber die Frage ist eine staatsrechtliche und keine völkerrechtliche für den Souverän. Es giebt auch Beispiele genug von Dispositionen des siegenden Souveräns über eroberte Länder zu eigenen oder fremden Gunsten, namentlich zu Gunsten seiner Familienglieder.

[G. Unstreitig ist unter civilisirten Staaten die Eroberung in diesem Sinne, die Vernichtung der politischen Existenz des Gegners der wenigst wünschenswerthe Besitztitel, da er auf bloßer Gewalt beruht, nichts desto weniger ist anzuerkennen, daß es auch in unseren Verhältnissen Fälle giebt, wo eine solche debellatio als die einzige Lösung erscheint, nämlich wenn es unmöglich ist mit dem besiegten Theile zu einem den Staatsinteressen entsprechenden Frieden zu kommen, so bei Hannover und Hessen 1866.]

c. Friedensschlüsse.

179. Friedensschlüsse sind die feierlichsten Verträge, wodurch zwei oder mehrere Staaten den Krieg unter sich für beendigt erklären und ferneren Gewaltthätigkeiten ein Ziel setzen, ohne daß einer sich in völlige Abhängigkeit des anderen begiebt, wodurch sich dieser Fall von dem vorigen der Deditio [1]) unterscheidet. Alle Regeln der Staatenverträge gelten vorzüglich auch von den Friedensschlüssen [2]). Ihrem Inhalte nach sind letztere entweder einfache, reine Friedensschlüsse (paix pure et simple), nur auf die Herstellung eines Friedensstandes sich beschränkende, oder bedingte, mit Stipulationen anderer Art, namentlich mit Veränderung des Besitzstandes verbundene. Das Eigenthümliche derselben wird in dem Folgenden angemerkt werden.

¹) [G. Richtiger debellatio s. § 178 N. 1 G.]

²) Was bei Vattel im vierten Buche und in ähnlicher Weise bei anderen Schriftstellern über die Friedensschlüsse gesagt ist, beruht in der That nur auf einer Anwendung der allgemeinen Vertragslehren. Die Specialschriften über Frieden und Friedensschlüsse bei v. Ompteda § 323 und v. Kamptz § 321 sind von keiner sonderlichen Bedeutung. S. indeß noch Chrstn. Daßel, über Friede und Friedenstractate, Conventionen, Capitulationen u. s. f. Neustadt 1817. Pando, Derecho internat. p. 579. Calvo § 1297 f.

180. Als natürliche Ergebnisse aus den allgemeinen Grundsätzen, welche das Recht der Staaten leiten, sowie aus dem Wesen der Friedensschlüsse, müssen hauptsächlich folgende anerkannt werden:

I. Ein von den bevollmächtigten Staatsrepräsentanten geschlossener Friede ist unter allen Umständen verbindlich, wenn er auch durch die Uebermacht eines Theiles herbeigeführt ward und

wenngleich unbestreitbare Rechte dadurch aufgegeben werden sollten, ist er nur nicht durch persönlichen Zwang gegen den Inhaber oder den Vertreter der Staatsgewalt bewirkt worden[1])! Ob der vorangegangene Krieg Seitens des Siegers gerecht oder ungerecht war, ändert nichts. Der Friedensschluß erzeugt jederzeit ein neues Rechtsverhältniß unter den Contrahenten (§ 113).

II. Mit dem Eintritte des Friedens muß von selbst jede Feindseligkeit und Ausübung von Rechten des Krieges aufhören. Das Recht des Krieges schließt mit diesem selbst ab. Es können demnach auch keine Kriegsbeiträge in dem feindlichen Lande ferner eingefordert werden, ja nicht einmal die Rückstände früher eingeforderter Leistungen[2]), sollten die Requisitionen auch nach dem Kriegsgebrauche völlig erlaubt gewesen sein.

III. Der Friede soll einen Streit definitiv beseitigen: sonst wäre er nur ein Waffenstillstand. Jeder Streit demnach, welcher zum Kriege Anlaß gab, muß von selbst als abgethan gelten, auch dürfen die im Kriege zugefügten Verletzungen und Beschädigungen unter den beiderseitigen Staaten keinen Grund zu neuen Streitigkeiten abgeben, weil sonst Krieg aus Krieg entstehen und ein dauernder Friedensstand unmöglich sein würde[3]).

In diesem Letzteren besteht das Wesen der sog. Amnestie-Clausel[4]), die, wie angedeutet, eine doppelte Beziehung hat, wiewohl sie in engerer Bedeutung meist auf eine Niederschlagung aller Ansprüche aus dem vorübergegangenen Kriegsstande beschränkt wird. Gewöhnlich findet sie sich ausdrücklich in den Friedensverträgen; allein auch ohne Beifügung versteht sie sich von selbst[5]). Vorbehalten bleiben dagegen:

- Privatansprüche einer Partei an die Angehörigen der anderen, welche während des Krieges aus rechtmäßigen Gründen erwachsen sind, selbst diejenigen, wodurch man sich von einer nur kriegsrechtlichen Befugniß des Feindes losgekauft hat[6]);
- alle Privatansprüche unter den Angehörigen beider Theile, welche schon vor dem Kriege existirten; endlich
- alle außer Streit befindlichen Forderungsrechte unter den Parteien selbst, welche vor dem Kriege existirten und durch dessen Ausbruch nicht mehr betroffen werden konnten[7]).

[1]) Vgl. oben § 85 und dazu noch Frid. Platner, de pactis Principum captivor. Lips. 1754. Klüber, Völkerrecht § 325. Vattel IV, 37.

[2]) Das Letztere wird nicht für unbedenklich gehalten. S. z. B. H. Cocceji, de amnestia und Vattel IV, 49. Dagegen Pinheiro-Ferreira in den Noten zu Letzterem. Häufig wird Obiges in den Friedensverträgen ausdrücklich erklärt. S. z. B. den Hubertsburger Frieden von 1763 Art. 2; desgl. den Teschener von 1779 Art. 5. Anders verhält es sich wohl mit den besonderen Privatverpflichtungen, welche gegen den Feind von Einzelnen contrahirt worden sind, um sich von abgeforderten Kriegsleistungen zu befreien.

[3]) Pando p. 581.

[4]) Hierüber s. die in v. Ompteda § 327 und bei v. Kamptz § 329 angeführten Schriften. Vornehmlich H. v. Cocceji, de postliminio et amnestia 1691. Steck, de amnestia in Obss. subsec. n. 13 und schon Groot III, 20, 15.

[5]) Gudelin, de pace c. 3: „in amnestia consistit substantia pacis et absque illa nequit esse pax, atque adeo paci ista lex inesse intelligitur." Vgl. Klüber, Völkerrecht § 324. Wheaton, Intern. L. IV, 4. Pando 582. H. Cocceji behauptete fast allein das Gegentheil.

[G. Wäre es gestattet den Streit wegen Schädigungen während des Krieges nun auf civil- oder strafrechtlichem Wege fortzusetzen, so wäre kein Ende abzusehen, auch dürfen die, welche im Auftrage des Staates gehandelt haben, nicht persönlich verantwortlich gemacht werden und sind für Ueberschreitung ihres Auftrages nur der eigenen Regierung verantwortlich, deren Strafrecht natürlich nicht durch die Amnestie berührt wird. Vorbehalte können natürlich bei jeder Amnestie gemacht werden, so z. B. seitens Deutschlands im Frankfurter Frieden, wegen der von französischen Gefangenen verübten gemeinen Verbrechen. Besonders nöthig ist die Amnestie auch wegen des häufigen Einflusses des Krieges auf die Unterthanenverhältnisse, so der Parteinahme einer Bevölkerung für den Gegner, wie z. B. die Polen, die 1813—15 für Frankreich kämpften, und bei Bürgerkriegen, wo jedoch oft Ausnahmen von der Amnestie gemacht werden, so von Dänemark 1852.]

[6]) Z. B. Ranzionirungsgelder (s. oben § 142); Schulden der Kriegsgefangenen für ihre Bedürfnisse, Wheaton a. a. O. § 3. Schuldverschreibungen für erlaubte kriegsrechtliche Requisitionen — wiewohl dieses nicht für unzweifelhaft gehalten wird. Klüglich werden daher in Friedensschlüssen alle Verschreibungen pour cause de guerre für nichtig erklärt; s. z. B. den Teschener Frieden von 1779 Art. 5. Unbedenklich sind es die nur durch kriegsrechtswidrige Vergewaltigung erzwungenen. Vgl. Osnabrücker Friedensschluß IV, 46.

[7]) Treffend bemerkt Wheaton mit Berufung auf Vattel IV, 19—21 Folgendes: The effect of a treaty of peace is to put an end to the war and to abolish the subject of it. It is an agreement to waive all discussion concerning the respective rights and claims of the parties, and to bury in oblivion the original causes of the war. It forbids the revival of the same war by resuming hostilities for the original cause which first kindled it, or for whatever may have occurred in the course of it. But the reciprocal stipulation of perpetual peace and amity between the parties does not imply that they are never again to make war against each other for any cause whatever. The peace relates to

the war which it terminates: and is perpetual, in the sense that the war cannot be revived for the same cause. This will not, however, preclude the right to claim and resist, if the grievances which originally kindled the war be repeated — for that would furnish a new injury and a new cause of war equally just with the former.

If an abstract right be in question between the parties, on which the treaty of peace is silent, it follows, that all previous complaints and injury, arising under such claim, are thrown into oblivion, by the amnesty, necessarily implied, if not expressed: but the claim itself is not thereby settled either one way or the other. In the absence of express renunciation or recognition, it remains open for future discussion. And even a specific arrangement of a matter in dispute, if it be special and limited, has reference only to that particular mode of asserting the claim, and does not preclude the party from any subsequent pretensions to the same thing on other grounds. Hence the utility in practice of requiring a general renunciation of all pretensions to the thing in controversy, which has the effect of precluding for ever the assertion of the claim in any mode.

Fortsetzung.

181. Als Basis des ferneren Rechtsstandes der Parteien gegen einander ist in Ermangelung abweichender Vereinbarungen der Statusquo, der sich durch die Kriegsereignisse gebildet hat, anzusehen [1]. Denn der Krieg ist thatsächlich an die Stelle des früheren Rechtsstandes getreten und hat darüber vermöge seiner Abhängigkeit von den Zufälligkeiten des Waffenglücks eine Ungewißheit verbreitet, welche nur durch den übereinstimmenden Willen der Parteien mit Hinsicht auf den eingetretenen Erfolg des Krieges wieder gehoben werden kann. Jeder Friedensschluß also eine neue Rechtsepoche! Hieraus folgt ohne anderweite ausdrückliche Bestimmung:

a. Jeder Theil behält, was er thatsächlich inne hat [2]. Nur derjenige Besitz hört auf, welcher lediglich nach dem Kriegsrechte und für die Dauer des Krieges möglich war, z. B. die Detention der Kriegsgefangenen. Ihre Freiwerbung versteht sich von selbst, wenigstens nach heutigem Kriegsgebrauche, wiewohl erst nach Berichtigung ihrer Schulden, wenn nicht die Loslassung oder Auslieferung unbedingt stipulirt ist.

b. Von den obligatorischen Rechtsverhältnissen aus der Zeit vor dem Kriege bleiben in fernerer Wirksamkeit:

diejenigen, welche sich auf die von jedem Theile in Besitz behaltenen oder ihm restituirten Gegenstände beziehen, und wodurch ein

bleibendes, den Sachen selbst anklebendes Realverhältniß schon actuell begründet war. Denn es ist anzunehmen, daß dasjenige, was jedem Theile verbleibt, auch seine frühere rechtliche Natur wiedererhalten soll; dann

die Forderungen, welche bereits vor dem Kriege aus giltigen, vom Gegner nicht angefochtenen Titeln unwiderruflich entsprungen waren und in bestimmten, gleichfalls schon vor dem Kriege fällig gewordenen Leistungen bestehen. Denn hier war das Recht selbst schon geboren und von keiner Willensänderung des Schuldners weiter abhängig.

Dagegen sind alle Vertragsverpflichtungen, deren Erfüllung erst noch in Zukunft geschehen sollte, wo also noch eine Willensänderung in Betreff der übernommenen Verpflichtung möglich war, durch den Ausbruch des Krieges zweifelhaft und unsicher geworden, so daß sie zu ihrer ferneren Gültigkeit einer Bestätigung durch eine neue deutliche Willenserklärung bedürfen[3]).

Unberührt bleiben der Regel nach alle Privatrechte, sowohl der Unterthanen wie der Souveräne und ihrer Familien, soweit nämlich nicht auch hierüber Stipulationen gemacht worden sind[4]).

[1]) Vgl. Groot III, 20, § 11 f. Wheaton, Intern. L. IV, 4, § 4.

[2]) Daher die häufige Clausel in den Hellenischen Verträgen: ἔχοντες ἃ ἔχουσιν.

[G. Hier liegt aber eben eine vertragsmäßige Bestimmung vor, ohne eine solche gilt z. B. hinsichtlich des Gebietes jener Satz keineswegs, sondern vielmehr der status quo ante, die zeitweilige Ausübung der Souveränetät durch den Occupanten hört auf und alle Pertinenzien derselben sind zurückzugeben, auch die nichtconsumirten Früchte. Es war rechtswidrig, daß Rußland nach dem Frieden von 1856 durch den es Kars zurückgab, noch die Wälder der Umgegend abhieb. Was die gemachten Prisen betrifft, so sind die bei Abschluß des Friedensvertrages definitiv verurtheilten verfallen, andere müssen herausgegeben oder ersetzt werden, gewöhnlich wird im Vertrage selbst ein Termin für die Entscheidung hierüber festgestellt, z. B. Art. 13 des Frankfurter Friedens von 1876.]

[3]) Dieser Punkt ist und bleibt einer der schwierigsten. Vgl. schon oben § 99 und 122. Wir wissen dafür keine andere Entscheidung. S. übrigens auch Groot III, 20, 19. Gr. Fr. Martens, über die Erneuerung der Verträge in Friedensschlüssen. Gött. 1797. J. H. de Wys, qu. an bello oborto pereat foederum auctoritas. Amst. 1830. Phillimore III, 660.

[4]) Vgl. Groot a. a. O. § 7. Pufendorf VIII, 8, 3 und oben § 84. Weitere Anwendungen des Satzes werden sich bei dem Postliminium ergeben.

Besondere Friedensclauseln.

182. Besondere Regeln für gewisse Friedensclauseln mit eigenthümlicher Bedeutung sind:

a. Wird die Restitution einer Sache aus dem Besitze eines Theiles dem anderen versprochen, so ist sie in demjenigen Zustande zu leisten, worin sie sich zur Zeit der Wegnahme befand. Allein vermöge der Amnestieclausel können weder die von dem Occupanten daran in der Zwischenzeit vorgenommenen Zerstörungen und Beschädigungen, noch auch die davon bezogenen Früchte reclamirt werden, so wenig als die Nachtheile zufälliger Veränderungen. Was der Besitzer selbst daran geändert oder hinzugethan hat, darf er wieder hinwegnehmen [1].

b. Wird die Abtretung eines bestimmten Landes oder Landestheiles erklärt: so ist dies eine vollständige Veräußerung und darunter regelmäßig der Mitübergang aller bisher schon auf dem Lande haftenden Verbindlichkeiten begriffen, desgleichen der darin befindlichen Staatsgüter und Rechte, da es der Zweck der Abtretung ist, die Gemeinschaft mit dem gegenseitigen Territorium ganz aufzuheben; es verbleiben überdem den abgetretenen Unterthanen nicht bloß ihre privatbürgerlichen, sondern auch politischen Rechte, wenn sie in dem neuen Zustande der Dinge fortbestehen können, und wofern nicht schon der Erwerber sich vor dem Frieden in vollständigen umbeschränkten Besitz der Staatsgewalt gegen die nächstdem auch abgetretenen Unterthanen mit Aufhebung der früheren Verfassung gesetzt hatte, in welchem Falle die nachherige Abtretung im Frieden nur noch das Recht des früheren Souveräns aufheben konnte [2].

Alles dieses mit Vorbehalt entgegengesetzter Bestimmungen.

[1]) Vgl. Heinr. v. Cocceji, de postlim. et amnestia und zu Groot III, 9 (t. IV, p. 140 s.). Vattel IV, § 31. Wheaton a. a. O. § 6. Pando p. 585. Halleck XXXIV, 19. Wegen der Früchte s. auch Schweikart, Hessische Staatscapitalien S. 72 ff.

[2]) Vgl. über die Bedeutung einer solchen Cession Halleck XXXIII, 19. Vattel III, 215.

[G. In neuester Zeit hat man behauptet, eine solche Abtretung sei nur zulässig, wenn die Bevölkerung des abgetretenen Gebietes derselben zustimme, sei es durch ihre Provinzialvertretung, sei es durch Plebiscit. Dies kann nicht zugegeben werden. Eine derartige Zustimmung ist gewiß an sich wünschenswerth, wird aber nur in den Fällen zu erreichen sein, in denen es sich um die Befreiung einer unterjochten Provinz handelt, während ein Monate nach der

Besitznahme in Scene gesetztes Plebiscit wie das Savoyens nur eine Comödie war. Auch die Unterscheidung von Zustimmung und Anerkennung, mit der Bluntschli sich dem Abg. Teutsch, der ihn für jene Behauptung citirte, salviren wollte, ist unhaltbar. Er fordert nämlich für die Gültigkeit der Abtretung (286, c.) „mindestens die Anerkennung von Seiten der politisch berechtigten Völkerschaft, welche das abgetretene Gebiet bewohnt und nun in einen neuen Staat übertritt" und sieht diese Anerkennung schon in dem Gehorsam den man der neuen Landesregierung erweist und in dem Unterlassen des Widerstandes gegen dieselbe. Als ob die Bewohner einer von ihrem früheren Souverän abgetretenen Provinz eine andere Möglichkeit hätten, als der neuen Staatsgewalt gehorsam zu sein. Solche Fälle, wo das abgetretene Land selbst eine Nationalität repräsentirt und so stark ist wie Norwegen 1814, so daß es Bedingungen stellen kann, werden nicht oft vorkommen (vgl. § 188 N. 8). Die cedirende Macht in ihrer Staatsgewalt und Legislation ist die Einheit auf deren Zustimmung es allein ankommt, die besondere Sanction des abgetretenen Theils fordern, würde in den meisten Fällen heißen, daß der Besiegte auch aus dem ungerechtesten Kriege, den er selbst angefangen, ohne Gebietsverlust hervorgehe.

Dagegen hat der Grundsatz, daß der eigentliche Gegenstand der Abtretung nicht die auf dem Gebiet wohnenden Menschen sind, sondern das Land mit der Summe der in demselben wirksamen Hoheitsrechte, die Correctur der in der gezwungenen Abtretung liegenden Härte herbeigeführt, daß man den Unterthanen die Wahl giebt, welchem Staat sie in Zukunft angehören wollen. Diese Wahl erfolgt ausdrücklich gewöhnlich nur seitens derer, welche das abgetretene Gebiet verlassen, bei den andern gilt das Verbleiben als concludente Thatsache, sich der neuen Staatsgewalt zu unterstellen. Damit aber die Option sich nicht in fraudem legis zu einer bloß zeitweiligen Verschiebung des Wohnorts gestalte, wird bei der Auswanderungsnorm das Verbot der Rückkehr ausgesprochen. Zuerst erscheint das Optionsrecht im Hubertsburger Frieden 1763, dann im Vertrag von Kudjuk-Kainardji 1774, 1815 bei dem großen Grenzregulirungsvertrag u. s. w. bis zum Art. 2 des Frankfurter Friedens. Vgl. die treffliche Schrift Stoerck, Option und Plebiscit bei Eroberungen und Gebietscessionen 1879, die auch die Unhaltbarkeit der Idee Bluntschli's nachweist, welcher die Erwerbung von Elsaß-Lothringen auf die Wiederbelebung der alten Stammesart begründen wollte.]

Anfangspunkt der Wirksamkeit.

183. Der Zeitpunkt, von welchem ab der geschlossene Friede seine Wirkungen äußert, ist, wie bei Verträgen überhaupt, der Tag der Abschließung durch Bevollwortete oder ein eigends dazu bestimmter Termin (§ 86. 87)[1]. Werden dennoch Feindseligkeiten nach diesem Zeitpunkte von einem Theile wider den Gegner, oder auch kriegsrechtliche Maßregeln wider Neutrale verübt, so muß der Staat, von

welchem sie ausgehen, dafür Entschädigung leisten, sollte auch der eigentliche Vollzieher des verspäteten Gewaltactes wegen Unwissenheit über den Friedensschluß deshalb außer Verantwortlichkeit sein[2]). Dagegen ist dasjenige Glied einer feindlichen Land- oder Seemacht, welches bereits von dem Friedensschlusse glaubhaft unterrichtet ist, selbst innerhalb der noch etwa vereinbarten zusätzlichen Frist, mit deren Ablauf alle Feindseligkeiten schlechterdings cessiren sollen, nicht mehr befugt, dergleichen auszuüben, sondern zur Herausgabe des Weggenommenen und zur Entschädigung unmittelbar verpflichtet. Der Termin ist hier nur das äußerste Ziel für die beiderseitigen Staaten hinsichtlich der noch etwa bona fide von Einzelnen fortgesetzten Gewaltthätigkeiten[3]).

[1]) [G. Nach allgemeinen Grundsätzen ist es der Tag der Ratifikation, indeß wird fast immer verabredet, daß sofort nach Unterzeichnung oder von einem bestimmten nahen Termine an, kriegerische Operationen, Requisitionen, Prisen u. s. w. aufhören sollen.]

[2]) Groot III, 20, 20. 21, 5. Pando p. 583. Dafür scheint sich nun auch die französische Jurisprudenz erklärt zu haben. de Pistoy et Duverdy I, 141. Hautefeuille IV, 277. Ebenso erklärt Wheaton IV, 4, 5: „the better opinion seems to be, that wherever a capture takes place at sea, after the signature of the treaty of peace, mere ignorance of the fact will not protect the captor from civil responsability in damages; and that, if he acted in good faith, his own government must protect him und save him harmly." Noch wird hinzugefügt: „When a place or country is exempted from hostility by articles of peace, it is the duty of the state to give its subjects timely notice of the fact and it is bound in justice to indemnify its officers and subjects who act in ignorance of the fact. In such a case it is the actual wrong-doer who is made responsible to the injured party, and not the superior commanding officer of the fleet, unless he be on spot and actually participating in the transaction. Nor will damages be decreed by the prize court, even against the actual wrong-doer, after the lapse of a great time." Es gründet sich dieses jedoch nur auf eine Entscheidung von William Scott in Sachen des Mentor (vgl. Jacobsen, Seer. S. 565), gegen deren Principien immerhin Manches zu erinnern sein dürfte. Riquelme I, 168 unterscheidet, ob die Regierung sich in b. f. befindet und ihrerseits Alles gethan hat, oder nicht. Im ersteren Falle soll die Regel casum sentit dominus gelten. Eine Erörterung der Theorie und Praxis s. bei Phillimore III, 644.

[3]) Wheaton ebendas. Valin, Traité des prises p. 47. v. Martens, über Caper II, § 38. Vgl. Halleck XXXIV, 17.

Vollziehung und Aufhebung der Friedensschlüsse.

184. Nach geschlossenem Frieden tritt die Pflicht der Vollziehung unter den Contrahenten und ihren Angehörigen ein. Alles, was von Auslegung und Wirksamkeit der Verträge, von den Mitteln ihrer Befestigung u. s. w. gilt, kommt vorzüglich auch bei Friedensschlüssen in Betracht[1]). Zur Ausführung einzelner Artikel können nachträgliche Regulirungen nöthig werden; man vereinigt sich darüber in zusätzlichen Verträgen oder überträgt sie besonders ernannten Commissionen. — Ueber die Nichterfüllung oder Verletzung eines Friedensartikels können neue Streitigkeiten entstehen; nur darf der Friede selbst noch nicht hiermit als gebrochen angesehen werden, sondern erst dann, wenn der der Verletzung beschuldigte Theil in seiner Weigerung beharrt und zu keinem gütlichen Auswege die Hand bietet[2]). Alles Weitere erfolgt aus dem schon entwickelten System über das correcte Verhalten bei Rechtsverletzungen und deren Geltendmachung[3]).

[1]) Wegen der Auslegung s. noch Einzelnes bei Groot III, 20, 23 f. Wenn Groot daselbst § 25 und Pufendorf VIII, 8, 9 den zur Erfüllung gesetzten Termin als einen stricten betrachten, wo ohne vorhergesehene Hindernisse keine purgatio morae zulässig sei, so geht das über das Billigkeitsprincip hinaus, welches in allen Staatsverträgen obenan steht. § 94. Vgl. Vattel IV, 26. 27. 50.

[2]) In manchen Verträgen ist dies ausdrücklich bemerkt. Vgl. z. B. den Tractat zwischen Dänemark und Genua von 1756 Art. 37. **Wenck**, Cod. iur. Gent. III, 113 und oben § 107. Ueber den Unterschied eines Friedensbruches und eines neuen Krieges s. Vattel IV, 42.

[3]) Wegen der Frage: inwiefern Friedensschlüsse durch neu ausbrechende Kriege ihre Verbindlichkeiten verlieren s. noch J. J. Moser, Vermischte Abhandlungen 1 und P. C. A. Leopold, de effectu novi belli quoad vim obligandi pristinarum obligationum. Helmstad. 1792.

[G. Die thatsächliche Ausführung nimmt oft längere Zeit in Anspruch. Werden die Bestimmungen des Vertrages von einer Partei verletzt, ehe sie wirklich und vollständig in's Leben getreten sind, so ist die verletzte Partei berechtigt, den ganzen Frieden als unverbindlich zu betrachten. So geschahen z. B. während die Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs und Sardiniens in Zürich über die Ausführung der Präliminarien von Villafranca unterhandelten, unter der Mitwirkung des letzteren Dinge in Italien, welche die Ausführung des Friedensvertrages von vornherein unmöglich machten. Oesterreich war somit berechtigt, denselben, der stets ein Ganzes bildet, als null zu betrachten, ja den Krieg wieder zu beginnen; that es dies nicht, so war das Sache politischer Convenienz.]

Wirkung der Friedensschlüsse in Ansehung Dritter.

184a. Von selbst scheint sich zu verstehen, daß auch Friedensschlüsse gleich anderen Verträgen einem Dritten weder Rechte geben, noch entziehen, so wenig als von Verbindlichkeiten ihn befreien können, die mit dem neuen Zustande der Dinge noch vereinbar bleiben. Als Dritte sind indessen diejenigen nicht anzusehen, über deren Rechte die den Frieden schließenden Staatsgewalten zu verfügen hatten [1]; bei Territorialveränderungen also im Besonderen nicht die schon vorhandenen oder künftigen Regierungsfolger, die nach der bestehenden Landesverfassung zur Succession in die cedirten Landestheile an Stelle ihres bisherigen Souveräns berufen gewesen sein würden. Diese haben sich ohne Zweifel dem auf dem ius eminens des Letzteren beruhenden Friedensschlusse als einer Nothwendigkeit zu unterwerfen und ihre Rechte zum Opfer zu bringen. Ob dagegen auch diejenigen, welche eine von dem Frieden schließenden Staat und Souverän unabhängige Stellung haben, ihre auf besonderen, nicht mit denen des paciscirenden Souveräns identischen Titeln beruhenden Rechte verlieren, das ist eine Frage, die sich schlechthin bloß bejahen läßt, wenn man entweder, wie es Rechtsansicht der alten Welt (§ 130), sowie des Mittelalters, selbst bis in die neuere Zeit hinein war, schon die Kriegseroberung und dann selbstverständlich auch die nachfolgende Abtretung im Friedensschlusse als vollständige Eigenthumstitel gegen Jedermann betrachtet [2]; oder wenn man überhaupt den „Staat" mit dem jeweiligen Träger der Staatsgewalt für legitimirt hält, über die Objecte derselben ohne Rücksicht auf vorhandene Privat- oder Individualrechte zu verfügen, für deren Sicherstellung zudem im Friedensschlusse Nichts geschehen ist. Denn der Friedensschluß setzt an die Stelle des Krieges zwischen Staat und Staat eine neue Ordnung der Dinge [3]). Da jedoch der Rechtsansicht der alten Welt die neuere entgegengetreten ist, daß nicht schon die Eroberung, sondern erst der Friedensschluß das Eigenthum legalisire und die neuere Rechtsansicht auch noch keineswegs den Unterschied zwischen Legitimität und Illegitimität des Souveränetätsbesitzes nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu bemessen aufgehört hat, so bleibt allerdings der Zweifel berechtigt, ob mit dem Friedensschlusse, als Vertragstitel, auch die selbständigen Rechte Dritter auf den Souveränetätsbesitz beseitigt

seien, im Besonderen dann, wenn dieselben das Souveränetätsrecht des Friedenschließenden niemals anerkannt, sondern bestritten haben. Denn haben sie dasselbe ohne Vorbehalt anerkannt, so müssen sie sich auch der Consequenz seiner Verfügung über das Staatsgebiet durch Friedensschluß unterwerfen. Dagegen würden bei streitig gewesener Souveränetät diejenigen, welche ihr Recht darauf behauptet haben, nicht verhindert sein, dasselbe auch noch gegen den Erwerber des abgetretenen Landes im völkerrechtlichen Wege geltend zu machen. Dieser bleibt indessen schon vermöge seines durch den Friedensschluß titulirten Souveränetätsbesitzes zu allen Rechten der Staatsgewalt befugt[4]). Ob und unter welchen Bedingungen er jedoch verpflichtet sei, demjenigen, der ein besseres Recht als der vorige Souveränetätsbesitzer nachzuweisen vermag, den gemachten Territorialerwerb ohne Weiteres abzutreten, hängt von den sogleich zu erörternden Grundsätzen des Postliminium ab (§ 188).

[1]) H. Groot II, 14. III, 20, 6. [G. Man muß hier den Plural Staatsgewalten betonen, denn in keinem constitutionellen Staat kann der Souverän über Gebietsabtretungen oder Uebernahme von Lasten ohne die Volksvertretung entscheiden. Darauf beruhte ja der Protest der Generalstaaten gegen Franz I. Abtretung von Burgund im Frieden von Madrid.]

[2]) Groot III, 6, 7. Pufendorf VIII, 6, 20. Letzterer sagt: iam per adprehensionem bellicam adquiri ius quod valeat adversus quemvis tertium pacatum. Sed ut adquirat captor dominium valiturum etiam adversus eum cui res erepta est, necessum ut accedat hujus cum altero pacificatio et transactio.

[3]) Uebereinstimmend damit äußert sich Halleck XXXIV, 13: „Treaties of peace are equally valid, whether made with the authorities which declared the war, or with a new ruling power or de facto government. Other nations have no right to interfere with the domestic affairs of any particular nation, or to judge of the title of the party in possession of the supreme authority. They are to look only to the fact of possession. — Treaties of peace made by the competent authorities of such governments, are obligatory upon the whole nation, and, consequently, upon all succeeding governments, whatever may be their character." Er folgt hierin Kent Comment. I, 165. 166 und Vattel IV, 2, 14, während seine Citirung unseres obigen § 84 die hier in diesem Paragraphen vorliegende Frage nicht erschöpft.

[4]) Halleck meint: When a country which has been conquered is ceded to the conqueror by the treaty of peace, the plenum et utile dominium of the conqueror will be considered as having existed from the beginning of the conquest. XXXIII, 19.

II. Die Zwischenherrschaft und Usurpation.

185. Ist einem Kriegführenden gelungen, sich in den Besitz des feindlichen Landes oder eines Theiles desselben zu setzen und darin zu behaupten: so beläßt er es entweder bei dem Status quo, indem er sich auf die thatsächlichen Vortheile der Kriegsoccupation beschränkt (§ 131 f.), oder er beginnt eine selbständige provisorische Verwaltung, indem er, wenn auch fürs erste ohne die bestimmte Absicht, das eroberte Land seiner Herrschaft bleibend zu unterwerfen, sich der einzelnen Hoheitsrechte bemächtigt und deren Verwaltung ganz oder theilweis von seinem Willen abhängig macht; oder er übernimmt auch wohl zuletzt die ganze Staatsgewalt, sich an die Stelle des früheren Souveräns setzend, mit der Absicht, denselben von dem Wiedereintritt in jene für die Zukunft ganz auszuschließen, ohne einen anderen Titel als den der Eroberung — die gewöhnlich sog. Usurpation[1]), eine Souveränetät de facto.

Durch eine solche Usurpation wird nun zuweilen der alte Staat vorerst ganz aufgelöst, wenn er dem des Eroberers incorporirt oder gänzlich dismembrirt wird; zuweilen aber auch der alte Staat in seiner Abschließung fortgesetzt, so daß nur das Subject des Souveränetätsbesitzes wechselt. Unzweifelhaft haben in jedem dieser Fälle die Acte des Usurpators für die seiner Herrschaft thatsächlich Unterworfenen gleiche Kraft, wie die Acte einer legitimen Staatsgewalt. Denn ein Staat, wie er auch bestehen mag, hat in sich die Fülle der Machtvollkommenheit oder ganzen Regierungsgewalt. Der Eroberer ist dabei auch keineswegs, wie manche behaupten[2]), an die Regel des früheren Staates gebunden. Er hat nur die völkerrechtlich (§ 58 a) anzuerkennenden Menschenrechte, sowie die schon erworbenen speciellen Privatrechte der Unterthanen zu beachten; aber die Form des öffentlichen Verhältnisses hat er allein als freier Inhaber der Staatsgewalt zu bestimmen. Das Staatsgut fällt unter seine Verfügung. Gesetzgebung und Verwaltung ordnet er nach Belieben. Nur bis dieses geschieht, bleibt es bei der früheren Formel[3]). Niemals kann indeß ein solches Gewaltverhältniß das Recht des präexistirenden Staates, so lange dessen Wiederherstellung möglich bleibt und nicht darauf verzichtet wird, rechtlich beseitigen[4]); diesem bleibt das Postliminium gleichwie denjenigen, welche sich außer dem usurpatorischen Staate befinden und ihm fortdauernd Widerstand

leisten, in Betreff der Rechte, welche sie in dem alten legitimen Staate hatten und die von dem Inhaber der Staatsgewalt kraft dieser getroffenen Verfügungen nicht berühren konnten. Wegen des Verhältnisses zu dritten Staaten gilt das schon oben § 23 und 49 Bemerkte; wegen der Verbindlichkeiten des alten Staates der Grundsatz des § 25.

[1]) Schriften über diesen wichtigen Punkt s. bei v. Kamptz, Lit. § 312. Am bedeutendsten ist Sam. de Cocceji, Diss. de regimine usurpatoris. Frcf. Viadr. 1702 (auch in dem Commentar zu H. Groot I, 4, § 15). Ludw. Schaumann, die rechtlichen Verhältnisse des legitimen Fürsten, des Usurpators und des unterjochten Volkes. Cassel 1820. Pfeiffer, das Recht der Kriegseroberung in Bezug auf Staatscapitalien. Cassel 1823. Ferner die Zeitschrift Nemesis X, 2, 127 f. Phillimore III, 682. Zöpfl, Gem. Deutsches Staatsrecht (4. Ausg.) § 207 ff.

[2]) K. S. Zachariä, 40 Bücher vom Staat IV, 1, S. 104, worin er seine früheren Ansichten in der Schrift: über die verbindende Kraft der Regierungshandlungen des Eroberers, Heidelberg 1816, bedeutend modificirt hat.

[3]) Vgl. Halleck XXXIII, 18. 19.

[4]) Chr. Gottl. Schwarz, de iure victoris in res incorpor. Altorf. 1720. th. XXVII. „invasor quem usurpatorem vocant, ex victoria in subiectos nanciscitur exercitium iuris regii, quod in ipsa possessione et administratione consistit, quia illi ipsi devicti subiectique cives victori non possunt non praestare obsequium. Interim rex iniuste expulsus retinet salvum et intactum ius regni." S. auch Cocceji a. a. O.

186. Anlangend den Fall einer bloß provisorischen Verwaltung, so hängt zuvörderst die Bedeutung und der Umfang derselben von den Zwecken und Grenzen ab, welche sich der Eroberer dabei vorstecken will. Denn das ist klar, daß er weder gegen den früheren Staat, noch auch gegen den verdrängten Souverän in einem obligatorischen Verhältnisse steht; sein Recht und die allgemeinen Grenzen desselben bilden allein die Gesetze des Krieges. Zwei Hauptfälle dürften jedoch dabei zu unterscheiden sein:

Entweder nämlich hat der Eroberer noch nicht die bestimmte Absicht und Möglichkeit, das eroberte Land zu behalten: dann kann er zwar die Verwaltung von seiner Autorität abhängig machen, jede Einwirkung des fremden Souveräns davon ausschließen und sich den Nutzen aneignen: jedoch wird er hier noch nicht als der eigentliche Besitzer der Staatsgewalt anzusehen sein, diese vielmehr nur einstweilen unter seiner Curatel, nach Art einer privatrechtlichen

missio in bona debitoris stehen, mithin nach ihren früheren Principien und wesentlichen Formen fortzuüben sein, mit Vorbehalt der demnächstigen Rechenschaft oder Ausgleichung im Frieden[1]).

Oder der Eroberer hat schon die Möglichkeit und die Absicht, das Eroberte zu behalten, beziehungsweise darüber für sich zu disponiren: dann ist die Einsetzung einer provisorischen Verwaltung schon der Anfang der Usurpation, nur noch nicht in der vollendeten Form, wovon jedoch materiell dasselbe gilt, was zuvor von der Usurpation bemerkt wurde. Eine solche provisorische Verwaltung macht sich besonders dadurch bemerklich, daß die einzelnen Hoheitsrechte schon im Namen des Eroberers verwaltet werden[2]).

Von selbst versteht sich übrigens, daß die unter der Autorität des Feindes handelnden Behörden eines von jenem für sich in Besitz genommenen Landes ihre Wirksamkeit auf die occupirten Grenzen beschränken müssen und, wenn nur ein Theil des Landes erobert ist, nicht auch ihr altes Ressortverhältniß über jene Grenzen hinaus fortsetzen können; es sei denn, daß der frühere Besitzstand in dieser Hinsicht ungestört und unbeeinträchtigt durch den Feind fortgedauert hätte[3]).

[1]) So entschied der Pariser Cassationshof am 22. Juni 1818, daß die Occupation eines Landes die dortigen Unterthanen ohne Reunionserklärung noch nicht zu Unterthanen des Siegers mache (Ortolan I, p. 315). Anders die Engl. Praxis. Halleck XXXIII, 7. Calvo § 991 f.

[2]) Dies geschah z. B. in Kurhessen, alsbald nachdem Napoleon dasselbe 1806 in Besitz genommen hatte. Schweikart, Napoleon und die Kurhessischen Staatsgl. S. 25 f. Aehnliche provisorische Verwaltungen und Gouvernements wurden von den Alliirten 1813 und 1814 eingesetzt.

[3]) Fragen dieser Art haben sich unter Anderem in Betreff gerichtlicher Urtheile ergeben. v. Dalwigk, juristische Aufsätze. Frankfurt 1796. No. II, S. 25. Der Osnabrückische Friedensschluß IV, 49 behielt sich für solche Fälle eine Revision der Urtheile vor.

III. Das Postliminium[1]).

187. Außerhalb eines Friedensschlusses können die durch Krieg gestörten Rechtsverhältnisse vermöge des Postliminium, d. i. nach factischer Befreiung von feindlicher Gewalt, in ihre vorigen Fugen zurücktreten, gleich als wären sie nie unterbrochen gewesen. Aber auch nur die Rechtsverhältnisse, nicht die Wirklichkeit des Genusses,

nicht die vom Besitze und Genusse abhängigen Rechte, so lange man sich nicht auch diese für die Zukunft wiederverschafft hat; und niemals mit Wiedererlangung des in der Zwischenzeit von dem Feinde thatsächlich Entzogenen[2]), wenn es dem Feinde nicht im Frieden oder doch während des Krieges durch Gewalt wieder abgezwungen wird.

Anwendbar ist der Grundsatz des Postliminium sowohl auf öffentliche wie auf Privatverhältnisse; er beruht darauf, daß wohlerworbene Rechte, außerhalb des Staatswillens in einem gemeinsamen Staatsverbande, durch keine einseitige Willkür, also auch durch keine feindliche Gewalt vernichtet werden können; er findet auch noch nach eingetretenem Frieden Anwendung, wenn in demselben keine entgegenstehende Verfügung ausdrücklich oder stillschweigend getroffen ist[3]); er bedarf endlich keiner vorerstigen gesetzlichen Anerkennung in den Einzelstaaten, sondern versteht sich von selbst und kann durch das Landesgesetz nur unterdrückt oder modificirt werden. Was das Römische Recht darüber enthält, bezieht sich fast lediglich auf die privatrechtliche Seite der Anwendung, bestätigt aber dabei mehrentheils das natürliche Princip und bietet nur Eigenthümliches dar aus dem antiken Standpunkte des Völkerrechtes, sowie aus den besonderen Rechtsverhältnissen des Römischen Bürgerthums. Daß die neuere Rechtssitte davon mehrfach und sehr entschieden abgewichen ist, daß sie sich an den obigen Grundsatz in seiner ganzen Einfachheit und Bestimmtheit hält, ist längst erkannt worden[4]).

[1]) Schriften s. außer den älteren Commentatoren zu dem Titel der Justinianischen Digesten: de captivis et postliminio reversis (49, 15) und des Codex: de postliminio reversis et redemptis (8, 51), bei v. Ompteda § 328 und v. Kamptz § 313, vorzüglich: Henr. Cocceji, de jure postliminii, 1683, und de postliminio in pace et amnestia. 1752. (Exercit. cur. I, n. 46. 78.) J. H. Boecler, de p. Argent. 1713. C. v. Bynkershoek, Quaest. iur. publ. I, 16. Hiernächst Groot III, 9. Vattel III, ch. 14. Pando p. 404. Phillimore III, 812. Calvo § 1316. — Abhandlungen über das Römische i. postl. sind geliefert von Hase, das i. p. und die fictio leg. Corneliae, Halle 1851, und von Henr. Ed. Young, de i. p. quod ad res pertinet. Berol. 1854.

[2]) Vgl. Ziegler, de iurib. maiest. I, 33, § 83.

[3]) Die älteren Publicisten, verleitet zum Theil durch Eigenheiten des Römischen Rechts, nehmen den Satz nur als Ausnahme oder mit Beschränkungen an. S. indeß Vattel III, 214, womit § 216 nur scheinbar in Widerspruch steht.

[4]) S. schon Groot a. a. O. § 15 und 19.

Postliminium der Völker und Staatsgewalten [1]).

188. Hat ein Kriegführender das Territorium des Gegners ganz oder theilweis in Besitz genommen, jedoch denselben bereits vor oder in dem Friedensschlusse wieder aufgegeben, so tritt unbedenklich das frühere Staatsverhältniß wieder in Kraft, es mag nun der Feind sich an einer bloßen Occupation haben genügen lassen, oder sich eine factische Souveränetät angemaßt haben; er mag freiwillig sich zurückgezogen, oder der frühere Staat sich seiner mit Gewalt entledigt, oder endlich ein Bundesgenosse ihn davon befreit haben [2]). Nur die Verdrängung des Feindes durch einen Dritten ohne eigenes Zuthun giebt wider dessen Willen nicht von selbst die frühere staatliche Existenz zurück [3]).

Die einzelnen Wirkungen eines solchen Postliminium sind leicht zu bestimmen.

Hat nur eine Beschlagnahme ohne Anmaßung von Regierungsrechten Statt gefunden, so nimmt die bisherige Staatsgewalt alles noch Vorhandene zurück, was auch früher ihrem Rechte unterworfen war; sie kann sogar die vom Feinde veräußerten Sachen, und zwar selbst von Bundesgenossen und Neutralen, reclamiren, wenn nicht etwa nach allgemein angenommenen Grundsätzen dem feindlichen Eroberer ein Verfügungsrecht darüber zustand [4]). Inwiefern der Erwerber sich gegen die Herausgabe durch giltige Einreden schützen könne, ist lediglich von privatrechtlicher Regelung abhängig.

Ist es zu einer Zwischenherrschaft gekommen, so wird folgerichtig mit dem § 185 behauptet werden dürfen [5]):

I. Jede während der Invasion vorgenommene Aenderung der Verfassung ist für die Zukunft unverbindlich. Ob aber die vorige Verfassung wiederhergestellt werden müsse, ob und wie viel von der Zwischenverfassung beibehalten werden mag, hängt von der staatsrechtlichen Ungebundenheit oder Gebundenheit des Souveräns und von den früheren Volksrechten ab.

II. Kein Regierungsact aus der Zeit der Zwischenherrschaft hat nach eingetretenem Postliminium Anspruch auf unbedingte Anerkennung und Fortdauer. Die wiederhergestellte Staatsgewalt kann die Gesetzgebung und Verwaltung, sowie deren Organe in den Zustand zurückversetzen, worin sie sich vor der Invasion befanden. Nur die unter der Fremdherrschaft einmal begründeten Privatrechte, sowie

richterliche Entscheidungen über Privatrechte, können nicht angefochten oder umgestoßen werden[6]), dafern sie mit der wiederhergestellten Verfassung vereinbarlich sind. Auch Verträge mit auswärtigen Staaten in rem eingegangen, bleiben giltig (§ 84), vorbehaltlich ihrer Aufhebung aus rechtmäßigen Gründen, z. B. wegen veränderter Umstände.

III. Die restaurirte Staatsgewalt kann sich ihrerseits in Beziehung auf die unter der Zwischenherrschaft abgelaufene Regierungsperiode zu keiner retroactiven Ausübung ihrer Regierungsrechte gegen ihre Unterthanen oder Dritte berechtigt halten, insofern es sich von Verhältnissen handelt, welche jener Periode angehörten und darin zu reguliren waren. Es findet z. B. keine Nachforderung von Steuern oder Diensten nach der alten Verfassung für die Zwischenperiode Statt, worin die alte Staatsgewalt außer Wirksamkeit gesetzt war. Dahingegen succedirt dieselbe in alle noch nicht realisirte Rechte und Verbindlichkeiten, welche dem Staate in der Zwischenzeit zugefallen sind, gleichwie diese Zwischenregierung in die Rechte und Verbindlichkeiten des alten Staates einzutreten hatte (§ 23). Es können daher z. B. Abgabenrückstände und Acquisitionen, welche die Fremdherrschaft während ihres Bestehens für den Staat gemacht hat, auch von der restaurirten Regierung eingezogen werden.

IV. Hat die Zwischenregierung Staatseigenthum, Domänen, Staatskapitalien, Renten und dergl., welche nicht Privateigenthum des Souveräns oder der Familie desselben sind, veräußert[7]), so kann die zurückgekehrte Regierung die Veräußerung wohl um deswillen nicht anfechten, weil der Staat, mithin auch das ihm Zugehörige, während der Zwischenzeit nur in der Abhängigkeit von dem Usurpator fortbestand, von ihm also auch rechtsgiltig repräsentirt wurde; in keinem Falle würde dasjenige, was unter lästigem Titel ohne Ausschließung der Evictionsleistung veräußert worden ist, vindicirt werden dürfen, weil hier den Erwerber dieselbe Billigkeit schützen muß, welche auch im Civilrecht die exceptio rei venditae ac traditae erzeugt hat. Denn die restaurirte Regierung muß unbedenklich bei Wiedernahme des alten Staates auch die Verbindlichkeiten der Zwischenregierung vertreten. Wäre endlich der alte Staat ganz aufgelöst worden, so konnten auch seine Activen als herrenlos von der Staatsgewalt, die sich darüber gestellt hatte, an sich gezogen werden.

Alles Postliminium eines unterdrückten Staates fällt übrigens dann weg, wenn er sich in seiner Gesammtheit dem Eroberer ergeben und damit jedem Anspruche auf Wiederherstellung ausdrücklich oder stillschweigend entsagt hatte. Nur eine Selbstrevolution oder das Geschenk eines Dritten kann ihn wieder daraus befreien, nicht aber das bloße Faktum einer Wiederaufhebung der früheren feindlichen Staatsgewalt[6]).

[1]) Franc. Hotomannus, an civitas bello capta, si in libertatem vindicetur, iure quoque suo pristina omnia recuperet? (Quaest. illust. n. 5.)

[2]) Groot II, 4, 14. III, 9, § 9 und 12. Dazu H. Cocceji. Pufendorf VIII, 6, 26. Vattel III, § 213. Klüber, Völkerrecht § 270. Halleck XXXV, 10, 11.

[3]) Als billig oder human wird die Restitution gefordert von Vattel § 203. Allein ein obligatorischer Rechtsanspruch besteht nicht, wenn nicht nützliche Geschäftsführung oder Mandat vorhanden war. Verhandlungen über die Frage im Britischen Parlament s. in Wheaton, Histoire p. 379 (II, p. 173 éd. 2). Auch am Wiener Congreß kam dieselbe in einer weiteren Form zur Sprache ohne ausdrückliche Entscheidung. Klüber, Acten des Wiener Congresses V, 10. 29—33. Ein Vindicationsrecht Seitens des am Kriege unbetheiligt gebliebenen, zur Souveränetät berechtigten Dritten wird allerdings nach neuerer Rechtsansicht (§ 184a) nicht zu bestreiten sein. Dem Souveränetätsbesitzer wird jedoch die Prüfung des Anspruches zustehen; ferner die Gegenrechnung des Kriegsaufwandes und die Geltendmachung seines eigenen Interesses, welches ihn zum Kriege geführt hat. Die Sache kann hier unmöglich bloß nach privatrechtlichen Grundsätzen mit gänzlicher Beiseitestellung politischer Pflichten beurtheilt werden. Derartige Gesichtspunkte hat auch das Wiedingsche Rechtsgutachten, betreffend die Prätensionen auf Schleswig-Holstein, Greifswald 1865, gefaßt. S. besonders S. 459. — Wäre (nach Vattel) die Restitution nur eine sittliche Pflicht des Siegers, so hat er dagegen auch die Pflichten gegen den eigenen Staat in Anschlag zu bringen.

[4]) Vgl. H. Cocceji zu Groot III, 9, tom. IV, p. 125. Wheaton, Intern. L. IV, 2, 16 (§ 17 éd. fr.). Zöpfl § 208. Inwieweit dem Eroberer ein Verfügungsrecht über Einzelnes zustehe, haben wir bereits im zweiten Abschnitte dieses Buches § 131 f. erörtert.

[5]) Hier ist allerdings sehr Vieles, beinahe Alles streitig. Man s. die Ansichten von Klüber, Völkerrecht § 258. 259 und die dort angeführten Schriften. Sodann Wheaton, Intern. L. I, 2, § 20; überdies B. W. Pfeiffer, inwiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verbindlich? 1819. Weiß, Deutsches Staatsrecht § 251. Zöpfl a. a. O. § 209. Calvo § 1319 f.

[6]) In diesem Sinne, wenn auch nicht stets, ist meistens verfahren worden. Man vgl. schon die Constitutionen der Römischen Imperatoren im Titel des Theodosischen Codex: de infirmandis his quae sub tyrannis aut barbaris gesta

sunt (15, 4), namentlich const. 9. S. übrigens Cocceji zu Groot III, 6. 9. Pando 409.

[7]) Dieser Punkt ist der allerstreitigste. Um ihn dreht sich vorzüglich die Entscheidung über die Napoleonisch-Westfälischen Domänenverkäufe und Einziehung von Staatscapitalien in usurpirten Deutschen Landen. Mehrere richterliche Entscheidungen sind im obigen Sinne erlassen worden; doch fehlt es auch nicht an entgegengesetzten Urtheilen. Das Beste, was für die Richtgiltigkeit der obigen Veräußerungen gesagt werden konnte, findet sich zusammengedrängt in einem Oldenburgischen Votum am Deutschen Bundestage, Sitzung vom 4. Dec. 1823. Ausführlich erörtert ist die Frage, zumeist in unserem Sinne, von Phillimore III, 827 f. mit Eingehung auf einzelne Fälle. S. auch Zöpfl § 210, II, 3.

[8]) Vattel § 210. 213. Eine freiwillige bleibende Unterwerfung kann aber gewiß aus der bloßen Fügsamkeit unter den Willen des Eroberers, aus der Huldigungsleistung, aus der Annahme von Aemtern noch nicht gefolgert werden, da Alles dies nur einem Zwange zuzuschreiben und als das einzige Mittel, sich Schlimmeres zu ersparen oder so viel als möglich zu retten, ergriffen sein konnte.

Postliminium der Privatpersonen und Privatverhältnisse.

189. In Beziehung auf Privatpersonen, worunter wir auch die Souveräne und souveränen Familienglieder rücksichtlich ihrer Privatrechte begreifen, findet, wie bereits im römischen Rechte unterschieden wird, ein zweifaches Postliminium Statt, einmal nämlich in Ansehung ihrer Persönlichkeit, sofern diese dem Feinde unterworfen oder kriegsgefangen war, sodann in Ansehung ihrer Privatrechtsverhältnisse.

Das persönliche Postliminium steht vorzüglich mit dem Charakter der Kriegsgefangenschaft in Verbindung. Es hatte daher auch eine andere Bedeutung nach dem Rechte der alten Welt, als ihm eine solche noch nach dem neueren Kriegsrechte zugeschrieben werden kann. Die alte Kriegsgefangenschaft brachte in den Zustand der Knechtschaft, womit an und für sich jedes bürgerliche Rechtsverhältniß unvereinbarlich ist. Es bedurfte daher für ein so consequentes Rechtssystem, wie das römische war, einer besonderen Fiction, um den Kriegsgefangenen und die von ihm abhängigen Personen in dem Genusse der vaterländischen bürgerlichen Rechte zu erhalten oder wieder darin einzusetzen; so fingirte man denn auf den Grund eines von dem Dictator Cornelius Sulla gegebenen Gesetzes, daß das Testament eines in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen Rö-

mers, wenn es vor der Gefangennehmung errichtet war, das Testament eines freien Römers sei; sodann daß der aus der Gefangenschaft wirklich Befreite auch in der Zwischenzeit frei und ein Römischer Bürger geblieben sei. Da nach heutigem Kriegsrechte die Kriegsgefangenschaft bloß in einer thatsächlichen Suspension der Freiheit besteht, so kann auch nur eine Suspension der Ausübung bürgerlicher Rechte im Vaterlande damit verbunden sein, indem und soweit selbige wegen der zeitweiligen Unfreiheit der Gefangenen unmöglich ist. Die Rechtsverhältnisse selbst, abgesehen von ihrer Ausübung, können dadurch nicht beeinträchtigt werden; der volle Genuß derselben muß sofort bei der Befreiung aus der Gefangenschaft wieder eintreten; ja, es kann schon in der Zwischenzeit durch selbstgewählte oder obrigkeitlich gesetzte Vertreter für die Ausübung, wenigstens Erhaltung der Privatrechte gesorgt werden [1]. Nicht mit Unrecht ist daher von manchem neueren Publicisten ein eigentliches ius postliminii personarum für eine ganz unnöthige Rechtsformel erklärt worden [2]. Es ist nichts als das Rechtsverhältniß eines bisher Abwesenden, nun aus der Abwesenheit Wiederkehrenden.

Eben deshalb erscheint auch die Frage: wann das Postliminium eintrete? in einem ganz anderen Lichte als nach dem antiken, insbesondere römischen Rechte. Nach dem letzteren trat es ein, sobald der Gefangene im Kriege aus der feindlichen Gewalt in sein Vaterland oder zu befreundeten Nationen zurückkehrte; ausnahmsweise stand es auch noch nach dem Frieden offen [3]. Ausgeschlossen waren diejenigen, welche sich mit den Waffen dem Feinde übergeben hatten, die Ueberläufer, die von dem vaterländischen Staate selbst Ausgelieferten, ferner, wer freiwillig bei dem Feinde blieb oder ausdrücklich bei dem Friedensschlusse dem Feinde überlassen ward. Nach dem heutigen Völkerrechte könnte nur denjenigen das Postliminium entzogen sein, welche nach vaterländischen Gesetzen oder nach den mit dem Feinde getroffenen Conventionen jeder Rückkehr in ihr früheres bürgerliches Verhältniß beraubt sind, oder ihrer bürgerlichen Rechte verlustig sein sollen; alle anderen römischen Ausschließungsgründe des Postliminium können dagegen nur bei der Frage in Betracht kommen: ob eine Kriegsgefangenschaft für rechtmäßig beendigt zu halten sei? wobei das Postliminium selbst noch immer vorbehalten und nur zur Zeit noch thatsächlich suspendirt bleibt; wie z. B. dann der Fall sein kann, wenn ein Kriegsgefangener von

seiner eigenen Nation dem Feinde zurückgeliefert würde, weil er dort sein Ehrenwort gebrochen, oder wenn der Kriegsgefangene sich zu einer neutralen Nation gerettet, diese aber, wie sie zu thun befugt, obschon nicht verpflichtet ist, ihn der feindlichen Gewalt wieder überliefert hätte[4]).

Wenn das römische Recht auch da ein Postliminium annimmt, wo Jemand von einer zwar nicht offenbar feindlichen, jedoch auch nicht in friedlichen Verhältnissen mit seinem Staate lebenden Nation gefangen und zum Sclaven gemacht ist, dagegen die Fiction des Postliminium für unnöthig erachtet, wo man in die Gewalt von Piraten oder eines Gegners im Bürgerkriege gerathen ist, so bedürfen heut zu Tage alle diese Fälle keiner besonderen Berücksichtigung, indem das Princip des neueren Völkerrechtes, welches in der Gefangenschaft nur eine auferlegte Abwesenheit sieht, auch hierauf Anwendung leidet, und kein Grundsatz des neueren Staatsrechtes entgegensteht.

[1]) Schon das neuere röm. Recht (l. 3, C. de postl.) gestattet eine derartige Sorgfalt für die Gefangenen durch Bestellung von Curatoren.

[2]) S. namentlich Titius, Jus priv. X, 15. §. 20. 21. 16, § 6.

[3]) S. l. 14, pr. D. de captiv., eine Stelle, deren Lesart und Auslegung übrigens nicht außer Zweifel ist.

[4]) Ueber die Verhältnisse der ausgelöseten Gefangenen nach röm. Recht vgl. H. E. Dirksen, Abhandl. im Jahrgang 1858 der Berl. Akad. philos.-histor. Klasse. S. 89 f.

Postliminium bei einzelnen Rechtsverhältnissen.

190. Sieht man auf die Privatrechtsverhältnisse, welche durch das Postliminium wieder erlangt werden, so kann im Allgemeinen keine Art derselben, weder ein rein persönliches, noch ein dingliches, noch auch ein obligatorisches sowohl nach römischem Rechte wie nach heutigem Völkerrechte ausgeschlossen werden. Sogar einzelne Ausnahmen des älteren römischen Rechtes finden nicht mehr Statt. Es geht aber das Postliminium der Rechte auf eine zweifache Art vor sich; entweder durch Wiedereintritt eines Kriegsgefangenen in die ihm in der Zwischenzeit entzogen gewesenen Rechte, oder durch Wiedererlangung der von dem Feinde in Beschlag genommenen Sachen eines Unterthans des anderen kriegführenden Theiles[1]).

Was zuvörderst die öffentlichen persönlichen Verhältnisse betrifft,

so ist eine Fortdauer des früheren Status unleugbar, wenn er nicht nach Staatsgesetzen durch ein verbrecherisches Verhalten in Beziehung auf den Feind verwirkt sein sollte. Ob die in der Zwischenzeit zu beziehen gewesenen Vortheile, welche mit dem öffentlichen Status, z. B. mit einem Amte, verbunden waren, nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft reclamirt werden können, ist lediglich eine Frage des inneren Staatsrechtes. Das römische Recht schloß dergleichen Ansprüche aus, z. B. auf den in der Zwischenzeit fälligen Sold oder Gehalt[2]). Billigkeit und Staatsverfassung können aber ein Anderes mit sich bringen.

Von rein persönlichen Privatverhältnissen, worin das Postliminium wieder einsetzt, schloß das römische Recht die Ehe aus, verlangte wenigstens deren Redintegration[3]). Ist dieses nicht schon durch Justinian geändert, so hat es die christliche Kirche gethan; die Ehe dauert auch mit einem Kriegsgefangenen fort[4]).

Dingliche Rechte an unbeweglichen oder denselben gleichstehenden Sachen unterliegen durchaus der allgemeinen Regel; nur der in der Zwischenzeit verlorene Besitz, weil er etwas Thatsächliches ist, wird nicht von Rechtswegen wiedererlangt, sondern muß erst von Neuem begonnen werden[5]).

Obligatorische Verhältnisse erleiden überall keine Aenderung und bleiben selbst während der Kriegsgefangenschaft nach heutigem Rechte wirksam, der abwesende sei Gläubiger oder Schuldner und es mag der Feind die Forderung von dem Schuldner eingezogen haben oder nicht: gemäß demjenigen, was bereits oben von den Rechten eines Kriegführenden über unkörperliche Sachen der Gegenpartei ausgeführt worden ist[6]) (§ 134). Hat der Feind bewegliche Sachen an sich genommen, so kann nur hinsichtlich derjenigen kein Postliminium statuirt werden, welche vermöge eines allgemeinen internationalen Herkommens, oder aber vermöge der besonderen bei der Vindication in Anwendung kommenden Landesrechte als Kriegsbeute in das Eigenthum des wegnehmenden Feindes übergegangen sind. Wie es nun mit einem allgemeinen Völkerherkommen bei diesem Punkte beschaffen sei, ist gleichfalls schon oben (§ 135. 136) dargelegt worden. Nicht wenige Rechtsgelehrte haben daher ein Postliminium selbst für bewegliche Sachen als gemeine Regel aufgestellt, wovon nur durch Particulargesetze oder durch Friedensschlüsse eine Ausnahme begründet werden könne[7]), da das römische Recht, welches die beweglichen, als

Kriegsbeute weggenommenen Sachen von dem Postliminium schlechterdings ausschloß und es bloß an gewissen Sachen, die zur öffentlichen Kriegsausrüstung gehörten, gestattete[8]), kein die Völker gegenseitig bindendes Gesetz geworden sei, sondern allein als recipirtes Civilrecht einzelner Lande auch in diesem Stücke entscheiden könne. Daß es selbst dort, wo es recipirt worden, nicht seinem ganzen angeführten Inhalte nach in festen Gebrauch gekommen sei, wird von den meisten practischen Schriftstellern zugestanden[9]).

Alles Vorerwähnte gilt nun unbedenklich auch von den Souveränen und ihren Familien rücksichtlich ihrer Privatrechte, z. B. in Betreff ihrer Haus- und Fideikommißgüter, welche die Natur eigentlicher Staatsgüter nicht haben. Kann über letztere in Folge einer feindlichen Usurpation eine selbst im Falle der Wiederkehr des vorigen Staatsverbandes giltig bleibende Verfügung Statt finden, wie zuvor § 188 zugegeben worden ist, so folgt daraus keine gleiche Berechtigung in Betreff der Privatgüter der souveränen Familien.

[1]) Vgl. l. 19, pr. D. h. t.

[2]) L. 1, C. de re milit. S. indeß Brunnemann, ad h. tit. n. 23.

[3]) L. 14 § 1 und l. 8, D. h. t. Die Auslegung ist indeß zweifelhaft. S. Groot III, 8, § 9 und dazu Cocceji. Das Gegentheil folgert man auch aus Nov. 22, c. 7.

[4]) S. besonders c. 1, § 1, C. 34, quaest. 1 et 2. Leyser, medit. sp. 659, med. 16.

[5]) L. 20, § 1, D. h. t. Groot h. t. § 13. Wheaton, Intern. L. IV, 2, § 16 (§ 17 éd. fr.). Phillimore III, 74. Vgl. den vorher angeführten Canon und Capitul. Franc. lib. VII, c. 157. „Quicunque necessitate captivitatis ducti sunt, et non sua voluntate, sed hostili depraedatione ad adversarios transierunt, quaecunque in agris vel in mancipiis ante tenuerunt sive a fisco possidentur, sive aliquid ex his per principem cuicunque datum est, sine ullius contradictione personae, tempore quo redierint, vindicent ac praesumant: si tamen cum adversariis non sua voluntate fuerint sed captivitate se detentos esse probaverint."

[6]) Die einzelnen hier in Betracht kommenden Fälle sind von Heinrich Cocceji in der diss. de postlim. et amnest. und zu Groot S. 133 dargelegt. S. auch Phillimore III, 735.

[7]) Textor, Synops. iuris gent. 18, 102. Titius l. c. 10, 16. § 10 u. 11. Leyser, spec. 659, med. 1—3. Cocceji zu Groot III, 9. 15.

[8]) Cic. Top. c. 8 „postliminio redeunt homo, navis, mulus clitellarius, equus, equa, quae frena recipere solet." Vgl. mit l. 2. D. h. t.

[9]) Vgl. Groot h. t. § 15 und Schilter, Exercit. ad pand. 50, § 11.

Recht der Wiedernahme bei Schiffen.

191. Eigenthümliche Schwierigkeiten entstehen vermöge der bisherigen Seekriegspraxis in denjenigen Fällen, wo das von einem Kriegführenden weggenommene Schiff eines fremden Staates jenem wiederum von der feindlichen Partei abgenommen wird, inwiefern nämlich hier nach dem ius recuperationis, droit de recousse ou de reprise ein Postliminium zu Gunsten des früheren Eigenthümers Statt habe[1]). Die Frage befindet sich ziemlich noch in derselben Lage, worin sie zu Ende des vorigen Jahrhunderts befangen war, so daß im Allgemeinen noch immer auf dasjenige verwiesen werden darf, was v. Martens' classische Schrift über die Caper hinsichtlich dieses Gegenstandes enthält. Die in Betracht kommenden Fälle sind diese. Eine Wiedernahme kann geschehen

a. durch ein Kriegsschiff des kriegführenden Staates, oder
b. durch einen Caper, oder
c. durch die Mannschaft des genommenen Schiffes selbst, oder endlich
d. durch die Macht eines dem Captor fremden Landes, wohin das genommene Schiff, es sei absichtlich oder zufällig, wider den Willen des Captors gebracht sein kann.

Das wiedergenommene Schiff, oder seine Ladung, oder beides zugleich, kann, ehe es vom Feinde genommen wurde, gehört haben:

a. der Regierung oder einem Unterthan desjenigen Staates, zu welchem auch der Wiedernehmer gehört;
b. einem Bundesgenossen in demselben Kriege, oder
c. einem bloß hilfeleistenden Theile, oder endlich
d. einem neutralen Staate hinsichtlich des kriegführenden Theiles, welcher die Wiedernahme bewirkt hat.

Es kann überdies noch geschehen, daß die Reprise abermals dem Wiedernehmer weggenommen wird.

Vor allen Dingen leuchtet ein, daß, wenn das wiedergenommene Schiff zu demjenigen Staate gehört, Seitens dessen die Wiedernahme geschehen ist, alsdann lediglich die Gesetze dieses Staates darüber entscheiden müssen, ob oder unter welchen Bedingungen und Modalitäten das wiedergenommene Schiff und Gut seinem früheren Eigenthümer zu verbleiben habe. Auf diesen Fall beschränken sich auch

die Seegesetze der einzelnen Nationen fast allein, und die darin angenommenen Principien sind kein Theil des Völkerrechtes, noch weniger einer Kritik desselben unterworfen[2]). Andererseits kann bei der Frage, wie es gehalten werden soll, wenn das wiedergenommene Schiff einer dritten Nation zugehört, die Entscheidung nicht lediglich von dem Staate des Wiedernehmers abhängig sein. Dieselbe muß hier vielmehr einem gemeinsam giltigen Grundsatze gemäß getroffen werden, widrigenfalls der durch eine entgegenstehende Entscheidung verletzte Theil auf völkerrechtlichem Wege dagegen reclamiren kann. Denn es handelt sich hier regelmäßig von einer Thatsache, welche außer dem Bereiche der Gesetze der Einzelstaaten liegt, nämlich von einer Thatsache auf offener See. Nur wenn die Wiedernahme im eigenen Seegebiete geschehen wäre, können die Gesetze dieses Staates wider Jedermann als entscheidend betrachtet werden.

[1]) de Steck, Essais sur plusieurs matières No. 8. v. Martens, über Caper § 40 u. f. Jouffroy, Droit maritime p. 313. M. Poehls, Seerecht IV, § 509 bis 511. v. Kaltenborn, Seerecht II, 365. Massé n. 416 s. Hautefeuille, Dr. et obl. des neutres IV, 378. Wheaton, Élém. éd. fr. II, 26. Phillimore III, 620. Halleck XXXV, 12. Calvo § 1328 ff.

[2]) Eine Uebersicht davon findet sich bei v. Martens § 60 ff. S. auch wegen der Britischen Praxis Wildman II, 276 und wegen der Französischen: de Pistoye et Duverdy II, 104, überhaupt Wheaton a. a. O. II, 33 f.

192. Was nun als gemeinsam giltiger Grundsatz des internationalen Rechtes zu betrachten sei, ist überaus zweifelhaft. Der Hauptpunkt, worauf es ankommt, ist, ob das wiedergenommene Schiff wirklich schon dem ersten Captor, beziehungsweise dessen Staate eigenthümlich verfallen war oder nicht. Dem römischen Rechte, welches, wenn nicht alle, doch gewisse Arten von Schiffen dem Postliminium unterwarf, ohne Unterschied, wie lange sie in Feindesgewalt gewesen waren, kann begreiflich nicht die Kraft eines jetzt gemeingiltigen Völkergesetzes beigelegt werden, ebenso wenig dem Consolato del mar, welches ohnehin nur Bestimmungen über Wiedernahme eines von der Gegenpartei genommenen Schiffes durch den betheiligten Staat des früheren Eigenthümers enthält[1]). Was in einzelnen internationalen Verträgen wegen der Wiedernahme stipulirt ist, steht zur Zeit noch so vereinzelt, daß daraus keine Regel abgeleitet werden kann[2]). Ebenso unsicher erscheint die Praxis der verschiedenen Seemächte; sie wird dritten Mächten gegenüber mehr durch

Convenienz als durch wirkliche Rechtsprincipien geleitet[3]). — Befragt man die Ansichten der Publicisten, woran sich auch zum Theil die Praxis hält, so wird allermeist wohl davon ausgegangen, daß ein Kriegführender durch Wegnahme sowohl wirklich feindlicher, wie auch präsumtiv feindlicher und neutraler Schiffe, die den Bedingungen der Neutralität contravenirten, das Eigenthum daran und an der Ladung von Rechtswegen erwerben kann; allein man streitet, ob dazu schon das Factum der Wegnahme genüge, oder wenigstens ein 24stündiger Besitz, oder aber die Wegführung infra praesidia, oder wohl gar ein adjudicirendes Prisenurtheil hinzugekommen sein müsse[4]). Nicht minder streitig sind, wie wir früher gesehen haben, schon die Grundsätze, aus welchen sich die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Prise beurtheilen läßt.

Ein gemeingiltiges Princip existirt demnach so gut wie gar nicht; die Wahrheit aber ist, wie sie bereits Martens[5]) durchschaut, obwohl nur schüchtern ausgesprochen hat, weil er den Strom gegen sich hatte, wie sie indeß auch Linguet[6]) und Jouffroy[7]) unerschrocken vertheidigt haben:

„Das Recht des Krieges giebt überhaupt keinem Kriegführenden ein Recht des Eigenthums auf weggenommene Schiffe weder des Feindes noch einer dritten Macht. Es bleibt daher während des Krieges das Recht des ursprünglichen Eigenthümers wider Jedermann bei Kräften; auch eine Wiedernahme kann ihm dasselbe nicht entziehen, vielmehr nur die Verbindlichkeit einer Entschädigung und Belohnung des Wiedernehmers gegen Rückempfang seines Eigenthums auferlegen. Erst mit dem Friedensschlusse wird unter den kriegführenden Theilen und deren Alliirten jede spätere Wiedernahme der von dem einen Theile gegen den anderen weggenommenen Schiffe und Ladungen ausgeschlossen; neutrale Mächte, sogar bloße Hilfsmächte, deren nicht im Kriegsstande befindlich gewesene Schiffe weggenommen sind, behalten dagegen den Anspruch auf Wiedernahme des thatsächlich entzogenen Eigenthums, wo sie ihm beikommen können, auch noch ferner."

Vor dieser einfachen Wahrheit schwinden alle Controversen wie die Schatten der Nacht vor der Sonne. Die Annahme dieses Systems kann vorzüglich auch als Mittel dienen, um dem früheren Raubsysteme der Seekriege oder einzelner Seemächte entgegen zu wirken. Keine Prise muß gemacht werden können, ohne daß ihr

Wiederverlust sogar noch im Frieden (wenigstens den Neutralen gegenüber) bevorstehend bleibt. Auch diese Zeit wird kommen, trotzdem, daß Sir William Scott das Verlangen, als müsse alles wiedereroberte Eigenthum in Kriegszeiten dem Eigenthümer ohne Unterschied der Zeit zurückgegeben werden, für leere Chimäre einer vorsintflutlichen Philosophie erklärt hat[8]).

[1]) Art. 286 desselben. Vgl. Martens § 56.

[2]) Nachweisungen solcher Verträge siehe ebendaselbst § 61. 63. 65. 67. 69. 71 u. f. Einen neuerlichen Vertrag zwischen Spanien und Großbritannien vom Februar 1814 s. in dem Nouv. Suppl. II, 640. — Eine Erörterung der Frage, ob die Clausel in den Handelsverträgen „den eigenen Landesunterthanen gleich" oder doch, „wie die am meisten begünstigte Nation behandelt zu werden," auch ein Privilegium in Betreff der Reprisen gewähre? s. bei Martens § 57 und 58.

[3]) Die französische Praxis scheint in neuerer Zeit die Freigebung eines wiedergenommenen neutralen Schiffes adoptirt zu haben. Sirey, Recueil I, 2, 201. [G. Im amerikan. Bürgerkrieg befreite sich die gefangene Mannschaft des genommenen englischen Schiffes Emily St. Pierre, das nach Philadelphia dirigirt war und brachte es nach Liverpool, der amerikanische Gesandte forderte dessen Auslieferung, England verweigerte sie, da dies kein Vergehen gegen das Gesetz sei, obwohl die Verein. Staaten natürlich berechtigt gewesen wären, das Schiff wieder zu nehmen. Ein neutraler Staat restituirt überhaupt kein wiedergenommenes Schiff, das in seine Häfen kommt. (Twiss II, 495).]

[4]) [G. Hierüber ist wohl nicht mehr Streit. § 138 N. 4 G.]

[5]) A. a. O. § 45.

[6]) Annales tom. VI, p. 104.

[7]) S. 332 ff.

[8]) v. Martens, Erzählungen I, S. 292.

Drittes Buch.

Die Formen des völkerrechtlichen Verkehres

oder

Die Staatenpraxis in auswärtigen Angelegenheiten sowohl im Kriege wie im Frieden.

Einleitung.

193. Annäherung und Verbindung der Völker unter einander ist, wie wir schon im Anfange zeigten, die Aufgabe des Völkerrechtes. Insofern nun der internationale Verkehr ein bloßer Privatverkehr von Staatsgenossen aus einem Lande in das andere für Privatzwecke ist, wird er durch die Gesetze sowohl des einheimischen Staates, wie des fremden Staates innerhalb eines jeglichen Gebietes geregelt; insofern er aber in freiem gemeinsamen Gebiet oder unter den Staatsgewalten und deren Repräsentanten Statt findet, treten sowohl im Frieden wie im Kriege besondere Formen in Anwendung, welche theils dem sog. Ceremonial-, theils dem diplomatischen Rechte angehören[1]), von welchen beiden hier noch zu handeln ist.

[1]) In der französischen Staatssprache bilden die dafür angenommenen Formulare das sog. protocole diplomatique. Vgl. unten § 201.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Ceremonialrechte im persönlichen Verkehre der Nationen und ihrer Souveräne.

194. Aus der Achtung, welche die Staaten einander schuldig sind (§ 32), fließt zwar von selbst die Verbindlichkeit, sich bei persönlichen Begegnungen und Correspondenzen jeder nach allgemein

sittlicher Gewöhnung kränkenden Form zu enthalten, nicht aber auch von selbst die Verbindlichkeit, eine bestimmte positive Form der Behandlung zu beobachten. Indessen hat die Sorge für die eigene Würde, verbunden mit der Ungleichheit, welche sich hinsichtlich des Ranges der einzelnen Staaten unter einander ergeben hat, sodann der Geist des abendländischen Ritterthums und die Mode des Hoflebens zur Annahme gewisser Formen geführt und ein eigenes Staatenceremonial erzeugt [1]), welches zwar im Allgemeinen nur in Aeußerlichkeiten besteht, dennoch aber, soweit es ein vollkommen begründetes und verbindliches ist, von der politischen Wissenschaft nicht ganz übersehen werden darf. Es kommt zur Anwendung

a. bei persönlicher Annäherung der Souveräne und souveränen Familienglieder unter sich, es sei durch persönliche Zusammenkunft oder Correspondenz;
b. im diplomatischen persönlichen oder schriftlichen Verkehre;
c. in der Correspondenz der Behörden verschiedener Staaten unter einander;
d. im Schiffsverkehre.

Man kann demnach unterscheiden ein Land- und See-Ceremonial, oder noch genauer:

ein rein persönliches bei persönlicher Annäherung,
ein schriftliches, insbesondere Canzlei-Ceremonial,
endlich
ein See-Ceremonial.

Alles beruht hierbei auf willkürlichen Gebräuchen. Ein Rechtsanspruch auf Befolgung derselben, mithin ein wahres, internationales Ceremonial**recht** kann jedoch nur angenommen werden hinsichtlich derjenigen Gebräuche, welche entweder auf Verträgen beruhen, oder in einem so entschiedenen Herkommen, mit dessen Nichtbeobachtung sich nach allgemeiner Ueberzeugung die Annahme einer Kränkung verknüpft. Daneben und außer dem Bereiche des internationalen Rechtes steht

das besondere Hof-Ceremonial [2]), welches jeder Souverän nach Belieben einrichten kann, soweit es das vorerwähnte Staaten-Ceremonial nicht verletzt;
sodann
die sogenannte Staatsgalanterie oder dasjenige, was die Regierungen und deren Vertreter unter einander zwang-

los nur aus Freundschaft oder Höflichkeit und Ergebenheit gegen einander beobachten, wie z. B. die Notifikation freudiger oder trauriger Ereignisse, Beglückwünschungen, Beleidsbezeugungen, Begrüßung eines durch- oder vorüberreisenden Souveräns oder seiner Familienglieder, Traueranlegung, Ertheilung von Geschenken und Orden.

So gewöhnlich dergleichen sein mag und so oft aus der Unterlassung in dem einen oder anderen Falle eine Mißstimmung hervorgehen wird, so wenig kann daraus ohne Hinzutritt sonstiger Umstände und Verhältnisse eine Beleidigung hergeleitet werden; vielmehr werden Vernachlässigungen der Höflichkeit nur zu einem gleichen Verfahren veranlassen, niemals aber eine Forderung auf Genugthuung begründen, wie sie bei der Verletzung eines wirklichen Ceremonialrechtes zulässig ist.

Zunächst soll hier nun dasjenige, was außerhalb des schriftlichen und diplomatischen Verkehres im Allgemeinen hergebracht ist, dargestellt werden, während das auf jenen Verkehr speciell bezügliche Ceremoniell in den nachfolgenden Abschnitten seine Stelle finden mag.

[1]) Schriften über diesen allerdings wenig juristischen Stoff enthaltenden Gegenstand s. in B. G. Struv, Biblioth. iur. Imp. 1727. III, 5. v. Ompteda § 207. 208 und bei v. Kamptz § 138. Die bedeutendsten, wenn auch in vielen Stücken nicht mehr brauchbaren davon sind:

Il Ceremoniale historico e politico di Gregorio Leti. 6 Vol. Amstel. 1685. 12.

Friedrich Wilhelm von Winterfeld, Teutsche und Ceremonial-Politica. 3 Theile. Frankfurt und Leipzig 1700 und 1702. 8.

Gottfr. Stievens, Europäisches Hofceremonial. Leipzig 1714. 2. 1723.

Joh. Chr. Lünig, Theatrum ceremoniale historico-politicum. Leipz. 1716. 2. 1719. 20.

Julius Bernhard v. Rohr, Einleitung zur Ceremonialwissenschaft. Berl. 1730. 2. 1735.

Georg Chr. Gebauer, Programma de cerimoniar. natura atque jure. Gött. 1737.

Cérémonial diplomatique des cours de l'Europe par Rousset. II. Amsterd. et à la Haye 1739. fol.

Joh. J. Moser, Versuch des neuesten Europ. Völkerr. Th. II.

In allen diesen Schriften ist indessen Staats- und Hofceremonial nebst Staatsgalanterie unter einander vermischt, und, was wahrhaft Ceremonialrecht sei, ungenügend nachgewiesen. Das Hof-Staats-Diplomatische und See-Cere-

monial des französischen Kaiserreichs war zusammengestellt in einem eigenen Werk: Le cérémonial officiel. Paris II. édition 1868.

[2]) Ueber dieses vgl. das schon oben S. 119, Note 11 angeführte Hofrecht von Friedrich Carl v. Moser. Daneben s. J. J. Moser, Versuche Th. I, c. 6, S. 331.

Recht auf einen bestimmten Ehrenplatz.

195. So oft als Häupter und Repräsentanten verschiedener Staaten miteinander in persönliche Berührung kommen, wird eine Bestimmung wegen der einzunehmenden Plätze, insbesondere wegen des sogenannten Ehrenplatzes, nothwendig. Zwar sollte an und für sich jeder Platz nur durch die Person seine Bedeutung erhalten, nicht aber die Person durch die Stelle, welche sie einnimmt; dennoch aber hat die Mode gewissen Plätzen eine Erstigkeit, anderen eine mindere Bedeutung beigelegt, und da einmal das Herkommen gewisse Rangverschiedenheiten der Staaten eingeführt hat, so kann gewiß auch der im Range höher Stehende einen höher geachteten Platz vor den Anderen für sich verlangen; Personen aber, die in einem gleichen Verhältnisse zu einander stehen, können mindestens fordern, bei der Einnahme der Plätze nicht auf eine Weise behandelt zu werden, welche als Zurücksetzung oder als Anerkennung des höheren Ranges eines Anderen ausgelegt werden könnte.

Der Ehrenplatz nun, welcher dem im Range Höheren gebührt, ist verschieden im Sitzen, im Nebeneinanderstehen, im Auf- oder Herabsteigen, bei Processionen in einer Linie oder bei einem Auftreten neben einander in gerader Linie (in latere)[1]).

Kommt es auf Vollziehung gemeinschaftlicher Urkunden an, so wird im Eingange und Contexte der entschieden Höhere im Range vor dem Nachfolgenden genannt. Die Unterschrift aber geschieht gewöhnlich in zwei Columnen, von denen die heraldisch rechte zu oberst dem Ersten im Range, die linke zu oberst dem Nächstfolgenden gebührt, worauf dann die übrigen Unterschriften in derselben Weise von der rechten zur linken Columne hinübergehen.

Stehen die betheiligten Staaten in gleichem Range oder in Streit darüber, so müssen gewisse Auswege benutzt werden, insbesondere:

eine conventionelle Aufhebung aller Förmlichkeit; eine gegenseitige Abwechselung (Alternat)[2]); der Gebrauch des Looses; ein

freiwilliges Nachgeben unter Vorbehalt oder gegen Revers, oder endlich eine gegenseitige Erklärung der Unverfänglichkeit. — Außerdem wird bei Besuchen das Gastrecht auf eine für den Gast so viel als möglich zuvorkommende Weise ausgeübt; der Wirth giebt dem Gaste, selbst wenn er nur seines Gleichen ist, den Vortritt und die main d'honneur[3]).

Bei gemeinsamen Urkunden unter Gleichen wird häufig alternirt[4]), d. h. jeder Theil setzt im Eingange und Contexte seines Exemplares seine eigenen Titel und Bezeichnungen den fremden voran und hat die erste Unterschrift; ohne Alternat, oder wo es nicht ausreicht, muß einer der zuvor erwähnten sonstigen Auswege beliebt werden. Jeder Theil unterschreibt auch wohl nur Ein Exemplar in der ihm günstigsten Canzleiform für den anderen Theil[5]).

[1]) Das Nähere kann man hierüber aus Lünig oder Moser's Hofrecht und in der Kürze aus Klüber, Völkerrecht § 101—103 entnehmen und darnach auch aus de Martens, Manuel diplomatique § 39, sowie aus dessen Guide diplomatique. Wegen Frankreich: Cérémonial officiel (1868) p. 188.

[2]) Vgl. Klüber § 104. Phillimore II, 59. Halleck V, 14.

[3]) Nur Ludwig XVIII. that es nicht, als er die alliirten Souveräne bei sich bewirthete. Chateaubriand, Congrès de Verone II, p. 345 (éd. de Leipz.).

[4]) Darauf geht das Wiener Protokoll vom 19. März 1815 Art. VII. Beabsichtigte genauere Regulirungen dieses Gegenstandes Seitens der größeren Mächte sind gescheitert an der Indifferenz Großbritanniens und an der Juli-Revolution. Einzelne Höfe wollten hierbei noch die Großherzoglichen von dem Alternat ausschließen.

[5]) Moser, Vers. VIII, 276. 277.

[G. Die römischen Kaiser gewährten ursprünglich das Alternat nur bei Verträgen, wo sie nicht als Kaiser auftraten. Aber noch Josef II. weigerte es Katharina mit Berufung auf seine Wahlcapitulation. Die Kaiserin wollte selbstverständlich nicht nachgeben und so griff man zum Ausweg des Austausches gleichlautender Handschreiben.]

Courtoisie.

196. Alle Souveräne und demnächst auch die Mitglieder der souveränen Familien haben ein Recht auf eine bestimmte Courtoisie, d. h. auf Ertheilung gewisser Titulaturen im gegenseitigen mündlichen oder schriftlichen Verkehre. Hierzu dienen die bereits § 53, IV und § 55 angezeigten Prädicate, welchen bei Anreden kein anderes ge-

ringeres substituirt werden darf. Außerdem ist hergebracht, daß gekrönte Häupter sich unter einander den Bruder- und Schwestertitel geben und ihn auch noch allen denen, welche Königlicher Ehren genießen, ertheilen. Dasselbe ist mit den Gemahlinnen der Fall[1]). Nur zwischen dem Papste und den katholischen Fürsten besteht ein anderer Stil; er empfängt von ihnen (auch wohl aus Condescendenz von protestantischen Mächten) das Prädicat: Eure Heiligkeit, und ertheilt den katholischen Fürsten das Prädicat: geliebte Söhne. Ferner werden gekrönte Häupter, und nur sie, durch Sire angeredet[2]). Alles Uebrige in der gegenseitigen Courtoisie beruht auf freundschaftlichem und verwandtschaftlichem Gebrauch, oder gehört hauptsächlich nur dem Canzleistil an, in welcher Hinsicht es weiterhin (Abschnitt II dieses Buches) seine Stelle finden wird.

[1]) S. desselben Opusc. academ. p. 413.

[2]) Ueber den Gebrauch dieses Wortes vgl. Lünig, Theatr. ceremoniale p. 20. 88.

See-Ceremonial[1]).

197. Ein eigenthümliches See-Ceremonial wird beobachtet:

wenn Schiffe unterhalb der Kanonen eines fremden Staatsgebietes vorbeisegeln oder in einen Hafen desselben einlaufen wollen;

sodann

wenn sie sich in fremdem Seegebiete befinden bei besonderen Gelegenheiten, auch wohl

bei Begegnungen auf offener See.

Es besteht in gewissen Ehrenbezeigungen, namentlich in dem sogenannten Schiffsgruße, worauf meistens eine Erwiderung erfolgt. Seine Arten sind:

das Flaggenstreichen durch Anziehen und Neigen der Flagge, jetzt nur noch gebräuchlich unter Kriegsschiffen, selten, wo nicht gar verboten, ein gänzliches Abnehmen der Flagge, welches Letztere das größeste Zeichen der Unterthänigkeit und Unterwerfung ist;

der Kanonengruß mit einer bestimmten, gewöhnlich ungleichen Anzahl von Kanonenschüssen[2]), und zwar bei vorzüglicher Ehrenbezeigung mit scharfer Ladung;

das Flaggenaufstecken und Wehenlassen;

das Herablassen der Marssegel, besonders des großen, bis an den Fockmast, oder auch das Segelstreichen durch Herablassung der Flagge oder des Perroquetmastes oder des Wimpels auf einige Zeit;

der Gruß mit einer oder drei Kleingewehrsalven in Verbindung mit dem Kanonengruß;

das Beilegen und die Absendung eines oder einiger Offiziere an Bord des anderen Schiffes;

endlich

der Vivatruf (le salut de la voix) bis zu einer ungleichen Zahl wiederholt.

In Betreff der Anwendung solcher Ceremonieen können, abgesehen von einzelnen meist widersprochenen Forderungen gewisser Nationen und von den darüber bestehenden Verträgen, nur folgende Grundsätze als völkerrechtliche gemeine Regeln angesehen werden:

I. Jeder Staat kann in seinem eigenen Seegebiete die Art des Schiffsgrußes bestimmen[3]) und ihn zuerst fordern, nur nicht in einer für andere Nationen kränkenden Weise, wie z. B. das gänzliche Abnehmen der Flagge sein würde[4]). Hierbei ist dann meistens üblich, daß auch fremde Kriegsschiffe beim Vorbeisegeln vor einer Festung oder beim Einsegeln in einen Hafen, oder endlich bei dem Vorüberfahren an Kriegsschiffen im auswärtigen Seegebiete sowohl durch Kanonenschüsse wie durch Flaggenstreichen grüßen, worauf ihnen durch Kanonenschüsse in gleicher Zahl gedankt wird[5]). Kauffahrteischiffe müssen auch wohl das Marssegel herablassen.

II. Auf offener See kann an und für sich keine Nation die Begrüßung von einer anderen Nation fordern[6]). Dagegen auf sogenannten Eigenthumsmeeren hat der herrschende Staat Anspruch auf den ersten Gruß. Wird das Eigenthumsrecht von einer Nation nicht bestritten, so wird sie sich auch in Letzteres fügen müssen, nicht aber eine andere[7]).

III. Nur als übliche Höflichkeit, jedoch nicht als Recht und Verbindlichkeit, ist Folgendes anzusehen:

a) Begegnet ein Kriegsschiff einem fremden Kriegsgeschwader, so grüßt jenes zuerst mit Kanonenschüssen. Ebenso hält man es bei Vereinigung einzelner Schiffe mit einem fremden Geschwader.

b) Eine Hülfsflotte grüßt das Geschwader der Hauptmacht zuerst.

c) Bei Begegnungen einzelner Schiffe grüßt das dem Range nach geringere das höhere zuerst; bei Ranggleichheit das unter dem Winde befindliche. Admiralschiffe erhalten vor Allen den ersten Gruß.

d) Caper grüßen stets die Kriegsschiffe zuerst, ohne selbst Gegengruß zu empfangen.

e) Kauffahrer grüßen fremde Kriegsschiffe zuerst mit Segel und Flaggengruß, auch wohl mit Kanonen, wenn sie dergleichen führen; doch wird Eines oder das Andere erlassen, wenn das Schiff im vollen Laufe ist.[8]).

Die Höflichkeit bringt ferner noch mit sich, daß Festungen und Häfen, wenn sich ihnen fremde Regenten oder Stellvertreter derselben nähern oder vorüberfahren, selbige zuerst mit Kanonen begrüßen.

Zu wünschen wäre, daß man sich endlich, mindestens auf offener See, wegen Unterlassung jedes Schiffsgrußes unter den Nationen vereinigte[9]). Unbefugt und unverantwortlich ist es, wegen der Unterlassung eines solchen Grußes, sogar wo er gefordert werden könnte, in Gewaltthätigkeiten überzugehen[10]), anstatt sich mit bloßen Zurückweisungen zu begnügen, oder auf friedlichem Wege zuerst bei der Regierung des zuwiderhandelnden Theiles auf Genugthuung anzutragen.

[1]) S. hierüber Bynkershoek, Quaest. iur. publ. II, 21. de Real V, p. 993. J. J. Moser, vermischte Abhandlungen aus dem Völkerrecht II, Nr. 6. Desselben Versuch, II, 481. Beiträge II, 441. Fr. Carl v. Moser, kleine Schriften IX, 287. X, 218. XII, 1 ff. Bouchaud, Théorie des traités de commerce p. 41. v. Cancrin, Abhandl. I, § 80. Pestel, Selecta cap. juris gent. marit. § 7. Encyclopéd. méthodique. Marine, Tom. II, m. honneurs. Tom. III, m. saluer. Klüber Völkerrecht § 117 ff. v. Martens, Europ. Völkerrecht § 154 ff. Vorzüglich Ortolan I, 349. Riquelme p. 254. Phillimore II, 47. Halleck V, 16. De Cussy, Droit maritime I, 2, 61 s. Calvo § 147 f.

[2]) Als die höchste Zahl nimmt man meist 21 Schüsse an. Doch bleibt die Observanz der einzelnen Staaten nicht schlechterdings dabei stehen.

[8]) Die Seegesetze der einzelnen größeren Seestaaten enthalten derartige Bestimmungen. Vgl. wegen Großbritannien Laws of the admirality T. II, p. 303, Phillimore II, § 36. 37; wegen Frankreich Ordonnance vom 31. Oct. 1827 und vom 1. Juli 1831 (de Martens et Murhard, Nouv. rec. X, 380. 381) Cérémonial officiel, p. 162, 55; wegen Spanien Abreu, Collection Phill. IV,

P. VII, p. 642. Carol. II. P. I, p. 549. Calvo § 164. Wegen Nordamerika Halleck V, 27.

[4]) Encyclopédie: Marine Tom. II, p. 389. Ortolan I, 370.

[5]) Mosers kleine Schriften Th. IX, S. 297. v. Martens, Völkerrecht § 155. Schiffe höheren Ranges erwidern zuweilen mit einer geringeren Zahl Schüsse. Ortolan p. 371.

[6]) v. Martens § 155. Dennoch verlangen noch in neuerer Zeit Admiralschiffe einen Ersten Gruß. Ortolan p. 371. Und nach Twiss I, 268 sollen Kriegsschiffe auf offener See überhaupt aus Sicherheitsgründen wenigstens die Aufhissung der Flagge von anderen Schiffen verlangen dürfen. Dies ist jedoch kein ceremonialrechtlicher Punkt.

[7]) Vorzüglich der Britische Anspruch auf die Narrow Seas hat von jeher Anlaß zu Streitigkeiten und selbst zu Gewaltmaßregeln gegeben. Zugestanden ward der Anspruch von den Vereinigten Niederlanden 1667, 1674 und 1783. Vgl. Nau, Völkerseerecht § 139. Ortolan p. 351. Jetzt ist er aufgegeben. Tellegen p. 43. Halleck V, 18.

[8]) Moser, Versuch II, 482. Nau § 142.

[9]) Dergleichen Vereinigungen bestehen bereits unter einzelnen Nationen. Moser, kleine Schriften XII, 22. Klüber, Völkerr. § 121. Nau § 143. Ortolan p. 366 s.

[10]) Beispiele solcher Gewaltthaten s. in Mosers Beiträgen II, 445.

Zweiter Abschnitt.

Der diplomatische Verkehr der Staaten.

198. Die auswärtigen Interessen der Einzelstaaten können ihrer Natur nach allein von den Souveränen und den ihnen oder auch ihren Nationen selbst verfassungsmäßig verantwortlichen Organen ihres Willens wahrgenommen und besorgt werden. Seit langer Zeit hat die Politik der Staaten diesem Gegenstande ihres Wirkens die größeste Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet; denn die Schicksale der Völker erhalten dadurch wenigstens ihre förmliche Gestaltung, wenn sie auch nicht allein dadurch geändert und gemacht werden können. Alles, was sich darauf bezieht oder damit wesentlich beschäftigt ist, bezeichnet die neuere Europäische Sprache durch „diplomatisch", hindeutend damit theils auf die urkundlichen Grundlagen der Staatsinteressen, theils auf die zu ihrer Sicherstellung dienende und nicht wohl zu entbehrende urkundliche Form der Verhandlungen und Resultate; bisweilen freilich in einer etwas auffälligen Ausdehnung auf fremdartige Dinge. Der Nimbus, womit

sich vormals die Diplomatie umhüllte, hat manchen publicistischen Schriftsteller angeregt, vornehmlich ihre Aeußerlichkeiten mit einer gewissen Coquetterie und Devotion zu behandeln und auszuschmücken. Wir wollen im Folgenden hauptsächlich nur die leitenden Grundsätze aufsuchen und zuerst von den besonderen diplomatischen Organen, sodann von der diplomatischen Kunst, endlich von den Formen ihres Wirkens einfach nach unserer Weise handeln. Die Diplomatie geht selbst nicht mehr so gespreizt und blasirt einher, wie vormals. Sie ist einfacher und, wenn auch nicht öffentlich geworden, wie sie es in der alten Welt war, wenigstens erkennbarer und zugänglicher[1]).

[1]) [G. Vielleicht oft nur äußerlich, die Oeffentlichkeit der ostensibeln Diplomatie führt oft zur doppelten Buchhaltung.]

Erste Abtheilung.

Die Organe des diplomatischen Verkehres[1]).

Geschichte und natürliches Princip.

199. Schon die alte Welt hatte ihre diplomatischen Verbindungen, jedoch keine dauernden, sondern vorübergehende. Die Völker verhandelten mit einander durch abgesandte Staatsmänner und Redekundige (πρεσβεῖς, legati, oratores) über die sich gerade darbietenden Interessen[2]); die Diplomatie war eine offene Kunst; nur die Päpste unterhielten schon früh am Constantinopolitanischen Hofe und in den Fränkischen Reichen bleibende Apocrisiarier und Responsales[3]). Seit dem funfzehnten Jahrhundert entwickelte sich indeß auch an anderen Höfen gleichzeitig mit der neueren Geheimpolitik (S. 13) und mit den stehenden Heeren das System stehender Gesandtschaften zum Zweck wechselseitiger Beaufsichtigung, wie zur dauernden Erhaltung eines guten Vernehmens, endlich zur sofortigen Beförderung specieller internationaler Interessen[4]). So haben sich bei den Höfen diplomatische Corps[5]) gebildet, und man würde sich vom Europäischen Staatensysteme ausschließen, wollte man eine derartige Verbindung mit den übrigen dazu gehörigen Staaten völlig aufheben oder zurückweisen.

[1]) Die gebrauchteren unter den zahllosen Schriften über diesen Gegenstand sind im Allgemeinen: Alberici Gentilis, de legationib. libr. III. Lond. 1583. 1585. Hannov. 1594 (oder 1596), 1607, 1612. Abr. de Wicquefort, l'Ambassadeur et ses fonctions, La Haye 1680. 81. II, und öfter, ein Buch an sich von sehr geringem Werthe, abstrahirt von seinem compilatorischen Inhalte; Les droits des Ambassadeurs et des autres Ministres publics les plus éminents par J. Gottl. Uhlich, Leipz. 1731. Leyser, med. spec. 671. Joh. Freih. v. Pacassi, Einl. in die sämmtl. Gesandtschaftsrechte. Wien 1777. Franz Xav. v. Moshamm, Europ. Gesandtschaftsrecht. Landsh. 1806. Merlin, Répert. univ. de la Jurispr. m. „Ministre publ." Ueberdies Vattel IV, Cap. 5. J. J. Moser, Versuch Th. 3 und Beiträge zu dem neuesten Europäischen Völkerrecht Th. 3. Klüber, Völkerrecht § 166. Schmelzing, Völkerrecht II, S. 90 f. Charles Bar. de Martens, Manuel diplomatique. Leipz. et Paris 1822. Desselben Guide diplomatique. Paris et Leipzig jetzt 5 ème éd. entièrement refondue par Geffcken. Traité complet de diplomatie par un ancien Ministre. Paris 1833. 3 Vols. (darüber foreign Quarterly Review, 1834, Febr.) Das Europäische Gesandtschaftsr. von A. Mirus. 2 Abschn. Leipz. 1847. E. C. Grenville Murray, Droits et devoirs des envoyés diplomatiques. Lond. 1853. L. Alt, Hdb. des Gesandtschaftsrechts. Berlin 1870. Vollständige Nachweisungen der gesammten älteren Literatur s. in Struv., Biblioth. iur. nat. et gent. in C. H. v. Römers Handb. für Gesandte I. Leipz. 1791. v. Ompteda II, 534 f. v. Kamptz, N. Lit. § 200.

[2]) Eine Darstellung der alten Gesandtschaftsrechte s. in Weiske, Considérations sur les Ambassadeurs des Romains, comparés avec les modernes. Zwickau 1834.

[3]) Vgl. Justinians Nov. 123, c. 25.

[4]) Ward, Enquiry II, 483.

[5]) Diese Bezeichnung soll zuerst in Wien 1754 aufgekommen sein, durch eine Dame. Brief des Preußischen Gesandten v. Fürst an Friedrich II. Vehse, Geschichte des Oesterreichischen Hofes. VIII, S. 113.

Actives und passives Recht zu diplomatischen Missionen.

200. Das Recht, Abgeordnete in Staatsangelegenheiten zu schicken, hat unbestreitbar jeder wirkliche Souverän[1]); gewiß kann auch nur von diesem ein charakterisirter Gesandter mit amtlicher Bedeutsamkeit bestellt werden. Kein Unterthan, auch von noch so großem Einflusse und mit noch so vielen Privilegien begabt, hat ein solches Recht. Dagegen kann dasselbe nicht verweigert werden

einem unter fremdem Schutze stehenden Souverän,

einem Halbsouverän, soweit ihm nicht jede auswärtige Wirksamkeit oder Vertretung versagt ist[2]),

endlich

einem usurpatorischen Souverän, sofern man mit ihm Verbindungen eingehen will oder sich ihnen nicht entziehen kann, sowie andererseits einem verdrängten Souverän, dessen Wiederherstellung noch immer für möglich zu halten ist, soweit es nur das Verhältniß zu dem Usurpator gestattet[3]). Landesbehörden eines Souveräns haben das Gesandtschaftsrecht nicht, es müßte ihnen denn, wie bei Vicekönigen und Gouverneurs zuweilen der Fall gewesen ist, dasselbe ausdrücklich übertragen worden sein.

Das Nämliche gilt im Ganzen auch von der Annahme fremder Gesandten, wenigstens von einer völlig unanfechtbaren Annahme und mit völkerrechtlicher Bedeutung; denn an und für sich würden natürlich selbst Privatpersonen einen von den vorgedachten Autoritäten an sie Abgeordneten empfangen können; insbesondere wäre kaum abzusehen, warum nicht einem Souverän erlaubt sein sollte, in einer rein persönlichen Angelegenheit, z. B. wegen einer Vermählung, einen Abgeordneten mit einem gesandtschaftlichen Titel selbst an ein, fremder Staatshoheit unterworfenes fürstliches Haus abzusenden. Niemals würden jedoch gesandtschaftliche Rechte und Privilegien ohne die Concession dieser Staatsgewalt in Ausübung zu bringen sein.[4])

Eine Pflicht zur Annahme fremder Agenten existirt an und für sich nicht, sondern es ist eine reine Interessenfrage, ob man sie empfangen wolle[5]). Allein man würde wiederum die Rücksendung seiner eigenen Abgeordneten zu erwarten haben, auch wird die Humanität nicht erlauben, friedliche Mittheilungen auf diesem Wege ungehört zurückzuweisen[6]). Gewiß kann sich jede Regierung die Zusendung einer ihr unangenehmen Person[7]) oder die Beauftragung ihrer eigenen Unterthanen verbitten[8]), sowie sie Abgeordnete zurückweisen darf, deren Vollmachten mit den Rechten und der Verfassung des eigenen Staates in Widerspruch stehen[9]).

[1]) S. vorzüglich Merlin a. a. O. sect. II, § 1. Schmelzing § 274.

[2]) [G. Indeß kann derselbe nie wirkliche Gesandte beglaubigen, sondern nur Agenten, so z. B. ist es mit Serbien und Rumänien gehalten, ehe sie souverän waren.] Vormals gab es selbst Städte und Corporationen unter landesherrlicher Gewalt, welche dennoch in gewissen Angelegenheiten, z. B. in Kriegs- und Handelssachen, Gesandte schicken konnten. Vattel nannte in dieser Beziehung noch die Schweizerischen Städte Neufchatel und Bienne als des droit de bannière (ius armorum) genießend und daher zu gesandtschaftlichen Missionen berechtigt.

³) [G. Die Geschichte zeigt viele Beispiele von solchen Gesandten vertriebener Regierungen, der Stuarts bei Ludwig XIV., in unseren Tagen Franz II., des Gesandten von Juarez bei den Verein. Staaten. Niemals aber kann eine Regierung Vertreter beider Theile empfangen; als Mazarin den Gesandten Cromwell's angenommen, weigerte er sich, den Karl's II. ferner zu sehen; als England das Königreich Italien anerkannt, theilte Lord Russell dem neapolitanischen Geschäftsträger mit, daß er ihn nicht länger als beglaubigt ansehen könne 1861. Einen eigenthümlichen Ausweg wählte man bei der Krönung König Wilhelm's I. Preußen hatte damals Italien noch nicht anerkannt, der General della Rocca wurde deshalb als Botschafter S. M. des Königs Victor Emanuel beglaubigt, während daneben Franz II. noch durch seinen Gesandten vertreten war.]

⁴) Ein merkwürdiges Actenstück über das Recht, Gesandte zu schicken, zu empfangen und zu behandeln sind die bei de Real t. V, p. 140 ff. und in Rousset, Cérém. dipl. t. I, p. 481 abgedruckten angeblichen Gesetze Kaiser Carls V. in Betreff der Gesandten. S. auch v. Martens, Erzählungen I, S. 371. So wenig bei ihrem Inhalte Bedenken Statt finden, so wenig scheint das Aufschreiben solcher Gesetze der Zeit Kaiser Carls V. zu entsprechen. Bis auf besseren Beweis halten wir sie für apokryphisch. Ein ähnliches Actenstück über die Immunitäten der Gesandten wird weiterhin zu erwähnen sein.

⁵) [G. Es kann dies aber nur unter civilisirten Staaten gelten. Mit Unrecht berief sich deshalb die englische Opposition auf dies Recht jedes Souveräns, als Lord Beaconsfield die Zurückweisung des englischen Gesandten durch Schir-Ali 1878 zum Kriegsfall machte. England beklagte sich nicht, solange der Emir gleichmäßig alle europäischen Gesandten verweigerte, wohl aber als er den russischen empfing und den englischen zurückwies.]

⁶) Vattel IV, 65. 66. Merlin a. a. O. Sect. II, § 3. Leyser sp. 671, med. 25. 26.

[G. Indeß giebt es Beispiele, daß ein Staat bei einer Macht einen Gesandten beglaubigt und sich doch weigert, einen solchen von derselben zu empfangen, so sind Rußland und bis vor Kurzem auch Preußen beim Papst vertreten gewesen und haben doch abgelehnt, Gesandte desselben zu empfangen.]

⁷) [G. Ein Gesandter soll persönliches Vertrauen einflößen, es ist deshalb herkömmlich, vor seiner Beglaubigung vertraulich bei der betr. Regierung anzufragen, ob derselbe genehm sein werde (agréation)].

⁸) J. J. Moser, Versuch III, 89. Beiträge III, 90. Bielfeld, Institut. II, 178. Merlin, Sect. III, n. 3. Klüber, Völkerrecht § 176. 187, S. 202.

⁹) So ist kein Staat schuldig, päpstliche Legaten oder Nuntien mit den ihnen nach den Kirchengesetzen (Mirus § 94 ff.) von selbst zustehenden oder ausdrücklich ertheilten Vollmachten zuzulassen, deren Ausübung mit der Souveränetät oder kirchlichen Verfassung des betreffenden Staates collidirt. Es kann vielmehr hier, wie z. B. in Frankreich geschieht, die Auflegung einer bestimmten beschränkten Vollmacht verlangt werden. Merlin, Rép. univ. *Ministre publ.* sect. V, § 7.

Kategorieen der diplomatischen Organe.

201. Organe für den heutigen Betrieb der auswärtigen Staatsinteressen sind, abgesehen von dem Antheil, welchen die Souveräne selbst daran nehmen können,

I. die Minister der auswärtigen Angelegenheiten [1]),

II. die an fremde Staaten abgeordneten Staatsdiener und Bevollmächtigten.

In letzterer Hinsicht unterscheidet die neuere Staatenpraxis folgende Kategorieen, bald mit einer bleibenden allgemeinen Mission zur Erhaltung einer dauernden Verbindung, bald nur zu bestimmten Einzelzwecken:

a) Gesandte mit einem öffentlich beglaubigten amtlichen Charakter zur unmittelbaren Verhandlung mit fremden Staatsgewalten; legati publice missi, *Ministres publics*;

b) Agenten, die zwar zu gleichem Zwecke, jedoch ohne derartig amtlichen Charakter und Titel abgeordnet werden;

c) Commissarien, welchen bloß bestimmte einzelne Geschäfte und ohne direkte Verhandlung mit den höchsten Organen der auswärtigen Staatsgewalt aufgetragen werden;

endlich

d) die Consuln für die Handelsinteressen (§ 244 ff.).

Alle diese können entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit definitiv oder nur einstweilen (ad interim) angestellt werden.

Dazu kommen dann noch die erforderlichen Hilfspersonen, die Secretäre und sonstigen Büreauglieder, so wie die zur Correspondenz dienenden Couriere, Feldjäger und dergl.

[1]) Bemerkenswerth ist die Einrichtung des französischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten durch Ordonnanz vom 13. August 1844 (J. des Débats vom 20. Septbr.). Darin ein eignes Bureau de protocole, qui expédie les traités, les concessions, brevets, provisions, exequatur; qui instruit pour le ministre les questions relatives au cérémonial et au protocole, aux privilèges, immunités et franchises des ambassadeurs et ministres étrangers.

Rechtsverhältnisse der diplomatischen Personen überhaupt.

202. Jede in den vorgedachten Kategorieen begriffene diplomatische Person steht zuvörderst in einem staatsdienstlichen Verhältnisse zu dem von ihr vertretenen Staate, mit den nach dem inneren

Staatsrechte darauf haftenden Verpflichtungen, Rechten und Garantieen; sodann in einem völkerrechtlichen Verhältnisse zu demjenigen Staate, mit welchem zu unterhandeln ist, oft auch zu dritten Staaten, mit welchen sie ihre Mission nothwendig oder zufällig in Berührung bringt; und nur diese völkerrechtlichen Beziehungen sind hier noch näher zu erörtern, zuerst im Allgemeinen, dann wegen jeder Kategorie noch insbesondere. Ein gemischtes Staats- und völkerrechtliches Verhältniß tritt ein, wenn der diplomatische Agent eines Staates bei einem Anderen Unterthan des Letzteren ist. Denn hier bedarf es unter allen Umständen erst der Zustimmung des Letzteren, welche natürlich auch nur eine bedingte oder beschränkte sein kann. Unbedingt schließt sie eine Suspension des bisherigen Unterthansverhältnisses für die Dauer der Mission, wenigstens in allen denjenigen Beziehungen in sich, welche mit dem diplomatischen Charakter und Amt in Collision gerathen[2].

[1]) Hierzu vgl. den Rechtsfall in der Zeitschrift für Staatswissenschaft. XI, 320.

[2]) Die Praxis mancher Höfe ist daher auch gegen ein solches gemischtes Verhältniß ihrer Unterthanen, z. B. die französische, abschon nicht ohne alle Ausnahme. Merlin a. a. O. S. 250. [G. Zuerst seitens der Generalstaaten erklärt. 1681.] Erst seit Ludwig XVI. ist das Princip der Nichtannahme französischer Unterthanen als diplomatischer Agenten für fremde Staaten streng festgehalten worden. Ebenso sind die Schwedischen Gesetze dagegen. Cod. Leg. Suec. de criminib. § 7. Aus besonderen Rücksichten empfing der Deutsche Bund keine frankfurter Bürger als Vertreter deutscher Souveräne, außer für die Stadt Frankfurt selbst. Die deshalb getroffene Verabredung vom Jahre 1816 s. in Klübers Staatsarchiv II.

Die Rechte fremder Abgeordneten im Allgemeinen[1]).

203. Unleugbar liegt schon in der gegenseitigen Anknüpfung und Gestaltung einer diplomatischen Verbindung die Bedingung, so wie das Zugeständniß, dem Vertreter des anderen Staates diejenige Sicherheit und Freiheit einräumen zu wollen, ohne welche die giltige, ehrenhafte und ungestörte Vollziehung von Staatsgeschäften überhaupt nicht denkbar ist. Die wesentlichen Rechte nun, welche aus diesem im Allgemeinen so zu nennenden Repräsentativcharakter[2]) der diplomatischen Personen mit einer bestimmten Geschäftsführung herfließen, sind Unverletzbarkeit der Person

und eine gewisse persönliche Exemtion von den Einwirkungen der auswärtigen Staatsgewalt, soweit dadurch die Geschäftsführung des fremden Vertreters gehindert werden würde. Hiermit können aber ferner noch gewisse außerwesentliche Befugnisse und Ehrenrechte verbunden sein, die dem Ceremonialrechte angehören und den s. g. Ceremonialcharakter diplomatischer Personen constituiren, sei es nach dem allgemeinen Gebrauche der Staatsgewalten oder nach der besonderen Observanz einzelner Staaten. Sie sind verschieden nach Maßgabe der einzelnen Kategorieen.

[1]) Eine Kritik der Lehre und Praxis in Betreff mehrerer hier einschlagender Punkte bietet: Evertsen de Jonge, over de grenzen van de regten van gezanten en van secretarissen van legatie van vreemde mogendheden. Utr. 1850.

[2]) Von manchen Publicisten werden höchst nebelhafte Begriffe mit diesem Ausdrucke verbunden, wie mit Recht von Pinheiro-Ferreira zu Vattel IV, 70 gerügt ist.

Unverletzbarkeit [1]).

204. Unverletzbarkeit diplomatischer Abgeordneten für den äußeren Staatenverkehr ist ein so von selbst sich verstehendes Recht, daß es auch von jeher bei allen Völkern, sogar in vorchristlicher Zeit, Anerkennung gefunden hat [2]). Es besteht darin, daß nicht bloß der fremde Staat, an welchen die Mission erfolgt, in seinen Regierungsorganen, sondern auch jeder Angehörige desselben sich aller verletzenden körperlichen oder unkörperlichen Angriffe gegen dergleichen Personen enthalten muß, und jede Art von Beleidigung derselben zugleich auch für eine Beleidigung des absendenden Staates zu halten ist [3]). Nicht einmal Repressalien würden einen Vorwand dazu gewähren, wenn nicht der absendende Staat gerade auch an solchen Personen das Völkerrecht verletzt hat [4]).

Das Recht beginnt, sobald der Charakter des Abgeordneten gehörig beglaubigt und die Mission nicht etwa wider den ausdrücklich erklärten Willen des anderen Staates erfolgt ist [5]). Es wird nicht allein jedem legitimirten diplomatischen Abgeordneten unmittelbar für seine Person, sondern auch denjenigen zugestanden, welche zu seiner Begleitung in der gedachten Eigenschaft gehören [6]) und zu derselben legitimirt werden können. Es erstreckt sich ferner auf einen ungehinderten Brief- und Depeschenwechsel mit dem ein-

heimischen Staate, sei es durch eigene Couriere, die sich als solche ausweisen, oder durch Benutzung der Postanstalten, sofern nur die zur Beförderung übergebenen Correspondenzen durch deutliche Zeichen als diplomatische zu erkennen sind[7]). Allein es kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Abgeordnete oder die zu ihm gehörige Person durch ein eigenes rechtswidriges Verfahren eine Reaction und insbesondere eine Sicherungs- und Vertheidigungsmaßregel gegen sich hervorgerufen hat[8]); es kann ferner nicht in Betracht kommen, mindestens zu keiner völkerrechtlichen Ahndung führen, wenn der Abgeordnete sich in ein Verhältniß begeben hat, welches mit seiner völkerrechtlichen Stellung in keinem Zusammenhange steht, wobei er auch nur eine Behandlung als Privatperson erwarten konnte[9]); endlich aber dann, wenn sein völkerrechtlicher Charakter der ihn verletzenden Gegenpartei unbekannt war[10]). — Ist eine Beleidigung der völkerrechtlichen Person eines Abgeordneten wirklich zugefügt, und zwar von Seiten der auswärtigen Staatsgewalt selbst, so ist diese auch zu einer Genugthuung im völkerrechtlichen Wege nach Maßgabe der zugefügten Kränkung in einer der bereits früher bezeichneten Weisen verbunden (§ 102). Ist sie von einem ihrer Unterthanen zugefügt, so kann die Genugthuung nur von diesem nach den Gesetzen seines Staates gefordert und dafür dessen Vermittelung in Anspruch genommen werden (§ 103). Daß indessen der Abgeordnete selbst sich Recht nehmen dürfe, wie behauptet worden ist, kann wenigstens außer dem Falle einer noch zulässigen Vertheidigung nicht für erlaubt erachtet werden[11]).

[1]) Schriften bei v. Ompteda § 252 und bei v. Kamptz § 227. Dazu Groot II, 18, 4. Wicquefort I, sect. 2. Bynkershoek, de foro competente legator. c. I.

[2]) S. schon l. ult. D. de legat. und Cicero in Verr. I, 33. Die innere Rechtfertigung s. bei Ward, Enquiry II, 494. Hert, Opusc. III, p. 419. Hier sind auch die Ausnahmen, ubi legatus sanctus non est, behandelt.

[3]) Daher wird auch in den Strafgesetzgebungen die Beleidigung eines Gesandten für ein Staatsverbrechen erklärt; z. B. in l. 7, D. ad leg. Jul. de vi publica. Allgem. L.-R. für die Preuß. Staaten Th. II, Tit. 20, § 135. 136; jetzt Reichs-Str.-Gb. § 104.

[4]) Merlin a. a. O. Sect. V, § 3. [G. Auch dann nicht, vgl. § 111, N. 6 G.]

[5]) Merlin Sect. V, § 3, n. 3 vgl. mit § 4, n. 14.

[6]) Vgl. die obige l. 7, D. ad L. Jul. cit.

[7]) Moser, Versuch IV, 140. Beiträge IV, 542. F. C. v. Mosers kleine Schriften 4, Nr. 2. Schmelzing, Völkerr. § 339.

⁸) [G. Diese Maßregeln können aber nie bis dahin gehen, sich an der Person des Gesandten selbst zu vergreifen, man kann ihn nur ausweisen, eventuell an die Grenze bringen und seine Papiere versiegeln, so verfuhr Frankreich mit dem spanischen Gesandten Cellamare, der im Auftrag Alberoni's gegen den Regenten von Orleans eine Verschwörung eingeleitet. Unberechtigt dagegen war es, daß in gleichem Falle England den schwedischen Gesandten Graf Gyllenborg verhaftete und seine Papiere mit Beschlag belegte, aus denen sich allerdings seine Schuld ergab. Mit Recht protestirten andere in London beglaubigte Diplomaten dagegen. Den Generalstaaten, welche den in diese Sache verwickelten Baron Görtz auslieferten, kann kein Vorwurf gemacht werden, da derselbe nicht als Gesandter beglaubigt war. Unrichtig ist die Sache von Lord Stanhope und Phillimore II, 215 aufgefaßt.]

⁹) So kann ein Diplomat, welcher als Schriftsteller auftritt, durch seinen officiellen Charakter nicht gegen eine Kritik geschützt sein, welche auch gegen einen anderen Schriftsteller zulässig ist; sogar eine persönlich kränkende wird hier als schlichte Injurie zu behandeln sein, wenn der amtliche Charakter dabei nicht angegriffen wird. Die beim Besuche eines Bordells oder einer gemeinen Gesellschaft erlittene Unbill vermag schwerlich eine völkerrechtliche Ahndung zu begründen. Vgl. l. 15, § 15, D. de injur. Si quis virgines appellasset si tamen ancillari veste vestitas, minus peccare videtur; multo minus si meretricia veste vestitae fuissent.

¹⁰) Vgl. Vattel IV, 82. Merlin V, Nr. 2.

¹¹) v. Pacassy, Gesandtschaftsrecht S. 167. Klüber, Völkerrecht § 203, Note e, woselbst die entgegenstehende Ansicht v. Römers angeführt ist. Eine Menge Beispiele von Verletzungen gesandtschaftlicher Personen und dafür gegebenen Genugthuungen s. in B. de Martens, Causes célèbr. II, 390, 439 f. Mirus §. 340.

Exemtion von fremder Staatsgewalt.

205. Auch eine Exemtion der diplomatischen Agenten von jedem störenden Einflusse der fremden Staatsgewalt auf ihre Handlungen versteht sich so sehr von selbst, daß sie bereits im Alterthume in einzelnen Beziehungen hervortritt. So wurde im Römerstaate sogar den Abgeordneten einzelner Provinzen oder Städte ein ius domum revocandi zugestanden, d. h. das Recht, während ihres Aufenthaltes in Rom die Einlassung auf Civilklagen aus älteren Forderungen, ja selbst auf Anklagen wegen früherer Vergehen zu verweigern oder sich doch nur vorläufig darauf einzulassen [1]). Das neuere Staatenherkommen hat dieses bei eigentlichen Gesandten in Verbindung mit der persönlichen Unverletzbarkeit zu einem Exterritorialitäts-Privilegium gestaltet, wovon jedoch kein Schluß auf alle anderen diplomatischen Personen (§ 198) sofort zu machen sein

würde, deren Rechtsverhältnisse vielmehr nur aus den natürlichen Postulaten des diplomatischen Verkehres zu erklären und zu reguliren sind.

In der Natur der Sache ist nun ein Mehreres nicht begründet, als daß alle diplomatischen Personen, wenn ihre Function gehörig beglaubigt und anerkannt ist, sogar in ihren eigenen persönlichen Angelegenheiten mit einer besonderen Rücksicht behandelt werden müssen, damit das ihnen aufgetragene Geschäft nicht unterbrochen oder beeinträchtigt werde[2]). In welcher Weise dergleichen Störungen indessen zu entfernen seien, würde in Ermangelung conventioneller Bestimmungen von den Gesetzen und Anordnungen jeder Staatsgewalt abhängen, in deren Bereiche sich jene Personen befinden; die natürliche Regel des Völkerrechtes widersetzt sich nur jedem Acte der Staatsgewalt, es sei in Justiz- oder Verwaltungssachen, womit die persönliche Unverletzbarkeit eines fremden Abgeordneten und die Würde des von ihm vertretenen Staates nicht zusammen bestehen könnte, so daß namentlich kein persönliches Zwangsverfahren gegen ihn angewendet werden darf[3]).

[1]) L. 2, § 3—6. l. 24, § 1. 2. l. 25, D. de judiciis. L. 12, D. de accusation. und dazu Bynkershoek, de iudice comp. c. 6. Merlin V, § 4. Die Grundansichten der neueren Publicisten sind auch dargestellt in Wheaton, Histoire p. 170 (I, 290).

[2]) „Ne impediatur legatio," „ne ab officio suscepto legationis avocetur" ist auch der Grund der obigen Vorschriften des römischen Rechtes.

[3]) Eine gänzliche Befreiung von der auswärtigen Gerichtsbarkeit in persönlichen Sachen der Gesandten kann aus der Natur des Gesandtschaftsverhältnisses allerdings wohl nicht hergeleitet werden, wie solches noch neuerdings wieder von Pinheiro-Ferreira zu Vattel IV, 92 ff. und schon von vielen Aelteren bemerkt, auch nicht allezeit in der Praxis der einzelnen Staaten angenommen ist. Freilich aber eine Gerichtsbarkeit ohne die Möglichkeit einer Zwangsrealisirung hat sehr wenig Bedeutung, und die Grenze, bis wohin sie dennoch gehen kann, ihre großen Schwierigkeiten. Daher erklärt sich die Aufnahme der Exterritorialitätsfiction in die neuere Staatenpraxis.

Pflichtverhältniß der diplomatischen Personen im fremden Staate und Rechte desselben gegen sie.

206. Das Hauptmotiv, welches das Verhalten eines Abgeordneten in dem fremden Staate bestimmen muß, ist die Pflicht einer treuen Vertretung aller Interessen des absendenden Staates nach den

Zielen und in den Grenzen des empfangenen Auftrages, dessen Erklärung und Auffassung selbst wieder nur durch die Sorge für das Heil, die Würde und den Bestand des vertretenen Staates geleitet werden muß. Andererseits ist es die dem fremden Staate und seinem Rechte gebührende Achtung, welche die zur Erreichung des Zweckes dienlichen Mittel normirt. Der Abgeordnete hat sich daher jeder Kränkung des auswärtigen Staates und seiner Institutionen zu enthalten, desgleichen aller Einmischung in die Verwaltung mit Anmaßung von befehlender Gewalt und Form[1]). Er hat sich lediglich auf Anträge und Verhandlungen zu beschränken, sowie auf thatsächliche Behauptung seiner Stellung im Wege der Vertheidigung. Ueberschreitet er die Grenzen seiner Stellung, so hat die fremde Regierung das Recht, ihn auf dieselben zurückzuweisen und überdies nach Bewandtniß der Umstände auf eine Genugthuung bei seinem Souverän zu bestehen; endlich auch bei wirklichen Angriffen und Verletzungen der Staatsordnung vertheidigungsweise, ja selbst feindlich gegen seine Person zu verfahren[2]). Sogar die Fiction der Exterritorialität kann hiergegen, wie man weiterhin sehen wird, keinen Schutz gewähren; denn das Hausrecht des fremden Staates gegen jede fremdartige Beeinträchtigung bleibt dadurch unberührt.

Dagegen ist Alles, was der Abgeordnete innerhalb der Grenzen seines beglaubigten oder präsumtiven Auftrages gethan hat, auch für den absendenden Staat verbindlich, dessen Gutheißung und Vollziehung von diesem nicht verweigert werden kann, ausgenommen sofern noch die rechtliche Möglichkeit einer Ratificationsverweigerung gegeben ist (§ 87), oder sofern sich der Abgeordnete einer treulosen Benutzung seiner Vollmachten schuldig gemacht hat, oder sofern die vorzulegende Vollmachtbeschränkung von ihm nicht vorgelegt worden ist. Daß der eigene Dolus der fremden Regierung bei der Verhandlung mit dem Abgeordneten ihr kein Recht gegen den absendenden Staat verschaffen könne, versteht sich von selbst.

Die Summe der Pflichten im diplomatischen Verkehr ist Treue gegen den eigenen Staat, Redlichkeit gegen den fremden; nichts also auch widersprechender als ein System gegenseitiger Bestechung der Staatenvertreter. Nicht einmal Geschenke für vollendete Verhandlungen sollten erlaubt oder gebäuchlich sein, so wenig als im übrigen Staatsdienste. Auch die Aussicht auf ein Geschenk kann blenden und das Gewissen über das Staatswohl einschläfern[3]).

[1]) Wicquefort, l'Amb. II, c. 4.
[2]) Vgl. Merlin, Sect. V, § 4, n. 10. 11. Vgl. § 204 N. 8.
[3]) Wegen der Geschenke Leyser, spec. 671 Cor. 6.

Verhältniß zu dritten Staaten.

207. Alles Vorbemerkte leidet wesentlich nur Anwendung demjenigen Staate gegenüber, an welchen die Mission erfolgt, nicht aber auch gegen einen dritten Staat. Dieser hat nur solche Rücksichten zu nehmen, welche er überhaupt gegen fremde Unterthanen, im Besonderen aus dem absendenden Staate, zu beobachten schuldig ist; auch kann seinen eigenen Rechten in anderer Beziehung nichts durch die fremde Mission entzogen werden. Indessen gebietet das allgemeine Interesse an einem ungehinderten diplomatischen Verkehre und die jedem anderen Staate schuldige Achtung, vornehmlich bei friedlichen und freundschaftlichen Verhältnissen, jedem dritten Staate von selbst, sich einer unnöthigen Störung des fremden Durchgangsverkehres zu enthalten; ja, das gleiche Interesse fordert, wie durch stillschweigende Convention, zur möglichsten Beförderung solchen Verkehres auf. Gewiß aber existirt kein Zugeständniß der Unverletzbarkeit fremder Gesandten Seitens dritter Staaten [1]), vielmehr haben diese in einzelnen Fällen stets den Grundsatz, daß sie den Charakter des fremden Abgeordneten nicht zu respectiren haben, sobald ihr eigenes Recht damit in Conflict kommt, behauptet [2]). Ja, man hat durchreisende Gesandte einer fremden Macht, mit welcher man im Kriege befindlich war, arretirt [3]), desgleichen Personalarrest wegen civilrechtlicher Verbindlichkeiten gegen sie verfügt [4]). Ebenso wenig kann bezweifelt werden, daß gegen den Abgeordneten wegen Verbrechen, womit er dem dritten Staate verhaftet ist, eine Arretirung, Untersuchung und Bestrafung zulässig sei. Kein diplomatischer Agent darf sich endlich in die Angelegenheiten eines dritten Staates mit dem anderen mischen, bei welchem er angestellt ist, sofern ihm dazu kein Auftrag ertheilt ist, widrigenfalls gegen ihn auf Zurechtweisung bei der absendenden Regierung angetragen werden kann [5]). Geschützt bleibt dagegen die völkerrechtliche Person des Abgeordneten in dem Staate, bei welchem er accreditirt ist, selbst wenn er hier in die Hand einer dritten Macht geräth, sofern er nur selbst keine Feindseligkeiten wider letztere verübt hat [6]); desgleichen seine Correspondenz

auf neutralen Schiffen aus neutralem Lande nach dem Mutterlande und umgekehrt [7]).

[1]) Vattel IV, 84. Allein es ist Alles nur guter Wille des dritten Staates. Die richtige Ansicht s. bei Merlin V, § 3 n. 4 und § 5, n. 14. Ward, Enquiry II, 556 s. Wheaton, Intern. L. III, 1, 11 (20 éd. fr.).

[2]) [G. Ein bemerkenswerther Fall war der des Gesandten der Verein. Staaten in Madrid, Soulé, dem als französischen Flüchtling die kaiserl. Regierung 1854 zwar die Durchreise durch Frankreich, um sich auf seinen Posten zu begeben, zugestand, den Aufenthalt in Frankreich dagegen verweigerte. Moniteur 8. Nov.]

[3]) Wie dem Marschall Belleisle 1744 widerfuhr. v. Martens, Erzählungen I, 152. B. de Martens, Causes célèbres I, 285.

[4]) So gegen den Grafen Wartensleben 1763. v. Martens, Erzählungen I, 170.

[5]) Ein Beispiel s. in B. de Martens, Causes célèbres I, 311.

[6]) Dies war der Fall des Grafen Monti in Danzig. B. de Martens, ibid. I, 210.

[7]) Wheaton, Intern. L. III, 1, 20 (19 éd. fr.). Phillimore IV, 368. Halleck XXVI, 18. Ortolan II, 218. Vgl. oben § 161 a.

I. Arten und Rechtsverhältnisse der charakterisirten Gesandten.

208. Obgleich an und für sich kein wesentlicher Unterschied unter den Abgesandten der Staatsgewalten besteht, so hat doch das Ceremoniell der Höfe und die gemeinsame Staatenpraxis gewisse Rangklassen angenommen und bei einzelnen Kategorieen außerdem noch ordentliche und außerordentliche Abgeordnete unterschieden, welche Letzteren noch etwas mehr bedeuten sollten als die Ersteren, was indessen gegenwärtig kein allgemeines Herkommen weiter für sich hat.

Die erste Classe bilden nach dem neuesten Herkommen:

die päpstlichen Legaten a oder de latere [1]) und Nuntien, desgleichen die Ambassadeurs [2]) oder Botschafter der weltlichen Mächte.

Die zweite Classe:

alle mit dem Titel eines Internuntius [3]), Gesandten oder Ministers oder bevollmächtigten Ministers bei fremden Souveränen beglaubigten Diplomaten.

Die dritte Classe:

die bloßen Geschäftsträger, welche nur bei den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt sind, und zwar

ohne Unterschied, ob ihnen noch der Titel eines Ministers gegeben ist oder nicht. Eben dahin würden auch die mit diplomatischen Functionen beauftragten Consuln zu rechnen sein, wogegen die mit dem Titel eines Minister-Residenten bei fremden Höfen Angestellten eine Mittelclasse zwischen der zweiten und dritten ausmachen sollen [4]).

Der älteren Praxis waren diese Unterscheidungen fremd; man kannte nur Botschafter (Ambassadeurs) und Residenten. Allmählich wurden dann aber bei einzelnen Höfen die übrigen Titel und Qualificationen mehr oder weniger üblich. In Ansehung der gesandtschaftlichen Geschäfte selbst, der Fähigkeit dazu und ihrer Giltigkeit ist der ganze Rangunterschied völlig ohne Einfluß. Nur die Eigenschaft einer persönlichen Vertretung des Souveräns wird den Botschaftern im höchsten Grade oder vorzugsweise beigelegt [5]).

[1]) Es ist ein Irrthum, daß zwischen den legati a und de latere ein Unterschied bestehe, wie Bielfeld, Institut. politiq. T. II, p. 272 zu behaupten scheint. Nur zwischen Legaten a (oder de) latere und den Nuntien besteht der Unterschied, daß jene aus der Zahl der Cardinäle sind, letztere nicht.

[2]) Spanisch: embaxadores, Italienisch: ambaciatori. Vielleicht aus dem Spanischen: Embiar, absenden; richtiger aus dem Mittelalterlichen: ambactia, Dienst, Amt; Gothisch: andbaths, Althochdeutsch: ambaht, später Ambacht. Eine seltsame Etymologie des Wortes giebt Pinheiro-Ferreira zu Vattel IV, 70.

[3]) Oesterreich hat sie seit Leopold I. (1678) in Constantinopel. Vehse, Geschichte des Oesterreichischen Hofes VI, 121.

[4]) Die neuesten Regulative hierüber sind während des Wiener und Aachener Congresses getroffen worden, nämlich in dem Protokoll der Bevollmächtigten der acht hauptsächlichen Unterzeichner der Congreßacte vom 19. März 1815 und in dem der Bevollmächtigten der fünf Großmächte, d. d. Aachen, 21. November 1818. Wegen der successiven Ausbildung der obigen Classification vgl. Merlin a. a. O. Sect. I. Schmelzing, Völkerrecht § 281, und wegen der Minister-Residenten: Wurm, in der Zeitschrift für Staatswissenschaft X, 558. Gutschmid (resp. Ferber), de praerog. inter leg. § 39.

[5]) Vielleicht nach dem Vorgange der Cardinal-Legaten, welche als Cardinäle in der römisch-katholischen Kirchensprache als Söhne des Papstes gelten.

Modalitäten der Ernennungen.

209. Die Wahl der Person des Gesandten hängt lediglich von dem Willen des Absenders ab. Weder Geschlecht [1]), noch Geburt oder Rang begründen an sich ein Hinderniß. Rathsam ist nur, eine

dem auswärtigen Souverän angenehme Person zu wählen, da derselbe, wie schon bemerkt (§ 197), in keinem Falle verpflichtet sein kann, eine ihm unangenehme Person persönlich zu empfangen oder eine specielle Unterhandlung mit ihr beginnen zu lassen. Nach Beschaffenheit der Größe und des Charakters der Mission können auch mehrere Gesandte zugleich für denselben Zweck abgeordnet werden, es sei nun mit gleichem Rechte und Range oder mit ungleichem, was der Absender näher zu bestimmen hat[2]. Ein Gesandter kann ferner bei mehreren Höfen zugleich oder auch von mehreren Höfen bei einem anderen accreditirt werden.

Zu welcher Rangclasse die Gesandten gehören sollen, hängt ebenfalls von dem Willen des Senders ab. Indessen besteht hierbei die Maxime:

a. Man schickt einander meist nur Gesandte derjenigen Classe zu, welche man auch von dem anderen Theile zu empfangen gewöhnt ist. Kleinere Mächte richten sich hierbei nach ihren Mitteln.

b. Mächte mit Königlichen Ehren senden an Souveräne von geringerem Range niemals Gesandte erster Classe und empfangen dergleichen auch nicht von ihnen.

Schwerlich kann man indessen beweisen, daß das Recht, Botschafter zu ernennen, nur ein Königliches Recht sei[3]. Gewiß ist es schon öfter von geringeren Souveränen geübt worden. Ja, ist es wahr, daß Botschafter die eigentlichen Vertreter der Person des Souveräns sind, so müßte sogar, wenn es auf eine solche persönliche Vertretung ankömmt, z. B. in Vermählungsangelegenheiten, jederzeit ein Gesandter erster Classe abgeordnet werden (?), und selbst dem geringsten Souverän dürfte demnach dieselbe Befugniß nicht versagt werden. Indessen trifft man schon der Kosten wegen hierbei gern eine andere Auskunft.

[1]) Beispiele weiblicher Abgesandten bei Leyser p. 671, med. 10. Merlin sect. III, n. 3. Mirus § 127. 128. Vgl. indessen Berliner Revue Bd. VI, 133, wonach nur die Marschallin v. Guebriant hierher gehören würde, auch Gessner, de i. uxoris legati atque legatae. Hal. 1851. p. 42 s.

[2]) [G. Dies geschieht aber nur bei Congressen.]

[3]) S. schon Vattel IV, 78. Vgl. auch Moser, Vers. III, 5 und Beitr. III, 7. Merlin sect. II, § 2, n. 1.

[G. Es dürfte kaum ein Beispiel sein, wo ein Botschafter von einem Souverän geschickt wäre, der nicht die Königl. Ehren hatte, mit Ausnahme der großen Republiken.]

Beglaubigung und Sicherstellung des gesandtschaftlichen Charakters.

210. Der öffentliche Charakter eines Gesandten beginnt in Ansehung des von ihm repräsentirten Staates mit seiner Ernennung. Er erhält von Letzterem seine Instructionen, durch welche das Maß seiner Verantwortlichkeit gegen den eigenen Staat bestimmt wird[1]). Zur Legitimation bei der auswärtigen Staatsgewalt hingegen empfängt er, wenn ihm bestimmte Geschäfte oder Verhandlungen aufgetragen sind, eine schriftliche förmliche Vollmacht[2]), welche den Zweck, sowie die Grenzen des Auftrages bezeichnet und die Richtschnur für die Giltigkeit aller Handlungen des Vertreters, ungehindert durch den Inhalt der Instructionen, bildet, wenn nicht auch diese zur Erklärung der Vollmacht mitgetheilt worden sind; sodann regelmäßig oder auch ganz allein, vorzüglich bei allgemeinen dauernden Missionen, ein eigenes Beglaubigungsschreiben (lettre de créance), wodurch der absendende Souverän dem auswärtigen die Mission seines Abgeordneten im Allgemeinen bekannt macht und ihn den Erklärungen desselben Gehör zu schenken ersucht[3]). Gesandte dritter Classe werden ihrerseits nur durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten bei dem auswärtigen Amte im fremden Staate beglaubigt.

Der völkerrechtliche Repräsentativcharakter mit den davon abhängigen Rechten beginnt demnächst für den fremden Staat erst nach erhaltener officieller Kenntniß von der Mission und Person des Abgeordneten. Ausfertigung und Zustellung von Pässen ist nur das gewöhnliche Zeichen der Genehmigung von Seiten der auswärtigen Staatsgewalt und die officielle Legitimation gegen die Behörden ihres Landes, eine Sicherstellung des völkerrechtlichen Charakters. Die ceremoniellen Befugnisse und Vorrechte können dagegen natürlicher Weise nicht eher in Kraft treten, als bis der fremde Staat nach erhaltener Kenntniß von der Mission dieserhalb die nöthigen Verfügungen zu treffen vermocht und der Abgeordnete selbst dasjenige beobachtet hat, was zu seinem Auftreten bei der fremden Staatsgewalt erforderlich ist; in Beziehung auf die Aeußerlichkeiten

des Hoflebens also regelmäßig erst nach geschehener Vorstellung[4]). Erfolgt eine Veränderung in der amtlichen Stellung eines Gesandten, namentlich eine Beförderung in eine höhere Rangclasse, so wird auch hierüber eine neue Beglaubigung ausgefertigt und hinsichtlich derselben dasjenige beobachtet, was bei dem ersten Auftreten in der neuen Eigenschaft in ceremonieller Weise erforderlich gewesen sein würde.

[1]) Zur Nebenausrüstung gehört die Mitgabe einer Geheimschrift und ein Schlüssel derselben (chiffre chiffrant et déchiffrant), auch wohl eines sogen. chiffre banal, zur Correspondenz mit den übrigen Gesandten derselben Macht. Vgl. J. L. Klüber, Kryptographie. Tübingen 1809. Callière, sur la manière de négocier. chap. 20. Mirus § 160 ff.

[2]) Sonst zuweilen ad omnes populos. Lamberti, Mémoires VIII, 742. IX, 655. Im Uebrigen vgl. Mirus § 136—141.

[3]) Mirus § 132—134.

[4]) „Il est certain," sagt Merlin mit Recht in der schon § 201 angeführten Stelle V, 3, 3, „que son caractère public ne se développe *dans toute son étendue*, que lorsqu'il est reconnu et admis par le souverain à qui il remet ses lettres de créance. Mais pour ce qui est de la protection du droit des gens, de la sûreté et de l'inviolabilité de sa personne, il doit en jouir dès qu'il a mis le pied dans le pays où il est envoyé, et qu'il s'est fait reconnaître."

Rechte der gesandtschaftlichen Personen überhaupt.

211. Schon längst ist es an den Höfen und bei den mit ihnen wetteifernden Republiken üblich geworden, ihren Gesandten, welche sie mit herkömmlichen Titeln und gehörigen Beglaubigungen abschicken, gewisse Rechte beizulegen, zu vindiciren und gegenseitig zuzugestehen, welche weit über den nothwendigen Bedarf hinausgehen. Dieselben erscheinen

theils als herkömmliche Auffassung und Ausdehnung der jedem Abgeordneten an fremde Staaten gebührenden Unverletzbarkeit und Selbständigkeit, welche beide zu einem vollständigen Exterritorialitätsverhältnisse[1]) in dem oben § 42 dargestellten Umfange ausgebildet worden sind;

theils als ganz für sich bestehende Befugnisse und Ehrenbezeugungen, welche der Würde eines fremden Staatsvertreters (seinem sog. ceremoniellen Charakter) in stillschweigend conventioneller Weise zugestanden werden.

Ein allgemein und ausdrücklich als verpflichtend anerkanntes Gesetz giebt es weder in der einen noch anderen Beziehung[2]). In mehreren Stücken läßt sich indeß ein festes, auf die Meinung der Nothwendigkeit gestütztes Herkommen oder eine Observanz unter gewissen Staaten darthun.

[1]) Als ein bereits feststehendes erscheint dieses bei Groot II, 18, 4. Allerdings ist es noch späterhin doctrinell bestritten worden, z. B. von Cocceji und neuerdings zum Theil von Pinheiro-Ferreira, sowie von Evertsen d. J. in dem schon mehrfach angeführten Werke.

[2]) Die bei Rousset, de Real V und v. Martens, Erzähl. I, 360 abgedruckten Immunités accordées par l'Empereur aux Ambassadeurs (angeblich von Carl V.) sind wohl ebenso apokryphisch, als die schon oben angeführten Lois (§ 206). Besondere Verordnungen einzelner Staaten finden sich abgedruckt bei v. Martens a. a. O. I, 330 und II, 334. Die eigenthümlichen (früheren) Verhältnisse der Gesandten bei der Pforte s. in Zinkeisen, Geschichte des Osmanischen Reiches Bd. 3. Beil.

Rechte der Gesandten unter der Exterritorialitätsfiction.

a. Unverletzbarkeit.

212. Was zunächst die Unverletzbarkeit anbetrifft, so beschränkt sich diese nicht bloß auf die Person des Gesandten und sein Gefolge unmittelbar, sondern erstreckt sich noch überdies auf diejenigen Sachen, welche mit seiner Person und seiner Stellung im nächsten Zusammenhange stehen; insbesondere

auf das gesandtschaftliche Wohnhaus, soweit es von dem Abgeordneten wirklich für sich und die Seinigen in Besitz genommen ist[1]);

auf das Mobiliar, welches zur Ausrüstung dieser Wohnung dient;

endlich

auf die Equipagen der Gesandtschaft[2]).

Alle diese Sachen gelten als befriedet; weder die auswärtige Staatsgewalt selbst, noch auch ihre Unterthanen dürfen sich daran gewaltsam vergreifen, ohne sich einer Verletzung des Völkerrechtes schuldig zu machen[3]); jedoch können auch andererseits diese Sachen nicht dazu dienen, um Acte der auswärtigen Staatsgewalt, welche ihnen gegen dritte Personen zuständig sind, zu vereiteln; insbesondere

ist, wie gegenwärtig wohl außer Zweifel steht, kein Asylrecht damit verbunden, obgleich es zuweilen in Anspruch genommen worden ist[4]). Ereignet sich demnach, daß ein Verfolgter seine Zuflucht in die gesandtschaftliche Wohnung oder Carosse nimmt, so muß unbedingt die Auslieferung erfolgen; nur bringt es die Achtung gegen den Gesandten und dessen Staat mit sich, daß die Auslieferung auf eine so wenig als möglich auffällige oder für den Gesandten verletzende Weise verlangt werde. Dieses kann jedoch nicht hindern, sofortige Sicherheitsmaßregeln zu treffen, daß der Flüchtige durch den hiermit entstehenden Verzug sich nicht der Verfolgung entziehe; auch kann im Falle verweigerter Auslieferung die fremde Regierung sich unbedenklich seiner Person sogar wider den Willen des Gesandten bemächtigen und hierzu in das Hotel desselben eindringen, immer jedoch unter der Bedingung, jeder thatsächlichen Verletzung seiner Person und der mit ihm befriedeten Sachen sich zu enthalten[5]). Außer diesem Falle ist gewiß jedes Eindringen und Durchsuchen des Hotels etwas Unerlaubtes, sogar wenn der Verdacht obwaltete, daß dasselbe zum Schutze eines Verbrechers oder zur Verhehlung der Spuren eines Verbrechens benutzt werde. Inzwischen muß auch hierüber der Gesandte auf Befragen Auskunft ertheilen; würde die Antwort verweigert oder in ungenügender Weise gegeben, so würde die Staatsregierung nicht verhindert sein, die Durchsuchung dennoch vorzunehmen; ohne alle Frage dann, wenn sie Grund zu dem Verdacht hätte, daß das Hotel zu einer feindlichen Unternehmung gegen sie dienen solle.

In diesen einfachen Grenzen besteht die sogenannte Quartierfreiheit der Gesandten (la franchise de l'hôtel, ius franchisiae sive franchitiarum); wenn man sie in älterer Zeit an einigen Orten auf das ganze Stadtquartier des Hotels ausgedehnt und demselben dadurch einen gewissen Charakter von Exterritorialität gegeben hat, so beruht dieses lediglich nur auf einzelnen Concessionen, die jedoch in neuerer Zeit größtentheils oder gänzlich zurückgenommen sind[6]). Ebenso unbefugt, ohne Vergünstigung des auswärtigen Staates, ist die Ertheilung von Schutzbriefen für einzelne Personen, welche ein Gesandter unter seine Aegide zu nehmen beabsichtigen könnte[7]).

In Betreff dritter Staaten gilt das Obige im § 204; auch charakterisirte Gesandte können sich hier nicht auf Unverletzbarkeit berufen, wie die dort bemerkten Beispiele darthun.

[1]) Merlin sect. V, § 5, n. 3. Vgl. mit Vattel IV, § 117.

[2]) Vattel § 118. Vgl. Bynkershoek, de iud. comp. XVI, 4.

[3]) Das ist jedoch schwerlich auf die Ausübung eines Retentionsrechtes zu beziehen, welches ein Staatsunterthan an effectiv schon in seinen Händen befindlichen Sachen wider einen fremden Gesandten ohne Zuthun des Staates auszuüben vermag. Solche Privatrechte kann der gesandtschaftliche Charakter nicht beseitigen. Ein Fall dieser Art ist besprochen von Wheaton, Élém. du droit intern. I, 203 und Eversten d. J., over de grenzen etc. 285. Anderer Meinung ist Geßner in der schon angeführten Abhandlung, de iure legatae p. 33 und Halleck IX, 16.

[4]) Chr. Thomasius, de iure asyli legator. aedib. competente. Lips. 1689 und diss. Lips. 1695 n. XVI. Bynkershoek l. c. cap. 21. Merlin V, § 4, n. 4. Dann in Reyscher und Wilda, Zeitschrift III, 363 f.

[5]) Einzelne Fälle, welche Obiges bestätigen, s. bei Merlin a. a. O. Ferner in v. Martens, Erzähl. I, S. 217 f. Bar. de Martens, Causes célèbr. I, 174. In der älteren Zeit hat man freilich von Seiten der Gesandten starke Prätensionen gemacht und jede Perquisition abweisen wollen. Vgl. z. B. Bar. de Martens l. c. II, 371. Halleck IX, 22.

[6]) S. die obige Note 4 und die in der vorigen Note angeführten Schriften. In Rom war diese Quartierfreiheit durch eine Bulle von Papst Innocenz XI. 1687 geregelt. Schmauss, Corp. J. G. Acad. p. 1069; sie ward seit 1815 beschränkt auf correctionelle Vergehen.

[7]) Moser, Versuch IV, 320.

b. Recht der eigenen Religionsübung.

213. Dieselbe Unverletzbarkeit und Unabhängigkeit, welche einem Gesandten der fremden Staatsregierung gegenüber zusteht, gewährt ihm auch das Recht einer eigenen Religionsübung, sogar einer solchen, welche nach den auswärtigen Staatsgesetzen verboten ist[1]). Allerdings versteht sich jedoch dieselbe nur innerhalb der Grenzen einer sogenannten Hausandacht, mithin nur innerhalb des gesandtschaftlichen Hotels, ohne alles öffentliche Gepränge, namentlich ohne Gebrauch von Glocken und Orgeln und ohne äußerliche, nach der Straße hin sichtbare Zeichen einer besonderen Cultuseinrichtung, z. B. ohne die Gestalt von Kirchenfenstern, wenn nicht in dieser Hinsicht die auswärtige Staatsregierung eine besondere Concession macht. Im Uebrigen gehört es zu den ausgemachten Befugnissen der Gesandten erster und zweiter Classe, sowie auch der Ministerresidenten, eine eigene Capelle in ihrem Quartier und für den Gottesdienst einen eigenen Geistlichen ihrer Confession zu haben, wenigstens dann, wenn sich am nämlichen Orte keine vollständige

Kircheneinrichtung für dieselbe befinden sollte. Ein solcher Geistlicher kann aber nicht von dem Gesandten selbst, sondern nur von seiner Regierung oder mit deren Erlaubniß angenommen werden; ist dieses geschehen, so würde ihm auch die Ausübung von Parochialhandlungen mit bürgerlicher Giltigkeit innerhalb des gesandtschaftlichen Hotels nicht abzusprechen und er als der eigentliche competente Pfarrer — falls er nur die hierzu erforderlichen kirchlichen Eigenschaften besitzt — in Beziehung auf das gesandtschaftliche Personal zu betrachten sein[2]). In keiner Weise darf ein solcher Geistlicher öffentlich mit den Zeichen seines Standes erscheinen, oder sonstigen Personen die Theilnahme an dem gesandtschaftlichen Gottesdienste gestattet werden, oder die Aufnahme von Proselyten aus einer anderen Religionspartei erfolgen, es sei denn unter Zulassung oder Connivenz der auswärtigen Staatsregierung.

Das Recht eines solchen particulären Cultus dauert so lange, als der Gesandte seine gesandtschaftliche Qualität beibehält, selbst noch für die Seinigen, wenn er eine Zeit lang von seinem Posten abwesend sein müßte[3]). Es muß jedoch eingestellt werden bei einer wirklichen Suspension des gesandtschaftlichen Charakters und mit diesem selbst völlig aufhören.

[1]) S. vorzüglich über diesen Gegenstand: J. H. Boehmer, J. Eccles. Prot. III, 3, 37, 45 sqq. J. J. Moser, Vers. IV, 155. Dessen Beitr. IV, 185. de Martens, Dr. des gens § 122 f. Klüber § 215. 216. Schmelzing § 355. Wildman I, 129.

[2]) Ob dergleichen Parochialacte auch an anderen Personen giltig vollzogen werden können, hängt von den auf sie in Anwendung kommenden bürgerlichen Gesetzen ab.

[3]) Schlözer, Briefwechsel Th. III, S. 76.

[G. Dieser Gegenstand hat, mit Ausnahme weniger amerikanischer Republiken, in denen nur die katholische Religionsübung gestattet ist, und asiatischer Staaten, heute wesentlich nur geschichtliches Interesse. Bei herrschender Religionsfreiheit wird sich kaum ein solches Recht behaupten lassen, Joseph II. verlangte nach Erlaß des Toleranzpatentes die Schließung der gesandtschaftlichen Hauskapellen.]

c. Befreiung der Gesandten von der Strafgerichtsbarkeit des auswärtigen Staates.

214. Völlig außer Zweifel steht in der heutigen Staatenpraxis, daß keine gesandtschaftliche Person, selbst nicht wegen verübter Ver-

gehen oder Verbrechen der Strafgerichtsbarkeit des auswärtigen Staates unterworfen ist, wiewohl dieses in früheren Jahrhunderten bedenklich gefunden und bestritten worden ist[1]). Die Praxis selbst bietet bereits aus den letzten drei Jahrhunderten kein Beispiel des Gegentheils dar. Ebenso ausgemacht ist aber auf der anderen Seite, daß der gesandtschaftliche Charakter nicht etwa das Privilegium giebt, ungehindert sogar die unerlaubtesten oder schändlichsten Handlungen zu begehen, vielmehr steht nicht allein dem mit einem Angriffe bedrohten Privatmanne das Recht der Vertheidigung, und der Polizei des auswärtigen Staates das Recht einer thatsächlichen Intervention gegen beabsichtigte Unordnungen oder Verbrechen zu, sondern es können auch, wenn dergleichen schon begangen sind, unbedenklich alle Maßregeln ergriffen werden, welche die Interessen des verletzten Staates gegen weitere Beeinträchtigung sichern und das Aergerniß entfernen, was durch das Verhalten des fremden Gesandten gegeben worden ist, ohne jedoch dabei die Würde des fremden Staates selbst zu beeinträchtigen, folglich mit größester Schonung.

Zu diesen Maßregeln, welche allerdings nur von der höchsten Staatsgewalt, nicht aber von untergeordneten Behörden ausgehen können[2]), gehört in geringeren Fällen eine vertrauliche Warnung des Gesandten oder eine Beschwerde bei seinem Souverän; in schwereren Fällen die Beantragung seiner Zurückberufung und Bestrafung bei dem absendenden Souverän; in der Zwischenzeit Beaufsichtigung der Person des Gesandten, oder auch Statt dessen, und wenn der beantragten Zurückberufung keine Folge gegeben werden sollte, Wegschaffung des Gesandten über die Grenze; endlich im schlimmsten Falle, wenn der Gesandte sich in eine offene Conspiration oder Kriegsunternehmung gegen die auswärtige Regierung eingelassen haben sollte, eine gleichfalls unmittelbar feindselige Behandlung desselben, namentlich Gefangennehmung und etwaige körperliche Retention bis zu erlangter Genugthuung oder beendigter Vertheidigung[3]).

Steht ein Gesandter auch noch in einem dauernden Unterthans- oder Dienstverhältnisse zu dem Staate, bei welchem er als Gesandter einer anderen Macht accreditirt ist, so kann jenem das Recht der Bestrafung durch das gesandtschaftliche Verhältniß schwerlich entzogen sein[4]). Gewiß aber wird zuvor das Interesse des auswärtigen Staates durch genommene Rücksprache mit demselben vor weiterem gerichtlichen Einschreiten sicher zu stellen sein.

[1]) Die Geschichte dieses internationalen Dogma s. bei Bynkershoek, de ind. comp. legati cap. 24 und 17—19. Vgl. Wheaton, Histoire p. 170 s. Fixirt ist die Ansicht hauptsächlich seit Groot II, 18. § 4.

[G. Was gemeine Verbrechen betrifft, so ist dies wohl nie bestritten und das einzige Beispiel der Verletzung dieses Gesetzes ist wohl das des Don Pantaleon Sa (Martens-Geffken, Guide diplom. I, 95). Das Privileg der Exemtion ist so unbedingt, daß der Gesandte selbst nicht darauf verzichten könnte, denn es ist nicht in seinem persönlichen, sondern im öffentlichen Interesse gegeben. Zweifelhafter ist die Frage, ob der Gesandte selbst eine Criminalanklage erheben kann? sicher nur mit Zustimmung seiner Regierung, aber auch davon abgesehen bleibt das richtige Verfahren seine Beschwerde beim Auswärt. Ministerium anzubringen.]

[2]) Merlin, Questions de droit, mot: parlementaire.

[3]) Die obigen Grundsätze sind theils aus inneren Gründen, theils aus dem Verfahren der Praxis gerechtfertigt. S. Leyser sp. 671, med. 19. Merlin a. a. O. sect. V. § 4. Nr. 10—13. Ward, Enquiry II, 486. 506. Unter den neueren Publicisten findet sich nirgends eine abweichende Ansicht. Die ältere Litteratur s. bei v. Ompteda § 253 und bei v. Kamptz § 228. Der letzte Versuch einer Anklage eines fremden Gesandten wurde 1765 von dem Chevalier d'Eon wider den Französischen Ambassadeur de Guerchy gemacht, indessen scheint die Sache keinen Fortgang gehabt zu haben. Moser, Versuch 419. Ward gedenkt dieses Falles nicht in seiner sonst so sorgfältigen Auseinandersetzung der Frage.

[G. Die Berechtigung der Gefangennahme ist bereits § 204 Note 8 widerlegt.]

[4]) In diesem Falle befand sich Wicquefort selbst im Jahre 1675, wie Bynkershoek Cap. 18, § 6 darlegt.

d. Befreiung von der bürgerlichen und polizeilichen Gerichtsbarkeit.

215. Nachdem sich einmal die Fiction einer Exterritorialität der Gesandten aufgethan hatte, konnte deren Exemtion von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in dem bereits § 42, No. VII dargelegten Umfange nicht ausbleiben. Zwar sind die Meinungen hierüber stets getheilter gewesen, als in Betreff der Strafgerichtsbarkeit[1]); es würde auch, wie wir noch an einer anderen Stelle (§ 202) bemerkt haben, eine gänzliche Exemtion in allen bürgerlichen Streitsachen ohne Unterschied aus der Natur der gesandtschaftlichen Mission nicht zu rechtfertigen sein; indessen giebt es, so viel uns bekannt, zur Zeit kein Land, in welchem noch andere Ausnahmen von der Exemtion der Gesandten statuirt würden, als die mit der Exterritorialität an sich verträglichen[2]); so daß für jetzt jeder Streit unerheblich oder nieder-

geschlagen sein dürfte. Aus dem theoretischen Standpunkte lassen sich allerdings Bedenken erheben, ob diese allseitige Staatenpraxis nur auf einer precären Convenienz oder auf einer Ueberzeugung von der inneren Nothwendigkeit des Princips beruht; ob nicht also jeder Staat von dem bisherigen Gebrauche ohne Rechtsverletzung gegen die übrigen wieder abgehen dürfe [3]). Gesetzt indeß, es wäre zu bejahen, so würde sich die bürgerliche Gerichtsbarkeit wider einen fremden Gesandten immerhin doch in denjenigen Grenzen halten müssen, innerhalb deren sie gegen einen nicht anwesenden Ausländer ausgeübt werden darf, niemals aber bis zu körperlichen Zwangsmaßregeln gegen die Person des Gesandten, oder auf die mit ihm befriedeten Sachen erstreckt werden können.

Was von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit gilt, leidet im Wesentlichen auch auf die polizeiliche Gerichtsbarkeit Anwendung. Zwar kann sich ein Gesandter der Beobachtung der polizeilichen Anordnungen in Betreff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in und außer seinem Hotel nicht entheben; jedoch kann er im Falle der Contravention nicht zur Verantwortung gezogen werden, vielmehr leidet hier nur der Weg Anwendung, welcher im vorhergehenden Paragraphen in Ansehung leichter Vergehungen als der geeignete bezeichnet worden ist.

[1]) Die Erörterung dieses Punktes nach seinen inneren und geschichtlichen Gründen siehe bei Bynkershoek, de iud. compet. und bei Evertsen d. J. a. a. O., welcher indeß die gesandtschaftliche Immunität zu Gunsten des Privatrechtes sehr zu beschränken sucht, wie auch schon die Neigung der älteren holländischen Praxis war. Sonstige Schriften findet man bei v. Ompteda § 265 und v. Kamptz § 236.

[2]) Den Nachweis suchte schon Merlin sect. V, § 4, Nr. 1—9 und Ward, Enquiry II, 497 zu liefern. S. übrigens auch Wildman I, 93. Wegen Frankreich: Arrêt der Cour royale de Paris vom 22. Juli 1815. Dalloz, 1815. 2, 919 n. 3.

[3]) S. auch Pinheiro-Ferreira zu Vattel IV, § 92 u. ff.

[G. Grundsatz wird bleiben müssen, daß die Gläubiger eines Gesandten sich nur an das auswärtige Ministerium ihres Landes, oder an die Gerichte seines Landes wenden können, sofern es sich nicht um Fragen handelt, die der Landesgerichtsbarkeit unterworfen sind, wie z. B. Grundbesitz im Lande. Vgl. den Streit zwischen Wheaton und der Preußischen Regierung (Wheaton, Elém. III, 1 p. 17). Ausnahmen finden nur statt, wenn der Gesandte selbst auf sein Privileg verzichtet, was er im Unterschied von der Criminalgerichtsbarkeit kann, oder wenn er in Folge einer von ihm selbst angestellten Klage verurtheilt wird.]

e) Selbstgerichtsbarkeit der Gesandten.

216. Aus der isolirten Stellung der Gesandten im Auslande, aus der Fiction der Exterritorialität in Betreff ihrer und ihrer Angehörigen, endlich aus der Vorstellung, daß die Gesandten, wenigstens die der ersten Classe, die persönlichen Vertreter des Souveräns seien, konnte leicht die Ansicht entstehen, daß denselben eine eigene Gerichtsbarkeit innerhalb des exterritorialen Bereiches ihrer Mission gebühre [1]); und es fehlt auch nicht an geschichtlichen Beispielen, daß sogar die Ausübung der höchsten Strafgerichtsbarkeit, nämlich eines Blutgerichtes, in einzelnen Fällen versucht oder behauptet worden ist [2]), wie man sie in der letzteren Zeit jedem Souverän als über die Seinigen nach eigenem Ermessen zuständig vindiciren wollte; um wie viel mehr also die bürgerliche Gerichtsbarkeit. Diese Ansicht hat sich indessen nie zu einer wirklichen Praxis erhoben. Auf alle Fälle würde es dazu einer ausdrücklichen Delegation der Gerichtsbarkeit von Seiten des absendenden Souveräns bedurft haben und noch bedürfen; die Verhängung von Criminalstrafen aber würde einem Botschafter in seinem Hotel ebenso wenig von dem auswärtigen Staate, worin er sich befindet, nachgesehen werden, als man jene einem fremden Souverän selbst gestatten würde. Nur in den muselmännischen Staaten des Orients ist meistens den Europäischen Abgeordneten eine umfassende Gerichtsbarkeit, besonders in Strafsachen „gemäß den Gebräuchen der Franken" bewilligt, wie man auch den muselmännischen Gesandten an Europäischen Höfen eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit über ihre Leute gestattet oder nachgesehen hat [3]). Unter den Europäischen Mächten selbst ist sie hingegen nur auf eine sehr untergeordnete Thätigkeit beschränkt und dem vaterländischen Staate die volle Gerichtsbarkeit vorbehalten.

Jene Thätigkeit besteht

a) in Criminalfällen, woran sich ein Angehöriger der Gesandtschaft betheiligt, in der Festnahme des Verdächtigen oder in der Nachsuchung seiner Auslieferung [4]); in der Constatirung des Thatbestandes, so weit sie in der gesandtschaftlichen Localität möglich ist, eventuell in desfallsigen Requisitionen an die auswärtigen Behörden, sodann in der Vernehmung der zur Gesandtschaft gehörigen Zeugen, hiernächst in der Ablieferung an die Behörden der Heimat

zur weiteren Verfügung; überhaupt also in dem Rechte des sog. ersten Angriffes und weiterhin in der Ausführung der Requisitionen der heimatlichen Gerichte. Zur Auslieferung an die Gerichte des fremden Staates ist dagegen kein Gesandter vermöge eigener Autorität berechtigt, schon wegen des obigen Principes (§ 63, V.);

b) in der Ausübung einer freiwilligen Gerichtsbarkeit zu Gunsten der Angehörigen der Gesandtschaft; namentlich also in Aufnahme und Legalisirung von Testamenten, Beglaubigung von Contracten, Siegelanlegungen und dergl.

Sollte diese Gerichtsbarkeit auch noch von anderen Staatsgenossen des absendenden Staates benutzt werden dürfen, so gehört dazu ohne Zweifel ein besonderer Auftrag; der fremde Staat würde sie überdies in den ihn betreffenden Angelegenheiten nicht anzuerkennen haben.

Das Recht einer Streitgerichtsbarkeit ist den Gesandten an Europäischen christlichen Höfen selbst für die Personen ihres Gefolges, so viel bekannt, nirgends eingeräumt[5]), sondern sie vollziehen hier nur etwaige Requisitionen, insbesondere Zeugenverhöre, und zwar Alles dieses nach den Gesetzen ihres Heimatsstaates.

Daß jeder Gesandter in Betreff seiner Hausgenossen, welche nicht beigeordnete Beamte sind, wenigstens das Recht einer mäßigen Züchtigung oder eine sog. Correctionalgerichtsbarkeit habe, ist zwar in älterer Zeit oft als Regel behauptet worden, allein nach den jetzigen Staatseinrichtungen entweder überhaupt nicht oder doch nur sehr ausnahmsweise zugegeben.[6]).

[1]) Verschiedene Ansichten hierüber und Versuche einer Jurisdictionsattribution s. bei Bynkershoek a. a. O. c. 15 und 21. Merlin sect. V, § 6, n. 2 und IV, n. 4 s. Comte de Garden, Traité compl. de diplom. II, 169. 143. Gegen eine solche Gerichtsbarkeit erklärt sich Evertsen d. J. p. 374.

[2]) Mémoires de Sully VI, 1 und darnach B. de Martens, Causes célèbr. II, 370.

[3]) Moser, Beiträge IV, 256. v. Steck, Versuche über verschiedene Materien. Berlin 1783. Vers. XII, S. 88. Wegen Preußen: Stengel, Beitr. zur Kenntniß der Justizverfassung in den Preußischen Staaten III, S. 292 Mirus § 355. Weiteres s. unten bei den Consuln (§ 247).

[4]) [G. Es war daher 1875 die russische Gesandtschaft in Paris an sich im Recht, wenn sie von der französischen Behörde die Auslieferung eines russischen Offiziers verlangte, welcher im Gesandtschaftshotel ein Attentat gegen einen

Attaché begangen. Von französischer Seite ward nur eingewendet, daß die Gesandtschaft durch Ueberlieferung des Schuldigen an die Ortspolizei auf ihr Privileg verzichtet habe.]

[5]) Das Gegentheil behauptet Graf Garden im Traité compl. de diplomatie III, ch. 21, p. 143. 169. 170 offenbar gegen die moderne Praxis. Vgl. Evertsen p. 377.

[6]) Vgl. Merlin a. a. O. IV, n. 4 f. Martens, Völkerrecht § 219. Evertsen p. 379.

Besondere Immunitäten der Gesandten.

217. Zu allen bisherigen Privilegien haben sich, ohne Zweifel durch Ausdehnung des Exterritorialitätsbegriffes und durch Rücksichten der Hospitalität, auch noch manche andere Befreiungen, im Besonderen eine allgemeine Abgabenfreiheit gesellt, wofür jedoch eine innere Nothwendigkeit oder Consequenz des gesandtschaftlichen Charakters nicht erkannt zu werden vermag. Zwar eine Befreiung von allen regelmäßigen persönlichen Staatslasten folgt schon aus der gewöhnlich dem Gesandten anklebenden Eigenschaft eines Ausländers; allein sie wird auch noch auf indirecte Abgaben ausgedehnt, so daß die Artikel für den Bedarf der Gesandtschaft zollfrei aus dem Auslande von den Gesandtschaften bezogen werden. Inzwischen hat man in neuerer Zeit von Seiten der Regierungen gewisse Grenzen gesetzt, da eine Verbindlichkeit zur Bewilligung derartiger Privilegien durchaus nicht vorhanden ist. Ein Gesandter kann sich sogar nicht einmal den zur Sicherstellung des Abgabeninteresses nothwendigen Durchsuchungen entziehen, wenn nur sein Hotel und sein Staatswagen unberührt bleibt, und er die Versicherung giebt, daß sich keine Contrebande darin befindet.

In keinem Falle erstreckt sich die Abgabenfreiheit der Gesandten

a) auf dingliche Lasten, welche auf den dem Gesandten zugehörigen Grundstücken haften;
b) auf persönliche Lasten für die Ausübung staatsbürgerlicher Befugnisse, welche mit dem gesandtschaftlichen Charakter nichts gemein haben; z. B. auf Abgaben für die Ausübung eines gewissen Handels;
c) auf diejenigen Staats- und Gemeinde-Abgaben, welche insgemein auf der Benutzung gewisser Sachen und Vortheile haften; z. B. Chaussee- und Straßengelder, wofern nicht

auch hierin eine gewisse Liberalität und Höflichkeit beobachtet wird; desgleichen Mieths- und Wohnungssteuer.

Im Allgemeinen ist jedoch eine völlig gleichförmige Regel bei diesem völkerrechtlichen Privilegium nicht erweislich[1]).

[1]) Vgl. Merlin sect. V, § 5, n. 2. Im Einzelnen vergleiche man die schon oben angeführten gesetzlichen Verordnungen einzelner Staaten in v. Martens, Erzähl. Th. I u. II Anhang. Dazu wegen Rußland den Ukas von 1817 in Martens, N. Recueil t. III, p. 96. Wegen Frankreich: Cérémonial officiel p. 189. Wegen Spanien: Königl. Decret vom Oct. 1814. Wegen Neapel Königl. Decret vom 22. Februar 1819. Martens, N. Recueil t. V. p. 346. Wegen Preußen ein Reglement von 1797. In Stockholm gilt seit 1825 unbeschränkte Befreiung von allen Abgaben. S. übrigens schon L. 8. C. de vectigal. 4, 61.

Ceremonialverhältnisse der Gesandten.

218. Zu den sogenannten Ceremonialrechten der Gesandten gehört vor allen Dingen eine ihrer Stellung entsprechende Aufnahme in dem fremden Staate. Wie jene eingerichtet werden solle, hängt an sich von dem Ermessen des letzteren ab. Der Gesandte kann nur verlangen und erwarten, in keiner irgendwie herabsetzenden Weise, sondern mit Rücksicht auf den Rang seines Staates und auf die Kategorie des ihm beigelegten Gesandtschaftscharakters, ohne Zurückstellung gegen Andere von gleicher Kategorie, aufgenommen zu werden. Er selbst muß auch dazu die Veranlassung geben, indem er sich vorerst bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten meldet und ihn ersucht, die weiteren Einleitungen zu seiner Aufnahme bei dem Souverän zu treffen, namentlich zur Uebergabe seiner Creditive, sofern diese an den Souverän selbst gerichtet sind. Ob nun die Einführung und Audienz bei dem letzteren eine besonders feierliche (sogenannte öffentliche) oder private sein soll; mit welchen Förmlichkeiten sie begleitet oder beendigt werden soll[1]): alles dies hängt von dem speciellen Staats- oder Hofstil, so wie von der Entschließung des fremden Souveräns ab, sofern nur nicht dem angegebenen allgemeinen Principe entgegen gehandelt wird. Die dabei vorkommenden Förmlichkeiten sind aber im Wesentlichen kein Gegenstand des Völkerrechtes.

Lediglich ein Gegenstand der politischen Convenienz sind demnächst auch die von den Gesandten abzustattenden fernerweiten Be-

suche, wiewohl man auch hier von Rechten gesprochen und selbige geltend zu machen gesucht hat.

Reine Convenienzbesuche, die freilich kaum unterlassen werden dürfen, sind vorab die Besuche oder Vorstellungen bei den Mitgliedern der souveränen Familie in monarchischen Staaten; sodann bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und bei den Mitgliedern des diplomatischen Corps. In der letzteren Beziehung ist sogar von einem Rechte des ersten Besuches die Rede; Gesandte erster Classe haben einen solchen nicht selten von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, gewiß von den bereits anwesenden Gliedern des diplomatischen Corps verlangt: dennoch aber beruht hier Alles auf bloßer Höflichkeit; ein Zwangsrecht ist durch den Gebrauch schwerlich als begründet anzusehen[2]).

[1]) S. darüber Bynkershoek, Quaest. iur. publ. II, 7. Wicquefort I, c. 19.

[2]) Vgl. Merlin sect. IV. Das Uebliche bei den Gesandten erster Classe s. bei § 122.

Specielle Rangrechte[1]).

219. Die Aengstlichkeit, womit die Regierungen von jeher ihre Würde zu bewachen suchten, führte auch zu einer ängstlichen Beobachtung der Rangverhältnisse unter den diplomatischen Vertretern. Die größere Geschmeidigkeit der jetzigen Zeit und Sitte macht es möglich, sie auf folgende Sätze zu beschränken:

I. unter Gesandten derselben Macht entscheidet über den Vorrang die Vorschrift des eigenen Souveräns und stillschweigend die Ordnung in dem gemeinschaftlichen Creditiv;

II. unter Gesandten verschiedener Mächte entscheidet zunächst die höhere Classe ohne Rücksicht auf den Rang der Souveräne;

III. unter Gesandten derselben Classe entschied sonst der Rang des absendenden Souveräns oder das Verhältniß des fremden Souveräns zu den einzelnen auswärtigen Regierungen. Das Wiener Rangreglement der acht Europäischen Mächte läßt das Datum der amtlichen Bekanntmachung der Ankunft unter den Mitgliedern derselben Classe entscheiden, hinsichtlich der päpstlichen Vertreter das Herkommen. (Vgl. § 220 a. E.) Weder verwandtschaftliche noch sonstige Familienverhältnisse sollen außerdem in Betracht kommen, so wenig als die Benennung eines außerordentlichen Botschafters,

Gesandten und dergl. vor den sogenannten ordentlichen einen Vorzug zu geben vermag;

IV. im eigenen Hause und als Wirth giebt man einem Gesandten gleicher Classe jederzeit den Vorrang. Nur Gesandten erster Classe enthalten sich, dasselbe in Betreff der übrigen Classen zu thun.

[1]) Chrstn. Guil. Gutschmid (resp. Ferber), de praerogativa ordinis inter legatos. Lips. 1755.

Besondere Vorrechte der Gesandten erster Classe.

220. Specielle Ehrenrechte hat man in der neueren Europäischen Staatenpraxis allezeit den Gesandten erster Classe zugestanden, indem man ihnen vorzugsweise eine Repräsentation der Person ihrer Souveräne zuschrieb. Kraft derselben haben sie an dem fremden Hofe wohl gar den unmittelbaren Rang nach den Prinzen von Kaiserlichem oder Königlichem Geblüt verlangt, desgleichen vor den regierenden Häuptern selbst, falls ihr eigener Souverän denselben vorgehen würde. Dieser Anspruch ist ohne zureichenden Grund, da, wie schon bemerkt ward, die angebliche höchst-persönliche Repräsentation der Gesandten erster Classe eine bloße Fiction ohne innere Wahrheit ist. Der Vertreter einer Person ist niemals die physische Person selbst; ebenso wenig kann ein Souverän sich vervielfältigen und das, was an seiner Person ausschließlich haftet, selbst noch Anderen mittheilen[1]). Auch der Gesandte erster Classe ist daher im fremden Staate nichts als ein fremder Unterthan ersten Ranges, anderen Unterthanen selbst nur als Organ seines Souveräns voranstehend, dadurch aber nicht berechtigt, den eigenen höchsten Organen der fremden Staatsgewalt vorzugehen[2]). Jedoch wird solches mehrfach nachgegeben.

Anerkannte Vorrechte der Gesandten erster Classe sind:

a) das Prädicat: „Excellenz", dessen sich nur der auswärtige Souverän selbst nicht zu bedienen braucht; bei Cardinälen „Eminenz"; während den übrigen nur die Titel und Prädicate ihrer gesandtschaftlichen oder sonstigen amtlichen Stellung zukommen;

b) das Recht eines Thronhimmels in ihrem Empfangssaale;

c) das Recht, sich in Gegenwart des fremden Souveräns zu bedecken, nachdem dieser selbst damit vorangegangen ist[3]);

d) das Recht, mit sechs Pferden und mit Staatsquasten zu fahren; sonst auch gewöhnlich
e) ein besonders feierlicher Empfang [4];
f) nach dem gewöhnlichen Gebrauche das sog. Recht der ersten Visite, d. h. den ersten Besuch von allen schon anwesenden Gesandten, von den Gesandten erster Classe jedoch erst nach vorläufiger Anzeige der Ankunft, zu erwarten [5].

Daß man den päpstlichen Legaten und Nuntien, wenigstens an katholischen Höfen, den Vorrang vor weltlichen Gesandten erster Classe einräumt, ist nach der Stellung der Kirche erklärlich, obwohl nicht unwidersprochen [6] und auch nicht im diplomatischen Stil stets geübt [7]; auch ist es nicht gelungen, den Cardinallegaten denjenigen Rang zu verschaffen, welchen das Ceremoniell des Römischen Hofes, namentlich seit Sixtus V., ihnen bestimmt hatte. Päpstliche Internuntien genießen keines Vorzuges in ihrer Classe, wenn nicht aus Courtoisie [8].

[1]) Vgl. H. Cocceji, de repraesentatione legator. und Commentar. zu Groot II, 18, 4.

[2]) [G. Wenngleich man den repräsentativen Charakter nicht zu streng nehmen darf, so drückt ihn H. hier doch wohl zu sehr herab. Bei der Aufzählung der Vorrechte der Botschafter übersieht er das bei weitem wichtigste, nämlich jederzeit Zutritt beim Souverän begehren zu können, was unter Umständen von großer Bedeutung sein kann.]

[3]) S. Wicquefort I, c. 19, p. 229 und Ward, Enquiry II, 563. 602. Note.

[4]) Selbst Kanonengruß. Moser, Beitr. III, 187.

[5]) Gutschmid § 34.

[6]) S. Wicquefort I, 21, p. 287. Moser, Vers. IV, 52. Klüber § 219 Note d) und Ward, Enquiry II, 385. 386.

[7]) Nach alphabetischer Ordnung sind z. B. zwei Pariser Conferenz-Protocolle v. 5. Decbr. 1821 u. 10. Mai 1822 vom päpstl. Nuntius mitvollzogen.

[8]) [G. Auf Geheiß Palmerstons weigerte 1848 der englische Gesandte im Haag dem Internuntius den Vortritt, da das den Nuntien gegebene als Privileg stricte zu interpretiren sei.]

Familie und Gefolge der Gesandten.

221. Unter die Personen, welche zu der Umgebung eines Gesandten gehören und dadurch ebenfalls bestimmter Rechte und Privilegien, insbesondere der persönlichen Unverletzbarkeit und Exterritorialität mittheilhaftig werden, gehören vorzüglich:

a) Die Gemahlinnen der Gesandten, während ihres Aufenthaltes im fremden Staate.

Eigenthümliche Ceremonialrechte sind ihnen im Allgemeinen zwar nicht zugestanden; man behandelt sie als Fremde von Auszeichnung und weiset ihnen aus Höflichkeit dieselben Ehrenplätze unter den Damen an, welche der Gemahl unter den Männern einnimmt. Nur die Gemahlin eines Botschafters genießt herkömmlich des Titels einer Ambassadrice, so wie meistens des Vorrechtes des Tabouret in Zirkeln der Kaiserinnen und Königinnen [1]). Ein förmlicher Religionscult nach eigener Confession außer der einfachen Hausandacht kann nicht prätendirt werden.

b) Kinder und andere Familienglieder der Gesandten, welche sich bei ihnen befinden.

Diese werden in ceremonieller Hinsicht lediglich wie Fremde gleicher Standeskategorieen behandelt [2]).

c) Die Gesandtschaftssekretäre in ihren verschiedenen, meist zweifachen Rangkategorieen, deren Bestimmung wie überhaupt ihre Ernennung von dem absendenden Souverän abhängig ist.

Anspruch auf ein bestimmtes Ceremoniell im auswärtigen Staate haben sie nicht.

d) Die etwaigen Attachés oder Gentilhommes, Eleven und Pagen der Gesandtschaft, welche zu ihrem Prunkdienste gehören.

e) Der Geistliche (Aumônier) und der Arzt der Gesandtschaft, insofern sie diese Eigenschaft nicht bloß nebenbei haben; endlich

f) die Livréebedienten und Domestiken des Gesandten.

In älterer Zeit legte man größeren Werth auf dergleichen Gefolgschaften, als es jetzt die öffentliche Meinung thut und die Staatsökonomie gestattet. Unfehlbar kann auch der fremde Staat, an welchen die Mission geschieht, einer übertriebenen Vermehrung des Personales Grenzen setzen, desgleichen genaue Mittheilung über die Personalien aus polizeilichen Rücksichten und im eigenen Interesse der Gesandten verlangen [3]), endlich für den Eintritt von Unterthanen in den Dienst eines Gesandten besondere Bedingungen vorschreiben [4]).

Außer Zweifel liegt jetzt, daß alle vorgenannten Personen, sogar wenn sie Unterthanen des fremden Staates wären, in der Exterritorialität des Gesandten selbst mitbegriffen und dadurch insbesondere

von der Straf- und bürgerlichen Gerichtsbarkeit des fremden Staates in gleicher Weise eximirt, mithin der Gerichtsbarkeit des absendenden Staates unterworfen sind, soweit diese nicht dem Gesandten selbst delegirt sein sollte[5]) (§ 214). Nur bei zahlreich besuchten Congressen hat man sich zuweilen vereinigt, daß die gesandtschaftlichen Diener, welche keine wirklichen Beamten sind, der Ortsobrigkeit untergeben sein sollten[6]). Ueberdies kann ein Gesandter unbedenklich jeden Domestiken, den er im Auslande selbst angenommen hat, durch die Entlassung aus seinem Dienste der dortigen Obrigkeit wieder unterwerfen; schwerlich aber kann er auf diesem Wege einen seiner eigenen Landesangehörigen ohne Erlaubniß seines Souveräns der fremden Strafgewalt überliefern[7]). Ueber diejenigen Personen, welche dem Gesandten von seinem Souveräne selbst beigegeben sind, hat der Gesandte so wenig, wie über die Personen seiner Familie, vermöge der ihnen zustehenden staatsbürgerlichen Garantieen, irgend eine derartige Befugniß[8]).

Daß übrigens auch einer jeden dieser Personen, wenn sie den fremden Staat oder dessen Angehörige thatsächlich verletzt, thatsächlich entgegengetreten werden kann und die Exterritorialität sie nicht gegen Maßregeln der Vertheidigung, so wie gegen augenblickliche Maßregeln zur Handhabung der öffentlichen Ordnung schützen kann, versteht sich von selbst[9]).

[1]) Fr. Carl v. Moser, kl. Schriften Bd. 3. In England nehmen die Countesses den Rang vor den Ambassadricen. Gessner, de i. uxoris legati. Hal. 1851. Berliner Revue VI, 181. Ueber den Gebrauch, die Gemahlinnen mitzubringen, vgl. Leyser, sp. 671, m. 5 sqq.

[2]) Leyser, l. c. med. 11.

[3]) Schon die goldene Bulle Kaiser Carls IV. setzte den Kurfürstlichen Wahlgesandtschaften hierin bestimmte Grenzen.

[4]) Vgl. wegen Nordamerika v. Martens, Erzähl. II, 398.

[5]) Die neuere Staatenpraxis ist allgemein dafür. S. wegen England den Parlamentsact von 1709. B. de Martens, Causes célèbr. I, 59; wegen Frankreich und mehrerer anderer Staaten Merlin; wegen Preußen Allgem. Ger.-Ordn. Th. I, Tit. 2, § 63. 67 ff. Königl. Dänische Verordnung vom 8. October 1708 (v. Martens, Erzähl. I, 353), ferner die Nordamerikanische Congreßacte von 1790 (ebend. II, S. 397). — Desgleichen die Autorität der gewichtigsten Publicisten. Vgl. Ward, Enquiry II, 553 f. Merlin sect. VI, n. 2 s. Streitigkeiten, welche hierüber noch im Jahre 1790 am Pfälzischen Hofe mit dem Preußischen Minister bei Gelegenheit eines Falles vorkamen, obschon zu keinem Resultat gediehen, s. noch in B. de Martens, Nouv. causes

cél. II, 22 f. Dagegen auch wieder einen Fall, wo durch Repressalien die Exterritorialität der Domestiken aufrecht erhalten ward in Desselben Causes célèbr. I, 247.

[6]) Dies geschah am Congreß zu Münster und zu Nymwegen. Wicquefort I, c. 28. Desgleichen bei dem Haager Congreß durch Reglement vom 29. Mai 1697.

[7]) Vattel IV, § 124, wo nur übersehen ist, daß der Gesandte im obigen letzteren Falle nicht für sich allein handeln darf.

[8]) Vgl. wegen der Legationssekretäre: Vattel IV, 122. Merlin sect. VI, n. 6.

[9]) Eine Königl. Portug. Verordnung vom 11. Decbr. 1748 erklärte sogar die Hausgenossen der Gesandten ihrer Privilegien verlustig und nach den Gesetzen strafbar, wenn sie die Justiz beleidigen. v. Martens, Erzählungen I, 339. S. auch Leyser sp. 671, med. 13.

[G. Ein ernstlicher Grund für die Exemtion der Diener, so lange nicht Geschäfte ihres Herrn oder das Gesandtschaftshotel im Spiele sind, ist nicht geltend zu machen, da übrigens ihre Stellung mit der Unverletzlichkeit des Gesandten nichts zu thun hat. Es ist nicht abzusehen, warum ein Diener des englischen Botschafters in Berlin, der Schulden macht oder Jemanden verletzt, nicht dort wie jeder Dritte belangt werden sollte.]

II. Agenten und Commissarien.

222. Nichts ist nach den Bemerkungen der neuesten Publicisten so unbestimmt, als das Rechtsverhältniß eines mit keinem gesandtschaftlichen Titel charakterisirten Agenten oder Commissars, welcher in auswärtigen Angelegenheiten an einen fremden Staat gesendet wird [1]). Indessen liegt dabei zum Theil diplomatische Eitelkeit und publicistische Devotion zum Grunde. Zu einer genaueren Feststellung des Rechtsverhältnisses solcher Abgeordneten muß man vorab unterscheiden:

I. Agenten und Commissarien für Privatangelegenheiten eines auswärtigen Staates oder Souveräns, welche gar keinen Zusammenhang mit der völkerrechtlichen Persönlichkeit derselben haben; z. B. um ein Darlehn zu negociiren oder die Verwaltung einer auswärtigen Privatbesitzung zu überwachen, zu übernehmen und dergl. Hier kann überall nicht von einem öffentlichen Charakter und von damit verbundenen Privilegien die Rede sein.

II. Die sogenannten geheimen Agenten, welche zwar in Staatsangelegenheiten versendet werden, jedoch ohne den ostensiblen Auftrag, mit einem auswärtigen Staate oder dessen Behörden zu verhandeln, sondern lediglich nur, um über gewisse Verhältnisse auf

einem nicht verbotenen, oft geheimen Wege Erkundigungen einzuziehen, oder um außerordentliche Eröffnungen zu machen und zu empfangen. Auch hier findet kein Anspruch auf irgend ein gesandtschaftliches Privilegium Statt.

Endlich

III. solche Agenten und Commissarien, welche mit bestimmten ostensiblen Vollmachten an die auswärtige Staatsgewalt, obgleich ohne einen recipirten völkerrechtlichen Titel in öffentlichen Angelegenheiten abgesendet werden, weil vielleicht die Umstände noch keine ordentliche oder dauernde Verbindung gestatten, oder auch weil es auf eine minder förmliche Abmachung eines einzelnen bestimmten Geschäftes ankommt. Bei Personen dieser Art läßt sich wenigstens der allgemeine Anspruch auf Unverletzbarkeit und Exemtion, wie er bereits oben (§ 204 f.) dargelegt worden ist, nicht verkennen[2]); der Mangel eines bestimmten Namens kann dem Wesen des Auftrages nichts von seinen Wirkungen entziehen; auch ist bekannt, daß es in älterer Zeit außer den Botschaftern bloß Agenten gab, deren diplomatische Eigenschaft jedennoch nie verkannt wurde. Nur eine vollständige Exterritorialität ist hier nicht üblich[3]).

Eine besondere Stellung nehmen die Consuln ein, auf welche wir weiterhin gelangen werden (§ 244).

[1]) Merkwürdig ist, wie z. B. Wicquefort und Vattel IV, 75 sich drehen und wenden, um eigentlich von den obigen Personen nichts auszusagen.

[2]) Selbst Vattel a. a. O. muß dies zuletzt einräumen. Bei den Staaten von Holland war das Princip durch eine Ordonnanz vom 29. März 1651 anerkannt. Vgl. auch Moser, Beiträge IV, 530. Allerdings scheint jedoch die Praxis aller Staaten nicht darüber entschieden zu sein. Frankreich bewilligte wenigstens vormals den Agenten der Hansestädte für ihre öffentlichen Handelsangelegenheiten keine völkerrechtlichen Prärogativen. Merlin sect. I, No. 5 a. E.

[G. Dies dürfte zu bestreiten sein. Allerdings bewilligte die Pforte im Frieden von Kudjuk-Kainardji den Agenten der Donaufürstenthümer Unverletzlichkeit, aber diese waren doch ständige Vertreter. Daß dagegen ad hoc gesandte Agenten denselben Anspruch hätten, ist nicht zu behaupten, weder solche die seitens einer nicht anerkannten Macht gesandt werden und mit denen die Regierung unofficiell verhandelt, wie z. B. Slidell und Mason seitens der Conföderirten Staaten in London, noch solche die von anerkannten Regierungen für bestimmte Zwecke gesandt werden. Bei der Auslieferung von Görtz beriefen sich gerade die Generalstaaten mit Recht darauf, daß derselbe keinen diplomatischen Charakter, sondern nur ein allgemeines Einführungsschreiben gehabt

habe. Will eine Regierung solchen Agenten bestimmte Privilegien sichern, so muß sie dieselben dem entsprechend beglaubigen.]

[3]) So hatten die Zollvereinscommissarien, welche sich die Deutschen Vereinsstaaten wechselseitig zusenden, zwar eine Befreiung von der ausländischen Gerichtsbarkeit, aber keine Befreiung von den Staats- und Communallasten an ihrem Stationsorte. Jetzt, seit den Conferenzbeschlüssen von 1854, haben sie auch letztere.

Beendigung und Suspension der diplomatischen Functionen.

223. Diplomatische Stellungen erreichen nach der rechtlichen Natur des Auftrages ihre Endschaft

- mit der Vollziehung des Geschäftes;
- mit dem Ablaufe der vorbestimmten Zeit;
- mit dem Tode des Abgeordneten;
- durch den Widerruf des ertheilten Auftrages von Seiten des Machtgebers, es geschehe derselbe ausdrücklich oder mittelbar durch Bestimmung des Abgeordneten zu anderen, mit seiner bisherigen Mission unvereinbarlichen Verrichtungen;
- mit dem Tode des Constituenten, so wie desjenigen Souveräns, an welchen die Mission gerichtet war, insofern es sich nur um persönliche Angelegenheiten handelt, oder sofern die Vollmacht ausdrücklich nur an die Person eines bestimmten Souveräns gerichtet ist[1]);

sie erlöschen von selbst bei eingetretener Unmöglichkeit, das beabsichtigte Ziel noch zu erreichen, namentlich

- durch den Ausbruch eines Krieges unter den betheiligten Mächten, wofern nicht die Function auch auf diesen Fall berechnet ist[2]);

  desgleichen

- durch die Weigerung der Staatsregierung, an welche die Mission erfolgt ist, den Abgeordneten ferner zuzulassen oder mit ihm zu verhandeln, so wie durch eine ausdrückliche Zurücksendung, — eine ihrer Natur nach feindselige Maßregel, welche entweder zur Retorsion veranlaßt, oder falls sie mit einer kränkenden Behandlung verbunden war, auch noch zu besonderer Genugthuung verpflichten kann, vorausgesetzt, daß nicht der Abgeordnete selbst durch sein Verhalten die Maßregel provocirt hat[3]).

Eine bloße Unterbrechung der Functionen und des davon abhängigen officiellen Charakters tritt endlich ein[4]):

wegen ausgebrochener Mißhelligkeiten unter den betheiligten Mächten, die jedoch in keine Feindseligkeit übergehen; desgleichen

wenn eingetretene politische Ereignisse und Aenderungen, z. B. ein Regierungswechsel, die fernere Dauer der Mission zweifelhaft oder Modificationen wahrscheinlich machen, wobei eine Suspension der diplomatischen Functionen auch wohl ausdrücklich von der einen oder anderen Seite erklärt wird;

durch den Tod oder sonstigen Regierungsrücktritt des constituirenden Souveräns oder desjenigen, an welchen die Mission in Staatsangelegenheiten erfolgt ist.

Denn ein Erlöschen der Vollmacht kann hier von Rechtswegen nicht angenommen werden; es müßte etwa dieselbe, wie schon gesagt, ausdrücklich nur auf die Personen der Souveräne gestellt sein. Außerdem kann der Regierungswechsel höchstens nur einen Stillstand in den diplomatischen Functionen mit sich führen.

[1]) Dies ist der gewöhnliche Fall bei Gesandten erster und zweiter Classe, desgleichen bei Minister-Residenten. Geschäftsträger erhalten ihre Vollmacht vom Minister des Auswärtigen in seiner amtlichen Eigenschaft, verlieren also durch sein Abtreten nicht ihren eigenen officiellen Charakter. S. Pinheiro-Ferreira zu Vattel IV, 76. [G. Mit dem Tode eines der beiden Souveräne ist die Mission jederzeit beendet, denn die Beglaubigung geht stets persönlich von einem an den andern, einerlei um welche Angelegenheiten es sich handelt. Anders ist es in Republiken, wo der Tod oder Rücktritt eines Präsidenten keine Neubeglaubigung nöthig macht.]

[2]) Vgl. Wicquefort, l'Amb. I, sect. 30, p. 445.

[G. Es ist nicht wohl abzusehen, wie eine diplomatische Mission, welche Friedenszustand voraussetzt, auch auf den Kriegsfall berechnet sein kann.]

[3]) Beispiele solcher Zurücksendungen s. bei Wicquefort a. a. O. S. 443. F. C. Moser, kl. Schriften VIII, 81. IX, 1. B. de Martens, Causes célèbr. II, 485. Der Catacazy-Fall zw. Rußland u. Nord-Amerika in Aegidi, St.-Archiv Bd. XXI, Nr. 4606—11.

[G. Ebenso kann aber auch der Gesandte selbst es auf sich nehmen, seine Functionen bei gravirenden Umständen für beendigt zu erklären.]

[4]) [G. Die Unterscheidung von Beendigung und Suspension scheint nicht glücklich, gewiß können die diplomatischen Functionen thatsächlich suspendirt sein, allein so lange die Mission nicht formell beendet ist, kann der Titular

ederzeit seine Thätigkeit wieder aufnehmen und seine Privilegien beanspruchen. Bei Tod der respectiven Souveräne tritt grade keine Suspension der Functionen ein, sondern dieselben gehen fort in Erwartung der neuen Beglaubigung.]

Wirkungen der Suspension oder Beendigung der diplomatischen Sendungen.

224. Weder die Suspension, noch auch die Beendigung diplomatischer Sendungen vernichtet sofort die völkerrechtliche Stellung des Beauftragten, und wenn auch vormals die Staatenpraxis besonders im Falle eines ausgebrochenen Krieges nicht selten, ja sogar regelmäßig noch während des Mittelalters schonungslos gegen Gesandte verfuhr[1]); so hat sie sich doch längst einer besseren Richtung ergeben. Gesandte fremder Staaten müssen auch unter den Feinden derselben unverletzbar bleiben[2]).

Was nun zunächst den Fall einer bloßen Suspension betrifft, so erstreckt sich diese im Wesentlichen nur auf den Geschäftsverkehr und kann daher der Regel nach keine Aenderung in den wesentlichen Prärogativen eines Abgeordneten nach sich ziehen.

Hat die Mission selbst völlig aufgehört, so versteht sich für den absendenden Staat unzweifelhaft das Recht, seine Interessen gegen jede eigenmächtige und fremdartige Einmischung sicher zu stellen und das ihm Gebührende unverletzt aus dem fremden Lande zurückzuempfangen. Es muß daher selbst bei eingetretener Mißstimmung und Feindseligkeit dem Abgeordneten Zeit und Gelegenheit gegeben werden, sich aus dem fremden Staate ungehindert mit seinen Angehörigen und Effecten zurückzuziehen, überdem auch bis dahin jede wesentliche Rechtszuständigkeit der Abgesandten in ihrer heutigen Entwickelung, nämlich Unverletzbarkeit und Exterritorialität, respectirt werden[3]). Die Bestimmung der Zeit ist allerdings von dem Ermessen des fremden Staates abhängig; aber eine offenbar zu kurze Frist wäre eine Verletzung des Völkerrechtes. Erst wenn eine billige Frist gesetzt und abgelaufen ist, oder der Abgeordnete selbst oder seine Regierung erklärt, daß er ganz in das Privatleben zurücktrete, oder daß sein diplomatischer Charakter gänzlich aufgehoben sei, fällt jede fernere Berücksichtigung desselben fort.

[1]) Ward, Enquiry I, 285. Wegen der Saracenischen Praxis ebendas. II, 477. Pütter, Beitr. 167.

²) Grundsatz auch des kirchlichen Rechtes. Can. 2. Dist. 1.

³) Bielfeld, Instit. II, p. 179. § 30. Damit wird dann auch billiger Weise Befreiung von Ausgangszöllen verbunden. Vgl. das Königl. Neapolit. Decret vom 22. Februar 1819. Nouv. Rec. V, 346.

225. Stirbt ein Abgesandter[1]), so besteht zwar in Betreff seiner Beerdigung kein besonderes Ceremonialrecht, wohl aber bringt es seine bisherige Exterritorialität mit sich, daß der Abführung der Leiche nach seiner Heimat keine Schwierigkeit entgegengesetzt werden darf, selbige vielmehr von allen sonst herkömmlichen Lasten an Stolgebühren und dergleichen befreit bleibe, wenn nicht die Beerdigung im fremden Lande erfolgt[2]). Seine Angehörigen und Begleiter genießen bis zu ihrem eigenen Abzuge, oder bis zum Ablaufe der ihnen dazu gesetzten Frist[3]), oder bis zu einer deutlichen Erklärung ihres Eintritts in das Privatverhältniß die zuvor zuständigen Rechte; die Verlassenschaft muß frei von allen Lasten verabfolgt werden; ihre Regulirung richtet sich nach den Gesetzen der Heimat; selbst an demjenigen Vermögen, was die Erben in dem fremden Staate zurückgelassen haben, können erst nach Verlauf einer zum Export vorgeschriebenen Zeit Forderungen geltend gemacht und realisirt werden.

Die Versiegelung der Effecten gilt dagegen allgemein als ein Act, welcher der Jurisdiction des fremden Staates entzogen ist, da es zunächst auf Sicherstellung der Interessen des absendenden Staates ankommt[4]). Sie wird daher entweder von einer gesandtschaftlichen Person desselben Staates, oder in deren Ermangelung von dem Abgeordneten eines ihm befreundeten Staates vollzogen[5]). Nur im äußersten Falle würde sich die auswärtige Staatsregierung auf eine der Achtung des fremden Staates entsprechende Weise der Versiegelung selbst zu unterziehen haben.

¹) Ein Schriftsteller in Ludwigs XIV. Zeit machte hierüber die sonderbar geistreiche Bemerkung: dès qu'un Ambassadeur est mort, il rentre aussitôt dans la vie privée!

²) Moser, Versuch IV, 192.

³) Moser, Abhandl. versch. Rechtsmat. VI, 438. Leyser, medit. 5. sp. 671. Engelbrecht, obss. sel. for. sp. 4. Gessner l. c. p. 39.

⁴) C. F. Pauli, de obsignatione rerum legati ejusque comitatus. Hal. 1751 Moser, Versuch IV, 569.

⁵) Bei Gesandten am päpstlichen Hofe gehörte dies zum Amt des betreffenden Cardinal-Protector.

226. Wird ein Gesandter zurückberufen, so pflegt es wegen der Verabschiedung vom fremden Hofe, bei dauernden freundschaftlichen Verhältnissen, in ähnlicher Weise gehalten zu werden, wie bei der Ankunft; Gesandte erster und zweiter Classe, auch wohl Minister-Residenten, übergeben ihre Abberufungsschreiben in einer eigenen öffentlichen oder Privataudienz und empfangen hiernächst von dem fremden Souverän ein sogenanntes Recredentialschreiben zur Bestätigung des von ihnen beobachteten Verhaltens. Aus Höflichkeit fügt man außerdem wohl noch besondere Geschenke hinzu, ohne daß jedoch irgendwie ein rechtlicher Anspruch darauf begründet sein wird [1]).

Eine Zurückhaltung des Gesandten, so wie der mit ihm befriedeten Personen und Sachen im fremden Territorium kann unter keinem Vorwande stattfinden, ausgenommen um eine Retaliation zu üben. So lange keine Frist zum Abzuge gesetzt und abgelaufen ist, sind keine anderen gerichtlichen und außergerichtlichen Hoheitsacte gegen ihn für zuläßig zu halten, als diejenigen, welche selbst schon während der Ausübung der gesandtschaftlichen Functionen zuläßig waren. Insbesondere können auch jetzt keine Schuldklagen förmlich eingeleitet, noch auch Arreste wider die befriedeten Personen und Sachen ausgebracht werden. Die fremde Staatsgewalt kann daher lediglich auf einem vermittelnden Wege für das Interesse ihrer Unterthanen hinsichtlich etwaiger Forderungen an den Gesandten und dessen Begleiter sorgen, z. B. durch eine öffentliche Bekanntmachung des bevorstehenden Abganges und durch eine Intercession wegen Berichtigung oder Sicherstellung der etwa liquidirten Schulden; jedoch dürfen die Päße deshalb nicht vorenthalten werden. Vindicationsklagen, selbst in Ansehung beweglicher Objecte, die sonst zu den befriedeten gehören würden, sind nicht ausgeschlossen, folglich auch nicht die vorläufige Beschlagnahme derselben, soweit sie ohne Antastung der persönlichen Unverletzbarkeit ausführbar ist [2]).

Bleibt eine gesandtschaftliche Person nach gänzlicher Ablegung ihres völkerrechtlichen Charakters in dem auswärtigen Staate, so leben auch alle dadurch gehemmten Rechtsverfolgungen in Ansehung der Civilansprüche auf. Dagegen läßt sich in Betreff der etwaigen Verbrechen und Vergehen, welche sie während ihrer diplomatischen Mission begangen haben könnte, keine weitere Verantwortlichkeit annehmen, indem sie nach dem Princip der Exterritorialität von der

gesetzgebenden Gewalt des fremden Staates unabhängig war. Civilansprüche sind durch das Völkerrecht selbst geschützt.

[1]) Von dem, was sonst hierin üblich war, s. Moser, Versuch IV, 581. Beiträge 482 ff. Leyser, sp. 771, Cor. 6. Jetzt vertritt meistens die Ertheilung von Orden die Stelle der vormaligen Geldgeschenke. Vgl. Mirus § 180 bis 182.

[2]) Merlin sect. V, § 4, Nr. 6 u. 7. Größere Berechtigungen sucht Evertsen d. J. der Justizgewalt gegen fremde Abgesandte zu vindiciren.

[G. Dies dürfte zu bezweifeln sein, das § 215 N. 2 erwähnte Arrêt entschied: „qu'aucune saisie ne pourra avoir lieu dans le pays de résidence d'un ministre étranger pour dettes contractées avant on pendant sa mission."]

Zweite Abtheilung.

Die diplomatische Kunst[1]).

[1]) [G. Die sieben Paragraphen 227—233, welche H. diesem Abschnitt widmete, sind in dieser Ausgabe fortgelassen, weil sie mit der Aufgabe des Buches, das Völkerrecht darzustellen, nur in sehr mittelbarem Zusammenhang stehen und der Natur der Sache nach nur allgemeine Bemerkungen bieten. Wir können statt dessen verweisen auf das Chap. VIII Des devoirs et des fonctions de l'agent diplomatique in Martens-Geffcken, Guide diplomatique. Hoffmann, Conseils à de jeunes diplomates. 1841. Gracian, Oracolo manual y arte de prudencia, deutsch als „Männerschule" von Kölle. 1838. Castiglione, Il cortegiano. Mably, principes des négociations. 1737. Callières, de la manière de négocier avec les souverains. 1756.]

J. M. Freih. v. Liechtenstern, die Diplomatie als Wissenschaft. Altenburg 1820. Kölle, Betrachtungen über Diplomatie. Stuttgart und Tübingen 1838.

Dritte Abtheilung.

Die Form der Staatenverhandlungen.

234. Die Verhandlungen der Staaten werden entweder mündlich oder schriftlich unter ihren Repräsentanten geführt, und zwar bald unter den Souveränen selbst, bald durch die diplomatischen

Agenten, zuweilen selbst nur einseitig vor dem Publikum. Die Art und Weise dieses Verkehres ist ein Theil der Staatspraxis, und daher sowohl in den allgemeinen auf letztere Bezug habenden Schriften, als auch in ihrer Besonderheit von praktischen Schriftstellern dargestellt worden.

Allgemeine Schriften über die sogenannte Staatenpraxis sind:

J. J. Moser, Einleitung zu den Canzleigeschäften. Hanau 1750.

Chr. v. Beck, Vers. einer Staatspraxis und Canzleiübung aus der Politik der Staaten und Völker. Wien 1754. Ausg. II. 1773.

Christ. Dan. Voß, Handbuch der allgem. Staatswissenschaften Th. IV. Leipzig 1799. „Staatsgeschäftenlehre oder Staatspraxis."

Heinrich Bensen, Versuch einer system. Entw. der Lehre von den Staatsgeschäften. Erlangen 1800. 1802. 2 Thle.

Die Staatsgeschäftenlehre in ihren allgemeinen Umrissen. Wien 1814. 2 Thle.

Fr. C. Moser, Versuch einer Staatsgrammatik. Frankfurt 1749.

Besondere Schriften über die diplomatische Staatspraxis:

J. S. Sneedorf, Essai d'un traité du style des cours. Goett. 1751. 8. n. édit. par du Clos. Goett. 1776.

Ch. de Martens, Manuel diplomatique. Par. 1822.

Desselben Guide diplomatique. t. I. II. Lips. 1832. Jetzt 5ème éd. par Geffcken. Leipz. 1866.

Meisel, Cours de style diplomatique. t. I. II. Dresd. 1823.

S. auch noch v. Kamptz, N. Lit. § 146. Mirus Abth. II, S. 125 f.

Sprache der Verhandlungen überhaupt.

235. Die Sprache ist das Recht jeder Nation, wie sie überhaupt zum Menschen gehört. Ohne Zweifel kann nun jeder Staat oder Souverän auch eine bestimmte Sprache wählen, worin er seinen Willen erklärt und deren sich seine Organe in den öffentlichen Verhandlungen zu bedienen haben. Er kann dagegen aber nicht verlangen, daß auswärtige Staaten mit ihm in derselben Sprache verkehren; er muß ihnen gleichfalls ihre eigene Erklärungsweise zugestehen, und jeder Theil kann erwarten, daß, wenn von ihm eine Erklärung gewünscht wird, der Anlaß dazu auf eine ihm verständliche Art gegeben oder verdolmetscht werde.

Die Unbequemlichkeit, welche mit dem Gebrauche verschiedener Zungen verbunden ist, erzeugt indessen, abgesehen von dem voraus-

gestellten unleugbaren Princip, das Bedürfniß von Mittheilungen in allgemeinen und für jeden Theil gleich verständlichen Sprachweisen. So kann denn wenigstens unter einzelnen Staaten oder vorübergehend für gewisse Verhandlungen eine gewisse Sprache als diplomatische beliebt werden, wovon sich wieder die Hofsprache unterscheiden läßt, d. i. die Sprache einzelner Höfe in der Privatconversation [1]).

Der Gebrauch der Staaten und Höfe hat in beiderlei Hinsicht öfters gewechselt, ohne jedoch von dem obigen Princip selbst abgewichen zu sein.

Sprache der diplomatischen Verhandlungen und Urkunden war noch bis in das vorige Jahrhundert hinein meistentheils die lateinische [2]); Hofsprache war früherhin gewöhnlich die Landessprache; so lange jedoch König Philipp II. von Spanien lebte, hatte die spanische Sprache bei einer großen Zahl Europäischer Höfe starken Eingang gefunden. — Seit Ludwig XIV. überwog dann fast allgemein die französische Sprache; sie wurde damit bald auch die Sprache der diplomatischen Verhandlungen, ein Umstand, worin die französische Politik keinen geringen Bundesgenossen gefunden hat [3]). Niemals ist gleichwohl durch ein allgemeines Völkergesetz oder durch ein auf der Idee der Nothwendigkeit beruhendes Herkommen die französische Sprache als gemeinsame Staatensprache wirklich recipirt, sondern, wie oft sie auch in neuerer Zeit gebraucht worden ist, man hat sich meistens von Seiten anderer Staaten gegen etwaige Consequenzen ausdrücklich verwahrt [4]), wenn nicht die französische Sprache selbst auch die hergebrachte Landessprache des anderen Staates ist.

Mehrere Mächte bestehen fortwährend auf dem Grundsatze, daß ihnen jede officielle Communication in ihrer Sprache gemacht oder wenigstens mit einem Translat begleitet werde. So verlangte es auch der Deutsche Bund durch Beschluß vom 12. Juni 1817. Andererseits bedienen sich Gesandte an fremden Höfen mit Recht ihrer eigenen Sprache, aber, wie sich von selbst versteht, mit der Verpflichtung zu einem Translat, wenn es sich um Förderung eigener Interessen handelt [5]).

Was den mündlichen förmlichen Verkehr betrifft, z. B. in feierlichen Audienzen, so gilt auch hier ein gleiches Princip; der fremde Gesandte redet oder kann wenigstens in seiner eigenen Sprache reden, während ein Dolmetscher die Uebertragung unternimmt. Der Sou-

verän antwortet in der seinigen. Das Umständliche eines solchen Verkehres führt indessen von selbst zu häufiger Umgehung des Princips. Der dem Range nach Geringere giebt hier meist dem Verbindlicheren den Vorzug; oder man verständigt sich überhaupt, eine beiden Theilen geläufige Sprache anzuwenden, wie zur Zeit besonders das Französische dazu dient.

[1]) Vgl. Fr. Carl Moser, Abhandl. von den Europäischen Hof- und Staatssprachen. Frankf. 1750. v. Rohr, Einleitung in die Ceremonialwissenschaft. S. 405. J. J. Moser, Versuch II 153.

[2]) Noch die Quadrupel-Alliance zu London von 1718 ist in lateinischer Sprache abgefaßt. Einzelne Mächte, mit Ausnahme der päpstlichen Curie, bedienen sich in ihren völkerrechtlichen Urkunden höchst selten noch derselben Sprache.

[3]) Ein Beispiel liefert die Fassung des Pyrenäischen Friedens, worüber die Memoiren von Brienne nachzusehen sind. (Schiller, allgem. Samml. histor. Mem. Abth. II, Bd. 17, S. 143.)

[4]) Einen sehr allgemeinen Vorbehalt enthielt in dieser Beziehung die Wiener Congreßacte Art. 120 mit den Worten: „La langue française ayant été exclusivement employée dans toutes les copies du présent traité il est reconnu par les puissances qui ont concouru à cet acte, que l'emploi de cette langue ne tirera point à conséquence pour l'avenir; de sorte que chaque puissance se réserve d'adopter, dans les négociations et conventions futures, la langue dont elle s'est servie jusqu'ici dans ses relations diplomatiques, sans que le traité actuel puisse être cité comme exemple contraire aux usages établis.“ So schon früher z. B. Vertrag zw. Oesterr. u. Frankr. v. 1758. Wenck, Cod. iur. gent. III, p. 201.

[5]) Der Minister Canning befahl allen Englischen Agenten im Auslande, sich keiner anderen Sprache als der Englischen bei diplomatischen Communicationen zu bedienen. 1851 wurde untersagt, dieselben mit Uebersetzungen zu begleiten. — Die Pforte communicirt in Arabischer Sprache, gewöhnlich aber mit lateinischem, jetzt auch wohl französischem Translat. Sie hält keinen Tractat für verbindlich, der nicht auch in ihrer Sprache abgefaßt worden.

Diplomatischer Stil.

236. Ist der Stil, wie man gesagt hat, der Mensch, der sich darin seinen Ideen gemäß ausspricht, so muß auch gleicher Maßen der Stil, wenn der Staat redet, seinem Wesen entsprechen, mithin das ihn vertretende Organ sich seiner Individualität entäußern und eine Form wählen, welche die Bedeutung des Staates als eines Gliedes der Staatenfamilie erkennen läßt. Muß irgend eine Ausdrucksweise sich von allem Niedrigen entfernt halten, so ist solches

ganz besonders von der diplomatischen zu erwarten und zu fordern. Freilich kann sie sich von dem Menschlichen nicht lossagen, sie kann keine Sprache höherer Sphären sein; aber sie hat den Gedanken klar und in reiner edler Form darzustellen, gemessen und ernst, fern von Pathos und ohne Wortputz. Sie muß die reine Objectivität der Dinge ausdrücken, die leichte Hülle einer logischen Gedankenfolge sein; sie verträgt sich weder mit metaphysischen Spitzen, noch auch mit der Sprache des Redners [1]).

Das Gewicht, welches auf diplomatischen Erklärungen ruht, die Achtung, welche der andere Theil seiner völkerrechtlichen Stellung nach fordern kann, bringt unstreitig die Verpflichtung mit sich, jeder diplomatischen Production, ja selbst derjenigen, welche bloßen Ceremonialzwecken dient, eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Schon leichte Verstöße und Nachlässigkeiten können Mißverständnisse zur Folge haben [2]), wenn es auch unpassend wäre, jeden Fehler mit gleicher Strenge zu behandeln. Laufen sie nur gegen den gewöhnlichen Gebrauch, ohne daß sie an sich verletzend sind, wie z. B. sogenannte Canzleifehler, so übersieht man sie entweder oder rügt sie bei weiterer Communication nur durch einen beigefügten unteramtlichen Canzleizettel, oder man verfährt seinerseits in gleicher Weise, wie der absendende Theil. Sind die Fehler von größerer Bedeutung und wohl gar verletzend, so nimmt man die Mittheilung entweder gar nicht an, oder verlangt dafür Genugthuung [3]).

[1]) Treffend sagt darüber Flassan in seinem Discours préliminaire zur Hist. de la dipl. franç.: „Le style diplomatique à quelque sujet qu'il s'applique, ne doit pas être celui de l'académicien mais celui d'un penseur froid, revêtant d'une expression pure et exacte une logique non interrompue. La chaleur qui fait presque toujours les succès de l'éloquence doit en être exclue.“

[2]) [G. Z. B. einmal, wo enfants légitimes statt légitimés gesetzt war.]

[3]) Vgl. über Obiges: Fr. Carl Moser, Versuch einer Staatsgrammatik. Desselben Abhandl. von Canzleifehlern (kleine Schriften V, 229). Von Ahndung fehlerhafter Schreiben. Frankfurt 1750.

Correspondenz der Souveräne selbst.

237. Correspondiren die Souveräne unter einander selbst in Staatsangelegenheiten auf eine obligatorische Weise, so pflegt dieses sich mehr nur auf Aeußerlichkeiten zu beschränken und in allgemeinen Wendungen zu halten, als in die Sachen einzugehen. Ihre Mit-

theilungen enthalten häufig bloß eine autoritatis interpositio für die Handlungen ihrer Agenten oder Empfehlungen bestimmter Personen und Angelegenheiten. Sie bestehen entweder in förmlichen Canzleischreiben (lettres de chancellerie, de conseil ou de cérémonie) oder in sogenannten Cabinets- und Handschreiben.

Canzleischreiben sind die feierlichste Art, wo Ceremoniel und Courtoisie (§ 196) auf das Strengste beobachtet werden. Der Eingang enthält die vollständige Titulatur des Schreibenden, bei monarchischen Souveränen mit: „Wir von Gottes Gnaden," sodann die Titulatur desjenigen, an welchen sich der Schreibende wendet; demnächst folgt die eigentliche Anrede in der üblichen Canzleiform nebst Beifügung etwaiger Ehrenprädicate, insbesonde des Bruder- und Schwestertitels. Im Contexte nennt sich der Schreibende Wir, den Adressaten dagegen mit dem Prädicate seiner Würde (Ew. Majestät, Königl. Hoheit ꝛc.). Den Schluß bilden Freundschaftsversicherungen oder fromme Wünsche, sodann eine nochmalige Anrede des Adressaten mit seinen Prädicaten und üblichen Ehrenworten, endlich Datum und Ort, sowie die Unterschrift und die Contrasignatur nebst Beifügung des großen Canzleisiegels.

Cabinetsschreiben enthalten nur eine einfache Anrede des Adressaten mit dem Prädicate seiner Würde oder mit einem verwandtschaftlichen Ehrenworte. Man schreibt im Contexte von sich in der Einzahl; der Schluß wird mit der Unterschrift durch verbindliche Erklärungen in Eines zusammengefaßt. Das Ganze erhält ein kleines Couvert und das kleinere Staatssiegel [1]).

Noch verbindlicher als Cabinetsschreiben sind *ganz eigenhändige Schreiben* ohne alle Ceremonie rücksichtlich der Titel.

Was nun den Gebrauch der einen oder der anderen Form betrifft, so setzen die eigenhändigen Schreiben besonderes Vertrauen, persönliche Beziehungen oder eigenthümliche Vorfälle in den Familien und dergl. voraus. Zur förmlichen Staatscorrespondenz dienen nur Canzlei- und Cabinetsschreiben. Eine Pflicht, die eine oder die andere Form zu gebrauchen, existirt im Allgemeinen nicht. Canzleischreiben in der oben angezeigten gewöhnlichen Form pflegen indeß nur unter Gleichen oder von einem Höheren gegen einen Geringeren gebraucht zu werden. Will ein Souverän von geringerem Range an einen Höheren ein Canzleischreiben erlassen, so bringt die Courtoisie gewisse Modalitäten mit sich.

[1]) Die näheren Einrichtungen und etwaigen Variationen dabei siehe in Moser, Versuch II. u. f. Sneedorf, Style des cours. chap. 2. Baron Martens, Manuel dipl. chap. 9. Außerdem auch noch J. Chrstn. Lünig, Theatrum ceremoniale historico-politicum. Leipz. 1720. Jeder Hof richtet sich auch wohl sein eigenes Ceremonialbuch ein.

Specielle Arten diplomatischer Schriften.

238. Zu den diplomatischen Schriften, welche gewöhnlich von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten ausgehen und nicht nothwendig des Zuthuns eines Unterhändlers oder Bevollmächtigten bedürfen, sind zu rechnen:

Manifeste und Proclamationen,
Protestationen,
Deductionen,
Ceremonialschreiben, z. B. zur Beglaubigung und Abberufung eines diplomatischen Agenten,
Ratificationsurkunden,
Garantieacte,
Reversalien,
Abdications-, Cessions-, Verzichtsurkunden und dergl. [1])

Einige derselben verlangen die Vollziehung des Souveräns, andere sind entweder nur für das Publikum bestimmt oder werden von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten allein erlassen. Zweck und Umstände bestimmen den Inhalt und Stil, ohne daß gewisse eigenthümliche Formen zum Wesen solcher Acte gehören. Bei gemeinsamen Urkunden sind die schon § 195 a. E. erwähnten Rücksichten zu nehmen.

[1]) Beispiele zu diesen allen finden sich in den bereits angeführten Schriften.

Diplomatische Verhandlungsweise.

239. Eigentliche diplomatische Verhandlungen bestehen entweder in bloßen Communicationen oder in Negociationen. Die letzteren werden bald unmittelbar mit dem fremden Souverän, bald mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder mit einem Commissar der Regierung geführt, auch kann dabei die Theilnahme einer dritten

Macht durch Leistung freundlicher Dienste oder im Wege einer förmlichen Vermittelung stattfinden (§ 88).

Die Verhandlungsweise ist bald eine mündliche, bald eine schriftliche. Zur letzteren dient die Uebergabe von Memoirs in die Hände des fremden Souveräns oder ein Notenwechsel unter den diplomatischen Agenten selbst. Hierbei unterscheidet man unterzeichnete Noten (notes signées), deren Inhalt der Regel nach als ein verpflichtender gelten soll, sodann Verbalnoten (notes verbales ou non signées), wodurch meist nur der Fortgang einer Angelegenheit in Erinnerung gebracht wird; endlich giebt es auch vertrauliche Noten in der Sache selbst, worin sich ein Minister mehr für seine Person als in Auftrag ausspricht, die man daher auch nicht immer zu unterzeichnen veranlaßt ist [1]). Zur Aeußerung von Ansichten und Entschließungen benutzt man in neuester Zeit vorzugsweise die mündliche oder abschriftliche Mittheilung von Zuschriften, welche der diplomatische Agent von seiner Regierung zu solchem Zwecke empfangen hat (dépêches à communiquer) [2]).

Zu den mündlichen Verhandlungen dienen:

a. die Audienzen, welche man bei dem fremden Souverän oder Repräsentanten des republikanischen Gemeinwesens nachsucht. Ob der Minister des Auswärtigen dabei zuzuziehen sei, hängt von der Verfassung des Staates ab;
b. Conferenzen mit dem Minister des Auswärtigen oder dessen Beauftragten, wobei ein von dem fremden Vertreter selbst aufgesetztes sog. Aide-mémoire benutzt werden kann.

Weder die Einen noch die Anderen können, wenn zuvor der Gegenstand der gewünschten Vernehmlassung in schicklicher Form angezeigt ist und die beiderseitigen Staatsinteressen wirklich berührt, versagt werden. Soll das Ergebniß einer Ministerial-Conferenz zu weiteren Schritten benutzt werden oder eine Basis für fernere Verhandlungen abgeben, so kann darüber ein Protokoll [3]) aufgenommen und von den Theilnehmern der Verhandlung gezeichnet werden, oder der Gesandte setzt den Inhalt der beiderseitigen Erklärungen in Form eines sog. aperçu de conversation oder einer referirenden Note auf, und läßt sich in irgend einer Weise die Richtigkeit des Aufsatzes bestätigen [4]).

1) Bar. de Martens, Manuel dipl. § 50 ff.
2) [G. Ein Minister kann die bloße Vorlesung einer Depesche weigern, wie

Canning 1825 gegen den russischen Gesandten that, da er ohne Abschrift nicht beurtheilen kann, ob Ausdrücke gebraucht seien, die er zurückweisen müsse.]

[3]) Dieses Wort ist erst in neuerer Zeit in die diplomatische französische Sprache aufgenommen worden. Unzweifelhaft ist der Gebrauch dieses Wortes ein befugter, da er schon in dem mittelalterlichen Latein einen officiellen Aufsatz über stattgehabte Verhandlungen und Erklärungen bedeutete, ebenso wie das Wort registratura, registratio.

[4]) Vgl. Bar. de Martens a. a. O. § 55.

Congresse.

240. Als beliebteste Form zur Verhandlung auswärtiger Staatsangelegenheiten von höherem Interesse hat sich in neuester Zeit die Verhandlung auf sogenannten Congressen ergeben, an welchen die betheiligten Souveräne entweder in Person oder aber durch besondere Abgeordnete Theil nehmen. Es gehört dazu keine Vielheit von Souveränen, sondern es kann auch schon unter zweien allein zu einem Congresse kommen.

In älterer Zeit kannte man vornehmlich nur Friedenscongresse zum Zwecke einer Pacification und daneben persönliche Zusammenkünfte der Souveräne, letztere jedoch mehr zu persönlichen Besprechungen und Entschließungen oder zu bloß particulären Vertragsabschlüssen. Das gegenwärtige Jahrhundert hat zuerst das Beispiel von Congressen und Gesammtverhandlungen dabei ergeben, mit dem Zwecke, einen bereits eingetretenen Friedenszustand zu befestigen, weiter auszuführen, oder drohende Gefahren abzuwenden, überhaupt über Verhältnisse von allgemeiner Wichtigkeit gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen. Ohne die Anwesenheit von Souveränen hat man die Congresse bloßer Abgeordneten auch wohl nur durch „Conferenzen" bezeichnet.

Die Vorzüge der Congresse vor bloß particulären Verhandlungen sind evident, obwohl nicht immer die Politik der Staaten dazu rathen wird [1]).

Veranlassung zu dem Zusammentreten eines Congresses oder einer Ministerial-Conferenz kann im Allgemeinen jede Macht geben [2]). Man verständigt sich in präliminären Verhandlungen oder Verträgen über Zweck [3]), Ort und Form. Dritte Mächte können eine Theilnahme in der Regel nicht als Recht fordern, sondern nur Maßregeln gegen etwaige präjudicirliche Richtungen ergreifen.

Die Congreßverhandlungen selbst beginnen mit Auswechselung der Legitimationen und mit der Einrichtung eines bestimmten Geschäftsganges, z. B. durch Bildung einer besonderen Canzlei und einzelner Comités oder Bureaus. Die Leitung der gemeinschaftlichen Verhandlungen wird entweder einem angenommenen Vermittler überlassen, oder es wird ein eigener Vorsitzender gewählt, oder, wie beim Wiener Congresse, ein leitendes Conseil constituirt. Neben den gemeinschaftlichen Congreßverhandlungen können demnächst auch Particularverhandlungen unter einzelnen Betheiligten stattfinden. Die Resultate der Conferenzen werden in Protokollen niedergelegt, welche von den Theilnehmern nach vorheriger genauer Kenntnißnahme unterzeichnet werden. Alle Vereinbarungen endlich, soweit sie mit dem gemeinsamen Zwecke des Congresses in Verbindung stehen, werden auch wohl in einen gemeinschaftlichen Act zusammengefaßt[4]).

[1]) Vgl. Mably I, 146.

[G. Der Unterschied von Congreß und Conferenz ist allerdings fließend, wie Bluntschli (12, 1) sagt, hat aber nichts mit der Anwesenheit der Souveräne zu thun, wie auch er annimmt; auf dem Rastatter Congreß war keiner derselben, auf dem Pariser 1856 und dem Berliner 1878 nur die Landessouveräne, wie denn auch Bluntschli seine eigene Definition auflöst, indem er hinzusetzt: „Der Congreß kann sogar ohne Fürsten, lediglich aus Bevollmächtigten der Staaten zusammentreten." Eben so wenig ist es richtig, daß auf Congressen nur beschlußfähige Personen zusammentreten. Die Bevollmächtigten der Congresse von Paris und Berlin bedurften für die Ergebnisse ihrer Berathungen ebensowohl der Gutheißung ihrer Souveräne. Eine Conferenz betrifft in der Regel eine einzelne zu ordnende Frage, ein Congreß eine Mehrheit solcher, die in ihrer Gesammtheit einen Abschluß erhalten, welcher einen geschichtlichen Abschnitt bezeichnet, so spricht man im Gegensatz vom Pariser oder Berliner Congreß von Conferenzen über die Donaufürstenthümer oder die griechische Grenzfrage.]

[2]) Auf dem Aachener Congresse (1818) hatten die Großmächte dieserhalb gewisse Verpflichtungen übernommen und Regulative getroffen.

[3]) [G. England lehnte das Congreßproject Napoleons III. vom Nov. 1862 ab, das bezweckte alle schwebenden Fragen zu regeln, weil es an einer Basis fehle, nahm aber im April 1863 selbst eine Conferenz über die Schleswig-Holst. Frage ohne Basis an.]

[4]) Nähere Auskunft über den Gang der Congreßverhandlungen ertheilen die Schriften über die wichtigsten Europäischen Congresse, angezeigt in v. Ompteda § 180 f. v. Kamptz § 74—91; wegen der neueren seit dem Wiener Congresse auch die freilich noch nicht erschöpfenden Mittheilungen in der Fortsetzung von de Martens, Recueil de traités, ferner Bluntschli, Staats-Lex. V, 666.

Dritter Abschnitt.

Besondere Anstalten für den Rechts- und socialen Verkehr der Staaten und Völker.

Cartels wegen der Sicherheits- und Justizpflege.

240a. Die wohlthätigste Wirksamkeit hat die Diplomatie und äußere Staatenpraxis für die gemeinsamen inneren Staats- und socialen Interessen zu entfalten und auch schon in mehrfachen Beziehungen mit guten Erfolgen auszuüben vermocht. Zu den letzteren gehören vorab die mancherlei Cartels oder Vereinbarungen unter verschiedenen Staaten, welche zur Beförderung der Sicherheits- und Rechtspflege dienen; namentlich die Verträge wegen Auslieferung und Uebernahme von Landstreichern (Vagabunden) in ihre Heimat (§ 62); desgleichen wegen Auslieferung von flüchtigen Missethätern zur Bestrafung (§ 63), wozu sich in neuester Zeit fast alle Staaten, wenn auch mit mehr oder weniger Beschränkungen, herbeigelassen haben[1]). Von noch größerer Bedeutung, wiewohl für jetzt unter nichtdeutschen Staaten noch ziemlich selten, sind die Vereinbarungen über gemeinsame Grundsätze der Rechtspflege in Straf- und bürgerlichen Sachen wegen des Gerichtsstandes, wegen der executorischen Kraft der im einen und anderen Staate ergangenen rechtskräftigen Civil-Urtheile[2]); unter Nachbarstaaten im Besonderen die Verträge wegen Bestrafung der in Grenzwaldungen und sonstigen Grenzorten verübten Forst- und Jagdfrevel[3]).

[1]) Den Anfang einer Uebersicht s. bei Phillimore I, 448.

[2]) Rücksichtlich der Deutschen Staaten gewährte eine treffliche Zusammenstellung A. O. Krug, das Internationalrecht der Deutschen. Leipzig 1851. Gegenwärtig kommt auch das Deutsche Gesetz über die Rechtshilfe von 1869 in Betracht.

[3]) Das Martens'sche Recueil und seine Fortsetzungen liefern hierzu besonders bei Deutschen Staaten viele Beispiele.

Internationale Post-, Eisenbahn- und Telegraphen-Verbindungen, desgl. Vereinbarungen für die Gesundheitspflege.

241. Der socialen Verbindung der Völker unter einander dienen vorzüglich sowohl für die Regierungen, wie für das ganze Publicum die außerordentlich erleichterten und beschleunigten Post-, Eisenbahn- und Telegraphen-Verbindungen in der Europäischen Staatenfamilie. Ist es auch noch nicht zu einem allgemeinen gleichförmigen Systeme hierunter gediehen, und nach Lage der Dinge vielleicht ein solches nicht wohl zu ermöglichen: so ist doch unter vielen Nachbarstaaten schon sehr viel in dieser Hinsicht geschehen[1]). Von nicht geringer Wichtigkeit sind und würden überdies noch gemeinsame Anordnungen wegen der Quarantaine-Anstalten sein[2]).

[1]) I. Wegen des heutigen internationalen Postverkehres ist vorerst auf die von Helwing in den Mittheilungen des statistischen Bureaus zu Berlin 1854 S. 373 angegebene Litteratur mit den weiteren Fortsetzungen zu verweisen. Vom deutschen Standpunkte aus kommt besonders in Betracht der zwischen Oesterreich und Preußen am 6. April 1850 zur Gründung des Deutsch-Oesterreichischen Postvereines geschlossene Vertrag und dessen Revision vom 5. Decbr. 1851. Zu diesem Vereine gehörten bis 1860 und dann ferner mit einjähriger Kündigung, außer Oesterreich und Preußen, Bayern, alle Sächsischen Länder u. s. w., jetzt das ganze deutsche Reichs-Postgebiet. Vgl. das Reichsgesetz vom 20. Oct. 1871 (herausgegeben und erläutert von Dambach). Vereinszweck ist die „Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen, zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen." [G. Der internationale Postverkehr hat wesentlich durch das Verdienst des Leiters des deutschen Postwesens, Stephan, seinen Abschluß durch den Weltpostverein vom 9. Oct. 1874 erhalten, dem fast alle civilisirten Staaten beigetreten sind. Ein gemeinsames Bureau in Bern bildet das Verbindungsglied.

II. Die Telegraphie ist durch die Anlage ihrer Anstalten wie durch ihre Ausübung wesentlich international. (Fischer, die Telegraphie und das Völkerrecht. 1876). Zuerst bildete sich der deutsch-österreichische Telegraphen-Verein 1850, Belgien, Sardinien, Schweiz und Spanien schlossen sich Frankreich an. Die große Telegraphen-Conferenz, welche 1865 in Paris zusammentrat, führte zu einem allgemeinen Telegraphen-Verein, dem allmählich alle europäischen Staaten, sowie die meisten Gesellschaften der transatlantischen Kabel beitraten. Der neueste internationale Telegraphenvertrag vom 22. Juli 1875 hat in 21 Artikeln die Grundzüge festgestellt, welche als dauernd betrachtet werden können. Als ständiges Centralorgan des Vereins fungirt das internationale Bureau zu Bern. Den internationalen Schutz unterseeischer Kabel haben die Verein. Staaten bereits 1869 angeregt. Renault behandelt diese Frage in

Rev. de Dr. Int. 1880, Heft 3 und empfiehlt, allen Staatsschiffen das Recht zu geben, sowohl gegen dolose als culpose Verletzer einzuschreiten, unter der Verpflichtung, sie an die Heimatsbehörden zur Bestrafung auszuliefern. Jedes Kabel zwischen neutralen Staaten soll unverletzlich sein, die Neutralität im Kriege aber hält R. mit Recht nicht für praktisch durchführbar und befürwortet nur möglichste Beschränkung auf die nothwendigen Maßregeln, um den Gebrauch des Kabels zu hindern.

III. Wegen der Eisenbahnen (Helwing a. a. O. S. 72) ist auf die einzelnen Verträge zu verweisen, welche diese Fragen, die ganz neue Interessen auch für die Staaten geschaffen, regeln. Eger, internationales Eisenbahnfrachtrecht 1877.

IV. Münzverträge, namentlich der des lateinischen-Münzverbandes vom 23. Dec. 1865 zwischen Frankreich, Italien, Schweiz, Belgien, Rom, Griechenland. Ebenso wegen gemeinsamer Maße. S. darüber Journal des Débats v. 1872. Decbr. und darnach das Amtsbl. der Deutschen Reichs-Postverwaltung v. 1872 p. 822.]

[2]) Ueber diesen Gegenstand haben in Paris vor mehreren Jahren Verhandlungen stattgefunden, und zwar zwischen Bevollmächtigten und Sachverständigen sämmtlicher Uferstaaten des Mittelmeeres (Frankreich, Oesterreich, Neapel, Spanien, Großbritannien, Griechenland, Portugal, Sardinien, Toscana, Rom und der Pforte), wodurch man in 48, vom 23. Juli 1851 bis 19. Januar 1852 fortgesetzten Conferenzen zum Entwurfe einer convention sanitaire internationale, sowie zur Feststellung eines internationalen Quarantaine-Reglements gelangt ist. Eine Ratification des Vertrages hat indeß bisher nur zwischen Frankreich und Sardinien stattgefunden. S. Moniteur univ. 1. Juni 1853. Die äußerst interessanten Protokolle über die Conferenzen, sowie die Verhandlungen und Instruktionen zur Ausführung der Convention sind in zwei Bänden theils lithographirt, theils abgedruckt (Imprimerie nationale).

Internationale Fürsorge für Gewerbe.

242. Eine internationale Fürsorge für Gewerbe hat sich bisher vornehmlich nur in solchen Zweigen nöthig oder wünschenswerth gemacht, deren Bestand und Gedeihen eines besonderen Schutzes neuer Erfindungen und Schöpfungen bedarf. Den meisten Erfolg hat hierbei die Schutzbedürftigkeit des litterarischen und künstlerischen Eigenthumes in Bezug auf die damit verbundenen Vermögensvortheile erreicht[1]); sehr zurück steht dagegen noch der Schutz gewerblicher Erfindungspatente im Auslande, sowie der Schutz gegen betrügliches Nachmachen und Vertreiben unechter Handelsartikel anstatt der echten unter Mißbrauch ihrer Firmen und Kennzeichen[2]).

[1]) [G. Das Recht des Urhebers, über sein geistiges Werk ausschließlich zu verfügen, war früher nur auf den eigenen Staat beschränkt, erst in neuerer Zeit ist dasselbe durch Verträge der Staaten gegenseitig geschützt, die stan-

dinavischen Staaten, Rußland, Holland, Spanien, Portugal und die Verein. Staaten haben sich bisher geweigert, den Nachdruck der ausländischen Werke zu verbieten.]

In anerkennenswerther Weise ist hier vorangegangen der Deutsche Bund durch seine Beschlüsse vom 6. Sept. 1832, 9. Novbr. 1837, 22. April 1841, 19. Juni 1845 und die damit in Verbindung stehende Deutsche Particulargesetzgebung. S. Jolly, Lehre vom Nachdruck. Heidelb. 1852. (Archiv für civil. Praxis XXXV, Beil.) Jetzt D. R. Gesetz vom 11. Juni 1870. Herausg. u. bearb. v. W. Endemann. Berl. 1871. Sonstige internationale Regelungen des Gegenstandes erfolgten unter den Italienischen Staaten (mit Ausnahme Neapels) seit 1840 (s. Zeitschr. für ausl. Gesetzg. XII, 461); zwischen Preußen und England durch Vertrag vom 13. Mai 1846, welchem auch Sachsen, Hannover, Anhalt und Braunschweig beigetreten sind; zwischen England und Frankreich durch Vertrag vom 3. Nov. 1851 (worüber P. Burke, the Law of intern. Copyright betw. Engl. and France. Lond. 1852); zwischen Frankreich und Belgien (vgl. Delalain, Législation fr. et belge de la propriété littéraire et artistique. Par. 1854); zwischen Frankreich und Hannover, Hessen-Darmstadt, Hessen-Homburg, Braunschweig, Nassau, Reuß, Großherz. Sachsen, Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen durch verschiedene Verträge aus den Jahren 1851 bis 1853; zwischen Großbritannien und Preußen nebst anderen deutschen Staaten durch Verträge vom 13. Mai 1846 und 14. Juni 1855; zwischen Frankreich und Preußen vom 2. Aug. 1862 nebst Zusatzprotokoll vom 14. December 1864; zwischen Preußen und Belgien vom 28. März 1863; zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien vom 12. Mai 1869; zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz vom 13. Mai 1869. Vgl. überhaupt Villefort, de la propriété littéraire et artistique au point de vue internat. Par. 1851. Ad. Enslin, über internationale Verlagsverträge. Berlin 1855. Deutsche Vierteljahrsschr. Nr. 70 (1855). Eisenlohr, Sammlung der Gesetze und Verträge zum Schutz des lit.-artist. Eigenthums. Heidelberg 1856. Nachtrag 1857. O. Wächter, Verlagsrecht. Stuttgart. 2 Bde. 1857. 1858. Mandry, das Urheberrecht 2c. Erl. 1867. Volkmann, A. W., Deutsche Gesetze und Verträge zum Schutze des Urheberrechts, Leipzig 1877. Den bisherigen und noch zu erwartenden Entwickelungsgang zeigt: „Heydemann, der internationale Schutz des Autorrechts" in den Festgaben zum 3. Aug. 1873. Berl., Weidmannsche Buchhandlung (auch besonders gedruckt).

[2]) Material für diesen Gegenstand findet sich in Étienne Blanc et Al. Beaume, Code général de la propriété industr. litt. et artistique, comprenant les législations de tous les pays et les traités internationaux. Par. et Leipz. 1854. Vgl. auch Foelix, Dr. intern. priv. II, 9, 6. v. Kleinschrod, internationale Patentgesetzgebung. Erlangen 1855. Jetzt hauptsächlich R. Klostermann, die Patentgesetze aller Länder, nebst den Gesetzen über Musterschutz u. s. w. Berlin 1869.

[G. Zahlreiche Verträge sind geschlossen zum Schutz der Marken, der Fabrikzeichen und Etiquetten. Begreiflich aber sind die anderen Staaten nicht geneigt, auf Frankreichs Wunsch einzugehen, diesen Schutz auf die Muster auszudehnen, weil der Ursprung derselben so schwer festzustellen ist.]

Anstalten für Handels-, Schifffahrts- und sonstigen allgemeinen Verkehr.

243. Zur Beförderung des Handels- und Schifffahrts-Verkehres unter den Nationen dienen vornehmlich:

I. Freihäfen (Ports francs), d. i. solche Hafenplätze, welche den Schiffen anderer Nationen mit Befreiung von gewissen oder allen Zöllen, auch wohl sonstigen Lasten, vorbehaltlich der allgemein üblichen Hafenabgaben, geöffnet werden[1];

II. Handels- und Schifffahrts-Verträge[2]; endlich

III. Zoll-Cartels, insbesondere die Stiftung von Zollvereinigungen unter mehreren Staaten, darunter vornehmlich der Deutsche Zollverein[3]).

[1]) [G. Die Freihäfen sind eine rein nationale Institution, die mit dem V. R. nichts zu thun hat.]

[2]) S. schon oben § 92, II. Beide Arten können — bei Seestaaten natürlich nur — bald vereint, bald getrennt vorkommen. Der gewöhnliche Zweck ist Freiheit, Sicherheit und Leichtigkeit des Handels, wie der damit in Verbindung stehenden Schifffahrt. Sie gehen sowohl auf friedliche Verhältnisse, wie auf Kriegsfälle. Ueber den Begriff der Handelsverträge ist aus dem Standpunkte des constitutionellen St.-R. verhandelt in der belgischen II. Kammer 1840 und im Preuß. Abgeordnetenhause. Febr. 1869. S. besonders Gneist, Denkschrift in den Actenstücken des Abgeordnetenhauses p. 1317 ff. Gegenstände der Handelsverträge sind: Aus-, Ein- und Durchfuhr der Handelsobjecte, die Abgaben davon, die Rechte und Freiheiten der handeltreibenden Unterthanen im anderen Staate hinsichtlich ihres Gewerbes, Gerichtsstandes und Cultus, ihres Vermögens, ihrer Verträge. (Man ertheilt ihnen bald die Privatrechte der eigenen Staatsgenossen, bald die Rechte der schon bisher am meisten privilegirten Nationen.) Ferner die Einsetzung von Consuln, deren Stellung und Berechtigungen. Im Kriegsfalle unter den Contrahenten: freies Abzugsrecht der anderseitigen Unterthanen binnen einer gewissen Frist. Auf den Kriegsfall eines Contrahenten mit einer dritten Macht: Regelung der Neutralitätsverhältnisse. — Vorherrschender Charakter der Schifffahrtsverträge ist: Befreiung der Schifffahrt von lästigen Beschränkungen, sowie ihre Beschützung gegen unbefugte Störungen und Eingriffe; andererseits auch zuweilen Beschränkung der natürlichen Freiheit im Interesse des Landesschutzes und eigenen Verkehres. Einzelne Gegenstände sind: die Kennzeichen der Nationalität und die Legitimationspapiere der Schiffe; die Zulassung der Schiffe in die Häfen eines oder beider Theile; ihre Behandlung in Bezug auf Rechtspflege, Polizei und Besteuerung; Ein- und Ausführung der Waaren; auf den Fall eines Krieges unter den Vertragschließenden: Entsagung auf Embargo

und auf Ertheilung von Caperbriefen gegen einander; auf den Kriegsfall eines Contrahenten mit einem Dritten: die Rechte der neutralen Flagge u. dgl. S. überhaupt Klüber, Völkerrecht § 150.

[8]) Seine Geschichte (vgl. W. Fischer, zur Gründungsgeschichte des D. Zollvereins. Berlin 1870.) beginnt mit der Einführung eines neuen Zoll- und Verbrauchssteuersystemes für die Preußische Monarchie durch Gesetz vom 26. Mai 1818. Festenberg-Packisch Geschichte des Zollvereins. 369. Bluntschli, St.-Wörterb. XI, Nachtrag.

Die Consuln [1]).

244. Eine der ältesten Institutionen des heutigen Europäischen Völkerverkehres im Interesse des Handels ist die jetzt allgemein so-genannte Consularinstitution, wenn sie auch in ihrer ersten Entstehung nicht überall unter jenem Namen vorkommt. Dieselbe fällt in die Zeit, wo der Handel sich selbst eine Existenz verschaffen, ja erkämpfen mußte, und er nur Schutz fand entweder in einer städtischen Corporation, von welcher er ausging, oder in der Begründung selbständiger Niederlassungen im Auslande, wo es ihm gelang, Raum zu gewinnen, endlich auch, wiewohl erst später, in dem Schutze der sich mehr und mehr entwickelnden heimatlichen Staatsgewalt. Eines der ersten Bedürfnisse, wofür gesorgt werden mußte, war dann nach seiner Consolidirung an einem Orte die Gewinnung einer Jurisdiction, und zwar nicht bloß für die Handelsgeschäfte unter den Angehörigen derselben Heimat und mit den Fremden, sondern auch in anderen Beziehungen, worin der Handelsbetrieb, so wie die Niederlassung an einem bestimmten Orte verflechten kann, um gegen etwaige Willkür und Eigenmacht gesichert zu sein. Wie es nun schon im zwölften Jahrhundert, vornehmlich am mittelländischen Meere in blühenden abendländischen Handelsstädten, Localobrigkeiten unter dem Namen der Consules mit Gerichtsbarkeit in Handelssachen gab, so wurden weiterhin auch im Orient, in Folge der Kreuzzüge, zum Theil selbst noch früher, dergleichen richterliche Beamte unter verschiedenen Namen bei den Griechen und in den christlichen Reichen, welche in Syrien gegründet waren, für die dorthin handeltreibenden Nationen und Städte eingesetzt, was indessen mit dem dreizehnten Jahrhundert aufhörte. Dabei galt im Allgemeinen das damals überhaupt herrschende System der Nationalität des Rechtes, indem Jeder regelmäßig nach seinem angeborenen Rechte behandelt wurde. — Als der Orient dem Islam verfallen

war, suchte man sich die einmal angefangenen Handelsverbindungen durch Verträge mit den moslemischen Beherrschern und Obrigkeiten, besonders in Aegypten und bei den Barbaresken zu sichern, namentlich eine eigene Rechtspflege in der Errichtung von Consulaten zu verschaffen. Von derselben Zeit an wurden auch in Europäischen Ländern, und nicht mehr bloß am mittelländischen Meere, sondern fernerweit längs der Nord- und Ostsee Handelsetablissements von Italienischen Republiken, von den Seestädten Cataloniens, Frankreichs und Deutschlands gegründet, zum Schutze derselben eigene Behörden mit richterlicher Gewalt eingesetzt und von den auswärtigen Staaten privilegirt. So hatten die Hansestädte in ihren Niederlassungen ihre Aldermänner und Beigeordneten derselben, andere Städte und Republiken ihre Gouverneurs, Conservatoren, Protectoren und Consuln. Sie übten hier eine um so bedeutendere Wirksamkeit, als es noch keine stehenden Gesandtschaften an den Höfen der Fürsten gab[2]).

[1]) Phillimore II, 258. 316. Halleck. Chapt. X, Calvo I, 584—626. Martens-Geffcken, Guide dipl. I, S. 68 ff. Manuel des Consuls par Alex. de Miltitz, Londres et Berlin 1837 u. f., womit zu vergleichen sind: Fréd. Borel, de l'origine et des fonctions des Consuls. 1807. 1812. D. Warden, on the origin, nature, progress and influence of the consular establishment. 1813. L. Neumann, Handbuch des Consulatwesens. Wien 1854. H. B. Oppenheim, Praktisches Lehrbuch der Consulate aller Länder. Erlangen 1854. Clercq (A. de) et C. de Vallat, Guide pratique des Consulats 2 éd. 1858. — Formulaire des chancelleries diplomatiques et consulaires. 5e édition. 2 vol. König, Handbuch des deutschen Consulatwesens 1875. Ders. die deutschen Consuln in ihren Beziehungen zu den deutschen Reichsangehörigen. 1876. Tuson the British Consuls Manual. 1856. Abbot United States Consuls Manual. 1863. J. Wertheim Manuel des Consuls des Pays-bas, Amsterd. 1861. Wegen der Speciallitteratur einzelner Länder vgl. R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft, I, 410 f.

[2]) Ueber die obigen geschichtlichen Momente vgl. man das Werk von Alex. v. Miltitz, insbesondere auch das Resumé daselbst T. II, P. I, p. 394. Sehr erhebliche Beiträge dazu waren schon durch Ge. Fr. Martens, Versuch einer historischen Entwickelung des Wechselrechtes geliefert. Vgl. überdies v. Steck, Handelsvertr. S. 215, und desselben: Versuche S. 119. Nun auch Adolf Pawinski, zur Entstehungsgeschichte des Consulates in den Communen Italiens. Berl. 1869. Ueber das Consulat zu Uzés in Frankreich: de Rozière in der Revue de législation publ. par Laboulaye. 1870. 2ème Livraison p. 180.

245. Mit der Entwickelung des neueren Staatssystemes zu einer Fülle und stets regen Thätigkeit der Staatsgewalt in dem

christlichen Europa konnte derselben eine derartige exterritoriale Institution mitten im eigenen Lande und häufig im Conflicte mit den eigenen Interessen nicht mehr angemessen, sondern eher als eine Beeinträchtigung der eigenen Freiheit und Unabhängigkeit erscheinen. Ueberall ging daher bald früher, bald später die Tendenz dahin, den Handel der Fremden den eigenen Gesetzen und Gerichten zu unterwerfen. Man trug Sorge für die Einsetzung eigener Handelsrichter (zum Theil selbst wieder unter dem Namen der Consuln, wie z. B. in Frankreich seit dem 16. Jahrhundert), unter welchen auch der fremde Handel in den ihm gebührenden oder anzuweisenden Grenzen fortbestehen konnte. Durch die Einrichtung bleibender Gesandtschaften an den Höfen erhielten überdies die fremden Nationen bei den auswärtigen obersten Staatsgewalten einen viel unmittelbarer wirksamen Schutz. Es blieb dabei indeß das Bedürfniß, in den einzelnen Handelsplätzen Agenten zu haben, welche sich an Ort und Stelle der Handeltreibenden einer Nation annehmen und zunächst bei den Localobrigkeiten hilfreich einschreiten konnten. Auf diese Weise sank das Institut der mittelalterlichen Handelsrichter und consularischen Jurisdiction zu einem bloßen Schutzverhältnisse mit einer gewissen polizeilichen Autorität für die Angehörigen jeder Nation, wofür es bestimmt war, herab; nur auf diesem Fuße hat es sich seitdem allenthalben in den christlichen Staaten Europas und außer Europa mit einer heilsamen Wirksamkeit durch gegenseitige Concession erhalten. Eine andere Gestalt hat es noch, wiewohl in den neueren Zeiten immer mühsamer, unter den nicht christlichen Nationen, besonders im Orient, behauptet, vorzüglich in den muselmännischen Staaten (dans les Échelles du Levant und in Afrika) durch die den einzelnen Nationen daselbst bewilligten Privilegien, sog. Capitulationen, oder in Gemäßheit ausdrücklicher Verträge, wodurch man eine Garantie für dieselben zu erlangen gewußt hat[1]).

[1]) Vgl. v. Miltitz T. II, P. II, p. 3 u. f. Verträge mit den muselmännischen Staaten sind nachgewiesen bei Mirus § 396. S. nun auch Pradier-Fodéré, la question des capitulations d'Orient in der Revue de dr. internat. I, p. 113. Etudes pratiques sur la question d'Orient. Réformes et capitulations. Paris 1869. Martens, das Consularwesen und die Consularjurisdiction im Orient. 1874. Mancini, la réforme judiciaire en Egypte. 1875. Documents et Négociations relatives à la réforme judiciaire en Egypte. Paris 1875. [G. In Folge der unausgleichbaren Verschiedenheit der christlichen und muselmännischen Civilisation mußten die abendländischen Mächte, sobald sich Nieder-

lassungen ihrer Unterthanen in muselmännischen Staaten bildeten, darauf bestehen, für diese eine eximirte Stellung zu erlangen und sie unter nationale Beamte zu stellen. Die vollständigste Capitulation, welche das Vorbild für alle späteren geworden, ist die französische von 1740. Die wesentlichen Bestimmungen des türkisch-preußischen Vertrages von 1861 sind 1862 auf alle deutsche Staaten übertragen, ferner Verträge mit China 1861, Japan 1869, Siam 1862, Persien 1873. Die Pforte hat seit 1856 die Abschaffung der Capitulationen, die unstreitig zu vielen Mißbräuchen Anlaß geben, vergeblich angestrebt, weil sie keine Garantieen unparteiischer Justiz für Christen gewähren kann, doch sind in einer Anzahl von Plätzen der Levante gemischte Gerichte für Streitsachen zwischen Türken und Fremden eingesetzt. In Egypten ist durch Vereinbarung der Mächte die Consulargerichtsbarkeit wesentlich eingeschränkt, zu Gunsten neuer gemischter Gerichtshöfe, vgl. die oben angeführten Schriften.]

Rechtsverhältnisse der heutigen Consuln.

246. Nach der gemeinsamen heutigen Staatenpraxis in den Europäischen oder Europäisirten christlichen Ländern bilden, wie bereits bemerkt, die Consuln eine eigene Art von Agenten, hauptsächlich für die Handels-, zum Theil aber auch für die sonstigen Verkehrsinteressen auswärtiger Staaten in einem fremden Lande, oder in einzelnen Theilen und Plätzen desselben [1]). Sie sind entweder abgeordnete Unterthanen des vertretenen Staates (consules missi), oder beauftragte Einsassen des auswärtigen Staates, wo sie fungiren sollen (consules electi, Wahlconsuln) [2]). Ihre Einsetzung beruht lediglich auf einem Einverständnisse der beiden betheiligten Staatsgewalten. Kein Staat würde schuldig sein, gegen seinen Willen die Anordnung eines Consuls zu dulden; man läßt sie sich daher auch ausdrücklich in Verträgen [3]) versichern. Die Ernennung geschieht durch sogenannte lettres de provision von demjenigen Staate, dessen Interessen im Auslande vertreten werden sollen [4]); außerdem aber bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung der Staatsgewalt des fremden Landes, wo die Wirksamkeit des Consuls sich äußern soll; vorzüglich dann, wenn ein Unterthan dieses Landes die Consularfunctionen übernehmen soll, was zu gestatten kein Staat an und für sich verpflichtet ist [5]); gewöhnlich erfolgt sie durch ein sogenanntes Exequatur oder Placet, welches die dortige Staatsgewalt den Functionen des Consuls ertheilt und wodurch dessen Qualität bei ihren eigenen Landesbehörden beglaubigt wird. Mit Hinsicht auf größere oder geringere Wirksamkeit werden übrigens

diese Handelsagenten bald mit mehr, bald weniger bedeutenden Titeln angestellt; so als Generalconsuln für ein ganzes Land oder über mehrere Plätze, oder als Consuln schlechthin oder auch als Viceconsuln und Beigeordnete der Vorhererwähnten. Jedoch haben alle diese Titulaturen nicht immer eine so bestimmte Bedeutung.

[1]) [G. Die Functionen und Rechte der Consuln sind daher im Unterschied derer der Gesandten bestimmt begrenzt, sie werden in Handels- oder Consularverträgen definirt, worauf im Ernennungspatent Bezug genommen wird. (Deutschland hat z. B. dermalen 29 Consularverträge, deren wesentlicher Inhalt aufgeführt ist Augsb. Allg. Ztg. 1878 Nr. 42 ff.) Sie verhandeln auch, sofern sie nicht für einen ganzen Staat angestellt sind, nicht mit dessen Regierung, sondern mit den Provinzialbehörden und stehen unter ihren Gesandten.]

[2]) [G. Die ersteren, als Unterthanen des Landes, das sie vertreten, und durchgängig besoldete Beamte, denen verboten ist, Geschäfte zu betreiben, sind offenbar insofern besser für ihre Functionen geeignet, als sie für dieselben vorgebildet sind und den nationalen Behörden wie ihren Angehörigen unabhängiger gegenüberstehen. Die Wahlconsuln, durchweg aus dem Kaufmannsstande genommen, können ihr Geschäftsinteresse oft schwer von ihren consularischen Pflichten scheiden und bleiben in allen Beziehungen Unterthanen des Landes. Andererseits sind sie als dem Handelsstand angehörig und mit den örtlichen Verhältnissen vertraut, besonders geeignet für rein commerzielle Zwecke, und da es kaum möglich ist, überall bezahlte Consuln anzustellen, wo Handelsinteressen wahrzunehmen sind, so haben fast alle größeren Staaten sich für ein gemischtes System entschieden, so auch Deutschland. Ges. v. 8. Nov. 1867.]

[3]) Auch noch in den meisten neueren Handelsverträgen unter Staaten, für welche noch kein bestimmtes Herkommen besteht, ist es nicht unterlassen. Es finden sich aber auch Beispiele von Verträgen, wodurch die Anstellung von Consuln gegenseitig ausgeschlossen ward. de Steck, Essais sur div. sujets intern. p. 52. So ehedem zwischen Frankreich und den Niederlanden, wovon indeß jetzt abgegangen ist laut Schifffahrts- und Handelsvertrages vom 25. Juli 1840. N. R. G. I, 216. Abgelehnt ward die Zulassung von Consuln in den Deutschen Bundesfestungen durch Bundesbeschluß vom 12. November 1815, so auch jetzt in Straßburg.

[4]) Nach einer gewöhnlichen Annahme hat jeder Staat, auch der halbsouveräne, welcher eine besondere Flagge führt, das Recht zur Anstellung von Consuln. [G. Dies dürfte zu bezweifeln sein, Rumänien und Serbien haben als halbsouveräne Staaten wohl Agenten, aber nicht Consuln gehabt.]

[5]) Ausdrücklich ward dies erklärt in dem Vertrage der Generalstaaten mit dem Könige beider Sicilien vom 27. August 1753 Art. XLI. Wenck, Cod. jur. gent. II, 753.

247. Die gewöhnlichen Consular-Attributionen sind [1]): eine stete Fürsorge für die gehörige Erfüllung der bestehenden

Handels- und Schifffahrtsverträge, sowohl von Seiten des fremden Staates, wie auch der durch den Consul vertretenen Nation; demnach Beseitigung aller etwaigen Hindernisse und Störungen des guten Vernehmens durch geeignete Schritte bei den auswärtigen Behörden, desgleichen durch Kenntnißnahme von den ankommenden Nationalschiffen, ihren Ladungen und Equipagen, deshalb gewöhnlich auch Ausübung der Paßpolizei[2]);

sodann

die Verpflichtung, den ankommenden Nationalschiffen und Handeltreibenden Schutz und Beistand zu leisten, so weit sie eines solchen bedürfen und dazu berechtigt sind[3]), dabei auch wohl die Befugniß, flüchtige Matrosen von dem auswärtigen Staate zu reclamiren, insofern sich dieser zur Auslieferung von dergleichen Personen verpflichtet hat, oder geneigt findet;

ferner

das Recht einer freiwilligen Gerichtsbarkeit für den vertretenen Staat wenigstens zur Beglaubigung der Schiffspapiere, sofern ihr keine größere Ausdehnung ausdrücklich oder observanzmäßig zugestanden ist[4]); z. B. eine Competenz zur Beurkundung des Personenstandes[5]);

endlich, wie sich von selbst versteht,

das Recht der schiedsrichterlichen Intervention und Entscheidung, wenn eine solche von den Nationalen in Anspruch genommen wird.

Von einem größeren Umfange sind die Attributionen der Consuln in den muselmännischen und anderen nicht-christlichen Staaten, wiewohl von einigen derselben besonders in Stambul und Cairo in neuerer Zeit auf deren Beschränkung hingearbeitet ist; fast durchgängig ist aber selbst noch in neueren Verträgen den dortigen Europäischen Consuln eine Criminalgerichtsbarkeit über die Angehörigen der vertretenen Nation zugestanden, womit dem Herkommen nach das stillschweigende Zugeständniß der vollen bürgerlichen Gerichtsbarkeit unter den Nationalen des Consuls, ja selbst bei Klagen fremdländischer Unterthanen verbunden ist[6]). In den Unterstaaten der Pforte vertreten die Consuln die Stelle wirklicher diplomatischer Agenten und erhalten förmliche Creditive.

¹) Eine sehr ausführliche Bestimmung über die Attributionen und Vorrechte der Consuln findet sich in dem Vertrage Frankreichs und Spaniens vom 13. März 1769. Wenck, Codex juris gent. T. III, p. 746. Martens, Rec. T. I, p. 629. Unter den neueren Verträgen ist bemerkenswerth der Vertrag zwischen Frankreich und der Republik Texas vom 25. September 1839 Art. 8 bis 13, desgl. zwischen Sardinien und dem Kirchenstaate vom 4. Juli 1847 (N. R. G. X, 624), zwischen Frankreich und Sardinien vom 4. Februar 1852 (vgl. Gazette des Trib. 11. März 1852), Frankreich und Brasilien vom 10. December 1860. N. R. G. XVII, 296. Ueberhaupt s. Laget de Podio, Jurisdiction des Consuls de France à l'étranger. 1826. éd. 2. Marseille 1843. Die Verordnungen und Instructionen anderer Staaten für ihre Consuln sind nachgewiesen von Mirus § 390. Vgl. B. de Cussy, Réglements consulaires des principaux états. Leipzig 1852. United States Consular Regulations 1874. Instructions to British Consuls 1854 und die neueren § 244 N. 1 genannten Werke. [G. Alle politischen Fragen sind also ausgeschlossen. Man kann nicht mit Bluntschli (250) sagen, daß die Consuln politische und diplomatische Agenten sind, sofern ihnen von ihrer Regierung aufgetragen ist, über öffentliche Zustände auch des fremden Landes Bericht zu erstatten. Berichten sollen sie über Alles, was ihrer Regierung von Interesse sein kann, aber sie haben nicht das Recht, über politische Fragen mit den nationalen Behörden zu verhandeln, dies ist vielmehr den Gesandtschaften vorbehalten, es werden ihnen deshalb auch besondere politische Vollmachten nur dann ertheilt, wenn in dem Staat, wo sie fungiren, kein Gesandter ihrer Regierung beglaubigt ist. Nichts weiter besagt auch die bei Calvo I, 587 angeführte Aeußerung Lord Russells von 1860. Art. 1 des deutschen Consulargesetzes sagt: die Consuln des Deutschen Reiches sind berufen, das Interesse des Reiches, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu leisten. — Doch ist der Consul nicht Geschäftsführer des Einzelnen, so daß er für denselben Auskunft über persönliche Verhältnisse einzuziehen oder Handelsbeziehungen anzuknüpfen hätte.]

²) [G. Sie führen die Matrikel der in ihren Amtsbezirken wohnenden Angehörigen, controliren deren Wehrpflicht. Alle Capitäne sind verpflichtet, sich nach Ankunft in einem Hafen sofort bei ihrem Consul zu melden und über die Reise Bericht zu erstatten, jede Veränderung in der Nationalität des Schiffes und in der Musterrolle der Mannschaft ist dem Consul anzuzeigen.]

³) [G. Also die Maßregeln zur Rettung gestrandeter Schiffe und zur Bergung ihrer Güter zu leiten, die Mannschaft solcher sowie kranke Matrosen zurückzusenden, eventuell ihre Aufnahme ins Spital auf Kosten des Rheders zu vermitteln. Sie constatiren die Seeschäden, versiegeln, inventarisiren und liquidiren den Nachlaß von Angehörigen, die im Lande oder an Bord nationaler Schiffe gestorben sind. Sie dienen ihren Angehörigen vor Gericht als Beistand oder Dolmetscher, werden auch stets bei Citation von Capitänen und Mannschaften benachrichtigt.]

[4]) Vgl. z. B. den Französisch-Brasilianischen Vertrag von 1861 Art. 6 ff. und den Preußisch-Niederländischen vom 16. Juni 1856. N. R. G. XVII, 186.

[5]) Darüber s. jetzt W. B. Lawrence, Commentaire sur Wheaton III, 379 ff. [G. Wichtiger ist seine Jurisdiction über die Schiffsmannschaft: 1. Ahndung geringerer Vergehen im Dienst, z. B. Nachlässigkeit im Wachtdienst, Ungehorsam, Verlassen des Schiffes, Verschleppung von Sachen u. s. w., seitens des Capitäns Nachlässigkeit, schlechte Behandlung der Leute u. s. w. In allen ernsteren Criminalfällen, die auf hoher See vorgefallen, hat er die Betreffenden zur Aburtheilung nach Hause zu schicken. 2. Entscheidung aller Civilstreitigkeiten der Mannschaften, die von ihm an die einheimischen Gerichtshöfe appelliren können. In Folge der neuen deutschen Gerichtsverfassung ist auch eine Neuordnung der Consulargerichtsbarkeit in Aussicht genommen.]

[6]) v. Steck, Versuche 1783. Nr. XII, S. 88. Mirus § 395. Massé n. 445 s. Bemerkenswerth sind in dieser Hinsicht die neuesten Verträge mit China, Japan, Siam, Marocco und Anam im N. R. G. XVII. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit, wo sie gestattet ist, hat für die preußischen Consuln ein Gesetz vom 29. Juni 1865 geregelt.

[G. Abgesehen von den § 245 N. 1 G. angegebenen Ausnahmen hat der Consul dort volle Gerichtsbarkeit über seine Angehörigen und Schutzgenossen, die von ihm an die heimatlichen Gerichte appelliren können. Für Streitigkeiten unter Christen verschiedener Nationalität tritt eine Combination der betreffenden Consulatsbeamten ein, bei Processen vor den Landesgerichten, die Angehörige des Consuls betreffen, muß derselbe oder sein Dragoman zugezogen werden.]

248. Zu den **Vorrechten** der Consuln in den Europäischen christlichen Staaten gehört wesentlich nur eine Unverletzbarkeit der Person, welche ihnen möglich macht, ihren Consulargeschäften ohne persönliche Hinderung nachzukommen. Durch Verträge ist diese Unverletzbarkeit bald unbedingt, bald mit Beschränkung, insbesondere unter Ausnahme schwerer Verbrechen anerkannt worden[1]). Der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des Landes, worin sie fungiren, sind sie regelmäßig unterworfen, sogar wenn sie Ausländer sind, namentlich in Beziehung auf Handelsgeschäfte[2]). Sind sie zugleich mit eigentlichen diplomatischen Funktionen beauftragt, z. B. in halbsouveränen oder Nebenstaaten anderer Mächte, so gebühren ihnen in dieser Hinsicht die allgemeinen Rechte beglaubigter diplomatischer Agenten, Unverletzbarkeit und Exemtion (§ 203—205). In den nicht-christlichen Staaten genießen die Consuln entschieden derselben Vorrechte und Behandlung, welche dem fremden Abgeordneten im Allgemeinen zu Theil wird; namentlich ist ihnen das Recht des Asyles und eines eigenen Gottesdienstes zugestanden worden[3]).

Besondere Ceremonialrechte haben wenigstens ein allgemeines Herkommen nicht für sich[4]). Nach dem gewöhnlichen Gebrauche bezeichnen die Consuln ihre Wohnung durch das Wappen ihres Souveräns, auch richtet sich ihr Rang nach dessen Rang. Persönliche Ehrenbezeigungen sind ihnen jedoch in den Europäischen Staaten nicht eingeräumt[5]). Ihre Stellung erlischt durch Zurücknahme des Auftrages, bezüglich des Exequatur.

[1]) [G. Es ist bei den Consularprivilegien, die durchgängig vertragsmäßig festgestellt sind, zu unterscheiden zwischen Berufs- und Wahlconsuln. Die wesentlichsten Rechte bestehen nur für erstere, aber auch sie haben nicht die diplomatischen Privilegien, wie man aus Bluntschli's Fassung schließen müßte (249). Den consules missi werden eher gewisse Privilegien der diplomatischen Personen verstattet. Sie sind frei von Einquartierung, Dienst in der Miliz und directen Steuern. Consularflagge und Wappen schützt ihr Haus, wodurch jedoch kein Asyl begründet wird. Sie selbst können nur wegen Verbrechen verhaftet werden (z. B. Art. 3 des deutsch-spanischen Vertrages von 1872). Die Wahlconsuln haben diese Privilegien nicht, doch sind auch ihre Archive unverletzlich und können sie für keinen Akt von der nationalen Behörde zur Verantwortung gezogen werden, den sie im Auftrag ihres Constituenten innerhalb ihrer gesetzlichen Functionen geübt haben.]

[2]) Man vgl. den vorhin angeführten Vertrag zwischen Frankreich und Spanien von 1769 Art. 2. Allgem. Preuß. Gerichts-Ordn. I, 2, § 65. Striethorst, Arch. XVII, 357. — Das allgemeine Princip ist noch vor einiger Zeit durch ein arrêt der Cour royale von Aix im Jahre 1843 (mitgetheilt in der Gazette des Tribunaux von dem gedachten Jahre) ausgesprochen:

Attendu que si les Ambassadeurs sont indépendants de l'autorité souveraine du pays dans lequel ils exercent leur ministère, ce privilége n'est pas applicable aux consuls;

que ceux ci ne sont que des agents commerciaux; que si les lois de police et de sécurité obligent en général tous ceux qui habitent le territoire français, il en résulte que l'étranger qui se trouve même casuellement sur ce territoire, doit concourir de tous les moyens à faciliter l'exercice de la justice criminelle;

attendu que si la convention diplomatique dont le consul d'Espagne se prévaut pour être dispensé de venir déposer devant la cour, était sans inconvénients pour le temps où elle fut faite, alors que la procédure criminelle était secrète, elle est inapplicable aujourd'hui où, d'après le droit public qui nous régit, les débats sont publics et où les témoins sont tenus de déposer oralement devant le jury;

mais attendu que le consul est étranger; qu'il a pu ignorer l'économie

et le mécanisme de la procédure criminelle française èt qu'il y a de la bonne foi dans son refus;

la Cour déclare n'y avoir lieu à condamner Mr. Soller à l'amende. Ob dieser Ausspruch in allen Theilen richtig sei, lassen wir dahingestellt. Jedenfalls ist durch die Instruction générale du 8 Août 1814 pour les Consuls de France en pays étranger § 7 in Anspruch genommen l'immunité personnelle, excepté dans le cas de crime atroce et sans préjudice des actions, qui seraient intentées contre eux pour les faits de commerce. Dies wird z. B. dem französischen Consul in Lübeck zugestanden. Bedeutende Zugeständnisse enthielt auch der Vertrag zwischen Frankreich und Sardinien vom 4. Febr. 1852. Dagegen s. wegen Nordamerika Wheaton-Dana § 249. Calvo § 484.

[3]) Mirus § 395.

[4]) Wohl aber nach einzelnen Verträgen. Vgl. N. R. G. V. 172. 411. 412.

[5]) J. J. Moser, Versuche VII, 831. 843.

Vierter Abschnitt.

Gebrauch von Kundschaftern. L'Espionnage[1]).

249. Kundschafter, Späher, Spion ist, wer im Interesse einer Partei und insbesondere einer Regierung, außerhalb seines öffentlichen Berufes, mit verheimlichter Absicht Zustände einer anderen Partei in ihrem eigenen Bereiche auszuforschen sucht, deren Bekanntwerden zu verhüten in ihrem Interesse und Recht liegt.

Es giebt militärische und politische Kundschafter; Erstere für Kriegsunternehmungen, Letztere für sonstige Staatszwecke. Daß es im Allgemeinen erlaubt sei, sich auf solchem Wege Kenntniß von Dingen zu verschaffen, wofür es keinen offenen Weg giebt, oder insofern man sich dadurch gegen Gefahren zu schützen sucht, kann selbst nach dem Sittengesetze nicht bezweifelt werden[2]). Verwerflich erscheint dabei die Anwendung von Mitteln, welche die innere Ordnung des auszukundschaftenden Staates verletzen, z. B. Bestechung seiner Beamten. Gewiß kann von ihm in solchem Falle auch gegen abgeordnete fremde Kundschafter nach der Strenge seiner Gesetze verfahren werden, ohne daß jenen die Vertretung ihrer eigenen Regierung davon helfen kann. Diese selbst würde sich sogar einer Kränkung der anderen durch ausdrückliche Anordnung oder Genehmigung solcher Mittel schuldig machen.

Ob es eine Verpflichtung gebe, sich als Kundschafter für seinen heimatlichen Staat gebrauchen zu lassen, oder andererseits ein Recht, dergleichen Dienst für einen fremden Staat zu übernehmen, ist lediglich nach Grundsätzen des inneren Staatsrechtes zu beurtheilen.

[1]) Hauptschrift: v. Kamptz, Beitr. zum Staats- und Völkerrecht I, 63. Sie berührt indeß vornehmlich nur die militärischen Spione.

[2]) Vgl. H. Groot III, 4, 19 und dazu Cocceji.

Militärische Kundschafter.

250. Als Militärspione können nur diejenigen gelten, welche außer ihrem ordentlichen militärischen Beruf über feindliche Verhältnisse und in Hinsicht auf einen Kriegsstand zwischen dem absendenden und fremden Staate heimliche Erkundigungen einziehen, und zwar entweder in dem feindlichen Staate selbst, oder doch in den von seinen Truppen besetzten Ländern, Lagern und Linien; nicht aber auch derjenige, welcher ohne Verheimlichung, seinem ordentlichen Militärberufe gemäß, in einen jener Bereiche eindringt, um Nachrichten zu sammeln, z. B. auf einer Recognoscirung; oder wer auf dem ihm angewiesenen Posten von Personen, deren er hier habhaft werden kann, Erkundigungen einzieht; und ebenso wenig ist derjenige ein eigentlicher Kriegskundschafter, welcher nur für seine eigenen Zwecke von der Lage einer feindlichen Partei sich aufzuklären unternommen hat.

Ist nun auch an und für sich in der Uebernahme einer Kundschafterrolle kein Verbrechen enthalten, so wird es doch ein solches, wenn ein Unterthan sie gegen seinen eigenen Staat übernimmt, denn er begeht einen Verrath; überdies steht dem Feinde unbedenklich zu, wider das Auskundschaften seiner Lage und Verhältnisse Reactionen als Vertheidigungsmittel zu gebrauchen. Der Späher ist in einem feindlichen Unternehmen begriffen. Der ältere Kriegsgebrauch hat ihm daher, wenn er auf solcher That betroffen wird, den Strang, der neuere meist die Kugel bestimmt, wie es das Martialgesetz jeder Nation mit sich bringt. Auch hier kann eine ausdrückliche Auftragsertheilung der fremden Regierung nicht schützen, so wenig als die Berufung auf die Pflicht des Gehorsams im Militärdienste [1]).

Die nachherige Ergreifung, nachdem der Späher aufgehört hat

ein solcher zu sein, kann höchstens nur Sicherungsmittel gegen seine Person, nicht aber eine wirkliche kriegsrechtliche Ahndung weiterhin veranlassen[2]).

[1]) Ein trauriges, wenngleich in den Grenzen des Völkerrechtes gehaltenes Verfahren fand nach diesen Grundsätzen im Jahre 1780 gegen den Britischen Major André, ungeachtet aller Verwendungen, Statt. v. Martens, Erzählungen I, 303. Vgl. Life of Major J. André, by Sargent. Boston 1861. (N. American Review. Boston, No. 192, 1861.) Die heutigen nordamerikanischen Grundsätze, welche Bluntschli's modernem Kriegsrecht einverleibt und im Ganzen auch wohl dem Europäischen Gebrauche nicht fremd sind, finden sich daselbst unter Nr. 116 ff. [G. Besonders streng ist man natürlich gegen Parlamentäre. Unzutreffend ist sicher, wie bereits Lüder (Neuester Codifications-Versuch S. 44) bemerkt hat, die Vorschrift des Brüsseler Entwurfs Art. 22, Alin. 3, daß die Luftschiffer, auch Nichtmilitärs, welche die Verbindungen unter den verschiedenen Theilen einer Armee oder eines Gebietes aufrecht halten, nicht als Spione betrachtet werden sollen. Noch weniger lassen sich die subtilen Unterscheidungen Bluntschli's (632a) durchführen.]

[2]) v. Kamptz a. a. O. § 14, so auch Art. 21 des Brüsseler Entwurfs.

Politische Kundschafter.

251. Politische Kundschafter dienen wesentlich dazu, um den inneren politischen Zustand eines fremden Landes, oder aber die Richtung und Angelegenheiten der auswärtigen Politik desselben zu erforschen. Der Gebrauch solcher Späher ist zu keiner Zeit für schlechthin unerlaubt gehalten worden; ja es gilt kaum für eine völkerrechtliche Verletzung, Bestechungen zur Erlangung geheimer Nachrichten angewendet zu haben. Natürlich wird aber der Kundschafter der Strafe nicht entzogen:

a. wenn er selbst Unterthan des ausgekundschafteten Staates ist und durch Mittheilung von Nachrichten über gewisse Gegenstände ein heimatliches Strafgesetz verletzt;
b. wenn der Kundschafter, obwohl ein Unterthan des Staates, für welchen die Kundschaft bestimmt ist, bei Erlangung derselben sich eines im Auslande strafgesetzlich verbotenen Mittels bedient.

Endlich verwandelt sich der politische Späher in einen militärischen, wenn er einer geheimen feindseligen Unternehmung des ihn beauftragthabenden Staates nur vorausgeschickt ist, um den rechten Zeitpunkt und Ort zur Ausführung derselben zu ermitteln.

Register.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Zusätze und Berichtigungen.

Zu § 10 N. 25 ist zu bemerken, daß der vierte Band des Commentaire von Lawrence und zu N. 31, daß eine dritte Ausgabe von Calvo, le droit international während des Druckes erschienen sind.

S. 4 N. 1	Zeile 7 v. u.	lies Recht	statt Rech
• 15	• 18 v. o.	• 1878	• [illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
• 224 N. 4 G	• 6 v. u.	• Virginius 1873	• Virginius 1870
• 237 N. 2 G	• 1 v. u.	• Abreise	• Abwehr
• 257	• 10 v. u.	• dieselben	• dieselbe
• 308 N. 4	• 2 v. u.	• § 144	• 145
• 383	• 8 v. u.	• Freiwerdung	• Freiwerbung
• 384 N. 2 G	• 1 v. u.	• 1871	• 1876

Druck von G. Bernstein in Berlin.

